Stenglein

Das

militärische Strafverfahren

im

Königreiche Bayern

nach der Verordnung vom 14. April 1856.

Bearbeitet und erläutert

von

M. Stenglein,

k. Staatsanwalts-Substitut.

München.

Christian Kaiser.

1856.

Vorrede.

Daß Jemand, der nie dem Militärstande angehörte, es unternimmt, über militairische Einrichtungen mitzusprechen, könnte vielleicht Manchen Wunder nehmen. Allein dem Buche liegt es ferne Dinge berühren zu wollen, die rein militairisch sind, und es rechnet von vorneherein auf Nachsicht, wenn vielleicht Ausdrücke darin vorkommen, die den Militairpersonen, welche bis jetzt schon mit der Sache zu thun hatten, ungewöhnlich erscheinen sollten. Allein das Strafverfahren ist an sich juristische Angelegenheit, und nur vom juristischen Standpunkte soll es betrachtet werden. Doch möge dieser Standpunkt Niemand glauben machen, ich wolle eine trockene juridische Abhandlung schreiben. Allenthalben werden Nichtjuristen zur Pflege des Rechtes mehr und mehr berufen, und gerade in der staatsanwaltschaftlichen Funktion liegt es vorzugsweise, diesen das Recht zu verdollmetschen. Dies der zweite Grund, weshalb ich mein Unternehmen gerechtfertigt glaube. Der dritte und

wichtigste ist aber, daß die allerhöchste Verordnung vom 14. April 1856 ein System auch für das militairische Strafverfahren adoptirt, welches bei den Civilgerichten längst in Anwendung ist. Deshalb liegt wohl der Versuch nahe, durch die Erfahrungen, welche bei den Civilgerichten durch achtjährige Uebung gesammelt wurden, auch dem Militaire die Schwierigkeiten des Anfangs möglichst zu ebenen.

Sollten sich Mängel finden, so bitte ich die gute Absicht zu berücksichtigen.

Der Verfasser.

Inhalt.

*

Abkürzungen und Zeichen.

In denjenigen Gesetzesstellen, welche nur theilweise noch gelten, sind die nicht mehr geltenden Stellen in ( ) eingeschlossen.

V. = Verordnung.

Bl. f. R.-A. = Blätter für Rechts-Anwendung, herausgegeben von Dr. J. A. Seuffert. 1836—1856.

Sitz.-Ber. = Sitzungs-Berichte der bayerischen Straf-Gerichte, herausgegeben von der Redaktion der Blätter für Rechts-Anwendung. 1850—1853.

Zeitschr. f. G. u. R. = Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege.

Einleitung.

§. 1.

I. Vorbegriffe.

Das Strafverfahren ist die vom Staat angeordnete Verfolgung eines Verbrechers, zum Zwecke, die vom Gesetze für eine verbotene Handlung oder Unterlassung angedrohte Strafe über ihn zu verhängen [1]). — Zweck des Strafverfahrens.

Verbrecher ist aber nicht Jeder, welcher etwas Unrechtes thut, oder: nicht jede unrechte Handlungsweise ist Verbrechen, (d. h. im weiteren Sinn, abgesehen von der Unterscheidung des Gesetzes zwischen Verbrechen und Vergehen,) sondern nur diejenige Recht verletzende Handlungsweise, welche das Gesetz mit Androhung einer Strafe verbietet. — Begriff des Verbrechens.

Es scheiden sich daher von unrechten Handlungen aus, einerseits:

die nur vom Gewissen, von der Moral oder Sittlichkeit verbotenen. Der Staat überläßt es der Religion, das Innere des Menschen zu regeln und beschränkt sich auf die äußere Handlungsweise desselben. Solange durch diese kein Recht verletzt wird, welches der Staat durch seine Gesetze schützt, so untersucht er auch nicht, aus welchen Beweggründen dies geschieht;

anderseits:

a) diejenigen Handlungen, welche nur gegen Vorschriften verstoßen, durch die gewisse Beziehungen im

Staatsleben geordnet werden sollen: dies sind Disciplinar-Uebertretungen;

b) solche Handlungen, welche nicht vom Staate geschützte Rechte verletzen, sondern sie nur gefährden (z. B. durch zu schnelles Fahren in den Straßen, Werfen von Gegenständen aus dem Fenster), dies sind Polizei-Uebertretungen;

c) hieran reihen sich noch wirkliche Rechtsverletzungen, welche nach dem Princip unter das Strafgesetz fallen würden, die aber ihrem Umfange nach zu unbedeutend sind, um den Schutz des Staates in gleichem Maase wie bedeutendere gegen sich aufzurufen. Da, wie gesagt, im Princip kein Unterschied gegeben ist, sondern der Staat nur aus Nützlichkeitsgründen sie mit geringerer Strafe bedroht, und in einfacherer Weise zur Aburtheilung bringt, als die anderen, kann auch die Gränze nur durch das positive Gesetz bestimmt sein, z. B. Diebstähle unter fünf Gulden, einfache Verletzungen, welche eine Arbeitsunfähigkeit von nicht mehr als drei Tagen nach sich ziehen, dies sind polizeilich strafbare Reate [2]).

---

1) Artikel 1. des I. Theils des Strafgesetzbuchs:

Wer eine unerlaubte Handlung oder Unterlassung verschuldet, für welche ein Gesetz ein gewisses Uebel angedroht hat, ist diesem gesetzlichen Uebel als seiner Strafe unterworfen.

2) Art. 2. Abs. 4. Th. I. des Strafgesetzbuchs:

Handlungen oder Unterlassungen, welche zwar an und für sich Rechte des Staats oder eines Unterthans nicht verletzen, jedoch wegen der Gefahr für rechtliche Ordnung und Sicherheit unter Strafe verboten oder geboten sind, desgleichen diejenigen geringern Rechtsverletzungen, welche durch besondere Gesetze den Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen werden, heißen Polizei-Uebertretungen.

§. 2.

Verbrechen ist also nur eine durch das Strafgesetz verbotene und in ihm mit Strafe bedrohte Handlung. Daraus folgt:

a) daß nie die Absicht allein bestraft wird, sondern diese Absicht muß sich bereits in einer die Absicht aussprechenden That geäußert haben z. B. wenn sich auch der Dieb an den Ort der That begeben hat, wo er stehlen wollte, aber er hat die Hand noch nicht nach dem Gegenstand ausgestreckt, ist er nicht strafbar. Dringt er aber mit Gewalt in ein Haus ein, um zu stehlen, so liegt eine die Absicht aussprechende Handlung vor, und er ist strafbar, denn das Gesetz bedroht auch den Versuch eines Verbrechens mit Strafe. Liegt nämlich einmal eine Handlung vor, wodurch sich die Absicht, ein Verbrechen zu begehen ausspricht, sei es durch Vorbereitung zum Verbrechen (entfernter Versuch) oder durch Anfang der Begehung (nächster Versuch), so ist stets Strafbarkeit gegeben, wenn auch der beabsichtigte Erfolg (vollendetes Verbrechen) noch nicht erreicht war; Versuch.

b) es muß zu der Zeit, zu welcher eine strafbare Handlung begangen wird, ein darauf bezügliches Strafgesetz bereits bestehen; würde auch unmittelbar nach der That ein solches gegeben worden sein, so könnte es nicht zurückwirken, denn der Staat kann nicht verlangen, daß eine Handlung unterlassen wird, die er nicht verboten hat, und er kann nicht bestrafen, wenn der zu Strafende nicht die Folge seiner Handlung zu wissen im Stande war.

§. 3.

Allein fällt auch eine Handlung durch ihren rechtswidrigen Erfolg unter ein Strafgesetz, d. h. besteht ein Strafgesetz, welches eine gewisse Handlung unter Bezeichnung ihrer wesentlichen Merkmale verbietet, und mit Strafe bedroht, so ist doch der Handelnde nur dann der Strafe unterworfen, wenn er mit rechtswidrigem Vorsatze handelte, wenn er den rechtswidrigen Erfolg seiner Handlung wollte [1]). Das Gesetz gibt zwar, nachdem die Ar- Rechtswidriger Vorsatz.

tikel 39 — 44. Thl. I. des Strafgesetzbuchs durch Art. 8. des Ges. v. 29. August 1848 aufgehoben wurden, keine Regeln an, wenn ein rechtswidriger Vorsatz anzunehmen sei, sondern der Richter hat sich hierüber aus den besonderen Umständen eines Falls sein Urtheil über den Angeschuldigten selbst zu bilden, ob er mit rechtswidrigem Vorsatz handelte oder nicht. Allein da in der Regel Jedermann in der Lage ist, zu wissen, was er thut, und welchen Erfolg seine Handlung haben wird, so muß auch in der Regel angenommen werden, daß Jemand, der durch seine willkührliche Handlung einen rechtswidrigen Erfolg hervorbrachte, denselben auch gewollt hat; und es sind die Fälle, in denen das Gesetz den rechtswidrigen Vorsatz nicht annimmt, vollkommen erschöpfend [1]).

1) Art. 119. Th. I. des Str.=G.=B.:
Eine gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung, welche der Person weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes, noch einer Fahrläßigkeit zugerechnet werden kann, ist unsträflich.

§. 4.

Der rechtswidrige Vorsatz ist aber ausgeschlossen:

I. Wenn der Erfolg einer Handlung nicht der Absicht, dem Willen des Handelnden entsprochen hat.

Hieher gehören:

Zwang. 1) alle diejenigen Fälle, in welchen eine Person, obwohl sie sich ihrer Handlungsweise vollkommen bewußt ist, nicht nach ihrer freien Willkühr handeln konnte d. i. wenn sie von einer andern Person zu etwas, was sie nicht wollte, gezwungen wurde [1]). Der Staat erkennt nämlich an, daß Jeder befugt ist, vor Allem sein eigenes Leben zu schützen; wenn sein Leben also sicherlich verloren wäre, falls er sich zu einer ihm von einem Andern zugemutheten That nicht entschließen würde, so ist er für diese That, wenn sie auch an sich sträflich wäre, entschuldigt;

Zufall. 2) ferner gehören hieher diejenigen Fälle, in denen aus-

nahmsweise eine Person den Erfolg ihrer That nicht vorausfehen konnte, also wenn zufällig ein nicht gewollter Erfolg entstund z. B. es nimmt Jemand ohne es zu wissen, einen Gegenstand, der sich an seine Kleider festhing, mit sich fort [1]).

1) Art. 121. Ziff. 7 u. 8. Th. I. des Str.=G.=B.:
Eine That ist straflos: . . . .
7) wenn Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt, oder
8) durch Drohungen, welche mit einer gegenwärtigen und unabwendbaren Gefahr für das Leben verbunden waren, zu einer sonst sträflichen Handlung genöthigt worden ist.

§. 5.

Fahrlässigkeit.

Zwischen dem zufälligen und deshalb straflosen und dem beabsichtigten, strafbaren Erfolg steht aber derjenige in der Mitte, welcher zwar nicht beabsichtigt, nicht gewollt war, aber von dem Handelnden mit einiger Aufmerksamkeit hätte vorausgesehen werden können. Der Staat verpflichtet einen Jeden, nicht nur offenbar rechtswidrige Handlungen, sondern auch jene Handlungen zu unterlassen, aus denen ein rechtswidriger Erfolg entspringen könnte, wenn ihn auch der Handelnde nicht beabsichtigt hat. Er straft deshalb, wenn auch geringer, einen solchen Leichtsinn, der auf die Gefahr hin die Rechte Anderer zu verletzen, eine Handlung vornimmt. Er bestraft ihn stärker, wenn die Gefahr leicht vorauszusehen, oder wenn die Handlung an sich schon verboten war, — milder, wenn die Gefahr entfernter war, oder vom Handelnden nicht vollkommen eingesehen wurde, oder endlich wenn die Handlung durch einen nothwendig raschen Entschluß oder übermäßigen Pflichteifer entschuldigt ist. — Der Art. 64. Th. I. des Str.=G.=B. ist wie die Bestimmungen über rechtswidrigen Vorsatz aufgehoben und der Richter hat sich daher selbst eine Ansicht zu bilden, ob ein nicht beabsichtigter widerrechtlicher Erfolg wegen Fahrlässigkeit strafbar ist.

Grobe Fahrlässigkeit.

Geringe Fahrlässigkeit.

§. 6.

Zweck des Verbrechens.

Hier muß noch vor einer Verwechselung des Zwecks des Verbrechens mit der Absicht des Verbrechers gewarnt werden. Letzteres ist nur der unmittelbare Erfolg, welchen eine Handlung auf ihren Gegenstand haben sollte und beabsichtigt ist jeder Erfolg, den sich der Handelnde vernunftgemäß voraussagen mußte. Der Zweck aber ist dasjenige, was der Handelnde mittels des beabsichtigten Erfolgs seiner Handlung erreichen wollte. Z. B. beim Mörder geht die Absicht auf Tödtung des Angegriffenen, der Zweck aber ist Rache oder Beerbung oder dergleichen mehr. Beim Diebstahl geht die Absicht auf Hinwegnahme eines Gegenstandes, der Zweck wird in der Regel Bereicherung des Diebs, er kann aber möglicher Weise auch Rache am Bestohlenen sein u. s. w.

Bei der Frage der Strafbarkeit ist aber nur die Absicht des Thäters ins Auge zu fassen, die Gründe, aus welchen er sich zum Verbrechen entschloß, können zwar auf Zuerkennung einer größeren oder geringeren Strafe Einfluß haben, und sind deshalb bei der Untersuchung zu berücksichtigen. Die Strafe an sich muß aber eintreten, ohne Rücksicht, welchen Zweck der Thäter im Auge hatte.

§. 7.

II. Ferner ist der rechtswidrige Vorsatz ausgeschlossen, wenn derjenige, welcher die Rechte eines andern verletzt, sich hiebei in seinem Rechte befand, hieher gehört:

Beschädigung durch Ausübung eines Rechts.

a) wenn die Rechtsverletzung kraft eines Amtes stattfand z. B. wenn ein Wachtposten durch erlaubten Gebrauch seiner Waffen Jemand beschädigt [1];

Nothwehr.

b) wenn die Rechtsverletzung in erlaubter Nothwehr stattfand; indem Niemand verpflichtet auf eine Person oder auf Eigenthum einen rechtswidrigen Angriff zu dulden, sondern, wenn obrigkeitliche Hilfe mangelt, ist Jedermann berechtigt, alle Mittel bis zur Tödtung des Angreifers zu erschöpfen [2]). — Jedoch beschränkt

sich die Nothwehr auf die bloße Abwehr des Angriffs, und alles was zur Abwendung desselben nicht absolut nothwendig war, wird bestraft [3]).

---

1) Art. 124. Th. I. des Str.=G.=B.:

Wer ein ihm zukommendes Recht auf gesetzliche Art ausübt, ist wegen des daraus entstehenden Schadens so wenig nach peinlichen, als nach bürgerlichen Gesetzen verantwortlich.

2) Art. 125. Th. I. des Str.=G.=B.:

Rechtswidrige Angriffe auf Personen oder Güter, zu deren Abwendung die Aufforderung obrigkeitlicher Hilfe unmöglich, oder die gegenwärtige obrigkeitliche Hilfe unzureichend ist, darf ein Jeder von sich und Andern durch Privatgewalt abzuwenden versuchen, und die in solcher rechtmässigen Vertheidigung geschehene Vergewaltigung, Beschädigung oder Tödtung des Angreifers ist unsträflich, so fern die gesetzlichen Gränzen nicht überschritten worden sind.

Art. 126:

Jeder ist befugt, einem Andern, welcher in rechter Nothwehr sich befindet, mit thätlicher Hilfe beizustehen, und hat alsdann für sich selbst und für diesen Andern alle Rechte der Nothwehr mit den dabei zu beobachtenden Pflichten, wie der Angegriffene selbst.

3) Art. 127:

Die gewaltsame Privatvertheidigung ist nicht entschuldigt, wenn Zeit und Gelegenheit zu anderen dem Angegriffenen nicht unbekannten Mitteln vorhanden waren, durch welche derselbe ohne alle andere Gefahr sich dem Angriffe zu entziehen, das bedrohte Gut in Sicherheit zu bringen oder sonst die Absicht des Angreifers zu vereiteln vermochte.

Art. 128. Abs. 1:

Bei vorhandener Nothwendigkeit zu einer gewaltsamen Privatvertheidigung darf ihre Ausübung nicht weiter getrieben und kein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht werden, als nothwendig ist zur Abwendung der Gefahr.

§. 8.

Zurechnungsfähigkeit.

III. Endlich ist der rechtswidrige Vorsatz ausgeschlossen, wenn der Thäter nicht im Stande war, seinen Willen vernunftgemäß zu beherrschen. Das Gesetz erkennt nämlich an, daß es zuweilen in der Seele des Menschen Antriebe gibt, die den freien Gebrauch der Vernunft auf-

heben, und verhindern, daß der Mensch seine Handlungen den Anforderungen der Vernunft gemäß einrichtet, und die ihn daher der Verantwortlichkeit für seine Handlungen überheben. Das Gesetz [1]) ist in der Aufzählung der Fälle erschöpfend, und es ist hier nur zu bemerken, daß Unwissenheit (s. unten Ziff. 6.) nicht auf die gewöhnliche Entschuldigung zu beziehen ist, daß Jemand das specielle Strafgesetz nicht gekannt habe. — Da Jedermann die Möglichkeit hat, es kennen zu lernen, so kann diese Entschuldigung nie die Strafe abhalten, umsoweniger als überhaupt Niemand befugt ist, ein Verbrechen zu begehen, sollte dasselbe seiner Ansicht nach auch nur ein geringer strafbares sein. Ueberdies sagt Jedem das eigene Gewissen, was Unrecht ist, was nicht. Die Unwissenheit muß also auf die seltenen Fälle beschränkt werden, wo Jemand durch mangelhafte Erziehung u. dgl. eine ganz falsche Geistesrichtung erhalten hat, die ihn hinderte, das Unrecht seiner That zu begreifen.

Unter Verwirrung der Sinne oder des Verstandes (Ziff. 9.) kann ebenfalls nur der höchste Grad eines Affektes z. B. der Trunkenheit, des Schreckens u. s. w. verstanden werden, wodurch der Thäter die Herrschaft über sich selbst gänzlich verlor. Um Wahnsinnige (Ziff. 9.) als unzurechnungsfähig zu behandeln, ist es nicht nöthig, daß sie den Gebrauch des Verstandes gänzlich verloren haben, denn auch solche, die nur mit einer sog. fixen Idee behaftet sind, erscheinen in Bezug auf das, was damit zusammenhängt, gänzlich unzurechnungsfähig, z. B. Majestätsbeleidigungen einer Person, die die fixe Idee hat, von einem Unberechtigten vom Throne ausgeschlossen zu sein.

---

1) Art. 120. Th. I. des Str.-G.-B.:

Es sind insbesondere gegen alle Strafe entschuldigt:

1) Kinder unter 8 Jahren;

2) Rasende, Wahnsinnige und überhaupt solche Personen, welche den Gebrauch ihres Verstandes durch Melancholie oder andere schwere Gemüthskrankheit völlig verloren und in diesem Zustande ein Verbrechen begangen haben;

3) solche, die durch Blödsinn völlig außer Stande waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen oder deren Strafbarkeit einzusehen;

4) Personen, welche durch hohe Altersschwäche ihren Verstandesgebrauch verloren haben;

5) Taubstumme, woferne sie nicht über die Unerlaubtheit und bürgerliche Strafbarkeit ihrer Handlung gehörig unterrichtet worden sind, und sonst ihre Zurechnungsfähigkeit außer Zweifel ist; welchenfalls sie jedoch blos als Minderjährige gemäß Art. 99. bestraft werden sollen.

Art. 121:

Eine That ist aus gleichem Grunde straflos:

6) wenn die Person in unüberwindlicher, schuldloser Unwissenheit ihre Handlung für erlaubt und unsträflich gehalten hat;

7) und 8. s. oben zu §. 4;

und endlich überhaupt

9) wenn die That beschlossen und vollbracht worden ist in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sich der Thäter seiner Handlung oder Strafbarkeit nicht bewußt gewesen ist.

§. 9.

Geminderte Zurechnungsfähigkeit.

An die gänzlich aufgehobene Zurechnungsfähigkeit schließt sich derjenige Geisteszustand an, wobei der widerrechtlich Handelnde zwar nicht im vollen Gebrauche geistiger Freiheit war, wobei er aber doch auch nicht ganz die Herrschaft über sich selbst verloren hatte, und mit einiger Anstrengung über den verbrecherischen Antrieb Herr hätte werden können. In diesem Fall nimmt das Gesetz zwar Strafbarkeit an, aber nur eine mindere. Die Beispiele, welche das Gesetz [1]) selbst aufführt, geben die beste Erklärung.

---

1) Art. 98. Th. I. des Str.-G.-B.:

I) Kinder, welche vor zurückgelegtem achten Jahre ein Verbrechen begehen, sind der häuslichen Züchtigung ihrer Vorgesetzten zu überlassen; jedoch vorbehaltlich der Mitwirkung und Aufsicht der Obrigkeit.

II. Junge Leute, welche das achte aber noch nicht das zwölfte Jahr zurückgelegt haben, sollen, wenn sie der Zurechnung fähig erkannt werden, wegen vorsätzlicher Verbrechen nicht anders als (mit körperlicher Züchtigung oder) mit Gefängniß von zwei Tagen bis zu sechs Monaten belegt und

diese Gefängnißstrafe nach Umständen mit (körperlicher Züchtigung oder) Schmälerung der Kost verschärft werden.

Art. 6. des Gesetzes v. 12. Mai 1848:

Mit dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes treten die in dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 enthaltenen Vorschriften über körperliche Züchtigung, Widerruf und Abbitte für alle noch nicht rechtskräftig abgeurtheilten Straffälle außer Wirksamkeit.

Statt dieser Strafen soll, je nachdem sie als Hauptstrafen oder nur als Schärfungen zu verhängen wären, auf verhältnißmäßiges Gefängniß oder auf eine andere Schärfungsart erkannt werden.

Art. 99. Th. I. des Str.-G.-B.:

Denjenigen, welche zur Zeit des begangenen Verbrechens oder Vergehens das zwölfte, aber noch nicht das sechzehnte Jahr zurückgelegt haben, soll, wenn sie der Zurechnung fähig erkannt werden, die Strafe gemildert werden . . . . .

Art. 3. des Ges. v. 29. August 1848:

Wenn das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung in dem Verbrecher zur Zeit der begangenen That zwar nicht gänzlich aufgehoben, aber doch durch große Geistesbeschränktheit, durch Altersschwäche, durch Gemüthskrankheit, durch unverschuldete Trunkenheit oder durch eine andere derartige Verwirrung der Sinne oder des Verstandes in so hohem Grade getrübt war, daß bei der Entscheidung der Thatfrage die Zurechnungsfähigkeit als gemindert erklärt wird, so sind die Gerichte ermächtigt, auf eine geringere als die gesetzliche Strafe zu erkennen. Dieselbe darf jedoch nicht unter das im Artikel 99. bestimmte niedrigste Strafmaß herabgesetzt werden.

§. 10.

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, wie eine Handlung beschaffen sein muß, welche möglicher Weise zur Untersuchung gezogen werden kann. Wird einem Untersuchungsbeamten eine widerrechtliche Handlung angezeigt, so muß er sich danach vor Allem fragen:

Fällt diese That nach ihren einzelnen Merkmalen unter ein Strafgesetz?

Wird diese Frage bejaht, so sind die weiteren Fragen:

Handelte der Thäter mit widerrechtlichem Vorsatze oder war er zur That vielleicht berechtigt?

Handelte er dabei mit voller Zurechnung?

Fällt die Beantwortung aller dieser Fragen gegen den Thäter aus, so ist Untersuchung einzuleiten.

In den meisten Fällen wird sich freilich nur die erste dieser Fragen unmittelbar nach der Anzeige beantworten lassen, für die übrigen werden sich erst im Laufe der Untersuchung Anhaltspunkte ergeben. Es kann sogar die Bejahung der ersten im Anfange noch zweifelhaft sein.

Allein auch in diesem Falle ist Untersuchung einzuleiten, denn, wenn die Frage sich später zu Gunsten des Beschuldigten löst, so erfolgt Freisprechung und es geschieht Niemanden Unrecht. Würde aber die Untersuchung im Zweifel nicht eingeleitet, so könnte leicht ein Verbrechen unbestraft bleiben.

§. 11.

Die Angeschuldigten bei einer Untersuchung können bei der That in sehr verschiedener Weise betheiligt gewesen sein; je nachdem nämlich:

1) Einer oder Mehre ein Verbrechen durch ihre eigene Thätigkeit ins Werk setzen (sog. physische Urheber); oder wenn Urheber.

2) Jemand einen Andern zum Verbrechen durch geistige Einwirkung bewogen hat (sog. intellektueller Urheber), z. B. wer einen Andern zum Mord dingt. Oder wenn

3) Jemand durch Beihülfe die That allein möglich gemacht hat; z. B. Jemand läßt einen Mörder in das versperrte Haus des zu Mordenden ein, oder gibt einem Dieb den Versteck einer Sache an. Oder wenn

4) Jemand vor der That sich mit Andern im gemeinschaftlichen Interesse und unter Versprechen gegenseitigen Beistandes zu einem Verbrechen verabredet hat. Welchen Beistand er dann bei der Ausführung desselben leistet, ist gleichgültig. Er ist sogar strafbar, wenn er sich zum Beistand bereit zeigte; z. B. ein Wache stehender Komplottant, oder sogar ein sol- Komplott.

cher, der durch zufälliges Verspäten erst nach Verübung des Verbrechens auf den Platz kam.

Alle diese Theilnehmer an der That sind nach Art. 45—56. Th. I. d. Str.-G.-B. mit der vollen Strafe des Verbrechens zu belegen.

Minder strafbar sind dagegen:

Gehilfen I. Grades. 5) diejenigen, welche ein Verbrechen durch Ertheilung eines wirklich befolgten Rathes, durch Verschaffen wesentlicher Hilfsmittel, durch Unterstützung des Verbrechers bei der That (jedoch ohne Komplott) unterstützt haben. Auch diejenigen, welche zur Verfolgung von Verbrechen verpflichtet dennoch dessen Verheimlichung vor oder während der That zugesagt haben. Art. 73 — 75. Th. I. d. Str.-G.-B.;

Gehilfen II. Grades. 6) noch weniger strafbar sind jene, welche minder wesentlichen Rath ertheilt, oder Hilfsmittel zur Verbreitung des Verbrechens verschafft, oder vor Verübung der That Beihilfe geleistet haben; ferner jene, welche vor der That das Versprechen leisteten, dasselbe nach der That zu verheimlichen oder den Thäter irgendwie zu unterstützen. Endlich die Beamten, welche ohne ein solches Versprechen gegeben zu haben, sich der Beförderung des Verbrechens schuldig gemacht haben. Art. 76. 77. Th. I. d. Str.-G.-B.;

Gehilfen III. Grades. 7) wer vor oder während der Ausführung eines Verbrechens davon Kenntniß erhielt und es nicht zu verhindern suchte. Art. 78. 79. Th. I. d. Str.-G.-B.;

Begünstigung. 8) am wenigsten strafbar sind endlich diejenigen, welche nach Vollendung eines Verbrechens ohne vorhergehendes Versprechen den Verbrecher verbergen, zur Flucht oder zur Verheimlichung des Verbrechers Beihilfe leisten, Art. 84 — 88. Th. I. d. Str.-G.-B. Z. B. Käufer von gestohlenem Gut, die wissen, daß es gestohlen ist. Solche, welche die Spuren eines geschehenen Mordes vertilgen, oder einen Mord als Unglücksfall darzustellen suchen. Auf alle diese Theil-

nehmer von Verbrechen ist das Verfahren auszudehnen. Begreiflicher Weise muß vor Allem ein physischer Urheber des Verbrechens vorhanden sein, ehe nach weiteren Theilnehmern zu forschen ist.

§. 12.

Das Gesetz[1]) macht unter den criminell strafbaren Handlungen einen Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen. Dieser beruht im Allgemeinen auf dem größeren oder geringeren Grad von Rechtsverletzung, oder auf der größeren oder geringeren Gefahr, welche durch die That für die Rechtssicherheit des Staats entsteht. Eine feste Gränze läßt sich zwischen beiden nach allgemeinen Grundsätzen nicht bestimmen und das Gesetz versucht dies auch nicht. Es unterscheidet vielmehr nur nach der Größe der Strafe, welche es in Berücksichtigung jener Gründe auf die Begehung eines Verbrechens setzt. Es kann daher eine und dieselbe Handlung bald Verbrechen bald Vergehen sein: z. B. ist die Tödtung eines Menschen Verbrechen, wenn sie absichtlich, — Vergehen, wenn sie fahrlässig begangen wird. Brandstiftung in unbewohnten Gebäuden ist Verbrechen, wenn sie bei voller, — Vergehen, wenn sie bei geminderter Zurechnungsfähigkeit verübt wird. Im Strafverfahren besteht jedoch kein andrer Unterschied in der Behandlung von Verbrechen oder Vergehen, als daß die Gerichtshöfe, welche darüber zu urtheilen haben, verschieden zusammengesetzt werden; zu dem Zwecke, um den schwereren Verbrechensstrafen reiflichere Erwägung zu sichern.

Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen.

1) Art. 2. Th. I. des Str.=G.=B.:

Strafbare Handlungen sind entweder Verbrechen oder Vergehen, oder Polizei=Uebertretungen.

Alle vorsätzliche Rechtsverletzung, welche wegen Beschaffenheit und Größe der Uebelthat mit Todesstrafe, Kettenstrafe, Zuchthaus=, Arbeitshaus=, Festungsstrafe, mit Dienstentsetzung oder Unfähigkeitserklärung zu allen Würden, Staats= u. Ehrenämtern bedroht sind, heißen Verbrechen.

Unter Vergehen werden verstanden, alle unvorsätzlichen wie auch alle diejenigen vorsätzlichen Rechtsverletzungen, welche

wegen ihrer geringeren Strafbarkeit mit Gefängniß, (körperlicher Züchtigung), Geldstrafe und andern geringeren Uebeln geahndet werden.

§. 468. der Dienstesvorschriften:

Wegen militairischer Vergehen treten folgende Straf-Arten ein:

I. Gegen Soldaten:

1) Erneuerung der Dienstzeit.

2) Arrest in der Dauer von zwei bis vier Wochen einzeln oder verbindungsweise geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod an Zwischentagen, durch Krummschließen bis auf das letzte Glied an Zwischentagen in der Dauer von sechs bis zu acht Stunden; durch Anlegung des Leibringes an Zwischentagen, in der Dauer von einer bis zu sechs Stunden.

II. Gegen Unteroffiziere:

1) Erneuerung der Dienstzeit.

2) Geschärfter Arrest wie oben.

3) Degradirung zum Gemeinen auf immer, welche den Bestraften unfähig macht, je wieder zum Unteroffizier vorzurücken.

III. Gegen Offiziere:

Kaserne-Arrest in der Dauer von vier bis zu zwölf Wochen.

§. 469:

Die Strafen wegen militairischer Verbrechen sind folgende:

1) Gegen Unteroffiziere und Soldaten:

a) Fortverweisung aus dem Heere mittels Laufzettels.

b) Festungs-Schanzarbeits-Strafe in der Dauer von einem Jahre bis zu zehn Jahren, mit obiger Fortweisung.

c) Todesstrafe durch Erschießen.

2) Gegen Offiziere:

a) Festungs-Arrest in erweiterter oder enger Verwahrung in der Dauer von drei Monaten bis zu einem Jahre.

b) Entlassung (Dimission).

c) Entsetzung von der Charge (Cassation).

d) Todesstrafe durch Erschießen.

§. 13.

II. Quellen des Strafrechts.

Wie in den §§. 1—10. ausgeführt wurde ist die erste Frage, welche sich der Untersuchungsbeamte zu beantworten hat, wenn eine Untersuchung eingeleitet werden soll, ob die zur Anzeige gekommene That unter ein Strafgesetz falle, welches dieselbe mit einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe bedrohe. Es ist daher vor Allem zu wissen nöthig, welche Strafgesetze in Bayern bestehen. Diese sind:

1) Der erste Theil des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 für die Armee publicirt durch Armeebefehl v. 16. Aug. 1813 Reggs. Bl. v. 1813 S. 1010, mit den verschiedenen dazu auf gesetzlichem Wege erschienenen Abänderungen; als die hauptsächlichsten sind hier nur aufzuführen:

Die Verordnung vom 22. Februar 1814, „geringere Körperverletzungen betr.“

Die Verordnung vom 25. März 1816, „die Strafgesetze wider den Diebstahl betr.;“ hiezu das Gesetz vom 13. Januar 1856, „die Strafbestimmungen über den ausgezeichneten Diebstahl betr.“

Die Verordnung vom 12. Mai 1816, „die Unterschlagungen betr.“

Das Gesetz vom 11. September 1825, „die Bestrafung der geringeren Urkundenfälschungen betr.“

Das Gesetz vom 12. Mai 1848, „einige Abänderungen des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1813 und anderer Strafbestimmungen betr.“

Das Gesetz vom 29. August 1848, „die Abänderungen einiger Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1813 betr.“

Als Bestimmungen über specielle Gegenstände kommen noch hinzu:

2) Das Zollstrafgesetz vom 17. November 1837. Ges.-Bl. Stück 11. S. 201.

3) Das Gesetz vom 24. Dezember 1849, „den Schutz der Telegraphen betr.“ Ges.-Bl. S. 37.

4) Gesetz vom 26. Februar 1850, „die Versammlungen und Vereine betr.“ Ges.-Bl. S. 53.

5) Gesetz vom 17. März 1850, „gegen den Mißbrauch der Presse.“ Ges.-Bl. S. 85.

6) Gesetz vom 25. Juli 1850, „die Bestrafung der Jagdfrevel betr.“ Ges.-Bl. S. 461.

7) Gesetz vom 28. Mai 1852, „die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen betr.“ Ges.-Bl. S. 293.

8) Gesetz vom 21. Mai 1851, „die Verleitung von Militairpersonen oder von Landwehrmännern zur Untreue oder zum Ungehorsame betr.“ Ges.-Bl. S. 17.
9) Gesetz vom 4. Mai 1851, „das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr.“ Ges.-Bl. S. 9.

Zu diesen Strafgesetzen, welche für alle bayerischen Unterthanen gelten, kommen noch
10) die militairischen Strafbestimmungen, welche das zweiundvierzigste Capitel der Dienstvorschriften enthält.

Nach diesen Gesetzen zerfallen die Verbrechen und Vergehen, welche zur Aburtheilung vor den Militairgerichten kommen können, in drei Klassen:
1) Gemeine Verbrechen und Vergehen, welche nach den oben sub 1—9. aufgeführten Gesetzen zu bestrafen sind [1];
2) Gemeine Verbrechen und Vergehen, welche im Dienste verübt wurden und daher auch als militairische Verbrechen und Vergehen beurtheilt werden;
3) rein militairische Verbrechen und Vergehen nach den Dienstvorschriften [2]) Cap. 42.

---

1) §. 466. der Dienstvorschriften:
Die gegen Militair-Individuen eintretenden Strafen werden wegen gemeiner Vergehen oder Verbrechen nach Vorschrift der allgemeinen Strafgesetze des Königreichs, wegen verschuldeter Disciplinar-Uebertretungen aber und wegen militairischer Vergehen und Verbrechen nach den hier folgenden Bestimmungen verhängt.

2) §. 476:
1) Verletzungen der militairischen Dienst- und Standespflichten, deren sich ein Militair-Individuum schuldig macht, werden je nach der größeren Wichtigkeit der Folgen als militairische Verbrechen mit Strafen höheren Grades, außerdem aber als militairische Vergehen mit Strafen geringeren Grades, nach den im vorhergehenden Capitel enthaltenen Vorschriften und in nachstehenden Abstufungen belegt, und es sollen bei deren Beurtheilung die allgemeinen Strafgesetze hinsichtlich der Zurechnung, soweit nicht durch die gegenwärtigen Be-

stimmungen ein anderes verordnet ist, zur Richtschnur genommen werden.

2) Alle im Dienste verübten gemeinen Verbrechen und Vergehen der Militair-Individuen werden als militairische (Dienst) = Verbrechen und Vergehen von den betreffenden Militär-Gerichten beurtheilt.

§. 14.

III. Quellen des Strafverfahrens.

Auf das militairische Strafverfahren finden ebenfalls verschiedene Gesetze Anwendung, und zwar:

1) der zweite Theil des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1813, mit den dazu erschienenen Abänderungen [1]), insbesondere:

2) das Gesetz vom 10. November 1848, die Abänderungen des zweiten Theils des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1813 betr. [2]);

Beide insoweit sie nicht:

3) von den Bestimmungen der Dienstvorschriften, insbesondere des Capitels 45 derselben und der dazu erschienenen allerhöchsten Rescripte und Verordnungen, dann

4) von der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856 und der hiezu erschienenen Vollzugsvorschriften vom 16. April 1856 abgeändert sind.

Die zu den Dienstvorschriften erschienenen Rescripte betreffen weniger das Verfahren, sondern regeln vielmehr die Beziehung zwischen dem militairischen Dienst und den Störungen, welche derselbe allenfalls durch ein eingeleitetes Strafverfahren erleiden könnte. Deßhalb und da die meisten nur in besonderen Fällen erlassen wurden, können sie in einer Darstellung des Strafverfahrens nur geringe Berücksichtigung finden.

---

1) §. 520. der Dienstesvorschriften:

Auch die militairischen und gemeinen Vergehen und Verbrechen der Militär-Individuen werden auf geschehene schriftliche Meldung (durch eine von dem Commandanten angeordnete Militär = Commission, in deren Beziehung die im §. 517. Ziff. 2 u. 3. ausgesprochenen Bestimmungen ihre Anwendung finden,) unter der Geschäftsführung des Auditors mit Bei-

ziehung eines Aktuars nach den für das strafgerichtliche Verfahren im Allgemeinen gegebenen gesetzlichen Vorschriften untersucht; nur treten dabei wegen der eigenthümlichen Verhältnisse des Militärstandes die in den nachfolgenden §§ enthaltenen Modifikationen ein.

2) Art. 1. der Verordg. v. 14. April 1856:

Sowohl in der Voruntersuchung als bei der Aburtheilung haben sich die Militärgerichte nach dem Gesetze v. 10. Novbr. 1848, die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1813 betr. Gesetzblatt Stück 25.) zu richten, in so weit nicht in der gegenwärtigen Verordnung oder in den mit derselben noch vereinbaren Bestimmungen der Dienstvorschriften ein Anderes festgesetzt ist.

§. 15.

IV. Gang des Strafverfahrens.

Nach den von nun an bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist der Gang des Strafverfahrens in kurzer Uebersicht folgender:

Ist die Verübung einer strafbaren Handlung zur Kenntniß der zu ihrer Verfolgung verpflichteten Personen (Titel I.) gelangt, so ist von denselben:

1) Einleitung einer Voruntersuchung zu veranlassen (Titel II.), welche festzustellen bezweckt, sowohl ob eine von den Gesetzen mit Strafe bedrohte Handlung geschehen sei (sog. objektiver Thatbestand) als auch wer dieselbe verübt habe (sog. subjektiver Thatbestand). Sind in beiden Richtungen die nöthigen Beweismittel (Titel III.) erhoben, so hat:

Verweisung zur Hauptverhandlung.

2) eine Militair-Commission darüber Beschluß zu fassen, ob hinreichende Anhaltspunkte gegeben sind, gegen diejenige Person weiter einzuschreiten, gegen welche die Voruntersuchung ihre Richtung genommen hat, oder nicht (abgesehen von dem nur verzögernden Beschluß, weitere Erhebungen zu pflegen). Hiebei versteht sich von selbst, daß Einstellung erfolgen muß, wenn die Voruntersuchung entweder dargethan hat, daß gar keine strafbare Handlung vorliegt, oder wenn sie einen der gegebenen strafbaren Handlung Verdächtigen nicht aufzufinden vermochte (Titel IV.).

Einstellung des Verfahrens.

3) Wurde das Verfahren eingestellt, so hört jede weitere Untersuchungsführung auf, so lange bis sich neue Verdachtsgründe gegen eine Person auffinden. In diesem Falle wird die Untersuchung in derselben Weise wieder aufgenommen, in welcher sie zuerst begonnen hatte. Natürlich können aber auch die früheren Erhebungen benützt werden. Erfolgte dagegen die Verweisung zur Hauptverhandlung gegen eine bestimmte Person, so ist vom Untersuchungsbeamten anzugeben, welche Beweismittel er bei der Hauptverhandlung zur Ueberweisung für nöthig hält (Entwerfung der Zeugenliste); es ist dafür zu sorgen, daß diese Beweismittel zur Hauptverhandlung bereit sind (Ladung der Zeugen) und endlich haben sich die bei der Hauptverhandlung mitwirkenden Personen für diese vorzubereiten (Titel V.). Vorbereitung zur Hauptverhandlung.

4) In der Hauptverhandlung werden alle Beweismittel gegen den Angeschuldigten den urtheilenden Richtern vorgeführt, der Angeschuldigte wird darüber vernommen (Verhandlung), der bei der Sitzung fungirende Staatsanwalt setzt auseinander, welche strafbare Handlung vorliegt, und wie aus den Beweisen hervorgeht, daß sich der Angeschuldigte derselben schuldig gemacht hat, endlich welche Strafe er hiedurch verwirkt hat. Gegen diese sämmtlichen Punkte kann sich der Angeschuldigte vertheidigen (Plaidoyer) (Titel VI.). Hauptverhandlung.

5) Haben sich die Richter über die Sache hinreichend in Kenntniß gesetzt, so treten sie ab und fällen das Urtheil (Titel VII.), welches sodann Urtheil.

6) der höheren Instanz übergeben wird, damit es durch dieselbe der gesetzlichen Revision unterstellt wird (Titel VIII.). Wenn diese keinen Grund findet, das Urtheil aufzuheben, in welchem Falle eine neue Aburtheilung wie oben sub 4. u. 5. einzutreten hat, so wird Revision.

Straf-vollzug. 7) die bestätigte oder in der höheren Instanz abgeänderte Strafe an dem Angeschuldigten vollzogen (Titel IX.). Hiemit wäre das regelmäßige Strafverfahren zu Ende.

Wiederaufnahme des Strafverfahrens. 8) Allein es kann sich nachträglich zeigen, daß ein Unschuldiger bestraft, oder ein minder Schuldiger zu hart gestraft wurde. In diesem Falle kann unter gewissen Voraussetzungen eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens erfolgen (Titel X.).

Ungehorsams-Verfahren. 9) Einige Abweichungen im Strafverfahren finden statt, wenn zwar eine bestimmte Person der That angeschuldigt ist, sich aber der Aburtheilung durch Flucht, Verbergen u. s. w. entzieht, dies ist das Ungehorsamsverfahren (Titel XI.).

10) Endlich gibt es noch für außerordentliche Fälle ein abgekürztes Verfahren, das Standrecht (Titel XII.).

Titel I.

Von der militairischen Strafgerichtsbarkeit und den mit ihrer Ausübung betrauten Personen.

§. 16.

Umfang der Militair-Gerichtsbarkeit.

Der Militair-Strafgerichtsbarkeit sind alle dem stehenden Heere einverleibten Individuen unterworfen [1]), so lange sie demselben angehören. Ausnahmsweise sind derselben aber auch Civilpersonen unterworfen, nämlich

a) alle Diejenigen, welche in Kriegszeiten der Armee zugetheilt sind;

b) ebenfalls in Kriegszeiten, oder bei einem Aufstande alle Einwohner eines festen Platzes, den der Commandirende in Belagerungsstand erklärt hat [2]).

Regelmäßig und in Friedenszeiten erstreckt sich aber die militairische Strafgerichtsbarkeit ausschließlich auf wirkliche Militairpersonen.

Sie beginnt demnach

1) bei allen kraft des Gesetzes Assentirten [3]) mit dem Augenblicke ihrer Zutheilung zum Dienste der Armee und ihrer Ueberweisung an das Militair-Commando [4]).

2) Bei allen freiwillig Zugegangenen oder mit Offiziers- oder Junkers-Rang in der Armee Angestellten mit dem Augenblicke ihrer Verpflichtung [5]).

Sie endet mit dem Augenblicke der Entlassung aus der Armee.

---

1) Verfassungs-Urkunde Tit. IX. §. 7:

Die Militairpersonen stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militär-Gerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechtssachen aber unter den bürgerlichen Gerichten.

Art. 27. Th. II. Str.-G.-B. Abs. 1:

Militairpersonen haben ihren Gerichtsstand sowohl in Ansehung gemeiner als militairischer Verbrechen vor den Militairgerichten.

Art. 11. Th. II. des Str.-G.-B.:

Die Untersuchung sowohl über Verbrechen als Vergehen ist, mit Ausnahme der Polizeifrevel und derjenigen geringeren Vergehen, welche in dem Strafgesetzbuche über Verbrechen oder Vergehen den Polizeibehörden besonders zugewiesen werden, den hiezu ermächtigten königlichen Untergerichten innerhalb ihres Bezirkes übertragen, vorbehaltlich des besonderen Gerichtsstandes bevorzugter Personen oder Sachen.

2) Dienstesvorschriften §. 510:

1) Die militairische Gerichtsbarkeit erstreckt sich unter den nachfolgenden Beziehungen über alle Angehörigen des Militairstandes, so lange sie sich in dem militairischen Dienst- und Standesverhältniß befinden.

2) Auch diejenigen Individuen vom Civilstande, welche in Kriegszeiten der Armee zugetheilt sind, oder zu deren Gefolge gehören, sind der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen.

3) Im Blokade- oder Rebellions-Zustande, sowie von dem Zeitpunkte an, in welchem der Commandirende einen festen Platz in Belagerungs-Stand erklärt, erstreckt sich die Militair-Strafgerichtsbarkeit über alle Einwohner, nach den von der obersten Staatsgewalt bekannt gemachten Bestimmungen.

3) Gesetz, die Ergänzung des stehenden Heeres betr., §. 1:

Die stehende Armee bildet den ersten Bestandtheil der Vertheidigungs-Anstalten des Königreichs, und wird sowohl im Kriege als im Frieden ergänzt aus dem freiwilligen Zugange, und durch die allgemeine Militär-Conscription.

4) Dasselbe §. 12.:

Der in die Armee eingereihte Conscribirte ist zu einer Dienstzeit von sechs Jahren verpflichtet. Diese Dienstzeit zählt von dem Tage, an welchem ein Conscribirter durch den Rekrutirungsrath zum Dienste der Armee bestimmt, und dem Militair-Commando überwiesen wird.

5) §. 411. der Dienstvorschriften, Abs. 1.:

Jeder in das Heer als Offizier Eintretende soll, wenn er nicht zuvor in den untern Graden gedient hat, den vorgeschriebenen Verpflichtungs-Eid in Gegenwart des Regiments- oder Bataillons-Commandanten, des Majors vom Tage und des ältesten Offiziers eines jeden Grades ablegen. Der Regiments- oder Bataillons-Commandant wird dem Neuzugehenden in kurzen und kräftigen Worten eine Uebersicht der von ihm zu übernehmenden Pflichten geben, und ihn zu deren treuen Erfüllung ermahnen.

Anmerkung. Der Zugang wieder eingereihter Deserteurs, dann durch Transferirung (§. 409. 410. der Dienst-Vorschr.), kann hier nicht berücksichtigt werden, da Deserteurs nie aus der

militairischen Gerichtsbarkeit ausgeschieden waren, Versetzte nur die Abtheilung wechseln, bei welcher sie stehen, dem Militairverbande im Allgemeinen und somit auch der militairischen Gerichtsbarkeit aber unverändert angehörig bleiben.

§. 17.

Der Gerichtsstand des Militaires in strafrechtlicher Beziehung ist ein eximirter, d. h. ein von der Regel abweichender. Der regelmäßige oder ordentliche Gerichtsstand ist nämlich bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das Verbrechen begangen wurde [1]. Ist aus irgend einem Grunde ein anderes Gericht zur Untersuchung und Aburtheilung berufen, so nennt man dies einen privilegirten Gerichtsstand. Die Gründe hiefür können aber theils in der Art des Verbrechens beruhen, z. B. Aburtheilung von Verfassungs-Verletzungen von Seite eines Ministers durch den Staatsgerichtshof; theils auf den Ort der Begehung, (doch kommt ein derartiges Privilegium im geltenden Rechte nicht mehr vor), theils endlich durch Eigenschaften in der Person des Thäters. Begreiflicher Weise gehört der militairische Gerichtsstand zu den letztern (technisch forum privilegiatum personale [vergl. die Randbezeichnung des Art. 27. Thl. II. des Str.-G.-B. „Vom außerordentlichen Gerichtsstande: 1) wegen der Person"]). — Aus dieser Ausnahmsstellung folgt Erstens: Grundsätze der Militär-Gerichtsbarkeit.

daß der Gerichtsstand nur auf diejenigen Personen zu beschränken ist, welche das Gesetz bezeichnet.

Es stehen also vorbehaltlich der Eingangs des §. 16. aufgeführten Ausnahmen nicht unter militairischem Gerichtsstand

1) Civilpersonen, welche sich gegen die Armee vergehen durch Spioniren, Beleidigung von Wachen u. dgl. [2];
2) pensionirte Unteroffiziere und Soldaten [3];
3) aus dem Heere mit Fortbezug der Pension oder mit Erlaubniß, die Uniform zu tragen, entlassene Offiziere oder in deren Rang stehende Beamte;
4) Frauen und andere Angehörige von Militairpersonen [4];

5) Civilpersonen, welche an einem von Militaire besetzten Orte, als Kasernen, Festungsgebäuden u. s. w. eine strafbare Handlung verüben[5]).

Dieß schließt jedoch nicht aus, daß in solchen Fällen militairische Untersuchungsbeamte den Thatbestand erheben und die ersten Untersuchungshandlungen vornehmen und dann erst, wenn eine Civilperson verdächtig wird, die Untersuchung an die gewöhnlichen Gerichte abgeben.

Zweitens folgt aus dieser Ausnahmsstellung:
daß alle Zweifel, welche bei Civilpersonen über die Zuständigkeit der Gerichte dadurch entstehen können, daß ein Verbrechen an einem Orte begangen am andern vollendet wurde, oder daß ein Individuum in verschiedenen Gerichtsbezirken verschiedene Verbrechen begangen hat, oder endlich daß bestimmte Uebertretungen anderen als den gewöhnlichen Gerichten zugewiesen sind[6]), u. s. w. beim Militair nicht vorkommen können. — Wer dem Heere einverleibt ist, behält diese Eigenschaft überall und da jeder Soldat nur den Gerichten der Abtheilung unterworfen ist, bei welcher er steht, so kann selbstverständlich der Ort der That keinen Einfluß haben. Auch im Auslande begangene Verbrechen bayerischer Soldaten sind von diesem Gerichte abzuurtheilen, da solche Verbrechen in Bayern gestraft, bayerische Unterthanen aber an auswärtige Behörden nie ausgeliefert werden[7]).

---

1) Art. 22. Th. II. des Str.=G.=B.:

Der ordentliche Gerichtsstand des Angeschuldigten ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen worden ist (**forum delicti comissi**).

Ist das Verbrechen an einem anderen Orte vorbereitet oder angefangen, an einem andern vollendet worden, so entscheidet der Ort der Vollendung.

Hat sich die Person mehrerer Verbrechen in verschiedenen Gerichtsbezirken schuldig gemacht, so ist unter diesen Gerichten das Gericht desjenigen Ortes das zuständige, welches durch Ladung oder Verhaftung des Angeschuldigten den übrigen zuvorgekommen, so ferne nicht von dem Obergericht aus Rücksicht auf Wichtigkeit oder Zahl der im Bezirk eines anderen Gerichts

begangenen Verbrechen, diesem die Untersuchung übertragen worden ist.

2) Verordnung v. 11. Februar 1826, Reggs.-Bl. S. 241, Sammlung von Doppelmaier, 4. Aufl. S. 157.

3) Vdg. v. 30. Dezember 1822, Reggs.-Bl. v. 1823 S. 5, Rescr. v. 18. April 1820.

4) Erkenntniß des Oberappellationsgerichts v. 13. November 1852, siehe auch Blätter für Rechtsanwendung, Bd. XVIII. S. 35.

5) Vdg. v. 4. November 1836, Sammlung von Doppelmaier, S. 163, Sammlung von Spies, S. 44, 45.

6) Art. 29. Th. II. des Str.-G.-B.:

Welche Verbrechen und Vergehen ihrer Beschaffenheit nach von den ordentlichen Gerichten ausgenommen sind, wie Zoll- und Mauthdefraudationen u. dgl., ist durch besondere Verordnungen entschieden.

7) Art. 30. Th. II. des Str.-G.-B.:

Kein bayerischer Unterthan darf einem auswärtigen Staate zur Untersuchung und Bestrafung ausgeliefert werden; er ist wegen der im Auslande oder gegen einen auswärtigen Staat begangenen Verbrechen von dem inländischen Gerichte, wo er ergriffen wird, zu untersuchen, auch blos nach bayerischen Gesetzen zu strafen; jedoch vorbehaltlich der Bestimmung besonderer Staatsverträge, oder besonderer Uebereinkunft.

Siehe auch Sitzungsberichte der bayerischen Strafgerichte, Bd. IV. S. 283.

§. 18.

Weitere Folgerungen.

Obwohl alle Zweifel, welche sich über die Militairgerichtsbarkeit ergeben könnten, durch strikte Festhaltung des Princips derselben zu lösen sind, sollen doch der größeren Deutlichkeit halber, einzelne Fälle noch erwähnt werden, über welche Meinungsverschiedenheiten vorgekommen sind:

1) Wird die Nationalgarde II. Classe zum Dienste berufen, so bildet sie einen Bestandtheil der Armee und steht als solcher unter der Militairgerichtsbarkeit [1]).

2) Hat eine Civilperson ein Verbrechen begangen, ist aber bereits der Armee eingereiht, wenn die Untersuchung gegen sie die Richtung nimmt, so erstreckt sich die Militairgerichtsbarkeit auf sie [2]).

3) Wurde aber ein Soldat irrig eingereiht, d. h. lagen gegen ihn Gründe vor, welche ihn der Ehre, die Waffen zu tragen, unwürdig machten [3]), oder war er

zur Zeit der Einreihung bereits in strafrechtlicher Untersuchung befangen, das eine oder das andere kam aber beim Zugang zur Armee nicht zur Kenntniß, so entläßt ihn die Militairbehörde als irrthümlich eingereiht aus dem Kriegsdienst, und er ist sodann wegen aller vor seiner Einreihung begangenen Verbrechen oder Vergehen der Civilgerichtsbarkeit unterworfen. Sollte jedoch derselbe während seiner Dienstzeit sich abermals vergangen haben, und deßhalb bei der Militairbehörde bereits eine Untersuchung gegen ihn anhängig geworden sein, ehe ihn die Civilbehörde reclamirte, so erfolgt seine Aburtheilung durch die erstere.

4) Beging ein Soldat während seiner Dienstzeit ein Verbrechen und dieselbe geht zu Ende, ohne daß eine Aburtheilung erfolgt wäre, so kommt es darauf an, ob bereits eine Untersuchung gegen ihn bei der Militairbehörde rechtshängig ist, oder nicht. War es der Fall, so soll der Angeschuldigte aus dem Armeeverbande bis zur Aburtheilung nicht entlassen werden [4]. Nahm aber die Untersuchung erst nach seiner Entlassung die Richtung gegen ihn [5], oder war sie schon während seiner Dienstzeit vor den Civilgerichten gegen ihn begonnen, aber noch nicht vor den Militairgerichten rechtshängig geworden [6], oder aber wurde er, wenn auch aus Versehen, in gesetzlicher Form entlassen [7], so steht den Civilgerichten die Durchführung der Untersuchung und Aburtheilung zu.

Rechtshängig wird eine Untersuchung durch Vernehmung eines Verdächtigen unter Vorhalt der Anschuldigung oder durch ausdrückliche Ueberlassung der Untersuchungsführung an die Civilbehörden [8] (s. nächsten §.).

5) Militairsträflinge, mit deren Bestrafung die Entlassung aus dem Heere verbunden war, sind wegen derjenigen Verbrechen, welche sie während ihrer Strafzeit begingen, der Civilgerichtsbarkeit unterworfen [9].

1) Verordnung vom 8. Oktober 1813, Reggs.-Blatt S. 1278, Doppelmaier S. 156.
2) Just.-Minist.-Entschl. v. 26. April 1851, Fertig, II. S. 206.
3) §. 4. des Heer-Ergänzungsgesetzes:
Wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines durch Betrug, Unterschlagung, Fälschung oder Diebstahl begangenen Vergehens verurtheilt worden ist, kann der Ehre der Waffen nicht theilhaftig werden.
Bl. f. R.-A., Erg.-Bl. Bd. XVI. S. 33. Just.-Minist.-Entschl. v. 19. Mai 1850. Fertig, I. S. 33.
4) Kriegs-Minist.-Rescr. v. 2. Oktober 1821.
5) Bl. f. R.-A., Bd. XX. Erg.-Bl. S. 28. Bd. XVIII. S. 373. Fertig, II. S. 206.
6) Bl. f. R.-A., Bd. XVII. S. 86. Fertig, I. S. 102.
7) Bl. f. R.-A., Bd. XVIII. S. 37. Fertig, II. S. 104.
8) Bl. f. R.-A., Bd. XVII. S. 86.
9) Bl. f. R.-A., Bd. VIII. S. 412.

§. 19.

Modifikationen des Grundsatzes.

Einschränkungen erleidet der Grundsatz, daß alle dem Heere Eingereihten von den militairischen Gerichten untersucht und abgeurtheilt werden sollen, nur in zwei Fällen:

1) Dringende Untersuchungshandlungen vorzunehmen sind alle Civilgerichte ermächtigt, wenn auch die Beschuldigten Militairpersonen sind. Die Untersuchung selbst ist aber an die zuständige Militairbehörde abzugeben [1].
2) Sind wegen eines Verbrechens Militair- und Civilpersonen verdächtig, so hatte nach den früheren Bestimmungen eine von Civil- und Militair-Richtern zusammengesetzte Commission die Untersuchung zu führen [2]) und stand die Aburtheilung einem aus beiden gebildeten Gerichte zu, so daß also Civilbeamte ihre Competenz theilweise auch auf Militairpersonen erstrecken konnten (sog. gemischte Gerichte). Nach neuerlichen Bestimmungen ist den Militairbehörden gestattet, die Führung der gesammten Voruntersuchung den Civilbehörden zu überlassen unter Verwahrung des militairischen Rechtes [3]) (salvo jure militari). Eine gemischte Commission tritt nur dann zusammen, wenn die Militairbehörden diese Ueberlassung verweigern.

Die Beschlußfassung nach durchgeführter Untersuchung und Aburtheilung wird aber von den Militair- und Civilgerichten für die einem Jeden von ihnen unterworfenen Angeschuldigten in getrennter Verhandlung vorgenommen [4]).

Hienach ergibt sich von selbst, daß, wenn auch der Hauptthäter Soldat ist, dennoch die Theilnehmer den Civilgerichten zur Aburtheilung verbleiben [5]).

Eine noch weitere Beschränkung beabsichtigt der den Kammern kürzlich vorgelegte Gesetzentwurf, die gemischtgerichtlichen Untersuchungen betr. Diesem zufolge steht es den Militärbehörden zu, in gleicher Weise wie die Voruntersuchung auch die Aburtheilung den regelmäßig zuständigen Civilgerichten zu überlassen und tritt nur dann, wenn dies verweigert oder die Ueberlassung rechtzeitig zurückgenommen wird, getrennte Aburtheilung ein.

---

1) Entschl. vom 4. November 1836. Doppelmaier, S. 163. Spies, S. 44, 45. Entschl. vom 28. Mai 1844. Doppelmaier, S. 165.

2) Art. 27. Abs. 2. Th. II. des Str.-G.-B.:

Treffen bei demselben Verbrechen Civil- und Militairpersonen zusammen, so wird sowohl das untersuchende, als das erkennende Gericht aus Militair- und Civilpersonen zusammengesetzt.

§. 515. Ziff. 6. der Dienstvorschriften:

In Fällen, in welchen Personen vom Civilstande zugleich mit Militair-Individuen wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen der Mitschuld angeklagt sind, wird nach Vorschrift der allgemeinen Strafgesetze und der hierüber bestehenden besonderen Verordnungen ein gemischtes Gericht zusammengesetzt, was auch gegen alle die Sicherheit des Heeres durch Spionerie, Beleidigung und Mißhandlung der Schildwachen und Patrouillen gefährdenden Civilpersonen stattfindet. (Letztere Vorschrift ist aufgehoben durch Verordnung v. 11. Februar 1826.)

Entschl. v. 14. April 1835. Doppelmaier, S. 160.

Entschl. v. 23. Juli 1824. Doppelmaier, S. 166.

3) Entschl. v. 23. März 1845. Doppelmaier, S. 158.

Vdg. v. 25. Dezember 1813. Lithograph. Samml. Nro. 24.

Kriegs-Minist.-Rescr. v. 19. Januar 1849. Fertig, I. S. 33.

Eine gute Abhandlung über gemischte Gerichte siehe Bl. f. R.-A., Bd. VII. S. 193, 211, 227; vgl. auch Entschl. des

St.-Minist. des Aeußern v. 14. März 1853: „den militairischen Gerichtsstand der Bundestruppen" betr. Fertig, II. S. 106.

4) Art. 56. des Gesetzes v. 10. November 1848:

Ist eine Untersuchung gemäß der Vorschrift des Art. 27. Th. II. des Strafgesetzbuches von einem aus Civil- und Militairpersonen zusammengesetzten Gerichte geführt worden, so hat sich die Beschlußfassung des Kreis- und Stadtgerichtes weder auf Militairpersonen im aktiven Dienste, noch auf pensionirte Offiziere und im Offiziersrange stehende Militairbeamte zu erstrecken. Hinsichtlich dieser sind die Untersuchungsakten an die Militairbehörde zur Beschlußfassung und Aburtheilung durch das Militairgericht abzugeben.

5) Art. 24. Th. II. des Str.-G.-B.:

Die Zuständigkeit eines Gerichts über den Haupturheber gründet auch die Zuständigkeit über alle Theilnehmer, Gehilfen und Begünstiger.

§. 20.

Ursprung u. Ausübung d. Militair-Gerichtsbarkeit.

Die Militairgerichtsbarkeit geht wie alle Gerichtsbarkeit vom Könige aus [1].

Ausgeübt wird dieselbe durch alle selbstständigen Commandanten über ihre Abtheilungen, von den Regiments- [2], selbstständigen Bataillons- [3], Stadtcommandanten [4]. Den letztern steht jedoch nur die Gerichtsbarkeit über die ihrem Befehle unterstellten, dann die zum Commandantschaftsdienst commandirten Individuen, aber über letztere nur so lange, als sich dieselben in diesem Dienstverhältnisse befinden [5].

Durch eine Ausnahmsbestimmung fallen der Gerichtsbarkeit der Stadtcommandanten auch noch jene Beurlaubte zu, welche näher an dem Orte wohnen, wo die Stadtcommandantschaft besteht und ein Regiment oder selbstständiges Bataillon garnisonirt, als an demjenigen, woselbst die Abtheilungen garnisoniren, welchen sie angehören. Jedoch sind, wenn die Beurlaubten ein Verbrechen oder ein Vergehen sich zu Schulden kommen lassen, dieselben nur in dem Falle an die nächste Commandantschaft abzuliefern, wenn ein gesetzlicher Grund zur Verhaftung besteht. Davon ist an die betreffende Abtheilung sofort Nachricht zu geben [6]. In allen andern Fällen wird die

Untersuchung an die Abtheilung abgegeben, welcher der Beschuldigte angehört, vorausgesetzt, daß nicht Civilpersonen bei dem Verbrechen betheiligt waren, da dann die obigen Bestimmungen zur Anwendung kommen. Die Ueberlassung der Untersuchung an das Civilgericht salvo juri militari hat jedoch nie eine Stadtcommandantschaft, sondern nur das Regiment (Bataillon ꝛc.) auszusprechen [7]).

---

1) §. 1. Tit. VIII. der Verfassungs-Urkunde:
Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus.

2) §. 512. der Dienstes-Vorschriften:
In allen das militairische Dienst- und Standes-, sowie das allgemeine bürgerliche Rechtsverhältniß berührenden Gesetzübertretungen von Seite der Militair-Individuen wird von den Commandanten die Straf-Gerichtsbarkeit nach folgenden näheren Bestimmungen ausgeübt.

§. 203. Abs. 1. der Dienstes-Vorschriften:
Der Oberst, als Befehlshaber eines Regiments, vereinigt in sich die Leitung des Dienstes, der Rechtspflege, Oekonomie und Polizei, der militairischen und sittlichen Bildung und des Unterrichts.

3) §. 252. ebendaselbst:
Jeder Oberstlieutenant oder Major, welcher ein für sich bestehendes Bataillon commandirt, sowie jeder Befehlshaber einer ähnlichen selbstständigen Abtheilung, tritt rücksichtlich seiner Dienst-, Administrations- und Justiz-Verhältnisse gegen dasselbe in die Kategorie des Obersten, Commandanten eines Regiments, und hat also gleichfalls alle in diesem Capitel abgehandelten Obliegenheiten und Pflichten zu erfüllen.

4) Kriegs-Minist.-Rescr. v. 23. November 1827.

5) Kriegs-Minist.-Rescr. v. 26. Juli 1829.

6) Kriegs-Minist.-Rescr. v. 17. Juni 1829.
Just.-Minst.-Entschl. v. 18. Mai 1829. Doppelmaier, S. 157, v. 3. Dezember 1834, ders. S. 158, v. 2. Novbr. 1852, Fertig, II. S. 105.

7) Vdg. v. 23. März 1835, Doppelmaier, S. 158.

§. 21.

Von den Pflichten d. Commandanten.

Der Commandant einer selbstständigen Truppenabtheilung vereinigt in seiner Person die ganze Leitung des Strafverfahrens [1]). Er übt auch die Befugnisse aus, welche im bürgerlichen Verfahren theils dem Staatsanwalte, theils

dem Criminialgerichte, theils auch dem Vorstande desselben zustehen. Diese sind im Einzelnen:

1) Alle Anzeigen über Verbrechen oder Vergehen, deren Militairpersonen seiner Abtheilung verdächtig sind, gelangen an ihn;

2) er ordnet nach Anhörung des Auditors Einleitung der Voruntersuchung oder verfügt, daß solche unterbleibe [2]). Eine Beschwerde hiegegen gibt es nicht, da im militairischen Verfahren während der Voruntersuchung kein Staatsanwalt fungirt [3]), die Partheien aber nie ein Beschwerderecht haben, sondern stets die Strafgerichtsbarkeit von Amtswegen einschreitet [4]). Zwar ist das Einschreiten bei einzelnen Reaten (z. B. Diebstahl an Familienangehörigen, Ehebruch) von dem Antrage des Verletzten abhängig gemacht; allein ist diese Voraussetzung erfüllt, so kann nichts mehr die amtliche Thätigkeit aufhalten [5]).

Selbstverständlich darf diese Befugniß des Commandanten nur den gesetzlichen Bestimmungen gemäß ausgeübt werden, nicht nach Willkühr; denn jede Behörde ist zur Verfolgung von Verbrechen verpflichtet, welche zu ihrer Kenntniß kommen;

3) Ablehnungsgründe [6]) gegen den die Untersuchung führenden Auditor oder Beschwerden gegen denselben werden vom Commandanten beschieden [7]);

4) er beaufsichtigt die Untersuchungsführung, insbesondere zu dem Zwecke, daß keine ungerechtfertigte Verzögerung eintrete. Deshalb ist ihm vom Auditor am Schlusse jedes Vierteljahrs das Geschäfts-Protocoll vorzulegen [8]);

5) er ordnet die Sitzungstage an, und die Ladung der zu der Hauptverhandlung nöthigen Zeugen;

6) er bestimmt alle jene Militairpersonen, welche bei Beschlußfassung über Strafsachen und Aburtheilung derselben mitzuwirken haben;

7) er vollzieht die Strafurtheile;

8) an ihn gelangen alle Einläufe an die Abtheilung auch bezüglich der Strafjustiz sowie er alle Berichte, Correspondenzen u. s. w. selbst unterzeichnet;

9) er hat alle diejenigen Rechte und Pflichten, welche den Polizeibehörden zustehen, da er mit der Disciplinargewalt auch die Handhabung der Polizei verbindet [9]);

10) Requisitionen anderer Strafgerichte ist er zu erledigen verbunden, wie gegentheilig auch die Requisitionen militairischer Behörden von allen Gerichten des Königreichs zu respektiren sind [10]).

---

1) Vollzugs-Instruktion zur Vdg. v. 14. April 1856, §. 11.

2) Art. 13. der Vdg. v. 14. April 1856:

Jeder Commandant, welchem durch die Dienst-Vorschriften die Ausübung der Straf-Gerichtsbarkeit beigelegt ist, hat, sobald er auf was immer für eine Weise von der Verübung einer der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfenen strafbaren Handlung Kenntniß erlangt, nach Erhebung der etwa erforderlichen weiteren Erkundigungen und nach Anhörung des Auditors die Einleitung einer Voruntersuchung anzuordnen.

Art. 23. Th. II. des Str.-G.-B.:

Jede Untersuchunsgsbehörde, in deren Bezirk sich die Spuren eines Verbrechens finden, ist verbunden, den Augenschein und was sonst zur Berichtigung des Thatbestands dienen kann, wie auch alle übrigen zur (General-) Untersuchung nothwendigen gerichtlichen Handlungen unverzüglich vorzunehmen, und die darüber verhandelten Akten dem in Ansehung des Angeschuldigten zuständigen Gerichte auszuliefern.

Desgleichen ist jedes Kriminal- und andere Gericht, in dessen Bezirk das Verbrechen nicht begangen worden, den verdächtigen Thäter zu ergreifen, und nach vorgenommenem (summarischem) Verhör dem Gerichte der begangenen That zur Untersuchung auszuliefern verpflichtet.

Außer Anwendung gesetzt:

Art. 23. des Gesetzes vom 10. November 1848.

3) Art. 17. Vdg. v. 14. April 1856:

Eine Mitwirkung von Staatsanwälten findet in der Voruntersuchung nicht statt.

Dagegen ist der im Art. 13. Absatz 1. bezeichnete Commandant verpflichtet, den gesetzmäßigen Fortgang der Voruntersuchung zu überwachen.

4) Art. 2. Th. II. des Str.=G.=B.:

Die Straf=Gerichtsbarkeit verfährt von Amtswegen, ohne daß es eine Klage oder Beschwerde des beleidigten Theils bedürfte, vorbehaltlich der in dem Gesetzbuche über Verbrechen und Vergehen ausnahmsweise bestimmten Fälle.

5) Art. 10. Th. II. des Str.=G.=B.:

Durch Aufforderung zum Beweise wegen angeblicher Diffamartien (provocatio ex lege diffamari) durch Injurienklagen gegen den Angeber u. dergl., kann ein angefangener Untersuchungsproceß weder aufgehoben, noch dessen Anfang, wenn sonst rechtliche Gründe dazu vorhanden, abgewendet werden.

6) Art. 33. Th. II. des Str.=G.=B.:

Der Untersuchte ist berechtigt, den ihm bestellten Untersuchungsrichter abzulehnen:

1) wenn derselbe an der Verurtheilung des Angeschuldigten ein, wenn gleich nur mittelbares Privatinteresse hat;
2) wenn derselbe mit dem Beleidigten in auf= und absteigender Linie, oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie einschließlich verwandt oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie verschwägert ist;
3) wenn derselbe mit dem Beleidigten in besonderer Freundschaft oder Vertraulichkeit steht; oder
4) mit dem Angeschuldigten selbst in Streit oder Feindschaft lebt; endlich
5) wenn sich derselbe einer auffallenden Zögerung oder bei der Untersuchung einer unerlaubten Handlung schuldig oder verdächtig gemacht hat.

7) Art. 9. des Gesetzes v. 10. November 1848:

Anfragen des Untersuchungsrichters über das von ihm einzuhaltende Verfahren, Beschwerden gegen die Handlungen desselben und Anträge auf Ablehnung des Untersuchungsrichters oder seines Protokollführers werden bei dem einschlägigen Kreis= und Stadtgerichte erledigt.

Ergibt sich hiebei ein Grund, gegen den Untersuchungsrichter einzuschreiten, so hat das Kreis= und Stadtgericht die Einschreitung durch Berichtserstattung an das Appellationsgericht zu veranlassen.

In dringenden Fällen kann das Kreis= und Stadtgericht ein Gerichtsmitglied zur Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen abordnen.

Siehe Vollzugs=Vorschrift §. 20.

8) Siehe oben, Art. 17. der Vdg. v. 14. April 1856, **sub 3.** Vollzugs=Vorschrift §. 17.

9) Siehe oben zu §. 20. Ziff. 2. §. 203. Abs. 1. Dienstes=Vorschriften.

Art. 18. Th. II. des Str.=G.=B.:

Alle Polizeibehörden des Königreichs in Städten wie auf dem Lande sind verpflichtet, durch Aufsicht und Anstalten den Verbrechen und Vergehen möglichst zuvorzukommen, dieselben in ihrem Laufe zu unterdrücken, und nach begangener That die Ausübung der Strafgerechtigkeit zu unterstützen.

Art. 19.:

Insbesondere ist jede Polizeibehörde verbunden:

1) von dem ihr bekannt gewordenen Verbrechen oder Vergehen, oder deren Anzeigungen den gehörigen Untersuchungsrichter unverzüglich in Kenntniß zu setzen;
2) zu wachen, daß die von dem Verbrecher zurückgelassenen Spuren nicht vertilgt oder verändert, sondern bis zu genommenem richterlichen Augenschein unverändert erhalten werden; wie auch:
3) in eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichtes die Erlöschung oder Veränderung der Spuren des Verbrechens mit Grund zu besorgen wäre, Alles was zu deren unverzüglicher Erforschung gehört, selbst zu besorgen und sodann die ganze Verhandlung dem Gerichte ungesäumt zu übergeben. Nächstdem ist es Pflicht der Polizeibehörde:
4) schleunige Anstalten zu treffen, um die Flucht des Thäters zu verhindern, und dem noch unbekannten Uebertreter durch Entdeckung tüchtiger Anzeigen auf die Spur zu kommen;
5) jeder Justizbehörde nach geschehener Aufforderung in Verfolgung und Ergreifung des Thäters behilflich zu sein; auch
6) in den in dieser Prozeßordnung besonders bestimmten Fällen, selbst ohne vorhergegangenen richterlichen Verhaftsbefehl, den Thäter zu ergreifen; jedoch
7) jeden wegen Verbrechen oder Vergehen Ergriffenen innerhalb vierundzwanzig Stunden dem Untersuchungsrichter auszuliefern.

Art. 20.:

Keine Polizeibehörde ist berechtigt, das Verhör eines Verdächtigen auf den Inhalt der Anschuldigung selbst zu erstrecken, und demselben besondere Fragstücke über das angeschuldigte Verbrechen oder Vergehen selbst vorzulegen, oder auch Steckbriefe wider denselben zu erlassen. Ebensowenig ist derselben gestattet, ausgenommen in dringenden Nothfällen, förmliche Zeugenverhöre abzuhalten.

Art. 21.:

Alle von einer Polizeibehörde in Gemäßheit des Art. 19. Nro. 3. und Art. 20. vorgenommenen Verhandlungen sind, soferne es nur immer geschehen kann, von dem Untersuchungsgerichte, sobald als möglich, zu wiederholen.

10) Art. 17. Th. II. des Str.-G.-B.:

Alle Strafgerichte des Königreichs sind einander jederzeit zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet.

Sie sind verbunden, die an sie gelangenden Hülfs- oder Ersuchsschreiben (Requisitorialien) ungesäumt zu erledigen, und selbst unaufgefordert die ihnen kund werdenden Thatsachen, welche zur Förderung der Strafjustiz dienlich sein mögen, einander ungesäumt mitzutheilen.

§. 22.

Von der Untersuchungs-Commission und den militairischen Gerichten.

Die Untersuchung und die Aburtheilung besorgt der Commandant nicht in eigener Person, sondern erstere führt unter seiner Autorität und Aufsicht der Auditor [1]), die Aburtheilung erfolgt durch die von ihm zu diesem Zwecke befehligten militairischen Gerichte [2]), nämlich

a) von größeren Kriegscommissionen bei militairischen oder gemeinen Vergehen,

b) von Kriegsgerichten bei Verbrechen beider Kategorien.

Die militairische Untersuchungscommission besteht aus dem Auditor und einem Aktuar, und sind die früheren Bestimmungen des §. 514. Ziff. 1. und 520. der Dienst-Vorschr., wonach die Untersuchung durch Militaircommissionen zu führen war, aufgehoben. Ausnahmsweise kann von dem Commandanten bei militairischen Vergehen, welche durch Verletzung der militairischen Dienst- und Standespflichten begangen werden, die Untersuchungsführung einem Offizier übertragen werden [3]), welcher in diesem Falle in alle Rechte und Pflichten des Auditors tritt, so daß Alles, was im weiteren Verlauf von diesem gesagt ist, auch von dem besonders beorderten Offizier gilt.

Ausgeschlossen ist also eine solche Uebertragung und nur der Auditor zur Untersuchungsführung befugt bei allen militairischen Verbrechen, sei es im sei es außer Dienst begangen.

---

1) Art. 14. der Vdg. v. 14. April 1856:

Die Voruntersuchungen werden von dem Auditeur mit Zuziehung eines Aktuars geführt, zu dessen Funktion auch ein Unteroffizier verwendet werden kann.

§. 514. Ziff. 8. der Dienstes-Vorschriften:

Die Geschäftsführung bei den Verhandlungen einer größeren Kriegskommission sowohl, als eines Kriegsgerichts, liegt dem Auditor ob, welchem ein Aktuar zur Protokollirung und Ausfertigung der Verhandlungen beigegeben ist.

2) Art. 29. Vrdng. vom 14. April 1856:

Die Hauptverhandlung wird in Verbrechensfällen vor einem Kriegsgerichte, in Vergehensfällen vor einer größeren Kriegskommission gepflogen.

§. 514. Ziff. 2. der Dienstvorschriften:

Diese Militair-Strafgerichte werden

a) in militairischen Vergehen durch eine von dem Commandanten angeordnete größere Kriegskommission,

b) in militairischen Verbrechen aber durch ein von demselben ernanntes Kriegsgericht als erste Instanz gebildet.

§. 515. Ziff. 1.:

Gemeine Vergehen und Verbrechen der Militair-Individuen werden von den Militair-Strafgerichten und zwar erstere durch größere Kriegskommissionen, letztere durch Kriegsgerichte in nachbezeichneter Instanzenfolge beurtheilt.

3) §. 15. Vrdng. v. 14. April 1856:

Bei denjenigen militairischen Vergehen, welche durch Verletzung der militairischen Dienst- und Standespflichten begangen werden (Dienstvorschriften §. 476. Ziff. 1.), kann von dem Commandanten statt des Auditors mit der Führung der Voruntersuchung ein dazu geeigneter Offizier beauftragt werden, welchem sodann sowohl während der Voruntersuchung als bei der Hauptverhandlung alle diejenigen Verrichtungen zukommen, welche dem für die Voruntersuchung zuständigen Auditor obliegen würden; s. Vollzugs-Vorschriften §. 21.

§. 23.

Vom Auditor.

In dienstlicher Beziehung behält der Auditor bei dem neuen Verfahren dieselben Obliegenheiten, wie sie ihm durch das zweiundzwanzigste Capitel der Dienstvorschriften zugewiesen werden [1]). Er steht unmittelbar unter dem Regiments-, Bataillons- oder Stadtkommandanten. Er hat über alle eingelaufenen Anzeigen dem Commandanten Vortrag zu erstatten und dessen Entscheidung hervorzurufen. Gegen diese kann er Vorstellungen machen, er hat aber kein Beschwerderecht [2]). Er hat seine eigene Registratur, und hat dieselbe nach den hierüber bestehenden Verord-

nungen in Ordnung zu halten [3]). Die von ihm vorzunehmenden Verhöre hat er in dem hiefür bestimmten Verhörzimmer abzuhalten [4]). Unmittelbare Strafbefugniß hat er nicht, sondern kann nur den Profosen und Aktuar [5]) in Arrest setzen, muß aber sofort Anzeige an den Commandanten machen.

Außer diesen allgemeinen Vorschriften hat er alle Obliegenheiten, welche die Gesetze dem Untersuchungsrichter zuweisen, genau zu befolgen unter folgenden Einzelnheiten:

1) Ob eine Untersuchung einzuleiten sei oder nicht, hat nicht er, sondern der Commandant zu entscheiden, wie eben erwähnt wurde. Er hat also auch nicht das nach Art. 24. des Ges. v. 10. November 1848 dem Untersuchungsrichter bei Civilgerichten zustehende Recht, die Einleitung einer Untersuchung nach eigenem Ermessen abzulehnen [6]).

2) Er hat die Pflicht gleich den übrigen Untersuchungsrichtern zur Anzeige zu bringen, wenn ein Ablehnungsgrund gegen ihn besteht, und sich seiner Funktion zu entschlagen [7]).

3) Er ist für seine richterlichen Handlungen, besonders für die Richtigkeit dessen, was er amtlich bekundet, allein verantwortlich [8]).

4) Er hat die gesammte Voruntersuchung selbstständig zu führen, wodurch die Bestimmung des §. 519. Ziff. 5. der D.-V. wegfällt.

5) Er hat bei den Militaircommissionen, welche über die beendete Voruntersuchung beschließen, den Vortrag zu erstatten. Dem Stabsauditor steht hiebei, wie unten näher dargestellt werden wird, entscheidende Stimme zu, während der Regiments- oder Bataillonsauditor in den Commissionen, in welchen er zu fungiren hat, nur berathende Stimme hat.

6) Der Auditor trifft alle Vorbereitungen zur Hauptverhandlung, mit Ausnahme der dem Commandanten vorbehaltenen Verfügungen.

7) Er leitet in der Hauptverhandlung die Beweiserhebung und fungirt auch vorkommenden Falls als Staatsanwalt.

8) Er wohnt der Vorberathung zur Urtheilsfällung bei, um erforderliche Aufschlüsse aus den Akten ertheilen zu können.

9) Er entwirft nach gefaßtem Beschluß das Erkenntniß und publicirt dasselbe auch dem Angeschuldigten. Auch das Ergebniß der Revision des Urtheils hat er dem Angeschuldigten zu eröffnen.

10) Aller richterlichen Funktionen, insbesondere alles äußeren Auftretens innerhalb seiner Obliegenheiten hat sich ein im Arrest befindlicher Auditor zu enthalten [9]).

---

1) §. 303. der Dienstes-Vorschriften:

Der Auditor hat auf Befehl des Regiments- oder Bataillons-Commandanten alle vorkommenden Rechtsfälle in gerichtlicher Form einzuleiten, zu bearbeiten und darüber Vortrag zu erstatten.

Der Auditor steht hinsichtlich seiner besonderen Dienstverhältnisse unmittelbar unter seinem Regiments- oder Bataillons-Commandanten; in allgemein dienstlicher Beziehung ist er jedoch auch den übrigen Stabsoffizieren untergeordnet.

Dem Auditor ist die Geschäftsführung in den Processen und bei gerichtlichen Handlungen vorbehalten; er bleibt daher sowohl für diese, als für alle etwa unterlaufenen Fahrläßigkeiten und besonders für die Richtigkeit der Protocolle verantwortlich. Der Regiments-Auditor hat die Achtung eines Hauptmanns.

§. 304:

Der Auditor soll sowohl in den militairischen als in den bürgerlichen Gesetzen und Rechten bewandert sein, die Dienstvorschriften wohl inne haben, und überhaupt ein gesetzter, gewissenhafter, und in seinem Fache wissenschaftlich ausgebildeter Mann sein. Bescheidenheit, Diensteifer, Gehorsam gegen seine Vorgesetzten, gesittete und untadelhafte Aufführung müssen daher den Mann bezeichnen, welchem die Bearbeitung der Rechtsgegenstände anvertraut ist.

§. 305. Abs. 1:

In dem gewöhnlichen Dienstkreise des Auditors liegt die Verpflichtung der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, die Beeidigung der beförderten Individuen, die Geschäftsführung bei allen Verhören, Commissionen, größeren

Kriegscommissions=Sprüchen, Kriegs- u. Stand-Gerichten, Urtheils=Publicationen, Instruments=Aufnahmen, Vidimationen u. dgl., überhaupt jede in die Civil=Rechtspflege einschlägige Verhandlung, welche derselbe, jedoch mit Ausnahme der Ausfertigungen an die Behörden oder Parteien, durch seine Unterschrift zu legalisiren hat.

§. 307:

Der Auditor soll in Ausübung seiner Amtspflichten die Würde und den Ernst zeigen, welche einer richterlichen Person zukommen.

Wie übrigens der Auditor die Geschäftsführung zu besorgen habe, darüber sind die näheren Bestimmungen im 45. Capitel enthalten.

§. 310:

Dem Auditor werden alle auf der Parade oder außerordentlich erlassenen Befehle des Regiments durch den Profosen ausgerichtet.

In allen Privatangelegenheiten hat sich der Auditor unmittelbar an seinen Commandanten zu wenden.

Uebrigens hat er sich in rechtlicher Beziehung streng an die Normen der Militairgesetze und wo diese auf die Civilgesetze hinweisen, an die Vorschriften der letzteren zu halten.

§. 311:

Alle in diesem Capitel gegebenen Vorschriften haben auch ihre Anwendung auf den Auditor eines selbstständigen Bataillons.

Der Bataillons=Auditor hat die Achtung eines Oberlieutenants.

2) s. Vollzugs=Vorschriften §. 12.

3) §. 306. der Dienstes=Vorschriften:

Der Auditor hat für seine Arbeiten eine eigene Registratur, welche in dem Verhörzimmer in wohlverschlossenen Kästen mit der größten Ordnung und Pünktlichkeit aufbewahrt werden soll. In derselben müssen alle Verordnungen, die Verlassenschafts=Verhandlungen, Civil= und Criminal=Akten besonders fascicculirt, aufbewahrt uud darüber ein vollständiges Akten=Repertorium unterhalten werden.

Ebenso hat er sein Geschäfts=Protokoll mit der größten Genauigkeit zu führen und dasselbe seinem Commandanten, welcher davon ohnehin zu jeder Zeit Einsicht nehmen kann, alle Vierteljahre vorzulegen.

Die übrigen von dem Auditor zu führenden Listen sind:

Das Commissionsbuch, das Assentirungs=Protocoll, das Entlassungs=Protocoll.

Auch hat er die specielle Aufsicht über das von dem Profosen zu führende Arrestantenbuch.

4) §. 518. der Dienstes-Vorschriften:

Jedes Regiment und selbstständige Corps hat in der Kaserne ein eigenes Local für das Verhörzimmer. Es soll deswegen kein Verhör, sowie überhaupt keine gerichtliche Handlung in der Wohnung des Auditors gehalten, und wenn auf Märschen, oder im Felde, oder sonst ein besonderes Verhörzimmer nicht vorhanden ist, so sollen derlei gerichtliche Handlungen in der Wohnung des Vorstandes der Militair-Commission vorgenommen werden. (Ueber letzteren Punkt wird nach Wegfall der Militär-Commission noch besondere Bestimmung zu treffen sein.)

5) §. 308. der Dienstes-Vorschriften:

Dem Auditor kommt in Ausübung seiner Dienstverrichtungen eigentlich keine Strafbefugniß zu.

Indessen soll er den Profosen, wenn es die Umstände fordern, ebenso wie den ihm zugetheilten Aktuar, in Arrest setzen können, muß aber sogleich darüber die Anzeige an den Commandanten erstatten, von welchem allein die Entlassung verfügt werden kann.

6) s. Vollzugs-Vorschriften §. 11.

7) Art. 36. Th. II. des Str.-G.-B.:

In den Art. 33. Nr. 1—4. erwähnten Fällen ist die Gerichtsperson, bei welcher ein solcher Umstand eintrifft, von Amtswegen verbunden, denselben ihren Vorgesetzten anzuzeigen und sich ihrer Amtsfunktion zu entschlagen. Wider denjenigen, welcher dieser Verbindlichkeit wissentlich entgegenhandelt, ist mit Ordnungsstrafen, und nach Umständen gemäß dem Gesetzbuche über Verbrechen und Vergehen zu verfahren.

8) s. oben §. 303. Abs. 3. der Dienstes-Vorschriften.

Art. 39. Th. II. des Str.-G.-B.:

Der Untersuchungsrichter hat die Untersuchung den bestehenden Gesetzen gemäß, unter Leitung des Kriminalgerichts zu führen.

Er ist nicht nur für seine eigenen Handlungen, sondern auch, so ferne ihm hiebei irgend eine Fahrläßigkeit zur Last fällt, für die Handlungen oder Unterlassungen der ihm beigegebenen Personen besonders für die Richtigkeit der Protocolle verantwortlich.

Welchen Personen das Amt eines Untersuchungsrichters zusteht, wie dieselben zu prüfen, zu bestellen, zu verpflichten, ist durch besondre Verordnungen bestimmt.

9) Kriegsministerial-Rescripte vom 15. Novbr. und 5. August 1824.

§. 24.

Vom Aktuar.

Die Stellung des Aktuars hat ebenfalls durch die Verordnung v. 14. April 1856 keine wesentliche Aenderung erlitten.

Derselbe wird gemäß den Bestimmungen des 27. Capitels der Dienstvorschriften auf Vorschlag des Auditors vom Commandanten ernannt (§. 344.).

Es sind gesittete, womöglich mit einiger wissenschaftlichen Bildung versehene Unteroffiziere, Cadetten oder Soldaten von guter Aufführung zu dieser Verwendung zu wählen (§. 345.). Derselbe darf mit dem Auditor nicht verwandt oder verschwägert sein [1]). Er ist beim Dienstantritt zur genauen Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten noch besonders zu beeidigen (§. 346.). Seine Anwesenheit als Protocollführer ist für jede gerichtliche Handlung wesentliches Erforderniß [2]) (§. 347. 348.). Er hat die Protocolle unter dem Auditor zu unterzeichnen, darf aber sein Siegel nicht beidrücken (§. 349.). Alle Ausfertigungen hat er zu schreiben (§. 350. Abs. 2.). Er hat das Amtsgeheimniß strenge zu bewahren (§. 351.)

Bei allen Publicationen kann ihm der Auditor die Ablesung der zu publicirenden Aktenstücke überlassen, ebenso bei der mündlichen Hauptverhandlung die Ablesung der nach den gesetzlichen Bestimmungen abzulesenden Beweis-Urkunden (§. 350.) [3]).

Da er alle Protocolle zu schreiben hat, so ist er auch bei der Hauptverhandlung als Protocollführer beizuziehen. Er kann aber bei dem Mangel juridischer Bildung nicht die selbstständige Stelle dabei einnehmen, wie die rechtskundigen Protocollisten bei den Civilgerichten, sondern er muß auch hierin der Leitung des Auditors unterstellt sein. Das Protocoll ist daher bezüglich der Richtigkeit und Genauigkeit seiner Abfassung sowohl von dem Auditor als auch von dem Vorsitzenden zu controlliren und durch Unterzeichnung zu beglaubigen. Ein gleiches Verhältniß besteht bezüglich aller derjenigen Constatirungen, welche bei den Civilgerichten die Protocollisten über Insinuationen, Erklärungen von Angeschuldigten und ihrer Vertheidiger u. dgl. mehr aufzunehmen haben. Da auch hiefür ein rechtskundiges Individuum mangelt, welches öffentlichen

Glauben genießt, wird in allen diesen Fällen vom Auditor ein gewöhnliches Protocoll aufzunehmen sein. Was die Disciplin in der Besorgung der Obliegenheiten des Aktuars betrifft, so steht er unter der regelmäßigen des Commandanten und des Adjutanten (§. 270. der D.-V.) und es findet deshalb Art. 47. Th. II. des Str.-G.-B. keine Anwendung auf ihn.

---

1) Vrdng. v. 19. Juni 1812. Doppelmaier S. 175. Spies S. 47.

2) Art. 40. Th. II. des Str.-G.-B.:

Der Aktuar ist verbunden, auf Alles, was vor Gericht verhandelt wird, aufmerksam zu sein, solches mit Genauigkeit aufzuzeichnen; nichts zum Protocoll zu nehmen, was nicht wirklich vorgekommen; ferner am Schluß der Verhöre dem Inquisiten oder den Zeugen ihre Aussagen vorzulesen, für die gehörige Form der Protocolle zu sorgen, und gleich jeder andern Gerichtsperson über Alles, was er im Gerichte hört oder sieht, oder sonst in Bezug auf die vorhabende Untersuchung erfährt, bei Strafe verletzten Amtsgeheimnisses gewissenhaftes Stillschweigen zu beobachten.

3) s. Vollzugs-Vorschrift §. 64.

§. 25.

Vom Verweisungs-Senat.

Oben in §. 15. wurde gezeigt, daß am Schluß der Voruntersuchung eine Militaircommission über Einstellung oder Fortgang des Verfahrens zu beschließen habe. Diese Commission besteht

1) für alle Verbrechen und für diejenigen Vergehen, deren Offiziere, Junker oder in deren Rang stehende Militairbeamte angeschuldigt sind, beim Armee-Divisions- (Artillerie-Corps-) Commando [1].

Zusammengesetzt wird diese Commission aus dem Divisions (Corps)-Commandanten oder dessen Stellvertreter (welcher ein unter seinem Commando stehender Generalmajor oder auch ein Staabsoffizier sein kann), dann aus einem vom Divisionscommandanten zu bestimmenden Staabsoffizier und dem Staabsauditor. Der Staabsauditor kann auch durch einen

andern Auditor vertreten werden. Ferner ist ein hiezu taugliches Individuum als Protocollführer zuzuziehen [2]). Obwohl der Auditor den Vortrag zu erstatten hat, so fungirt er doch nicht als Staatsanwalt, wie aus dem Ausschluß jeder staatsanwaltschaftlichen Wirksamkeit in allen Stadien der Voruntersuchung, sowie aus dem Stimmrecht des Auditors und dem Mangel eines Berufungsrechtes überzeugend hervorgeht. Es hat der Staabsauditor also nicht nur bei der Berathung, sondern auch bei der Abstimmung mitzuwirken. Der Art. 48. des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 findet nur insoferne Anwendung, als der Protocollführer vor der Abstimmung abzutreten hat, erst nach deren Vollendung wieder eintritt, und vom Staabsauditor den Beschluß in die Feder diktirt erhält [3]). Die Abstimmung erfolgt wie bei allen Militairgerichten von dem im Range niedrigst stehenden an aufwärts, so daß der Vorsitzende zuletzt stimmt und es entscheidet Stimmenmehrheit [4]). Ein Correferent oder Aktencontroleur, wie dies bei den Civilgerichten dem Staatsanwalt gegenüber geschieht, wird nicht bestellt, sondern steht es nur dem Vorsitzenden frei, sich im Voraus aus den Akten zu informiren [5]).

2) Bei allen Vergehen, deren Soldaten oder Unteroffiziere beschuldigt sind, werden die Akten nicht dem Armee-Divisions-Commando vorgelegt, sondern erfolgt Beschlußfassung bei der Abtheilung des Angeschuldigten selbst. Die Commission besteht in diesem Falle: aus einem Hauptmann oder Rittmeister als Vorstand und einen Ober- und einen Unterlieutenant als Beisitzern [6]), nach Anordnung des Commandanten. Dazu kommt derjenige Auditor, welcher die Untersuchung geführt hat, und welcher den Vortrag erstattet [7]). Derselbe hat aber keine entscheidende Stimme abzugeben. Trotzdem ist auch er nicht als Staatsanwalt zu betrachten, da er kein Beschwerderecht hat. Er

kann also auch der Abstimmung beiwohnen, und hat der ebenfalls beizuziehende Aktuar abzutreten. Nach der Abstimmung hat dieser unter Anleitung des Auditors den Beschluß niederzuschreiben. Sonst bestehen dieselben Regeln wie oben.

Die im §. 517. Ziff. 2. gestattete Reduktion der Commission auf zwei Mitglieder dürfte nicht mehr anzunehmen sein, da sich für die Beschlüsse dann keine Majorität nothwendig bilden müßte. Doch ist gestattet, daß die Chargen höheren Grades im Verhinderungsfalle durch solche niederen Grades ersetzt werden [8]).

Sollten sich bei einer dieser Commissionen drei verschiedene Meinungen bilden, so ist die dem Angeschuldigten nachtheiligste Meinung der zunächst stehenden milderen beizuzählen [9]).

Ein Berufungsrecht besteht gegen die Beschlüsse der sub 1. angeführten Commission gar nicht. Gegen die der sub 2. angeführten Commission dagegen kann der Commandant eine Revision veranlassen, in welchem Falle die beim Divisionscommando zu bildende Commission beschließt, als ob die Sache schon ursprünglich ihrer Beschlußfassung [10]) unterworfen gewesen wäre.

Die Frist, welche hiefür dem Commandanten gegeben ist, ist eine dreimal vierundzwanzig stündige von dem Augenblicke an, indem ihm nach §. 519. Ziff. 6. [11]) der D.-V. der Beschluß zugestellt wurde. Will er von dem Rechte Gebrauch machen, so ist der Augenblick der Zustellung zu constatiren (am besten durch genaue Zeitangabe in dem praesentatum, welches für das nach §. 234. der D.-V. zu führende Geschäftsprotocoll auf den Beschluß zu setzen ist). Aktenmäßig macht der Commandant den Entschluß von diesem Rechte Gebrauch zu machen nach seiner übrigen dienstlichen Stellung am besten durch eine schriftliche Erklärung zu den Akten, nicht durch ein unter Präsenz des Auditors aufzunehmendes Protocoll (gemäß Art. 61. des Ges. v. 10. Nov. 1848).

1) Art. 18. Vrdng. v. 14. April 1856:

Nach Durchführung der Voruntersuchung sind in allen Verbrechens- und in denjenigen Vergehensfällen, in welchen die Anschuldigung gegen einen Offizier, Junker, oder einen im Offiziers- oder Junkerrange stehenden Militairbeamten geht, die Akten dem betreffenden Armee-Divisions- (Artillerie-Corps-) Commando vorzulegen.

Die Beschlußfassung erfolgt hier durch eine Commission, welche unter dem Vorsitze des Armee-Divisions- (Artillerie-Corps-) Commandanten aus einem von demselben zu bestimmenden Staabsoffizier und dem Staabsauditor gebildet wird.

Der Armee-Divisions- (Artillerie-Corps-) Commandant kann sich im Vorsitze durch einen unter seinem Commando stehenden Generalmajor oder Staabsoffizier vertreten lassen, und bei Verhinderung des Staabsauditors statt desselben einen andern Auditor zuziehen.

Außer den im Abs. 1. bezeichneten Fällen erfolgt die Beschlußfassung durch eine nach §. 520. der Dienstvorschriften niedergesetzte Militair-Commission.

2) Vollzugs-Instruktion §. 27.

3) Art. 48. des Gesetzes vom 10. November 1848:

In der Sitzung dürfen außer den Richtern nur der Staatsanwalt und der Protocollführer anwesend sein.

Der Staatsanwalt erstattet über den Gegenstand der Voruntersuchung einen mündlichen Vortrag, zu dessen näherer Erläuterung einzelne erhebliche Aktenstücke abgelesen werden können, und entwickelt die Gründe seines Antrags, über welchen das Gericht Beschluß faßt.

Wenn zur Abstimmung geschritten wird, entfernen sich der Staatsanwalt und der Protocollführer.

Der Letztere tritt nach Beendigung der Abstimmung wieder ein, um den Beschluß niederzuschreiben.

4) Analogie v. §. 529. Ziff. 3. der Dienstvorschriften.

5) Art. 47. Abs. 2. des Gesetzes v. 13. November 1848:

Von diesem (dem Gerichtsvorstande) wird eine Sitzung anberaumt, auf welche sich der Vorstand oder ein anderes Mitglied des Senates durch Einsicht der Akten und des vom Staatsanwalt gestellten Antrages vorbereitet.

Art. 19. der Verordnung v. 14. April 1856:

Die Vorstände der in dem Art. 18. bezeichneten Commissionen können vor dem zur Berathung angesetzten Tage von den Akten Einsicht nehmen.

6) s. oben Art. 18. der Verordnung v. 14. April 1856.

§. 520. der Dienstvorschriften s. oben §. 14.

§. 517. der Dienstvorschriften Ziff. 2:

Diese Militair = Commission, wozu kein Mitglied commandirt werden soll, welches zu dem Angeschuldigten in verwandtschaftlichem oder sonst in einem Verhältnisse steht, wonach dessen Zeugschaftsleistung gesetzlich unzuläßig wäre, besteht

bei Gemeinen und Unteroffizieren:

aus einem Hauptmann oder Rittmeister als Vorstand, und aus einem Ober = und Unterlieutenant als Beisitzern;

. . . .

(die übrigen Kategorien fallen weg). — Im Fall der Präsenz-Stand der Offiziere die erforderliche Anzahl der Commissions-Mitglieder nicht zuläßt, genügt nebst dem Vorstand auch nur ein Beisitzer.

7) Art. 20. der Verordnung v. 14. April 1856:

Bei der Berathung, welche der Beschlußfassung vorherzugehen hat, ist in den Fällen des Art. 18. Abs. 1. durch den Staabs-auditor und in den Fällen des Artikels 18. Abs. 4. durch den Auditor über das Ergebniß der Voruntersuchung Vortrag zu erstatten. Bei der Beschlußfassung steht dem letztgenannten Auditor blos eine berathende Stimme zu.

8) §. 517. Ziff. 3. der Dienstvorschriften:

Die im 44. Capitel §. 514. Ziff. 7. in Ansehung des Personals der größeren Kriegs = Commission und des Kriegsgerichts verordnete Ausnahme findet auch bei Beorderung des Personals einer Militär-Commission zur Untersuchung ihre Anwendung.

9) Analogie des Art. 201. des Gesetzes v. 10. November 1848.

Art. 12. der Verordnung v. 14. April 1856:

Theilen sich bei einer Beschlußfassung die Stimmen in der Art, daß keine Meinung eine absolute Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen dem nächstfolgenden minder nachtheiligen so lange beigezählt, bis hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden eine entschiedene Mehrheit sich ergibt.

Ist es zweifelhaft, welche der verschiedenen Meinungen dem Angeschuldigten nachtheiliger sei, so entscheidet der Vorsitzende.

10) Art. 25. der Verordnung v. 14. April 1856:

Gegen die Beschlüsse über das Ergebniß der Voruntersuchung findet kein Rechtsmittel statt.

Wenn jedoch in Fällen des Artikels 18. Abs. 4. der Commandant, welcher die Militair = Commission niedergesetzt hat, einen nach Art. 21. Ziff. 2 u. 3. gefaßten Beschluß für unrichtig erachtet, so hat er dies innerhalb dreier Tage von der ihm unverzüglich anzuzeigenden Beschlußfassung an gerechnet, aktenmäßig zu machen, und die Akten an das betreffende Armee-Divisions-

(Artillerie-Corps-) Commando einzusenden, damit der Beschluß unter Anwendung des Art. 18. Abs. 2 und 3. einer Revision unterstellt, und nach Befund der Sache abgeändert werde; s. hiezu Vollzugs-Vorschr. §. 35.

11) §. 519. Ziff. 6. der Dienstes-Vorschriften:

Sobald die Vernehmung oder das Verhör geendigt ist, wird das Protocoll von dem Vorstand und den Beisitzern der Commission, dann vom Auditor und Aktuar unterschrieben, und demjenigen Vorgesetzten, welcher die Commission angeordnet hat, zur weiteren Verfügung vom Vorstand unter Begleitung der Beisitzer und des Auditors zugestellt.

§. 26.

Von den urtheilenden Gerichten.

Zur Aburtheilung in erster Instanz bleibt die Zuständigkeit derselben Gerichte bestehen wie nach den bisherigen Bestimmungen [1]). Es haben nämlich:

Kriegsgerichte die Verbrechen,

Größere Kriegs-Commissionen die Vergehen abzuurtheilen.

Beide werden von dem Commandanten angeordnet, welchem überhaupt die Handhabung der Strafjustiz zusteht [2]).

Ihre Zusammensetzung richtet sich nach §. 514. Ziff. 2—8. der D.-V. [3]). Nur steht von nun an dem Auditor bei der von den Gerichten vorzunehmenden mündlichen Hauptverhandlung eine erweiterte Wirksamkeit zu, welche später ausführlicher dargestellt werden wird.

Eine Abänderung in der Zusammensetzung der militairischen Gerichte ist jedoch dann erforderlich, wenn Militairbeamte wegen Amts-Verbrechen oder Vergehen zur Aburtheilung kommen. In diesem Falle treten zwei Militairbeamte, womöglich von dem Dienstzweige des Angeschuldigten, für die entsprechenden Offiziers-Chargen als Mitglieder in das Kriegsgericht, und ein solcher in die größere Kriegs-Commission ein [4]).

Das Richterpersonal ist erst am Tage vor der zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung zu beordern [5]). Allein der Commandant muß sich schon bei Festsetzung des Sitzungstages darüber vergewissern, ob ihm das nöthige Personal zu Gebote steht, da nur mit höherer Erlaubniß

oder allerhöchster königlicher Bewilligung Militair-Individuen von geringerem Grade als der des Angeschuldigten zu Richtern ernannt werden dürfen [6]).

Die Kompetenz des Kriegsgerichtes tritt ein, sobald ein Verbrechen abzuurtheilen ist. Da aber alle gegen einen Verdächtigen vorliegende Anschuldigungen gleichzeitig zur Aburtheilung zu bringen sind, so erstreckt sich die Zuständigkeit des Kriegsgerichtes auch auf Vergehen und Polizeiübertretungen, wenn ein bei einem Verbrechen Betheiligter auch solcher Handlungen angeschuldigt ist. Gleiches Verhältniß besteht für die größere Kriegs-Commission bezüglich vorliegender Polizeiübertretungen. Auch bleiben diese Gerichte zur Aburtheilung zuständig, wenn die als Verbrechen oder Vergehen verwiesenen Handlungen sich bei der Hauptverhandlung als minder strafbar herausstellen [7]).

Von der Funktion als Richter sind nach der in den Vollzugsvorschriften zur Verordnung vom 14. April 1856 [8]) enthaltenen Zusammenstellung ausgeschlossen:

1) der Commandant, welcher das Gericht anordnet [9]);
2) die Offiziere, welche bei der Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung mitgewirkt haben [9]). Jedoch ist dies nicht auf den Protocollführer auszudehnen, welcher bei der Verweisungscommission fungirt hat, wenn er mittlerweile in eine Charge gekommen sein sollte, welche ihn zum Richteramt befähigt [10]). Ebensowenig macht die Funktion als Untersuchungsrichter den Auditor unfähig bei der Hauptverhandlung mitzuwirken [11]);
3) alle Militairpersonen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben [12]).
4) Alle, welche in strafrechtlicher Untersuchung stehen [13]);
5) alle jene, welche in dem gegen den Angeklagten eingeleiteten Verfahren als Zeugen, Dollmetscher oder Sachverständige vernommen worden sind, oder als Beschädigte betheiligt erscheinen;
6) Verwandte und Verschwägerte des Betheiligten [14]);

7) Unteroffiziere und Gemeine, welche nicht wenigstens schon zwei Jahre in der Armee gedient haben [15]), wobei aber eine beständige Präsenz nicht erforderlich ist;

8) Unteroffiziere und Gemeine mit mittelmäßiger oder tadelhafter Aufführung, wobei Abs. 12. des allerh. Rescr. vom 6. Mai 1826 Nr. 4444. (Führung der Sitten- und Fähigkeitslisten betr.) maßgebend ist [16]).

Ferner noch folgende Kategorien:

9) Alle diejenigen, welche ein Angeschuldigter berechtigt ist, als Untersuchungsrichter abzulehnen;

10) alle Verwandten, Verschwägerten und nahen Freunde des Angeschuldigten;

11) derjenige Offizier, welcher in Anwendung des Art. 15. der Verordnung vom 14. April 1856 die Voruntersuchung geführt hat. Dieser Fall wird aber selten eintreten, da derselbe in der Regel anstatt des Auditors in der Sitzung fungiren wird *) [17]);

12) alle diejenigen Personen, welche bei der Aburtheilung einer Sache bereits einmal als Richter oder Staatsanwalt fungirt haben, wenn das erste Urtheil nachträglich vom Revisionsgericht wegen einer wesentlichen Formverletzung oder wegen irrigen Ausspruchs über die Schuld vernichtet wurde. Der bei der Hauptverhandlung fungirende Auditor und Aktuar wird hievon nicht berührt. Ebenso kann ein solches zum Richteramt nicht mehr verwendbares Individuum in der zweiten Verhandlung doch als Staatsanwalt fungiren [18]).

Der zur Aburtheilung bestimmte Richter ist, wie der Untersuchungsrichter, schuldig, von allen gegen ihn be-

---

*) Der wesentliche Unterschied zwischen diesem und dem Auditor, welcher die Untersuchung geführt hat, liegt darin, daß dem Auditor bei der Hauptverhandlung nie eine entscheidende Stimme zusteht, er also nicht Richter ist, während der Richter stets frei von jeder vorgefaßten Meinung über die Sache sein soll.

stehenden Ablehnungsgründen dem Commandanten so rechtzeitig Anzeige zu erstatten, daß die Beorderung eines andern Richters möglich ist [19]).

Das militairische Richteramt ist Dienstsache [20]). Der Militairrichter kann deshalb nicht auf die Rechte der Stabilität u. s. w. des Civilrichters Anspruch machen. Er wird für jeden einzelnen Fall commandirt und seine Richterfunktion geht mit der speciellen Handlung zu Ende, auf welche sich die vom Commandanten erlassene Ordre bezog. Diese Ordre kann jedoch auch darauf gerichtet sein, bei der Aburtheilung mehrer Fälle nach einander mitzuwirken [21]).

Die Garantie, welche für das unpartheiische Urtheil des Militairrichters gegeben ist, liegt in der für jeden Fall wiederholten Beeidigung. In dienstlicher Beziehung findet für jeden zum Richteramt commandirten Offizier §. 519. Ziff. 1. der Dienstvorschriften Anwendung.

Aus den bisher dargestellten Verhältnissen folgt auch, daß das zum Richterdienst beorderte Militair-Individuum für Vernachläßigung dieses Dienstes nur nach den allgemeinen Regeln der Disciplin strafbar ist. Es finden daher die Ordnungsstrafen gegen säumige Geschworne, welche Art. 96. — 98. des Ges. v. 10. Nov. 1848 normirt, auf den Militairrichter keinerlei Anwendung.

Wohl sind aber die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Bestechung, Art. 355. 356. 443. 444. 446. und 448. Th. I. des Str.-G.-B. auch auf die zum Richterdienst befehligten Militairepersonen anwendbar.

Die besondere Strafe jedoch, welche Art. 112. Abs. 2. des Ges. v. 10. Nov. 1848 gegen Geschworne anstatt der für Beamte auszusprechenden Dienstesentsetzung und Dienstesentlassung androht, ist gegen Offiziere unnöthig, gegen andere Militairpersonen nicht anwendbar, da dieses Strafgesetz nirgends auf sie ausgedehnt ist, Analogie aber bei Stafgesetzen keine Anwendung findet.

Die Verhandlung vor den Militairgerichten ist mündlich d. h. die Zeugen werden vor den urtheilenden Rich-

tern vernommen und die schriftlichen Beweismittel abgelesen.

Berathung und Abstimmung ist dagegen geheim und zur Beschlußfassung genügt einfache Stimmenmehrheit [22]).

---

1) Art. 29. d. Verordnung v. 14. April 1856:

Die Hauptverhandlung wird in Verbrechensfällen vor einem Kriegsgerichte, in Vergehensfällen vor einer größeren Kriegs-Commission gepflogen.

Vollzugs-Vorschriften §. 39.

2) §. 529. Ziff. 1. der Dienstes-Vorschriften:

In den zur Anordnung einer größeren Kriegs-Commission geeigneten Fällen wird auf Anmeldung des Auditors, (daß er die schriftliche Relation beendigt habe) (jetzt, daß die Vorbereitungen zur Hauptverhandlung beendigt sind) von dem Commandanten das Richterpersonal beordert und der Tag der Sitzung bestimmt.

§. 530. Ziff. 1. der Dienstes-Vorschriften:

Die Beorderung des Personals und die Festsetzung des Sitzungstages zu einem Kriegsgericht geschieht auf die im §. 529. Ziff. 1. bezeichnete Art.

3) §. 514. Ziff. 2 — 8. der Dienstes-Vorschriften (s. auch §. 515. Ziff. 1. d. D.-V. oben im §. 22).

2) Diese Militair-Strafgerichte werden

a) in militairischen Vergehen durch eine von dem Commandanten angeordnete größere Kriegs-Commission,

b) in militairischen Verbrechen aber durch ein von demselben ernanntes Kriegsgericht als erste Instanz gebildet.

3) Das Personal einer größeren Kriegs-Commission besteht:

a) gegen Gemeine und Unteroffiziere:
aus einem Major als Vorstand,
aus zwei Hauptleuten oder Rittmeistern,
aus zwei Oberlieutenants;

b) gegen Subaltern-Offiziere:
aus einem Major als Vorstand,
aus zwei Hauptleuten oder Rittmeistern,
aus zwei Oberlieutenants;

c) gegen Staabsoffiziere und zwar gegen einen Major:
aus einem Oberstlieutenant als Vorstand,
aus zwei Majoren,
aus zwei Hauptleuten oder Rittmeistern;

d) gegen einen Oberstlieutenant:
aus einem Obersten als Vorstand,

aus zwei Oberstlieutenants,
aus zwei Majoren.

4) In militairischen Vergehen der Militair-Personen höheren Grades vom Obersten aufwärts, wird diese größere Kriegs-Commission

a) gegen einen Obersten:
aus einem General-Major als Vorstand,
aus zwei Obersten,
aus zwei Oberstlieutenants;

b) gegen einen General-Major:
aus einem General-Lieutenant als Vorstand,
aus zwei General-Majoren,
aus zwei Obersten,

und so weiter nach dem Rangverhältniß des Abzuurtheilenden aus Militair-Individuen der demselben entsprechenden nächst höheren, gleichen und folgenden Chargen zusammengesetzt.

5) Das Kriegsgerichts-Personal besteht jederzeit aus einem Vorstand und 12 Beisitzern, welche in 6 Classen eingetheilt sind, nämlich:

a) gegen Gemeine und Unteroffiziere:
aus einem Major als Vorstand, sodann
1) aus zwei Hauptleuten oder Rittmeistern,
2) aus zwei Oberlieutenants,
3) aus zwei Feldwebeln, ersten Wachtmeistern oder Oberfeuerwerkern,
4) aus zwei Corporälen,
5) aus zwei Gefreiten,
6) aus zwei Gemeinen;

b) gegen Subaltern-Offiziere:
aus einem Major als Vorstand, sodann
1) aus zwei im Dienste älteren } Hauptleuten oder
2) aus zwei im Dienste jüngeren } Rittmeistern,
3) aus zwei im Dienste älteren } Oberlieutenants,
4) aus zwei im Dienste jüngeren }
5) aus zwei im Dienste älteren } Unterlieutenants;
6) aus zwei im Dienste jüngeren }

c) gegen einen Staabsoffizier und zwar gegen einen Major:
aus einem Oberstlieutenant als Vorstand, sodann
1) aus zwei Majoren,
2) aus zwei im Dienste älteren } Hauptleuten oder
3) aus zwei im Dienste jüngeren } Rittmeistern,
4) aus zwei im Dienste älteren } Oberlieutenants,
5) aus zwei im Dienste jüngeren }
6) aus zwei Unterlieutenants;

gegen einen Oberstlieutenant:

aus einem Obersten als Vorstand, sodann

1) aus zwei Oberstlieutenants,
2) aus zwei Majoren,
3) aus zwei im Dienste älteren } Hauptleuten oder
4) aus zwei im Dienste jüngeren } Rittmeistern,
5) aus zwei Oberlieutenants,
6) aus zwei Unterlieutenants.

6) Das Personal eines Kriegsgerichts über Militair-Individuen höheren Grades vom Obersten aufwärts wird:

a) gegen einen Obersten:

aus einem General-Major als Vorstand, sodann

1) aus zwei Obersten,
2) aus zwei Oberstlieutenants,
3) aus zwei Majoren,
4) aus zwei im Dienste älteren } Hauptleuten oder
5) aus zwei im Dienste jüngeren } Rittmeistern,
6) aus zwei Oberlieutenants;

b) gegen einen General-Major:

aus einem General-Lieutenant als Vorstand, sodann

1) aus zwei General-Majoren,
2) aus zwei Obersten,
3) aus zwei im Dienste älteren } Oberstlieutenants,
4) aus zwei im Dienste jüngeren }
5) aus zwei im Dienste älteren } Majoren,
6) aus zwei im Dienste jüngeren }

und so weiter nach dem Rangverhältniß des Abzuurtheilenden aus Militär-Individuen der demselben entsprechenden nächst höheren, gleichen und folgenden Chargen zusammengesetzt.

7) Wenn das zur größeren Kriegs-Commission oder zum Kriegsgerichte erforderliche Personal höheren Rangs, besonderer Hindernisse wegen, nicht beigezogen werden kann, so dürfen Militair-Individuen von gleichem Grade mit dem Abzuurtheilenden, jedoch von höherem Dienstalter, äußersten Falles auch, aber nur nach erholter höherer Erlaubniß oder allerhöchster königlicher Bewilligung Militair-Individuen von geringerem Grade aus Special-Auftrag hiezu beordert werden.

8) Die Geschäftsführung bei den Verhandlungen einer größeren Kriegs-Commission sowohl, als eines Kriegsgerichtes, liegt dem Auditor ob, welchem ein Aktuar zur Protocollirung und Ausfertigung der Verhandlungen beigegeben ist.

4) Art. 8. d. Verordnung v. 14. April 1856:

Bei strafbaren Handlungen eines Militair-Beamten, welche dessen Amtsführung betreffen, sind zu dem Kriegsgerichte unter

Hinweglassung der entsprechenden anderen Chargen, zwei Militär-Beamte, womöglich von dem Dienstzweige des Angeschuldigten als Richter beizuziehen.

Ebenso hat unter gleicher Voraussetzung bei einer größeren Kriegs-Commission ein Militär-Beamter als Richter einzutreten.

5) Art. 30. Abs. 2. d. Verordnung v. 14. April 1856:

Das Richterpersonal wird am Tage vor der Sitzung in derselben Weise, wie bisher beordert.

6) s. oben §. 514. Ziff. 7. der Dienstes-Vorschriften. Vollzugs-Vorschriften §. 55.

7) Art. 320. d. Gesetzes v. 10. November 1848:

Ueberzeugt sich das Gericht, daß die in dem Verweisungs-Beschlusse als ein Verbrechen bezeichnete That blos ein Vergehen oder eine Polizei-Uebertretung sei, so steht dieser Umstand der sofortigen Aburtheilung nicht entgegen; vgl. Vollz.-Vorschriften §. 78.

8) Vollzugs-Vorschriften §. 5.

9) Art. 5. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Der Commandant, welcher die größere Kriegs-Commission oder das Kriegsgericht zusammengesetzt hat, sowie diejenigen Offiziere, welche bei dem Beschlusse auf Anordnung der Hauptverhandlung mitgestimmt haben, können nicht als Richter an dieser Hauptverhandlung selbst Theil nehmen.

10) Sitzungs-Berichte der bayrischen Strafgerichte Bd. I. S. 197.

11) Art. 44. d. Verordnung v. 14. April 1856:

Jeder Hauptverhandlung hat der Auditor beizuwohnen, welcher die Voruntersuchung geführt hat. — Vollz.-Vorschr. §. 59.

12) Art. 6. d. Verordnung v. 14. April 1856. Abs. 1:

Zur Ausübung des Richteramtes können nur großjährige Militair-Personen berufen werden.

13) Art. 7. ebendas.:

Von der Theilnahme am Richteramte sind diejenigen Militair-Personen ausgeschlossen, welche in strafrechtlicher Untersuchung stehen, oder nach Inhalt der Grundliste mit mittelmäßiger oder tadelhafter Aufführung bezeichnet sind.

14) Art. 33. Ziff. 2. Th. II. d. St.-G.-B. siehe oben §. 21.

15) Art. 6. Abs. 2. d. Verord. v. 14. April 1856:

Bei Unteroffizieren und Gemeinen wird nebstdem noch erfordert, daß sie wenigstens schon zwei Jahre in der Armee gedient haben.

16) Art. 15. d. Verordn. v. 14. April 1856 s. oben. §. 22.

Art. 14. d. Ges. v. 10. November 1848:

Ein Gerichtsmitglied, welches die Voruntersuchung geführt hat, kann an der Aburtheilung nicht Antheil nehmen.

Sitzungs-Berichte Bd. IV. S. 5.

17) Art. 76. Abs. 2. 3. der Verordn. v. 14. April 1856:

Ausnahmsweise kann diese Verweisung auch an ein Kriegs-Gericht desselben Truppenkörpers erfolgen, in welchem Falle jedoch zu dem zweiten Kriegsgerichte kein Richter abgeordert werden kann, welcher bei dem ersten Kriegsgerichte als Richter oder als funktionirender Staatsanwalt mitgewirkt hat.

Auf den zu dem Kriegsgerichte zu beordernden Auditor, sowie auf den bei demselben funktionirenden Staatsanwalt und den Aktuar findet letztre Bestimmung keine Anwendung.

18) s. Vollzugs-Vorschriften §. 55. Abs. 3.

19) §. 405. der Dienstes-Vorschriften:

Die besonderen Dienste, deren Leistung nicht die Gesammtwirkung des Heeres anspricht, sondern welche entweder durch einzelne Individuen oder durch einzelne Abtheilungen geleistet werden können, theilen sich ein:

. . . .

IV. in solche, welche die Rechtspflege betreffen.

. . . .

Die Dienste vierter Art, die Rechtspflege betr., sind:

1) Standgericht,
2) Kriegsgericht,
3) größerer Kriegs-Commissions-Spruch,
4) Verhör oder Vernehmung,
5) Execution des gefällten Urtheils.

20) Vollzugs-Vorschriften §. 39.

21) §. 519. Ziff. 1. der Dienstes-Vorschr.:

Die zu einer gerichtlichen Verhandlung commandirten Offiziere haben sich vorher nebst dem Auditor bei ihrem Regiments- oder Bataillons-Commando, oder derjenigen Behörde, welche sie commandirt hat, so wie bei dem Vorstand, dienstmäßig zu melden, und jederzeit im ordonanzmäßigen Anzuge und mit dem Dienstzeichen versehen, zu erscheinen. (Der Rest ist nicht mehr anwendbar).

22) Art. 4. d. Verordn. v. 14. April 1856:

In allen Verbrechens- und Vergehensfällen soll der Aburtheilung eine mündliche Verhandlung (Hauptverhandlung) vor den erkennenden Richtern vorhergehen.

Art. 11: Die Beschlußfassung der Militair-Gerichte und Commissionen erfolgt nach vorausgegangener Berathung durch absolute Stimmenmehrheit.

Die Berathung und Abstimmung ist geheim. Sie wird von dem Vorsitzenden geleitet.

Die Abstimmung erfolgt von der untersten Rangstufe aufwärts, so daß der Vorsitzende zuletzt stimmt; bei gleichem Range gibt der dem Dienstalter nach Jüngere seine Stimme vor dem Aelteren ab.

§. 27.

Vom Staats-anwalt.

Wie schon öfter angeführt wurde, besteht im militairischen Strafverfahren keine mit den Obliegenheiten der Staatsanwaltschaft ständig betraute Behörde.

Die Funktionen derselben während der Voruntersuchung hat der Commandant wahrzunehmen. Den Vortrag in der Verweisungs-Commission und die Entwerfung der Zeugenliste hat der Auditor zu besorgen. Ein Berufungsrecht gegen die Beschlüsse der Commission hat nur in sehr beschränktem Masse der Commandant. Bei der Hauptverhandlung allein hat ein Ankläger als Vertreter des Gesetzes aufzutreten. Dieser wird für jeden einzelnen Fall von dem Commandanten beordert [1]). Für diese Funktion kann er:

1) wenn rein militairische Verbrechen oder Vergehen zur Aburtheilung kommen, nur einen der Offiziere seiner Abtheilung ernennen [2]);
2) wenn gemeine Verbrechen oder Vergehen zur Aburtheilung kommen, wozu auch die im Dienste begangenen zu zählen sind, so kann zur Funktion ein Auditor, ein Auditoriats-Praktikant oder ein Offizier bestimmt werden [2]);
3) ist jedoch auf das Verbrechen Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe gesetzt, so können nur Auditore oder Auditoriats-Praktikanten die Funktion des Anklägers führen [2]). Letztere sollen vorzugsweise verwendet werden [3]).

Hat ein Commandant kein zur Vertretung der Anklage taugliches Individuum in seiner Abtheilung, so kann er ein solches von einer andern in derselben Garnison befindlichen Abtheilung unmittelbar requiriren. Einem bestimmten Individuum ertheilt jedoch natürlich der requirirte Commandant [4]) die Ordre. Im Falle sich keine andere Abtheilung in derselben Garnison befindet, oder überhaupt in einer Garnison kein hiefür taugliches Individuum sich vorfinden sollte, so ist hierüber an das Armee-Divi-

sions= (Corps=) Commando Anzeige zu erstatten und von diesem Verfügung zu treffen [5]).

Die oben aufgezählten Gründe, welche eine Militairperson zum Richteramte unfähig machen, machen nicht zur Funktion des Staatsanwalts untauglich, da dieser als Partei auftritt.

Die Funktion als Staatsanwalt ist wie jede andere im Gerichtsverfahren vorkommende Obliegenheit Dienstsache und bringt daher in der Disciplin keine Abweichung von der Regel mit sich.

Die Geschäfte des Staatsanwalts sind in kurzer Zusammenstellung folgende:

1) Sobald die betreffende Militairperson die Ordre zur Uebernahme der Funktion erhalten hat, muß er sich aus den Akten genau informiren [6]).

2) Die von dem Auditor angefertigte Zeugenliste wird ihm zugestellt, und ist von ihm zu prüfen, ob er nicht weitere Beweismittel für nöthig findet, durch welche er die Zeugenliste ergänzen kann [6]).

3) Ueber Anträge des Angeschuldigten hat er sich gegen den Commandanten gutachtlich zu äußern.

4) Ist Grund dazu gegeben, so hat er vor Beginn der Hauptverhandlung einen Vertagungsantrag an den Commandanten zu stellen.

5) In der Hauptverhandlung hat er der Beweiserhebung genau zu folgen, und dieselbe durch geeignete Fragestellung an die Zeugen zu ergänzen. Hiezu steht ihm, nachdem er sich vom Vorsitzenden das Wort erbeten hat, das Recht zu.

6) Im Verlaufe der Verhandlung hat er alle Anträge zu stellen, welche ihm zur Erreichung des Zweckes derselben dienlich erscheinen. In allen Zwischenfällen ist er vom Vorsitzenden zur Antragstellung aufzufordern.

7) Nach dem Schlusse der Verhandlung hat er den Gegenstand der Anklage (d. h. die Thatsache, auf welche

die Anklage gerichtet ist und deren rechtliche Qualifikation) mündlich zu erörtern, die Verdachtsgründe, welche geeignet sind die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten zu begründen, näher zu entwickeln und schließlich den Antrag zu stellen, welchen Schuldausspruch, welche Strafzumessung, und welche Verfügung in den Nebenpunkten (Kosten, Ersatzansprüche, Hinausgabe zu Gerichtshanden genommener Gegenstände u. s. w.) nach seinem Ermessen gerechtfertigt wäre. Schon im Laufe dieser Anklage-Begründung kann er die vom Angeklagten während der Verhandlung vorgebrachten Vertheidigungsgründe widerlegen. Dieser Zweck hat noch besonders die sog. Replik, in welcher er die vom Angeklagten oder dessen Vertheidiger vorgebrachten Einwendungen gegen die Anklage speciell zu widerlegen versucht.

Hiemit schließt die Funktion des Staatsanwalts, da derselbe ein Berufungsrecht nicht hat, er als solcher immer nur für einen einzelnen Fall ernannt wird, und daher die Ordre mit Beendigung der betreffenden Hauptverhandlung erlischt.

Genauer werden die einzelnen Amtshandlungen des Staatsanwals in den Titeln über Vorbereitung zur Hauptverhandlung und über die Hauptverhandlung selbst dargestellt werden.

Wird die Hauptverhandlung nur vertagt, so dauert die Obliegenheit des Staatsanwalts fort, jedoch unbeschadet des Rechts des Commandanten, die Funktion einem andern Individuum zu übertragen, insoferne er hiezu Veranlassung findet.

1) Art. 30. Abs. 1. d. V. v. 14. April 1856.:

Der Commandant (Art. 13. Abs. 1.) hat, sobald die Verweisung zur Hauptverhandlung beschlossen ist, den Tag der Sitzung anzusetzen und zugleich Vorsehung zu treffen, daß bei der Hauptverhandlung die Geschäfie eines Staatsanwalts durch ein hiezu geeignetes Individuum verrichtet werden.

2) Art. 31. ebend.

Die Geschäfte des Staatsanwalts sollen:

1) Bei Verfolgung derjenigen militairischen Verbrechen und Vergehen, welche durch Verletzung der militairischen Dienst- und Standespflichten begangen werden (D.-V. §. 476. Ziff. 1.), einem Offizier,

2) in allen andern Fällen einem Auditor oder Auditoriats-Praktikanten übertragen werden.

Der Commandant ist indessen befugt, auch bei der Anschuldigung wegen anderer, als der unter Ziffer 1. genannten militairischen Verbrechen und Vergehen, die Geschäfte der Staats-Anwaltschaft einem dazu geeigneten Offizier aufzutragen, in soferne nicht Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe in Frage steht.

3) Vollzugs-Vorschriften §. 43.

4) Art. 32. d. V. v. 14. April 1856:

Wenn dem Commandanten ein für die Geschäfte der Staats-Anwaltschaft geeignetes Individuum nicht zur Verfügung steht, so hat er wegen Abordnung eines solchen mit einem andern Militair-Commando in das Benehmen zu treten.

5) Vollzugs-Vorschriften §. 44.

6) Art. 34. V. v. 14. April 1856:

Der funktionirende Staatsanwalt hat sich durch Einsicht der Akten auf die Hauptverhandlung vorzubereiten und Personen, deren Vernehmung er etwa noch für zweckdienlich erachtet, auf der Liste (Art. 33.) nachzutragen.

§. 28.

Von der Revisions-Instanz.

Ein Berufungsrecht gegen militairische Strafurtheile im Sinne des bürgerlichen Strafverfahrens, in welchem jeder Angeschuldigte, der sich durch ein Urtheil erster Instanz beschwert fühlt, mittels einer blosen Erklärung eine wiederholte Aburtheilung veranlassen kann, gibt es nicht[1]. Nur über wichtigere Strafurtheile, nämlich bei allen größeren Kriegscommissions-Schlüssen über Vergehen von Offizieren und Militairbeamten bis zum Junkersrange incl. abwärts, dann bei allen kriegsgerichtlichen Urtheilen tritt nothwendig eine Revision ein[2].

Der Instanzenzug ist hienach folgender:

1) Urtheile über Vergehen von Soldaten und Unteroffizieren sind unabänderlich und sogleich zu vollziehen[3];

2) in gleicher Weise sofort vollziehbar sind alle standrechtlichen Urtheile[4];

3) Urtheile über Vergehen von Offizieren, Junkern und Militairbeamten, die mindestens im Junkersrang stehen, werden dem Armee-Divisions- (Corps-) Commando [5]),
4) jene über Verbrechen, ohne Unterschied ob es gemeine oder militairische sind, dem Oberauditoriat vorgelegt und dort die militairischen von einem Revisionsgerichte, die gemeinen vom Oberauditoriat revidirt [6]).

Die Revisions-Senate werden zusammengesetzt:

1) beim Armee-Divisions- (Corps-) Commando [7])
von dem Armee-Divisions- (Corps-) Commandanten als Vorsitzenden (oder dessen Stellvertreter, einem unter seinem Commando stehenden Brigade-General oder einem Staabsoffizier wie bei der Verweisungs-Commission),
aus drei von dem Armee-Divisions- (Corps-) Commandanten zu bestimmenden Staabsoffizieren, aus dem Staabsauditor oder einem anstatt dessen beigezogenen andern Auditor, aus einem tauglichen Individuum als Protocollführer;
2) beim General-Auditoriat [8]):
a) wenn die Revision gemeine Verbrechen betrifft, bei welchen auf Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe erkannt worden war:
aus einem von dem Präsidenten des General-Auditoriats zu bestimmenden General oder höheren Staabsoffizier als Vorstand,
dann aus vier Oberauditoren als Beisitzer,
einem Protokollführer;
b) wenn die Revision militairische Verbrechen betrifft, welche mit Festungs-Schanzarbeit, Festungsarrest, Entlassung oder Cassation bestraft werden:
aus einem General oder höheren Staabsoffizier als Vorstand,
zwei Staabsoffizieren und zwei Oberauditoren als Beisitzer,
einem Protocollführer;

c) bei gemeinen Verbrechen, bei welchen auf Todes- oder Kettenstrafe erkannt worden war:
aus dem Vorstande wie oben,
sechs Oberauditoren als Beisitzern,
einem Protocollführer;

d) bei militairischen Verbrechen, auf welchen Todesstrafe steht:
aus dem Vorstande wie oben,
drei Staabsoffizieren und drei Oberauditoren als Beisitzern,
dem Protocollführer.

In allen diesen Fällen bestimmt derjenige Commandant, welcher den Revisions-Senat beordert, (Armee-Divisions- (Corps-) Commandant oder Präsident des General-Auditoriats) sowohl die Zusammensetzung des Gerichts, als auch den Sitzungstag, sobald ihm der Referent angezeigt hat, daß der Vortrag bereit sei [9]).

Der Referent selbst wird beim General-Auditoriat durch den Präsidenten desselben ernannt, bei dem Armee-Divisions- (Corps-) Commando ist stets der Staabsauditor oder dessen Stellvertreter Referent.

Die Beorderung geschieht wie bei allen militairischen Diensten nur für den speciellen Fall, was aber nicht ausschließt, daß die Ordre auf mehre bestimmt benannte Fälle ausgedehnt [10]) werden kann. Das Verfahren vor dem Revisionsgericht ist ein schriftliches und geheimes; d. h. es hat Niemand als die zu dem Gerichte gehörigen Personen Zutritt zu der Berathung; und diese wird in der Art vorgenommen, daß der Referent nach einer schriftlich abgefaßten Darstellung [11]) das in Rede stehende Faktum und die bisherige Prozedur vorträgt und einen durch Motive begründeten Antrag, wie zu beschließen sei, an das Gericht stellt. Hiemit kann, soweit dies nöthig ist, Verlesung der im bisherigen Verfahren aufgenommenen Protocolle und sonstigen Aktenstücke verbunden werden; es werden jedoch Zeugen in Gegenwart der Richter nicht vernommen.

An diesen Vortrag reiht sich eine mündliche Discussion, die mit der ebenfalls mündlichen Abstimmung schließt. An dieser haben sowohl der Vorstand als sämmtliche Beisitzer mit gleicher Berechtigung Theil zu nehmen. Zum Richteramt im Revisionsgericht macht unfähig:

1) Mitwirkung bei der Verweisung zur Hauptverhandlung. Dies wird besonders häufig bei dem Staabsauditor in den dem Armee-Divisions- (Corps-) Commando zustehenden Revisionsfällen stattfinden;
2) Mitwirkung bei der Voruntersuchung, im Falle ein Auditor oder der zur Untersuchungsführung verwendete Offizier mittlerweile avancirt sein sollte, oder ein Auditor, welcher die Voruntersuchung geführt hat, anstatt des Staabsauditors zugezogen werden sollte. (Der Unterschied zwischen den beim Revisionsgericht beschäftigten Auditoren und dem in der Hauptverhandlung fungirenden besteht darin, daß letzterer keine entscheidende Stimme führt, wohl aber der als Beisitzer im Revisionsgericht sitzende;
3) Befangensein in einer strafrechtlichen Untersuchung;
4) Betheiligung bei dem Verfahren als Zeugen, Dolmetscher, Sachverständiger oder Beschuldigter;
5) Verwandtschaft, Schwägerschaft oder nahe Freundschaft mit dem Beschuldigten oder Verletzten.

Derjenige, welcher bereits einmal bei der Revision eines Urtheils, welches aufgehoben wurde, als Richter mitgewirkt hatte, wird nicht unfähig, das nach wiederholter Aburtheilung zur Revision gelangte Erkenntniß als Richter zum zweiten Male zu prüfen [12].

Im Felde besteht für alle größeren Kriegscommissions-Schlüsse und kriegsgerichtlichen Urtheile derselbe Instanzenzug wie im Frieden, nur wird dann ein Unterschied zwischen Revisionsgericht und Senat des General-Auditoriats nicht gemacht, sondern ersteres prüft in seiner gewöhnlichen Zusammensetzung alle Verbrechensfälle, gemeine wie militairische [13].

An die Stelle des General=Auditoriats=Präsidenten tritt der en chef Commandirende, und ist demselben die nöthige Anzahl von Oberauditoren beizugeben.

Entsteht dadurch, daß ein Individuum zugleich wegen militairischen und gemeinen Verbrechen oder Vergehen verurtheilt wurde, Zweifel, welcher Revisions=Senat zuständig sei, so sind Verbrechen immer vor Vergehen, und militairische Verbrechen immer vor gemeinen [14]) für die Zuständigkeit maßgebend.

---

1) Hiedurch sind alle Bestimmungen des Ges. v. 10. Nov. 1848, das Verfahren in höheren Instanzen betr., aufgehoben.

2) Art. 69. der Verordnung v. 14. April 1856:

Die Vorschrift (§. 514. Ziff. 9. u. 11. und 515. Ziff. 2 u. 3. der Dienstvorschriften), wonach alle kriegsgerichtlichen Urtheile, desgleichen die Urtheile der größeren Kriegs=Commissionen über Offiziere oder im Offiziersrange stehende Militairbeamte einer Revision unterstellt werden, bleibt auch ferner in Wirksamkeit, und findet gleichmäßige Anwendung auf die Urtheile der größeren Kriegs=Commissionen über Junker oder im Junkersrange stehende Militairbeamte. Hiebei wird nach folgenden Bestimmungen (Art. 70—80.) verfahren.

s. Vollzugs=Vorschriften §. 88.

§. 514. Ziff. 9. Abs. 2. Ziff. 11. d. Dienstes=Vorschriften:

Die Urtheile der größeren Kriegs=Commissionen über Offiziere (bis zum Oberstlieutenant einschlüßig), sowie alle Urtheile der Kriegsgerichte (vom Gemeinen bis zum Oberstlieutenant einschl.) (Ziff. 3 u. 5.) müssen vor der Verkündung (und Vollziehung) mit den Verhandlungen an das vorgesetzte Divisions=Commando, (Urtheile jener Strafgerichte über Militair=Individuen höheren Grades, vom Obersten einschlüßig aufwärts aber (Ziff. 4 u. 6.) an die in dem Staatsministerium der Armee bestehende Revisions=Stelle eingesendet werden).

(Anmerk. Die Verkündigung erfolgt jetzt bei allen Urtheilen sogleich, die Revisionsstelle ist aufgehoben.)

10. Die zweite Instanz bei dem Divisions=Commando bildet sich unter dem Vorsitze des Divisions=Commandanten oder seines Stellvertreters aus vier Staabsoffizieren, und es wird die nöthige Geschäftsführung bei den Verhandlungen von einem Staabs=Auditor unter Adhibirung eines Aktuars besorgt.

(Anmerk. Die Zusammensetzung ist jetzt abgeändert.)

11. Das Divisions=Commando nimmt sonächst als zweite Instanz die Revision der dahin gelangten größeren Kriegs=Com=

missionssprüche vor, und schließt die bestätigten oder abgeänderten Urtheile mit den Verhandlungen ohne weiteres im Dienstwege zur Verkündung und Vollziehung an die erste Instanz zurück; die Kriegsgerichts = Urtheile aber legt dasselbe alsbald nach Empfang der Verhandlungen im Dienstwege der Revisions-Stelle des Staatsministeriums der Armee (jetzt dem General-Auditoriat) zur Revision vor.

f. Vollzugs-Vorschriften §. 89.

§. 515. Ziff. 2 u. 3. der Vollzugs-Vorschriften:

2. Die Erkenntnisse der größeren Kriegs-Commissionen über Soldaten und Unteroffiziere werden ohne weiteres von dem Regiments = oder Bataillons = Commandanten dem Vollzuge übergeben; die Urtheile größerer Kriegs-Commissionen über Offiziere (bis zum Oberstlieutenant einschlüssig) aber (§. 514. Ziff. 3.) werden vor der (Verkündigung und) Vollziehung an das vorgesetzte Divisions-Commando, als zweite und letzte Instanz — (solche Urtheile über Militair = Individuen höheren Grades aber [§. 514. Ziff. 4.] an das General = Auditoriat, als hier zweite und letzte Instanz, zur Revision im Dienstwege eingesendet.)

3. Kriegsgerichtliche Urtheile, sowie die auf die Strafe der Entlassung gegen Offiziere ergangenen größeren Kriegs-Commissions-Sprüche werden durch das betreffende Revisions-Commando alsbald nach dem Empfang der Verhandlungen ebenfalls dem General-Auditoriate zur Revision vorgelegt, welches dann seine Erkenntnisse, soferne sie auf Todesstrafe, oder bei Offizieren auf Entlassung oder Entsetzung von der Charge, ergangen sind, vor der Ausschreibung mit den Verhandlungen an das Staats-Ministerium der Armee zur allerhöchsten Entschließung Sr. Königlichen Majestät einsendet, außer diesen Fällen aber ohne weiters zur Verkündigung und Vollziehung ausschreibt.

3) Art. 81. der Verordnung vom 14. April 1856:

Hinsichtlich der Urtheile der größeren Kriegs = Commissionen über Unteroffiziere oder Gemeine hat es bei der Bestimmung des §. 514. Ziff. 9. Abs. 1. und 515. Ziff. 2. der Dienstvorschr. sein Verbleiben.

§. 514. Ziff. 9. Abs. 1. der Dienstes-Vorschriften:

Die Urtheile der größeren Kriegs-Commissionen über Soldaten und Unteroffiziere werden ohne weiters von dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten in Vollzug gesetzt.

§. 515. Ziff. 2. f. oben. — f. auch Vollz.-Vorschr. §. 101.

4) §. 514. Ziff. 15. der Dienstes-Vorschriften:

Standgerichte, welche im Felde von dem **en chef** Commandirenden für die von ihm bezeichneten Verbrechen, kraft der ihm von des Königs Majestät ertheilten besonderen Gewalt entweder unmittelbar, oder aus dessen Auftrag und Ermächtigung durch

die Commandanten der Corps oder Regimenter angeordnet, und in derselben Art, wie die Kriegsgerichte gebildet werden, entscheiden, ohne Zuläßigkeit einer Revision ihrer Urtheile, in erster und letzter Instanz.

5) Art. 80. Abs. 1. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Bezüglich der Urtheile der größeren Kriegs-Commissionen über Offiziere oder Junker, oder über im Offiziers- oder Junkers-Range stehende Militairbeamte bildet das Armee-Divisions-Artillerie-(Corps-) Commando die Revisions-Instanz.

6) Art. 70. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Die kriegsgerichtlichen Urtheile werden mit den Akten an das Armee-Divisions- (Artillerie-Corps)- Commando eingesendet und von diesem dem General-Auditoriat vorgelegt.

7) Art. 80. Abs. 2. u. 3. d. Verordn. v. 14. April 1856:

In einer unter dem Vorsitze des Armee-Divisions- (Artillerie-Corps-) Commandanten aus drei von demselben zu bestimmenden Staabsoffizieren und dem Staabsauditor gebildeten Commission wird von dem letzteren über die im Art. 73. bezeichneten Punkte Vortrag erstattet, und es kommen hiernächst die Vorschriften der Art. 74—79. in Anwendung.

Dem Armee-Divisions- (Artillerie-Corps-) Commandanten stehen auch hier die im Art. 18. Abs. 3. bezeichneten Befugnisse zu.

8) §. 515. Ziff. 4. d. D.-V.:

Das General-Auditoriat besteht:

Aus einem General-Lieutenant als Vorstand,
aus einem General-Auditor,
aus fünf Ober-Auditoren, und
aus zwei Staabsoffizieren,
nebst dem erforderlichen Kanzlei-Personal.

Für wichtige Straffälle sind demselben noch zwei rechtskundige Vertreter beigegeben.

(Vollzugs-Vorschriften §. 91.)

Art. 71. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Bei dem General-Auditoriat wird, wenn das kriegsgerichtliche Urtheil ein militairisches Verbrechen betrifft, auf Vortrag des von dem Präsidenten ernannten Referenten in einem Senate abgeurtheilt, welcher aus einem Vorstande, zwei Staabsoffizieren und zwei Ober-Auditoren zusammengesetzt ist. (Revisionsgericht.)

Bei gemeinen Verbrechen besteht der Senat aus einem Vorstande und vier Ober-Auditoren.

Art. 72. ebend.:

Wenn Todes- oder Kettenstrafe in Frage steht, so ist der betreffende Senat neben dem Vorstande bei militairischen Verbrechen aus drei Staabsoffizieren und drei Ober-Auditoren, und

bei gemeinen Verbrechen aus sechs Ober-Auditoren zusammenzusetzen.

Hiedurch tritt §. 514. Ziff. 12. d. Dienstvorschr. außer Kraft.

9) §. 533. der Dienstvorschriften:

1. Zur Revision der an das betreffende Divisions-Commando als zweite Instanz gelangenden strafrechtlichen Erkenntnisse (44. Cap. §. 514. Ziff. 9. und §. 515. Ziff. 2.) ordnet der Divisions-Commandant den Tag der Sitzung an, wenn der von ihm zum Referenten ernannte Staabs-Auditor die Vollendung des Referats angemeldet hat.

Die Mitglieder des Gerichts nehmen in der Sitzung ihre Plätze in derjenigen Ordnung ein, welche oben §. 529. Ziff. 2. bezeichnet ist, und nachdem der Referent seine berathende Stimme abgegeben hat, fordert der Vorstand die Gerichts-Beisitzer auf, ihre Decisiv-Stimme abzugeben, wonach das Urtheil geschöpft, und abgefaßt wird, wie dieses im §. 529. Ziff. 3 u. 4. näher vorgeschrieben ist.

2. (Nicht mehr anwendbar, da auf Ersetzungen nicht mehr erkannt werden kann).

§. 529. Ziff. 2. ebendas.:

In der Sitzung nehmen die Gerichts-Mitglieder ihre Plätze in folgender Ordnung ein: Der Vorstand, Auditor und Aktuar, dann die beiden ersten Beisitzer behaupten die oben §. 519. Ziff. 1. bezeichneten Plätze, von den beiden andern Beisitzern setzt sich der im Grade oder Dienste ältere rechts, der andere aber links von der Seite des Tisches, zunächst dem vorhergehenden Beisitzer.

§. 519. Ziff. 1.:

Bei der Verhandlung nehmen die Mitglieder folgende Plätze ein: oben an dem Tische der Vorstand,
neben diesem links zur Seite der Auditor,
und diesem zur Seite der Aktuar,
an der Seite des Tisches rechts neben dem Vorstand der erste Beisitzer,
und diesem gegenüber der zweite Beisitzer.

§. 529. Ziff. 3 u. 4:

3. Nachdem der Auditor seine schriftliche Relation und die den Thatbestand begründenden Zeugen-Vernehmungen und sonstigen Beweismittel, dann die Verhöre der Angeschuldigten, als die zur Beurtheilung wesentlich gehörenden Aktenstücke wörtlich abgelesen und vorgelegt hat, auch die Gerichtsmitglieder keine näheren Aufschlüsse mehr nöthig haben, so gibt zuerst der Auditor berathungsweise sein gesetzlich motivirtes Gutachten, und nach ihm jedes einzelne Mitglied (der größeren Kriegs-Commission) von unten herauf seine entscheidende Stimme ab, worauf nach der Stimmen-Einheit oder Mehrheit, im Falle gleicher

Stimmen aber nach der Ausschlags = Stimme des Vorstandes, der Ausspruch gefällt wird.

4. Dieser richterliche Ausspruch wird von dem Auditor, welcher über die Verhandlung das Protocoll führt, sogleich in die Form eines Erkenntnisses aufgenommen, welches

a) den Vor = und Zunamen, den Geburtsort und das Gericht des Abgeurtheilten, dann den Grad und das Regiment ꝛc., in welchem dieser steht,
b) die Bezeichnung des Vergehens (hier Verbrechens),
c) das Bekenntniß des Abgeurtheilten oder dessen Ueberweisung,
d) die Verurtheilung oder Freisprechung, und
e) den Schadens = oder Kostenpunkt, sowie die allenfallsigen Belohnungs = Gebühren für Aufgreifung eines Deserteurs ꝛc.

enthalten muß, und von den Mitgliedern in folgender Ordnung unterschrieben wird:

Dritter Beisitzer.		Vierter Beisitzer.
Erster Beisitzer.		Zweiter Beisitzer.
	Vorstand.	
		Auditor.
		Aktuar.

(Anmerkung: Dieses Schema ist natürlich für vorliegenden Zweck wesentlich zu modifiziren.)

§. 534. der Dienstes=Vorschriften:

Die Revisions = Stelle des Staats = Ministeriums der Armee, sowie das General=Auditoriat fällen ihre Entscheidungen in den nach Cap. 44. §. 514. Ziff. 9. u. 11., dann §. 515. Ziff. 2. u. 3. dahin geeigneten Fällen auf folgende Art:

Der von dem Vorstand ernannte Referent liest in der angeordneten Sitzung die schriftliche Relation ab und gibt darin seine Devisiv=Stimme. Der Vorstand fordert hierauf von jedem Mitgliede nach der Anciennetät dessen Decisiv=Stimme ab, und spricht nach der erfolgten Einheit oder Mehrheit derselben, oder bei deren Gleichheit nach seiner Ausschlags=Stimme, die Entscheidung (oder den etwaigen Beschluß auf Ergänzung der Untersuchung) aus, welche erstere sodann der Sekretair mit Bemerkung der einzelnen Abstimmungen und des allenfallsigen Begnadigungs=Antrags, sowie letzteren in das Protocoll aufnimmt, und sodann die Ausfertigung besorgt, welche mit der Unterschrift des Vorstandes und des Sekretairs, unter Beidrückung des amtlichen Siegels, versehen wird.

s. Vollzugs=Vorschr. §. 93. 99.

10) s. Vollzugs=Vorschr. §. 98.

11) s. ebendas. §. 94.

12) vgl. Sitzungs=Berichte der bayr. Strafgerichte Bd. III. S. 69.

13) §. 534. Ziff. 3. d. Dienstes=Vorschr.:

Das Entscheidungs = Verfahren des im Felde angeordneten

Revisions-Gerichts bemißt sich nach den hier oben gegebenen Bestimmungen, jedoch unter denjenigen Modificationen, welche zufolge der von des Königs Majestät dem en chef Commandirenden ertheilten Ermächtigung in Ansehung der Vollziehung des Erkenntnisses, eintreten.

Der etwaige Mangel an Förmlichkeit benimmt übrigens der gerichtlichen Handlung im Felde nichts an ihrer Gültigkeit.

515. Ziff. 5. ebendas.:

Zur Kriegszeit im Felde vertritt das von dem en chef Commandirenden angeordnete Revisions-Gericht, welches unter dem Vorsitze eines General-Lieutenants oder General-Majors aus drei Staabsoffizieren und drei Staabsauditoren, dann den zur Besetzung des Gerichts noch weiters gesetzlich erforderlichen Auditoren nebst dem Aktuar zusammengesetzt wird, die Stelle des General-Auditoriats. (Hiedurch verliert §. 514. Ziff. 14. d. V.-V. die Wirksamkeit.) — vgl. Vollz.-Vorschr. §. 92.

14) §. 515. Ziff. 7. der Dienstes-Vorschr.:

Wenn ein Militair-Individuum eines militairischen und zugleich eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens angeschuldigt ist, so wird die Strafgerichtsbarkeit bei demjenigen militairischen Strafgericht begründet, von welchem die strafbarere Handlung für sich allein zu beurtheilen wäre. Bei gleicher Strafbarkeit der Handlung aber prävalirt das militairische Verbrechen oder Vergehen.

§. 29.

Von Competenz-Conflikten.

Alle Anstände, welche sich möglicher Weise darüber ergeben könnten, bei welcher Behörde die militairische Gerichtsbarkeit auszuüben sei, werden von dem General-Auditoriate beschieden [1]).

Solche Anstände sind:

a) Wenn zwei Abtheilungen oder Stadtcommandantschaften oder auch zwei Armee-Divisions- (Corps-) Commando's unter sich in Streit darüber gerathen, welche von beiden Stellen zur Untersuchungsführung oder Aburtheilung befugt sei. Dies kann der Fall sein, wenn jede der andern die Zuständigkeit zuschiebt, (negativer Competenz-Conflikt), oder aber wenn jede die Zuständigkeit für sich in Anspruch nimmt (positiver Competenz-Conflict).

b) Wenn, ohne daß von einer Seite die Zuständigkeit

in Anspruch genommen, oder abgelehnt wird, darüber Zweifel entstehen.

c) Wenn die Zuständigkeit zweifellos feststeht, aber aus dringenden Gründen es wünschenswerth erscheint, daß bei einer andern als der zuständigen Behörde Untersuchung oder Aburtheilung gepflogen werde, z. B. bei einer Meuterei, bei deren Unterdrückung alle oder doch die meisten Offiziere betheiligt waren, und daher durch Zeugschaftsleistung oder Eigenschaft als Verletzte zum Richteramt untauglich werden.

Ergeben sich solche Meinungsverschiedenheiten zwischen verschiedenen Commando's, oder entstehen bei einem Abtheilungscommandanten Zweifel über seine Zuständigkeit, oder endlich hält ein Commandant, oder einer seiner nächsten Vorgesetzten eine solche Uebertragung der Untersuchungsführung und Aburtheilung für wünschenswerth, so ist darüber durch das vorgesetzte Armee-Divisions- (Corps-) Commando Bericht an das General-Auditoriat zu erstatten. Der Präsident des General-Auditoriats bestellt einen Senat aus einem Vorstand (wobei er natürlich auch selbst den Vorsitz übernehmen kann), und vier Oberauditoren, von denen er einen zum Referenten ernennt. Nachdem dieser sich aus den Akten informirt und einen schriftlichen Vortrag abgefaßt hat, ist Sitzung anzuberaumen und in dieser in derselben Weise wie von einem Revisions-Senate Erkenntniß zu erlassen, worin einer Abtheilung die Zuständigkeit zugesprochen oder im gegebenen Falle verfügt wird, daß in einer andern Abtheilung als der zuständigen die Aburtheilung zu erfolgen habe.

Gleiche Prodezur wird auch eingehalten, wenn trotz des im vorhergehenden §. citirten §. 515. Ziff. 7. der D.-V. Zweifel bestehen, welcher von den verschiedenen Revisions-Senaten zuständig sei [2]). Diese Bestimmungen treten an die Stelle der §§. 3—5. und 8. des Ges. v. 10. Nov. 1848.

1) Art. 2. der Verordn. v. 14. April 1856:

Wenn sich ein Anstand darüber ergibt, welcher von mehreren

Militairbehörden die Führung der Voruntersuchung oder die Aburtheilung obliege, so steht hierüber dem General-Auditoriate die Entscheidung zu; auch ist dasselbe ermächtiget, die Führung und Erledigung einer Untersuchung aus wichtigen Gründen einem andern als dem ursprünglichen zuständigen Gerichte aufzutragen. Vollz.-Vorschr. §. 2.

2) Vollz.-Vorschr. §. 90.

Titel II.

Von der Voruntersuchung im Allgemeinen.

§. 30.

Von dem Wesen der Voruntersuchung.

Die Voruntersuchung ist die Erforschung der Umstände, unter welchen ein Verbrechen begangen wurde, zu dem Zwecke, hinreichende Beweismittel zu erlangen, um einen Beschluß auf Hauptverhandlung fassen und in dieser die Verurtheilung des Angeschuldigten begründen und beantragen zu können.

Die Erhebungen in der Voruntersuchung sind also noch nicht die Beweise selbst, auf welche hin ein Aburtheilung erfolgen soll, sondern sie sind nur eine Information:

a) für die Richter der Verweisungs-Commission, um diesen erkennen zu lassen, ob die Verurtheilung eines Verdächtigen durch die urtheilsprechenden Richter in Aussicht stehe oder nicht;

b) für diejenigen Amtspersonen, welche die Hauptverhandlung vorzubereiten haben, damit diese bemessen können, welche Beweismittel sie dem urtheilenden Gericht vorführen müssen, um dieses in den Stand zu setzen, den Sachverhalt klar zu übersehen und eine Ueberzeugung über die Schuld des Angeklagten in sich zu begründen.

Beides läßt sich nicht mit genügender Sicherheit bewirken und es würde der endliche Zweck, die Aburtheilung, selbst darunter leiden, wenn die Voruntersuchung ober-

flächlich geführt würde, so daß sich nur Vermuthungen, anstatt fester Anhaltspunkte ergeben würden [1]). Jedoch erlaubt der Zweck der Voruntersuchung, vieles außer Acht zu lassen, was zwar mit der Sache in Verbindung steht, aber nicht direkt zur Beurtheilung nöthig ist. Es genügt z. B. wenn von einer Menge von Personen, welche eine That mit ansahen, nur die glaubwürdigsten vernommen werden, wenn dadurch schon eine hinreichende Anschauung begründet wird.

Es ist sogar nützlich die Voruntersuchung so einfach zu halten, als mit dem Zwecke verträglich ist, um sowohl die Uebersicht zu erleichtern, als auch die Aburtheilung zu beschleunigen, denn es wird dadurch nicht nur die Strafe wirksamer, sondern es werden auch viele unnöthige Kosten erspart.

So genügt es z. B., wenn ein Geständniß des Thäters vorliegt, nur den Beschädigten zu vernehmen und diejenigen Personen, welche die rechtliche Beschaffenheit der strafbaren Handlung und die Wahrhaftigkeit des Thäters beurtheilen lassen.

Auch müssen, wenn der Verdacht mehrer strafbaren Handlungen gegen eine Person gerichtet ist, nur diejenigen genau untersucht werden, welche wesentlichen Einfluß auf die Strafe haben. Z. B. bei Verbrechen, die Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen, sind mit Gefängniß bestrafte Vergehen von geringerem Belang.

Da die Voruntersuchung die Beurtheilung des vollen Thatbestandes möglich machen soll, hat sie sich ebensowohl auf jene Punkte zu erstrecken, welche für, als auf jene, welche gegen einen Verdächtigen sprechen.

Aus dem Zwecke der Voruntersuchung geht hervor:

a) daß die Vernehmung als Verdächtiger noch keine nachtheiligen Folgen für die persönliche Stellung des Vernommenen mit sich führen kann, da hiemit nur die Möglichkeit, aber noch nicht einmal die Wahrscheinlichkeit der Schuld, wie durch den Verweisungs-

beschluß, begründet ist [2]). Denn Verhaftung eines Verdächtigen, Zurückhaltung der Gage u. dgl. sind nur Sicherungsmittel, kein Ausspruch über die Schuld.

b) Daß der frühere Unterschied in der Voruntersuchung zwischen General- und Specialuntersuchung bei Verbrechen, oder Hauptuntersuchung bei Vergehen als bedeutungslos wegfällt, da es für den Zweck der Voruntersuchung gleichgültig ist, unter welchen Umständen Beweise gegen einen Verdächtigen aufgebracht wurden.

Untersuchungssachen sind stets möglichst zu beschleunigen, da nur hiedurch die Rechtssicherheit aufrecht erhalten werden kann [3]). Auch fordert die Rücksicht für einen Verdächtigen, daß bald entschieden werde, ob der Verdacht, welcher gegen ihn laut wurde, begründet erscheint oder nicht.

Die Voruntersuchung ist im militairischen Processe wesentliches Erforderniß einer Aburtheilung und kann auch bei den dringendsten Verdachtsgründen nicht unterlassen werden [4]). Sie richtet sich vor Allem nach dem zweiten Theil des Strafgesetzbuches mit einzelnen Abänderungen [5]).

---

1) Art. 9. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Sowohl in der Voruntersuchung als in der Hauptverhandlung und bei der Aburtheilung sollen die zur Ueberführung und die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt erhoben und berücksichtigt werden.

Art. 31. d. Ges. v. 10. November 1848:

Der Untersuchungsrichter hat in der Voruntersuchung alle Umstände actenmäßig zu machen, welche sowohl über den Thatbestand eines vorgefallenen Verbrechens oder Vergehens, als den Verdacht, daß eine bestimmte Person sich der That selbst oder der Theilnahme an derselben schuldig gemacht habe, betreffen.

Die Beweise gegen den Thäter sind hiebei so weit zu erheben, als es zu näherer Begründung des Verdachts und zur Vorbereitung einer erschöpfenden Verhandlung vor dem Strafgerichte erforderlich ist.

Bei Verfolgung dieses Zweckes hat der Untersuchungsrichter schädliche Oberflächlichkeit bei erheblichen Punkten, sowie unnütze Weitschweifigkeit bei unbedeutenden Gegenständen zu vermeiden, und in letzterer Beziehung von mehreren zusammentreffenden

Uebertretungen nur diejenigen, welche auf die zu verhängende Strafe wesentlichen Einfluß haben, umständlich zu untersuchen.

Die bisherige Abtheilung des Untersuchungsprozesses in eine General- und Special-Untersuchung ist aufgehoben.

Hierdurch ist §. 522. d. Dienstvorschr. außer Wirksamkeit gesetzt.

Vergl.: Vollzugs-Vorschriften §. 15.

Art. 72. Th. II. d. Str.-G.-B.:

Sobald der Untersuchungsrichter Veranlassung zur Eröffnung eines Prozesses erhalten hat, ist derselbe verbunden, unverzüglich die nöthigen Nachforschungen anzustellen, um sowohl über die Wirklichkeit des angezeigten Verbrechens überhaupt die erforderlichen Beweise zu den Akten zu bringen, als auch durch Auffindung hinreichender Verdachtsgründe wider den etwa noch unbekannten Urheber, dessen Gehilfen und Begünstiger, (die Verhängung förmlicher) Untersuchung möglich zu machen.

Art. 73.:

Dabei soll sich aber der Untersuchungsrichter nicht ausschließend auf den im vorhergehenden Art. 72. angegebenen Hauptzweck (der General-Untersuchung) beschränken, sondern zugleich alle sich ihm darbietenden oder nahe liegenden Beweise, welche die besonderen Umstände der That, die Schuld des Thäters, oder andere auf das künftige Endurtheil Einfluß habende Umstände betreffen, zumal wenn dieselben durch Versäumniß verändert, erschwert oder verloren gehen könnten, umständlich und genau sogleich zu den Akten zu bringen suchen.

Art. 459. Th. II. des Str.-G.-B.:

Hat der Untersuchungsrichter von einem Vergehen Kenntniß erhalten, so ist er sogleich rücksichtlich der Erforschung der That und des Thäters Alles dasjenige zu beobachten verpflichtet, was im I. Buche bei Verbrechen verordnet ist.

Bei der allgemeinen Untersuchung der That hat derselbe übrigens sein Hauptaugenmerk auf diejenigen Merkmale zu richten, aus welchen zu beurtheilen ist, ob dieselbe als bloßes Vergehen oder als Verbrechen zu behandeln sei.

2) Vergl. Art. 59. d. Ges. v. 10. November 1848.

3) Art. 3. Th. II. d. Str.-G.-B.:

Untersuchungssachen gehören zu den dringendsten Geschäften. Für sie gelten, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, keine Ferien, welcher Art sie sein mögen; sie sind nicht beschränkt auf ordentliche Gerichtstage oder auf bestimmte Gerichtsstunden.

Auch geht in der Verhandlung und Entscheidung eine Strafsache stets einer streitigen Privatrechtssache vor, es müßte denn die Civilsache eine Vorfrage betreffen, von welcher die Entscheidung der Strafsache abhängig ist.

4) Art. 1. Th. II. d. Str.=G.=B.:

Niemand kann wegen Verbrechen oder Vergehen mit einer Strafe belegt werden, außer nach vorgängiger Untersuchung und nach richterlichem Erkenntnisse, auf eigenes Geständniß oder rechtliche Ueberweisung.

Art. 28. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Die Hauptverhandlung setzt immer eine Voruntersuchung voraus. Die Vorschriften der Art. 74 u. 310. d. Ges. v. 10. Nov. 1848, wonach in einzelnen Fällen die Voruntersuchung unterlassen werden kann, kommen bei den Militairgerichten nicht zur Anwendung.

5) Art. 30. d. Ges. v. 10. Nov. 1848:

Die Voruntersuchung in Strafsachen wird nach den Vorschriften des zweiten Theils des Str.=G.=B. geführt, insoweit dieselben nicht in den nachfolgenden Artikeln abgeändert sind.

§. 31.

Veranlaßung zur Einleitung einer Voruntersuchung.

Veranlassung zur Einleitung einer Voruntersuchung kann jedes Mittel sein, wodurch Jemand möglicher Weise zur Kenntniß einer strafbaren Handlung gelangen kann; denn wie auch immer ein Untersuchungsrichter (im militairischen Strafverfahren der Commandant oder der Auditor, welcher jedoch erst die Zustimmung des Commandanten erholen muß) [1]) von einer solchen Handlung Kenntniß erhält, stets ist er verpflichtet, Untersuchung einzuleiten [2]). Die gewöhnlichsten Arten, wodurch die Militairbehörde zur Kenntniß von strafbaren Handlungen ihrer Untergebenen gelangt, sind:

1) die Anzeigen, welche die unmittelbar militairischen Vorgesetzten dann erstatten, wenn sie vom Vorhaben oder der Ausführung strafbarer Handlungen ihrer Untergebenen Kenntniß erhalten [3]). Sie haben in diesem Falle wie bisher eine genaue Thatgeschichte (species facti) zu entwerfen und die ihnen ohne tiefer eingehendes Inquiriren oder gar gewaltsames Verfahren sich darbiethenden Beweismittel zu benennen. Da dies amtliche Anzeigen sind, welche öffentlichen Glauben haben, und überdies unter Berufung auf den Diensteid erstattet werden, findet eine Vernehmung des Anzeigers

nur bei Unvollständigkeit der Anzeige, oder einem sich sonst ergebenden Anstand Statt.

2) Mittheilungen von Civilbehörden, und zwar entweder:

Anzeigen, welche sogleich vom Anfange an gegen Militairpersonen gerichtet bei Gerichts- oder Polizeibehörden eingelaufen sind und von dort unmittlbar an die vorgesetzten Militairbehörden abgegeben werden; oder:

Untersuchungsakten bürgerlicher Strafgerichte, in denen sich erst im Verlaufe der Zeit Verdachtsgründe gegen Militairpersonen ergeben haben, und die deshalb nach Beendigung des Strafverfahrens gegen gleichfalls betheiligte Civilpersonen oder, wenn Militairpersonen allein betheiligt sein sollten, sogleich nach Begründung des Verdachts wider diese an die Militair-Gerichte abgegeben werden [4]). Hiebei finden die oben erörterten Fragen bezüglich der Ueberlassung einer Untersuchung an die Civilbehörde salvo jure militari und die Bildung gemischter Untersuchungs-Cmomissionen Anwendung.

Hieher gehören ferner die Fälle, wo eine Civilbehörde gelegentlich einer andern als einer strafrechtlichen Verhandlung, insbesondere gelegentlich einer streitigen Privatrechtssache Kenntniß von dem Vorkommen strafrechtlicher Handlungen erhält; z. B. wenn eine Entschädigungsklage auf Grund einer strafrechtlichen Eigenthumsbeschädigung oder Körperverletzung gestellt wird, welche bis dahin nicht zur Anzeige gekommen war. In einem solchen Falle hat die Civilbehörde die Akten sofort an die Criminalbehörde, welche zuständig ist, möglicherweise also auch an die Militairbehörde abzugeben und den Privat-Rechtsstreit, insoferne er von der Entscheidung einer strafrechtlichen Frage abhängt, bis dahin zu suspendiren [5]).

Sonst steht Strafgerichtsbarkeit und bürgerliche Gerichtsbarkeit in gar keiner Berührung, und hat keine

in das Gebiet der andern überzugreifen. Zuweilen hängt zwar die Entscheidung einer strafrechtlichen Frage von einer privatrechtlichen Vorfrage ab. Allein wenn sich in einem solchen Falle das Strafgericht Kenntniß von den zur Entscheidung der privatrechtlichen Frage nöthigen Umständen verschafft, so geschieht dies nur zu ihren eigenen Zwecken. Z. B. die Untersuchungsbehörde muß herstellen, welches privatrechtliche Verhältniß zwischen zwei Personen besteht, von denen die eine die andere einer Unterschlagung beschuldigt, letztere aber behauptet, die behaltene Sache sei ihr Eigenthum, oder sie sei ihr gegen Verpflichtung zum Ersatz in anderer Form zum Verbrauch gegeben gewesen.

Die bei einem Rechtsstreite gepflogenen Erhebungen können, wenn sie hiezu tauglich sind, auch für die strafrechtlichen Zwecke benützt werden, doch haben sie natürlich keine andere Beweiskraft als die Ueberzeugung, welche sie ihrer natürlichen Beschaffenheit nach begründen. Z. B. gesteht Jemand in einem Rechtsstreite eine ihm strafrechtlich nachtheilige Thatsache zu, so wird nur so viel Beweis damit geliefert, als ein außergerichtliches Geständniß überhaupt nach den dasselbe begleitenden Umständen begründen kann. Es ist also nicht die Entkräftung durch Gegenbeweis, oder durch den Nachweis ausgeschlossen, daß der Gestehende einen besonderen Zweck durch eine Unwahrheit im Rechtsstreite zu erreichen strebte.

Dies sind wohl die gewöhnlichsten Veranlassungen, welche ein militairischer Untersuchungsrichter zur Einleitung einer Untersuchung haben wird. Es können aber auch:

3) Denunciationen bei ihm einlaufen, worunter jedoch nur Mittheilungen von Privatpersonen nicht auch jene von zur Anzeige verpflichteten Personen, als Beamte, öffentliche Diener ꝛc., verstanden werden. Anzeigen, welche in Folge von Amtswegen erlassener

öffentlicher Aufforderungen, gemacht werden, haben keinen besondern Glauben für sich [6]). Auch hat ein Anzeiger niemals ein Beschwerderecht, wenn der Untersuchungsrichter sich nicht veranlaßt sieht, seiner Anzeige Folge zu geben [7]). Theil II. Art. 60—65. des Str.-G.-B. [8]) sind zwar umständlich die Erfordernisse dargestellt, welche eine vollständige Anzeige oder Denunciation haben soll. Allein diese Regeln stehen noch im Zusammenhang mit den alten Beweisregeln, d. h. mit denjenigen gesetzlichen Bestimmungen, wonach einer gewissen Zahl von Beweismitteln in gesetzlich bestimmter Beschaffenheit gewisse nothwendige Folgen beigelegt waren, gleichviel welche innere Glaubwürdigkeit sie dem Richter zu haben schienen. Wenn gleich nun diese Regeln über die Vollständigkeit einer Anzeige nicht allen Werth verloren haben, so bleibt doch die Hauptsache dies, ob eine solche Anzeige dem Richter eine innere Wahrscheinlichkeit oder auch nur Möglichkeit zu haben scheint. Ist dies der Fall, so ist er jedenfalls verpflichtet, der Wahrheit nachzuspüren, und nach dem Ergebnisse seine weiteren Schritte zu bemessen. Begreiflicher Weise kann auch eine anonyme Zuschrift Wahrheit enthalten, oder die Mittheilung einer an sich sehr verdächtigen Person eine wahre sein, vielleicht ein Verrath am Genossen des Verbrechens, aus, wenn auch noch so unlauteren Beweggründen.

Andererseits kann eine noch so vollständige Anzeige aller inneren Glaubwürdigkeit entbehren oder sogar Veranlassung sein, gegen den Denuncianten wegen Verläumdung ꝛc. einzuschreiten.

4) In gleicher Weise können umlaufende Gerüchte Veranlassung zur Untersuchung sein. Vor Allem ist in diesem Falle das Bestehen eines solchen durch Vernehmung glaubwürdiger Personen festzustellen, näher nachzuforschen, ob das Gerücht auf äußere Thatsachen

sich gründet; durch seine Verfolgung wo möglich auf den Ursprung zu gelangen, und dann nach Befund Untersuchung einzuleiten. Z. B. bei Vergiftungen verbreitet sich oft lange nach dem Tode des Vergifteten ein Gerücht. Es ist aber in diesem Falle nicht sofort Untersuchung einzuleiten, sondern erst zu erforschen, ob den Tod auffallende Umstände begleiteten, von wem das Gerücht ausgieng, ob Jemand denkbarer Weise ein Interesse an dem Tode hatte u. s. w.

5) Selbstanzeige des Thäters wird in der Regel Veranlassung zur Einleitung einer Untersuchung sein [10]. Sie ist deshalb sogleich möglichst umständlich aufzunehmen, sofort aber sind dann Erhebungen zu pflegen, ob ein solches Verbrechen geschah, wie es die Anzeige enthält, indem zuweilen unwahre Selbstanzeigen vorkommen, besonders häufig bei Strafgefangenen zum Zwecke leichterer Behandlung, Gelegenheit zur Flucht u. s. w.

6) Ergreifung eines Verbrechers bei der That wird immer hinreichende Veranlassung zur Einleitung der Untersuchung sein, da allenfallsige Entschuldigungen sich im Laufe derselben bewahrheiten müssen [11].

7) Ebenso ist eigene Wahrnehmung des Untersuchungsbeamten jeder Zeit genügend zur Einleitung, und hiebei nur Sorge zu tragen, daß dieselbe sofort in beweisender Form constatirt werde [12].

Versäumt eine Militairperson die ihr obliegende Pflicht zur Anzeige, oder der Auditor die zur gesetzlichen Erhebung von Spuren eines Verbrechens, so tritt die regelmäßige disciplinaire Ahndung ein, es findet aber nicht Art. 84. Thl. II. des Str.-G.-B. Anwendung. Vorausgesetzt wird hier natürlich, daß nicht eine absichtliche, als Gehülfenschaft oder Begünstigung des Verbrechens strafbare Verheimlichung, sondern nur eine Fahrlässigkeit von Seite des Untersuchungsrichters vorliegt.

1) s. Art. 131. d. Verordn. v. 14. April 1816 oben zu §. 21. Vergl.: Vollzugs-Vorschriften §. 14.

2) Art. 59. Th. II. des Str.-G.-B.:

Der Untersuchungsrichter ist zur Eröffnung einer Untersuchung pflichtmäßig veranlaßt, sobald derselbe auf was immer für eine Weise die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit eines Verbrechens erhalten hat.

3) §. 521. der Dienstes-Vorschriften:

1. Jeder Compagnie-, Escadrons-, oder sonstig untergeordnete Commandant, welchem im Dienstwege von dem Vorhaben oder der Ausführung eines Vergehens oder Verbrechens Meldung gemacht wird, hat hierüber eine Thatgeschichte (**species facti**), worin das Vergehen oder Verbrechen mit Bemerkung des Orts, der Zeit und der Umstände in Kürze bezeichnet, und die allenfallsigen Beweismittel der That und den bekannten oder muthmaßlichen Thäter angegeben werden, mit Beziehung auf seinen Dienst-Eid schriftlich herzustellen, und unter Anlegung der betreffenden Grund- und Conduite-Liste des Angeschuldigten dem vorgesetzten Commando zur ferneren Verfügung dienstlich zu übergeben.

Bei Anfertigung dieser Thatgeschichte ist jedes verfängliche oder bedrohliche Verfahren, wodurch dem Angeschuldigten ein Geständniß der That entlockt oder abgenöthigt werden könnte, sorgfältig zu vermeiden, und falls sich der Thäter freiwillig angibt, dessen Angabe ohne alle Fragestellung in dieselbe aufzunehmen.

2. Die gerichtliche Vernehmung eines die Thatgeschichte herstellenden Militair-Individuums über die von demselben instruktionsmäßig gemachte Anzeige eines verübten Vergehens oder Verbrechens findet nur in so ferne statt, als in dem Inhalte der Anzeige etwas wesentliches vermißt, oder im Verlaufe der Untersuchung die persönliche Stellung und Vernehmung des Anzeigers nothwendig erachtet wird.

4) Verordnung vom 28. Mai 1844. Doppelmaier, S. 165. Kriegsministerial-Rescript vom 22. August 1824.

5) Art. 4. Th. II. d. Str.-G.-B.:

Ergibt sich in einer streitigen Privatrechtssache oder bei Gelegenheit derselben, ein zur Veranlassung eines strafrechtlichen Verfahrens hinreichender Verdacht, so ist sogleich wegen solchen strafrechtlichen Gegenstandes der Untersuchungsprozeß zu eröffnen, oder bei der geeigneten Behörde zu veranlassen, und wenn die Strafrechtssache eine Vorfrage betrifft, ohne welche die Civilsache nicht entschieden werden kann, die Verhandlung und Entscheidung der letzteren, bis zur Beendigung der ersteren zu verschieben.

Art. 5.: Wenn eine Civilklage aus dem Grund eines begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen eine, dessen beschuldigte Per-

son erhoben wird, so ist diese Klage als Denunciation zu betrachten, mithin vor dem Richter, bei welchem diese Klage erhoben worden, Alles dasjenige zu beobachten, was in diesem Gesetzbuche bezüglich der Denunciation verordnet ist. Ist aber der Richter zur Untersuchung von Verbrechen oder Vergehen nicht berechtigt, so hat derselbe diese Klage sogleich der betreffenden Untersuchungsbehörde zuzuschließen, von welcher sodann das Geeignete zu verfügen ist.

Art. 6.: So wenig sich die Civilgerichtsbarkeit auf strafrechtliche Gegenstände erstreckt, welche mit der streitigen Privatrechtssache in Verbindung stehen, so wenig erstreckt sich die Untersuchung und Entscheidung eines Strafgerichts auf die mit einer Untersuchungssache in Verbindung stehenden civilrechtlichen Gegenstände, vorbehaltlich dessen, was im nächstfolgenden Art. 7. verordnet ist.

Art. 7.: Bei einer anhängigen Untersuchungssache richtet sich zugleich die Untersuchung und Entscheidung

1) auf privatrechtliche Zwischenpunkte, die eine Vorfrage rücksichtlich des Untersuchungsgegenstandes betreffen;
2) (ist aufgehoben).

6) Art. 87. Th. II. d. Str.=G.=B.:

Bei Verbrechen, an deren Entdeckung und Bestrafung dem Staate besonders gelegen ist, kann das Publikum auf Verfügung des Kriminalgerichts oder einer höheren Administrativbehörde zur Entdeckung des Uebelthäters öffentlich, allenfalls durch das Versprechen einer Belohnung aufgefordert werden.

7) Bl. f. R.=A. Bd. II. S. 244.

8) Art. 60. Th. II. d. Str.=G.=B.:

Anzeigen (Denunciationen) können erhoben werden, nicht blos unmittelbar bei dem Untersuchungsrichter, sondern auch bei jeder richterlichen oder polizeilichen Obrigkeit, doch sind letztere verbunden, dieselben sogleich dem zuständigen Untersuchungsrichter zur weitern rechtlichen Verfügung mitzutheilen.

Art. 61.: Zu einer Anzeige (Denunciation), auf welche unmittelbar eine Untersuchung eröffnet werden soll, wird erfordert:

1) daß dieselbe bestimmt und umständlich,
2) in sich selbst wahrscheinlich sei,
3) auf eigener Erfahrung des Anzeigers, nicht blos auf Hörensagen beruhe, und
4) von einer Person herrühre, welche nicht wegen ihrer persönlichen Eigenschaften zu einem Zeugniß schlechterdings untüchtig ist.

Art. 62.: Jede Anzeige, sie geschehe schriftlich oder mündlich, muß überdies den Namen, Stand und Wohnort des Anzeigers, sowie das Datum, unter welchem sie geschehen, enthalten.

Art. 63.: Eine mit den vorbemerkten Eigenschaften (Art. 61. 62.) nicht versehene, oder von einem völlig Unbekannten herrührende, oder mittels Pasquills, Schmähschrift oder sonst rechtswidrig erhobene Anzeige, ist ohne Wirkung.

Doch ist der Untersuchungsrichter verbunden, entweder die nöthigen Verfügungen zu treffen, um, wo thunlich, den Mängeln der Denunciation abzuhelfen, oder wenn dieselbe durch Anführung besonderer Thatsachen unterstützt ist, diesen, soweit es der Ehre einer Person unnachtheilig geschehen kann, im Stillen nachzuforschen, um dadurch eine gründliche Veranlassung zur Eröffnung eines Prozesses zu erhalten.

Art. 64.: Ist die Angabe gegen eine bestimmte Person gerichtet, so muß der Anzeiger, ehe wider den Angegebenen irgend verfahren werden kann, über den Inhalt seiner Anzeige und die zur näheren Erforschung dienlichen Behelfe gerichtlich vernommen, und zugleich über die Beweggründe zur Anzeige, sowie über seine Verhältnisse zu dem Angeschuldigten befragt werden. Hievon sind allein diejenigen Anzeigen ausgenommen, welche von einer Gerichtsperson oder einem Polizeibeamten mit Beziehung auf ihren geleisteten Amtseid geschehen.

Art. 65.: Ein Angeber ist auf Erfordern jedesmal in Person vor Gericht zu erscheinen, die nöthig befundenen näheren Aufklärungen zu ertheilen, die ihm etwa bekannten Beweismittel und sonstigen Behelfe pflichtmäßig anzugeben verbunden.

Doch ist er nicht verpflichtet, die Beweislast zu übernehmen, oder Sicherheit zu leisten, oder die Prozeßkosten vorzustrecken, vorbehaltlich dessen, was in dem Gesetzbuche über Verbrechen und Vergehen wider falsche Denuncianten verordnet ist.

9) Art. 66.:

Erlangt der Richter Kenntniß von einem über ein Verbrechen oder dessen Anzeigung verbreiteten Gerüchte, dessen Ungrund sogleich nicht offenbar ist, so soll er zuvörderst die Wirklichkeit desselben durch umständliche Anhörung der Person, wodurch er davon zuerst in Kenntniß gesetzt worden, zu den Akten beurkunden, sodann aber über den Grund oder Ungrund desselben weitere Nachforschung pflegen, und insbesondere durch Abhörung derjenigen Personen, welche das Gerücht fortgepflanzt haben, dessen Ursprung zu entdecken bemüht sein.

10) Art. 67.:

Zeigt Jemand sich selbst dem Gerichte an, so soll derselbe, nachdem er über die Art. 157. bemerkten persönlichen Fragen vernommen worden, zur umständlichen Erzählung des ganzen Vorganges angehalten, über die zur näheren Aufklärung oder weitern Nachforschung dienlichen Umstände verhört, und je nach Beschaffenheit der Sache, in Verhaft zurückbehalten werden.

11) Art. 68.: Wird ein auf der That ertappter Verbrecher vor Gericht oder vor eine Polizeiobrigkeit gebracht, so sollen zuvörderst diejenigen, durch die derselbe vor Gericht oder vor die Polizei-Obrigkeit gestellt worden, über die Art seiner Ergreifung, und alle dabei bemerkten Umstände, wie auch um diejenigen Personen, welche noch sonst davon unterrichtet sein können, zum Protocolle befragt, der Ertappte sogleich, nach Beschaffenheit der Umstände, in gefänglicher Haft zurückbehalten, und sodann unverzüglich das Weitere verfügt werden.

12) Art. 69.: Hat der Untersuchungsrichter durch seine eigenen Sinne außergerichtlich einen Umstand erfahren, welcher den Anfang eines Kriminalprozesses begründet, so soll er seine Erfahrung im Beisein eines anderen Mitgliedes des Gerichtes in Beziehung auf seinen Amtseid zum Protocolle erklären, worauf sodann die Untersuchung von ihm selbst fortgeführt werden darf, ausgenommen, wenn er den Thäter bei der verbrecherischen Handlung selbst gesehen zu haben behauptet, in welchem Falle die Untersuchung gegen die angezeigte Person von einem Andern geführt werden muß.

§. 32.

Förmlichkeiten bei der Voruntersuchung.

1) Sobald die Untersuchungs-Einleitung vom Commandanten verfügt ist, geht die Befugniß zu allen im Laufe der Untersuchung nöthigen Verfügungen an den Auditor über. Dem Commandanten bleibt nur die Ueberwachung.

Der Auditor führt als selbstständiger Untersuchungsrichter die ganze Untersuchung, und bildet mit dem Aktuar die zuständige Untersuchungs-Commission [1]), welche in alle Rechte und Pflichten der bisher zu allen Untersuchungshandlungen commandirten Militair-Commission eintritt. Der Auditor hat daher keine Anzeige über die einzelnen Untersuchungshandlungen an den Commandanten zu machen. Es bedarf auch nicht mehr der Zustellung einer jeden Vernehmung an den Commandanten. §. 519. Ziff. 5. 6. der D.-V. fallen somit weg.

Dagegen findet die Uebergabe der zu vernehmenden Militairperson, anstatt wie bisher an die Commission, jetzt an den Auditor statt [2]).

2) Während seiner Funktion hat der Auditor eine Strafgewalt wegen jedes ungebührlichen Benehmens eines

Zeugen oder Beschuldigten, insoferne derselbe dem Militairstande angehört [3]). Vergeht sich ein Zeuge vom Civilstande in dieser Art, so bleibt die Bestrafung der Civilbehörde überlassen [4]). In beiden Fällen hat der Auditor die Art und Weise, in welcher sich der Betreffende vergangen hat, genau zu Protocoll zu constatiren. Handelt es sich um eine Militairperson, so hat er auch sogleich den Strafbeschluß zu fassen. Diesen übergibt er sodann dem Commandanten, welcher ihn in Vollzug setzt.

Ist der Bestrafte Angeschuldigter, so muß der Auditor ihn zugleich belehren, daß die Strafe nicht zum Zwecke habe, ihn zu einem Geständnisse zu zwingen, Falls er ein solches noch nicht abgelegt hat.

Handelt es sich um einen Zeugen vom Civilstand, so gibt der Auditor das Protocoll sofort an die dem Zeugen vorgesetzte Civilbehörde ab, und, wenn die Handlung die Merkmale einer Widersetzung im Verbrechens- oder Vergehensgrade, oder eine Amtsehrenbeleidigung an sich trägt, an die Criminalbehörde. Es wird in diesem Falle vortheilhaft sein, wenn der Auditor über den Vorgang ein eigenes Protocoll aufnimmt, oder an die Civilbehörde beglaubigte Abschrift des vollständigen Vernehmungs-Protocolls gelangen läßt.

Wegen Verweigerung der Aussage oder unwahren Angaben darf gegen den Angeschuldigten nie eine Strafe ausgesprochen werden [5]).

3) Obwohl der Auditor als selbstständiger Untersuchungsrichter fungirt, so hat er doch nicht als solcher gegen andere Behörden aufzutreten. Vielmehr unterzeichnet der Commandant alle Requisitionen, Correspondenzen u. s. w.

Ladungen von Militairpersonen gehen den bisherigen Dienstweg.

4) Mittheilungen über die Voruntersuchung darf der Auditor Niemanden machen, als gegen den ihn controllirenden Vorgesetzten.

Nur in zwei Fällen sind weitere Anzeigen geboten; diese sind:

1) Berichtliche Anzeige an das kgl. Staatsministerium des Kriegs über jede Untersuchungs-Einleitung gegen Offiziere, Junker und Militairbeamte bis zum Junkersrang abwärts [6]).

2) Anzeige an das betreffende Regierungs-Präsidium über alle Verbrechen, bei welchen die öffentliche Sicherheit wesentlich bedroht ist [7]), z. B. Desertionen in solcher Weise und Anzahl, daß die Bildung von Räuberbanden zu besorgen ist.

---

1) Art. 14. d. Verordn. v. 14. April 1856 s. oben §. 22. Vollz.-Vorschr. §. 14.

2) §. 519. Z. 2. 3. d. Dienstes-Vorschr.:

2. Der gemeine Soldat wird durch einen Corporal, der Unteroffizier durch einen Unteroffizier höheren Grades, der Junker durch den Adjutanten, und die übrigen Individuen des Unterstaabs durch den Junker oder durch einen besonders bestimmten Unteroffizier zur Vernehmung der Militair-Commission übergeben. Diejenige Charge, welche das Individuum übergibt, hat dem Vorstand der Commission Meldung zu machen, den Grundlisten-Extract nebst dem Leumunds-Atteste zu überliefern, und sich hierauf zu entfernen.

3. Ein zur Vernehmung vorgeforderter Offizier hat sich zu der gesetzten Stunde an dem Orte der Commission einzufinden, und bei dem Vorstand derselben zu melden.

3) Vollzugs-Vorschr. §. 16.

Art. 45. d. Ges. v. 10. Nov. 1848:

Wenn der Beschuldigte sich während des Verhörs Schmähungen, Drohworte oder andere Ungebühr zu Schulden kommen läßt, so hat der Untersuchungsrichter eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen wider ihn zu verhängen, oder wenn er schon verhaftet sein sollte, eine Schärfung des Gefängnisses (Art. 29. Th. I. d. Str.-G.-B.) auf die Dauer von acht bis vierzehn Tagen anzuordnen.

Der Vorgang muß zu Protocoll genommen und der Beschuldigte, wenn er nicht seine Schuld bereits bekannt hat, darüber belehrt werden, daß die Strafe nicht den Zweck habe, ihn zum Geständnisse zu bewegen.

Art. 29. Th. I. d. Str.-G.-B.:

Die Gefängnißstrafe soll bei beschwerenden Umständen geschärft werden 1) dadurch, daß dem Uebertreter seine Lagerstätte auf

blosen Brettern angewiesen wird, 2) durch Schmälerung der Kost, entweder mittels Entziehung des Fleisches, oder aller warmen Speisen jeden dritten Tag, endlich 3) durch Verbindung beider eben aufgezählten Schärfungsarten.

Art. 56. Th. II. d. Str.=G.=B.:

Wenn der Gefangene durch Schmähungen, Drohworte, versuchte Gewalt, oder sonst durch hartnäckige Weigerung des Gehorsams gegen Befehle des Gerichts oder dessen Diener, sich eines ungebührlichen Betragens schuldig macht, so darf derselbe nach Erkenntniß des Untersuchungsrichters mit Verschärfung des Gefängnisses, mit Schmälerung der Kost (oder mit körperlicher Züchtigung bis zu fünfzehn Streichen) bestraft werden.

Eigenmächtige Gewalt der Gefangenwärter, so ferne nicht dieselbe zur Abwendung augenblicklicher Gefahr nothwendig geworden, unterliegt strenger Bestrafung.

Art. 318. Th. I. d. Str.=G.=B.:

Jede Obrigkeit ist zur Aufrechthaltung ihres Ansehens berechtiget, einen Widerspenstigen auf der Stelle zu ein= bis zweitägigem Gefängnisse abführen zu lassen, vorbehaltlich der Art. 316. bestimmten Strafen der Widersetzung.

§. 526. Ziff. 1. d. Dienstes=Vorschr.:

Als Ungehorsams=Strafe soll gegen den untersuchten Soldaten und Unteroffizier bei fortdauerndem Ungehorsam Schärfung des Arrestes durch drei bis sechsstündiges Krummschließen, drei Tage nach einander, und wenn diese Schärfung ohne Erfolg geblieben, gegen Soldaten (körperliche Züchtigung durch Stockstreiche in der Zahl von fünfundzwanzig), gegen Unteroffiziere aber Schärfung des Arrestes durch sechs= bis achtstündiges Krummschließen an drei nacheinander folgenden Tagen eintreten.

4) Art. 3. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Wenn in einer bei der Militairbehörde anhängigen Untersuchungssache Zeugen vom Civilstande vorzuladen oder Strafverfügungen gegen Civilpersonen zu erlassen sind, so ist die Vorladung, sowie der Ausspruch und Vollzug der Strafverfügungen bei der betreffenden Civilbehörde zu veranlassen.

Gegen Militairpersonen tritt in solchen Fällen die Bestrafung durch die zuständige Disciplinarbehörde ein, vorbehaltlich jedoch der weiteren Einschreitung, wenn in der Handlung die Merkmale eines Verbrechens oder Vergehens enthalten sind.

5) Art. 187—195. Th. II. d. Str.=G.=B. sind durch Art. 368. des Gesetzes vom 10. November 1848 aufgehoben.

6) Kriegsministerial=Rescripte vom 16. Juni 1829 Nr. 1802. und vom 7. Dezember 1833 Nr. 10638. Vollzugs=Vorschr. §. 13.

7) Art 71. Th. II. d. Str.=G.=B.:

Wenn ein Staatsverrath, Tumult, Münz= oder anderes Ver=

brechen Gegenstand der Untersuchung geworden ist, wobei unmittelbar der Staat selbst, und die allgemeine Sicherheit vorzüglich betheiligt, oder eine vorkehrende politische Maßregel erforderlich ist, soll das General-Commissariat des Kreises von dem Vorfalle unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden.

§. 33.

Vom Protocoll.

Ueber jede Erhebung im Laufe einer Untersuchung muß ein Protocoll aufgenommen werden [1]). Dasselbe ist die Form, unter welcher die Untersuchungs-Commission alle Wahrnehmungen amtlich beglaubigt, welche sie selbst in Beziehung auf die Untersuchung macht. In der Regel ist also alles dasjenige, was vor der Untersuchungs-Commission geschehen ist, nur durch das darüber aufgenommene Protocoll zu beweisen. Nur Ausnahmsweise können die Mitglieder der Untersuchungs-Commission, oder ein einzelnes derselben, als Zeugen vorgeladen werden, um noch neben dem Protocoll über persönliche Wahrnehmungen zu deponiren, welche bei Gelegenheit einer amtlichen Verhandlung gemacht wurden.

Diese Fälle lassen sich natürlich nicht im Voraus bestimmen. Nur beispielsweise können die gewöhnlichsten angeführt werden. Häufig wird eine persönliche Ladung erfolgen müssen:

1) Wenn eine äußere Wahrnehmung, jedoch nicht die Deposition eines Zeugen der vorgeladen werden kann, mangelhaft beschrieben ist, ohne daß durch eine wiederholte Verhandlung der Mangel ersetzt werden könnte, z. B. wenn beim Augenschein über die Auffindung eines Leichnams unterlassen wurde, genau die Lage zu beschreiben, in welcher er gefunden wurde, und dies für die Beweisführung von Wichtigkeit wird.

Ueberhaupt werden Mängel eines Protocolls leicht die Vorladung des Beamten, welcher dasselbe aufgenommen hat, veranlassen.

2) Wenn der Angeschuldigte Vorgänge von einer früheren Vernehmung behauptet, welche mit seinem Verhöre nicht

in nächster Verbindung standen und deshalb nicht constatirt wurden, z. B. Trunkenheit des Vernommenen, womit falsche Angaben entschuldigt werden wollen.

3) Wenn die Constatirung der Identität von Personen nöthig wird, z. B. wenn Jemand behauptet, er sei gar nicht vernommen worden, während doch ein auf seinen Namen lautendes Vernehmungsprotocoll vorliegt.

4) Wenn bei einer amtlichen Handlung, über welche ein Protocoll aufgenommen wurde, eine neue strafbare Handlung verübt wurde, z. B. Widersetzung oder Amtsehrenbeleidigung gegen den Untersuchungsbeamten, so daß dieser als Verletzter oder Thatzeuge, immerhin aber nicht mehr als unpartheiische Amtsperson erscheint, u. s. w.

Die gesetzlichen Erfordernisse eines Protocolls sind in den unten citirten Gesetzesstellen mit hinreichender Klarheit aufgezählt [2]).

---

1) Art. 33. d. Ges. v. 10. November 1848:

Ueber jede Untersuchungshandlung muß ein Protocoll aufgenommen werden, und es wird dazu die Gegenwart des Untersuchungsrichters und eines beeidigten Protocollführers erfordert.

Den Verhörsprotokollen sind nur dann Bemerkungen über das Benehmen des Vernommenen beizufügen, wenn eine besondere Veranlassung dazu gegeben ist.

Art. 70. Th. II. d. Str.-G.-B.:

Ueber Alles dasjenige, wodurch der Anfang einer Untersuchung veranlaßt wird, soll ein genaues, umständliches Protokoll aufgenommen werden.

2) Art. 41. Th. II. d. Str.-G.-B.:

Jedes vollständige Protocoll muß in seinem Eingange enthalten:

Die Veranlassung und den Gegenstand desselben,

Das Jahr, den Tag und die Tageszeit der vorgenommenen Gerichtshandlung, sowie

Die Bezeichnung des Ortes, wo dieselbe geschah, und

Die Personen, welche dabei gegenwärtig waren, wie auch, ob diese vereidet oder nicht vereidet sind.

Art. 42.: Bei Vernehmung der Zeugen oder des Angeschuldigten sind auf der einen Seitenhälfte des Protocolls die Fragen, und auf der anderen die Antworten niederzuschreiben. Alle Fragen und Antworten sollen ohne Veränderung in denselben

Ausdrücken, womit sie gethan oder gegeben werden, verzeichnet, auch nicht in dem erzählenden Stile in der dritten Person, sondern als selbst sprechend in der ersten abgefaßt werden.

In dem einmal Niedergeschriebenen darf kein Umstand ausgestrichen, zugesetzt oder verändert werden; alle etwa nöthigen Veränderungen oder Zusätze sind eigens zum Protocoll zu bemerken und von den Zeugen oder Angeschuldigten durch besondere Unterschrift zu genehmigen.

Art. 43.: Alle Augenscheins- und Verhörs-Protocolle müssen am Ende der Seite mit dem Namenszuge des Untersuchungs-Richters versehen, und am Schluße von ihm selbst, von dem Aktuar, von dem verhörten Zeugen oder Angeschuldigten, und wenn Sachverständige bei der Handlung zugegen waren, auch von diesen unterschrieben werden.

Angeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige, welche nicht schreiben können, unterzeichnen das Protocoll mit ihrem Handzeichen, wobei der Aktuar, von welcher Person es herrühre, zu bemerken verpflichtet ist. Können oder wollen genannte Personen nicht unterzeichnen, so ist dieses nebst der Ursache zum Protocoll zu bemerken.

Art. 44.: Besteht ein Protocoll aus mehreren Bogen, so soll dasselbe mit einer blauen und weißen Schnur geheftet, und diese am Ende mit dem Gerichtssiegel auf dem Blatte befestiget werden.

§. 34.

Von den Akten.

Alle Schriftstücke, welche bei einem Untersuchungsgerichte über eine Untersuchung erlaufen, sind in einem Akte zu sammeln [1]). Zu denselben gehören:

1) Alle vom Untersuchungsrichter aufgenommenen Protocolle;
2) die Concepte aller von demselben getroffenen Verfügungen und Requisitionen, erstatteten Anzeigen, die Ladungen u. s. w.
3) alle erhaltene Anzeigen;
4) alle über den Untersuchungs-Gegenstand gepflogenen Correspondenzen.

Diese sämmtlichen Aktenstücke sind chronologisch zu ordnen, und nach dieser Ordnung mit einer fortlaufenden, an einer auffallenden Stelle des Aktenstückes deutlich angebrachten Nummer (Aktennummer) zu versehen.

Bei jedem Akte ist ein Tagebuch anzulegen [2]) und

dem Akte vorzuheften. In dasselbe wird jedes Aktenstück kurz bezeichnet und mit der Nummer eingetragen, und wird bei dem oben sub 1. genannten der Tag der Aufnahme, bei den sub 2. der Tag der getroffenen Verfügung, bei den sub 3. und 4. der Tag des Einlaufs bemerkt. Gewöhnlich wird das Tagebuch in zwei Columnen getheilt, und in die eine Alles eingetragen, was von dem Untersuchungsrichter selbst geschieht, in die andere, was von außen an ihn gelangt.

Bei den Schreiben und Anzeigen genügt als Bezeichnung die Benennung des Aktenstücks und Aufführung, an welche Behörde es gerichtet, oder von welcher es eingelaufen ist; z. B. Requisition an das kgl. Landgericht N., Schreiben der kgl. Polizei-Direktion N. mit Vermögenszeugniß 2c. 2c. Bei Vernehmungen und Verhören wird aber zweckmäßig auch der Name des Vernommenen beigefügt, um das Tagebuch zugleich als Inhaltsverzeichniß benützen zu können.

Das Tagebuch ist am Schlusse der Untersuchung durch Beisetzung des Datums und Unterzeichnung des Auditors und Aktuars abzuschließen.

Außer der Nummer wird der Akt zweckmäßig auch foliirt, d. h. auch die einzelnen Blätter mit fortlaufenden Nummern versehen, um Stellen aus größeren Aktenstücken, z. B. aus einem umfangreichen Augenschein, genauer citiren zu können. Der Akt ist in einen festen Umschlag zu heften, darf aber zum Zweck des Heftens nicht aus Gerichtshanden gegeben werden [3]). Zweckmäßig ist daher die gegenwärtig bei den Civilbehörden eingeführte Art des Heftens, alle Aktenstücke nur durch einen durchgezogenen Bindfaden zu vereinigen, an dem alle hinzukommenden leicht angereiht werden können, und welche Manipulation auch der Aktuar besorgen kann. Es können dann auch alle über die Aburtheilung erlaufenen Aktenstücke beigefügt werden, so daß die ganze Untersuchung in einem Akt vereinigt ist.

Auf dem Aktenumschlag ist

1) die untersuchende Behörde zu benennen;
2) die Untersuchung, welche den Inhalt bildet, nach dem Beschädigten, dem Angeschuldigten und der Art des Vergehens oder Verbrechens zu bezeichnen, z. B. Voruntersuchung wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls zum Schaden des Soldaten N. N. in der Richtung gegen den Soldaten N. N.;
3) gewöhnlich wird auch der Anfang der Untersuchung und die etwaige Verhaftung und Haftentlassung des Verdächtigen bemerkt.

Dem Akte sind zur Aufklärung über die Person des Verdächtigen alle gegen diesen bereits erlaufenen Akten, dann alle die mit der gegenwärtigen Sache in Verbindung stehenden Akten, z. B. die eine Vorfrage enthaltenden Civilakten, als sog. Adhibendakten beizufügen. Es ist deshalb zweckmäßig dem Tagebuch ein Verzeichniß aller adhibirten Akten beizugeben.

Ebenso wird zweckmäßig ein Verzeichniß aller zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände angelegt, mit einer kurzen Bezeichnung des Gegenstandes, einer fortlaufenden Nummer, welche auch dem Gegenstande selbst angefügt wird, und mit einer Hinweisung durch Aktennummer, Folium und Datum auf die Verhandlung oder den Einlauf, durch welche der Gegenstand zu Gerichtshanden kam.

Bei Theilnahme vieler Personen an dem Verbrechen wird, wenn auf dem Aktenumschlag nicht hinreichender Raum vorhanden sein sollte, nützlich noch ein drittes Verzeichniß über alle Verdächtigen angelegt, mit genauer Bezeichnung der Person, Tag der Verhaftung und Entlassung, und Bemerkung ihrer Verhöre. In der Benennung der Untersuchung auf dem Aktendeckel wird dann nur einer der Hauptangeklagten aufgeführt mit dem Beisatze „u. Compl.", d. h. und Complicen (Mitschuldige).

Bei umfangreicher Untersuchung muß der Akt in mehre Bände getheilt werden. Jene Verzeichnisse werden jedoch

nur bei dem ersten Band angelegt und die Nummerirung und Foliirung am besten durch alle Bände fortgesetzt, da, wenn beides bei jedem Akte von Neuem beginnt, die Citation erschwert und Verwechselungen hervorgerufen würden.

Werden verschiedene Untersuchungen gegen eine Person geführt, so ist dringend nöthig, dieselben in getrennten Akten zu führen, da sonst Verwirrung unausbleiblich ist.

Verhöre des Angeschuldigten oder Vernehmungen eines Zeugen über verschiedene strafbare Handlungen werden dann entweder in verschiedenen Protocollen aufgenommen, oder das vollständige Protocoll bei einem Akte belassen und zu den andern Auszüge genommen.

Bei sehr verwickelten Untersuchungen kann auch eine systematische Trennung der Akten in anderer Art vorgenommen werden, z. B. in einem Akt die Erhebungen über das Faktum (Art der Verübung, Schadenserhebung, Werth des Gestohlenen, Krankenberichte und Gutachten u. s. w.) und in getrennten Akten die Erhebungen über verschiedene Klassen von Verdächtigen, z. B. Urheber und Begünstiger. Zwischenfälle, z. B. Ausbruch eines Untersuchungsgefangenen, disciplinaire Einschreitungen im Laufe einer Untersuchung werden am besten in Separatakten verhandelt. Stets sind die Akten in größter Reinheit und Ordnung zu halten. Leeres Papier daraus möglichst ferne zu halten, z. B. durch Schreiben der Concepte auf halben Bögen [4]), wenn diese reichen ꝛc. ꝛc., denn von der Uebersichtlichkeit und Ordnung in den Akten hängt oft der Erfolg der ganzen Untersuchung ab.

---

1) Art. 46. Th. II. d. Str.-G.-B.:

Alle einzelnen, zu demselben Proeesse gehörenden Produkte sollen nach der Zeitfolge geordnet, jedes Produkt mit einer besondern fortlaufenden Nummer bezeichnet, mit einem den Akten vorzusetzenden Produktenverzeichnisse (Aktendesignation) versehen, und in einen oder mehrere Bände zusammengeheftet werden. (Die Aktendesignation ist abgeschafft durch Verordnung vom 19. September 1813. Lithograph. Samml. Nr. 5. Doppelmaier S. 177. Dort zugleich Formular für die Tagebücher.)

2) Art. 45. Th. II. d. Str.-G.-B.:
Bei jeder Criminaluntersuchung muß neben den Hauptakten ein besonderes Tagebuch (Journal) geführt werden, worin Alles, was in der Sache bei dem Gerichte vorgefallen, oder eingegangen, von demselben beschlossen, gethan oder ausgefertiget worden, Tag für Tag in Kürze eingetragen werden. — s. Verordn. v. 19. Sept. 1813 u. 2. Sept. 1816. Lithogr. Samml. Nr. 3. u. Nr. 149. Doppelmaier, S. 177.

3) V. v. 26. Okt. 1813. Lithogr. Sammlung Nr. 13. Doppelmaier, S. 210.

4) Kriegsministerial-Rescript vom 29. Januar 1816.

§. 35.

Von der Verhaftung.

Angeschuldigte können während der Untersuchung in Haft genommen werden. Jedoch ist diese Haft keine Strafe, kein Ausspruch über die Schuldfrage, sondern lediglich Sicherungsmittel gegen Flucht des Angeschuldigten oder Collusion, d. h. Verabredungen mit andern Personen, Mitschuldigen oder Unbetheiligten, um ein Resultat der Untersuchung, nämlich die Verurtheilung zu vereiteln.;

Es darf deshalb die Untersuchungshaft nur mit möglichster Vorsicht und nur dann verhängt werden, wenn sich gegen eine bestimmte Person bereits dringende Verdachtsgründe [1]) ergeben haben. Dieselbe muß mit aller möglichen Schonung ausgeführt werden [2]), um das, möglicher Weise gegen einen Unschuldigen verhängte Ungemach der Freiheitsberaubung, nicht noch mehr zu vergrößern, als es nöthig ist. — Insbesondere darf der Verhaftete nur ausnahmsweise mit Fesseln belegt werden, namentlich:

a) wenn die Größe der Strafe, welche auf dem angeschuldigten Verbrechen steht, außerordentliche Anstrengungen zur Flucht oder Selbstmordversuche u. dgl. in Aussicht stellt. Deshalb ist Fesselung bei allen sog. Capitalstrafen geboten; jedoch bei allen Verbrechen, die mit Arbeitshausstrafe oder Schanzarbeit bestraft werden, nur ausnahmsweise anzuwenden [3]); oder

b) wenn der Verhaftete bereits einen Fluchtversuch gemacht hat; oder aber

c) wenn der Verhaftete die freie Bewegung im Gefängniß dazu mißbraucht, Verbindungen nach außen oder mit anstoßenden Haftlokalen anzuknüpfen und dadurch Erkundigungen einzuziehen oder Verabredungen zu treffen.

Von der definitiven Untersuchungshaft muß die provisorische Verhaftung wohl unterschieden werden.

Provisorische Haft [4]) wird vorübergehend verhängt, bis zur Erreichung bestimmter Zwecke, z. B. bis Gewißheit über die wahre Persönlichkeit eines Individuums erlangt ist, oder um Verabredung von Mitschuldigen bis zu ihrer Vernehmung zu verhindern u. s. w.

Ferner wird provisorische Verhaft verhängt bei noch entferntem Verdacht, bei Fluchtgefahr oder gegen Leute, bei welchen durch ihr früheres Leben Verdacht nahe liegt oder die durch unstetes Leben keine Garantie für ihre Person liefern.

In allen diesen Fällen ist aber auch die provisorische Haft nur dann zu verhängen, wenn gelindere Mittel mangeln und muß dieselbe stets in schonender Weise angewendet werden.

Selbstverständlich kann provisorische Haft zur definitiven werden, wenn die Voraussetzungen dazu später eintreten.

Verhängung der Untersuchungshaft ist in einzelnen Fällen gesetzlich geboten, in anderen Fällen hängt die Verhaftung vom Ermessen des Untersuchungsrichters ab.

Nothwendiger Weise tritt die Verhaftung beim Militair in allen Untersuchungen wegen gemeiner oder militairischer Verbrechen ein [5]). Von Umständen abhängig ist sie nur bei Vergehen, bei welchen statt der Haftnahme strenge Aufsicht geboten ist.

Verhaftung tritt aber bei Vergehen nach Analogie des Art. 461. Thl. II. des Str.-G.-B. ein [6]):

1) bei Individuen von übler Conduite;
2) bei solchen, die bereits wegen Verbrechens gestraft wurden;
3) bei Angeschuldigten, welche ungeachtet erhaltener Ladung ungehorsam ausbleiben (könnte höchstens bei Beurlaubten Anwendung finden);

4) bei Angeschuldigten, welche sich eigenmächtig aus dem ihnen angewiesenen Bezirk entfernten (ebenfalls nur für Beurlaubte anwendbar);
5) wenn Verdacht der Mitschuld bei einem Verbrechen hinzukommt oder Collusion zu besorgen ist.

Der Arrest wird beim Militair stets nur mündlich angekündigt [7]), es bedarf also gegen Anwesende nicht des für das bürgerliche Verfahren vorgeschriebenen Haftbefehls. Jedoch ist der Beschluß, einen Verdächtigen zu verhaften, in den Akten zu constatiren.

Beurlaubte Soldaten werden einberufen, und nach ihrem Eintreffen wird in gewöhnlicher Weise verfahren. In dringenden Fällen oder bei Fluchtgefahren können auch die Heimathsbehörden zur Verhaftung und Einlieferung requirirt werden.

Nur gegen Flüchtige ist in derselben Weise wie von Civilbehörden Haftbefehl [8]) zu erlassen und auszuschreiben, wodurch jede Gerichts- und Polizeibehörde zum Vollzuge des Haftbefehls verpflichtet wird. Ist der Aufenthalt des Verdächtigen unbekannt, so ist er auch durch Ediktal-Citation [9]) vorzuladen.

Wird ein Angeschuldigter zur Haft gebracht, so ist er [10]):
1) sorgfältig zu durchsuchen und alles Verdächtige zu Gerichtshanden zu nehmen;
2) sodann ist eine genaue Beschreibung des Verhafteten zu den Akten zu nehmen;
3) Zeit, Art und Ort, dann Veranlassung der Verhaftung zu den Akten zu constatiren, und
4) sogleich oder binnen 24 Stunden das Verhör mit dem Angeschuldigten vorzunehmen, welches auf die ganze Anschuldigung erstreckt werden kann, da ein Unterschied zwischen summarischen und ordentlichen Verhören nicht mehr existirt.

Sollte die Einlieferung an eine zur Untersuchung nicht zuständige Behörde erfolgt sein, so ist der Verhaftete an die zuständige baldigst abzuliefern.

Ohne Requisition, Steckbrief oder Verhaftsbefehl des zuständigen Untersuchungsrichters kann von jeder Behörde sofort Verhaftung vorgenommen werden [11]):

1) bei Selbstanzeige des Thäters;
2) Ergreifung auf frischer That; oder
3) wenigstens innerhalb 24 Stunden nach der That; oder
4) auf der Flucht; endlich
5) bei obrigkeitlich angeordneten Streifen.

Die Anordnung der Verhaftung hat der Auditor als Vorstand der Untersuchungs-Commission zu treffen, und davon dem Commandanten Anzeige zum Zwecke des Vollzugs zu erstatten [12]). Ueber Verhaftung von Offizieren hat der Commandant sofort der vorgesetzten Stelle Anzeige zu erstatten. Dies hat nach Analogie aller einschlägigen Bestimmungen der Verord. v. 14. April 1856 auch bei Verhaftung von Junkern und Militairbeamten bis zum Junkersrang zu geschehen. In dringenden Fällen hat auch der Commandant die Befugniß zur Verhaftung, mit der Verpflichtung, dies dem Auditor mitzutheilen. Allein dies ist nur provisorische Haft, da zur definitiven gesetzliche Gründe vorliegen müssen, welche der Auditor nach Lage der Akten zu würdigen hat.

Eine Entlassung aus der Untersuchungshaft gegen Caution findet nicht statt [13]); ebensowenig sicheres Geleite [14]). Auch steht dem Verhafteten gegen die angeordnete Verhaftung keine Beschwerde zu [15]).

1) Art. 118. Th. II. d. Str.-G.-B.:
Niemand darf wegen einer Anschuldigung seiner Freiheit beraubt werden, außer soferne, gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Kapitels III. (Art. 94. folgende) rechtliche Gründe vorhanden sind, denselben in den Stand der Anschuldigung zu versetzen mit Ausnahme der in folgendem Art. 119. bestimmten Fälle des provisorischen Verhaftes.

2) Art. 129. Th. II. d. Str.-G.-B.:
Bei jeder Verhaftnehmung ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Angeschuldigten zu verfahren. Nur alsdann und blos insoweit darf Gewalt gegen ihn gebraucht werden, als nöthig ist, sich desselben im Falle einer Widersetzung zu bemächtigen, und dessen Flucht zu verhindern.

Gerichtsdiener, Soldaten und andere, welche sich muthwilliger Mißhandlung desselben schuldig machen, unterliegen den gesetzlichen Strafen.

§. 523. Ziff. 2. d. Dienstes=Vorschr.:

Der verhaftete Soldat oder Unteroffizier ist in einem von dem Strafarrest=Orte abgesonderten Local unterzubringen, und es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß derselbe kein größeres Ungemach erleide, als der Zweck der sicheren Verwahrung gebietet.

Ueberhaupt ist für die größtmögliche Versicherung der Person, für Verhinderung aller Communication, und dafür zu sorgen, daß gefesselte Arrestanten, sowie Theilnehmer an demselben Verbrechen, in abgesonderten Arrest gehalten werden.

3) §. 523. Ziff. 4. d. Dienstes=Vorschr.:

Der wegen eines mit der Todesstrafe oder einer sonstigen Criminalstrafe bedrohten Verbrechens verhaftete Soldat oder Unteroffizier ist mit Fesseln zu belegen. Bei dem wegen eines andern Verbrechens verhafteten hängt es von seinem Betragen im Arrest ab, ob er während der Dauer der Untersuchung mit Fesseln zu belegen sei oder nicht.

Art. 123. Th. II. d. Str.=G.=B.:

Die provisorische Haft ist blos Civilarrest.

Der Verhaftete ist entweder in seiner Wohnung zu bewachen, oder in einem öffentlichen, jedoch von dem Criminalgefängnisse verschiedenen Aufbewahrungsorte zu verwahren.

Er darf nicht gefesselt werden, außer im Falle des Ungehorsams oder besonderer Gefahr der Flucht.

Kriegsministerial=Rescr. v. 7. Juni 1829.

4) Art. 119. Th. II. d. Str.=G.=B.:

Bei noch entferntem oder noch nicht gehörig erhobenem Verdachte findet provisorische Verhaftung Statt:

1) wenn der muthmaßliche Thäter ein Vagabund, oder ein der Entweichung verdächtiger Ausländer ist;
2) wenn der Verdächtige schon auf der Flucht begriffen ist, oder Anstalten macht, welche auf seine beabsichtete Flucht schließen lassen;
3) wenn er schon wegen desselben oder ähnlichen Verbrechens bestraft, (oder nur von der Instanz entlassen) worden ist;
4) wenn er sonst wegen seiner Aufführung und Lebensart eine Person ist, zu welcher man sich der in Untersuchung begriffenen That leicht versehen kann.
5) (Ist außer Anwendung gekommen).

Art. 120: Desgleichen sind bei Todtschlägen, oder schweren Verwundungen, welche in einer Schlägerei begangen werden, ohne daß der wahre Thäter sogleich ausgemittelt wäre, alle Theilnehmer an dem Handel, und alle einigermaßen verdächtige Anwesende provisorisch in Verhaft zu nehmen.

Gleiches gilt von Aufruhr, Tumult und andern in einem Auflaufe begangenen Verbrechen.

Art. 121: Bei Untersuchung über Räuber = oder Diebsbanden und andere dergleichen verbrecherische Complotts oder Banden dürfen alle, die mit den Verbrechern in Verbindung gestanden haben, und welche eine Collusion mit den Uebelthätern befürchten lassen, provisorisch verhaftet werden.

Art. 122: Ueberhaupt aber findet der provisorische Arrest nur alsdann Statt, wenn nicht durch gelindere Mittel, als da sind: Stadtarrest, Beschlagnehmung der Päſſe, Versetzung unter besondere Polizeiaufsicht und dergleichen, die Erreichung desselben Zweckes mit Sicherheit zu erwarten steht.

5) §. 523. Ziff. 1. d. Dienstes=Vorschr.:

Wer eines militairischen oder gemeinen Verbrechens angeschuldigt ist, wird bis zur Beendigung der Untersuchung verhaftet; wegen Anschuldigung eines militairischen oder gemeinen Vergehens aber wird die Stellung des Angeschuldigten unter strenge Aufsicht und nur nach Umständen die Verhaftnahme begründet.

(Hiedurch ist außer Anwendung gesetzt Art. 113 — 116. Th. II. d. Str.=G.=B.).

6) Art. 461. Th. II. d. Str.=G.=B.:

Gefangenschaft des Beschuldigten während der Untersuchung kann wegen Vergehen, ohne daß es der im Art. 460. bestimmten Ladung bedarf, nur in folgenden Fällen stattfinden:

1) wenn derselbe als Vagabund keinen bleibenden Wohnsitz hat, oder durch seinen Lebenswandel im üblen Rufe ist;
2) wenn er ein Ausländer ist, und nicht hinreichende Bürgschaft leistet;
3) wenn der Beschuldigte schon vorher wegen eines Verbrechens bestraft (oder nur von der Instanz entlassen) worden ist;
4) wenn der Inculpat auf die an ihn ergangene Ladung ungehorsam nicht vor Gericht erscheint;
5) wenn er sich, nachdem bereits die Untersuchung ihren Anfang wider ihn genommen, eigenmächtig aus dem Gerichtssprengel entfernt hat;
6) wenn der Uebertreter der Mitschuld bei einem in Untersuchung befangenen Verbrechen verdächtig, und eine Beredung mit andern Mitschuldigen von ihm zu besorgen ist.

7) §. 470. Abs. 1. d. Dienstes=Vorschr.:

Ein Vorgesetzter kann jedem ihm Untergeordneten den Arrest selbst verkündigen, oder auch solchen den ihm unmittelbar Untergebenen durch die ihm dienstlich beigegebene Charge, z. B. der Regiments=Commandant und jeder Staabs=Offizier durch den Adjutanten, der Compagnie=Commandant durch den Compagnie=Offizier des Tags, verkündigen lassen.

§. 471.: Jedes Militair=Individuum, welchem von seinem Vor-

gesetzten Arrest angekündigt wird, hat diese Ankündigung als einen Befehl zu betrachten, denselben ohne Widerrede und ohne Vorstellung alsogleich Folge zu leisten, und sich daher selbst an den Arrest-Ort zu verfügen, oder sich dahin führen zu lassen. Sollte ein Individuum, es sei ein Soldat, Unteroffizier oder Offizier von irgend einer Charge, hiebei die geringste Widersetzlichkeit zeigen, so ist der Vorgesetzte oder der von ihm Abgeordnete verpflichtet, alle ihm zu Gebote stehenden Zwangsmittel anzuwenden, und im Nothfalle von der nächsten Wache die nöthige Hülfs-Mannschaft herbei zu holen, um den Widerspenstigen mit Gewalt zu entwaffnen und in Arrest zu bringen; dieser selbst aber ist wegen Verletzung der Subordination der Untersuchung zu unterwerfen.

8) Art. 124. Th. II. d. Str.-G.-B.:

Die in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Fälle ausgenommen, setzt die Verhaftnehmung einen förmlichen Verhaftsbefehl voraus, welcher den Namen oder die genaue Bezeichnung der Person des zu Verhaftenden enthalten muß. Der Verhaftsbefehl ist von dem Gerichtvorstande nebst Beidruckung des Gerichtssiegels zu unterschreiben, und muß dem zu Verhaftenden vorgewiesen werden.

Steckbriefe sind einem Verhaftsbefehle gleich zu achten.

§. 125.: Jeder in der gehörigen Form ausgefertigte Verhaftsbefehl ist in dem ganzen Gebiete des Königreichs vollstreckbar.

Alle Gerichts, Polizei- und Militairbehörden sind schuldig, dessen Vollstreckung unverzüglich zu handhaben.

§. 128.: Jeder Gerichts- oder Polizeibeamte, jeder Gerichts- oder Polizeibediente darf eine Person, welche mit Beschreibung eines durch Requisition oder Steckbriefe verfolgten Uebelthäters übereintrifft, auch ohne besonderen Verhaftsbefehl ergreifen, und der Obrigkeit einliefern.

Diese hat dann unverzüglich den Eingebrachten über seine Person zu vernehmen und die Personbeschreibung des Steckbriefs oder Ersuchungsschreibens mit den Merkmalen der Person genau zu vergleichen.

Entdeckt sich ein Irrthum in der Person, so soll zwar der Eingebrachte sogleich wieder entlassen, jedoch dem Richter der anhängigen Untersuchung die ganze Verhandlung unverzüglich übersendet werden.

Art. 32. d. Ges. v. 10. Nov. 1848:

Der Untersuchungsrichter kann unter Voraussetzung der gesetzlichen Bedingungen und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen Verhaftungen anordnen.

Der von ihm zu erlassende Verhaftsbefehl (Art. 124. Th. II. d. Str.-G.-B.) muß auch enthalten:

1) die That, welche die Veranlassung zur Verhaftung gibt,
2) die betreffende Stelle des einschlägigen Strafgesetzes, und

(3) die Eröffnung, daß dem Verhafteten das Recht zustehe, gegen die vollzogene Verhaftung bei Gericht sich zu beschweren.)

9) Art. 117. Th. II. d. Str.=G.=B.:

Ist in dem Falle des Art. 114. der Angeschuldigte abwesend, ohne daß dessen Aufenthalt bekannt ist, so wird gegen ihn mit öffentlicher Ladung (Ediktal=Citation) verfahren; es wären denn Gründe vorhanden, daß derselbe durch Flucht sich der richterlichen Gewalt entzogen habe oder entziehen wolle, wesfalls gegen denselben, wie gegen jeden andern Flüchtling zu verfahren ist.

10) Art. 130. Th. II. d. Str.=G.=B.:

Den Verhafteten soll man nach seiner Einbringung in Gegenwart der Obrigkeit und nach dessen vorläufiger Befragung (Art. 128.) sorgfältig durchsuchen. Die bei ihm vorgefundenen Sachen, welche für die Untersuchung Wichtigkeit gewinnen, oder irgend von ihm mißbraucht werden könnten, sollen demselben abgenommen, in ein den Akten beizulegendes Verzeichniß gebracht und gerichtlich verwahrt werden.

Auch ist der Verhaftete selbst nach allen seinen Eigenheiten so genau als möglich zu den Akten zu beschreiben.

Art. 131: Nicht weniger ist der Ort, die Zeit und die Art der Verhaftung, so wie die Veranlassung derselben zum Protocoll zu bemerken.

Art. 132: Geschah die Einlieferung zunächst an eine Polizeibehörde oder an einen andern, als den in der Sache zuständigen Richter, so sind die in den Art. 130 u. 131. erwähnten Sachen und Protocolle dem zuständigen Untersuchungsrichter zugleich mit dem Verhafteten zu überliefern.

Art. 133: Was in Ansehung des sogleich nach der Verhaftung vorzunehmenden summarischen Verhörs zu betrachten, ist Art. 152 fg. verordnet.

Art. 152: Jeder Gefangene, er sei nur provisorisch verhaftet, oder es sei schon die Special=Inquisition wider ihn verfügt, soll sogleich, nachdem er eingebracht worden, oder doch längstens innerhalb vier und zwanzig Stunden verhört werden. Wer dieses Verhör pflichtwidrig verzögert, ist in die Strafe von so viel Mal fünf Gulden verfallen, als viele Tage das Verhör verzögert worden ist.

Art. 153: Vorstehender Art. 152. ist auch auf Polizeibehörden, bei welchen ein Verbrecher eingebracht worden, jedoch nur alsdann anzuwenden, wenn wegen Entfernung des Orts die Ablieferung des Angeschuldigten an den gehörigen Untersuchungsrichter nicht innerhalb zwölf Stunden bewirkt werden kann.

11) Art. 126. Th. II. d. Str.=G.=B.:

Zur Gefangennehmung wird kein besonderer Verhaftbefehl erfordert:

1) wenn der Thäter sich selbst angibt;
2) wenn er auf frischer That ertappt worden ist;

3) wenn die Gefangennehmung in den Art. 120. enthaltenen Fällen innerhalb vier und zwanzig Stunden von dem Vorfalle selbst angerechnet, verfügt;
4) wenn der Verdächtige auf der Flucht ergriffen wird;
5) bei obrigkeitlich angeordneten Streifen können Verdächtige auch ohne besonderen Verhaftsbefehl gefangen genommen werden.

Art. 127.: In den Fällen des Art. 126. kann die Verhaftung wegen Verbrechen auch von Polizeibehörden verfügt werden, unter der Verbindlichkeit, den Gefangenen innerhalb vier und zwanzig Stunden seinem ordentlichen Richter auszuliefern.

12) Vollzugs-Vorschr. §. 18. Abs. 1. – §. 523. Ziff. 7. d. Dienst-Vorschr.:

Auch zur Verhängung des Verhaftes über den Angeschuldigten ist die Militair-Commission ermächtiget, und hat den Beschluß dem Commandanten zur Anordnung des Vollzuges zu melden, welcher sofort, wenn die Verhaftung einen Offizier betrifft, an die vorgesetzte Stelle hievon dienstliche Anzeige zu erstatten hat.

Ausnahmsweise kann der Commandant in Fällen, in welchen er es für nothwendig hält, über den Angeschuldigten die Verhaftnahme verfügen, wovon er jedoch die angeordnete Commission alsbald in Kenntniß setzen muß.

13) Art. 16. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Entlassung aus der Untersuchungshaft gegen Sicherheitsleistung ist in Untersuchungen gegen Militair-Personen nicht zulässig.

s. Vollzugs-Vorschr. §. 23.

(Aufgehoben sind hierdurch die Art. 134 — 140. 463. Th. II. d Str.-G.-B.)

14) §. 526. Ziff. 4. d. Dienstes-Vorschr.:

Im Contumacial-Verfahren, welches in Folge der erkannten Spezial-Inquisition auf Beschluß der Militair-Commission, jedoch niemals in Desertions-Fällen der Soldaten und Unteroffiziere eingeleitet wird, findet ein sicheres Geleit durchaus nicht statt.

15) s. Vollzugs-Vorschr. §. 18. Abs. 2.

(Hierdurch ist Art. 32. Ziff. 3. des Gesetzes vom 10. November 1848 außer Anwendung gesetzt.)

§. 36.

Von Untersuchungs-Gefängnissen.

Als Untersuchungsgefängnisse sind von den Strafarrestlokalen abgesonderte Räumlichkeiten herzustellen, welche gesund und so bequem sein sollen, als es sich mit dem Sicherheitszweck verträgt [1]).

Auf eigene Kosten kann sich der Untersuchungsgefangene alle Annehmlichkeiten an Kost, Betten u. dgl. verschaffen, welche er wünscht, ohne jedoch, besonders in Getränken, die

Mäßigkeit überschreiten zu dürfen. Muß der Verhaftete wegen Dürftigkeit von der Staatskasse erhalten werden, so ist ihm nur das Nothwendige zu reichen [2]).

Was die Fesselung des Arrestanten betrifft, so wurde im vorhergehenden § bereits bemerkt, wenn sie in Rücksicht auf die Untersuchung einzutreten habe. Als Disciplinarmaßregel kann sie auch bei verübten Unfug im Arrestlokale verhängt werden.

Die Gefangenen sind möglichst von einander abzusondern, vor Allem aber Betheiligte bei ein und derselben Sache nicht in ein Arrestlokal zu bringen. Es ist sogar möglichst zu vermeiden, sie in benachbarte unterzubringen, da selten eine Mauer alle Communication hindert. Auch ist darauf zu achten, daß, wenn mehre Verhaftete in ein Lokal gesperrt werden müssen, möglichst gleichartige Persönlichkeiten zusammengebracht werden damit nicht die Haft zum Unterricht im Verbrechen benützt werde [3]).

Unterredungen mit Angehörigen und Freunden können allein vom Untersuchungsrichter und nur unter Aufsicht gestattet werden. Ebenso Bewegungen im Freien. Correspondenzen sind nur unter Einsichtsnahme des Untersuchungsrichters von diesem zu genehmigen [4]).

Soldaten und Unteroffiziere sind bei angeschuldigten Verbrechen oder Vergehen immer in diese besonderen Arrestlokale zu bringen, und darin wie in andern Arresten zu halten [5]).

Offiziere erhalten wegen Vergehen Hausarrest, und sind nur bei Anschuldigung von Verbrechen in besondere Arrestlokale auf der Hauptwache oder in der Kasern zu verbringen. Staabsoffiziere sind auch wegen Verbrechen durch einen vor die Thüre gestellten Posten in ihrer Wohnung zu bewachen [6]).

Die Controlle der Untersuchungsgefängnisse hat der Auditor und hat derselbe alle Unregelmäßigkeiten dem Commandanten, welcher die höhere Aufsicht hat, zur Bestrafung anzuzeigen [7]).

Jeder Untersuchungsgefangener ist nach jedem Verhöre zu befragen, ob er keine Beschwerde gegen die Verpflegung im Gefängnisse vorzubringen habe [8]).

1) Art. 523. Ziff. 2. d. Dienstes = Vorschriften s. oben §. 35.

§. 51. Th. II. d. Str.=G.=B.:

Untersuchungsgefängnisse sollen der Gesundheit der Gefangenen ungefährlich und überhaupt so eingerichtet sein, daß der Gefangene nicht mehr Uebel leide, als nöthig, um sich dessen Person zu versichern.

Der Verhaftete soll nur wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person oder bei Gefahr der Flucht mit Fesseln belegt werden.

2) Art. 52: Lebt der Gefangene auf öffentliche Kosten, so gebührt ihm außer der nöthigen Kleidung zur Schlafstätte ein Strohsack mit einer Decke, zur Nahrung aber, nebst Wasser und Brod eine warme Speise und wöchentlich zweimal ein halb Pfund Fleisch. In Krankheitsfällen erhalten die Gefangenen ihre Verpflegung nach besonderer ärztlicher Vorschrift. Soweit die Ordnung des Hauses und die erforderliche Nüchternheit und Mäßigkeit es gestatten, darf ihm auf eigene Kosten, oder aus Unterstützung Anderer bessere Verpflegung an Kost, Kleidung und Bett verschafft werden.

Art. 53: Dem Gefangenen kann, nach richterlichem Ermessen, jede Beschäftigung erlaubt werden, wobei keine Gefahr des Entweichens, oder sonstigen Mißbrauchs zu besorgen ist.

Der Verdienst seiner Arbeit ist ihm, nach Abzug der Kosten des Materials und der Verpflegung zu verrechnen, und der Ueberschuß entweder zur Unterstützung seiner Angehörigen zu verwenden, oder auf den Fall seiner wiedererlangten Freiheit gerichtlich zu verwahren.

3) Art. 54: Jeder einzelne Gefangene ist, soviel als möglich, in abgesondertem Gefängnisse zu verwahren. Besonders aber sollen Personen verschiedenen Geschlechts, Theilnehmer desselben Verbrechens, ungeübte von besonders verderbten Verbrechern, Personen gebildeter Stände von andern getrennt, und jede Unterredung der Gefangenen durch Worte oder Zeichen sorgfältig verhütet werden.

4) Art. 55: Den Gefangenwärtern ist bei strenger Strafe verboten, sich über Gegenstände der Untersuchung mit den Gefangenen zu unterreden.

Niemand darf der Zugang zu dem Gefangenen gestattet werden, außer auf besondere Bewilligung des Richters, in Gegenwart einer zum Criminalgericht gehörenden Person, welche die Sprache versteht, worin die Unterredung geschieht.

Der Gefangene darf nichts von Anderen, Andere nichts von dem Gefangenen erhalten, außer mit Bewilligung des Richters durch den Gefangen=Aufseher und nach sorgfältiger Durchsuchung.

5) §. 472. der Dienstes = Vorschr.:

Jedem gemeinen Soldaten und Unteroffizier soll sowohl in die Strafstube, als in den Gefängniß = Arrest von Montur = Stücken mitgegeben werden:

der Mantel, eine Aermelweste, eine Ueberhose und eine Holzmütze.

6) §. 523. Ziff. 6. d. Dienst-Vorschr.:

Der wegen eines Vergehens angeschuldete Offizier bis zum Hauptmann oder Rittmeister einschlüssig wird nach Umständen in Haus-Arrest, wegen angeschuldeter Verbrechen aber auf der Hauptwache oder in der Caserne zu enger Haft gebracht, und durch den Adjutanten, oder nach Umständen durch eine Wache zum Verhör geführt, während welchem im ersten Falle ein Feldwebel, Wachtmeister oder Oberfeuerwerker, im letzten Falle aber ein Corporal das Passen hat.

Staabsoffiziere werden wegen Verbrechens in ihrem Quartiere mit einer Schildwache vor der Thüre in Verhaft gehalten, und gleich den übrigen Offizieren zum Verhör geführt, während welchem der Adjutant oder dessen Stellvertreter das Passen hat.

7) Art. 56. Th. II. d. Str.-G.-B. s. oben §. 32.

Art. 58. daselbst ist nicht anwendbar.

8) Art. 57. Th. II. d. Str.-G.-B.:

Am Ende eines jeden Verhörs ist der Gefangene zu befragen: ob er mit seiner Behandlung im Gefängnisse zufrieden sei, oder ob er deßhalb Beschwerden zu führen habe? Auch soll der Untersuchungsrichter wenigstens alle Monate die Gefängnisse seines Bezirkes unvermuthet besuchen, die Gefangenen in Abwesenheit der Gefangenwärter befragen, und sogleich das Nöthige, soweit es die Grenzen seiner Befugnisse nicht übersteigt, verfügen.

Titel III.

Von den einzelnen Untersuchungshandlungen.

I. Von den Zeugenvernehmungen.

§. 37.

Das Gewöhnlichste zur Entdeckung eines Uebelthäters führende Beweismittel ist Vernehmung von Zeugen. Dasselbe wird angewendet, um die Umstände genau zu erforschen, unter welchen die strafbare Handlung an sich geschehen ist (Herstellung des objektiven Thatbestands); um den von den Zeugen beobachteten Thäter zu erfahren (Thatzeugen); oder endlich um Umstände zu erfahren, welche auf den Thäter schließen lassen (Herstellung eines Indicienbeweises). Im Allgemeinen.

Der Unterschied, welcher früher zwischen tüchtigen, verdächtigen und untüchtigen Zeugen bestand, hat aufgehört zu bestehen.

Der gesetzlich bestimmte Unterschied zwischen denselben beruhte, wie die ganze Beweistheorie, auf der Voraussetzung, man könne gesetzlich äußere Verhältnisse bestimmen, nach welchen die innere Glaubwürdigkeit eines Zeugen zu bemessen sei. Diese Voraussetzung hat sich als unhaltbar erwiesen und es ist jetzt gestattet, jeden Zeugen zu vernehmen, der etwas auf die Untersuchung bezügliches wissen kann. Der Richter hat dann zu prüfen, welchen innern Zusammenhang die Deposition eines Zeugen habe, wie sie mit den anderweitig sicher constatirten Umständen zusammenstimme; er hat an Alles den Maßstab allgemeiner Menschenkenntniß anzulegen, und danach sich ein Urtheil zu bilden, welche Glaubwürdigkeit er einem Zeugen beilegen könne, oder was von dessen Aussage auf Rechnung von Unkenntniß, Leidenschaflichkeit, Irrthum oder Uebelwollen geschrieben und deshalb als unwahr angenommen werden müsse.

Als Zeugen können, wie gesagt, alle Personen dienen, welche auf irgend eine Art zur Kenntniß eines für die Untersuchung dienlichen Umstandes gelangt sein können [1]). Wie viele jedoch wirklich zu vernehmen seien, kann begreiflicherweise nur in jedem einzelnen Falle bestimmt werden.

Bei Geständniß des Thäters werden meist nur wenige Zeugen, hauptsächlich über den Thatbestand, zu vernehmen sein [2]). Das Vorhandensein von Thatzeugen macht entferntere Verdachtsgründe überflüssig, wenn letztere nicht vielleicht dadurch nöthig werden, daß die Motive, welche den Thäter bewogen, von Wichtigkeit sind oder andere specielle Punkte dieser Art. Bei Brandstiftung vom eigenen Haus ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum muß z. B. hergestellt werden, ob Betrug an einer Brandassecuranz-Kasse beabsichtigt war. Bei der Hinwegnahme eines Gegenstandes mit Gewalt kommt es darauf an, zu wissen, ob der Hinwegnehmende auf den Gegenstand ein Recht zu haben glaubte oder nicht, um entscheiden zu können, ob Raub oder unerlaubte Selbsthülfe vorliege.

Leugnet der Verdächtige hartnäckig und mangeln auch

alle Zeugen der That, so muß auf alle einzelnen Umstände näher eingegangen werden, welche einen Schluß auf die Thäterschaft erlauben. Z. B. beim Mord sind Zeugen aufzusuchen, welche den Verdächtigen in der Nähe der That sahen, es ist durch solche herzustellen, ob derselbe ein Motiv zur That hatte, ob frühere Aeußerungen auf mörderische Absicht schließen lassen, ob der Verdächtige Waffen hatte oder sich verschaffte, mit welchen die That vollbracht worden sein konnte. Es ist zu untersuchen, wie sein Benehmen vor und nach dem Zeitpunkte der That war u. s. w.

Die Zeugen, welche zu vernehmen sind, finden sich theils von selbst in dem Beschädigten und ihren Angehörigen, theils in den Personen, auf welche sich sowohl der Beschädigte, als der Verdächtige für ihre Behauptungen berufen. Die Bediensteten des Gerichts, wie Gensdarmen 2c., haben nachzuforschen, wer dienliche Umstände wissen könne, und hierüber Anzeige an den Untersuchungsrichter zu erstatten u. s. w.

---

1) Art. 85. Th. II. d. Str.=G.=B.:

Um die etwa noch unbekannten Spuren des Verbrechens zu entdecken, den Thatbestand durch Zeugenaussagen zu berichtigen oder zu ergänzen, um dem noch unbekannten Thäter auf die Spur zu kommen, oder die wider ihn herzustellenden Beweise aufzufinden, soll der Untersuchungsrichter alle diejenigen Personen, von welchen irgend eine Auskunft zu erwarten ist, insbesondere den Beschädigten selbst, dessen Familiengenossen, Hauseinwohner und Nachbarn, diese mögen als Beweiszeugen tauglich sein oder nicht, ohne Aufschub zum Protocoll vernehmen.

2) Art. 199. ebendaselbst:

In allen Fällen sind diejenigen Zeugen, wodurch die Gewißheit eines Verbrechens, oder der Schuldigen, ihrer größeren oder geringeren Strafbarkeit oder gänzlichen Schuldlosigkeit hergestellt werden kann, von dem Richter zu vernehmen. Ist jedoch das Verbrechen an sich gewiß, auch Inquisit der That geständig, so sind nur so viele Zeugen abzuhören, als erforderlich ist, um durch ihre Aussage, zumal bei Verbrechen, worauf Todes= oder Kettenstrafe gesetzt ist, die Glaubwürdigkeit des Geständnisses überhaupt zu prüfen und zu bestärken.

(Zu diesem Zwecke allein ist übrigens weder die übereinstimmende Aussage zweier Personen, noch auch, daß dieselben ganz einwendungsfreie Zeugen seien, erforderlich.)

§. 38.

Von der Verpflichtung zur Zeugschaftsleistung.

Jeder Unterthan ist verpflichtet in Strafsachen Zeugschaft zu leisten, und zur Vernehmung vor dem zur Untersuchung zuständigen Untersuchungsrichter zu erscheinen [1]). Wer sich dieser Verpflichtung zu entziehen sucht, sei es durch ungehorsames Ausbleiben, sei es durch Weigerung auf die ihm vorgelegten Fragen Antwort zu geben, oder den Zeugeneid zu leisten [2]), verfällt in eine Strafe von 5 bis 50 fl. oder in angemessene Gefängnißstrafe. Zur Verhängung dieser Strafe ist der Untersuchungsrichter (Auditor) befugt [3]), welcher beim Militair den Ausspruch der Strafe dem Commandanten zum Vollzug anzuzeigen hat. Diese Strafe ist Ungehorsams- d. h. Disciplinarstrafe. Es könnte daher die Frage entstehen, ob die Geldstrafe beim Militair zur Anwendung kommen kann, nachdem die Dienstvorschriften eine solche Art von Disciplinarstrafe nicht kennen. Da aber die speciellen Bestimmungen der letzteren, die allgemeinen des Strafgesetzbuchs immer derogiren, so dürfte die Frage zu verneinen sein [4]).

Es kommt daher gegen ungehorsame Zeugen vom Militaire nur die zweite Alternative, Gefängniß d. h. Arreststrafe, zur Anwendung, und zwar, da 50 fl. der Dauer von 14 Tagen entspricht, in der längsten Dauer von 14 Tagen [5]).

Sind Zeugen vom Civilstande, welche zur Vernehmung vor ein Militairgericht geladen waren, ungehorsam, so steht dem Auditor nicht zu, die von ihnen verwirkte Strafe auszusprechen [6]). Er hat vielmehr die Art und Weise, in welcher sich ein Zeuge gegen seine gesetzlichen Verpflichtungen vergangen hat, actenmäßig zu constatiren, und das Protocoll der betreffenden Civilbehörde zum Ausspruch und Vollzug der Strafe zu übermitteln.

Es wird hier die Frage entstehen, ob die betreffende Civilbehörde die Heimathsbehörde oder die Behörde des Orts der Ort der Vernehmung sei, dann ob die Polizei- oder die Gerichtsbehörde zuständig sei: z. B. hat die Strafe über ein im kgl. Landgericht München l/J. wohnendes Individuum, welches von einem Auditor der in München garnisonirenden Ab-

theilungen vernommen werden sollte, die kgl. Polizei-Direktion München, oder das kgl. Kreis- und Stadgericht München l/J., oder das kgl. Landgericht München l/J. auszusprechen, und wenn letzteres, als Gericht I. Instanz oder als Distrikts-Polizeibehörde? Da es sich um einen gerichtlichen Akt handelt, dürfte jedenfalls die Competenz der Polizeibehörden auszuschließen sein. Da ferner der Ungehorsam des Zeugen weder Verbrechen noch Vergehen noch Polizeiübertretung ist, sondern eine disciplinaire Zwangsmaßregel, so ist auch kein Grund vorhanden, das Gericht des Vernehmungsortes als das zuständige zu betrachten; sondern es wird das Heimaths-gericht, nach obigem Beispiel das kgl. Landgericht München l/J. als Gerichtsbehörde, über die Strafe zu entscheiden haben, um somehr, da dieses schon die Ladung der Zeugen zu besorgen hatte. — Ausnahmsweise sind Personen von der Verpflichtung zur Zeugschaftsleistung befreit [7]):

1) Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, leibliche Geschwister, Ehegatten und im nächsten Grade Verschwägerte;
2) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beicht anvertraut worden;
3) Staatsbeamte in Ansehung der ihnen bei Gelegenheit der Amtsführung bekannt gewordenen Thatsachen;
4) Anwälte und Vertheidiger bezüglich der ihnen von ihren Clienten gemachten Mittheilungen.

Die obengenannten nahen Verwandten können sich, wenn die Untersuchung gegen ihren Verwandten gerichtet ist, durch die einfache Erklärung, daß sie sich nicht vernehmen lassen wollen, des Zeugnisses entschlagen. Sie können diese Erklärung sowohl bei der Ladung als vor der Vernehmung abgeben, und sollen bei beiden Gelegenheiten über ihre Entschlagungsbefugniß belehrt werden. Im Vernehmungs-Protocolle muß die Belehrung über das Entschlagungsrecht bemerkt werden. Leistet ein solcher Zeuge auf sein Recht Verzicht, was ebenfalls im Protocoll zu constatiren ist, so steht er jedem andern Zeugen gleich. Doch verliert er sein Recht für

die Zukunft nicht dadurch, daß er sich desselben einmal begeben hat[8]).

Begreiflicher Weise kann gegen Personen dieser Kategorie nie eine Ungehorsamsstrafe ausgesprochen werden. Das Recht der Entschlagung dauert jedoch nur so lange, als die Aussage des fraglichen Zeugen auf die Bestrafung seines Verwandten einwirken könnte. Es kann dann auch nicht unterschieden werden, ob die dem Zeugen vorzulegenden Fragen nur gegen einen Mitschuldigen seines Verwandten gerichtet sind, da Mitschuldige stets in untrennbarem Zusammenhange stehen Das Entschlagungsrecht hört aber auf, wenn der der Mitschuld verdächtige Verwandte gestorben ist, eine Strafe gegen ihn also nicht mehr in Frage steht[9]); und in gleicher Weise wird zu entscheiden sein, wenn der Verwandte bereits rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt ist und die Untersuchung nur noch gegen einen Mitschuldigen fortgeführt wird.

Geistliche, Anwälte und Vertheidiger können sich nicht in gleicher Weise des Zeugnisses entschlagen; sie müssen also auf Ladung erscheinen.

Der Untersuchungsrichter muß aber respectiren, wenn sie die Antwort auf eine Frage unter Berufung auf die ihnen obliegende Verschwiegenheit verweigern. Das Weigerungsrecht der Anwälte dehnt sich jedoch nicht auf alle bei Gelegenheit ihrer geschäftlichen Thätigkeit gemachten Erfahrungen aus, sondern ist auf ihre Kenntniß von jenen strafrechtlichen Handlungen zu beschränken, bezüglich deren sie einem Verdächtigen Rechtsbeistand leisten. Im Allgemeinen haben sie sogar dieselbe Verpflichtung zur Anzeige eines ihnen bekannt gewordenen Verbrechens, wie alle Staatsangehörigen. Staatsbeamte können von der ihnen obliegenden Amtsverschwiegenheit durch das ihnen vorgesetzte Staatsministerium befreit werden. An dieses hat sich also vor Ladung eines Staatsbeamten, der über amtliche Erfahrungen befragt werden soll, der betreffende Untersuchungsrichter zu wenden[10]), da nur ihm das Verlangen nach einer solchen Befreiung zusteht,

nicht dem Zeugen, und da nur ersterer dieses Verlangen als nothwendig motiviren kann.

Auch rechtskräftig abgeurtheilte Mitschuldige sind zur Zeugschaftsleistung verpflichtet, da sie zwar das Recht haben, Nichts sich selbst nachtheiliges anzugeben, nach dem rechtskräftigen Urtheil aber für sie kein nachtheiliger Erfolg mehr eintritt [11]).

In einen eigenthümlichen Conflikt kommt ein Untersuchungsrichter dann, wenn ein Zeuge die Aussage unter Berufung darauf verweigert, daß er selbst bei dem Ausgange der Untersuchung interessirt sei. Es kann nämlich Niemand unter dem Vorwande der Vernehmung als Zeuge angehalten werden, sich selbst nachtheilige Angaben zu machen, und es würde sogar eine unter solchen Verhältnissen gemachte falsche Aussage, sei es auch daß der Zeuge beeidet war, als nicht geschehen betrachtet werden müssen. Es bleibt in einem solchen Falle dem Takte des Untersuchungsrichters überlassen, allenfalls durch eigene Recherchen zu ergründen, ob diese Angabe Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit für sich hat, was aber die Folge haben muß, daß er die Untersuchung auf einen solchen Zeugen als Verdächtigen ausdehnt, — oder ob die Angabe nur als Vorwand erscheint, um sich der Zeugschaft zu entziehen, in welchem Falle mit den gesetzlichen Strafen vorzuschreiten ist [12]).

---

1) Art. 203. Th. II. d. Str.=G.=B.:

Jedermann ist schuldig, auf Erfordern als Zeuge vor Gericht zu erscheinen, über Alles, was ihm über den Vorfall bekannt ist, ein gewissenhaftes Zeugniß abzulegen, und den ihm abgeforderten Eid zu leisten.

2) Art. 206. Th. II. d. Str.=G.=B.:

In der Vorladung ist Ort und Zeit des Verhörs genau zu bestimmen. — Wer in dem Termine ungehorsam ausbleibt, darf mit Gewalt vor Gericht geführt, und wegen solchen Ungehorsams, wie auch, wenn er die Ablegung des Zeugnisses, oder die Leistung des Eides ohne rechtlichen Grund verweigert, mit einer Geldbuße von fünf bis fünfzig Gulden, oder mit angemessener Gefängnißstrafe belegt werden.

3) Vollzugs=Vorschr. §. 16.

4) §. 467. d. Dienstes-Vorschr.:

I. Gegen Soldaten und Unteroffiziere finden folgende Disciplinar-Strafen statt:

1) Verweise . . . .

2) Arbeitsstrafen . . . .

3) Arreste . . . .

II. Gegen Offiziere finden folgende Disciplinar-Strafen statt:

1) Verweis . . . .

2) Arrest . . . . .

5) Art. 34. Th. I. d. Str.-G.-B.:

Keine im Gesetze bestimmte Freiheits- oder körperliche Strafe darf in Geldstrafe verwandelt werden.

Dagegen findet Verwandlung gesetzlich gedrohter Geldstrafen in Gefängniß bei folgenden Voraussetzungen nothwendig statt: 1) bei Minderjährigen bis zum vollendeten sechzehnten Jahre; 2) bei den unter Curatel stehenden Verschwendern; 3) bei Armen, welche entweder die ausgesprochene Strafe nicht bezahlen können, oder selbst um solche Verwandlung nachsuchen.

Art. 35: Bei solcher Verwandlung soll die Summe von fünf und zwanzig Gulden baierischer Reichswährung einer achttägigen einfachen Gefängnißstrafe gleich geachtet; jedoch die Dauer des Arrestes über drei Monate niemals erstreckt werden.

vgl. Bl. f. R.A. Bd. VIII. S. 289.

6) Art. 3. Vrdg. v. 14. April 1856 s. oben §. 32. u. Vollz.-V. §. 3.

7) Art. 204. Th. II. d. Str.-G.-B.:

Von der Verbindlichkeit zum Zeugniß in peinlichen Sachen sind befreit: 1) alle diejenigen Personen, welche nach Art. 79. des Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen zur Anzeige des Verbrechers nicht verpflichtet sind; 2) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beicht anvertraut worden; 3) Staatsbeamte, wenn sie durch das Zeugniß die ihnen obliegende Amtsverschwiegenheit verletzen würden, so ferne sie nicht dieser Pflicht durch das ihnen vorgesetzte Staatsministerium für den vorliegenden Fall entlediget worden sind.

Art. 79. Abs. 1. Th. I. d. Str.-G.-B.:

Blutsverwandte in auf und absteigender Linie, leibliche Geschwister, Ehegatten und im nächsten Grade Verschwägerte sind gegen einander weder zur obrigkeitlichen Anzeige, noch zu solchen verhindernden Handlungen, welche diese Anzeige zur Folge haben würden, bürgerlich verpflichtet.

8) Vrdg. v. 28. Dez. 1813. Lithogr. Sammlung S. 26. Doppelm. S. 216. — Analogie des Art. 134. d. Ges. v. 10. Nov. 1848.

9) Zeitschr. f. Gesetzgebg. u. Rechtspflege. Bd. I. S. 498.

10) Entschließung der Staatsministerien der Justiz und des Innern v. 5. November 1855. Zeitschr. f. G. u. R. Bd. II. S. 409.

Justizministerial-Entschl. v. 25. August 1854. Zeitschr. f. G. u. R. Bd. I. S. 316. — Justizminist.-Entschl. v. 18. Sept. 1855.

11) Art. 400. Th. II. d. Str.-G.-B.:

Außer den im vorigen Art. 399. bestimmten Fällen, kann der Abgeurtheilte jedesmal zur Rede gestellt werden, so ferne es darauf ankommt, entweder seine Mitschuldigen zu entdecken, oder dieselben zu überführen, oder über andere Umstände, welche die Untersuchung dieser Mitschuldigen betreffen, die nöthige Aufklärung zu erhalten.

12) Bl. f. R.A. Bd. VIII. S. 289.

§. 39.

Von der Ladung der Zeugen.

Jeder Zeuge ist verbunden, in Person vor dem Untersuchungsrichter zu erscheinen und zu diesem Zwecke auf eine bestimmte Stunde vorzuladen [1]).

Sind die Zeugen Militairpersonen und präsent, so ist die Ladung auf dienstlichem Wege zu expediren [2]). Für die Vorführung und Uebergabe der Zeugen zur Vernehmung gelten die bisherigen Bestimmungen der Dienstvorschriften [3]).

Sind die Zeugen beurlaubte Militairpersonen, so können sie zum Zwecke der Vernehmung einberufen werden.

Ist die Vernehmung aber nicht von besonders verwickelter Natur, und nicht von wesentlichem Einfluß auf den Erfolg der Untersuchung, so wird es in der Regel genügen, wenn die Heimathsbehörde des Zeugen zur Vernehmung requirirt wird.

Ist der Zeuge vom Zivilstande, und lebt er im Garnisonsorte des Auditors, welcher die Untersuchung führt, oder in dessen nächster Nähe, so kann der Zeuge durch Requisition der Civilbehörde, unter welcher er steht, zur Vernehmung vorgeladen werden, und hat dann eben so pünktlich zu erscheinen, als wäre er zu dem bürgerlichen Gerichte selbst vorgeladen worden, in dessen Bezirke er wohnt.

Ist der Zeuge entfernter, oder steht seiner Vorladung sonst ein Hinderniß entgegen, so ist die Civilbehörde um die Vernehmung zu requiriren. Vorladung ist stets der Vernehmung durch Requisition vorzuziehen, weil jeder Untersuchungsrichter nach einem gewissen Plane verfahren muß,

welchen er einem andern nur für eine einzelne Handlung requirirten Richter nur schwer mittheilen kann. Theilweise läßt sich zwar durch Uebersendung der Akten helfen, aus denen sich der requirirte Richter informiren mag, doch auch dies nur in dem Falle, wenn von der requirirten Vernehmung der Fortgang der Untersuchung so sehr bedingt ist, daß vor ihrem Eintreffen ohnehin nicht weiter mit Untersuchungshandlungen vorgeschritten werden könnte. Steht eine requirirte Vernehmung nur in Beziehung zu einer bereits vorgenommenen Erhebung, z. B. wenn ein Angeschuldigter sich auf einen Zeugen beruft, welcher ihn zur Zeit der fraglichen That vom Orte der Verübung entfernt gesehen haben soll, so läßt sich durch abschriftliche Uebersendung des treffenden Vernehmungs-Protocolls oder eines Auszugs desselben helfen.

Ist Vernehmung durch Requisition nicht zu umgehen, so müssen die Punkte, über welche der requirirte Richter einen oder mehre Zeugen vernehmen soll, möglichst genau bezeichnet werden, um Mißverständnisse und nutzlose Verhandlungen zu vermeiden. Auch möglichst genaue Bezeichnung der zu vernehmenden Zeugen ist nothwendig.

Die Ladung auch entfernter Zeugen ist jedoch der Vernehmung durch Requisition unbedingt vorzuziehen, wenn die Vernehmung so verwickelter Natur ist, daß nur ein mit dem Stande der Untersuchung genau bekannter Beamte sie genügend vornehmen kann, oder wenn die Besichtigung und Anerkennung von Personen, besonders Verdächtiger, oder schwer transportablen Gegenständen (Recognition) damit verbunden werden muß.

In manchen Fällen kann der Untersuchungsrichter in Erwägung zu ziehen haben, ob es nicht zweckmäßiger sei, sich zu den Zeugen zu begeben, anstatt diese in sein Local vorzuladen; z. B. wenn eine so große Menge von Zeugen zu vernehmen ist, daß die Ladung mit bedeutender Geschäftsstörung für diese und vielen Kosten verknüpft wäre; oder, wenn diejenigen Personen, welche Auskunft zu geben vermögen, erst an Ort und Stelle genauer erfragt werden müssen;

oder endlich, wenn die Vernehmung der Zeugen nur dann mit Deutlichkeit und Genauigkeit bewerkstelliget werden kann, wenn sie mit Vorzeigung der betreffenden Oertlichkeiten verknüpft wird; u. s. w.

Die Erwägungen, welche hiebei entscheiden, sind einmal, ob auf die eine oder die andere Art mehr Kosten erwachsen, dann, ob der Nutzen für die Untersuchung groß genug ist, um die größere Anstrengung des Untersuchungsrichters zu rechtfertigen.

Da der Auditor bei jeder auswärtigen Amtshandlung das Gebiet der bürgerlichen Gerichte betritt, keine Behörde jedoch befugt ist, im Gebiete einer andern, Amtshandlungen vorzunehmen, so muß er für einen solchen Fall im Voraus die Genehmigung der Civilbehörde einholen oder in dringenden Fällen dies wenigstens so bald als möglich nachholen.

Zu Gunsten einzelner privilegirter Personen besteht das Vorrecht, daß sich die Untersuchungs-Commission zu ihnen verfügen muß, wenn ihre Vernehmung erforderlich erscheint [4]). Dies Privilegium haben:

1) Mitglieder der königlichen Familie;
2) Staatsbeamte der ersten und zweiten Rangclasse und diejenigen Personen, welche einen befreiten Gerichtsstand genießen;
3) altersschwache, kranke oder gebrechliche Individuen.

Alle diese haben keine Verpflichtung persönlich vor Gericht zu erscheinen; es kann also auch keine Ladung gegen sie erlassen werden.

---

1) Art. 206. Th. II. d. Str.-G.-B. s. oben §. 38.

2) Art. 201. Th. II. d. Str.-G.-B.:

An die seiner Gerichtsbarkeit untergebenen Zeugen erläßt der Untersuchungsrichter die Ladung unmittelbar.

Andere werden nach vorgängigen Hülfsschreiben von dem Gerichte, vor welchem sie ihren persönlichen Gerichtsstand haben, entweder an das untersuchende Gericht zur Abhörung verwiesen, oder, wo dieses wegen zu großer Entfernung unthunlich, über die dem Hülfsschreiben beizulegenden Verhörspunkte vernommen.

3) §. 519. Ziff. 2. 3. d. Dienstes-Vorschr.:

Der gemeine Soldat wird durch einen Corporal, der Unter-

offizier durch einen Unteroffizier höheren Grades, der Junker durch den Adjutanten, und die übrigen Individuen des Unterstaabs durch den Junker oder durch einen besonders bestimmten Unteroffizier zur Vernehmung der Militair-Commission übergeben. Diejenige Charge, welche das Individuum übergibt, hat dem Vorstand der Commission Meldung zu machen, den Grundlisten-Extrakt nebst dem Leumunds-Atteste zu überliefern, und sich hierauf zu entfernen.

3) Ein zur Vernehmung vorgeforderter Offizier hat sich zur gesetzten Stunde an dem Orte der Commission einzufinden, und bei dem Vorstand derselben zu melden.

4) Art. 205. Th. II. d. Str.-G.-B.:

Jeder Zeuge ist auf Erfordern in Person vor dem Untersuchungsrichter zu erscheinen verbunden.

Doch sind in ihrer Wohnung zu vernehmen:

1) Personen der königlichen Familie;
2) Staatsbeamte, welche in der ersten und zweiten Klasse der Rangordnung stehen, desgleichen alle diejenigen Personen, welche befreiten Gerichtsstand genießen, wie auch
3) diejenigen, welche wegen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit persönlich zu erscheinen verhindert sind.

Beil. IV. zur Verf.-Urkunde §. 8:

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militaire und der im kgl. Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen genießen die Standesherrn das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden.

Verf.-Urkunde Tit. V. §. 4:

Der gesammte übrige Adel des Reichs behält, wie jeder Guts-Eigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Uebrigens hat derselbe folgende Vorzüge zu genießen:

. . . .

3) einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen.

§. 5. ebendas.: Einige dieser Vorzüge theilen für ihre Personen die Geistlichen und die wirklichen Collegial-Räthe und die mit diesen in gleicher Kategorie stehenden höheren Beamten.

Die Geistlichen genießen denselben befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; die Collegial-Räthe und höheren Beamten außer diesem auch die Rechte der Siegelmäßigkeit und die obige Auszeichnung bei der Militair-Conscription.

§. 40.

Von der Beeidigung der Zeugen.

In der Regel muß jeder Criminal-Zeuge vor seiner Vernehmung (d. h. ehe er seine Wissenschaft über die ihm vor-

zulegenden Fragen angibt, aber nach den nur seine Person betreffenden Fragen), den Zeugeneid ablegen [1]).

Der Abnahme dieses Eides muß eine Belehrung über die religiöse und politische Bedeutung des Eides und eine Warnung vor den Folgen des Meineides vorausgehen.

Alle Bekenner christlicher Confessionen, (ausgenommen die Menoniten) sowie die Juden haben dieselbe gesetzliche Eidesformel auszusprechen, welche nur die Anrufung Gottes enthält, ohne einen Beisatz, der nur für ein bestimmtes Glaubensbekenntniß passen würde [2]).

Die Stellung desjenigen, welcher den Eid ablegt, ist die mit erhobener rechten Hand. Es ist die ganze rechte Hand zu erheben, als Anrufung Gottes als Zeugen der Wahrheit, nicht wie früher üblich, nur mit emporgestrecktem Daumen, Zeig- und Mittelfinger, da die hiedurch symbolisirte Anrufung der Dreieinigkeit nicht für alle Glaubensbekenntnisse passen würde.

Menoniten [3]) haben darzuthun, daß sie entweder in ihrem Glaubensbekenntnisse geboren sind, oder daß sie ihm wenigstens seit einem Jahre angehören, alsdann aber statt des Eides den Handschlag abzugeben; und statt der Eidesformel auszusprechen:

„ich verspreche mit gegenwärtigem Handschlag, wie bei „meinem Taufbunde die reine Wahrheit zu sagen."

Diese Versicherung hat die Wirkung, aber auch alle Folgen eines Eides, worüber der Zeuge im Voraus zu belehren ist.

Jeder Zeuge wird im Laufe einer Voruntersuchung nur bei der ersten Vernehmung beeidiget, bei allen übrigen Vernehmungen, wenn Wiederholung nothwendig ist, nur an den abgelegten Eid erinnert, weshalb auch spätere Aussagen als beeidigte angesehen werden. Wurde im Anfang die Beeidigung wegen eines sich ergebenden Anstandes unterlassen, dieselbe soll aber später nach Beseitigung desselben vorgenommen werden, so ist die Eidesformel dahin abzuändern, daß sie auch die Bekräftigung der früheren Aussagen umfaßt, nach-

dem der Zeuge befragt wurde, ob er keine Aenderungen an denselben vornehmen wolle.

Nur bei der Hauptverhandlung ist die Beeidigung zu wiederholen, und gelten alle hier dargestellten Regeln auch für diesen Akt.

Ausgenommen von der Regel, ihr Zeugniß eidlich abgeben zu müssen, ist eine Reihe von Personen, welche das Gesetz mit hinreichender Klarheit aufführt [4]).

Findet der Untersuchungsrichter, daß ein von ihm zu vernehmender Zeuge unter eine dieser Kategorien falle, so hat er die Beeidigung zu unterlassen, unter Beziehung auf die bestimmte Ziffer des Gesetzesartikels dies im Protocoll zu bemerken, den Zeugen zu belehren, daß er, wenn auch unbeeidet vernommen, dennoch schuldig sei, die Wahrheit anzugeben und daß er durch unwahre Angaben straffällig werde. Das übrige Verfahren ist wie gewöhnlich.

Verbrecher während ihrer Strafzeit (Ziff. 1.) sind nicht zu beeidigen, gleichviel von welchem Gerichte die Strafe ausgesprochen wurde, und auf welches Strafgesetz gestützt, also auch die wegen eines militairischen Verbrechens Verurtheilten. Auf Vergehensstrafen, sei es wegen gemeiner oder wegen militairischer Vergehen bezieht sich das Gesetz nicht [5]).

Minderjährige (Ziff. 3.) sind auch nicht auf Handgelübde anstatt des Eides zu vernehmen [6]).

Bei Verdächtigen (Ziff. 4.) bedarf es weder einer besonderen Motivirung des Verdachtes im Protocoll [7]), noch gilt ein so allgemein ausgesprochener Verdacht als Anschuldigung [8]). Doch muß der Verdacht die in Untersuchung befindliche That betreffen, nicht etwa eine andere zugleich mit jener begangene strafbare Handlung [9]).

Bei der Hauptverhandlung sind die ohne vorhergehende Ladung zur Aufklärung über einen erst bei der Verhandlung vorgekommenen Zweifel vorgerufenen Personen ebenfalls unbeeidet zu vernehmen.

Alle diese unbeeideten Zeugen werden Auskunftspersonen genannt.

1) Art. 207. Th. II. d. Str.-G.-B.:

Jeder Zeuge ist einzeln, in Abwesenheit des Angeschuldigten und der Mitzeugen zu vernehmen.

Bei seinem Erscheinen vor Gericht wird er zuvörderst ermahnt, über den Vorfall. worüber er werde vernommen werden, seine Wissenschaft in reiner, unverfälschter Wahrheit ohne Rückhalt auszusagen, und sodann seines entweder schon geleisteten, oder nachher zu leistenden Eides erinnert, auch, nach Beschaffenheit der Umstände und der Person, über die Bedeutung des Eides und die Folgen eines falschen Eidschwurs, umständlich belehrt.

Art. 89. Th. II. d. Str.-G.-B.:

Diejenigen, welche eidesfähig und nicht der That oder einer Theilnahme an derselben verdächtig sind, sollen nach Beantwortung der persönlichen Fragen sogleich vereidet werden.

Art. 209. Th. II. d. Str.-G.-B.:

Nach Beantwortung vorgedachter persönlicher Fragen sind alle Zeugen, wenn gegen deren Eidesfähigkeit keine Bedenklichkeit obwaltet, zu vereiden.

Zeugen, welche schon in derselben Sache eidliches Zeugniß abgelegt haben, sind blos ihres früher geleisteten Eides zu erinnern.

2) Art. 210: Jeder Zeuge muß den Eid, oder wenn ihm ein förmlicher Eid durch seine Religion verboten ist, die dessen Stelle vertretende feierliche Versicherung, nach den Grundsätzen und Gebräuchen seiner Religion, ablegen.

Art. 157. Abs. 13. d. Ges. v. 10. Novbr. 1848:

Vor der Abgabe ihrer Aussage haben die Zeugen, so ferne ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, mit emporgehobener Rechte folgenden Eid zu leisten.

„Ich schwöre, daß ich meine Aussage ohne Haß, Gunst, Furcht, „ohne Eigennutz abgeben und wissentlich weder etwas Wahres „verschweigen, noch etwas Unwahres hinzusetzen werde, so wahr „mir Gott helfe."

. . . .

Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

Vergleiche: Anmerkungen zur neuen Strafprozeß-Ordnung von Scheuerl, S. 94.

3) Verordn. v. 20. Okt. 1811. Reggs.-Blatt S. 1601. Doppelmaier, S. 218.

4) Art. 46. d. Ges. v. 10. November 1848:

Als Auskunftspersonen dürfen zwar vernommen, aber nicht beeidigt werden:

1) Verbrecher während ihrer Strafzeit;
2) Personen, welche ihre Gedanken nicht mündlich oder schriftlich durch Worte, sondern nur durch Zeichen auszudrücken vermögen,

oder zur Zeit ihrer Vernehmung den vollen Gebrauch der Vernunft entbehren;

3) Minderjährige, welche das 15. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;

4) Diejenigen, welche der in Frage stehenden That oder der Theilnahme an derselben verdächtig sind;

5) Personen, welche wegen Verläumdung, falschen Zeugnisses oder Meineides in Untersuchung befangen sind, desgleichen diejenigen, gegen welche wegen einer solchen That entweder eine Strafe verhängt, oder in Gemäßheit der früheren Gesetzgebung (Art. 356. Th. II. d. Str.-G.-B.) die Untersuchung wegen mangelnden Beweises eingestellt wurde.

5) Sitzungs-Berichte Bd. III. S. 276.

6) Verordn. v. 7. Okt. 1817. Doppelmaier, S. 229. Jahres-Bericht von Gönner und Schmidtlein Bd. III. S. 111.

7) Zeitschr. f. G. u. R. Bd. I. S. 337.

8) Ebendas. Bd. I. S. 206.

9) Sitz.-Ber. Bd. V. S. 14.

§. 41.

Von d. Vernehmung der Zeugen.

Ist ein Zeuge erschienen, so ist er einzeln und weder in Anwesenheit des Angeschuldigten noch des Verletzten oder Denuncianten zu vernehmen.

Die Vernehmung beginnt mit Stellung der persönlichen, der sog. Generalfragen [1]). In vielen Fällen kann der Untersuchungsrichter die Verneinung der auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen sich beziehenden Fragen voraussehen, und rasch darüber hinweggehen. Ist jedoch die Vermuthung oder sogar der Verdacht begründet, daß eine Einwirkung auf den Zeugen stattgefunden habe, so sind die Fragen eindringlicher zu stellen, und nach Umständen eine Ermahnung zur Wahrheitsangabe damit zu verbinden.

Die persönlichen Verhältnisse militairischer Zeugen sind ohnehin in dem zu den Akten zu nehmenden Grundlisten-Extract enthalten, also nur bei Zeugen vom Civilstande zu erheben, bei diesen aber um so genauer, da sonst leicht Verwechselungen von Personen eintreten können.

Bei der Erhebung der Generalien ist auch noch die Regel zu beobachten, daß kein Zeuge angehalten werden kann, seine Schande zu bekennen [2]). Es sollen daher Zeugen nicht

auch über die Strafen befragt werden, welchen sie schon unterlegen sind. Sollte die Erhebung derselben zur Beurtheilung ihrer Glaubwürdigkeit nöthig sein, so hat sich der Untersuchungsrichter die darauf bezüglichen Nachweise durch andere Mittel, z. B. Correspondenz mit der Heimathsbehörde, Adhibirung vorliegender Untersuchungsacten u. s. w., zu verschaffen. In der Vernehmung selbst [3]) soll in der Regel als erste Frage gestellt werden, was der Zeuge von dem Vorfall wisse, welcher den Gegenstand der Untersuchung bildet. Diese Frage sollte sogar dann nicht unterlassen werden, wenn die Vernehmung des Zeugen zunächst nur die Aufklärung über einen bestimmten Umstand bezweckt und zwar deshalb, weil Zeugen häufig Erfahrungen gemacht haben, welche dem Untersuchungsrichter noch nicht zur Kenntniß gekommen sind, so daß ihm dieselben ohne Stellung einer solchen allgemeinen Frage entgehen würden. Das Benehmen des Zeugen muß der Untersuchungsrichter zwar beobachten, und es wird ihm bei einiger Menschenkenntniß leicht einen Fingerzeig geben, bei welchen Punkten er mehr in den Zeugen dringen muß, in das Protocoll ist aber nur bei besonders auffallenden Vorkommnissen eine Bemerkung über das Benehmen des Zeugen aufzunehmen.

Erinnerungen an den geleisteten Eid kann der Untersuchungsrichter bei jeder Gelegenheit wiederholen, welche ihm dies nöthig erscheinen läßt.

Kannte ein Zeuge den Angeschuldigten nicht schon vorher so genau, daß eine Verwechselung der Person unmöglich ist, so muß ihm letzterer vorgeführt werden. Die Natur der Sache ergibt, daß dem Angeschuldigten hiebei möglichst das Aussehen gegeben wird, welches er bei dem Vorfalle hatte, worüber der Zeuge aussagen soll.

In der Regel soll ein Zeuge nur über seine eigenen Sinneswahrnehmungen aussagen; denn wenn er vom Hörensagen deponirt, ist seine Aussage in der Art zu Protocoll zu nehmen, daß ihm dies oder jenes von einer bestimmten Person mitgetheilt worden sei.

Eine Ausnahme bilden die sog. Leumundszeugen, deren Aufgabe eigentlich darin besteht, ein allgemeines Urtheil abzugeben, welchen Charakter man einem Verdächtigen in seiner Umgebung zutraut. Sie sind deshalb besonders sorgfältig auszuwählen [4]).

Beim Militair werden sie höchstens bei solchen Individuen nöthig werden, welche seit längerer Zeit beurlaubt waren. Alle den Zeugen vorgelegten Fragen sind wie seine Antworten genau zu Protocoll zu bringen. Dieses ist am Schlusse der Vernehmung dem Zeugen vorzulesen. Einwendungen des Zeugen gegen den Inhalt oder Zusätze sind dem Protocolle beizufügen. Wenn der Zeuge den Inhalt des Protocolls als seine Deposition anerkennt, hat er es zu unterzeichnen, worauf es die Untersuchungs-Commission durch Unterzeichnung abschließt. Verweigert der Zeuge die Unterschrift, so sind die Gründe, welche er hiefür angibt, zum Protocoll zu bemerken, und dasselbe wird von der Commission allein unterzeichnet. Zuweilen wird hiebei ein Zeuge zugezogen, welcher anstatt des die Unterschrift verweigernden Zeugen die letzte Bemerkung unterzeichnet. Im Uebrigen sind die gesetzlichen Regeln über die Zeugenvernehmungen klar, vollständig und naturgemäß [5]).

---

1) Art. 208. Th. II. d. Str.-G.-B.:

Die Vernehmung selbst beginnt mit Beantwortung persönlicher Fragen über des Zeugen Tauf- und Zunamen, Religion, Alter, Geburts- und Wohnort, über dessen Stand und Erwerb; ob er dem Inquisiten verwandt, oder mit besonderen Pflichten zugethan? ob er demselben besonders Freund oder Feind sei? ob er in solchen Verhältnissen zu dem Beleidigten, oder, wenn ein Angeber aufgetreten, zu diesem stehe? ob er von seiner Aussage Nutzen zu hoffen, oder Schaden zu fürchten habe? ob ihm Jemand wegen des Zeugnisses etwas angeboten oder gegeben? ob er sich nicht mit andern Personen über seine Aussagen im Voraus benommen habe?

2) Verordn. v. 26. Okt. 1813. Lithogr. Samml. Nr. 13. Doppelmaier, S. 218.

3) Art. 88. Th. II. d. Str.-G.-B.:

Alle abzuhörenden Zeugen sollen, nach Beantwortung der persönlichen Fragen (Art. 208.) zur vollständigen Erzählung Alles dessen, was ihnen von dem Vorfalle bekannt geworden, im Allge-

meinen aufgefordert, und nur in soferne, als dieses zur näheren Aufklärung ihrer Aussagen erforderlich oder zur Erforschung des Grundes ihrer Wissenschaft nothwendig ist, über besondere Punkte befragt, dabei auch jede Verhaltung einzelner Umstände sorgfältig vermieden werden.

Gilt es demnach der Erforschung des Thäters, so sind die Zeugen, ohne daß ihnen die etwa schon gemuthmaßte Person genannt oder bezeichnet wird, blos im Allgemeinen zu befragen: ob ihnen nicht bekannt, daß sich dieses oder jenes Verbrechen zugetragen? woher ihnen dieses bekannt sei? wen sie deshalb in Verdacht haben? warum und aus welchen Gründen? ob ihnen nicht andere Personen, welche allenfalls Auskunft darüber geben können, bekannt seien? und dergleichen.

Art. 212. Th. II. d. Str.=G.=B.:

Bei der Vernehmung über die Hauptsache selbst soll der Zeuge veranlaßt werden, sich über den Gegenstand seines Zeugnisses in einer zusammenhängenden Erzählung frei aus sich selbst zu erklären. Es hat ihm jedoch der Untersuchungsrichter, sobald dieses zur näheren Aufklärung, Bestimmtheit, Deutlichkeit und Vollständigkeit der Aussage erforderlich ist, besondere Fragen vorzulegen, und überhaupt die Vernehmung dergestalt zu leiten, daß alles zu Erweisende in seinem wahren Zusammenhange möglichst genau, bestimmt und erschöpfend in das Licht gesetzt werde.

4) s. Bl. f. R.=A. Bd. III. S. 161.

5) Art. 213: Die einem Zeugen vorzulegenden besonderen Fragen müssen:

1) rücksichtlich aller näher zu erörternden Umstände erschöpfend,
2) bestimmt und deutlich abgefaßt,
3) nur auf einen einzigen Thatumstand gerichtet, überhaupt
4) unverfänglich sein, und
5) keine bestimmte Vorhaltung des fraglichen Umstandes selbst (Suggestion), zumal keines Hauptumstandes der That, in sich enthalten.

Art. 214: Die Vernehmung eines Zeugen muß über den Grund seiner Wissenschaft, ob er den Umstand von andern gehört, oder nur aus andern Thatsachen geschlossen, oder mit eigenen Sinnen erfahren habe? desgleichen: ob er unter den gegebenen Umständen die von ihm ausgesagte Thatsache mit seinen Sinnen habe wahrnehmen können? befriedigende Auskunft geben.

Auch soll letzteres, wenn darüber eine gegründete Bedenklichkeit obwaltet, allenfalls durch Besichtigung des Orts oder anzustellende Proben näher erforscht werden.

Behauptet der Zeuge von dem Vorfalle nichts zu wissen, so muß der Richter durch weitere Befragung des Zeugen selbst und durch andere Mittel untersuchen, ob nicht etwa der Zeuge vermöge besonderer Verhältnisse des Orts, der Zeit und Gelegenheit den frag=

lichen Vorfall, wenn sich derselbe wirklich ereignet hätte, wahrscheinlich oder gewiß hätte wahrnehmen müssen.

Art. 215: Wenn die Zeugen den Namen des Inquisiten nicht wissen und denselben doch zu erkennen sich getrauen, oder wenn auch nur der mindeste Verdacht eines Irrthums in der Person oder einer falschen Beschuldigung vorhanden ist, sollen die Zeugen allezeit angehalten werden, den Inquisiten nach seiner Gestalt, Sprache, Kleidung, u. dgl. genau zu beschreiben, und hierauf denselben zu recognosciren. Hiebei ist der Inquisit von allen Kennzeichen der Gefangenschaft befreit, und nach Thunlichkeit nebst mehreren ihm ähnlichen, den Zeugen unbekannten Personen, vorzustellen.

Die Recognition ist übrigens jedesmal auf die Weise zu veranstalten, daß der Zeuge von dem Inquisiten nicht gesehen werden kann.

Art. 216: Der Untersuchungsrichter soll das Benehmen der Zeugen während ihres Verhörs aufmerksam beobachten, alle an ihnen wahrgenommenen bedenklichen Umstände sorgfältig zum Protocolle bemerken, sie bei Widersprüchen oder Unwahrscheinlichkeiten zur näheren Erklärung ihrer Aussage auffordern; ihnen bei unbestimmten oder unpassenden Antworten die Frage selbst nochmals wiederholen und erklären, und wenn sie Zurückhaltung, Verlegenheit, oder sonst verdächtiges Benehmen äußern, dieselben ihres Eides und der nachtheiligen Folgen eines falschen Zeugnisses ernstlich erinnern.

Art. 217: Die Zeugen werden, nachdem ihnen ihre Aussage nochmals vorgelesen, und diese von ihnen bestätiget, auch das Protocoll von denselben unterzeichnet worden, unter Auflegung des Stillschweigens entlassen.

§. 42.

Von d. Entschädigung der Zeugen.

Jeder Zeuge, welcher zur Vernehmung vor ein Criminalgericht geladen wird, kann eine Entschädigung für Zeitaufwand und Auslagen in Anspruch nehmen [1]). Es findet die Regel auch bei den Militairgerichten Statt und zwar sowohl, wenn die Zeugen während der Voruntersuchung, als auch wenn sie in der Hauptverhandlung vernommen werden sollen. Der Staat schießt diese Kosten vor, sie sind der Staatskasse aber zu ersetzen, wenn ein Zahlungsfähiger verurtheilt wird.

Diese Entschädigungen betragen [2]) für Sachverständige aller Art

a) als Reise-Entschädigung: 30 kr. für jede geometrische Stunde der Entfernung des Wohnorts vom Orte der Vernehmung, wenn keine Eisenbahn- oder Dampfschiff-Verbindung besteht; — 18 kr., wenn eine solche besteht. Beides

jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Entfernung zwei Stunden übersteigt. Hin- und Rückreise werden besonders berechnet;

b) für Zeitversäumniß beträgt die Entschädigung 36 kr., wenn die Vernehmung am Wohnorte des Sachverständigen selbst, — 1 fl., wenn sie außerhalb desselben stattfindet;

c) für jedes Uebernachten wird ein Drittheil der Entschädigung für Zeitversäumniß gerechnet;

d) besondere nothwendige Auslagen werden gesondert liquidirt. — Für Zeugen finden dieselben Grundsätze Statt, nur mindern sich die Gebühren:

a) Für Reise-Entschädigung auf 12 kr. pr. Stunde;

b) für Zeitversäumniß auf 36 kr. für einen ganzen Tag, 18 kr. für einen halben, und für Kinder unter 15 Jahren auf die Hälfte.

Diese Gebühren sind von dem Untersuchungsrichter oder dem Vorsitzenden in der Hauptverhandlung zur Zahlung anzuweisen und sofort nach der Verhandlung auszuzahlen [3]).

Von selbst versteht es sich, daß die Auszahlung nur auf Verlangen des Zeugen erfolgt. Diese Bestimmungen wurden zwar bis jetzt nur für die bürgerlichen Gerichte gegeben. Allein sie wurden bereits ausdrücklich auf Militaire ausgedehnt, welche vor bürgerlichen Gerichten vernommen wurden [4]), es wird also auch ihre Anwendung auf Militairgerichte keinem Anstand unterliegen.

Eine wesentliche Modification ergibt sich jedoch durch den Grundsatz, daß kein Zeuge vom Civil- oder Militaire eine Entschädigung für Zeitversäumniß anzusprechen hat, welcher vom Staat einen Gehalt irgend einer Art bezieht.

Es sind demnach für die Militairgerichte folgende Fälle zu unterscheiden:

1) Es werden vor ihnen Militairpersonen oder sonst Bedienstete des Staats als Zeugen oder Sachverständige vernommen, welche an demselben Ort garnisoniren resp. wohnen, oder wenigstens nicht über zwei Stunden davon entfernt. Diese erhalten keine Art von Entschädigung.

2) Es werden Civilpersonen, die keinen Gehalt vom Staat beziehen, vernommen, welche an demselben Orte wohnen. Diese erhalten nur die Gebühren für Zeitversäumniß.

3) Es werden im Dienst befindliche oder mit Fortbezug von Gage beurlaubte auswärtige Militairpersonen oder andere Bedienstete des Staates vernommen. Diese erhalten die Reisegebühren und die für allenfallsiges Uebernachten und besondere Auslagen normirten Entschädigungen.

4) Es werden auswärtige Civilpersonen oder ohne Gage beurlaubte Militaire vernommen. Diese erhalten alle Arten von Entschädigung.

Dürftige Zeugen haben Anspruch auf Vorschuß der Gebühren und zwar Militairpersonen bei ihren Abtheilungen, Civilpersonen bei ihren Rentämtern. Die den Vorschuß auszahlenden Behörden verrechnen denselben an das urtheilende Gericht und sollen überdies, um doppelte Auszahlung an den Zeugen zu vermeiden, den gegebenen Vorschuß auf den Ladungszettel bemerken [5]).

---

1) Art. 202. Th. II. d. Str.-G.-B.:

Die dem Zeugen zu vergütenden Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten fallen demjenigen zur Last, welcher die Proceßkosten trägt, sind jedoch dürftigen Personen von dem Gerichte einstweilen vorschußweise zu bezahlen.

2) Verordn. v. 23. Dezember 1848.

3) s. Art. 132. d. Ges. v. 10. November 1848.

4) Kriegsministerial-Entschließung v. 25. Mai 1850. Fertig, I. S. 214.

5) Kriegsministerial-Entschließung v. 19. Juli 1850. Fertig, I. S. 215.

II. Von den Sachverständigen.

§. 43.

Im Allgemeinen.

Sachverständige sind solche Zeugen, welche auf Grund einer besonderen, aus einer Wissenschaft oder nicht gewöhnlichen Erfahrung geschöpften Kenntniß eine Meinungsäußerung über eine im Laufe des Strafverfahrens entstandene Frage abgeben sollen [1]), und welche zugezogen werden, wenn

die gewöhnlichen richterlichen Kenntnisse zur Beurtheilung einer Frage nicht ausreichen.

In formeller Beziehung stehen sie den Zeugen gleich, und es gelten daher alle in den vorhergehenden §§. aufgeführten Regeln auch für die Vernehmung der Sachverständigen.

In materieller Beziehung besteht aber ein wesentlicher Unterschied zwischen Zeugen und Sachverständigen dadurch, daß letztere nicht wie die ersteren nur über ihre eigenen Sinneswahrnehmungen deponiren sollen, sondern zunächst über ihre wissenschaftlich und erfahrungsgemäß motivirte Ueberzeugung.

Ihre Beweiskraft ist keine absolute, d. h. der Richter ist nicht an ihre Ansicht gebunden. Die Sachverständigen haben daher in der Regel ihr Gutachten zu motiviren. Besonders wichtig wird dies dann, wenn mehrere Sachverständige vernommen wurden, deren Ansichten unter sich im Widerstreit steht; denn in diesem Falle werden sich die Richter für diejenige Ansicht entscheiden, welche ihnen durch die Motivirung die richtigere zu sein scheint. Sollte hiebei keine Ansicht ein Uebergewicht erlangen können, und die Richter über einen Punkt völlig im Unklaren bleiben, so wird dieser Punkt als nicht bewiesen angesehen werden müssen, und demnach je nach der Wichtigkeit desselben Freisprechung des Angeschuldigten oder doch nur Verurtheilung im minderen Grade eintreten. Z. B. können sich die Sachverständigen bei Anschuldigung einer Vergiftung nicht vereinigen, ob sich in einem Leichnam Gift vorfand oder nicht, und dies ist auch sonst nicht mit Sicherheit hergestellt, so wird Freisprechung erfolgen müssen. Besteht der Streit aber nur darüber, ob eine gestohlene Sache über oder unter 25 fl. werth ist, so ist im Zweifel letzteres und damit nur Vergehensgrad des Diebstahls anzunehmen.

Zuweilen wird es zwar schwierig werden, die Motivirung eines Gutachtens zu verlangen, besonders wenn dasselbe auf bloser Erfahrung, nicht auf wissenschaftlichen Kenntnissen beruht. Aber auch in einem solchem Falle ist der Sach-

verständige zur Angabe der von ihm beobachteten Merkmale anzuhalten, um sich zu versichern, daß er nicht einen blosen Willkühraussspruch gethan habe.

In der Regel müssen alle Sachverständige vor ihrer Vernehmung beeidigt werden, und zwar mittels des Zeugeneides, welcher jedoch einen gesetzlichen Zusatz erhält [2]).

Ohne erneute Beeidigung sind in der Voruntersuchung solche Sachverständige zu vernehmen, welche ein Gutachten kraft ihres Amtes abgeben. Diese sind auch nicht an ihren Diensteid zu erinnern [3]).

Für die Hauptverhandlung ist jedoch vorgeschrieben, daß alle Sachverständigen beeidigt werden, wenn sie auch früher schon einen Eid leisteten, oder kraft ihrer Amtspflicht ein Gutachten abzugeben [4]) hätten.

Ausgenommen hievon sind jene Sachverständige, welche, ohne daß sie auf die Zeugenliste gesetzt worden waren, erst in Folge eines im Laufe der Hauptverhandlung entstandenen Zweifels vorgerufen und vernommen werden, sei es auch, daß sie Amtspersonen sind. Diese zählen zu den Auskunftspersonen [5]), und dürfen keines Falls beeidigt werden.

Es können zuweilen Zweifel entstehen, ob die Beeidigung eines zu vernehmenden Individuums mit dem Sachverständigen- oder allein mit dem Zeugeneid zu erfolgen habe. Hiefür läßt sich die einzige Regel aufstellen, daß, wenn eine Aussage gemäß einer gewöhnlichen Lebenserfahrung gemacht werden soll, welche auch die Richter geschöpft haben können, der Zeugeneid genügt [6]).

Sachverständige können in der Voruntersuchung zu Protocoll vernommen werden, wie Zeugen. Es kann aber auch von ihnen ein schriftliches Gutachten abgefordert werden; und diese Art empfiehlt sich besonders bei allen Gegenständen verwickelter Natur und ist fast die allein mögliche, wenn das Gutachten von einem Collegium z. B. der Militär-Sanitäts-Commission ausgeht. Bei Tödtung ist Abgabe eines schriftlichen Gutachtens gesetzlich geboten [7]).

Ist das Gutachten schriftlich abgegeben, so erhält es den

Charakter einer Urkunde, und theilt bei der Beweisführung mit einer solchen die Art der Behandlung. Es steht deßhalb auch der Verlesung nicht im Wege, wenn dasselbe ursprünglich ohne Beeidigung abgegeben wurde [8]).

Es ist zwar immer nothwendig, Sachverständigen die Fragen, welche sie beantworten sollen, möglichst deutlich und bestimmt zu stellen. Doppelt nothwendig wird es aber bei schriftlicher Beantwortung, wobei keine augenblickliche Verständigung über den Sinn der Frage möglich ist. Jedenfalls sind in solchen Fällen auch die Fragen schriftlich zu formuliren [9]).

Die gewöhnlichsten Arten von Gutachten sind:

a) Schätzungen,

b) medicinische Gutachten.

Von beiden muß noch besonders gesprochen werden.

Ergeben sich Zweifel über ein Gutachten oder Widerspruch zwischen verschiedenen Sachverständigen, so können weitere Sachverständige vernommen werden. Die zu vernehmenden Sachverständigen muß der Untersuchungsrichter und beziehungsweise der Auditor, welcher die Zeugenliste entwirft, bei dem großen Einfluß, welchen ein Gutachten stets auf das Urtheil der Richter haben wird, mit möglichster Sorgfalt auswählen. Dies wird um so nöthiger, wenn sich Anstände ergeben haben, welche die Vernehmung weiterer Sachverständigen nothwendig machen.

Nur für bestimmte Fälle hat der Staat Beamte aufgestellt, welche das Gutachten abgeben müssen und an welche sich der Untersuchungsrichter zu halten hat; dies sind vor Allen die Fälle, in welchen ein medicinisches Gutachten nöthig wird. Auch das Gutachten höherer Ordnung (sog. superarbitrium) steht dann bestimmten Behörden zu. In allen Fällen aber, wo freie Auswahl gestattet ist, hat der Beamte, welcher diese trifft, darauf zu sehen, daß die Sachverständigen genaue Sachkenntniß besitzen, und daß sie zu dem Angeschuldigten oder Beschädigten oder Denuncianten in keinem Verhältnisse stehen, welches die Glaubwürdigkeit ihres Zeugnisses beeinträchtigen könnte.

Beweiskraft hat auch ein Gutachten höherer Ordnung nicht. Deßhalb kömmt es nicht darauf an, eine Majorität unter den Sachverständigen zu begründen, oder eine bestimmte größere Anzahl als bei dem ersten Gutachten zu vernehmen [10]). Der Untersuchungsbeamte hat nur die Rücksicht obwalten zu lassen, daß die urtheilenden Richter nach allen Seiten hin so vollständig informirt sind, daß sie sich über den Werth der zweifelhaften oder widerstreitenden Gutachten ein Urtheil und daraus eine feste Ueberzeugung für die eine oder andere Ansicht bilden können. — Nur selten wird es möglich sein, daß Sachverständige über ihre Ansicht auf Grund allgemein formulirter Fragen sich aussprechen können: z. B. kann ein bestimmter Stoff, in den menschlichen Körper gebracht, bestimmte (etwa an einem Verstorbenen beobachtete) Krankheitsformen hervorbringen? In der Regel wird die Frage auf Grund vorliegender Wahrnehmungen gestellt werden können, und, so oft es überhaupt möglich ist, einem Sachverständigen objektive Grundlagen zur Beobachtung zu geben, so muß dies geschehen. Obiges Beispiel würde dann lauten: Finden sich an dem der Untersuchung des Sachverständigen unterstellten Leichnam Spuren eines dem menschlichen Organismus schädlichen Stoffes, welcher den äußeren Erscheinungen entspricht?

In allen Fällen, in welchen dem Sachverständigen Mittel geboten werden können, durch äußere Beobachtungen seine Ansicht zu bilden, ist damit ein Augenschein zu verbinden [11]), wobei Alles, was dem Sachverständigen dargeboten werden kann, genau constatirt wird. Die Gerichtscommission bleibt während der ganzen Dauer der Untersuchung durch den Sachverständigen anwesend und nimmt ein vorläufiges Gutachten desselben zu Protocoll, dem nach Umständen ein genaueres, schriftliches oder mündliches folgen kann.

Nur in Ausnahmsfällen, z. B. bei langwierigen chemischen Untersuchungen darf dem Sachverständigen nach vorgängiger Beeidigung das Material seiner Beobachtung übergeben, und ihm gestattet werden, die nöthigen Beobachtungen

in einem dazu geeigneten Locale zu vollenden. Die Entschädigung der Sachverständigen, insoferne sie nur deren Erscheinen bei nothwendigen Vernehmungen betrifft, wurde bereits oben bei dem über die Entschädigung der Zeugen handelnden § erwähnt. Besondere Auslagen der Sachverständigen werden natürlich von ihnen liquidirt und gehören zu den Untersuchungskosten.

Eine dem militairischen Strafverfahren allein angehörige Kategorie von Sachverständigen ist die über militairische Verbrechen, welche nach Grundsätzen der Kriegswissenschaft beurtheilt werden müssen. Es gelten hierüber die Bestimmungen der Dienstvorschriften [12]).

---

1) Art. 235. Th. II. d. Str.=G.=B.:

Die Vornahme eines Augenscheins erfordert:

. . . .

3) Die Zuziehung von Sachverständigen, wenn die Erforschung und gründliche Beurtheilung des zu erforschenden Gegenstandes die Kenntnisse oder Fertigkeiten einer besonderen Kunst oder Wissenschaft voraussetzt. s. Sitz.=Ber. Bd. I. S. 149. 178.

2) Art. 237. Th. II. d. Str.=G.=B.:

Kunst= und Sachverständige sind vor Einnehmung des Augenscheins und Abgebung ihres Gutachtens zu beeidigen, oder, wenn sie bereits im Allgemeinen beeidet sind, ihres früher geleisteten Eides zu erinnern.

Art. 157. Abs. 2. d. Ges. v. 10. Nov. 1848:

Sachverständige leisten außer diesem Eide noch den weiteren, daß sie den von ihnen verlangten Bericht oder das von ihnen verlangte Gutachten auf Ehre und Gewissen abgeben werden.

3) Verordnung v. 2. Dezember 1817, Lithogr. Sammlung Nr. 179. Doppelmeier S. 223.

4) s. Scheurl S. 95.

5) vgl. Sitzungs=Ber. Bd. I. S. 371. 375.

6) vgl. Sitzungs=Ber. Bd. I. S. 149. 178.

7) Art. 242. Abs. 1. 2. Th. II. d. Str.=G.=B.:

Das Gutachten der Sachverständigen über den Befund der Sache ist sogleich zu dem Augenscheins=Protocolle selbst anzugeben, es hätten sich denn dieselben eine besondere schriftliche Ausführung vorbehalten.

Im Falle einer Tödtung ist jedesmal ein besonderes schriftlich verfaßtes Gutachten erforderlich.

8) vgl. ebendas. Bd. III. S. 401. Bd. V. S. 459.

9) Art. 239. Th. II. d. Str.=G.=B.:

Der Richter ist verbunden, alle diejenigen Fragen, auf deren Beantwortung es hauptsächlich ankommt, den Sachverständigen bestimmt vorzulegen, und überhaupt darauf zu merken, daß von ihnen nichts zur Sache Dienliches übersehen und die Untersuchung gründlich erschöpfend vorgenommen werde.

10) Art. 236. Th. II. d. Str.=G.=B.:

Ein einziger Sachverständiger ist hinreichend, wenn derselbe zur Ausübung seiner Wissenschaft oder Kunst mittels öffentlichen Amtes bestellt ist.

Außerdem aber sind in allen Fällen, wo ein Gutachten auf das Straferkenntniß selbst von Einfluß ist, mindestens zwei derselben erforderlich.

(Anmerk. Dieser Artikel bezieht sich in der Forderung einer bestimmten Anzahl auf die alte Beweistheorie.)

11) Art. 242. Abs. 3. Th. II. des Str.=G.=B.:

Uebrigens ist das Gutachten, unvermeidliche Nothfälle ausgenommen, von denselben Sachverständigen abzugeben, welche bei dem Augenschein gebraucht worden sind.

Art. 258. Th. II. des Str.=G.=B.:

Die Besichtigung durch Kunstverständige geschieht immer im Beisein des Richters.

Bewegliche Sachen, als da sind Urkunden, Münzen, Gifte, Werkzeuge u. dergl., sollen nicht aus Gerichtshänden gelassen, sondern stets in Gegenwart des Gerichts untersucht werden.

Sind die Sachverständigen von dem Gerichtsorte zu weit entfernt, so sollen die zu untersuchenden Sachen, wohlverwahrt, dem Richter ihres Wohnorts zugestellt und sodann in dessen Gegenwart die Besichtigung vorgenommen werden.

12) §. 526. Ziff. 3. der Dienstes=Vorschr.:

Wenn die Untersuchung solche militairische Verbrechen betrifft, denen Handlungen zum Grunde liegen, welche zugleich nach Grundsätzen der Kriegswissenschaft zu beurtheilen sind, z. B. Rückzüge, Räumung einer Position, Uebergabe einer Festung u. dgl., so wird das Gutachten hierüber von einer eigens ernannten Commission erholt, welche aus zwei bewährten Offizieren des General=Quartiermeister=Staabs und zwei von jener Waffengattung oder technischen Abtheilung des Heeres, der die Beurtheilung des Faktums seiner Natur nach zukömmt, unter einem Vorstand zusammengesetzt wird. Dieser Commission soll aus den Untersuchungs=Verhandlungen die That=Geschichte, worüber das Gutachten erfordert wird, in einer das wesentliche umfassenden schriftlichen Darstellung mitgetheilt werden, und es hat dieselbe, nöthigenfalls nach vorläufig unter der Autorität der Militair=Untersuchungs=Commission vorgenommenen örtlichen Augenschein, das erhobene Resultat in einem

motivirten Gutachten, durch welches die zu beurtheilende militairische Operation entweder als taktisch richtig oder als fehlerhaft erklärt wird, zu den Untersuchungs-Verhandlungen zu übergeben.

§. 44.

Von Schätzungen

Bei einer Reihe von Verbrechen entscheidet der Werth des Gegenstandes, an welchem das Verbrechen verübt wurde, über den Grad der Strafbarkeit, theils in der Art, daß dadurch entschieden wird, ob Verbrechen oder Vergehen oder Polizeiübertretung vorliege, theils in der Art, daß der Werth nur auf die Strafzumessung innerhalb desselben Verbrechensgrades Einfluß hat.

Zur ersteren Kategorie gehören die durch Beeinträchtigung des Eigenthums begangenen einfachen (d. h. ohne Auszeichnung verübten) Verbrechen: Diebstahl, Unterschlagung, Betrug; welche als Verbrechen strafbar sind, wenn der Werth des Gegenstandes, den sich der Thäter widerrechtlich angeeignet hat, die Summe von 25 fl., — als Vergehen, wenn er die Summe von 5 fl. übersteigt. Unter diesem Betrage ist die That nur polizeilich strafbar [1]). Ferner gehört hieher die einfache Eigenthumsbeschädigung, welche als Vergehen gestraft wird, wenn der Schaden die Summe von 50 fl. erreicht, außerdem tritt nur polizeiliche Bestrafung ein.

Zur zweiten Kategorie gehören diejenigen Eigenthumsverbrechen, welche ohne Rücksicht auf den Betrag gestraft werden, bei welchen aber die widerrechtliche Aneignung größerer Summen auch eine höhere Strafzumessung nach sich zieht. Dies ist besonders beim ausgezeichneten Diebstahl der Fall, welcher ohne Rücksicht auf den Betrag des Entwendeten als Verbrechen gestraft wird, bei welchem aber in der Strafzumessung Rücksicht genommen wird, ob er auch der Summe nach den Verbrechensgrad erreicht.

Ferner gehören hieher diejenigen Vergehen, welche durch Bezahlung einer Geldsumme gestraft werden, die in einem gesetzlich bestimmten Verhältnisse zu dem Werthe desjenigen Gegenstandes steht, an oder durch welchen das Vergehen

begangen wurde, vorausgesetzt, daß dieser Gegenstand nicht ohnehin eine Geldsumme ist.

Hieher sind zu zählen die Vergehen wider öffentliches Eigenthum, Bestechung, Amtsuntreue [2]). Z. B. wird ein Beamter durch Geld bestochen, ist das Doppelte der Bestechungssumme vom Bestechenden als Strafe zu zahlen. Erfolgte aber die Bestechung durch etwas anderes als Geld, so tritt Schätzung ein, und das Doppelte der Schätzungssumme bildet die Strafe.

In allen diesen Fällen muß durch Schätzung der Betrag des fraglichen Schadens oder Werthes hergestellt werden. Handelt es sich um den Schaden, so sind alle Kosten in die Schätzung aufzunehmen, welche erwachsen, um den vorigen Zustand wieder herzustellen.

Handelt es sich um den Werth, so erstreckt sich die Schätzung nur auf den Kauf- und Verkaufswerth, welchen der Gegenstand des Verbrechens zur Zeit der Verübung desselben hatte [3]). Es ist also hiebei keine Rücksicht zu nehmen auf mittlerweile eingetretene Werthsänderungen, ebensowenig auf eine besondere Vorliebe des Eigenthümers, (sog. Affektionswerth), endlich auch nicht auf den Schaden, welcher dem Beschädigten mittelbar zugegangen ist: z. B. bei Diebstählen in einer Fabrik durch Störung des Geschäftsbetriebs u. s. w.

Der Werth muß zwar, wenn er überhaupt von Wichtigkeit ist, auf jede mögliche Weise erhoben werden durch Vorlage von Rechnungen, durch Erhebung des Marktpreises, durch Angabe des Ankaufspreises von Seite des Beschädigten, durch eidliche Vernehmung des letzteren.

Kann aber das Untersuchungsgericht in den Besitz des fraglichen Gegenstandes gelangen, so muß auch Abschätzung durch Sachverständige eintreten. Rathsam ist Vernehmung von Sachverständigen auch dann, wenn die Sache zwar nicht vorgezeigt, aber doch mit hinreichender Genauigkeit beschrieben werden kann, um den Sachverständigen ein treues Bild davon zu geben. Bei der Vorzeigung an die Sach-

verständigen ist ihnen genau anzugeben, von welcher Zeit, den Werth zu wissen, nothwendig ist (Zeit der Verübung des Verbrechens); ob und wie weit eine Beschädigung oder Abnützung des Gegenstandes stattgefunden habe, was gewöhnlich hinreichend genau durch den Beschädigten und dessen Angehörigen oder durch den Verfertiger wird hergestellt werden können. Zugleich sind die Sachverständigen zu belehren, was bei der Schätzung berücksichtigt werden muß. Die Schätzleute sind mit Sorgfalt auszuwählen, und wo möglich nur solche Leute dazu zu gebrauchen, welche vermöge ihres Standes oder ihres Geschäftes mit der Beschaffenheit der abzuschätzenden Gegenstände vertraut sind. Nützlich ist es, wenn Schätzleute gefunden werden können, welche die Sache schon früher, besonders zur Zeit der Verübung des Verbrechens, kannten. Jedoch muß sorgfältig vermieden werden, Leute zu wählen, welche in Folge ihrer Verhältnisse zum Beschädigten oder Angeschuldigten nicht vollkommen unpartheiisch erscheinen. In der Regel sind zwei Schätzleute zuzuziehen. Bei unbedeutenden Sachen genügt auch einer.

Einigen sich die Schätzleute nicht über die Werthsbestimmung, so kann, Falls die Differenz sich nicht gerade um die Grenze des gesetzlich wichtigen Werthes bewegt, darüber hinweggegangen werden. Macht aber die Differenz unsicher, welchem Grade der Strafbarkeit eine in Frage stehende That angehöre, so müssen weitere Sachverständige vernommen werden, um dem Richter hinreichende Anhaltspunkte zu geben.

Wie viele Schätzleute nöthig seien, läßt sich nicht bestimmen; dies hängt vielmehr von der Wichtigkeit des Falles, von der Art und Weise wie die vernommenen Schätzleute ihr Gutachten motiviren, ferner von den übrigen Anhaltspunkten, welche die Untersuchung bezüglich des Werthes geliefert hat, sowie endlich davon ab, ob auch die Richter leicht eine Erfahrung über den Werth der Sache haben können, oder ob hiezu specielle Kenntnisse nöthig sind.

Auf keinen Fall kann eine Durchschnittsberechnung oder die Meinung der Majorität der vernommenen Schätzleute

als Werthsbestimmung der Beurtheilung unbedingt zu Grunde gelegt werden [4]).

1) Art. I. V. der Verordn. v. 25. März 1816. Vrdng. v. 12. Mai 1816. Art. 258. 387. Th. I. d. Str.=G.=B.
2) Art. 432—434. 444. 456. Th. I. d. Str.=G.=B.
3) Bl. f. R.=A. III. 263.
4) Bl. f. R.=A. Bd. V. S. 43.

§. 45.

Von medicinischen Gutachten.

Medizinische Gutachten werden während des Strafverfahrens in so vielen Fällen nöthig, daß eine erschöpfende Aufzählung derselben unmöglich ist. Nur die gewöhnlichsten können hier berührt werden. Diese sind:

I. Gutachten über die Fähigkeit des Angeschuldigten zur Ertragung bestimmter Strafarten. Dieselben sind in der Form von Zeugnissen den Akten beizulegen und haben, nachdem körperliche Züchtigung abgeschafft ist, sich darüber auszusprechen, ob der Angeschuldigte die gesetzlichen Schärfungen von Freiheitsstrafen zu ertragen im Stande sei, und auf wie lange Dauer sich diese Fähigkeit muthmaßlich erstrecken dürfte. Nach militairischen Vorschriften ist die Beilegung solcher Zeugnisse zu den Akten in allen Fällen nothwendig [1]).

II. Gutachten über krankhafte Zustände lebender Personen, und zwar:

1) bei körperlichen Verletzungen hat ein Arzt schon bei der ersten Besichtigung des Verletzten mitzuwirken, und in das Besichtigungs=Protokoll genau zu diktiren, welche Spuren von Vergewaltigung er an dem Körper des Untersuchten bemerkt hat, vorausgesetzt, daß die Verletzungen nicht offenbar so gering sind, daß sie nur polizeiliche Ahndung nach sich ziehen können. Der behandelnde Arzt muß eine genaue Krankheitsgeschichte zu den Akten übergeben, auf welche er beeidigt wird. Der Gerichtsarzt untersucht sodann den Verletzten nach erfolgter Genesung wiederholt, und constatirt, welche Spuren der Gewaltthat an demselben übrig geblieben sind [2]). Er gibt endlich auf Grund aller dieser Constatirungen, wobei ihm

auch gestattet ist, die gesammten Untersuchungs-Akten einzusehen, sein Gutachten ab, welches sich darauf erstrecken muß:

a) welche Art von Einwirkung auf den Verletzten stattgefunden habe; insbesondere ob auf Gebrauch eines Instrumentes gegen ihn zu schließen sei, welches unter die gesetzliche Definition von „Waffe" fällt [3]);

b) wie lange in Folge jener Einwirkungen der Verletzte krank, d. h. in seinen natürlichen Körperfunktionen gestört, und wie lange er arbeitsunfähig war, d. h. untüchtig zur vollständigen Verrichtung seiner Berufsgeschäfte. Ein Unterschied zwischen theilweiser und völliger Berufstüchtigkeit wird nicht gemacht [4]);

c) ob die Dauer der Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit eine nothwendige und allgemeine Folge der Verletzung war, oder ob sie nur in Folge einer besonderen Körperbeschaffenheit des Verletzten stattfand, oder endlich ob sie in Folge äußerer Einwirkung sich auf die concrete Dauer ausdehnte: z. B. dadurch, daß Herbeiholung ärztlicher Hülfe länger als nach den Umständen nöthig war, verabsäumt wurde, oder dadurch, daß der Verletzte die ärztlichen Vorschriften nicht befolgte, oder sonst in einer seinem Zustande schädlichen Weise sich verhielt.

Diese dritte Alternative kann dem Angeschuldigten nicht zugerechnet werden. Wohl muß dies aber geschehen, wenn die Vernachlässigung eine natürliche Folge der Verhältnisse war, unter welchen die Verletzung zugefügt wurde: z. B. wenn Jemand in der Einsamkeit verletzt wurde, und, unfähig sich an einen bewohnten Ort zu begeben, sich stark verblutete, ehe Hülfe dazu kam. In einem solchen Falle sind die Folgen der That dem Thäter in ihrem ganzen Umfange auch dann zuzurechnen, wenn sie bei zufällig eintretender rechtzeitiger Hülfe geringfügiger gewesen wären. Deshalb hat sich das Gutachten auch darauf zu erstrecken, wie die Folgen beschaffen gewesen wären, wenn ein schädlicher Umstand nicht eingetreten wäre. Das Gericht hat dann zu ermessen,

ob der schädliche Umstand dem Thäter zur Last falle, oder nicht.

Bei schweren Verletzungen hat

d) das Gutachten auch auszusprechen, ob eine Verstümmelung, Verunstaltung oder unheilbare Unbrauchbarkeit eines Gliedes auf Seite des Verletzten eingetreten sei, wenn auch diese Folgen auf die Berufsthätigkeit desselben keinen Einfluß äußern [5]).

Ist in Folge schwerer Verletzungen Unbrauchbarkeit des Verletzten zu seinem Berufe ohne Hoffnung auf Wiederherstellung eingetreten, oder wurde derselbe des Gebrauches seines Gesichtes, der Sprache, eines Armes oder Fußes gänzlich beraubt, oder seine Fähigkeit zur Fortpflanzung zerstört, oder ist endlich eine Geistes- oder Gemüths-Krankheit in Folge der Verletzung eingetreten, so muß dies im Gutachten besonders angeführt werden.

e) Endlich ist mit Rücksicht auf die Erhebungen der Voruntersuchung zu begutachten, ob die Verletzung in der Weise zugefügt werden konnte, wie der Verletzte oder der Angeschuldigte angeben.

2. Vergiftung ohne Absicht zu tödten und ohne tödtlichen Erfolg faßt zwar das Strafgesetzbuch [6]) nur als einen erschwerten Grad der Körperverletzung auf, allein der Natur der Sache nach kann sich das Gutachten des Arztes hiebei nur darauf erstrecken, ob nach den eingetretenen Krankheits-Erscheinungen und der Wirksamkeit der dagegen gereichten Mittel sich darauf schließen lasse, daß die Ursache der Krankheit ein dem Kranken gereichtes Gift sei, d. h. irgend ein nach gewöhnlicher Erfahrung dem menschlichen Organismus schädlicher Stoff, ferner ob und welche bleibenden nachtheiligen Folgen dadurch für die Gesundheit des Vergifteten eingetreten seien.

3. Bei Verbrechen der Nothzucht oder anderen Verbrechen, welche durch Mißbrauch zur Wohllustbefriedigung verübt werden [7]), hat der Arzt zu untersuchen und in seinem Gutachten sich darüber auszusprechen, ob Spuren vorhanden sind, welche auf einen solchen Mißbrauch schließen lassen, ob

die mißbrauchte Person einen Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten hat; und ob endlich, wenn ein Nachtheil an der Gesundheit überhaupt vorliegt, nachdem ein Mißbrauch stattgefunden hat, zwischen beiden ein Causalzusammenhang bestehe.

4. Bei Verdacht des Kindsmords, verheimlichter Geburt, Kindsabtreibung oder Kindsaussetzung findet eine Untersuchung der verdächtigen Mutter Statt, und das darauf abgegebene Gutachten hat sich darauf zu erstrecken [g]):

ob die untersuchte Person schwanger war?
ob sie geboren hat?
ob die Geburt eine früh-, oder eine rechtzeitige war?
ob sich Spuren einer gewaltsamen Abtreibung entdecken lassen?
ob diejenigen Mittel, welche die Schwangere zur Bewirkung einer Frühgeburt gebraucht haben soll, auch im Stande sind, eine Frühgeburt zu bewirken?

Handelt es sich um eine bestimmte Zeit der Geburt, beweist z. B. die leugnende Verdächtige, daß sie bis zu einer gewissen Zeit nicht geboren haben könne, so kann auch noch die weitere Frage hinzukommen:

welche Zeit verflossen sein müsse seit einer bei der Verdächtigen stattgehabten Geburt.

Diese Fälle werden zwar unter der Militair-Gerichtsbarkeit selten vorkommen, dennoch müssen sie erwähnt werden, für den Fall, daß eine Stadt in Belagerungsstand versetzt ist, oder daß eine Militair-Person der Theilnahme an einem solchen Verbrechen beschuldigt ist.

5. Sehr häufig wird in Zweifel gezogen, ob ein Angeschuldigter die fragliche That bei voller, geminderter oder gänzlich aufgehobener Zurechnungsfähigkeit beging.

Ist der Zustand, auf welchen sich die Behauptung geminderter oder aufgehobener Zurechnungsfähigkeit gründet, ein vorübergehender, so kann häufig der Arzt ein bestimmtes Urtheil nicht abgeben, sondern höchstens eine Wahrscheinlichkeit für das eine oder das andere begründen.

Sind aber Anzeichen einer länger dauernden psychischen

Krankheit gegeben, so muß der Arzt eine bestimmte Ansicht sich bilden können, wenn auch in manchen Fällen erst nach länger andauernder Beobachtung. Zu diesem Zwecke ist ihm nicht nur jeder Zeit der Zutritt in das Arrestlocal zu gestatten, sondern kann auch der Beschuldigte unter Umständen und unter Beobachtung der gegen etwaige Verstellung nöthigen Vorsichtsmaßregeln in eine Irrenanstalt gebracht werden, da in den Gefängnissen gewöhnlich die nöthigen Vorkehrungen für Kranke dieser Art und für deren ärztliche Beobachtung fehlen werden.

6. Häufig hat sich endlich der Arzt darüber auszusprechen, ob eine behauptete Krankheit in Wahrheit bestehe oder nicht. Dies kann nicht nur bei dem Angeschuldigten vorkommen, sondern auch bei Zeugen, welche sich z. B. der Zeugschaft zu entziehen suchen.

Bei Angeschuldigten kommt dies in den verschiedensten Richtungen vor, bald wegen anscheinenden Wahnsinns, bald um darzuthun, daß sie wegen Krankheit die angeschuldigte That unmöglich begehen konnten, bald um sich dem Vollzuge einer Strafe zu entziehen u. s. w.

In allen diesen Fällen hat der Gerichtsarzt blos zu begutachten, ob eine Krankheit bestehe oder bestanden habe, und welche, — dann welche Folgen dieselbe mit sich bringe und auf welche Dauer.

III. Gutachten über Leichen [9]). Diese kommen hauptsächlich bei vorgefallenen Tödtungen vor.

Es findet zu diesem Zwecke genaue Untersuchung der Leichen durch Sektion derselben statt, welche sich auf die drei Haupthöhlen des menschlichen Körpers, Kopf, Brust und Unterleib, erstrecken soll.

Ist die Todesart hinreichend bewiesen und auch bei Untersuchung des allein verletzten Körpertheils eine hinreichende Ursache des Todes gefunden, so kann die weitere Sektion unterlassen werden; doch bleibt es immer rathsamer, sie vollständig vorzunehmen. Bei Verdacht der Vergiftung sind Magen und Eingeweide des Getödteten zur Auffindung des Giftes der chemischen Untersuchung zu unterwerfen.

Die Fragen, welche der Arzt zu beantworten hat, sind folgende:

1. Starb die untersuchte Person eines gewaltsamen oder eines natürlichen Todes?
2. Welches war die Todesursache?
3. War eine vorgefundene rechtswidrige Einwirkung auf den Körper die Ursache des Todes und wenn, war sie die alleinige oder wirkte sie nur im Zusammenhange mit andern Umständen?
4. war die rechtswidrige Einwirkung die unmittelbare Todes-Ursache, oder war sie nur der Anstoß zu einer anderen, den Tod unmittelbar herbeiführenden Ursache?
5. war sie nothwendig tödtlich oder bewirkt eine derartige Verletzung nur zuweilen den Tod?

Bei Kindsmord kommt noch die weitere Frage hinzu, ob das neugeborne Kind lebensfähig war, oder nicht [10])?

IV. Gutachten über leblose Substanzen:

Hieher gehören vor Allem die bereits oben erwähnten Untersuchungen und Gutachten über Giftstoffe [11]); dann über Instrumente, welche zu Verletzungen benützt wurden, und über deren Qualität als Waffe; u. s. w.

Zu allen diesen Untersuchungen und Gutachten sind in erster Reihe die zu jeder Abtheilung gehörenden Militairärzte berufen [12]), in Verhinderung derselben kann ein anderer Militairarzt beigezogen werden. Steht auch ein solcher nicht zu Gebote, so hat sich die Untersuchungscommission an einen andern öffentlich angestellten Arzt zu wenden, und im äußersten Nothfalle können auch zwei praktische Aerzte oder Wundärzte beigezogen werden, welche jedoch für diesen Fall speciell beeidigt werden müssen.

Bei Sektionen kann der zuständige Militairarzt, wenn er wegen Alter oder Mangel an Uebung Anstand nimmt, allein zu fungiren, einen tauglichen Wundarzt als Gehilfen beiziehen [13]).

Chemische Untersuchungen sind immer einem geübten Chemiker zu übertragen, und dessen Untersuchung unter Auf-

sicht des zuständigen Arztes zu stellen. Dieser mag am Schlusse seine Bemerkungen zu dem Gutachten des ersteren abgeben. Der begutachtende Arzt darf niemals zugleich behandelnder Arzt sein [14]). Hat also der zuständige Arzt bereits die Behandlung eines Kranken übernommen, über welche später ein Gutachten nöthig wird, so muß bei allen gerichtlichen Verhandlungen ein anderer Arzt beigezogen und von diesem auch das Gutachten abgegeben werden.

Entstehen Zweifel über das erste Gutachten, so hat sich die Untersuchungscommission um ein weiteres an die einschlägige Militair-Sanitäts-Commission zu wenden [15]).

Bei Feststellung der Zeugenliste ist aber Auditor und Staatsanwalt nicht gehindert, insoferne er es nöthig findet, anderweite Sachverständige zur Vernehmung vorzuschlagen [16]). Gleiche Befugniß hat der Angeklagte.

---

1) §. 525. der Dienstes-Vorschr.:

Ueber den Beschluß der Untersuchungs-Verhandlungen, welchen nicht nur die auf die Conduite des Angeschuldigten Bezug habenden Produkte und Vorarten, sondern auch ein Attestat des Militair-Arztes, oder bei dessen Unzulänglichkeit der Militair-Sanitäts-Commission über den körperlichen Zustand des Angeschuldigten beigelegt werden müssen, ist dem Commandanten dienstliche Meldung zu machen, damit von diesem zur Niedersetzung des urtheilenden Gerichtes die weiteren Befehle erlassen werden,

2) Art. 79. Th. II. des Str.-G.-B.:

Desgleichen, wenn eine Person verwundet, verletzt oder sonst vergewaltiget worden ist, sollen die vorhandenen Spuren, und wie dieselben wahrscheinlich entstanden sein mögen, durch den Gerichtsarzt in Beisein des Gerichts genau erforscht, nach ihrer Zahl, Art und Beschaffenheit umständlich beschrieben; auch der Beschädigte selbst, soweit es ohne größere Gefahr der Gesundheit und des Lebens geschehen kann, sogleich über den Vorfall und den Urheber der That vernommen werden.

V. v. 9. Jan. 1810. Lithogr. Samml. Nr. 195. Doppelm. S.184.

3) Art. 222. Th. I. d. Str.-G.-B.:

Unter Waffen wird hier und an andern Orten dieses Gesetzbuches verstanden jedes Werkzeug, womit eine lebensgefährliche körperliche Verletzung zugefügt werden kann.

4) Art. 179. 367. 368. Th. I. d. Str.-G.-B. V. v. 22. Febr. 1814.

5) Art. 180 — 182. Th. I. d. Str.=G.=B.
6) Art. 183. Th. I. d. Str.=G.=B.
7) Art. 186 — 191. 204 — 207. Th. I. d. Str.=G.=B.
8) Art. 157 — 159. 171 — 177. Th. I. des Str.=G.=B. Art. 6. des Ges. v. 29. Aug. 1848.

Art. 80. Th. II. d. Str.=G.=B.:

Wenn gegen eine Person hinreichender Verdacht heimlicher Geburt und eines damit in Verbindung stehenden Verbrechens z. B. des Kindermordes, Abtreibens, Aussetzens u. dgl. vorhanden ist, so soll dieselbe in Beisein zweier ehrbaren Frauen von dem Gerichtsarzte oder einer beeideten Hebamme untersucht werden.

9) Art. 243. Th. II. des Str.=G.=B.:

Die Leichenbeschau erfordert, außer dem Richter und einem beeideten Aktuar, die Zuziehung des ordentlichen Gerichtsarztes, oder wenn dieser den Verstorbenen behandelt hat, oder sonst verdächtig oder verhindert ist, eines andern Gerichtsarztes desselben oder nächst angrenzenden Gerichts.

In Nothfällen kann die Besichtigung von jedem andern öffentlichen Arzte, oder von zwei zur Praxis berechtigten und beeideten Aerzten oder Wundärzten vorgenommen werden.

Art. 244: Die Vollständigkeit der Besichtigung erfordert die Oeffnung der drei Haupthöhlen des menschlichen Körpers, und der Untersuchungsrichter, welcher hiezu den Gerichtsarzt anzuhalten unterlassen, oder der Gerichtsarzt, welcher der Aufforderung des Untersuchungsrichters pflichtwidrig entgegen gehandelt hat, ist nach Umständen mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden zu belegen.

Doch entsteht aus dieser Unterlassung keine Nichtigkeit, oder ein Mangel an dem Thatbestande, wenn außerdem die Tödtlichkeit der Verletzungen keinem gegründeten Zweifel unterliegt.

Art. 245: Das über den Befund auszustellende Gutachten muß, was die Bestimmung der Todesursache betrifft, die bestimmte Antwort auf folgende Fragen enthalten:

I. ob die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes, und zwar an den bemerkten Verletzungen oder Mißhandlungen gestorben sei? oder im Gegentheil: ob aus besonderen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich angenommen werden könne, entweder, daß sie schon vor entstandener Verletzung todt gewesen, oder daß sie an einer zu den nicht gefährlichen Verletzungen später hinzugekommenen Ursache gestorben sei?

Wenn über die erste Hauptfrage bejahend entschieden worden, so ist zu beantworten:

II. von welcher Natur und Beschaffenheit die tödtlichen Verletzungen und Mißhandlungen sind? nämlich

1) ob dieselben nothwendig tödtlich sind, oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen?

2) ob dieselben ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewirkten, oder nur in gegenwärtigem Falle wegen ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder wegen zufälliger äußeren Umstände Ursache des Todes gewesen sind;

3) ob die Verletzung unmittelbar, oder mittels einer Zwischenursache, welche durch jene erst in Wirksamkeit gesetzt worden, den Tod verursacht habe?

10) Art. 77. Th. II. des Str.-G.-B.:

Bei vorgefallener Kindstödtung ist außer der Beschaffenheit und Tödtlichkeit der Verletzungen, zu untersuchen, ob das Kind lebendig geboren und lebensfähig gewesen sei; wobei alle betreffenden Erscheinungen und die zur Entdeckung derselben angewendeten Proben umständlich zum Protocolle zu verzeichnen sind; s. auch Art. 6. d. Ges. v. 29. Aug. 1848.

14) Art. 78. Th. II. des Str.-G.-B.:

Bei Vergiftungen ist nächst den allgemeinen Erfordernissen vornämlich dahin zu trachten, daß das Gift selbst in dem Körper aufgesucht und sodann chemisch untersucht werde.

12) §. 526. Ziff. 2. der Dienstes-Vorschr.:

Bei der Leichen-Beschau ist der ordentliche Militairarzt, oder bei dessen gesetzlicher Unzuläßigkeit oder Verhinderung ein anderer in der Nähe befindliche Militairarzt beizuziehen; über unbefriedigende ärztliche Gutachten aber soll die Entscheidung der einschlägigen Militair-Sanitäts-Commission erholt werden; s. oben Art. 243. Th. II. d. Str.-G.-B. Vollzugs-Vorschr. §. 17.

13) Vrdng. v. 6. Aug. 1819. Lithogr. Samml. Nr. 203. Doppelm. S. 226. — Vrdng. v. 21. Nov. 1813. Lithogr. Samml. Nr. 18.

14) Vrdng. v. 3. Aug. 1828. u. 17. Dez. 1830. Doppelm. S. 227.

15) Vrdng. v. 1. März 1816. Rggsbl. S. 202. Doppelm. S. 223.

16) Justizminister.-Entschl. vom 2. Juni 1855. Zeitschr. f. G. u. R. Bd. II. S. 136.

§. 46.

III. Vom Augenschein

Der Augenschein ist diejenige Untersuchungshandlung, wodurch der Untersuchungsrichter mittels einer zu Protocoll genommenen genauen Beschreibung alle von einem Verbrechen zurückgebliebenen Spuren oder die mit Oertlichkeiten zusammenhängenden Verdachtsgründe constatirt, um sie hiedurch zu Beweismitteln zu machen.

Der Augenschein ist eines der wichtigsten Beweismittel und der Untersuchungsrichter ist zu seiner Vornahme immer verpflichtet, wenn etwas äußerlich Sichtbares für das Ergebniß der Untersuchung von Wichtigkeit sein könnte [1].

Der Augenschein kann also an Personen oder an Sachen vorgenommen werden, sowohl wenn in Folge eines Verbrechens Veränderungen an denselben eingetreten sind, als auch wenn sich nur allgemeine Verdachtsgründe daraus ergeben könnten. Zu ersterer Kategorie gehören als die gewöhnlichsten:

1) Wundbeschau oder sonstige körperliche Besichtigung von Personen, welche durch ein Verbrechen einen Schaden erlitten haben. Da diese Art von Augenschein immer unter Zuziehung von Sachverständigen vorgenommen werden muß, wurde bereits oben das Nöthige darüber angeführt. Das Wesentliche hat dabei der Sachverständige zu Protocoll zu geben, der Untersuchungsrichter controllirt nur die Befundnahme, und gibt ihr durch Protocollirung den öffentlichen Glauben.

2) Besichtigung von Leichnamen, bei denen sich Verdacht der Tödtung ergibt. Hiebei theilen sich die Obliegenheiten.

Vor allen hat die Gerichts-Commission ein Protocoll (Besichtigungsprotocoll) darüber aufzunehmen, unter welchen Umständen, in welcher Lage, mit welchen äußeren Merkmalen, die auf ein Verbrechen schließen lassen, endlich in welcher Umgebung die Leiche gefunden wurde; ferner wie der Leichnam bekleidet war, was er bei sich führte, u. s. w. [2]).

In einem zweiten Protocoll (Obduktion) wird der äußerliche Befund am Leichnam, Größe, muthmaßliches Alter, Zahl und Beschaffenheit der äußerlich wahrnehmbaren Wunden u. dgl. aufgenommen. Hiebei hat der Sachverständige eine wesentliche Funktion, die Gerichts-Commission hat nur die Aufgabe, welche oben bezüglich der Wundbeschau angedeutet wurde.

In einem dritten Protocolle (Sektionsprotocoll) erfolgt ferner die Beschreibung des inneren Befundes d. h. es wird das Ergebniß der durch den Sachverständigen vorgenommenen Sektion von diesem genau zu Protocoll diktirt, wobei der Untersuchungsrichter anwesend sein muß, und der Verhandlung durch das unter seiner Präsenz und Unterschrift

aufgenommene Protocoll den öffentlichen Glauben gibt. In gesonderten Protocollen ist endlich die Recogniton vorzunehmen d. h. es wird von eidlich vernommenen Zeugen beurkundet, wer der Verstorbene sei. Richtet sich der Verdacht der Tödtung sogleich gegen eine bestimmte Person, so ist auch diese vor die Leiche zu führen, und zu befragen, ob sie die Leiche kenne und als wen. Ist die Leiche unbekannt, so muß dies durch Vernehmung von Leuten, welche in der Gegend allgemein bekannt sind, festgestellt und die ohnehin in das erste, das Besichtigungsprotocoll, aufgenommene genaue Beschreibung der Leiche, in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden, um auf diesem Wege zu erforschen, wessen Leiche es sei.

3) Besichtigung von leblosen Gegenständen, insbesondere bei Diebstählen [3]). Hiebei sind alle Spuren, welche die Diebe zurückgelassen haben, zu beschreiben: die Beschaffenheit der äußeren und inneren Verwahrungsmittel, welche der Dieb verletzt hat. Der Weg, welchen der Dieb dem Anscheine nach nahm, ist auszuforschen und zu beschreiben. Von sonstiger örtlicher Beschreibung soll nur so viel aufgenommen werden, als zum Verständniß des Vorfalls nothwendig ist. Es ist z. B. die Lage eines Hauses im Dorfe sehr gleichgültig, wenn im Innern desselben an einem leicht zugänglichen Orte ein Schrank erbrochen wurde. Dagegen wird die Lage wichtig, wenn daraus erhellt, wie sich der Dieb unbemerkt dem Hause nähern, und von außen eindringen konnte. Bei Brandstiftungen [4]) muß regelmäßig ein Augenschein aufgenommen und dabei vorzüglich auf die Lage und Bauart des Hauses, auf die an der Brandstätte vielleicht noch bemerkbare Entstehungsstelle des Brandes und deren Zugänglichkeit, ferner auf die Entfernung der Nachbarhäuser u. s. w. Rücksicht genommen werden.

Bei Eigenthumsbeschädigungen ist durch Augenschein Art und Umfang der Beschädigung, dann die nach äußeren Umständen zu vermuthende Art der Verübung aufzunehmen.

Die zweite Kategorie von Augenscheinen, wodurch nur

allgemeine Verdachtsgründe verschafft werden sollen, bezweckt meistens, eine genaue Beschreibung des Schauplatzes eines Verbrechens zu den Akten zu bringen. Nützlich ist hiebei dem Protocolle Handzeichnungen zur besseren Veranschaulichung beizusetzen, oder bei wichtigeren Fällen durch Sachverständige Grundrisse oder Zeichnungen der Localitäten anfertigen zu lassen. Ist der Schauplatz der That größer, so werden zweckmäßiger Weise Karten den Akten beigelegt (z. B. die Steuerkataster-Blätter) auf welchen die Gerichts-Commission bei Gelegenheit des Augenscheines die wichtigen Punkte kenntlich macht, und kurz bezeichnet, die Entfernungen abschreitet und auf den Karten einschreibt.

Allein auch andere Zwecke können mit solchen Augenscheinsaufnahmen verfolgt werden: z. B. Personalbeschreibung eines Verdächtigen zum Gegenhalt der vom Verletzten gegebenen Beschreibung; Besichtigung vieler Personen durch den Beschädigten, um den Verdächtigen zu erkennen und aufzufinden. Ja sogar Proben und Versuche können durch Augenscheine hergestellt werden: z. B. können Kleidungsstücke, welche der Verbrecher am Orte der That zurückgelassen hat, einem Verdächtigen anprobirt werden, oder es kann der Versuch, ob ein Verdächtiger durch eine Oeffnung gelangen könne, oder ob ein Schießgewehr in einer bestimmten Entfernung noch eine an einem Verletzten wahrgenommene Wirkung habe u. dgl. constatirt werden. Eine erschöpfende Aufzählung aller Resultate, welche bei verschiedenen Untersuchungen durch Augenschein gewonnen werden können, läßt sich nicht geben. Nur durch Beispiele kann ein Bild des möglicher Weise zu Erreichenden gegeben werden.

Die Aufnahme des Augenscheins nimmt [5]) die gewöhnliche Gerichts-Commission vor, welche nöthigen Falls einen oder mehre Sachverständige beizieht. Ist der zuständige Untersuchungsrichter verhindert, so kann ihn auch eine andere Richterperson ersetzen. Bei militairischen Vergehen also auch ein Offizier. Es ist vollkommen statthaft, daß beim Augenschein der fungirende Beamte auch seine Vermuthungen in

das Protocoll aufnimmt, doch muß er sich auf das nahe Liegende beschränken.

Die Protocolle werden von allen Personen unterzeichnet, welche zur Vorzeigung des zu Besichtigenden zugezogen werden.

Alle jene Zeugen, deren Aussagen in Beziehung auf das Besichtigte stehen, sollen wo möglich unmittelbar nach vorgenommenem Augenschein an Ort und Stelle vernommen werden, um so mehr, als durch Zeugenaussagen etwaige Lücken in den Ergebnissen des Augenscheins ergänzt werden können [6]). Doch dürfen die Zeugenaussagen nicht in die Augenscheins-Protocolle aufgenommen werden, da hiedurch Unklarheit entstehen würde, wenn auch die bei dem Geschwornengericht nöthige Rücksicht, daß den Geschwornen zwar Augenscheins-Protocolle nicht aber Zeugenaussagen zur Berathung mitgegeben werden dürfen, für die Militairgerichte keine Geltung hat [7]).

1) Art. 74. Th. II. des Str.-G.-B.:

Vor allen Dingen soll der Untersuchungsrichter sich bemühen, die von dem Verbrechen zurückgebliebenen Spuren, welche entweder zur Herstellung des Thatbestandes, oder zur Begründung rechtlichen Verdachts gegen den Thäter dienlich sein können, zu entdecken, dieselben durch Augenschein in gesetzlicher Art nach den näheren Bestimmungen des Titel III. Cap. IV. zu erforschen, die betreffenden Gegenstände, wo es thunlich in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und, daß dieselben bis zu beendigtem Processe unverändert erhalten werden, durch geeignete Maßregeln zu veranstalten. Der Richter stellt zu vorgedachtem Zweck allgemeine oder besondere Haussuchungen an, nach den Bestimmungen, welche hierüber im Cap. VI. des Titels III. enthalten sind.

Art. 232. Th. II. des Str.-G.-B.:

Sobald irgend ein auf die Untersuchung oder das Straferkenntniß einfließender Umstand, er betreffe den Thatbestand oder eine Anzeigung des Verbrechens oder des Thäters, durch Augenschein erhoben werden kann, ist der Untersuchungsrichter in jedem Theile des Processes derselben unverzüglich vorzunehmen verbunden.

Art. 241. Th. II. des Str.-G.-B.:

Bei Aufnahme des Augenscheins ist zum Protocoll zu bemerken:

1) die genaue Beschreibung der Merkmale und Eigenschaften des Gegenstandes, so weit dieselben irgend von Einfluß sein können, wie auch der Zeitfolge nach alle zu deren Entdeckung und nähern Erforschung vorgenommenen Handlungen;

2) bei beweglichen Dingen die pünktliche Bemerkung, und wo möglich, vollständige Beschreibung des Ortes, wo sie zur Zeit des Augenscheins sich befunden haben, auch, wenn sie ursprünglich an einem andern Orte gewesen, die Bezeichnung oder Beschreibung des letztern, wobei zugleich diejenigen Personen, welche sie in ihrer ursprünglichen Lage gesehen, mit ihrem Zeugnisse über den Befund zu vernehmen sind;

3) alle einigermaßen auffallenden, wenn gleich beim ersten Blick unwichtig scheinenden Nebenumstände, welche nur möglicherweise entweder im Laufe der Untersuchung zur Entdeckung oder Ueberführung des Thäters dienen, oder sonst auf das künftige Endurtheil von Einfluß sein können. Auch ist

4) das Verzeichniß aller bei Gelegenheit des vorgenommenen Augenscheins in Beschlag oder in gerichtliche Verwahrung genommenen Sachen dem Augenscheinsprotokolle beizufügen.

2) Art. 75. Th. II. d. Str.=G.=B.:

Ergeben sich Anzeigen eines gewaltsamen Todes, so soll der Leichnam eher nicht, als nach vorgenommenen gerichtlichen Augenschein beerdigt, oder, wenn dieses gleichwohl geschehen, und dabei noch die Erreichung eines Zweckes richterlicher Untersuchung zu hoffen ist, wieder ausgegraben werden.

Auch soll man den Leichnam, ehe zu dessen Oeffnung geschritten wird, denjenigen Personen, welche den Verstorbenen im Leben gekannt haben, und, wenn der muthmaßliche Thäter bereits verhaftet ist, auch diesen zur Anerkennung vorzeigen.

Ist der Todte Niemanden bekannt, so soll eine genaue Beschreibung desselben zu den Akten genommen und in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Art. 76: Bei der gerichtlichen Besichtigung des Leichnams soll der Ort wo, und die Lage in welcher derselbe gefunden worden, wie auch Geschlecht und muthmaßliches Alter desselben wohl bemerkt, die Zahl, Größe, Beschaffenheit und Lage der Wunden und anderer Spuren erlittener Gewaltthat, desgleichen durch welche Mittel oder Werkzeuge die Tödtung wahrscheinlich vollbracht worden, mit Zuziehung der Sachverständigen auf das genaueste erforscht werden.

3) Art. 81. Th. II. des Str.=G.=B.:

Bei Beschädigungen des Eigenthums, bei Entwendungen besonders durch Einbruch oder Einsteigen, ist durch Augenschein hauptsächlich die Art und Größe der gebrauchten Gewalt oder List, der gestiftete Schade oder das Dasein solcher Thatsachen zu erforschen, welche auf die Entdeckung oder Ueberweisung des Thäters führen können.

4) Art. 82: Bei Brandstiftungen ist insbesondere der Ort, wo zuerst das Feuer ausgekommen, die wahrscheinlichen Umstände, unter

welchen solches geschehen, die Beschaffenheit und Größe des erregten Brandes, die Entfernung der Brandstätte von andern Wohnungen oder Behältnissen und überhaupt Alles dasjenige, woraus die Größe der Gefahr ermessen werden kann, durch den Augenschein möglichst genau zu erforschen.

Art. 234. Th. II. d. Str.=G.=B.:

Bei entstandenem Brande und andern Beschädigungen des Eigenthums reicht die von der hiezu ermächtigten Polizei= oder Administrativbehörde gehörig vorgenommene Besichtigung, und das darüber aufgenommene Protocoll zum Beweise des gestifteten Schadens zu.

Doch ist der Untersuchungsrichter nicht entschuldigt, wenn von ihm selbst die Vornahme des Augenscheins vernachläßiget, und dadurch irgend ein Mangel der Untersuchung veranlaßt worden ist; s. auch Justizminist.=Entschl. v. 4. Aug. 1853; Fertig I. S. 199.

5) Art. 235. Th. II. d. Str.=G.=B.:

Die Vornahme eines Augenscheins erfordert:

1) die Gegenwart des Richters,
2) eines vereideten Aktuars, so wie
3) die Zuziehung eines Sachverständigen, wenn die Erforschung und gründliche Beurtheilung des zu untersuchenden Gegenstandes die Kenntnisse oder Fertigkeiten einer besondern Kunst oder Wissenschaft voraussetzt.

Art. 233: Wenn der zuständige Untersuchungsrichter entfernt oder verhindert ist, kann der Augenschein über die von dem Verbrechen zurückgebliebenen Spuren, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften von jeder andern zum Richteramte verpflichteten Person, wie auch unter den Art. 19. Nr. 3. bestimmten Voraussetzungen von einer Polizeibehörde giltig vorgenommen werden.

6) V. v. 17. Dec. 1819. Lithogr. Samml. Nr. 205. Doppelm. S. 222.

Art. 83. Th. II. d. Str.=G.=B.:

Sind die Spuren der That, die solche ihrer Natur nach zurückzulassen pflegt, gleichwohl nicht aufzufinden, so soll dieser Umstand und was hievon Ursache sei, fleißig erforscht, das Mangelhafte des Thatbestandes aber durch andere Beweismittel möglichst ergänzt werden.

7) vgl. Bl. f. R.A. Bd. XV. S. 38. Sitzungs=Ber. Bd. I. S. 141.

§. 47.

IV. Von Haussuchungen.

Sobald der Untersuchungsrichter vermuthet, daß bei einem Verdächtigen Effekten verborgen seien, welche auf ein verübtes Verbrechen Bezug haben, oder daß ein der That selbst Verdächtiger irgendwo sich verborgen halte, kann er durch Haussuchung in den Besitz der ersteren oder zur Verhaftung

des letzteren zu gelangen suchen [1]), im Nothfalle sogar mittels gewaltsamer Eröffnung der Gesperre.

Die Haussuchung kann ohne Einwilligung des Haus-Eigenthümers nur dann vorgenommen werden, wenn derselbe oder andere Bewohner des Hauses der in Untersuchung befindlichen That dringend verdächtig oder sonst übel beleumundet sind, oder wenn das Haus ein öffentliches, z. B. ein Gasthaus ist [2]).

Bei unbescholtenen Leuten kann nur mit ihrer Einwilligung Suchung vorgenommen werden, es kann also, selbst wenn eine Haussuchung ohne Einwilligung der davon betroffenen Personen gesetzlich gerechtfertigt ist, dieselbe auf unbescholtene Bewohner desselben Hauses nicht ohne deren Zustimmung ausgedehnt werden.

Wird die Einwilligung verweigert und ist der Fall besonders wichtig, oder ist die Sache überhaupt zu dringend, um es auf die Einwilligung ankommen zu lassen, so muß bei Civilbehörden ein darauf gerichteter Beschluß desjenigen Gerichtes erfolgen, welchem der Untersuchungsrichter untergeordnet ist. Im militairischen Strafverfahren tritt an die Stelle des Gerichtsbeschlusses ein Befehl des die Gerichtsbarkeit ausübenden Commandanten.

Die Haussuchung wird von der gewöhnlichen Gerichts-Commission vorgenommen, welche über den ganzen Vorgang und dessen Erfolg ein genaues Protocoll aufnimmt. In dringenden Fällen können auch polizeiliche Bedienstete die Haussuchung vornehmen [3]).

Es ist theils zur Sicherung gegen Widerstand, theils zur Beihilfe, theils zur Verhinderung von Fluchtversuchen und Verschleppungen während der Haussuchung hinreichendes Sicherheitspersonal beizuziehen. Bei Haussuchung nach Personen ist es zweckmäßig, das Haus zu umstellen oder sonst genau zu beaufsichtigen.

Zur Haussuchung müssen stets der von der Haussuchung Betroffene oder Angehörige desselben, in ihrer Abwesenheit oder zweckmäßiger Weise auch neben diesen unbetheiligte Zeugen

zugezogen werden. Alle Zugezogenen haben das Protoll mit zu unterschreiben.

Zu Gerichtshanden genommene Gegenstände, besonders Papiere sind unter Gerichtssiegel oder sonst in sicheres Gewahrsam zu bringen. Auch der Eigenthümer kann sein Siegel beidrücken.

---

1) Art. 74. Abs. 2. Th. II. d. Str.=G.=B. oben §. 46.

Art. 411. Th. II. d. Str.=G.=B.:

Ist der Entflohene wahrscheinlich noch in dem Gerichtsbezirke selbst irgendwo verborgen, so ist nöthige Fürsorge zu treffen, um einerseits dessen Flucht über die Gerichtsgränze zu verhindern, andererseits aber durch gehöriges Aufpassen und allenfalls anzustellende Haussuchung sich dessen Person zu versichern.

2) Art. 251. Th. II. d. Str.=G.=B.:

Der Richter ist berechtiget, sich in die Wohnung eines Verdächtigen zu begeben, um daselbst zur Entdeckung verborgener Beweismittel der Schuld alle dessen Behältnisse, Sachen und Papiere zu durchsuchen.

Dabei wird vorausgesetzt, daß der Hauseigenthümer oder Bewohner entweder schon der Special=Inquisition unterworfen, oder durch bestimmte Anzeigungen eines Verbrechens verdächtig, oder wenigstens nach seinem Charakter und Lebenswandel eine Person sei, zu welcher man sich der That versehen kann.

Art. 252: In Gast= und andern öffentlichen Häusern darf eine Haussuchung veranstaltet werden, sobald Vermuthungsgründe vorhanden sind, daß daselbst entweder ein Verdächtiger sich verborgen halte, oder Spuren eines Verbrechens zu entdecken seien.

Es darf jedoch der Richter wider Willen des unbescholtenen Hausbewohners weder dessen verschlossene Behältnisse öffnen, noch von dessen Papieren Einsicht nehmen.

Art. 253: Privatwohnungen können, außer dem Falle des Art. 251. nicht anders, als mit Bewilligung des Hauseigenthümers oder Bewohners, oder in vorzüglich wichtigen Fällen auf besonderen Befehl des Kriminalgerichts durchsucht werden.

(Abs. 2. ist aufgehoben.)

3) Art. 254: Eine Haussuchung erfordert nothwendig die Gegenwart des Richters und eines vereideten Aktuars.

Auch soll entweder der Verdächtige selbst, oder wenn dieser nicht zu haben, eine Person seiner Familie, und in deren Ermangelung zwei andere Hausbewohner oder Nachbarn zu der Handlung beigezogen werden.

Vgl.: Verordn. v. 28. März und 31. Dezember 1815. Lithogr. Samml. Nr. 80. u. 119. Doppelmaier, S. 227.

Art. 255. Th. II. d. Str.=G.=B.:

In dem über die Haussuchung aufzunehmenden Protocolle soll die ganze Handlung, sowie ein Ort nach dem andern durchsucht, und was daselbst bemerkt, was an verdächtigen Sachen entdeckt oder gefunden, oder in gerichtliche Verwahrung genommen wird, genau verzeichnet werden.

Art. 256: Papiere und andere bewegliche Sachen sollen in Gegenwart der Art. 254. benannten Personen unter ein Couvert oder in ein Behältniß gethan, und mit dem Gerichtssiegel verschlossen werden.

Auch ist dem Verdächtigen oder anderen dabei Betheiligten sein eigenes Siegel beizudrücken gestattet.

Art. 257: Die Entsiegelung der auf diese Weise in Verwahrung genommenen Sachen geschieht in Gegenwart derjenigen Personen, welche bei der Besiegelung selbst zugegen gewesen sind, und nach vorgängiger Anerkennung des unverletzten Siegels.

Art. 258: Bei Vornahme einer Haussuchung soll der Untersuchungsrichter durch zweckmäßige Anstalten und strenge Aufmerksamkeit zu verhindern trachten, daß nicht unterdessen Sachen unterdrückt, verändert oder hinweggeschafft, oder verdächtige Personen seiner Nachforschung entzogen werden können, wobei derselbe übrigens jede nicht zum Zwecke dienliche Belästigung oder Kränkung der Hausbewohner bei strenger Ahndung zu vermeiden verpflichtet ist.

§. 48.

V. Von Urkunden.

Urkunden kommen als Beweismittel im Strafverfahren nur selten zur Anwendung, es sei denn, daß das Verbrechen oder Vergehen durch eine Schrift begangen wurde, wie bei Fälschungen, zuweilen bei Amtsehrenbeleidigungen u. dgl. oder bei allen durch die Presse verübten strafbaren Handlungen.

Zuweilen, besonders bei Staatsverbrechen, können durch die Correspondenz des Verdächtigen Verdachtsgründe oder Beweismittel aufgefunden werden.

Besteht Verdacht einer verbrecherischen Correspondenz oder des Besitzes von Aufschreibungen, welche sich auf ein Verbrechen beziehen, so muß der Untersuchungsrichter so schnell als möglich und ehe noch der Verdächtige eine Warnung erhalten konnte, Haussuchung vornehmen. Sind die aufgefundenen Schriftstücke von zu großer Zahl und Umfang, um augenblicklich eine Sonderung des Verdächtigen von dem Unverfänglichen vornehmen zu können, so werden dieselben alle

zu Gerichtshanden genommen, von dem Untersuchungsrichter genau durchgesehen und das Unwichtige zurückgestellt.

Was die Behandlung der Urkunden im Uebrigen anbelangt, so genügen die gesetzlichen Vorschriften [1]). Erscheint es nöthig, durch Schriftvergleichung nachzuweisen, ob eine Urkunde wirklich von demjenigen herrühre, welchem sie zugeschrieben wird, der sie aber ableugnet, so wird dieselbe nach den hierüber bestehenden Regeln durch zwei oder mehre Sachverständige bewirkt; auch außerdem sind Zeugen aufzusuchen, welchen die Handschrift des angeblichen Verfertigers der Urkunde bekannt ist, und sind diese eidlich unter Vorlage der Urkunde darüber zu vernehmen, ob sie die Schrift derselben erkennen.

---

1) Art. 246. Th. II. d. Str.-G.-B.:

Sobald der Richter Gewißheit oder Vermuthung für das Dasein einer den Untersuchungsgegenstand betreffenden Urkunde erhalten hat, soll derselbe unverzüglich deren Besitz zu erlangen suchen, und zu diesem Ende entweder bei dem Verdächtigen die Haussuchung in gesetzlicher Art vornehmen, oder, wenn sie von einem Dritten besessen wird, diesem die Auslieferung derselben anbefehlen.

Art. 247: Bei Urkunden, welche von dem Verdächtigen selbst herrühren und woraus ein Beweis der That, oder einer Anzeigung wider denselben abgeleitet werden soll, hat sich sogleich der Richter, wo möglich, anderer unverfänglicher Schriften, welche unzweifelhaft von dem Angeschuldigten herrühren, zu versichern.

Art. 248: Bevor dem Angeschuldeten die betreffende Haupturkunde zur Anerkennung vorgelegt wird, soll derselbe durch zweckmäßige Fragen über allgemeine, mit der Abfassung der Urkunde in Verbindung stehende Umstände, z. B. über seine Correspondenz und andere dergleichen Thatsachen vernommen, sodann aber erst zur Anerkennung unverfänglicher Papiere, oder, wenn solche nicht vorhanden, zum Niederschreiben eines Aufsatzes vor Gericht selbst angehalten werden.

Art. 249: Wenn sodann nach vorgelegter Haupturkunde sich der Verdächtige zu deren Anerkennung nicht versteht, sollen ihm die Gründe, weßwegen man ihn für deren Urheber halten müsse, nach und nach vorgehalten, endlich auch die beeidigten Sachverständigen, welche die Urkunde für die seinige erkennen, oder die Zeugen, welche bei deren Abfassung zugegen waren, unter die Augen gestellt werden.

Art. 250: Bekennt sich der Angeschuldete zwar zu seiner Unterschrift, nicht aber zu deren Inhalt, so soll, wenn er wahrscheinliche

Gründe eines Mißbrauchs seiner Unterschrift oder sonstiger Verfälschung anführt, diesen Umständen sorgfältig nachgeforscht werden.

§. 49.

VI. Von dem Verhöre des Angeschuldigten.

Zur vollständigen Durchführung der Voruntersuchung ist das Verhör des Angeschuldigten wesentlich erforderlich [1]).

Das Verhör wird bei Verhaftung des Verdächtigen innerhalb 24 Stunden nach der Einlieferung vorgenommen [2]).

Befindet sich der Angeschuldigte auf freiem Fuße oder ist jenes erste Verhör bereits vorgenommen, so steht es im Ermessen des Untersuchungsrichters, wenn er ein Verhör anberaumen will.

Im Allgemeinen läßt sich als Regel aufstellen, daß es nicht zweckmäßig ist, wiederholte Verhöre abzuhalten, ohne wesentliche neue Verdachtsgründe dem Angeschuldigten vorhalten zu können. Der Untersuchungsrichter, welcher auf einfaches Leugnen des Inquisiten hin resultatlos das Verhör beenden muß, scheint ohne hinreichende Hilfsmittel zu sein und erhöht dadurch die Zuversicht des Angeschuldigten. Sind aber neue wichtige Punkte entdeckt, so ist Wiederholung des Verhörs gerathen, da selten das Gedächtniß und die Ueberlegung des lügenhaften Inquisiten groß genug ist, um sich bei Wiederholung nicht in Widersprüche zu verwickeln. Es ist daher beim Verhöre des Angeschuldigten noch nothwendiger als bei Zeugenvernehmungen, daß der Untersuchungsrichter in den Akten genau informirt sei, um den Inquisiten bei vorkommenden Widersprüchen sogleich zur Rede stellen zu können, ehe derselbe Zeit hat, sich auf Ausflüchte zu besinnen.

Im ersten Verhöre muß der Angeschuldigte veranlaßt werden, sich über den Vorfall in zusammenhängender Erzählung vernehmen zu lassen [3]), wodurch zugleich Lücken in seinen Angaben hervortreten. Leugnet er überhaupt von dem Vorfall zu wissen, so ist er über seinen Aufenthalt vor, während und sogleich nach der Zeit der Verübung der in Untersuchung befindlichen That zu befragen. Die Zeugen, auf welche er sich für seine Behauptungen beruft, müssen möglichst rasch vernommen werden, um Verabredungen zuvor-

zukommen. In wichtigen Fällen ist provisorische Haft des Verdächtigen bis zur Vernehmung der Zeugen gerechtfertigt.

Alle Verdachtgründe müssen dem Angeschuldigten vorgehalten werden, wozu gewöhnlich spätere Verhöre, insbesondere ein am Schlusse der ganzen Untersuchung abzuhaltendes dienen.

Alle zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände sind in diesen Verhören dem Angeschuldigten zur Anerkennung und Aeußerung darüber vorzulegen. Der Angeschuldigte kann Benennung und sogar Gegenüberstellung aller wider ihn aussagenden Zeugen verlangen. Von Recognition eines Leichnams eines Getödteten wurde bereits oben gesprochen [4]).

Außer der vom Angeschuldigten selbst verlangten Gegenüberstellung kann der Untersuchungsrichter eine solche anordnen, wenn zwischen den Aussagen eines Zeugen und den Behauptungen des Angeschuldigten wesentliche Widersprüche bestehen. Jeder Zeuge ist verbunden, sich dieser Gegenüberstellung (Confrontation) zu unterziehen. Die Gesetze geben darüber umständliche Vorschriften [5]).

Die Confrontation ist das äußerste Mittel um entweder einen läugnenden Inquisiten von der Nutzlosigkeit des Läugnens zu überzeugen, oder auf die Unwahrheit eines Zeugen zu kommen. Die Confrontation ist deshalb mit Vorsicht anzuwenden [6]) und besonders zwischen Offizieren und Soldaten möglichst zu vermeiden [7]).

Die Form des Verhörs ist die gewöhnliche der gerichtlichen Verhandlungen, und die Gesetze sind hierüber sehr vollständig [8]).

Der Inquisit erscheint immer ohne Fesseln, nur von einer angemessenen Sicherheitswache begleitet [9]).

Der Angeschuldigte ist weder zu Geständnissen noch überhaupt zu Beantwortung der Fragen verbunden. Er ist, wenn er die Antwort verweigert, oder offenbare Lügen vorbringt, nur auf die nachtheiligen Folgen eines solchen Benehmens aufmerksam zu machen. Disciplinaire Strafen können über ihn nur wegen unanständigen Benehmens im Verhöre ver-

hängt werden [10]); die sonstigen Ungehorsamsstrafen sind aufgehoben. Da das Geständniß zur Verurtheilung nach dem neuen Verfahren nicht mehr wesentlich erforderlich ist, so soll nur durch Vorhalt der Verdachtsgründe und Widersprüche, durch geeignetes Befragen und durch Belehrung darüber, daß reumüthiges Geständniß bei der Strafzumessung berücksichtigt werde, auf ein Geständniß des Angeschuldigten hingewirkt werden. Weitere eindringliche Mittel sollen nicht angewendet werden.

Wenn auch ein militairischer Angeschuldigte sich nicht an dem Orte befindet, wo sein zuständiger Untersuchungsrichter ist, so hat er doch nicht wie ein Angeschuldigter vom Civilstand das Recht, zu verlangen, daß er durch Requisition an seinem Wohnorte vernommen werde, da er jederzeit zu seiner Abtheilung einberufen werden kann. (Art. 35. des Ges. v. 10. November 1848).

---

1) Art. 34. d. Ges. v. 10. November 1848:
Ergibt sich in der Voruntersuchung gegen eine bestimmte Person ein näherer Verdacht wegen eines Verbrechens oder Vergehens, so muß dieselbe umständlich vernommen werden.

2) s. Art. 152. 153. Th. II. d. Str.-G.-B. oben zu §. 35.

3) Art. 37. d. Ges. vom 10. November 1848:
In der Hauptsache hat der Untersuchungsrichter dem Beschuldigten das Verbrechen oder Vergehen, dessen er sich verdächtig gemacht hat, zu bezeichnen und ihn zu veranlassen, sich über die den Gegenstand der Beschuldigung bildende Thatsache in einer zusammenhängenden, umständlichen Erzählung zu erklären.
Art. 38: Die weitere Befragung ist auf die Ergänzung der Erzählung, auf die Entfernung etwaiger Dunkelheiten und Widersprüche und insbesondere darauf zu richten, daß der Beschuldigte alle gegen ihn erhobenen Verdachtsgründe erfahre und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und seiner Rechtfertigung erhalte. Zu diesem Zwecke können ihm die wider ihn aussagenden Zeugen entgegengestellt werden. Schlägt er Beweise zu seiner Entlastung vor, so sind dieselben, soferne dies nicht offenbar nur zur Verzögerung geschah, zu erheben.

4) Art. 41. d. Ges. v. 10. November 1848:
Gegenstände, welche zur Ueberweisung des Beschuldigten dienen, oder überhaupt auf das Verbrechen sich beziehen, sind ihm zur Anerkennung vorzulegen.

Art. 240. Th. II. d. Str.=G.=B.:

Die von den Sachverständigen zu untersuchende Sache ist, wo dieses thunlich, vor der Besichtigung, oder wenn der Angeschuldigte erst später in Untersuchung gekommen, wenigstens alsdann demselben zur gerichtlichen Anerkennung vorzuzeigen.

Art. 218. ebendas.:

Der Richter ist von Amtswegen verbunden, dem läugnenden Inquisiten entweder bei schicklicher Gelegenheit im Laufe der Untersuchung oder am Schlusse derselben, die Namen der Zeugen, durch welche er überführt werden soll, jedoch ohne Vorhaltung des Inhaltes ihrer Aussage, mit dem Befragen zu eröffnen: ob er die genannte Person nicht kenne? woher und wie lange? in welchen Verhältnissen er zu ihr gestanden? ob und was er etwa gegen sie einzuwenden habe?

Behauptet der Inquisit den ihm genannten Zeugen nicht zu kennen, so kann ihm, auf sein Verlangen, die persönliche Vorstellung des Zeugen selbst nicht verweigert werden.

Wenn übrigens aus den Umständen vorauszusehen ist, daß eine eigentliche Confrontation des Inquisiten mit dem benannten Zeugen (Cap. III.) erforderlich sein dürfte, so ist dessen Vorstellung bis dahin zu verschieben, und sodann mit der Confrontation zu verbinden.

Art. 154. Th. II. d. Str.=G.=B.

Bei vorgefallener Tödtung soll, wo möglich der Verdächtige sogleich zu dem Leichname geführt, dieser ihm zur Anerkennung (Rekognition) vorgezeigt, auch mit demselben sogleich nach geschehener Vorzeigung ein Verhör vorgenommen werden.

5) Art. 220. Th. II. d. Str.=G.=B.:

Jeder Zeuge ist verbunden, sich der Confrontation mit dem Angeschuldigten zu unterziehen.

Wenn jedoch ein Zeuge sich der Gegenüberstellung weigert, so hat derselbe seine Weigerungsgründe anzugeben, welche sodann das Kriminalgericht zu würdigen, und darüber zu erkennen hat.

Art. 222: Auch hat der Untersuchungsrichter den Confrontanten selbst auf die bevorstehende Handlung gehörig vorzubereiten, insbesondere aber denselben nochmals zum Protocolle zu befragen: ob er sich seiner früheren Aussagen erinnere? ob er dabei beharre? und ob er sich getraue, dieselben den Beschuldigten in das Angesicht zu wiederholen?

Dabei sind zur Vermeidung schädlicher Suggestion diejenigen von dem Confrontanten ausgesagten Umstände, deren Zurückbehaltung zur Prüfung des dereinstigen Geständnisses für wesentlich erachtet wird, (Art. 176. Nr. 3.) dem Confrontanten besonders anzuzeigen, und deren Vorhaltung demselben ernstlich zu untersagen.

Art. 223: Desgleichen kann zur Confrontation selbst nicht eher geschritten werden, bevor nicht Inquisit dem Confrontanten ins-

geheim, gemäß Art. 215. vorgestellt, und jener von diesem recognoscirt worden ist.

Art. 224: Niemals ist Inquisit durch die vorläufige Befragung: ob er es auf eine Gegenstellung ankommen lassen wolle? oder durch andere dergleichen Aeußerungen auf die bevorstehende Confrontation vorzubereiten, vielmehr auf alle Weise dahin zu trachten, daß Inquisit durch die unerwartete Gegenstellung der wider ihn aussagenden Zeugen oder Mitschuldigen überrascht werde.

Art. 226: Niemals kann zu gleicher Zeit mehr als eine Person dem Inquisiten entgegengestellt werden.

Art. 227: Bei der Gegenstellung selbst wird zuerst der Zeuge seines abgelegten Eides erinnert, und alsdann befragt: ob er den ihm vorgestellten Inqusiten kenne? wie dieser heiße? ob er dieselbe Person sei, welche er bei seiner Vernehmung im Sinne gehabt habe?

Sodann ist der Inquisit zu befragen: ob er den ihm Gegengestellten von Person oder mit Namen kenne?

Art. 228: Hierauf schreitet der Untersuchungsrichter zu der Haupthandlung selbst, und veranlaßt den Confrontanten durch die Vorlegung der Confrontationsfragen, sein Zeugniß dem Angeschuldeten unter die Augen zu wiederholen, welches Alles sammt den Antworten des Inquisiten getreu zu Protocoll zu verzeichnen ist.

(Verordn. v. 22. März 1816. Lithogr. Sammlung Nr. 125. Doppelmaier, S. 221.

Art. 230. Th. II. d. Str.=G.=B.:

Läßt sich der Inquisit während der Confrontation zu einem Bekenntnisse an, so ist dieses sogleich zum Protocolle zu nehmen, sodann aber, nachdem der Confrontant abgetreten, mit der Vernehmung des Inquisiten so lange ununterbrochen fortzufahren, bis durch dessen Bekenntniß alle Hauptumstände in völlige Klarheit gesetzt worden sind.

Art. 231: Das Protocoll über die Gegenstellung ist dergestalt einzurichten, daß die Fragen des Richters in der Mitte des Blattes, die Behauptungen des Confrontanten auf der einen, die Antworten des Confrontanten auf der andern Seitenhälfte geschrieben stehen.

Dabei ist das Benehmen des einen und des andern, die Standhaftigkeit oder Verlegenheit des Confrontanten und des Inquisiten u. dgl. sorgfältig anzumerken.

6) Verordn. v. 25. Juni 1816. Lithogr. Samml. Nr. 141. Doppelmaier, S. 220.

7) Kriegs=Ministerial=Entschl, v. 24. Juli 1833. Doppelmaier, S. 220.

8) Art. 196. Th. II. d. Str.=G.=B.:

In Ansehung der Form und Einrichtung der Verhörsprotocolle ist Alles dasjenige pünktlich zu beobachten, was in den Art. 41. ff. hierüber im Allgemeinen verordnet ist.

Art. 36. d. Ges. v. 10. November 1848:

Das Verhör des Verdächtigen beginnt mit der Ermahnung an denselben, die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß zu beantworten.

Hiernächst wird zur Stellung der Fragen über Vor- und Zuname, Alter, Religion, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe, Familien- und sonstige persönliche Verhältnisse übergegangen.

Vagabunden und berüchtigte oder langgeübte Verbrecher sind über ihren ganzen Lebenswandel umständlich zu befragen.

Art. 39. d. Ges. v. 10. November 1848:

Die an den Beschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, vieldeutig oder auf verschiedene Umstände zugleich gerichtet sein. Insbesondere ist die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine vom Beschuldigten geleugnete oder doch wenigstens noch nicht eingestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

Art. 40: Fragen, mit welchen dem Verdächtigen Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Antwort erst festgestellt werden sollen, dürfen erst dann gestellt werden, wenn der Verdächtige nicht in anderer Weise auf jene Thatumstände geführt werden konnte.

Bei der Frage nach Mitschuldigen ist die Bezeichnung bestimmter Personen, so viel thunlich, zu vermeiden.

Art. 42. d. Ges. v. 10. November 1848:

Versprechungen und falsche Vorspiegelungen dürfen eben so wenig, als Zwang oder Drohungen angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder andern bestimmten Angaben zu bewegen.

Art. 43: Verweigert der Beschuldigte entweder alle Antwort, oder die Antwort auf bestimmte Fragen, so ist er darauf aufmerksam zu machen, daß er durch solche Weigerung nicht nur die Untersuchung verlängere, sondern sich auch der Gefahr aussetze, daß in Folge derselben mancher Vertheidigungsgrund unerforscht bleiben und der gegen ihn vorliegende Verdacht verstärkt werden könne.

Art. 44: Stellt sich der Beschuldigte als taub, stumm, wahnsinnig oder blödsinnig dar, so sind über diesen Zustand, wenn eine Verstellung nicht sogleich als augenfällig erscheint, Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen.

Ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit, daß Verstellung vorliege, so ist der Beschuldigte ebenso zu behandeln, wie nach dem Art. 43. derjenige, welcher die Antwort verweigert.

Art. 197. Th. II. d. Str.-G.-B.:

Einem tauben Inquisiten sind die gerichtlichen Fragen schriftlich vorzulegen. Ein Stummer hat die mündlichen Fragen des Gerichts schriftlich zu beantworten.

Kann der Taube nicht lesen oder der Stumme nicht schreiben, oder ist Inquisit taubstumm, und im Lesen und Schreiben nicht

unterrichtet, so soll die Vernehmung geschehen mittels Zuziehung zweier vereideten Personen, welche der Zeichen des Inquisiten kundig, sich demselben verständigen können, wesfalls dann zuerst jedes Zeichen genau zum Protocolle zu beschreiben, sodann aber dessen Erklärung in Worten beizufügen ist.

Art. 198: Wenn der Inquisit die Sprache des Untersuchungsrichters, oder dieser die Sprache des ersten nicht versteht, so soll das Verhör mit Zuziehung eines oder zweier vereideten Dolmetscher vorgenommen, und dabei Frage und Antwort, sowohl in der Ursprache, als in der Uebersetzung zum Protocolle verzeichnet werden.

Art. 150. Th. II. d. Str.=G.=B.:

Jeder Angeschuldete ist verbunden, die ihm vorgelegten Fragen mündlich zum Protocolle zu beantworten, Punkte ausgenommen, welche auf weitläufigen Rechnuugen, oder andern verwickelten Auseinandersetzungen beruhen, wo eine schriftliche Beantwortung gestattet werden kann.

9) Art. 151. d. Str.=G.=B.:

Der Gefangene erscheint während seines Verhörs frei von Ketten. Er darf sich vor seinem Richter niedersetzen. Dieser ist verbunden, sich gegen ihn der seinem Stande gebührenden Form der Anrede durch Sie, Er u. s. w. zu bedienen.

§. 523. Ziff. 3. 5. d. Dienstes=Vorschr.:

3. Soldaten oder Unteroffiziere, welche als Arrestanten zum Verhöre gezogen werden, sind von dem Profosen mit einer Wache dahin zu führen. Während des Verhörs hat ein Korporal das Aufpassen, und nebst dem Profosen vor der Thüre des Verhör=Zimmers stehen zu bleiben. Nach geendigtem Verhöre wird der Arrestant auf gleiche Art in den Arrest zurückgeführt.

5. Während eines Verhörs werden dem in Fesseln Verhafteten diese abgenommen, und eine Schildwache vor die Thüre des Verhör=Zimmers gestellt.

10) Art. 45. d. Ges. v. 10. November 1848. s. oben §. 32.

§. 50.

Zwischen Belastungs= und Entlastungsbeweis besteht bezüglich der Beweismittel und deren Erhebung durchaus keine Verschiedenheit. Es gelten also alle in den vorhergehenden §§. ausgeführten Regeln auch für den letzteren. VII. Vom Entlastungs=Beweis.

Die Verschiedenheit zwischen beiden beruht allein in den Schlußfolgerungen, welche aus den bekundeten Thatsachen gezogen werden, und welche bei dem einen die Schuld, bei dem andern die Unschuld des Verdächtigen zum Resultate haben sollen.

Die Entlastungsbeweise können dieses Ziel in verschiedener Weise verfolgen:

1) durch den Beweis, daß den Beweismitteln für die Schuld des Verdächtigen kein Glaube beizumessen sei. Die hieher gehörigen Gegenbeweismittel beschäftigen sich also nicht mit den Thatsachen der Anklage, sondern nur mit der Beschaffenheit der Beweismittel. Es wird durch dieselben nicht bewiesen, was geschehen sei, sondern nur, daß die von der Anklage als geschehen angenommenen Thatsachen nicht bewiesen seien. Im Gegensatze hiemit kann aber auch:

2) angestrebt werden, durch den Gegenbeweis darzuthun, daß nicht die Thatsachen in Wirklichkeit vorgekommen seien, welche der Belastungsbeweis festzustellen sucht, sondern andere, welche die ersteren als unmöglich erscheinen lassen. Der gewöhnlichste hieher gehörige Entlastungsbeweis ist der sog. alibi Beweis, d. h. der Beweis, daß der Beschuldigte zur Zeit der Verübung der That vom Orte derselben entfernt gewesen sei, die That also nicht habe verüben können.

3) Endlich kann der Entlastungsbeweis auch die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen als wahr zugeben, aber andere Thatsachen beweisen, welche die Strafbarkeit des Angeschuldigten aufheben oder doch mindern. Hieher gehören vorzüglich alle über die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten geführten Beweise.

Durch die Erhebung eines Beweismittels wird dasselbe gemeinschaftlich d. h. es können ebensowohl aus den für die Anschuldigung erhobenen Beweismitteln Vertheidigungsgründe für den Beschuldigten geschöpft werden, als aus den für den Gegenbeweis erhobenen Verdachtsgründe.

Der Entlastungsbeweis kann in jedem Stadium des Verfahrens bis zum rechtskräftigen Urtheil vom Beschuldigten, dessen Angehörigen oder dessen Vertheidiger vorgeschlagen werden, und muß, wenn er nicht offenbar nur auf Verzögerung berechnet, oder ohne Einfluß für die Strafzumessung ist, jederzeit erhoben und berücksichtigt werden. Besonders aber haben die Verhöre den Zweck, dem Angeschuldigten durch Vorhalt der Verdachtsgründe Gelegenheit zur Vertheidigung zu geben.

Titel IV.
Von dem Schlusse der Voruntersuchung.

§. 51.

Sobald nach den im II. und III. Titel dargestellten Regeln alle Beweismittel, welche dem Untersuchungsrichter für eine vorliegende Untersuchung zu Gebote stehen und demselben nothwendig oder nützlich scheinen, erhoben sind, ist die Voruntersuchung beendigt. Die materielle Beendigung der Voruntersuchung steht also lediglich in dem Ermessen des Untersuchungsrichters und erfolgt durch dessen Erklärung, daß er nichts mehr zu erheben nothwendig finde. Einleitung.

Materielle Beendigung der Untersuchung wird hier der von dem Untersuchungsrichter allein verfügte Schluß der Untersuchung im Gegensatze zu dem formellen Schluß genannt, welcher in dem von der Verweisungs-Commission erlassenen Erkenntnisse liegt.

Die Erklärung des Untersuchungsrichters, daß er nichts mehr zu erheben finde, bewirkt, daß eine Sache nicht mehr in den Stand der Voruntersuchung zurückkehren könne. Es können zwar dem Untersuchungsrichter von der Verweisungs-Commission, oder von dem Vorsitzenden des aburtheilenden Gerichtes (im Militairverfahren vom Commandanten), oder endlich von dem urtheilenden Gerichte selbst aufgetragen werden, noch einzelne Punkte zu erheben, diese müssen aber bestimmt bezeichnet sein. In keinem Falle kann jedoch die Sache dem Untersuchungsrichter mit dem Auftrage zurückgegeben werden, die Untersuchung in einer seinem freien Ermessen anheim gestellten Weise weiter fortzuführen, wie dies während der Voruntersuchung der Fall ist. Sonach liegt zwischen dem, oben als dem materiellen bezeichneten, Schlusse der Voruntersuchung welcher vom Untersuchungsrichter verfügt — und dem formellen, welcher von der Verweisungs-Commission erkannt wird, ein Stadium des Verfahrens, welches strenge genommen weder der Voruntersuchung noch der Aburtheilung angehört, gewissermaßen ein Uebergangsverfahren.

Die wesentlichsten Bestandtheile desselben, von denen noch besonders gesprochen werden muß, sind:

der Antrag an die Verweisungs-Commission,

der Vortrag und die Berathung in derselben,

der Beschluß derselben, dessen Form, Inhalt und Folgen.

Bei der Darstellung dieser wesentlichsten Theile des Verfahrens wird eine Vergleichung mit dem entsprechenden Theile des Verfahrens vor den Civilgerichten öfter nothwendig werden, da diesem das militairische nachgebildet ist, und Verschiedenheiten durch Vergleichung schärfer hervortreten.

Diese Verschiedenheiten beruhen vorzüglich in dem Nichtvorhandensein einer militairischen Staatsanwaltschaft und in dem Mangel der Rechtsmittel gegen ein Verweisungserkenntniß.

§. 52.

Vom Antrag an die Verweisungs-Commission.

Wie bereits gesagt, schließt der Untersuchungsrichter die Untersuchung, sobald er alle Beweismittel, welche sich ihm im Laufe der Voruntersuchung dargebothen haben, erhoben hat. Glaubt er hinreichende Beweismittel gesammelt zu haben, um damit die Verurtheilung eines Verdächtigen herbeiführen zu können, so kann er auch manche Beweismittel unerhoben lassen, welche bei voraussichtlich sicherer Erreichung dieses Endzweckes des ganzen Verfahrens überflüssig erscheinen. Die Voruntersuchung ist demnach nicht nur geschlossen:

a) wenn zur Verurtheilung hinreichende Beweismittel erhoben sind, sodann auch:

b) wenn zwar eine Verstärkung des Beweises wünschenswerth wäre, aber weitere Verdachtsgründe nicht aufgefunden werden können, als auch endlich:

c) wenn trotz aller Nachforschung Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person sich nicht ergeben haben. Hieher gehört auch der Fall, wenn Verdacht gegen eine bestimmte Person entstanden war, in Folge weiterer Erhebungen aber wieder verschwunden ist. Ist die Untersuchung so weit gediehen, so legt bei den Civilgerichten der Untersuchungsrichter die Akten dem Staatsanwalte vor, welcher den

Antrag über das weitere Vorgehen in der Sache an das Gericht stellt [1]).

Im Militair-Verfahren vereinigt bezüglich der Vergehen von Soldaten und Unteroffizieren [2]) der Auditor beide Funktionen in sich. Er ist deshalb verpflichtet, um so gewissenhafter zu erwägen, ob einerseits alle Mittel, einen Verdächtigen aufzufinden oder der That zu überweisen, erschöpft sind; anderseits, ob gegen einen Verdächtigen hinreichende Verdachtsgründe vorliegen, um eine Verweisung zu beantragen. Einer besonderen Anzeige an den Commandanten über den Schluß der Voruntersuchung wird es nicht bedürfen, sondern der Auditor stellt, sobald er die Untersuchung schließt, seinen Antrag, und übergibt denselben dem Commandanten zur Bestellung der Verweisungs-Commission [3]).

Handelt es sich um ein Verbrechen oder ein von einem Offizier oder Junker oder einem in deren Rang stehenden Militairbeamten begangenes Vergehen, so erfolgt die Vorlage an das Divisions-(Corps-)Commando in derselben Weise, wie bei den Civilgerichten an den Staatsanwalt und geht dort an den Staabsauditor zur Antragstellung über. Dieser fertigt den Antrag und legt ihn dem Armee-Divisions-(Corps-)Commandanten zur Bestellung der Commission vor [4]).

Die Vorlage würde nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange durch Vorlagebericht erfolgen. Als kürzer und überflüssige Schreibereien ersparend ist aber bei den Civilbehörden in ähnlichen Fällen der Gebrauch entstanden, die Vorlage durch Verfügung auf dem letzten Aktenprodukte der Untersuchung zu bewerkstelligen, z. B. ist dies eine Zeugenvernehmung, als Verfügung auf diese:

„Da nunmehr die Voruntersuchung beendigt ist, werden „die Akten mit zwei Bänden Adhibendakten nach Art. 18. „der Verord. v. 14. April 1856 dem Armee-Divisions-„(Corps-) Commando gehorsamst vorgelegt".

Diese Verfügung oder den Vorlagebericht hat jedenfalls der Commandant zu unterzeichnen. Mag nun der Antrag von dem Auditor, welcher die Untersuchung führte, oder von

dem Staabsauditor zu stellen sein, so macht dies weiter keinen wesentlichen Unterschied, da auch das Verfahren vor den Verweisungs-Commissionen, deren Zusammensetzung oben im §. 25. dargestellt wurde, das Gleiche ist. Dem Staabsauditor steht ähnlich wie im bürgerlichen Strafverfahren das Recht zu, dem die Untersuchung führenden Auditor Ersetzungen aufzutragen: d. h. anzuordnen, daß noch bestimmte Punkte, welche ihm zu einer gründlichen Antragstellung nöthig scheinen, erhoben werden, ehe er zu dieser selbst vorschreitet. Doch kann der Staabsauditor auch Anträge auf Ersetzungen an die Verweisungs-Commission bringen.

Das dem bürgerlichen Untersuchungsrichter zustehende Ablehnungsrecht bezüglich solcher Ersetzungsaufträge kann aber im militairischen Verfahren als gegen die Disciplin verstoßend nicht als statthaft erachtet werden.

Ueber den Antrag ist Folgendes zu bemerken:

1) in formeller Beziehung:

a) der Antrag muß schriftlich gestellt werden [5]);

b) die Motivirung desselben liegt in dem Vortrage, welchen der Antrag stellende Auditor vor der Commission zu erstatten hat. Ob dieser Vortrag schriftlich oder mündlich erstattet wird, ist dem Ermessen des Vortragenden anheimgestellt. Für diesen gelten daher nur die Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit. Ein schriftlicher Vortrag ist aber ebendeshalb nur eine Unterstützung des Gedächtnisses.

Für einfache Fälle mag daher ein mündlicher genügen, für verwickeltere wird immer ein schriftlicher vorzuziehen sein.

Unter schriftlichem Vortrage ist aber, vom Gesichtspunkte der Gedächtnißunterstützung aus, kein vollständiger Vortrag mit Aktenauszug zu verstehen, wie solche bisher als Grundlage der Urtheilsfällung angefertigt werden mußten. Es genügt vielmehr eine kurz gefaßte Zusammenstellung der hauptsächlichsten Verdachtsgründe, welche mündlich näher erläutert werden können. Bei umfangreichen Akten ist anzuempfehlen, daß am Rande die treffenden Aktenfolien citirt werden, um das Auffinden der-

selben zu erleichtern. Auch können diejenigen Aktenstücke, deren Verlesung nöthig ist, besonders bezeichnet werden [6]).

Aktenauszüge werden nur nöthig zur Information des Antragstellers bei sehr umfangreichen und verwickelten Untersuchungen. In diesem Falle sind es aber nur Privataufschreibungen, welche weder amtlichen Charakter noch eine andere Form haben, als sie von der Bequemlichkeit des den Fall bearbeitenden Auditors diktirt wird;

c) daß die Gesetzesstellen, auf welche sich der Antragsteller stützt, von demselben angeführt werden, ist gesetzlich nicht geboten. Jedoch ist es zweckmäßig, um die Bedeutung des Antrags leichter zu erfassen, und die Niederschreibung des gefaßten Beschlusses, welche wegen der Rechtsunkenntniß des Protocollführers ebenfalls dem Auditor obliegt, zu erleichtern;

d) nach den dem Gesetze vom 10. Nov. 1848 beigegebenen Formularien wurde für die staatsanwaltschaftlichen Anträge die Form üblich, mit dem Eingange: „in Erwägung, daß" unter fortlaufenden Ziffern die einzelnen Verdachtsgründe zu formuliren, und mit: „wird beantragt, oder stellt der Unterzeichnete den Antrag" zu schließen.

Diese Form, welche den ganzen Antrag gewissermaßen in einen Satz faßt, empfiehlt sich bei einfacheren Sachen durch ihre Kürze, und die Nothwendigkeit, die einzelnen Verdachtsgründe in scharf getrennten Sätzen zu redigiren.

Längere Anträge dagegen werden durch diese Form schleppend und wird der Styl durch die gezwungene indirekte Redeweise erschwert. Für umfangreichere Fälle empfiehlt sich daher eine andere Form, die ohnehin in der Wahl des Antragstellers steht; z. B.:

„Aus dem vom kgl. I. Linien-Infanterie-Regiment (König Ludwig) in der Untersuchung gegen den Soldaten N. N. wegen Diebstahls eingesendeten Akten gehen folgende Thatsachen hervor"

worauf ebenfalls unter fortlaufenden Ziffern die einzelnen Verdachtsgründe in direkter Redeweise folgen können.

Liegt Verdacht wegen mehrer Reate gegen eine Person, oder gegen mehre Personen wegen eines Reates vor, so ist zwar die Sache in einem Vortrage zu behandeln, aber durch mehre Unterabtheilungen die Verdachtsgründe wegen der verschiedenen Anschuldigungen oder gegen die verschiedenen Verdächtigen sorgfältig zu trennen.

2) In materieller Beziehung:

In dieser lassen sich nur wenige allgemeine Regeln aufstellen, da die systematische Ordnung der Verdachtsgründe zu sehr von der besonderen Beschaffenheit des Falles abhängt. Jedenfalls muß aber ein System eingehalten werden, sei es nun, daß die einzelnen Verdacht erzeugenden Thatsachen nach der Zeitfolge ihres Vorkommens geordnet werden, sei es, daß die den Verdacht direkt begründenden Thatsachen an die Spitze gestellt werden, und nach diesen die den Verdacht nur unterstützenden Umstände, welche der That vorhergingen oder nachfolgten, angereiht werden u. s. w. Z. B. Anwesenheit am Orte der That, Besitz gestohlener Gegenstände begründet den Verdacht direkt, Feindschaft gegen einen Verletzten, Bekanntschaft an einem Orte, wo gestohlen wurde, unterstützt ihn nur.

Jedenfalls muß, zur Gewinnung eines schnellen Ueberblicks die That, welche den Gegenstand der Anschuldigung bildet, nach allen ihren Merkmalen und allen vorliegenden dieselbe besonders qualifizirenden Umständen bezeichnet, an die Spitze gestellt werden. Hierauf folgen die Verdachtsgründe, welche die Beschuldigung gegen eine bestimmte Person veranlassen. Den Schluß bildet unter Anführung der denselben begründenden Gesetzesstellen der Antrag.

Der Antrag kann alle Richtungen enthalten, in welchen ein Beschluß gefaßt werden kann. Auf das hierauf Bezügliche muß später näher eingegangen werden.

Es kann der Auditor, beziehungsweise Offizier, welcher die Untersuchung geführt hat, selbst Ersetzungen veranlassen. Um dies näher zu erläutern, muß ein Rückblick auf die Competenz-Verhältnisse der Civilgerichte geworfen werden.

Bei diesen steht der Untersuchungsrichter unter dem in I. Instanz aburtheilenden Collegialgerichte, und hat das Recht, jederzeit Anfragen über das von ihm einzuhaltende Verfahren an dasselbe zu richten [7]). Ferner kann der Staatsanwalt, wenn er die Akten zur Antragstellung erhält, Ersetzungs-Anträge an den Untersuchungsrichter bringen [8]); und schon vorher kann sich dieser mit jenem in's Benehmen darüber setzen, was zur hinreichenden Aufklärung noch gewünscht werde. Endlich kann der Staatsanwalt durch Antragstellung an das Gericht Ersetzungs-Verfügungen bewirken.

Durch den Ausschluß einer ständigen Staatsanwaltschaft aus dem militairischen Verfahren und durch das Fehlen eines ständigen Gerichtshofes, welcher Anfragen des Untersuchungsrichters erledigen oder ihm auf andere Weise Directiven geben könnte, mangeln dem militairischen Untersuchungsrichter alle jene Mittel, welche der bei Civilgerichten bestellte hat, um zu erfahren, ob ein Punkt, dessen Nothwendigkeit zweifelhaft erscheint, noch näher erhoben werden soll, oder nicht. Theilweise kann aber der militairische Untersuchungsrichter diese Lücke dadurch ersetzen, daß er die Untersuchung bis auf die zweifelhaften Punkte durchführt, dann den Antrag stellt, beziehungsweise die Antragstellung durch den Staabsauditor veranlaßt, und hiebei die zweifelhaften Punkte selbst anregt, indem er es der Verweisungs-Commission überläßt, zu entscheiden, ob er diese Erhebungen noch vornehmen solle, oder nicht.

Schließlich kann nur noch empfohlen werden, die Bezeichnung der That und den Antrag so genau zu fassen, daß, wenn der Antrag von der Verweisungs-Commission angenommen wird, beides wörtlich in die Ausfertigung des Beschlusses aufgenommen werden kann, und zwar der Antrag als der dispositive Theil des Beschlusses, die im Antrage bezeichnete That als der Gegenstand der Beschuldigung.

---

1) Art. 47. Abs. 1. d. Ges. v. 10. November 1848:

Nach Durchführung der Voruntersuchung werden die Untersuchungs-Akten dem für den Bezirk aufgestellten Staatsanwalte am Kreis- und Stadtgerichte vorgelegt, welcher bezüglich der weiteren Behand-

lung der Sache einen schriftlichen Antrag stellt und denselben mit den Akten dem Gerichtsvorstande übergibt.

2) Vollzugs-Vorschr. §. 26.

3) Hier ist analog anzuwenden §. 525. d. Dienstes-Vorschr.:

Ueber den Beschluß der Untersuchungs-Verhandlungen, welchen nicht nur die auf die Conduite des Angeschuldigten Bezug habenden Produkte und Vorakten, sondern auch ein Attestat des Militair-Arztes, oder bei dessen Unzulänglichkeit der Militair-Sanitäts-Commission über den körperlichen Zustand des Angeschuldigten beigelegt werden müssen, ist dem Commandanten dienstliche Meldung zu machen, damit von diesem zur Niedersetzung des urtheilenden Gerichtes die weiteren Befehle erlassen werden.

(Vollzugs-Vorschr. §. 19.)

4) Art. 18. Verordn. v. 14. April 1856. s. oben §. 25. S. 49.

5) Vollzugs-Vorschr. §. 28.

6) Art. 48. Abs. 2. d. Ges. v. 10. November 1848:

Der Staatsanwalt erstattet über den Gegenstand der Voruntersuchung einen mündlichen Vortrag, zu dessen näherer Erläuterung einzelne erhebliche Aktenstücke abgelesen werden können, und entwickelt die Gründe seines Antrages, über welchen das Gericht Beschluß faßt.

Art. 20. d. Verordn. v. 14. April 1856. s. oben §. 25. S. 50.

7) Art. 9. d. Ges. v. 10. November 1848.

8) Art. 23. das.

§. 53.

Berathung u. Beschlußfassung in d. Verweisungs-Commission.

Hat der Auditor den Antrag bearbeitet und sich zum Vortrage genügend vorbereitet, so macht er hievon dem zuständigen Commandanten (Regiments- oder Bataillons-Commandanten ꝛc. oder dem Armee-Divisions- oder Corps-Commandanten) unter Vorlage sämmtlicher Akten, Meldung.

Der Commandant beordert sofort die nöthigen Beisitzer und den Protocollführer nach der im §. 25. S. 46. dargestellten Zusammensetzung und setzt den Sitzungstag an. Der Divisions- (Corps-) Commandant hat zugleich zu bestimmen, ob er den Vorsitz selbst übernehmen oder einem zugleich zu bestimmenden Stellvertreter überlassen wolle. Geschieht letzteres, so müssen zugleich auch die Akten dem bestimmten Stellvertreter zugestellt werden, da es ihm freisteht, sich durch Einsicht der Akten und des Antrages zur Sitzung vorzubereiten [1]).

Am bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde ver-

sammeln sich die zur Commission Commandirten, in ordonanzmäßigem Anzuge und mit dem Dienstzeichen, nach vorhergehender Meldung bei dem Commandanten, welcher die Commission commandirt hat, in dem zur Sitzung bestimmten Locale.

Die Sitzordnung ist die bei den Militair-Commissionen bisher schon übliche [2]).

Nach Eröffnung der Sitzung fordert der Vorsitzende den Auditor zur Erstattung des Vortrags auf, was dieser mündlich oder durch Ablesung des schriftlichen Vortrags unter näherer mündlicher Erläuterung der nöthigen Punkte und unter Ablesung der wichtigsten Aktenstücke vollzieht.

Hat sich ein Verdächtiger nicht herausgestellt, so genügt die Anzeige an die Commission, wofür bei allen Civilgerichten eigene, nur mit der Bezeichnung der Untersuchung auszufüllende, lithographirte Formulare bestehen.

Nachdem die von den Beisitzern etwa erhobenen Zweifel beseitigt sind, und keiner derselben mehr einer von dem Auditor zu ertheilenden Aufklärung bedarf, und nachdem sich vorher der Auditor und der Protocollführer, oder bei den Commissionen, welche bei den Divisions- (Corps-) Commando's abzuhalten sind, wenigstens letzterer entfernt hat, wird zur mündlichen Abstimmung geschritten.

Wie bei allen militairischen Gerichten hat der im Range oder Dienstalter Jüngste zuerst abzustimmen und genügt, da alle Militair-Commissionen aus drei stimmberechtigten Mitgliedern bestehen, die Uebereinstimmung von zwei Mitgliedern zur Fassung des Beschlusses.

Bei Uebereinstimmung mit dem Antrag ist die einfache Zustimmung hinreichend zur Abgabe der Stimme. Ist ein Mitglied abweichender Ansicht, so muß er die Punkte bezeichnen, in welchen er dissentirt, und einen eigenen Antrag stellen, da jedenfalls ein Beschluß gefaßt werden muß und nicht etwa die Sache an den Auditor zur weiteren Antragstellung zurückgegeben werden kann. Sind die beiden Beisitzer verschiedener Meinung, so muß der Vorsitzende nicht zwischen beiden Ansichten entscheiden, sondern er kann auch

eine dritte Ansicht aufstellen. In diesem Falle muß die dem Angeschultigten nachtheiligste Ansicht der nächst stehenden mil-deren beigezählt werden, um die Majorität zu bilden; z. B. der Staabsauditor beantragte den Angeschuldigten zur Ab-urtheilung wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls zugleich der Summe nach Verbrechen zu verweisen. Der zweite Beisitzer glaubt nicht, daß eine Auszeichnung vorliege, und der Vorsitzende schließt sich dieser Ansicht an, glaubt aber, es sei auch nicht hinreichender Grund gegeben, die Verbre-chenssumme anzunehmen, will also den Angeschuldigten nur wegen Vergehens des Diebstahls verwiesen haben. In die-sem Falle muß die dem Angeschuldigten nachtheiligste Stimme des Staabsauditors zu der des zweiten Beisitzers gezählt und der Angeschuldigte wegen Verbrechens des einfachen Dieb-stahls verwiesen werden. Oder ein Soldat ist beschuldigt, einem andern eine Tabakspfeife mit Gewalt entrissen zu ha-ben. Es ist beantragt, denselben wegen Vergehens uner-laubter Selbsthilfe zu verweisen, weil er angibt, er habe die Pfeife für eine ihm früher entwendete gehalten. Ein Beisitzer schenkt diesem Vorbringen keinen Glauben und beurtheilt die That als Raub. Der Vorsitzende hält endlich den Vorfall nur für einen polizeilich strafbaren Exceß, weil er dem Vor-bringen des Beklagten Glauben schenkt, er habe die Pfeife nur besichtigen und dann zurückstellen wollen, sei aber durch alsbaldige Arrestation verhindert worden. Hier muß wegen unerlaubter Selbsthilfe verwiesen werden. Ist für einen Be-schluß Majorität erzielt, so treten Auditor und Protocollführer, beziehungsweise letzterer wieder ein; der Vorsitzende eröffnet dem Auditor, wenn dieser abgetreten war, den Beschluß; und der Auditor diktirt sofort dem Protocollführer den Be-schluß in die Feder, worauf derselbe von der Commission an dem Commandanten, welcher jene befehligt hat, zur weiteren Verfügung übergeben wird [3]).

Namentlich bei den Divisions-Commandos, bei welchen sich oft mehre Akten, welche zur Verweisung reif sind, anhäufen werden, wird es sich als zweckmäßig erweisen, die Commission

sogleich für mehre Fälle zu beordern, da bei kurzer, prägnanter Abfassung der Vorträge in wenigen Stunden leicht eine ganze Reihe von Untersuchungen erledigt werden kann.

Zu bemerken ist noch, daß an die Divisions- (Corps-) Commando's alle jene Fälle vorgelegt werden müssen, in welchen nach Beschaffenheit der That, wegen welcher ursprünglich Untersuchung eingeleitet wurde, möglicher Weise auf eine Verbrechensstrafe erkannt werden könnte, also selbst dann, wenn nur schwache oder gar keine Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person vorliegen [4]).

Auch wenn sich im Laufe der Voruntersuchung herausgestellt hat, daß das anfänglich vermuthete Verbrechen nicht vorliege, oder eine Bestrafung des Angeschuldigten wegen eines die Strafbarkeit aufhebenden Umstandes nicht eintreten könne, ist allein die Commission beim Divisions- (Corps-) Commando zur Beschlußfassung zuständig. Der Grund hiefür liegt darin, daß jede Untersuchung durch Erkenntniß beendigt werden muß. Die Commissionen bei den Abtheilungen selbst sind aber nur befugt, über Vergehen von Soldaten und Unter-Offizieren zu beschließen. Sie können also nicht beschließen, daß ein Verbrechen nicht vorliege, wenn je ein solches in Frage gestanden hat, da sie hiemit über ein Verbrechen erkennen würden.

Entstehen also Zweifel, ob eine Untersuchung an das höhere Commando vorgelegt werden müsse, oder bei der Abtheilung selbst erledigt werden könne, so fragt es sich blos, welche That vermuthete man, als die Untersuchung eingeleitet wurde. War dies ein Verbrechen, so hat sie die bei dem Divisions-(Corps-)Commando zu bildende Commission durch Beschlußfassung zu erledigen, gleichviel wie sich die Untersuchung später gestaltete.

Beispiel: Ein Soldat kam wegen Mordes in Untersuchung, die Sektion des angeblich gemordeten Leichnams zeigt aber, daß der Tod ein natürlicher war; oder ein Soldat ist verdächtig, aus einem Koffer durch Oeffnen mittels eines Dietrichs Gegenstände im Werthe unter 25 fl. gestoh-

len zu haben, die Untersuchung stellt aber heraus, daß der Koffer zufällig offen stund; oder es wird Jemand bedeutend von einer Militairperson verletzt, es zeigt sich aber, daß letztere in Wahnsinn oder in Nothwehr handelte.

In allen diesen Fällen hat die Commission beim Armee-Divisions-(Corps-) Commando zu beschließen.

1) Art. 19. d. Verordn. v. 14. April 1856; s. oben §. 25. S. 49.

2) §. 519. Ziff. 1. d. Dienst-Vorschr.:
Die zu einer gerichtlichen Verhandlung commandirten Offiziere haben sich vorher nebst dem Auditor bei ihrem Regiments- oder Bataillons-Commando, oder derjenigen Behörde, welche sie commandirt hat, sowie bei dem Vorstand, dienstmäßig zu melden und jederzeit im ordonanzmäßigen Anzuge und mit dem Dienstzeichen versehen, zu erscheinen. Bei der Verhandlung nehmen die Mitglieder folgende Plätze ein:
oben an dem Tische der Vorstand,
neben diesem links zur Seite der Auditor,
und diesem zur Seite der Aktuar,
an der Seite des Tisches rechts neben dem Vorstand der erste Beisitzer, und diesem gegenüber der zweite Beisitzer.

3) Analog Art. 48. d. Ges. v. 10. Nov. 1848. s. oben §. 25. S. 49.
Art. 20. d. Verord. v. 14. April 1856. s. oben §. 25. S. 50.
Art. 11. d. Verord. v. 14. April 1856. s. oben §. 26. S. 59.
Art. 12. d. Verord. v. 14. April 1856 s. oben §. 25. S. 50.
Vollzugs-Vorschr. §. 27.

4) vgl. Sitzungs-Ber. Bd. IV. S. 126. Fertig Bd. II. Seite 202, dann Anal. des Art. 51. d. Ges. v. 10. November 1848.

§. 54.

Von der Abfassung des Beschlusses, a) Form desselben.

Die wesentlichen Bestandtheile des Beschlusses, welcher sofort niederzuschreiben und im Original zu den Untersuchungsakten zu legen ist, sind:

1) Vor- und Zunamen und Stand des Beschuldigten,
2) die Bezeichnung der That,
3) eine kurze Angabe der Gründe [1]).

Außerdem muß der Beschluß wie alle derartigen Aktenstücke:

4) die genaue Bezeichnung der beschließenden Commission,
5) die Namen der anwesenden Mitglieder,
6) den Datum des Beschlusses,
7) die Unterschrift aller mitwirkenden Personen enthalten.

ad 2) Die Bezeichnung der That muß alle jene Momente enthalten, welche das von der Commission angenommene Verbrechen in ihr erblicken lassen. Dieserstreckt sich auch auf jene Umstände, welche einen höheren oder geringeren Grad desselben Verbrechens begründen: z. B. ob ein Räuber mit tödtlichen Waffen gedroht hat, was den dritten Grad des Raubes bildet.

Umstände, welche geeignet sind, die Richter zu einer höheren oder geringeren Strafzumessung innerhalb der für denselben Grad des Verbrechens angedrohten Strafe zu veranlassen, gehören nicht hieher: z. B. das Verbrechen des einfachen Diebstahls ist mit ein bis dreijähriger Arbeitshausstrafe bedroht. Die Richter werden aber einen sonst gut beleumundeten Verbrecher innerhalb des Maximum und Minimum der angedrohten Strafe eine geringere, — dem rückfälligen Dieb eine höhere Strafe zumessen.

Bei der Feststellung der Thatsache ist immer der Gesichtspunkt festzuhalten, daß die That nicht bewiesen sein muß, sondern daß ein so dringender Verdacht zur Verweisung hinreicht, daß die Verurtheilung als wahrscheinlich in Aussicht steht.

Wird eine That überhaupt verwiesen, so ist es zweckmäßig, eine höhere Qualifikation derselben auch dann in die Verweisung aufzunehmen, wenn nur einige Vermuthung derselben begründet ist, denn die urtheilenden Richter können nach dem Ergebniß der Hauptverhandlung immerhin einen niederen Grad des Verbrechens oder Vergehens annehmen, so daß dem Angeschuldigten keinerlei Nachtheil erwächst. Die Nichtannahme einer höheren Qualifikation Seitens der Verweisungs-Commission dagegen enthält einen wenn auch nicht bindenden aber immerhin einigermaßen präjudizirenden Ausspruch.

ad 3) Zur Begründung des Beschlusses auf Einstellung des Verfahrens oder Verweisung zur Aburtheilung bedarf es keiner Aufzählung der Verdachtsgründe, da sich die Annahme der Commission, es werde sich bei den urtheilenden Richtern eine feste moralische Ueberzeugung von der Schuld des Ver-

dächtigen begründen oder nicht, sich doch niemals vollständig motiviren ließe. Es genügt vielmehr in der Regel die Anführung, daß zur Verweisung des Beschuldigten hinreichende Verdachtsgründe nicht vorliegen, oder daß derselbe der angeführten That hinreichend verdächtig sei und die Begründung, weshalb auf die festgestellte That eine Verbrechens- oder Vergehensstrafe anwendbar sei [1]).

Zu letzterer Begründung ist die Anführung der anzuwendenden Gesetzesstellen unerläßliches Erforderniß [2]). Nur wenn besondere Zweifel über die rechtliche Beurtheilung des Thatbestandes oder Auslegung von Gesetzesstellen bestehen, wird eingehendere Motivirung nöthig. Es ist sorgfältig zu beachten, daß die angeführten Gesetzesstellen auf die bezeichnete That auch wirklich Anwendung finden. Schleicht sich hier ein Fehler ein, so fragt es sich, ob eine nachtheilige Folge für das Verfahren daraus hervorging oder nicht. Ist ersteres der Fall, so muß bei der Revision des Urtheils das Verfahren vernichtet werden. Z. B. wurde eine That als Diebstahl verwiesen, welche nach der thatsächlichen Feststellung eine Unterschlagung enthielt, so ist dies ohne alle rechtliche Folgen. Wurde aber eine That, welche als Verbrechen zu bestrafen gewesen wäre, als Vergehen vor eine größere Kriegs-Commission verwiesen, so begründet dies Nichtigkeit [3]).

---

1) Art. 57. d. Ges. v. 10. November 1848:

Der Beschluß enthält:

1) Vor- und Zunamen und Stand der Beschuldigten,

2) die Bezeichnung der That,

3) eine kurze Angabe der Gründe.

Er wird in Urschrift zu den Akten gelegt.

Bei der Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes wird nebstdem die Eigenschaft der That als Verbrechen oder Vergehen, und die in Frage kommende Strafbestimmung ausdrücklich angeführt.

Vollzugs-Vorschr. §. 33.

2) Bl. f. R.-A. Ergänz.-Bl. zu Bd. XIX. S. 46. Sitzungs.-Ber. Bd. IV. S. 169. 17.

3) Sitzungs.-Ber. Bd. I. S. 124.

§. 55.

Der Beschluß der Verweisungs-Commission kann gerichtet sein: b) Inhalt des Beschlusses.

1) auf Ergänzung der Voruntersuchung;
2) auf Einstellung des Strafverfahrens;
3) auf Verweisung zu einer andern Behörde oder Stelle;
4) auf Verweisung zur Hauptverhandlung [1];
5) endlich von Seite der Commission, welche in Vergehensfällen von Soldaten oder Unteroffizieren bei den Abtheilungen selbst niedergesetzt werden, auf Verweisung zum Armee-Divisions-(Corps-)Commando.

Die Beschlüsse sub 1—4 können sowohl von den Verweisungs-Commissionen bei den Armee-Divisions-(Corps-) Commandos als von den bei den Abtheilungen gebildeten gefaßt werden.

ad 1) Der Beschluß auf Ergänzung der Voruntersuchung ist begreiflicher Weise keine Beendigung der Voruntersuchung, sondern verzögert nur den diese herbeiführenden Beschluß.

Ein gesetzlicher Grund, daß eine zur Ergänzung an den Untersuchungsrichter zurückgegebene Sache wieder an eine aus denselben Mitgliedern bestehende Commission gelangen müsse, welche den Ergänzungsbeschluß gefaßt haben, liegt nicht vor.

Es können deshalb auch wiederholt Ergänzungen beschlossen werden, da die verschiedenen die Sache prüfenden Commissionen verschiedener Ansicht sein können, und der eine blose Zwischenverfügung enthaltende Beschluß nie bindende Kraft haben kann [2]. Ergänzung der Voruntersuchung d. h. die Anordnung, bestimmt bezeichnete Ersetzungspunkte nachträglich noch zu erheben, wird dann beschlossen, wenn ein wesentliches Moment mangelt, welches zur rechtlichen Beurtheilung der Thatsache erforderlich, oder welches Vorbedingung für die Richtung des Verdachtes gegen eine bestimmte Person ist [3].

Liegt hinreichender Verdacht gegen ein Individuum vor, bieten sich aber noch unerhobene Beweismittel dar, welche die Verurtheilung zu sichern geeignet sind, oder können noch

Umstände erhoben werden, welche von Einfluß auf größere oder geringere Strafzumessung sein könnten, oder sind selbst Umstände unerhoben geblieben, welche den Grad eines Verbrechens bestimmen, vorausgesetzt, daß jedenfalls Verweisung wegen eines Verbrechens eintreten muß, so wird besser eine Ergänzungs-Verfügung unterlassen, und die mangelnde Erhebung für die Hauptverhandlung selbst vorbehalten, da dies Zeit und Kosten erspart, und der zu fassende Beschluß nicht wesentlich alterirt wird.

Die Punkte, welche noch zu erheben sind, müssen genau bestimmt werden in der Form eines Auftrags an den Untersuchungsrichter. Niemals können diesem die Akten mit dem allgemeinen Auftrag zurückgestellt werden, die Untersuchung weiter zu führen, oder weitere Verdachtsgründe zu sammeln u. dgl. [4]).

Sind die angeordneten Ersetzungen erhoben, so erfolgt die Wiedervorlage an das Commando, welches die erste Commission befehligt hatte, und wird von diesem von Neuem eine Commission in derselben Weise, wie das erste Mal zusammengesetzt.

ad 2) Die Einstellung des Strafverfahrens wird verordnet, wenn kein gesetzlicher Grund gegeben ist, gegen eine bestimmte Person strafend vorzuschreiten [5]).

Die einzelnen Fälle sind im Gesetz klar aufgeführt.

b) Inhalt des Beschlusses.

Der Einstellungsbeschluß hat nur die Bedeutung, daß zur Zeit kein Anlaß geboten sei, gegen eine bestimmte Person einzuschreiten. Er hindert also, wenn der Beschluß wegen Mangels hinreichender Verdachtsgründe gefaßt wurde, oder wenn sich zeigen sollte, daß er auf irrigen Voraussetzungen beruhte, durchaus nicht, daß nach Erlangung neuer Anhaltspunkte dieselbe Sache wiederholt, sei es in der Richtung gegen die früheren Verdächtigen, sei es gegen Andere zur Beschlußfassung vorgelegt werde [6]).

Diese Wiedervorlage muß sogar geschehen, sobald nach gefaßtem Einstellungsbeschlusse neue Untersuchungshandlungen vorgenommen wurden, sollten dieselben auch zu keinem Resultate

geführt haben. Es erfolgt dann wiederholte Einstellung. Ueberhaupt wird eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens nach geschehener Einstellung wie eine neue Untersuchung behandelt und finden daher alle Regeln über Veranlassung, Beginn und Führung der Voruntersuchung auch auf die Wiederaufnahme Anwendung.

ad 3) Verweisung zu einer andern Behörde oder Stelle wird beschlossen [7]):

a) wenn die untersuchte Handlung zwar strafbar, aber nicht criminell strafbar ist, sondern nur eine Disciplinar- oder Polizeistrafe nach sich zieht;

b) wenn zwar eine criminell strafbare Handlung vorliegt, aber ein anderes Gericht zuständig ist, als eines von denjenigen, an welche die beschließende Commission zu verweisen berechtigt wäre: z. B. ein Soldat ist mittlerweile entlassen worden, oder die Untersuchung wurde irrig bei der Militairbehörde geführt.

Auch wenn eine Verweisung an die zuständige Behörde nicht ausgesprochen, sondern Einstellung beschlossen wurde, ist die zuständige Behörde zum selbstständigen Einschreiten befugt [8]).

Weist diejenige Behörde, an welche die Sache verwiesen wurde, die ihr angesonnene Zuständigkeit zurück, so kann die Sache auf sich beruhen, wenn nur eine Disciplinar- oder Polizeibehörde erklärt, daß sie keinen Grund zum Einschreiten finde. Behauptet aber die Behörde, an welche verwiesen wurde, es liege ein strafrechtlicher Fall vor und die verweisende Commission hätte aus eigener Zuständigkeit darüber beschließen sollen, so liegt ein negativer Competenz-Conflikt vor, welchen, insoferne er zwischen Militairbehörden besteht, wie oben angeführt, das General-Auditoriat zu entscheiden hat [9]).

ad 4) Bestehen hinreichende Verdachtsgründe, um die Verurtheilung einer bestimmten Person wegen Vergehens oder Verbrechens in Aussicht nehmen zu können, so erfolgt die Verweisung zur Hauptverhandlung. In derselben ist aus-

zusprechen, an welches Gericht die Verweisung erfolge, und ob wegen Verbrechens oder Vergehens [10]).

Auf welche Thatsachen und Personen sich die Beschlußfassung erstreckt, behandelt der nächste §.

ad 5) Wurde eine Untersuchung gegen einen Soldaten oder Unteroffizier wegen Vergehens geführt, es stellt sich aber bei der Prüfung vor der Verweisungs-Commission der Abtheilung heraus, daß die That ein Verbrechen bilde, so geht der Beschluß dahin, die Sache dem Armee-Divisions-(Corps-)Commando vorzulegen [11]).

Keine Sache kann zur Hauptverhandlung gelangen ohne einen in gesetzlicher Form gefaßten Verweisungsbeschluß. Zur Fassung eines solchen Beschlusses sind aber nur die bezeichneten Verweisungs-Commissionen befugt.

Nur in zwei Fällen findet hievon eine Abweichung Statt:

a) Beschließt eine zuständige Verweisungs-Commission eine Verweisung zur Hauptverhandlung, findet aber wichtige Gründe, welche für die Aburtheilung bei einer anderen Abtheilung als der zuständigen sprechen, so werden die Akten dem Generalauditoriat vorgelegt und dieses bestimmt, bei welcher Abtheilung die Aburtheilung zu erfolgen habe [12]);

b) wurde eine Sache wegen Vergehens zur Aburtheilung vor einer größeren Kriegs-Commission verwiesen, diese findet aber bei näherer Prüfung, daß ein Verbrechen vorliege, so spricht es die Verweisung zum Kriegsgericht mit derselben Wirkung aus, als habe die hiezu zuständige Commission beim Armee-Divisions-(Corps-) Commando die Verweisung beschlossen [13]).

---

1) Art. 21. d. Verordn. v. 14. April 1856.:

Wenn die Voruntersuchung nicht vollständig erschöpft ist, so werden die erforderlichen Ersetzungen angeordnet. Außerdem wird entweder

1) die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung, oder

2) die Verweisung der Sache an eine andere Stelle oder Behörde, oder

3) die Einstellung des Strafverfahrens beschlossen.

Art. 49. d. Ges. v. 10. November 1848.

Das Kreis= und Stadtgericht beschließt entweder:

1) die Ergänzung der Voruntersuchung, oder
2) die Verweisung der Sache an das Appellationsgericht, oder
3) die Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis= und Stadtgerichts mit der ausdrücklichen Bestimmung darüber, ob wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens zu verfahren sei, oder
4) die Verweisung der Sache an eine andere (Gerichts=, Polizei= oder Disciplinar=) Behörde, oder endlich die Einstellung des Strafverfahrens.

2) Bl. f. R.=A. Bd. XVIII. S. 293.

3) Art. 50. d. Ges. v. 10. November 1848:

Wenn die Voruntersuchung nicht so weit erschöpft ist, als dies zu dem im Art. 31. bezeichneten Zwecke erfordert wird, so werden die Akten dem Untersuchungsrichter mit dem Auftrage zurückgesendet, die ihm zu bezeichnenden Punkte zu erheben, und die Akten wieder an den Staatsanwalt vorzulegen.

4) Bl. f. R.=A. Bd. XVIII. S. 294. Vollzugs=Vorschr. §. 30.

5) Art. 24. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Die Einstellung des Verfahrens ist zu beschließen:

1) wenn die zur Untersuchung gezogene That nicht mit Strafe bedroht, oder der Thatbestand einer strafbaren Handlung nicht hinreichend nachgewiesen ist;
2) wenn keine erheblichen Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person vorliegen;
3) wenn der Beschuldigte in Folge unzweifelhafter Thatsachen als straflos erscheint;
4) wenn wegen Verjährung oder aus einem andern gesetzlichen Grunde eine Verfolgung nicht statt hat.

6) Art. 55. d. Ges. v. 10. November 1848:

Außer den Fällen der Art. 50. — 54. wird die Einstellung des Strafverfahrens verfügt. Das eingestellte Strafverfahren kann von dem Untersuchungsrichter wieder aufgenommen werden, sobald sich erhebliche neue Beweise der Schuld ergeben.

Vollzugs=Vorschr. §. 32.

7) Art. 23. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Die Verweisung an eine andere Stelle oder Behörde tritt ein, wenn diese als zuständig erscheint, insbesondere auch, wenn die zur Untersuchung gezogene That die Merkmale eines Verbrechens oder Vergehens nicht an sich trägt, sich aber zur disciplinären oder polizeilichen Aburtheilung eignet.

Art. 54. d. Ges. v. 10. November 1848:

Wenn die zur Untersuchung gezogene That vor ein anderes Gericht zur Aburtheilung gehört, oder die Merkmale eines Verbrechens

oder Vergehens nicht an sich trägt, sich aber zur polizeilichen oder disciplinairen Aburtheilung eignet, so wird sie an die zuständige (Gerichts-, Polizei- oder Disciplinar-) Behörde verwiesen.

8) Bl. f. R.-A. Bd. XVI. S. 177. — Justiz-Ministerial-Entschl. vom 17. August 1850. — Fertig, III. S. 8. — Vollzugs-Vorschriften §. 35.

9) Art. 2. d. Verordn. v. 14. April 1856. s. §. 29. S. 73.

10) Art. 22. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung ist zu beschließen, wenn wegen eines Verbrechens oder Vergehens erhebliche Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person vorliegen. In dem Beschlusse ist die That, wegen welcher die Hauptverhandlung angeordnet wird, genau zu bezeichnen.

Art. 53. d. Ges. v. 10. November 1848:

Wenn in den Akten erhebliche Verdachtsgründe wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches nicht zu den in den Artikeln 51. u. 52. bezeichneten gehört, gegen eine bestimmte Person vorliegen, so wird die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadt-Gerichts verwiesen.

11) Vollzugs-Vorschr. §. 31.

12) s. oben Art. 2. d. Verordn. v. 14. April 1856.

13) Art. 63. Abs. 1. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Ueberzeugt sich die größere Kriegs-Commission, daß die als Vergehen zur Hauptverhandlung verwiesene That ein Verbrechen sei, so hat sich dieselbe der Aburtheilung zu enthalten, und die Sache zur Hauptverhandlung vor das Kriegsgericht zu verweisen; diese Verweisung hat dieselbe Wirkung, als ob sie von der im Art. 18. Abs. 2. bezeichneten Commission ausgegangen wäre.

§. 56.

c) Umfang des Beschlusses.

Die von den Verweisungs-Commissionen gefaßten Beschlüsse haben sich:

1) über alle Individuen auszusprechen, welche im Laufe der Voruntersuchung, als in irgend einer Weise bei der zur Untersuchung gezogenen That betheiligt, vernommen wurden, Es sind hierunter alle Arten von Urhebern, Gehülfen und Begünstigern begriffen. [1]).

Auch wenn sich der Verdacht, welcher gegen ein Individuum anfänglich entstanden war, in der Folge wieder gehoben hat, muß der Beschluß sich hierüber aussprechen, da sonst die Untersuchung gegen dieses Individuum unbeendet bleiben würde.

Schon oben wurde angeführt, daß durch die unbeeidete Vernehmung als verdächtiger Zeuge der Vernommene nicht in den Stand der Anschuldigung versetzt wird; da dabei die Nichtbeeidigung nur eine Vorsicht zur Verhütung von Meineid ist. Gegen solche Zeugen bedarf es daher keiner Einstellung [2]).

Schon hieraus geht hervor, daß in einem Beschlusse Einstellungen, Verweisungen zur Aburtheilung und Verweisungen an andere Behörden zusammentreffen können, wenn verschiedene Verdächtige in die Untersuchung gezogen worden waren; dann daß gegen mehre Complicen einer strafbaren Handlung nur ein Beschluß zu fassen ist.

2) Bezüglich der Thatsachen, welche der Beschluß zu umfassen hat, findet in gleicher Weise eine umfassende Concurrenz statt, d. h. alle strafbaren Handlungen, deren ein oder mehre Theilnehmer einer That beschuldigt sind, und wegen deren noch eine Untersuchung anhängig ist, müssen in dem Beschluß berücksichtigt werden [3]).

Da nämlich alle noch nicht abgeurtheilten Anschuldigungen, welche gegen eine Person vorliegen, zu gleicher Zeit zur Aburtheilung kommen sollen, so muß auch der Verweisungsbeschluß, welcher die Grundlage der Aburtheilung bildet, alle Anschuldigungen umfassen.

Es ist demnach zur Verweisung und Aburtheilung dasjenige Gericht zuständig, vor welches die schwerste Uebertretung gehört: z. B. Vergehen von Soldaten sind dem Armee-Divisions- (Corps-) Commando vorzulegen und von der bei diesem bestellten Commission zum Kriegsgericht zu verweisen, wenn gegen dieselben Angeschuldigten zugleich hinreichender Verdacht der Verübung eines Verbrechens vorliegt.

Daß auch Polizei-Uebertretungen und disciplinair strafbare Handlungen gleichzeitig zur Aburtheilung kommen, ist nicht unumgängliches Erforderniß, doch Regel [4]). Ueberdies ist gestattet, geringer strafbare Handlungen, deren Strafe mit der von schwereren, damit concurrirenden Verbrechen außer allem Verhältnisse stehen würde, bei der Aburtheilung gänzlich außer Acht zu lassen. In diesem Fall verweist die Commission

die bedeutenderen Verbrechen zur Aburtheilung und beschließt die übrigen als ohne Einfluß auf die Bestrafung unberücksichtigt zu lassen: z. B. wenn mit Verbrechen, deren Strafe allein schon das Maximum der Arbeitshausstrafe erschöpft, Vergehen oder Polizei-Uebertretungen concurriren, welche nur kurze Gefängnißstrafe nach sich ziehen.

Einstellung erfolgt bei den geringeren Reaten nicht, wenn hinreichender Verdacht zur Verweisung gegeben gewesen wäre. Es steht also auch nichts im Weg, die Verfolgung wieder aufzunehmen, wenn wegen der verwiesenen Verbrechen Freisprechung erfolgen sollte.

Die Nothwendigkeit gleichzeitiger Verweisung erfordert, daß das Verfahren in zu Ende geführten Untersuchungen suspendirt werde, bis auch andere Untersuchungen, welche gegen dieselben Personen im Gange sind, beendet sind. — Um Größeres durch Geringeres nicht aufhalten zu lassen, brauchen zu diesem Zwecke nur diejenigen strafbaren Handlungen vollständig untersucht zu werden, welche von wesentlichem Einfluß auf die auszusprechende Strafe sind [5]).

Auch dann, wenn die Verweisung wegen einer Sache bereits erfolgt ist und nachträglich sich der Verdacht wegen anderer strafbaren Handlungen herausstellt, ist das Verfahren in der ersten Sache bis zur Erledigung der neuen Anschuldigungen auszusetzen.

Da aber die bereits gültig erfolgte Verweisung ihre Kraft nicht verliert, können in einem solchen Falle mehre in verschiedenen Beschlüssen verwiesene Thatsachen zugleich zur Aburtheilung kommen.

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, daß auch in objektiver Beziehung ein Beschluß verschiedene Richtungen haben, und gegen einen und denselben Beschuldigten wegen einer That Einstellung — wegen einer andern Verweisung verfügen könne.

Sind Ergänzungen in Beziehung auf eine That nothwendig, so ist die Beschlußfassung auch in Beziehung auf andere Anschuldigungen auszusetzen.

Nach den sub 1. u. 2. entwickelten Regeln können sich Combinationen von sehr verschiedenen Verbrechen bilden, deren Thäter wegen der Gemeinschaftlichkeit von einem oder mehren Theilnehmern zugleich zur Verweisung und Aburtheilung kommen müssen. Z. B.: Bei einem Raub sind drei Personen A. B. u. C. betheiligt, bei einem ausgezeichneten Diebstahl C. D. E., und bei einem Mord E. F. G. Hier entsteht ein Zusammenhang (Conexität) des Raubs und Diebstahls durch den gemeinschaftlichen Theilnehmer C., und eine solche des Diebstahls und Mordes durch den gemeinschaftlichen Theilnehmer E. Dadurch ist aber die Nothwendigkeit gegeben, alle drei Verbrechen zugleich zur Verweisung und Aburtheilung zu bringen, da keines von demjenigen getrennt werden kann, mit welchem es einen gemeinschaftlichen Thäter hat.

3) Bei dem Beschluß der Verweisungs-Commission kommen aber noch verschiedene Nebenpunkte zur Sprache.

Dies ist vor Allem:

a) Die Verhaftung der Angeschuldigten. Es kann bei Vergehen vorkommen, daß sich der Untersuchungsrichter zur Verhaftuug des Verdächtigen nicht veranlaßt sah, während die Verweisungs-Commission Gründe dafür zu finden glaubt. Die Haftverfügung ist in diesem Fall im Verweisungsbeschluß auszusprechen [6]).

Gleiches gilt von der Verfügung, den Verdächtigen unter Aufsicht zu stellen.

Hiemit steht in Verbindung:

b) Die Einlieferung des Angeschuldigten. Oft kommt es nämlich vor, daß ein Verdächtiger auswärts verhaftet wurde, z. B. ein Beurlaubter am Orte der That, jedoch, besonders wenn der Verdacht nicht zweifellos ist, zur Ersparung etwa unnöthiger Transportkosten nicht sogleich an die zur Aburtheilung zuständige Behörde abgeliefert wurde. Im Falle der Verweisung verfügt dann die Commission die Einlieferung.

c) Auch die Ueberlieferung der sog. Ueberführungsstücke, d. h. aller Gegenstände, welche zur Begründung von Verdacht

zu Gerichtshanden genommen wurden, an die zur Aburtheilung zuständige Abtheilung, verfügt zweckmäßig sogleich die Verweisungs-Commission, wenn sich dieselben nicht ohnehin schon an Ort und Stelle befinden.

d) Im Falle der Verweisung wegen eines mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens ist dem Auditor, welcher den Vortrag erstattete, durch den Verweisungsbeschluß die Anfertigung der Anklageschrift aufzutragen.

e) Im Falle der Einstellung des Verbrechens muß zugleich die Haftentlassung des verhafteten Angeschuldigten verfügt und in möglichst kurzer Zeit bewirkt werden[7].

f) Bei Verweisung der Sache zu einer andern Behörde ist die Ablieferung des verhafteten Angeschuldigten an diese zu verfügen.

g) Bei Einstellung des Verfahrens oder Verweisung der Sache zur polizeilichen oder disciplinairen Aburtheilung muß zugleich über die erwachsenen Kosten entschieden werden, welche regelmäßig dem Staate zur Last fallen.

Bei Verweisung zur Polizei- oder Disciplinarbehörde muß jedoch zwischen den Kosten unterschieden werden, welche nur durch die criminelle Prozedur entstanden sind, und jenen, welche auch zum Zwecke polizeilicher oder disciplinairer Abwandlung erwachsen sein würden. Ueber letztere hat nur die urtheilende Behörde zu entscheiden.

h) Bei Einstellung des Verfahrens ist auch die Hinausgabe der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an die Berechtigten zu verfügen. Wird dies unterlassen, so steht dem Untersuchungsrichter die Verfügung darüber zu.

---

1) Art. 52. d. Ges. v. 10. November 1848:

Wegen des Zusammenhanges der Sache werden an das Appellationsgericht auch andere als die im Art. 51. bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verwiesen, wenn dieselben mit der vor dem Schwurgerichte abzuurtheilenden strafbaren Handlung in einer und derselben Person zusammentreffen, desgleichen, wenn bei einem mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen Mehrere

angeklagt sind, von welchen den Einen oder den Andern nur eine geringere Strafe treffen kann.

Art. 24. Th. II. d. Str.=G.=B. s. oben §. 19. S. 33. — Sitz.=Berichte Bd. V. S. 206. — Fertig, II. S. 203. — Zeitschr. f. G. u. R. I. S. 83.

2) Bl. f. R.=A. Bd. XIX. Ergänz.=Bl. S. 46.

3) Justiz=Minist.=Entschl. v. 1. Febr. 1849. — Fertig, I. 30. — (Ausführliche Aufsätze: Bl. f. R.=A. B. XIV. — Erg.=Bl. S. 81. Bd. XVIII. Erg.=Bl. S. 1. 17. 33.)

Art. 108. Th. I. d. Str.=G.B.:

Wenn mehrere noch nicht bestrafte Verbrechen eines und desselben Uebelthäters dergestalt zusammtreffen, daß darüber von demselben Gerichte und in einem und demselben Urtheile zu erkennen ist, so heißt dieses ein Zusammenfluß von Verbrechen.

4) Verordn. v. 12. Sept. 1815. Regg.=Blatt S. 771. Doppelmaier, S. 140. und

Verordn. vom 1. Februar 1814. Lithograph. Samml. Nr. 28. Doppelmaier, S. 137.

Verordn. vom 13. März 1818. Lithograph. Samml. Nr. 187. Doppelmaier, S. 143.

s. hiezu: Bl. f. R.=A. Bd. XVIII. Ergänz.=Bl. S. 81.

s. auch: Erkenntniß des obersten Gerichtshofes v. 21. Mai 1852. Fertig, II. S. 203. Sitz.=Ber. Bd. IV. S. 188.

Bl. f. R.=A. Bd. XVII. S. 67. Note.

5) Art. 31. d. Ges. v. 10. November 1848. s. oben §. 30. S. 76.

6) Art. 58. d. Ges. v. 10. November 1848:

Bei der Beschlußnahme über die Voruntersuchung ist zugleich die Verhaftung des Verdächtigen zu verfügen, wenn die gesetzlichen Bedingungen hiezu gegeben sind, er sich aber noch auf freiem Fuße befindet.

Hinsichtlich des Verhaftsbefehles gelten die Bestimmungen des Art. 32.

Abs. 3. ist nicht anwendbar.

Vollzugs=Vorschr. §. 34.

7) Justiz=Minist.=Entschl. v. 20. August 1853. Fertig, II. S. 204.

§. 57.

Von der Rechtskraft des Beschlusses und dessen Folgen.

Alle Beschlüsse der Verweisungs=Commissionen beschreiten sofort mit der Beschlußfassung die Rechtskraft d. h. sie stehen unabänderlich fest und sind sofort zu vollziehen. Eine Ausnahme hievon bildet ausschließlich das dem Commandanten einer selbstständigen Abtheilung gegebene Recht, eine Revision

derjenigen Beschlüsse zu veranlassen [1]), welche eine von ihm niedergesetzte Commission gefaßt hat.

Diese Befugniß erstreckt sich auf alle Richtungen, welche ein Beschluß möglicher Weise haben kann, außer auf die lediglich Zwischenverfügungen enthaltenden, welche eine Ergänzung der Voruntersuchung oder eine Vorlage an das Divisions-Commando anordnen. Daß nicht auch gegen diese Beschlüsse eine Revision veranlaßt werden kann, geht nicht nur aus der Analogie des bürgerlichen Strafverfahrens hervor, in welchem der Staatsanwalt gegen Ergänzungsbeschlüsse und Verweisungen zum Appellationsgericht ebenfalls kein Berufungsrecht hat [2]), sondern auch aus der Natur der Sache, indem hiedurch das Verfahren noch gar keine bestimmte Richtung erhält, also auch noch keine Unrichtigkeit des Verfahrens begründet sein kann.

Wird aber Einstellung des Verfahrens beschlossen, oder Verweisung zur Hauptverhandlung oder zu einer andern Behörde, so erhält dadurch das Verfahren eine wesentlich andere Richtung, gegen welche dem Commandanten das Rechtsmittel für den Fall gegeben ist, daß er den Beschluß für unrichtig hält.

Wie er von dem Rechtsmittel Gebrauch zu machen hat, wurde bereits oben S. 48. erwähnt.

Da der Commandant selbst die Akten mit Bericht vorlegt, so kann er in demselben weiter ausführen, woraus er den Beschluß für unrichtig halte und derselbe tritt an die Stelle der von dem Staatsanwalt abzugebenden Denkschrift.

Will der Commandant keine Revision veranlassen, so spricht er dies am besten dadurch aus, daß er die Akten vor Ablauf der ihm freigegebenen dreitägigen Frist an den Auditor zur weiteren Verfügung zurückstellt.

Veranlaßt der Commandant eine Revision des Beschlusses, so beschließt die Commission beim Armee-Divisions-(Corps-)Commando wie in den regelmäßig ihrer Competenz zugewiesenen Sachen. Die Form des Beschlusses ist bei Abänderung des ersten die gewöhnliche.

Wird der erste Beschluß auch von der zweiten Commission gebilligt, so darf die Beschlußformel nicht wiederholt werden, weil der frühere Beschluß bis zu erfolgter Abänderung noch in Kraft steht. Es muß vielmehr verfügt werden:

„es sei bei dem Beschlusse der Militair-Commission des „N. Regiments (Bataillons) vom . . . . . zu belassen" oder „derselbe werde bestätigt."

Die bei den Civilgerichten übliche Form: „die Berufung werde verworfen" kann nicht gebraucht werden, da die zweite Prüfung in der Verordnung Revision benannt wird.

Der Beschluß der Commission beim Armee-Divisions-(Corps-) Commando tritt sowohl, wenn er im regelmäßigen Gange des Verfahrens als auch wenn er im Revisionswege oder in Folge einer Verweisung von der Commission bei der Abtheilung gefaßt wurde, ebenso wie der vom Commandanten gebilligte Beschluß der beim Regiment 2c. 2c. niedergesetzten Commission sofort in Wirksamkeit.

Lautet er auf Ersetzung, so werden die Akten an die Abtheilung zurückgeschickt, und dort von dem Commandanten an den Auditor zum Vollzug des Beschlusses abgegeben. Auch bei Ersetzungsbeschlüssen einer beim Regiment 2c. 2c. niedergesetzten Commission geht der Beschluß zuerst an den Commandanten und von diesem erst an den Auditor.

Lautet der Beschluß auf Verweisung zu einer andern Behörde, so werden die Akten von dem Commandanten, welcher die Commission befehligt hat, an diese Behörde abgegeben. Von Seite des Armee-Divisions-(Corps-) Commando's wird in einem solchen Falle Benachrichtigung an diejenige Abtheilung erfolgen müssen, welche die Untersuchung führte, damit man dort weiß, daß die Sache erledigt ist.

Bei Einstellung des Verfahrens gelangen die Akten im gewöhnlichen Dienstwege an den Auditor, welcher die Untersuchung geführt hat, und welcher seinerseits nach Erledigung des Kostenpunkts die Akten reponirt.

Bei Verweisung zur Hauptverhandlung erhält der Au-

ditor die Akten zur Vornahme der Vorbereitungen, wovon der nächste Titel handelt.

Bei Einstellung und Verweisung zur Hauptverhandlung hat der Untersuchungsrichter, bei Verweisung zu einer anderen Behörde der vortragende Auditor alle Nebenpunkte des Beschlusses schleunigst in Vollzug zu setzen, wobei jedoch der vorgesetzte Commandant alle Erlasse unterzeichnet. Die Wirkung des rechtskräftigen Verweisungs-Beschlusses ist folgende:

1) Dasjenige Gericht, an welches die Sache zur Hauptverhandlung verwiesen wurde, muß sie verhandeln und ein Erkenntniß darin erlassen [3]). Dieses kann jedoch sehr verschiedenen Inhalts sein, wie unten näher gezeigt werden wird, denn in der materiellen Prüfung des Falles ist der urtheilende Richter in keiner Beziehung beschränkt, insbesondere keineswegs an die im Verweisungs-Erkenntnisse als anwendbar erklärten Gesetzesstellen gebunden [4]). Die materielle Würdigung kann auch dahin führen, daß das Gericht sich incompent erklärt und ein anderes als das zur Aburtheilung zuständige bezeichnet, dies verzögert letztere aber nur, und das Gericht, an welches neuerdings verwiesen wurde, wird ebenso zuständig, als dasjenige, an welches ursprünglich die Verweisung erfolgt war.

2) Auf diejenigen Thatsachen und Personen, welche im Verweisungsbeschluß aufgeführt und benannt sind, beschränkt sich ausschließlich die Zuständigkeit des Gerichtes.

Wenn auch die verwiesene Thatsache nach dem Ergebniß der Hauptverhandlung sich ganz anders darstellt, als es nach den Erhebungen der Voruntersuchung sich zu ergeben schien, so schließt der Verweisungsbeschluß dennoch die Competenz des Gerichtes, an welches verwiesen worden war, nicht aus [5]). Niemals darf aber das Gericht in seiner Aburtheilung auf eine andere als die im Verweisungserkenntniß festgestellte und zur Aburtheilung verwiesene Thatsache übergehen; sei es auch, daß eine solche zu gleicher Zeit und von denselben Personen begangen wurde, oder daß sich ein Uebelthäter, von welchem sich im Laufe der Hauptverhandlung

eine weitere That herausstellte, vor den Schranken des Gerichtes befindet.

Z. B. bei einer Rauferei wurde ein Betheiligter bedeutend verletzt, ein anderer getödtet. Wegen der Verletzung wird ein Individuum verwiesen, wegen der Tödtung wird die Untersuchung mangelnden Beweises halber eingestellt. Bei der Hauptverhandlung stellt sich heraus, daß der Angeschuldigte auch die Tödtung — oder, daß ein als Zeuge Vorgeladener im Gewühl einen Diebstahl begangen habe. In beiden Fällen können die neuen Entdeckungen nicht zur Aburtheilung gebracht werden, sondern ist es den zuständigen Behörden überlassen, eine besondere Verweisung herbeizuführen. Stellt es sich aber heraus, daß ein nach obigem Beispiel wegen Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode Verwiesener die Rauferei absichtlich herbeiführte, um unter ihrem Deckmantel einen Mord zu begehen, so steht die Verweisung der Verurtheilung wegen Mords nicht entgegen. Von besonderer Wichtigkeit wird daher die Feststellung der Thatsache im Verweisungserkenntniß für die Frage, ob eine Anschuldigung bereits abgeurtheilt wurde. Kam nämlich eine Sache bereits einmal zur Aburtheilung, so kann sie nie mehr wiederholt vor Gericht gezogen werden, gleichviel ob früher Verurtheilung oder Freisprechung erfolgt war. Die Identität des Falls läßt sich aber nur durch Vergleichung der neuen Anschuldigung mit der früher verwiesenen Thatsache herstellen.

3) Wer einmal rechtskräftig zur Aburtheilung wegen Vergehens oder Verbrechens verwiesen ist, hat ein Recht darauf, ein Definitivurtheil (Freisprechung oder Verurtheilung) zu erlangen; die Anschuldigung gegen ihn darf unter allen Umständen nicht durch eine nachträgliche Einstellung in der Schwebe erhalten werden. Diese früher controverse Regel wurde durch neue oberstrichterliche Erkenntnisse zur allgemeinen Anerkennung gebracht [6]).

Da es sich hier nur um die Wirkung der Verweisungs-Erkenntnisse handelt, kann auf die Consequenzen dieser Regel nicht näher eingegangen werden.

In kurzem zusammengefaßt bewirkt also das Verweisungs-Erkenntniß

1) Feststellung des Gerichts, welches ein Urtheil erlassen muß;
2) Feststellung der Thatsache und der Personen, über welche zu urtheilen ist;
3) Nothwendigkeit der Aburtheilung.

Außer diesem hat noch die Verweisung zur Hauptverhandlung gegen Offiziere, Junker und in deren Range stehende Militairbeamte, jedoch nur wenn sie zur Aburtheilung wegen Verbrechens erfolgt ist, Folgen für die persönliche Stellung des Angeschuldigten; diese sind die Suspension vom Dienst und der provisorische Abzug des dritten Theils der Gage [7]), der nur bei völliger Freisprechung (also nur bei Befreiung von aller Haftbarkeit auch in disciplinairer oder administrativer Beziehung) aufhört und durch Nachzahlung ersetzt wird.

---

1) Art. 25. d. Verordn. v. 14. April 1856. s. §. 25. S. 50. Vollz.-Vorschr. §. 35.
Hiedurch sind außer Anwendung gesetzt die Art. 60—64. 66—73. des Gesetzes vom 10. November 1848.
2) Analogie des Art. 60. d. Ges. v. 10. November 1848.
3) Sitzungs-Ber. Bd. I. S. 119. Bd. IV. S. 408.
4) Sitzungs-Ber. Bd. I. S. 119. 388. Bd. II. S. 165. 293. 297. Bd. III. S. 407. Bd. IV. S. 47.
5) Art. 63. d. Verordn. v. 14. April 1856. — Vollz.-Vorschr. §. 78.
6) Bl. f. R.-A. Bd. XVI. S. 385. ff. — Ergänz.-Blätter S. 41. 57. Bd. XVII. S. 305. Zeischr. f. G. u. R. Bd. II. S. 145. Justiz-Minist.-Entschl. v. 25. April 1855. Zeitschr. f. G. u. R. Bd. II. S. 139. — s. auch v. Stengel, „die wiederbelebte Instanz-Entlassung.“
7) Art. 27. d. Verordn. v. 14. April 1856:
Der Beschluß auf Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung gegen einen Offizier oder Junker, oder gegen einen im Offiziers- oder Junkers-Range stehenden Militair-Beamten hat in Verbrechensfällen die Suspension vom Dienste und den provisorischen Abzug des dritten Theils seiner Gage zur Folge.
Vollzugs-Vorschr. §. 37. s. auch dort den Nachweis der aufgehobenen Bestimmungen.
Art. 59. d. Ges. v. 10. November 1848:
Ist die Verweisung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes bezüglich eines Verbrechens beschlossen worden, so

treten in Hinsicht auf die persönlichen Rechte des Beschuldigten die nämlichen gesetzlichen Folgen ein, welche bisher mit der Verhängung der Special-Untersuchung verbunden waren.

Dies gilt namentlich auch hinsichtlich der Verbrechen der Beamten. (Art. 437. u. 438. Th. II. d. Str.-G.-B.)

Die Verweisung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadt-Gerichts wegen Vergehens ist den bisherigen Beschlüssen auf Haupt-Untersuchung nicht gleich.

Art. 437. Th. II. d. Str.-G.-B.:

Die Special-Inquisition gegen einen Staatsbeamten hat die Suspension von seinem Amte und Dienstesgehalte zur Folge.

Art. 438: Einem andern der Special-Inquisition untergebenen Diener wird, bei der Suspension vom Amte, ein Drittheil seines Gehaltes bis zum rechtskräftigen Endurtheil einstweilen zurückgehalten.

Art. 439: Einem Staatsbeamten oder andern öffentlichen Diener, welcher ein rechtskräftiges lossprechendes Urtheil für sich hat, wird der in der Zwischenzeit eingezogene Gehalt vergütet, und derselbe wird zugleich von Rechtswegen in sein Amt wieder eingesetzt.

Art. 216. d. Ges. v. 10. November 1848:

Staatsbeamten und öffentlichen Dienern wird in den im Art. 214. und 215. bezeichneten Fällen der in der Zwischenzeit eingezogene Gehaltstheil zurückersetzt.

Zugleich hört die in Folge der Erkennung auf Anklage eingetretene Suspension vom Amte (Art. 59.) wieder auf.

Vgl.: Scheuerl, Anmerk. z. Str.-P.-O. S. 49.

Titel V.

Von den Vorbereitungen zur Hauptverhandlung.

§. 58.

Dieses Stadium des Verfahrens beginnt mit dem rechtskräftigen Beschlusse auf Verweisung zur Hauptverhandlung sei es wegen Verbrechens, sei es wegen Vergehens. I. Im Allgemeinen.

Es ist gleichsam eine Pause in dem direkten Vorschreiten gegen den Verdächtigen, während welcher sowohl im Sinne der Anklage als der Vertheidigung alle Mittel gesammelt werden, um in der Hauptverhandlung selbst das angestrebte

Ziel zu erreichen. Diejenigen Personen, welche während dieses Stadiums sich in Wirksamkeit befinden, sind folgende:

1) der Commandant, und zwar:

a) durch Bestimmung des Sitzungstages,

b) durch Ernennung der bei der Hauptverhandlung mitwirkenden Personen als:

α) des Staatsanwalts,

β) des Vertheidigers,

γ) der Richter,

δ) des Auditors, wenn aus irgend einem Grunde der untersuchungsführende nicht fungiren kann;

c) durch Bescheidung der Anträge auf Ladung von Zeugen, welche sich nicht auf der vom Auditor und Staatsanwalt entworfenen Zeugenliste befinden, sowie der Anträge auf weitere Erhebungen irgend einer Art;

d) durch Bescheidung etwa gestellter Vertagungs-Anträge;

2) der Staabsauditor:

durch Anfertigung der Anklageschrift, wenn eine solche nöthig ist;

3) der Auditor:

a) durch Entwerfung der Zeugenliste und Beischaffung aller zur Hauptverhandlung nöthigen Beweismittel;

b) durch Begutachtung der vom Angeklagten gestellten Anträge;

c) durch Begutachtung gestellter Vertagungs-Anträge;

4) der Saatsanwalt:

a) durch Ergänzung der Zeugenliste;

b) durch Begutachtung der vom Angeklagten gestellten Anträge;

c) durch Stellung von Anträgen auf weitere Erhebungen;

d) durch Stellung von Vertagungs-Anträgen, Falls solche nöthig erscheinen;

5) der Angeschuldigte und dessen Vertheidiger:

a) durch Beantragung von Erhebungen oder Zeugenladungen, welche zur Vertheidigung dienlich sind;

b) durch Stellung etwaiger Vertagungs-Anträge.

Alle diese Vorbereitungshandlungen müssen sobald die Akten mit dem Verweisungsbeschluß und gegebenen Falls der Anklageschrift bei dem Commandanten der Abtheilung angelangt sind, mit möglichster Beschleunigung vorgenommen werden.

Die Einlieferung des Angeklagten und der Ueberführungsstücke sind zwar, wenn dies nöthig und nicht schon geschehen ist, sogleich zu verfügen [1]), darf aber die Vornahme der übrigen Vorbereitungen nicht aufhalten. Im Einzelnen und der Reihenfolge nach gelten bezüglich der Vorbereitungshandlungen die in den folgenden §§. dargestellten Regeln.

---

1) Art. 116. d. Ges. v. 10. November 1848:

In den nächsten 24 Stunden, nachdem das Erkenntniß auf Anklage wegen eines mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens gefällt wurde, ist die Anordnung zu treffen, daß

1) die Absendung der etwa zur Ueberführung des Angeklagten dienlichen Gegenstände an die Kanzlei des Schwurgerichtshofes, und
2) die Abführung des Angeklagten in das Kriminal-Gefängniß dieses Gerichtshofes geschehe.

§. 59.

II. Im Besonderen. 1. Von der Anklageschrift.

Wird von der beim Armee-Divisions-(Corps-)Commando bestellten Commission auf Verweisung wegen eines Verbrechens Beschluß gefaßt, welches mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedroht ist, so ist, wie schon oben bemerkt wurde, im Verweisungs-Erkenntnisse die Abfassung einer Anklageschrift zu verfügen [1]). Dieselbe wird von dem Staabsauditor oder dessen Stellvertreter abgefaßt, welcher in der Verweisungs-Commission Vortrag erstattet hat. Sie muß also, da die Akten bald möglichst zur Aburtheilung zurückgeschickt werden sollen, sogleich nach gefaßtem Beschlusse bearbeitet und den Akten vor der Rücksendung beigelegt werden.

Der Zweck der Anklageschrift ist, den Richtern sogleich beim Beginne der Verhandlung ein genaues Bild des Verbrechens zu geben, über welches sie zu richten haben und sie dadurch in den Stand zu setzen, von Anfang an die Punkte zu beurtheilen, auf welche sie ihr Hauptaugenmerk richten müssen.

Die Anklageschrift muß demnach eine Darstellung der Geschichte des Verbrechens, dann eine Zusammenstellung der Verdachtsgründe und endlich die Richtung der Anklage enthalten.

Die Umstände, unter welchen das Verbrechen begangen wurde und zur Entdeckung in objektiver Beziehung gelangte, d. h. wie entdeckt wurde, daß überhaupt ein Verbrechen begangen wurde, sind möglichst vollständig darzustellen, da hierin die hauptsächlichste Information der Richter liegt.

Die Verdachtsgründe, welche gegen den Angeklagten sprechen, werden hier angereiht und, am besten im erzählenden Style, kurz zusammengestellt, aber es bedarf hiebei keines vollständigen Aktenauszuges aus der Voruntersuchung, noch dürfen die von dem Angeklagten geleugneten Verdachtsgründe mit apodiktischer Gewißheit aufgeführt werden.

Der Zweck dieses Theiles der Anklageschrift ist lediglich, die Richter darüber zu informiren, welche Stellung zur Anklage jedes Beweismittel habe, es soll aber nicht der Richter schon im Voraus dadurch gegen den Angeklagten eingenommen werden. Die einzige Quelle, aus welcher die Richter ihre Ueberzeugung schöpfen sollen, ist vielmehr die Verhandlung.

Es dürfen daher Zeugenaussagen, welche mit den Behauptungen des Angeklagten in Widerspruch stehen, auch nur als Angaben dieser oder jener Person vorgeführt werden. Es müssen die Aussagen des Angeklagten und die Umstände und Beweismittel, auf welche er sich stützt, mit in den Vortrag verflochten werden.

Folgerungen und Combinationen sind möglichst zu vermeiden und dem Plaidoyer zu überlassen, bei welchem nach Anhörung aller Beweismittel der Richter bereits in den Stand gesetzt sein wird, die Grundhaltigkeit derselben zu prüfen. Demnach gehört in den ersten Theil Alles unumstößlich feststehende, von allen Theilen anerkannte, in den zweiten das Zweifelhafte, Bestrittene. Allerdings werden zuweilen beide Theile nicht zu trennen sein, entweder wenn ein Geständniß vorliegt, also Alles anerkannnt ist, dann ergibt sich aber die kurze Geschichtserzählung von selbst; — oder wenn Alles be-

stritten ist, selbst das Geschehensein eines Verbrechens, wie dies z. B. fast regelmäßig bei Staatsverbrechen, zuweilen sogar bei Diebstahl u. dgl. der Fall ist, wenn der Angeschuldigte behauptet, das Verbrechen sei nur simulirt, um irgend einen besonderen Zweck damit zu erreichen. In letzterem Falle werden aber gewöhnlich äußere Spuren vorliegen, wenn auch die Folgerungen bestritten sind: z. B. ein Preßerzeugniß, in welchem nach Ansicht der Anklage zu einem wirklich versuchten Hochverrathe aufgefordert wurde, worin der Verfasser jedoch nur eine politische Reflexion finden will.

Außerdem ist darzustellen, weshalb die Verübung eines Verbrechens angenommen wurde und was dieser Annahme entgegenstehe.

Den Schluß bildet die genaue Formulirung der Anklage, d. h. die Bestimmung der That, nach allen Umständen, welche von der Anklage als bewiesen betrachtet werden, und Benennung des Verbrechens, auf welches die Anklage gerichtet ist.

Von der Strafe darf in der Anklageschrift nicht gesprochen werden. Auch sind Umstände, welche auf die Strafzumessung allein Einfluß haben, nur gelegentlich anzuführen und nicht besonders hervorzuheben.

Rechtsausführungen sind nur dann aufzunehmen, wenn es sich um eine sehr zweifelhafte und bestrittene Rechtsfrage handelt, und dann nur deshalb, um zu zeigen, auf welchen Standpunkt der Rechtsanschauung die Anklage sich stellt. In der Regel sind Rechtsausführungen Sache des Plaidoyers.

Im Ganzen kann noch empfohlen werden, in allen Punkten der Anklage, welche eine verschiedenartige Beurtheilung zulassen, möglichst wenig in Einzelnheiten einzugehen.

Im militairischen Verfahren ist ausnahmlose Regel, was bei den bürgerlichen Gerichten Ausnahme ist, daß nämlich ein Anderer die Angklageschrift fertigt, ein Anderer die Anklage vor dem aburtheilenden Gerichte vertritt.

Es wirkt aber stets störend, wenn der Staatsanwalt Theile der Anklageschrift fallen läßt, oder gegen seine Ueber-

zeugung eine Aufstellung derselben vertreten soll. Deshalb wird es nützlich sein, ihn möglichst wenig zu binden.

Eine Frage könnte noch in Beziehung auf die Anklageschrift entstehen, ob nämlich das Fehlen derselben die Aburtheilung hindert, wenn ein Verbrechen vor dem Kriegsgerichte verhandelt wurde, welches die Abfassung einer solchen nicht nöthig machte, die Richter aber bei näherer Prüfung die Ueberzeugung gewinnen, daß ein mit Zuchthaus-, Ketten- oder Todesstrafe bedrohtes Verbrechen vorliege. Diese Frage wird jedenfalls verneint werden müssen. Die Anklageschrift hat die Bestimmung, die Aburtheilung zu befördern, ist aber kein wesentliches Erforderniß derselben. Ferner erleidet der Angeklagte durch ihren Mangel keinen Nachtheil, er ist in seiner Vertheidigung nicht im mindesten beschränkt; und ebenso wenig wird die Zuständigkeit des Gerichtes beeinträchtiget. Es liegt also kein Grund vor, die Aburtheilung zu verschieben.

---

1) Art. 26. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Wenn die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung in einem Falle beschlossen ist, in welchem auf Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe erkannt werden kann, so hat der im Art. 20. bezeichnete Staabs-Auditor eine Anklageschrift zu fertigen, welche den zurückzusendenden Akten beizulegen ist.

Art. 65. d. Ges. v. 10. November 1848:

Wenn die Anklage ein Verbrechen betrifft, welches Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen kann, so ist von dem Staats-Anwalte am Appellationsgerichte unverzüglich eine Anklageschrift abzufassen, in welcher er die der Anklage unterstellten Thatsachen, sowie die gegen den Angeklagten vorliegenden Beweise kurz zusammenstellt, und am Schlusse das Verbrechen, auf welches die Anklage gerichtet ist, in Uebereinstimmung mit dem die Erkennung der Anklage betreffenden Beschlusse bezeichnet.

Diese Anklageschrift wird nebst dem die Anklage betreffenden Beschlusse dem Angeklagten nach seiner Ankunft in dem Gefängnisse des Kreis- und Stadtgerichts, bei welchem das Schwurgericht abzuhalten ist, abschriftlich zugestellt.

Vollzugs-Vorschr. §. 36.

§. 60.

2. Vom Sitzungstag und der Ernennung des Personals.

Die Akten gelangen, wie schon öfters erwähnt wurde, vom Armee-Divisions-(Corps-) Commando oder von der bei der Abtheilung bestellten Commission zuerst stets an den die Gerichtsbarkeit ausübenden Commandanten. Sobald derselbe sie erhalten hat, trifft er folgende Verfügungen:

1) Er ernennt den Staatsanwalt [1]). Es wird zwar zweckmäßig sein, wenn ein oder zur Vorsicht für allenfallsige Verhinderung mehrere Offiziere ein für alle Male zur Funktion des Staatsanwalts bestimmt werden, da hiezu besondere Eigenschaften gehören, welche nicht jeder haben kann, und weil ferner diejenigen, welche die Funktion öfters zu übernehmen haben, sich die nöthigen Kenntnisse und Uebung um so rascher erwerben werden.

Da aber nicht gestattet ist, einen ständigen Staatsanwalt zu ernennen, an welchen ohne besondere Ernennung alle Fälle gelangen, in welchen Offiziere zur Vertretung der Anklage bestimmt werden können, und da in vielen Fällen vorzugsweise, in manchen sogar ausschließlich Auditore oder Auditoriats-Praktikanten die Anklage zu vertreten haben, so muß trotz einer allgemeinen Designation zum Staatsanwalt der Commandant dennoch die Ernennung für jeden einzelnen Fall vornehmen.

Wenn dem Commandanten eine zur staatsanwaltschaftlichen Funktion geeignete Person, sei es ein Offizier oder Auditor, nicht zu Gebote steht, so tritt an die Stelle der Ernennung die Requisition an eine in demselben Orte garnisonirende Abtheilung oder in Ermangelung einer solchen die berichtliche Bitte an das Armee-Divisions-(Corps-) Commando um Abordnung einer geeigneten Person [2])

Dem Staatsanwalt steht vom Augenblicke seiner Ernennung an die Einsicht der Akten frei [3]), und es wird nützlich sein, wenn er dieselbe alsbald vornimmt, damit die nachfolgenden Vorbereitungshandlungen im Einvernehmen zwischen ihm und dem Auditor geschehen können und dadurch Weiterungen vorgebeugt wird.

2) Zugleich ernennt der Commandant den Auditor, welcher die Stelle desjenigen vertreten soll, welcher die Untersuchung geführt hat, wenn dieser aus irgend einem Grunde an der weiter ihm obliegenden Funktion verhindert sein sollte. Besondere Regeln brauchen für denselben nicht aufgestellt zu werden, da er ganz in die Stelle des regelmäßig fungirenden eintritt [4]). Eine solche Ernennung kann aber auch in späteren Stadien des Verfahrens vorkommen, sobald sich hinreichende Verhinderungsgründe für den zuständigen Auditor ergeben.

3) Endlich bestimmt nach Vorschrift der Verordnung der Commandant zugleich auch den Sitzungstag; allein die Vollzugsvorschriften gestatten die Abweichung, daß die Festsetzung auch dann erst erfolgen dürfe, wenn die Zeugenliste festgestellt ist [5]). Diese Ausnahme ist für alle nicht ganz einfachen Fälle sehr anzuempfehlen. Ohnehin befördert es die Geschäfte sehr, wenn mehre einfachere Fälle für einen ganzen oder einen halben Tag angesetzt und dafür das gleiche Personal commandirt wird. Eine passende Eintheilung kann aber nicht getroffen werden, ohne daß die in der Sitzung zu erhebenden Beweismittel bekannt sind, und danach die Zeitdauer bemessen werden kann, deren man zur Aburtheilung eines Falles benöthigt ist.

Es wird daher immer zweckmäßig sein, wenn der Commandant beim Empfang eines Verweisungsbeschlusses den Auditor oder den die Untersuchung führenden Offizier, welcher die Beschaffenheit des Falles genau kennen muß, darüber vernimmt, ob eine complicirte Beweisführung nöthig sein werde oder nicht.

Beruht der Beweis auf Geständniß oder eine amtliche Anzeige, und sind deshalb nur wenige Zeugenvernehmungen erforderlich oder gar keine, und sind die nothwendigen Zeugen leicht zur Hand, so kann der Sitzungstag sogleich angesetzt werden, außerdem ist es gerathener, die Feststellung der zu erhebenden Beweismittel abzuwarten. Jedenfalls muß die Sitzung erst nach einem Zeitraum angesetzt werden, in-

nerhalb dessen die Vorbereitung des mitwirkenden Personals und die Ladung der Zeugen sicher erfolgen kann, wobei zugleich darauf Rücksicht zu nehmen ist, in welcher Entfernung die Zeugen wohnen, und ob sie einen festen Wohnsitz haben oder ob möglicher Weise noch Recherchen nach ihrem Aufenthalt nothwendig werden könnten.

---

1) Art. 30. Abs. 1. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Der Commandant (Art. 13. Abs. 1.) hat, sobald die Verweisung zur Hauptverhandlung beschlossen ist, den Tag der Sitzung anzusetzen und zugleich Vorsorge zu treffen, daß bei der Hauptverhandlung die Geschäfte eines Staatsanwaltes durch ein hiezu geeignetes Individuum verrichtet werden.

Vollzugs-Vorschr. §. 43

2) Vollzugs-Vorschr. §. 44.

3) Art. 34. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Der funktionirende Staatsanwalt hat sich durch Einsicht der Akten auf die Hauptverhandlung vorzubereiten, und Personen, deren Vernehmung er etwa noch für zweckdienlich erachtet, auf der Liste (Art. 33.) nachzutragen.

4) Art. 44. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Jeder Hauptverhandlung hat der Auditor beizuwohnen, welcher die Voruntersuchung geführt hat.

Kann derselbe aus einem von dem Commandanten zu würdigenden Grunde an der Hauptverhandlung nicht Theil nehmen, so ist er durch einen andern Auditor zu ersetzen.

Vollzugs-Vorschr. §. 59.

5) Art. 30. d. Verordn. v. 14. April 1856, s. oben; Vollzugs-Vorschriften §. 42. §. 53.

§. 61.

3. Von der Zeugenliste.

Sobald der Commandant die im vorhergehenden § dargestellten Verfügungen getroffen hat, gehen die Akten an den Auditor, welcher die Zeugenliste entwirft.

Er setzt alle diejenigen Zeugen auf dieselben, deren Vernehmung vor dem Gerichte er für nothwendig hält, um den Richtern den ganzen Vorfall, um den es sich handelt, klar zu machen und ihnen alle Verdachtsgründe oder Vertheidigungsbehelfe, welche im Laufe der Untersuchung erhoben wurden, zur eigenen Sinneswahrnehmung vorzuführen [1]. Er muß die Zeugen für alle Punkte, welche durch Zeugen

bewiesen werden sollen, auf die Zeugenliste setzen, denn keines Zeugen Aussage darf verlesen werden, wenn derselbe nicht auf die Zeugenliste gesetzt worden, durch besondere, gesetzlich bestimmte Hindernisse aber vom Erscheinen abgehalten war [2]); und die Gewalt des verhandelnden Auditors, zur bessern Erforschung der Wahrheit während der Sitzung die Vorrufung von Auskunftspersonen zu veranlassen oder Verlesung von Aktenstücken anzuordnen, (sog. discretionaire Gewalt) ist auf jene Fälle beschränkt, bei welchen im Laufe der Verhandlung ein Zweifel aufgetaucht ist, welcher rascher Aufklärung bedarf. Die discretionaire Gewalt darf also nicht mißbraucht werden, um die persönliche Abhör von Zeugen zu umgehen, welche zur Begründung der Anklage schon nach dem Ergebniß der Voruntersuchung nothwendig waren. Dieser Grundsatz ist im militairischen Verfahren schon deßhalb um so strenger aufrecht zu erhalten, weil in demselben der Auditor, welcher die Zeugenliste entwirft, und derjenige, welcher die discretionaire Gewalt ausübt, ein und dieselbe Person ist; er also leicht versucht sein könnte, einen nothwendigen Zeugen nicht auf die Liste zu setzen in der Rücksicht, daß er dessen Aussage später doch Kraft discretionairer Gewalt verlesen könnte.

An die in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen und die in derselben erhobenen Verdachtsgründe ist der Auditor bei der Entwerfung der Zeugenliste nicht gebunden. Er kann also auch in der Voruntersuchung nicht vernommene Zeugen auf die Zeugenliste setzen: z. B. Personen, von denen nur eine schriftliche Anzeige sich bei den Akten befindet, über welche eine nähere Aufklärung wünschenswerth ist; oder Personen, welche von Zeugen oder dem Angeschuldigten als bei einem Vorfalle anwesend benannt, aber wegen anderweiter Aufklärungen darüber nicht vernommen wurden. Zuweilen entstehen späterhin Zweifel über die gemachten Erhebungen, und ist die Ladung der noch unvernommenen Zeugen aus Vorsicht nothwendig.

Auch Thatsachen werden zuweilen später noch bekannt,

welche den Verdacht oder die Vertheidigung unterstützen, und es steht nichts im Wege, auch zum Beweise dieser Thatsachen Zeugen auf die Liste zu bringen, obgleich sie bei der Verweisung nicht berücksichtigt werden konnten.

Schon im Vorhergehenden wurde angedeutet, daß der Auditor wie bei Führung der Untersuchung auch beim Entwerfen der Zeugenliste, und des darauf ruhenden Beweisverfahrens die Hilfsmittel der Anklage und die der Vertheidigung in gleicher Weise berücksichtigen soll [3]).

Aus Rücksicht für die größtentheils dem Staate zur Last fallenden Kriminalkosten muß sich der Auditor auf das Nothwendige im Vorschlag von Zeugen beschränken. Er hat also genau zu prüfen, was zu erweisen nothwendig ist, um eine Begründung der Anklage möglich zu machen, und was ihm zu diesem Zwecke für weitere Beweismittel zu Gebote stehen. Dies sind die Augenscheins-Protocolle, Gutachten, Urkunden, Haussuchungs-Protocolle, Anzeigen u. dgl. Alle diese Dokumente fallen für die Verhandlung unter die Kategorie des Urkundenbeweises, da sie gleichmäßig durch Verlesen zur Kenntniß der Richter gebracht werden. Als das Zuverlässigere, da eine Aenderung dieser Dokumente nicht wie bei den Zeugenaussagen erfolgen kann; — als das Glaubwürdigere, da ihr Glaube auf amtlicher Autorität, nicht auf der Wahrhaftigkeit einer möglicher Weise beim Ausgange der Sache betheiligten oder sonst voreingenommenen Person beruht, verdienen diese Beweismittel in der Regel den Vorzug vor der Ladung von Zeugen.

Der Auditor muß sich daher beim Entwerfen der Zeugenliste bereits ein vollständiges Bild der Verhandlung bilden, er muß sich an die Stelle der Richter denken, und sich fragen, was diesen zu hören nothwendig sei, um ein gediegenes Urtheil fällen zu können. Für alle nothwendigen Punkte muß er Beweismittel benennen, und zwar, soweit ihm nicht Urkunden i. w. S. zu Gebote stehen, Zeugen. Der Zeugenbeweis kann also nur gleichzeitig mit dem Urkunden-Beweis geordnet werden.

Dies führt zu dem Resultat, daß, wenn auch die Verordnung vom 14. April 1856 nur von der Zeugenliste spricht, welche der Auditor zu entwerfen hat, doch auch der Urkunden-Beweis der nämlichen Bestimmung unterliegt.

Schon bei den bürgerlichen Gerichten, bei welchen der Staatsanwalt allein alle Beweismittel ordnet (vorbehaltlich der Einwirkung des Angeklagten), erweist es sich als zweckmäßig, wenn der Staatsanwalt auf der Zeugenliste auch die Urkunden bezeichnet, deren Verlesung er beantragt, obwohl er den Antrag erst in der Sitzung zu stellen brauchte. Dies erleichtert wesentlich die Uebersicht, wie lange Zeit ein Fall in Anspruch nehmen kann, und ist ein Behelf für den Vorsitzenden.

Noch viel nützlicher wird sich ein solcher Gebrauch bei dem militairischen Verfahren erweisen, in welchem Auditor und Staatsanwalt bei der Feststellung der Zeugenliste zusammen wirken. Der Staatsanwalt muß von dem Plane der Beweisführung, welchen der Auditor entworfen hat, vollkommen unterrichtet sein, um beurtheilen zu können, ob er eine Aenderung oder einen Zusatz für wünschenswerth halte. Hiezu gehört aber wesentlich auch die Mittheilung, welche Urkunden zur Vorlesung bestimmt sind.

Zuweilen kommt es vor, daß bei Feststellung der Zeugen-Liste schon erwiesen ist, es werde ein Zeuge nicht erscheinen können, und daher seine Aussage zur Verlesung kommen müssen. Ein solcher Zeuge muß aber trotzdem auf die Zeugenliste gesetzt werden, da nur hiedurch der Angeklagte erfährt, daß der Zeuge als Beweismittel gegen ihn benützt werden soll. Nur beim Ableben eines Zeugen muß davon Umgang genommen werden, und kann seine Aussage als Urkunde behandelt werden, da es frivol erscheinen würde, einen solchen Zeugen zur persönlichen Abhör vorzuschlagen [4]). Jedenfalls muß aber zur Begründung, weshalb die Aussage verlesen werde, der Nachweis des Todes in der Sitzung geliefert werden. Wird der oben angerathene Gebrauch, auch die Urkunden auf der Zeugenliste, zu bemerken, angenommen, so

fällt das Unbillige hinweg, daß ein Zeuge für die Anklage benützt wird, von dessen Benützung der Angeklagte keine Kenntniß hatte, und gegen welchen er sich nicht mit Vertheidigungsbehelfen versehen konnte.

Hat nun in der angegebenen Weise der Auditor das Beweismaterial gesammelt, so werden die Akten nebst Zeugen-Liste dem Staatsanwalt vorgelegt[5]), welcher in derselben Weise wie der Auditor sich im Voraus einen Plan der Beweisführung bilden und danach die Zeugenliste prüfen muß. Findet er eine Lücke in den vorgeschlagenen Beweismitteln, oder weicht sein Plan von dem des Auditors in der Weise ab, daß er weitere Beweismittel für nöthig hält, so hat er diese der Liste beizufügen.

Sachverständige gelten bezüglich der Stellung auf die Zeugenliste als Zeugen [6]).

Persönliches Einvernehmen wird immer am sichersten zur Einigung zwischen Auditor und Staatsanwalt führen. Sollte eine solche Einigung über die Zeugenliste nicht eintreten, so entscheidet der Commandant nach Anhörung beider Theile. [7]) Hieraus geht hervor, daß nicht die Ladung aller Zeugen erfolgen muß, welche Auditor oder Staatsanwalt auf die Liste setzt, sondern daß einem jeden dieser beiden zusteht, gegen die Vorschläge des andern Einsprache zu erheben, welche, wenn keine Einigung erfolgt, der Commandant zu bescheiden hat und danach den angefochtenen Zeugen auf der Liste belassen oder ihn davon streichen kann. Die Folge hievon ist, daß weder der Auditor noch der Staatsanwalt das Recht des bürgerlichen Staatsanwalts haben, Beweismittel, welche nothwendig erhoben werden müssen, vorzuschlagen, sondern daß erst durch Einigung beider oder durch den Entscheid des Commandanten die wirklich gültige Zeugenliste festgestellt wird.

Die Zeugenliste ist für Auditor oder Staatsanwalt nicht bindend d. h. es steht ihnen das Recht zu, jeder Zeit Nachträge dazu aufzustellen, welche in derselben Weise endgültig bestimmt werden, wie die ursprüngliche Liste [8]). Insbeson-

dere kann eine solche Aenderung leicht dann eintreten, wenn die bereits anberaumte Verhandlung vertagt wurde [9]) oder wenn von einer hiezu berechtigten Person nach der Verweisung noch Erhebungen veranlaßt wurden (wovon im §. 64. die Rede sein wird). Die Stellung eines Zeugen auf die Zeugenliste allein bringt, wie schon erwähnt, die Möglichkeit, aber auch abgesehen von den gesetzlichen Hinderungsgründen, die Nothwendigkeit der Beeidigung mit sich [10]).

Mit Beginn der Verhandlung erlischt das Recht, weitere Zeugen vorzuschlagen in der Weise, daß nur noch zu Folge der discretionairen Gewalt des Vorsitzenden, im militairischen Verfahren des verhandelnden Auditors, Auskunftspersonen vorgerufen werden können [11]). Auch Zeugen, welche der Angeklagte oder dessen Vertheidiger veranlaßt hat, in der Sitzung zu erscheinen, ohne daß vorher ihre Namen auf die Zeugenliste gesetzt worden waren, können nur als Auskunftspersonen vernommen werden.

---

1) Art. 33. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Sobald der Tag der Hauptverhandlung bestimmt ist, hat der Auditor eine Liste derjenigen Zeugen und Sachverständigen anzufertigen, deren Vernehmung zur vollständigen Erörterung des Gegenstandes erforderlich ist.

Art. 128. Abs. 1. 2. d. Ges. v. 10. November 1848:

Zehn Tage vor Eröffnung des Schwurgerichts hat der Präsident am Gerichtssitze gegenwärtig zu sein und den Tag zur Verhandlung jeder einzelnen Strafsache baldmöglichst festzusetzen.

Zu diesem Ende hat der Staatsanwalt das Verzeichniß derjenigen Zeugen mitzutheilen, deren Vernehmung dieser zur vollständigen Erörterung des Gegenstandes für nothwendig erachtet.

2) Art. 130. Abs. 2. d. Ges. v. 10. November 1848:

In der öffentlichen Sitzung kann die Abhörung anderer Zeugen oder Sachverständigen, als welche in dieses Verzeichniß eingetragen sind, nicht beantragt werden, vorbehaltlich jedoch der dem Präsidenten im Art. 141. Abs. 3. eingeräumten Befugniß. Vgl.: Sitzungs-Berichte Bd. II. S. 332.

Art. 141. Abs. 2. 3. das.:

Er (der Präsident) ist verpflichtet, alle Kräfte aufzubieten, um die Wahrheit, es sei zum Nachtheile oder zum Vortheile des Angeklagten, gründlich zu erforschen.

Er hat zu diesem Zwecke nicht nur von allen durch den Staats-

Anwalt oder den Angeklagten beantragten Mitteln, soferne sie ihm dienlich scheinen, Gebrauch zu machen, sondern ist selbst berechtigt, einzelne bisher nicht abgehörte Personen, von denen nach dem Gange, welchen die Verhandlung genommen hat, noch Aufklärung zu hoffen ist, zur Vernehmung sogleich vorladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen.

3) Vollzugs-Vorschr. §. 45. Art. 9. d. Verordn. v. 14. April 1856. s. S. 78.

4) Sitz.-Ber. Bd. V. S. 510.

5) Art. 34. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Der funktionirende Staatsanwalt hat sich durch Einsicht der Akten auf die Hauptverhandlung vorzubereiten, und Personen, deren Vernehmung er etwa noch für zweckdienlich erachtet, auf der Liste nachzutragen.

6) Art. 130. d. Ges. v. 10. November 1848:

Wird vom Staatsanwalte oder vom Angeklagten die Vernehmung von Sachverständigen verlangt, so sind ihre Namen ebenfalls auf das Verzeichniß der Zeugen zu setzen.

7) Vollzugs-Vorschr. §. 47.

8) s. Fertig, II. S. 212.

9) Sitz.-Ber. Bd. II. S. 409. Bd. III. S. 319. Fertig, II. S. 18.

10) Zeitschr. f. G. u. R. Bd. I. S. 200.

11) Sitz.-Ber. Bd. III. S. 63. Fertig, II. S. 19. Zeitschr. f. G. u. R. Bd. II. S. 532.

§. 62.

4) Von den Eröffnungen an den Angeklagten.

Ein allgemeiner Grundsatz des Strafverfahrens gebietet, daß nichts Wesentliches in demselben geschehen darf, ohne daß dem Angeschuldigten Mittheilung davon gemacht und ihm dadurch Gelegenheit gegeben wird, sich dagegen zu vertheidigen, wenn es ihm schädlich sein sollte. Im Vorbereitungsverfahren findet dieser Grundsatz besonders häufige Anwendung. Die Aktenstücke, von welchen nach besonderer gesetzlicher Vorschrift dem Angeklagten Mittheilung zu machen ist, sind folgende:

1) Die Anklageschrift, dieselbe ist dem Angeschuldigten nach Eintreffen der Akten vom Armee-Divisions-(Corps-) Commando in Abschrift einzuhändigen [1];

2) die Zeugenliste [2]) und

3) der Verweisungsbeschluß [3]), auch diese beiden müssen dem Angeklagten in Abschrift zugestellt werden. Da im militairischen Verfahren dem Angeschuldigten in keinem Falle ein

Berufungsrecht gegen den Verweisungsbeschluß zusteht, so kann in demselben der Unterschied bezüglich der Zustellung, welchen das Gesetz v. 10. November 1848 vorschreibt, zwischen Verbrechens- und Vergehensfällen nicht gemacht werden. Es besteht vielmehr nur ein Unterschied, je nachdem der Angeklagte verhaftet ist, oder nicht. Ist dies der Fall, so erfolgt die Zustellung mit den übrigen Aktenstücken, wie unten näher dargestellt werden wird.

Ist er nicht verhaftet, so fragt es sich, ob er präsent ist oder beurlaubt. Im ersten Fall kann die Zustellung wie bei einem Verhafteten oder auf dem gewöhnlichen Dienstwege geschehen, im zweiten Falle muß die Behörde seines Aufenthaltsortes um die Zustellung requirirt werden.

Da der Mangel eines rechtskundigen Protokollführers, welcher die Zustellungen und Aufnahme von Anträgen des Angeklagten besorgen könnte, wie schon öfter erwähnt, so auch hier einwirkt, müssen bei Verhafteten diese Zustellungen durch den Auditor in einem förmlichen Verhöre erfolgen [4]).

Dasselbe ist zwar nicht, wie das schwurgerichtliche sog. Präsidialverhör dazu zu benützen, daß der Angeklagte nochmals über seine früheren Angaben vernommen werde, sondern nur dazu [5]):

a) dem Angeklagten Anklageschrift, Verweisungs-Erkenntniß und Zeugenliste einzuhändigen;
b) ihm den Inhalt dieser Aktenstücke zu erklären;
c) ihn zu befragen, ob er beantrage, weitere Zeugen auf die Liste zu setzen, und ihn über dieses sein Antragsrecht aufzuklären;
d) ihn darüber, in wieferne er einen Vertheidiger wählen könne, aufzuklären und Falls er einen Wunsch in dieser Beziehung äußert, denselben aufzunehmen;
e) ferner auch aufzunehmen, wenn er Anträge auf weitere Erhebungen stellen will; endlich
f) ihm zu eröffnen, wann die Sache zur Verhandlung kommen solle, insoferne der Sitzungstag bereits bestimmt ist [6])

Das Richterpersonal wird dem Angeschuldigten nicht mitgetheilt [7]).

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protocoll aufzunehmen. Diese Zustellung muß so zeitig geschehen, daß zwischen ihr und der Verhandlung wenigstens drei Tage in der Mitte liegen [8]).

Ist der Angeklagte beurlaubt, so ist wie schon erwähnt, das Gericht, in dessen Bezirk der Angeklagte sich aufhält, um Vornahme der Zustellung und Erklärungsaufnahme zu requiriren, und es findet in diesem Falle nicht nur die obenbemerkte dreitägige Frist Statt, sondern dieselbe ist um einen Tag auf je sechs Stunden Entfernung vom Aufenthaltsort des Angeklagten bis zu dem Orte, wo das zur Aburtheilung zuständige Gericht zusammentritt, zu vernehmen.

Es ist unzuläßig, das Heimathsgericht des Angeschuldigten nur um Zustellung der oben genannten Dokumente zu requiriren, welche dann durch den Gerichtsdiener erfolgen würde, da verschiedene Eröffnungen damit müssen verbunden werden, und diese durch den Gerichtsdiener nicht genügend geschehen kann [9]).

---

1) Art. 117. d. Ges. v. 10. November 1848:

Nachdem auch die Untersuchungs-Akten auf der Gerichtskanzlei eingetroffen sind, wird dem Angeklagten das Erkenntniß, welches die Sache vor das Schwurgericht verweist, nebst der Anklageschrift zugestellt, und am Tage nach dieser Zustellung durch den Präsidenten des Schwurgerichtshofes ein Verhör mit ihm abgehalten.

2) Art. 128. Abs. 3. d. Ges. v. 10. November 1848:

Abschrift des Verzeichnisses läßt der Präsident unverzüglich dem Angeklagten zustellen.

Art. 311. d. Ges. v. 10. November 1848:

In allen Fällen ist dem Beschuldigten mit der Ladung das Verzeichniß der in die öffentliche Sitzung vorzuladenden Zeugen zuzustellen.

3) Art. 305. Abs. 1. d. Ges. v. 10. November 1848:

Wenn in dem Beschlusse auf Verweisung einer Strafsache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes die That als ein Verbrechen bezeichnet ist, so wird dem Beschuldigten eine Abschrift des Beschlusses zugestellt, (wobei er auf das ihm zustehende Rechtsmittel aufmerksam zu machen ist.)

Art. 307: Ist in dem Verweisungs-Erkenntnisse die That als ein Vergehen bezeichnet, so wird dem Beschuldigten die Abschrift des Beschlusses zugleich mit der Ladung (Art. 306.) zugestellt.

4) §. 46. d. Vollz.-Vorschr.

Art. 118. d. Ges. v. 10. November 1848:

In diesem Verhöre ist der Angeklagte:

1) zu befragen, ob er das Verweisungs-Erkenntniß und die Anklageschrift (Art. 117.) gelesen und verstanden, (und ob er an seiner in der Voruntersuchung abgegebenen Aussage nichts zu ändern, derselben nichts hinzuzusetzen) habe;
2) mit dem Rechte, sich einen Vertheidiger zu wählen, bekannt zu machen und zu befragen, wen er zur Uebernahme seiner Vertheidigung verlange; endlich
3) (fällt weg.)

Ueber den ganzen Akt ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen.

5) Art. 35. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Dem Angeschuldigten ist unter Bekanntgebung des Verweisungs-Beschlusses, sowie des für die Hauptverhandlung festgesetzten Tages eine Abschrift der Zeugenliste, und wenn eine Anklageschrift angefertigt wurde, auch eine Abschrift der letztern mit dem Bedeuten zuzustellen, daß, wenn er die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen wünschen sollte, welche nicht bereits auf der ihm zugestellten Zeugenliste stehen, deren Vorladung von ihm binnen vier und zwanzig Stunden zu beantragen sei.

6) Art. 131. d. Ges. v. 10. November 1848:

Sobald der Präsident den Tag für die Verhandlung der einzelnen Strafsache festgesetzt hat, läßt er den Staatsanwalt und den Angeklagten hievon benachrichtigen.

7) Hiedurch treten außer Anwendung Art. 118. Abs. 3. 136. d. Ges. v. 10. November 1848.

8) Art. 309. d. Ges. v. 10. November 1848:

Zwischen der Zustellung, der Ladung und der Verhandlung müssen wenigstens drei Tage in Mitte liegen.

Wohnt der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte weiter als sechs Stunden von dem Gerichtssitze, so ist die Frist um einen Tag für je sechs Stunden der Entfernung zu verlängern.

Die Verhandlung soll, wenn die vorbemerkten Bestimmungen nicht eingehalten worden sind, auf Begehren des Beschuldigten vertagt werden.

9) Art. 308. d. Ges. v. 10. November 1848 fällt hiedurch weg.

§. 63.

5. Von dem Rechte des Angeschuldigten, Zeugen vorzuschlagen.

Wie erwähnt, soll der Angeschuldigte über sein Recht belehrt werden, zu seiner Vertheidigung die Beifügung weiterer Zeugen zur Liste zu beantragen. Wurden nämlich Zeugen, welche er zu seiner Vertheidigung dienlich erachtet, von dem Auditor oder Staatsanwalt nicht auf die Zeugenliste gesetzt, so kann der Angeklagte beantragen, daß sie beigesetzt werden [1]).

Ob diese Zeugen (sog. Entlastungszeugen) in der Voruntersuchung bereits vernommen wurden, oder nicht, macht keinen Unterschied Auch auf Thatsachen, welche in der Voruntersuchung gar nicht vorgekommen sind, kann sich der Zeugenvorschlag erstrecken.

Der Antrag ist immer zu motiviren, d. h. es müssen die Thatsachen, worüber die Zeugen Aufklärung ertheilen sollen, genau bezeichnet werden, um ermessen zu können, ob der Antrag von Nutzen für die Erforschung der Wahrheit sei. Die Bezeichnung der Thatsache schließt aber nicht aus, daß der Zeuge, wenn er einmal geladen ist, über alle Thatsachen, über die er Kenntniß hat, sowohl im Sinne der Vertheidigung als dem der Anklage befragt werde [2]). Ueberhaupt werden die vom Angeklagten beantragten Zeugen, wenn es zu ihrer Vernehmung kommt, allen übrigen Zeugen gleich behandelt und auch beeidet.

Für den Antrag ist eine Frist von 24 Stunden von der Zustellung der Zeugenliste an bestimmt. Doch kann er auch sogleich bei der Zustellung in dem vom Auditor aufzunehmenden Protocoll gestellt werden. Außerdem muß sich der Angeschuldigte von Neuem zum Verhöre melden.

Erfolgte die Zustellung durch Requisition, so kann die Frist nur dahin verstanden werden, daß innerhalb derselben der Antrag bei dem requirirten Gerichte vorgebracht werden soll, da sonst die Frist in den meisten Fällen gänzlich illusorisch werden würde. Jedoch ist die Frist nicht präclusiv, d. h. der Ablauf derselben bewirkt nicht, daß der Angeschuldigte mit einem Antrag gar nicht mehr gehört werden darf [3]).

Ihre Bedeutung ist vielmehr, daß die Frist abgewartet werden muß, ehe mit weiteren Vorbereitungshandlungen, als Zeugenladung u. dgl. vorgeschritten werden darf. Erst mit Ablauf der Frist oder mit der Erklärung des Angeschuldigten, sie nicht benützen zu wollen, gilt die Zeugenliste für abgeschlossen. Bringt der Angeklagte aber auch noch später Anträge vor, welche als relevant anerkannt werden müssen, so hindert der Ablauf der Frist nicht, den Anträgen Genüge zu leisten, denn der Hauptzweck des Verfahrens bleibt stets, die Wahrheit zu erforschen.

Besonders leicht wird ein solcher verspäteter Antrag dann einkommen, wenn der Angeklagte vorerst einen Vertheidiger zu Rathe zieht.

Sachverständige sind den Zeugen gleich zu behandeln [4]).

Die Anträge des Angeklagten gehen an den Commandanten, welcher über ihre Zuläßigkeit entscheidet, nachdem er den Auditor und Staatsanwalt gutachtlich vernommen hat. Er ist also an ihre Meinung nicht gebunden. Eignen sich freilich Staatsanwalt oder Auditor die Anträge des Angeschuldigten an, und setzen die vorgeschlagenen Zeugen aus eigener Befugniß auf eine nachträgliche Zeugenliste, so kann ihre Ladung nicht umgangen werden. Es fragt sich noch, ob der Angeschuldigte im militairischen Verfahren wie vor den bürgerlichen Gerichten, das Recht hat, die Ladung unter Erlegung der Zeugengebühren zu verlangen. Da aber die Verordn. v. 14. April 1856 dem Commandanten ganz allgemein das Recht der Entscheidung zuspricht, ohne die im Gesetze v. 10. November 1848 gemachte Unterscheidung zwischen dem Fall der Kostenerlage und deren Nichterlage zu machen, muß dem Angeschuldigten dieses Recht abgesprochen werden.

Sind in einer Sache Mehre angeschuldigt, und ein Angeschuldigter schlägt für sich Entlastungszeugen vor, so ist die Mittheilung derselben an die Mitangeschuldigten nicht absolut geboten [5]). Doch sollte dieselbe nicht umgangen werden, und zwar um so weniger, als sehr häufig die Vertheidigungs-

weise eines Beschuldigten in der Belastung eines Andern besteht.

---

1) Art. 36. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Wenn der Angeschuldigte von der im Art. 35. ihm eingeräumten Befugniß Gebrauch macht, so haben der Auditor und der funktionirende Staatsanwalt zu prüfen, ob die beantragte Vernehmung für die bessere Aufklärung der Sache förderlich erscheint, worauf der Commandant (Art. 13. Abs. 1.) entscheidet, ob die von dem Beschuldigten benannten Personen nachträglich auf die Zeugenliste zu setzen seien oder nicht.

Vollz.-Vorschr. §. 47.

Art. 129. d. Ges. v. 10. November 1848:

Wünscht der Angeklagte die Abhörung von Zeugen, die nicht bereits auf dem vom Staatsanwalte gefertigten Verzeichnisse stehen, so hat er deren Vorladung bei dem Präsidenten binnen vier und zwanzig Stunden nach Zustellung jenes Verzeichnisses zu beantragen.

Dieser ist verpflichtet, dem Antrage nach Möglichkeit zu entsprechen, insoferne der Angeklagte die Kosten für die Entschädigung der Zeugen trägt und im Voraus erlegt, außerdem aber nur dann, wenn ihm die Abhörung der bezeichneten Zeugen der besseren Aufklärung der Sache förderlich erscheint. Demgemäß läßt er die Namen dieser Zeugen dem Verzeichnisse hinzufügen und dem Staatsanwalte davon Kenntniß geben.

2) Zeitschr. f. G. u. R. Bd. I. S. 249.

3) Fertig, I. S. 51. Sitzungs-Ber. Bd. I. S. 202. Bd. V. S. 25. Zeischr. f. G. u. R. Bd. I. S. 200.

4) Sitzungs-Ber. Bd. I. S. 150.

5) Fertig, II. S. 18.

Sitzungs-Ber. B. II. S. 332. Bd. III. S. 17. 18. Zeitschr. f. G. u. R. Bd. II. S. 142.

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 17. Januar 1851. U.-B. Nro. 7.

§. 64.

6. Weitere Erhebungen.

Die Befugniß des Angeklagten, bisher nicht erhobene Entlastungsbeweise vorzuschlagen, beschränkt sich nicht auf das Recht, Zeugen vorzuschlagen. Er kann, wenn er glaubt, daß Thatsachen bewiesen werden können, welche seiner Vertheidigung dienlich sind, ohne daß ihm die Beweismittel dafür bekannt wären, auch beantragen, diese Beweismittel noch zu erforschen [1]).

Zu diesem Ende stellt er in derselben Weise, wie auf Vernehmung von Zeugen, einen Antrag, in welchem er die zu erweisende Thatsache genau bezeichnet, und so viel Anhaltspunkte als möglich gibt, um die nöthigen Beweise dafür zu sammeln.

Der Commandant prüft dann unter Begutachtung von Seite des Auditors und Staatsanwalts, ob die Thatsachen von Einfluß auf die Aburtheilung sind, und ordnet im Bejahungsfalle ihre Erhebung an.

Das Resultat ist dem Angeklagten mitzutheilen, damit derselbe nach Umständen weitere Zeugen in Vorschlag bringen kann, wenn nicht etwa Auditor oder Staatsanwalt sich zu einem Nachtrag zur Zeugenliste veranlaßt sehen sollten. Dieser Vorschlag ist dann in der im vorigen § dargestellten Weise zu behandeln.

Bei den Erhebungen braucht sich der Untersuchungsrichter nicht ausschließlich an den Antrag des Angeklagten zu halten, sondern, stets unter dem Gesichtspunkte, daß die Wahrheit erforscht werden soll, kann er auch nicht beantragte Recherchen pflegen, um z. B. die Wahrheit der ersten Ergebnisse zu prüfen, da diese ja auch das Resultat von Verabredungen des Angeklagten mit Genossen sein könnten, welche auch im Gefängnisse nicht immer ganz abgeschnitten werden können. Oder er kann auch ganz neue Spuren verfolgen, welche sich bei dieser Gelegenheit ergeben.

Wie aber auch das Ergebniß der Erhebungen sein mag und sollte auch die völlige Unschuld des Angeklagten dadurch an den Tag treten, so muß, nachdem er einmal rechtskräftig verwiesen ist, dennoch seine Aburtheilung, beziehungsweise Freisprechung in Folge einer Hauptverhandlung erfolgen. Dem Auditor und Staatsanwalt steht in einem solchen Falle auch frei, die Zeugenliste zu modifiziren und auf die Vernehmung einzelner Zeugen zu verzichten.

Aber auch der Auditor oder Staatsanwalt sind nicht verhindert, neue Recherchen während des Vorbereitungs-Stadiums zu veranlassen, wenn ihnen durch Anzeigen oder auf

andere Weise nachträglich neue einflußreiche Thatsachen zur Kenntniß gelangen. Der Auditor kann, da er zugleich Untersuchungsrichter ist, solche Erhebungen unmittelbar vornehmen.

Der Staatsanwalt müßte, falls der Auditor auf unmittelbare Veranlassung nicht eingehen wollte, einen Antrag an den Commandanten richten, welcher ihn zu bescheiden hat. Das Ergebniß kann eine Aenderung der Zeugenliste veranlassen.

---

1) Art. 125. d. Ges. v. 10. November 1848:

Sollte der Angeklagte oder dessen Vertheidiger darauf antragen, daß irgend ein zur Vertheidigung dienlicher Umstand noch näher erforscht werde, so hat der Präsident, wenn er den Antrag für angemessen erachtet, die Erhebung ohne Zeitverlust zu veranstalten.

Die Aussagen der etwa vernommenen Zeugen oder Sachverständigen sind verschlossen an den Präsidenten einzusenden, und dem Vertheidiger und dem Staatsanwalte ist zum Zwecke allenfallsiger Einsichtsnahme Kenntniß davon zu geben.

Scheurl, S. 83.

Zeitschr. f. G. u. R. Bd. II. S. 196.

Vollz.-Vorschr. §. 54.

§. 65.

7. Von der Vertheidigung.

Der Angeschuldigte kann nicht nur selbst Alles vorbringen, was zu seiner Entschuldigung oder Befreiung von aller Strafe dienlich ist, sondern er kann für die Hauptverhandlung in den wichtigeren Fällen auch noch einen Beistand in der Person eines Vertheidigers beiziehen. Diese Beiziehung ist sogar nothwendig in allen Verbrechensfällen, wobei Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe in Aussicht steht [1]. Sie steht in der freien Wahl des Angeschuldigten in allen übrigen Verbrechensfällen; sie ist ausnahmsweise gestattet in Vergehensfällen.

In allen Verbrechensfällen muß der Angeschuldigte bei dem mit ihm vorzunehmenden Verhöre über sein Recht, einen Vertheidiger beizuziehen belehrt und zur Erklärung aufgefordert werden, ob er zu einer bestimmten Person ein besonderes Vertrauen habe. Ist dies nicht der Fall, so muß ihm in den Fällen, in welchen ein Vertheidiger gesetzlich noth-

wendig ist, ein solcher von Amtswegen beigegeben werden, gleichviel ob er darum bittet, oder nicht (Offizialvertheidiger), ja selbst wenn er die Annahme verweigert. In anderen Fällen muß ihm nur auf seine Bitte ein Vertheidiger zugetheilt werden. In Vergehensfällen tritt keine solche Belehrung ein. Bittet der Angeschuldigte aus freiem Antriebe um einen Vertheidiger, so muß er diese Bitte begründen, und der Commandant hat zu entscheiden, ob hinreichende Gründe vorliegen, um ausnahmsweise einen Vertheidiger zuzulassen.

In allen Fällen, in welchen Veranlassung gegeben ist, einen Vertheidiger aufzustellen, geht die Ernennung vom Commandanten aus, welcher nur auf den Wunsch des Angeklagten nach einer bestimmten Person Rücksicht zu nehmen hat. Commandant und Angeklagter müssen sich aber in ihrer Wahl auf Offiziere, Militairbeamte im Offiziers-Range und Auditoriats-Praktikanten beschränken [2]). Erfolgte bereits die Ernennung Seitens des Commandanten und der Angeklagte trifft nachträglich noch eine Wahl, so hat letztere den Vorzug.

Hat der vom Angeschuldigten gewählte oder von Amtswegen aufgestellte Vertheidiger Gründe, die Funktion als Vertheidiger abzulehnen, so bringt er dieselben binnen 24 Stunden ausschließlicher Frist an den Commandanten, welcher sie nach angestellter Prüfung verweist oder den Betreffenden der Funktion entbindet [3]). In letzterem Falle ist der Angeschuldigte von der erfolgten Erhebung zu benachrichtigen und zu einer neuen Wahl aufzufordern, oder, wenn er bereits um Aufstellung von Amtswegen gebeten hat, diese von Neuem vorzunehmen und dem Angeklagten mitzutheilen.

Für mehre Angeklagte in einer Sache kann ein Vertheidiger bestellt werden, wenn ihre Interessen nicht collidiren [4]). Ob eine Collision der Interessen vorliege, hat der Commandant nach Anhörung des Auditors zu entscheiden. Liegt eine solche Collision vor, oder wählen verschiedene Mitangeklagte verschiedene Vertheidiger, so können auch mehrere in einer Sache fungiren.

Der Vertheidiger hat jeder Zeit Zutritt zu dem Angeklagten

zum Zwecke der Besprechung, und ist sogar verpflichtet, sich mit seinem Clienten zu benehmen. Er hat das Recht, alle Akten einzusehen, Auszüge zu machen, Abschriften davon zu nehmen. Gutachten und Thatbestands-Constatirungen müssen ihm auf Verlangen von Amtswegen in Abschrift mitgetheilt werden [5]). Der Vertheidiger kann alle Anträge Namens des Angeklagten stellen, welche diesem zustehen. Er ist ebenso wie der Angeklagte von Allem, was in der Sache vorkommt, in Kenntniß zu setzen. Steht eine Erklärung oder ein Antrag des Vertheidigers im Widerstreit mit dem Vorbringen des Angeschuldigten, so entscheidet die Erklärung des letzteren [6]).

Der Vertheidiger kann seine Funktion nicht übertragen [7]), sondern, ist er verhindert, oder lehnt er ab, so tritt immer die Wahl des Angeklagten oder neue Ernennung ein.

Erwachsen für die Vertheidigung Kosten, so trägt dieselben nie der Staat; ebensowenig übernimmt derselbe eine Entschädigung der Vertheidiger selbst. Der Angeklagte kann, wenn er solvent ist, zur Tragung der Vertheidigungskosten angehalten werden [8]).

---

1) Art. 37. d. Verordn. v. 14. April 1856:

In Verbrechensfällen ist die Zuziehung eines Vertheidigers gestattet.

Dem Angeschuldigten ist in einem solchen Falle bei der Mittheilung der Zeugenliste zu eröffnen, daß er befugt sei, einen Vertheidiger zu wählen, oder die Aufstellung eines solchen von Amtswegen zu veranlassen.

Geht die Anklage auf ein mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen, so soll dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen beigegeben werden.

Art. 38: In Vergehensfällen wird ein Vertheidiger nur dann zugelassen, wenn der Commandant (Art. 13. Abs. 1.) es aus besonderen Gründen für zweckmäßig erachtet.

Vollz.-Vorschr. §. 48. 49.

Art. 121. d. Ges. v. 10. November 1848:

Macht der Angeklagte in dem mit ihm abgehaltenen Verhöre Art. 118. von der Befugniß sich einen Vertheidiger zu wählen, keinen Gebrauch, so ist ihm zugleich vom Präsidenten des Schwurgerichtshofes ein Vertheidiger von Amtswegen zu ernennen. Der

Präsident wird bei der Vertheilung der Vertheidigungen darauf Rücksicht nehmen, daß kein Einzelner unverhältnißmäßig beschwert werde.

Art. 220. ebendas. ist nicht anwendbar.

2) Art. 39. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Nur Offiziere, im Offiziersrang stehende Militair-Beamte und Auditoriats-Praktikanten können als Vertheidiger bestellt werden.

Bezüglich der Rechte und Pflichten des Vertheidigers kommen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Hiedurch fällt Art. 119. d. Ges. v. 10. November 1848 weg.

3) Vollz.-Vorschr. §. 50. 52.

Art. 123. d. Ges. v. 10. November 1848:

Der Vertheidiger ist ohne Verzug von der getroffenen Wahl oder Ernennung in Kenntniß zu setzen.

Will er die Wahl oder Ernennung ablehnen, so hat er dies dem Präsidenten binnen vier und zwanzig Stunden anzuzeigen, und insoferne er zu den im Art. 120. bezeichneten Personen gehört, den Ablehnungsgrund anzugeben.

4) Art. 122. d. Ges. v. 10. November 1848:

Sind in eine strafrechtliche Untersuchung mehrere Personen verwickelt und stehen ihre Vertheidigungsgründe nicht gegenseitig im Widerstreite, so kann ein gemeinschaftlicher Vertheidiger zugelassen werden.

Fertig, II. S. 115. Sitz.-Ber. Bd. III. S. 192.

5) Art. 124. d. Ges. v. 10. November 1848:

Der Vertheidiger ist verpflichtet, sich mit dem Angeklagten zum Zwecke der Vertheidigung zu besprechen. Es ist ihm, so oft er es nöthig findet, der Zutritt zu dem Angeklagten ohne Zuziehung von Zeugen erlaubt.

Auch kann er auf der Gerichtskanzlei Einsicht von den Untersuchungs-Akten und Abschrift von den ihm nothwendig scheinenden Aktenstücken nehmen oder nehmen lassen.

Auf sein Verlangen wird ihm außerdem unentgeldliche Abschrift von dem Gutachten der Sachverständigen, sowie von denjenigen Aktenstücken gegeben, wodurch der Thatbestand des Verbrechens hergestellt wird.

6) s. Fertig, II. S. 21.

7) Justiz-Minist.-Entschl. v. 18. Dez. 1852. Fertig, II. S. 211.

8) Art. 120. d. Ges. v. 10. November 1848:

Der Staat hat in keinem Falle die Kosten der Vertheidigung zu tragen. Daher sind nur die am Gerichtssitze wohnhaften Anwälte und geprüften Rechtskandidaten zur Uebernahme einer Vertheidigung verpflichtet.

Selbst diese Personen können sich der Vertheidigung entschlagen, wenn sie einen erheblichen Ablehnungsgrund nachzuweisen vermögen, worüber dem Präsidenten die Entscheidung zusteht.

Vollzugs-Vorschr. §. 51.

§. 66.

In der Regel muß an demjenigen Tage, auf welchen der Commandant die Hauptverhandlung festgesetzt hat, dieselbe stattfinden. Nur ausnahmsweise kann eine Verlegung dieses Termines erfolgen [1]). 8) Von der Vertagung.

Die Gründe, welche eine Vertagung herbeizuführen geeignet sind, lassen sich nicht genau aufzählen; doch müssen es immer Vorkommnisse sein, welche eine erfolgreiche Durchführung der Verhandlung unwahrscheinlich machen.

Die häufigsten Veranlassungen zur Vertagung sind folgende:

1) Wenn Erhebungen von irgend einer zuständigen Seite angeregt wurden, welche bis zum Verhandlungstermine nicht durchgeführt sein können [2]);

2) wenn erwiesen ist, daß es dem Angeklagten unmöglich ist, bei der Sitzung zu erscheinen [3]);

3) wenn im Voraus ersichtlich ist, daß wesentliche Zeugen bei der Verhandlung nicht erscheinen würden, weil ihr Aufenthalt nicht rechtzeitig erforscht wurde, oder weil die Ladung irrig vollzogen wurde, oder sonst aus einem Grunde [4]);

4) wenn die nöthigen Zustellungen an den Angeklagten sich so verspäteten, daß nicht drei Tage zwischen ihnen und dem Verhandlungstage liegen [5]), und der Angeklagte beantragt Vertagung;

5) wenn nöthige Informationen zu späte an den Vertheidiger gelangten [6]);

6) wenn die Ladung weiterer Zeugen so kurz vor dem Verhandlungstermine sich als nöthig herausstellt, daß sie nicht mehr bewerkstelliget werden kann [7]);

7) wenn der Auditor oder der Staatsanwalt oder Vertheidiger so kurz vor der Sitzung verhindert wird, daß sich ein Stellvertreter nicht mehr hinreichend informiren kann;

8) wenn nach Anberaumung der Verhandlung der Verdacht wegen weiterer strafbaren Handlungen gegen denselben Angeklagten auftaucht, so daß die Aburtheilung zusammengefaßt werden kann u. s. w.

Ergibt sich ein Vertagungsgrund, so kann der Staats-

anwalt, oder der Angeschuldigte, oder der Vertheidiger die Vertagung beantragen. Der Commandant entscheidet nach Anhörung des Auditors über den Antrag, und beraumt, wenn sich die Dauer der Hinderungsursache im Voraus bemessen läßt, sogleich den neuen Sitzungstag an.

Hat einmal die Hauptverhandlung begonnen, so kann keine Vertagung mehr beantragt werden; d. h. die oben genannten können nur anregen, ob nicht vielleicht eine Vertagung gerechtfertigt wäre, aber sie haben kein Recht, daß die Frage, als Antrag, förmlich beschieden werde. Es steht vielmehr lediglich bei dem Gerichtshofe, ob er glaubt, die Verhandlung mit Erfolg fortsetzen zu können, oder nicht [3]).

Die Sitzung wird also immer vertagt werden müssen, wenn eine zur Verhandlung wesentlich nothwendige Person ohne Möglichkeit augenblicklichen Ersatzes wegfällt; oder sonst irgendwie die Verhandlung unmöglich gemacht wird. Mangelt aber nur ein Beweismittel, insbesondere ein Zeuge, so wird sich in der Regel nicht voraussehen lassen, daß ohne dasselbe eine Aburtheilung unmöglich sei, und wird deshalb zur Verhandlung geschritten und am Schlusse erst zur Berathung gezogen werden müssen, ob die Sache zur Aburtheilung reif sei, oder ob in späterer Sitzung noch weitere Aufklärungen zu erheben seien. Hievon im Titel VII.

---

1) Art. 40. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Wenn der funktionirende Staatsanwalt oder der Angeschuldigte oder dessen Vertheidiger aus erheblichen Gründen für nothwendig erachten, daß die Verhandlung der Sache auf einen andern Sitzungstag verschoben werde, so haben sie vor dem Beginne der Haupt-Verhandlung ein Gesuch um Vertagung zu stellen, über welches der Commandant nach Anhörung des Auditors zu entscheiden hat.

Art. 137. d. Ges. v. 10. November 1848:

Haben der Staatsanwalt oder der Angeklagte erhebliche Gründe um darauf anzutragen, daß die Sache bei der nächsten Schwurgerichtssitzung nicht vorgenommen werde, so stellen sie an den Präsidenten ein Gesuch um Vertagung.

Dieser entscheidet darüber, ob dem Gesuche stattgegeben werden soll.

Art. 154. das. findet keine Anwendung.

2) Vollz.-Vorschr. §. 54.

3) Art. 313. d. Ges. v. 10. November 1848:

Eine Vertagung der Sache findet außer dem im Art. 309. Abs. 3. erwähnten Falle auch dann statt, wenn nachgewiesen ist, daß es dem Beschuldigten unmöglich sei, sich bei der Verhandlung einzufinden.

4) Analogie des Art. 152. Abs. 1. d. Ges. v. 10. November 1848:

Hält der Gerichtshof das persönliche Erscheinen eines vorgeladenen aber ausgebliebenen Zeugen für nothwendig, so ist nach Umständen entweder ein späterer Sitzungstag zur Verhandlung anzuberaumen, oder die Sache an die nächste Schwurgerichtssitzung zu verweisen.

5) Art. 309. d. Ges. v. 10. November 1848. s. oben §. 62.

6) Sitz.-Ber. Bd. II. S. 69.

7) Erk. d. obersten Gerichtshofes v. 19. Dez. 1850. U.-B. Nro. 241.

8) Art. 41. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Nach dem Beginne der Hauptverhandlung kann eine Vertagung nur dann eintreten, wenn die Fortsetzung des Verfahrens durch den Eintritt unvorhergesehener Umstände verhindert wird, oder aus der Verhandlung selbst sich ein Vertagungsgrund ergibt.

Sitz.-Ber. Bd. I. S. 204. Bd. III. S. 395.

§. 67.

9. Von den letzten Verfügungen vor der Sitzung.

Sobald die Zeugenliste definitiv festgestellt ist, d. h. wenn nicht nur Auditor und Staatsanwalt sich über dieselbe geeinigt haben, sondern auch der Angeklagte die Entlastungszeugen benannt, oder erklärt hat, daß er keine vorzuschlagen habe, oder auch wenn er die 24stündige Frist unbenützt verstreichen ließ, sind die Zeugen für die Sitzung vorzuladen [1]).

Die Ladung verfügt der Commandant [2]).

Sind die Zeugen präsente Militairpersonen, so wird die Ladung im Dienstwege expedirt. Sind es beurlaubte Militairs oder Zeugen vom Civilstande, so wird ihnen die Ladung durch Requisition desjenigen Gerichtes zugestellt, in dessen Sprengel sie sich aufhalten [3]).

Da die Zeugen gesetzlich bei der Ladung zugleich über die im Ungehorsamsfalle angedrohten Strafen belehrt und in Kenntniß gesetzt werden müssen, daß die Zeugen-Gebühren sogleich am Schlusse der Sitzung ausbezahlt werden, da endlich die Zeugen, welche sich der Zeugenschaft zu entschlagen das Recht haben, auch hierüber belehrt werden müssen [4]), so

sind bei den bürgerlichen Gerichten sehr zweckmäßig lithographirte Ladungsformulare eingeführt, welche alle diese Punkte enthalten, und in denen nur die Bezeichnung der Untersuchung, Namen des Zeugen und Zeit und Ort des Erscheinens ausgefüllt zu werden braucht. Diese Formulare werden in genügender Anzahl den Ladungs-Requisitionen beigelegt [5]). Dies wird auch bei den Militairgerichten eingeführt werden müssen, um der Ladungen sicher zu sein. Das Recht, vor Gericht nicht erscheinen zu müssen, ist bezüglich der Haupt-Verhandlung auf die Mitglieder des kgl. Hauses beschränkt [6]). Sollte ihre Vernehmung einmal nöthig sein, so ist ihnen vom Sitzungstag nur Nachricht zu geben und ihnen das Erscheinen frei zu stellen.

Die Ladung ist so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Zeugen sicher zur Verhandlung erscheinen können [7]).

Deshalb ist es auch zweckmäßig, die Bestimmung des Sitzungstages, wie oben erwähnt wurde, in Fällen, in welchen mehre Zeugen zu vernehmen sind, auf diesen Zeitpunkt zu verschieben, da erst, wenn feststeht, welche Zeugen vernommen werden sollen, zu bemessen ist, welche Zeitdauer die Ladung in Anspruch nimmt. In diesem Fall muß selbstverständlich zugleich mit der Ladung die Bestimmung des Sitzungstages stattfinden.

Mit der Ladung und der Bestimmung des Verhandlungs-Tages ist die Notification an Staatsanwalt, Angeklagten und Vertheidiger zu verbinden.

Es ist nicht nöthig, die Notification an Staatsanwalt und Vertheidiger durch besondere Schreiben zu bewirken, sondern genügt die Vorzeigung der Verfügungen im Original, auf welches als Bescheinigung der Mittheilung die Unterschrift zu setzen ist.

Die letzte Vorbereitung ist endlich die Befehligung der Richter durch den Commandanten, welche in der im §. 26. dargestellten Weise am Tage vor der Sitzung auf dienstlichem Wege erfolgt.

1) Art. 132. d. Ges. v. 10. November 1848:

Weiter verordnet der Präsident die Vorladung der zur Vernehmung bestimmten Zeugen unter Hinweisung auf die vom Gesetze (Art. 151. u. 152.) auf das Ausbleiben angedrohten Strafen und mit der Eröffnung, daß die Auszahlung der Zeugen-Gebühren unmittelbar nach dem Schlusse der Verhandlung erfolgen werde.

2) Vollz.-Vorschr. §. 53.

3) Art. 3. der Verordn. vom 14. April 1856. s. oben §. 32. S. 48. Vollz.-Vorschr. §. 3.

4) Art. 134. d. Ges. v. 10. November 1848:

Diejenigen Personen, welchen das Gesetz gestattet, sich des Zeugnisses im Strafverfahren zu entschlagen, können das Erscheinen in der öffentlichen Sitzung selbst dann ablehnen, wenn sie sich während der Voruntersuchung als Zeugen haben vernehmen lassen. Sie sind in der an sie erlassenen Vorladung besonders auf diese Befugniß aufmerksam zu machen.

5) Justiz-Ministerial-Entschl. v. 9. Juli 1849. Fertig, I. S. 54. Bl. f. R.-A. Bd. XVI. S. 38.

6) Art. 133. d. Ges. v. 10. November 1848:

Mitglieder des kgl. Hauses sind nicht verpflichtet, der Ladung in die öffentliche Sitzung zu folgen. Im Falle ihres Nichterscheinens sollen die von ihnen während der Voruntersuchung abgelegten Zeugnisse in der Gerichtssitzung abgelesen werden.

7) Art. 135: Die Zeugen sind so zeitig vorzuladen, daß dieselben ohne außerordentliche Mittel bei dem Gerichte rechtzeitig eintreffen können.

Titel VI.

Von der Hauptverhandlung.

§. 68.

An dem festgesetzten Tage soll die Hauptverhandlung regelmäßig vorgenommen werden und es kann, wie schon in §. 66. erwähnt wurde, keine Vertagung in Folge von Anträgen der Partheien, sondern lediglich durch Beschluß des Gerichtes selbst eintreten. Ueberſicht.

Die Vollzugs-Vorschriften zählen die gewöhnlichsten Fälle auf, in welchen vertagt werden kann [1]).

Die Vertagung soll, wenn sie nicht durch den Mangel einer nothwendigen Person, sei es auf Seite des Gerichtes,

sei es auf Seite des Angeklagten oder der Zeugen, sondern nur durch den Mangel hinreichender Aufklärung gerechtfertigt ist, nie vor der Verhandlung selbst ausgesprochen werden, da erst dann mit Sicherheit beurtheilt werden kann, ob die vorhandenen Beweismittel genügen oder nicht, wenn sie sämmtlich gehört wurden [2]).

Wurde eine Vertagung ausgesprochen, die Ursache derselben fällt aber rechtzeitig hinweg, so kann das Gericht seinen Beschluß wieder zurücknehmen [3]).

Die Verhandlung selbst findet vor Kriegsgerichten wie vor größeren Kriegs-Commissionen in derselben Weise statt.

Der Gang derselben ist folgender:

1) Nach Eintritt des Gerichtes in das zur Sitzung bestimmte Local erklärt der Vorsitzende die Sitzung als eröffnet, unter Bezeichnung des abzuurtheilenden Falles durch Benennung des Angeklagten und des Verbrechens oder Vergehens, dessen er beschuldigt ist [4]).

2) Sodann läßt der Vorsitzende den Angeklagten, wenn er verhaftet ist, vorführen, jedoch ohne Fesseln, nur von einer angemessenen Wache begleitet. Der nicht verhaftete Angeklagte hat sich freiwillig einzufinden, auf Anordnung des Präsidenten einzutreten und auf dem für ihn bestimmten Sitze Platz zu nehmen.

3) Sodann fordert der Vorsitzende den Angeklagten auf, sich darüber zu erklären, ob er gegen einen der Richter einen Ablehnungsgrund geltend zu machen habe, und werden, wenn solche vorgebracht werden, dieselben erledigt [5]).

Die Ablehnung kann immer nur gegen einzelne Richter unter Angabe bestimmter Gründe geschehen, nie gegen das ganze Gericht.

4) Hierauf folgt die Verpflichtung der Richter [6]).

5) Nach erfolgter Verpflichtung fordert der Vorsitzende die Richter zu gewissenhafter Pflichterfüllung in der Prüfung der vorgeführten Beweise auf und belehrt sie darüber, daß sie zur Fällung des Urtheils keiner bestimmten Anzahl oder

Beschaffenheit von Beweismitteln, sondern lediglich einer festen moralischen Ueberzeugung bedürfen [7]).

6) Endlich fordert der Vorsitzende den Auditor zur Ausübung seines Amtes durch Erhebung der Beweismittel auf [8]).

7) Diese wird eröffnet durch Verlesung des Verweisungs-Erkenntnisses und im gegebenen Falle der Anklageschrift [9]).

8) Sodann bezeichnet der Staatsanwalt die Beweismittel, welche zur Aufklärung des Falles nothwendig befunden wurden. Hat der Angeklagte Entlastungsbeweise vorgeschlagen, so bezeichnet auch er oder sein Vertheidiger dieselben [10]). Es ist hiebei nicht näher auf den Inhalt der Beweismittel, beziehungsweise dasjenige einzugehen, was die Zeugen aussagen sollen, sondern dieselben sind nur zu benennen, und höchstens kurz anzugeben, für welche Thatsachen jedes Beweismittel vorgeschlagen wurde.

9) Hierauf läßt der Vorsitzende die Zeugen eintreten und durch Ablesen der Zeugenliste die Anwesenheit aller geladenen constatiren.

Sind Entschuldigungen oder Belege der Verhinderung eines Zeugen eingelaufen oder Zeugen weggeblieben, so stellt der Staatsanwalt den Strafantrag gegen den ohne alle oder ohne hinreichende Entschuldigung weggebliebenen Zeugen. Stehen Zeugen vom Civilstande in Frage, so beantragt er Constatirung des Ungehorsams und Hinübergabe an die Civilbehörde zur Bestrafung der Säumigen. Er erklärt sich ferner, ob er auf einen ausgebliebenen Zeugen verzichte [11]), oder ob er, wenn dazu gesetzlicher Grund vorliegt, die Verlesung seiner Aussage beantrage; oder er beantragt endlich, wenn weder zu dem ersteren, noch zu dem letzteren Anlaß geboten ist, Vertagung der Sache.

Ueber den Strafantrag und die beantragte Vertagung kann nur der Gerichtshof beschließen, indem er sich in das Berathungszimmer zurückzieht.

Verlesung von Zeugenaussagen oder Weglassen eines Zeugen, auf welchen der Staatsanwalt verzichtete, kann der Auditor ohne Beschlußfassung des Vorsitzenden oder des Ge-

richts genehmigen, wenn zu ersterem gesetzlicher Grund vorhanden ist, und der Verzicht nach Lage der Sache möglicher Weise ohne Nachtheil für genügende Aufklärung ist.

Glaubt der Auditor die Verlesung ablehnen zu müssen, und beruhigt sich hiebei der Staatsanwalt nicht, oder hält der erstere Vertagung in Folge des Ausbleibens eines Zeugen für nothwendig, so muß hierüber ein Gerichtsbeschluß erfolgen [12]).

10) Kann zur Verhandlung geschritten werden, so belehrt der Auditor die erschienenen Zeugen über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides, und über die Folgen eines Meineides.

Er warnt sie auch sich im Zeugenzimmer nicht unter einander über ihre Aussagen zu benehmen.

11) Sodann läßt der Vorsitzende die Zeugen wieder abtreten, indem er sie auffordert, sich bereit zu halten, um jeden Augenblick zur Vernehmung erscheinen zu können.

Ist die Vernehmung nur eines einzigen Zeugen veranlaßt, so können, wenn sein Erscheinen gesichert ist, die Verhandlungen sub 9—11 unterbleiben und die Belehrung des Zeugen über den Eid vor seiner Vernehmung geschehen.

12) Sind die Zeugen abgetreten, so werden der oder die Angeschuldigten über den ganzen Umfang der Anklage vernommen.

Liegen mehre Anschuldigungen gegen den Angeklagten vor, so kann auch die Vernehmung getrennt und nach dem Verhöre über jede einzelne Anschuldigung der nöthige Beweis erhoben werden.

13) Dem Verhöre des Angeschuldigten folgt die Vernehmung der Zeugen nach vorgängiger Beeidigung eines jeden und Ablesung der nöthigen Aktenstücke. In welcher Ordnung dies geschieht, bestimmt der Auditor [13]). Gewöhnlich wird aber die Zeugenliste schon in der nöthigen Ordnung hergestellt. Beziehen sich die Entlastungszeugen nicht auf bestimmte Beweismittel, mit welchen ihre Vernehmung zweckmäßiger verbunden wird, so bilden sie den Schluß der Erhebungen.

14) Hat der Auditor alle nöthigen und vorliegenden Beweismittel erhoben und stellt weder Staatsanwalt noch Angeklagter oder dessen Vertheidiger einen Antrag auf weitere Erhebungen, so erklärt der Vorsitzende auf Antrag des Auditors das Beweisverfahren für geschlossen und fordert den Staatsanwalt zur Begründung der Anklage auf.

15) Es folgt nun das sog. Plaidoyer, d. h. eine mündliche Verhandlung zwischen Staatsanwalt und Vertheidiger (resp. Angeklagten), in welcher gewöhnlich jeder von beiden Theilen zweimal das Wort ergreift. Der Vertheidiger hat das letzte Wort. Es folgen sich also: Anklage, Vertheidigung, Replic, Duplic.

Doch kann der Staatsanwalt, wenn in der Vertheidigung nichts vorkommt, was einer besonderen Beantwortung bedarf, das Plaidoyer auch schon durch Verzicht auf die Replic abschneiden.

Anderseits kann ihn auch die Replic veranlassen, wiederholt um das Wort zu bitten, und es folgt dann noch Triplic und Quadruplic.

16) Ist das Plaidoyer beendet, so befragt der Auditor den Angeklagten, wenn für denselben ein Vertheidiger gesprochen hat, ob er der Vertheidigung nichts beizusetzen habe [14]). Wird dies verneint, oder hat der Angeklagte seine Erinnerungen vorgebracht, so schließt der Präsident die Verhandlung und der Gerichtshof zieht sich zur Fällung des Urtheils zurück [15]).

Dies ist die Reihenfolge des bei der Verhandlung Vorzunehmenden. Die näheren Details der einzelnen Handlungen folgen in den nächsten §§. Alle älteren Bestimmungen über die Art der Urtheilsfällung insbesondere §§. 529. Ziff. 3., 530 Ziff. 3. Abs. 2. und 3. Ziff. 4—7. dann Art. 259 376. Th. II. des Str.-G.-B. treten außer Kraft [16]).

---

1) Vollzugs-Vorschr. §. 57.

2) Justiz-Minist.-Entschl. v. 27. April 1853. Fertig, II. S. 234.

3) Sitzungs-Ber. Bd. III. S. 25.

4) Art. 144. d. Ges. v. 10. November 1848:

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit kurzer Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung (und schreitet sofort zur Bildung des Schwurgerichts 2c. 2c.).

Art. 315. das.: Der Vorstand des zur Aburtheilung niedergesetzten kreis- und stadtgerichtlichen Senates eröffnet die Verhandlung jeder Straffache mit Bezeichnung des Gegenstandes derselben und Stellung der im Art. 147. bezeichneten Fragen.

Art. 45. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Die Hauptverhandlung wird in der durch §. 530. Ziff. 2. u. 3. Abs. 1. der Dienst-Vorschriften bestimmten Weise eröffnet, und nach Erledigung der etwa gestellten Ablehnungsgesuche zur Verpflichtung der Gerichtsmitglieder geschritten.

§. 530. Ziff. 3. Abs. 1. d. Dienstes-Vorschr.:

Der Vorstand des Kriegsgerichts eröffnet dasselbe mit der Bekanntmachung des Verbrechens, wegen dessen es zusammen berufen ist, und des Angeschuldigten, über welchen es zu richten hat, und läßt, nach einer kurzen Anrede an das Personal, blos nach den Gesetzen ohne alle Nebenrücksicht Recht zu sprechen, den oder die Angeschuldigten, welche auf die schon beschriebene Art vorgeführt werden, (jedoch jeden einzeln), ungefesselt eintreten; sofort befragt er denselben, ob er gegen irgend einen Richter eine gegründete Einwendung zu machen habe. Im Falle einer gemachten Einwendung ist die Abtretung des Angeschuldigten und des perhorrescirten Gerichts-Mitgliedes zu verfügen, und von dem übrigen Personal die vorgebrachte Einwendung zu würdigen. Bei erkannter Erheblichkeit derselben ist sogleich die Beorderung eines anderen Mitgliedes vom nämlichen Grade zu veranlassen; damit noch in derselben Gerichts-Sitzung die Aburtheilung erfolge, — bei erkannter Unerheblichkeit aber die Einwendung zu verwerfen, der perhorrescirte Beisitzer wieder einzuberufen, und ein wie anderes dem neuerdings vorgeführten Angeschuldigten zu eröffnen. (Der Rest ist nicht mehr anwendbar.)

Vollzugs-Vorschr. §. 60. 62.

5) s. die oben citirten: Art. 45. d. Verordn. v. 14. April 1856. — §. 530. Ziff. 3. d. Dienstes-Vorschr. — s. Vollz.-Vorschr. §. 60 — Bl. f. R.-A. Bd. XV. S. 15.

Hiedurch tritt Art. 126. 127. 312. d. Ges. vom 10. November 1848 außer Anwendung.

6) Art. 45. d. Verordn. v. 14. April 1856. s. oben Art. 46.

Die Verpflichtung geschieht bei den Kriegsgerichten durch Beeidigung der einzelnen Gerichts-Mitglieder, welche in nachstehender Weise vorgenommen wird:

Der Auditor hat vor einem auf dem Gerichtstische befindlichen Crucifixe bei brennendem doppelten Kerzenlichte den Gerichts-Mitgliedern folgende Eidesformel vorzulesen:

„Ich schwöre zu Gott dem allmächtigen, allwissenden und ge„rechtesten Richter, daß ich ohne Rücksicht auf die Verhältnisse des „Lebens, auf Macht und Ansehen, Armuth oder Reichthum, Freund„schaft oder Feindschaft, Gunst oder Haß über Dasjenige, was in „diesem Kriegsgerichte wird vorgetragen oder verhandelt werden, „blos nach der festen Ueberzeugung, welche ich durch eine gewissen„hafte Prüfung der vorgebrachten Beweise erlangt habe, und nach „den vorgeschriebenen Gesetzen so sprechen will, wie ich es einst „vor Gott dem allmächtigen, allwissenden und gerechtesten Richter „und vor Seiner Majestät unserm allergnädigsten Könige ver„antworten kann."

„Auch schwöre ich Alles, was die Berathung und Abstimmung „bei dem gegenwärtigen Kriegsgerichte betrifft, geheim zu halten."

Nach Ablesung dieser Eidesformel hat jedes Gerichts-Mitglied stehend nach dem Aufrufe des Auditors unter Aufhebung des Daumens, Zeige- und Mittelfingers der rechten Hand, die linke auf das Gefäß des Seitengewehrs gestützt, laut und verständlich die Worte auszusprechen: „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

Art. 47: Bei den größeren Kriegs-Commissionen haben sämmtliche Richter die Erfüllung der Richterpflicht, wie dieselbe in der im Art. 46. enthaltenen Eidesformel dargestellt ist, feierlich anzugeloben."

Vollz.-Vorschr. §. 61.

Hierdurch tritt §. 530. Ziff. 4. d. Dienstes-Vorschr. und Art. 110. 148. d. Ges. v. 10. November 1848 außer Anwendung.

s. Vollz.-Vorschr. §. 56.

7) Art. 48. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Nach erfolgter Verpflichtung der Richter wird denselben durch den Vorsitzenden eröffnet, daß es, um den Angeschuldigten für schuldig zu halten, nicht einer bestimmten Anzahl oder besonderen Beschaffenheit von Beweismitteln, sondern lediglich einer festen Ueberzeugung bedürfe, und daß sie, um zu einer festen Ueberzeugung von der Schuld oder Nichtschuld zu gelangen, alle für und gegen den Angeschuldigten vorzubringenden Beweise gewissenhaft zu prüfen haben.

Art. 10. das.: Die Militairgerichte entscheiden über die Frage, ob eine Thatsache als erwiesen anzusehen sei, nach der festen Ueberzeugung, welche sich durch eine gewissenhafte Prüfung der vorgebrachten Beweismittel erlangt haben.

8) Art. 49. das.: Hiernächst fordert der Vorsitzende den im Art. 44. bezeichneten Auditor zur Ausübung seines Amtes auf, worauf von demselben, oder nach dessen Anordnung von dem Aktuar der Beschluß auf Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung, und in Fällen, in welchen eine Anklageschrift gefertigt wurde, auch diese vorgelesen wird. Nachdem dies geschehen, wird die Zeugenliste verlesen, wobei die Aufgerufenen zu antworten und vorzutreten haben.

9) Vollzugs-Vorschr. §. 64.

Art. 148. d. Ges. v. 10. November 1848:

Der Präsident (nimmt sofort die Beeidigung der Geschwornen vor und) beauftragt den Protocollführer, das Erkenntniß auf Anklage und die Anklageschrift abzulesen.

10) Art. 149. das.:

Nachdem dies geschehen, steht es dem Staatsanwalte frei, die Beweismittel zur Durchführung der Anklage kurz zu bezeichnen. Der Angeklagte oder sein Beistand hat in Beziehung auf die Vertheidigung dieselbe Befugniß.

11) Sitz.-Ber. Bd. III. S. 26.

12) Vollz.-Vorschr. §. 69.

13) Vollz.-Vorschr. §. 66.

14) Art. 170. Abs. 5. d. Ges. v. 10. November 1848:

Der Präsident erklärt hierauf, nachdem er noch zuvor die Frage an den Angeklagten gestellt hat, ob er noch irgend eine Bemerkung zu machen habe, die Verhandlung für geschlossen.

15) Vollz.-Vorschr. §. 73.

16) Art. 50. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Der weitere Gang der Verhandlung richtet sich nach den Vorschriften, welche im Gesetze vom 10. November 1848 über das Verfahren bei Aburtheilung der zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadt-Gerichte gehörenden Verbrechen und Vergehen gegeben sind.

Hiebei wird vorbehaltlich der Vorschriften der Art. 51—55. alles dasjenige, was von dem kreis- und stadtgerichtlichen Senate gilt, auf die Kriegsgerichte und größeren Kriegs-Commissionen angewendet.

s. Vollz.-Vorschr. §. 56.

§. 69.

Aeußere Anordnung der Sitzung.

Die Sitzungen der Militairgerichte sind nicht geheim, sondern finden vor Zuhörern statt, wenn auch nicht die unbeschränkte Oeffentlichkeit der bürgerlichen Strafgerichte stattfindet [1]).

Unbedingten Zutritt zu den Sitzungen haben Offiziere, Junker und in deren Rang stehende Militairbeamte, dann Auditoriats-Praktikanten.

Der Zutritt von Unteroffizieren und Gemeinen bleibt dem Ermessen des Commandanten überlassen. Derselbe kann also ein für alle Male als Regel bestimmen, daß jene Zutritt haben, und Ausnahmsfälle besonders bekannt geben. Er kann aber auch als Regel die Nichtgestattung des Zu-

tritts aufstellen und besonders bekannt geben, wenn er den Zutritt gestatten will. Personen vom Civilstand haben nie Zutritt. Alle Zuhörer können ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten der öffentlichen Ordnung, der Disciplin oder der Sittlichkeit dies fordern [2]).

Die Verfügung, durch welche alle Zuhörer ausgeschlossen werden, kann vor der Sitzung von dem Commandanten getroffen werden, welcher gut thun wird, dieselbe den Betheiligten bekannt zu geben.

Sie kann aber auch erst in der Sitzung vom Gerichte beschlossen werden, und zwar auf Antrag des funktionirenden Staatsanwalts, welcher ihn am besten mit der Benennung der Beweismittel verbindet; oder von Amtswegen. Im letzten Falle kann jeder Richter die Anregung geben, insbesondere aber Auditor oder Vorsitzender, welche eine Abstimmung hervorzurufen haben. Auch die Betheiligten können einen dahin gerichteten Antrag stellen. Wer unter Betheiligte zu verstehen ist, bestimmt weder die Verordnung noch die Vollzugs-Vorschriften. Dem Wortlaute nach würde es sich auf den Angeklagten beziehen. Allein gerade dieser hat nach dem Gesetz von 1848 keine Stimme darüber [3]), und kann auch wohl am wenigsten als Wahrer der von ihm verletzten Ordnung, Disciplin oder Sittlichkeit zugelassen werden. Unter Betheiligte werden daher nur die Verletzten zu verstehen sein.

Wird der Beschluß erst in der Sitzung gefaßt, so muß er vom Vorsitzenden publicirt werden, und die anwesenden Zuhörer haben sofort das Sitzungslocal zu räumen.

Im übrigen verweist die Verordnung bezüglich der äußeren Anordnung der Sitzung nur auf §. 530. Ziff. 2. der Dienstvorschriften [4]). Allein die dort bestimmte Sitzordnung der Richter bezieht sich nur auf eine geheime Sitzung, in welcher lediglich der Auditor Vortrag erstattete.

Die mündliche Verhandlung, in welcher Angeklagte und Zeugen vernommen, Staatsanwalt und Vertheidiger gehört, und auch einige Rücksicht auf die Zuhörer genommen werden

muß, macht aber stets eine den Sitzungslocalen der bürgerlichen Gerichte ähnliche Anordnung nothwendig.

Es nehmen die Richter nach der Anciennetät geordnet Platz an der einen Seite einer Tafel, so daß sie sämmtlich gegen die leere Seite gewendet sind, an welche die zu vernehmenden Zeugen treten. Es ist zweckmäßig, wenn der Platz für die Richter etwas erhöht ist. Der Aktuar wird, da er nicht so selbstständig wie der rechtskundige Protocollführer bei den bürgerlichen Gerichten fungiren kann, einen Platz in der Nähe des Auditors erhalten müssen.

Außerdem ist für einen besonderen Platz für den Staatsanwalt zu sorgen, von welchem er leicht zu den Richtern sprechen kann; ferner für einen Platz für den Angeklagten, und in seiner Nähe für einen solchen für den Vertheidiger; endlich für hinreichende Plätze für die Zeugen, da dieselben nach ihrer Abhör im Sitzungslocale zu bleiben haben.

Außer dem Sitzungszimmer bedürfen die Richter eines besonderen Berathungszimmers, bei kriegsgerichtlichen Verhandlungen sogar zweier. Es ist ein Zeugenzimmer und ein Arrestlocal für den Angeklagten nothwendig, wenn das gewöhnliche sich nicht ohnehin in der Nähe befindet.

Hat einmal eine Sitzung begonnen, so soll ununterbrochen mit derselben bis zur Fällung eines Urtheils fortgefahren werden, abgesehen von kleinen Erholungspausen [5]).

---

1) Art. 42. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Offiziere und Junker, im Offiziers- und Junkers-Range stehende Militairbeamte, dann Auditoriats-Praktikanten können bei der Hauptverhandlung anwesend sein.

In wie ferne auch Unteroffizieren oder Gemeinen der Zutritt zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Commandanten (Art. 13. Abs. 1.) überlassen.

Personen, welche dem Militairstande nicht angehören, sind von den Verhandlungen ausgeschlossen.

Hiedurch ist Art. 138. d. Ges. v. 10. November 1848 außer Anwendung gesetzt.

2) Art. 43. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Die Vorschriften des Art. 42. Abs. 1. und 2. finden keine Anwendung, wenn aus Rücksicht auf die öffentliche Ordnung, auf die

Disciplin oder die Sittlichkeit die Anwesenheit dritter Personen unpassend erscheint.

In einem solchen Falle kann die Beseitigung der Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung sowohl von dem Commandanten (Art. 13. Abs. 1.) als durch einen Gerichtsbeschluß, und zwar entweder von Amtswegen oder auf Antrag des funktionirenden Staatsanwaltes, oder eines Betheiligten verfügt werden.

Vollz.=Vorschr. §. 58.

Vgl. Art. 139. d. Ges. v. 10. November 1848:

Ist nach Beschaffenheit des Falles zu besorgen, daß durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühles entstehen werde, so kann der Schwurgerichtshof, nachdem die Anklageschrift vorgelesen worden ist (Art. 148.) durch ein von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes zu erlassendes Erkenntniß anordnen, daß die Oeffentlichkeit der Sitzung vom Beginne des Verhöres bis zum Schlusse der Verhandlung (Art. 170.) beschränkt sei.

Art. 140. das. ist nicht anwendbar.

3) Fertig, II. S. 213. Sitz.=Ber. Bd. IV. S. 278. Bd. I. S. 276. Bd. III. S. 58.

4) §. 530. Ziff. 2. d. Dienstes=Vorschr.:

Bei der kriegsgerichtlichen Verhandlung findet dieselbe Ordnung wie bei der größeren Kriegs=Commission (§. 529. Ziff. 2.) statt, so daß die Beisitzer von einerlei Grad (Classe) einander gegenüber, der im Dienste ältere rechts, und der im Dienste jüngere links zu sitzen kommen. Auf dem Tische befindet sich ein Crucifix zwischen zwei Leuchtern mit aufgesteckten Kerzen, und vor diesem liegen die Straf=Gesetze. Wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme nöthig machen, haben sämmtliche Mitglieder eines Kriegsgerichtes in voller Uniform zu erscheinen.

§. 529. Ziff. 2. das.:

In der Sitzung nehmen die Gerichts=Mitglieder ihre Plätze in folgender Ordnung ein:

Der Vorstand, Auditor und Aktuar, dann die beiden ersten Beisitzer behaupten die oben §. 519. Ziff. 1. bezeichneten Plätze, von den beiden andern Beisitzern setzt sich der im Grade oder Dienste ältere rechts, der andere aber links an der Seite des Tisches, zunächst dem vorhergehenden Beisitzer.

5) Art. 208. d. Ges. v. 10. November 1848:

Sobald einmal die öffentliche Verhandlung einer Strafsache begonnen hat, muß vorbehaltlich der im Gesetze enthaltenen Ausnahmen, mit derselben ununterbrochen bis zur Urtheils=Verkündigung fortgefahren werden.

Nur für die Zeit, welche zur Erholung erforderlich ist, kann der Präsident den Lauf der Verhandlung unterbrechen.

§. 70.

Von der Leitung der Verhandlung.

Die Funktionen, welche der Vorsitzende des Urtheils-Senates bei den bürgerlichen Gerichten in sich vereiniget, sind bei den militairischen Gerichten zwischen dem Vorsitzenden und dem Auditor getheilt.

Das Princip, nach welchem diese Theilung sich richtet, ist folgendes:

Alle Handlungen, durch welche die Autorität des Gerichtes sich ausspricht, stehen dem Vorsitzenden zu. Alle Handlungen, welche auf Erhebung der Beweismittel gerichtet sind, nimmt der Auditor vor. Macht eine solche Erhebung eine besondere Anordnung nothwendig, so muß sich der Auditor mit einem darauf gerichteten Antrag an den Vorsitzenden wenden, welcher die Anordnung trifft [1]).

Dem Vorsitzenden kommt es also zu:

1) die Sitzung zu eröffnen [2]);

2) die Vorführung des Angeschuldigten anzuordnen [3]);

3) er befragt denselben, ob er einen Ablehnungsgrund gegen einen der Richter habe [3]);

4) er leitet die Abstimmung, wenn über eine Ablehnung zu entscheiden ist;

5) er eröffnet dem Angeschuldigten den Beschluß;

6) er richtet, wenn der Ablehnungsgrund statthaft befunden wurde, die Meldung an den Commandanten zu schleuniger Abordnung eines den abgelehnten ersetzenden Richters [4]);

7) er ordnet die Verpflichtung der Richter an, muß aber, da auch seine Stimme bei der Abstimmung mitgezählt wird, den Eid gleichfalls leisten [5]);

8) er eröffnet die Verhandlung durch die in §. 68. erwähnte Erinnerung an die Richter [6]);

9) er fordert den Auditor zur Ausübung seines Amtes [7]) und

10) den Staatsanwalt und Angeklagten resp. Vertheidiger nach Verlesung des Verweisungs-Erkenntnisses zur Bezeichnung der Beweismittel auf;

11) er läßt auf Antrag des Auditors die Zeugen zur Belehrung über den Eid vorrufen;

12) er fordert in allen Fällen, in welchen der Staatsanwalt mit seinem Antrage zu vernehmen ist, denselben zur Antragstellung auf: z. B. bei Ungehorsam von Zeugen;

13) alle Anträge, welche vom Staatsanwalt oder Angeklagten oder dessen Vertheidiger im Laufe der Verhandlung gestellt werden, müssen an den Vorsitzenden gerichtet, und von diesem nach dem Gutachten des Auditors beschieden werden;

14) beruhigt sich der Antragsteller nicht bei diesem Bescheid, so zieht sich der Gerichtshof zur Beschlußfassung zurück [8]), der Vorsitzende leitet die Abstimmung, und verkündet den gefaßten Beschluß. Z. B. wenn die Beeidung eines Zeugen beanstandet wird;

15) er verfügt Ab- und Vorführung des Angeklagten auf Antrag des Auditors, wenn dieser dieselbe im Laufe der Sitzung nöthig findet [9]);

16) er ertheilt das Wort, zur Fragestellung an die vernommenen Zeugen [10]);

17) er verfügt nach Anhörung des Auditors, Staatsanwalts und Angeklagten oder Vertheidigers die Entlassung der Zeugen, welche vor völliger Beendigung der Sitzung sich zu entfernen wünschen;

18) er erklärt auf Meldung des Auditors, daß alle Beweise erhoben seien, den Schluß des Beweisverfahrens;

19) er ertheilt beim Plaidoyer das Wort;

20) er verfügt nach Beendigung desselben den Schluß der Verhandlung und das Abtreten des Gerichtshofes zur Fällung des Urtheils;

21) er leitet nach beendeter Berathung die Abstimmung;

22) während der ganzen Verhandlung übt er die Polizei im Sitzungslocal und ordnet Alles an, was zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal, im Zeugenzimmer, und bezüglich des Angeschuldigten u. s. w. nöthig ist [11]), wozu er sogar innerhalb der durch die Dienstvorschriften angewiesenen Grenzen Strafbefugniß hat. Der Auditor dagegen hat gewissermassen den materiellen Theil der Geschäftsleitung zu besorgen [12]).

Er hat demnach:

1) über alle im Laufe der Sitzung auftauchenden Fragen als: Ablehnungsgesuche, Anträge der Partheien bezüglich der Beweiserhebung, Beeidigung von Zeugen, Anträgen des Staatsanwalts u. dgl. sich gutachtlich zu äußern, und dadurch sowohl dem Vorsitzenden als auch dem Gerichtshofe, je nachdem dem einen oder dem andern die Entscheidung zusteht, die Anhaltspunkte für die Entscheidung zu liefern;

2) er nimmt die Verpflichtung der Richter vor;

3) er liest das Verweisungserkenntniß und gegebenen Falls die Anklageschrift entweder selbst vor oder läßt sie durch den Aktuar verlesen [13];

4) er nimmt die Belehrung der Zeugen über den Eid vor [14];

5) er verhört den Angeklagten [15];

6) er beeidigt und vernimmt alle Zeugen;

7) er verliest oder läßt verlesen alle schriftlichen Beweismittel [16];

8) er beantragt den Schluß des Beweisverfahrens;

9) ihm steht endlich die sog. discretionaire Gewalt zu [17].

Dieselbe besteht, wie bereits angeführt wurde, in dem Rechte, augenblicklich alle Erhebungen zu veranlassen, welche nach dem Verlaufe der Verhandlung zur Erforschung der Wahrheit zweckdienlich erscheinen. Erhebungen Kraft discretionairer Gewalt sind daher Ergänzungen des regelmäßigen Beweisverfahrens, sie dürfen aber nie in dieses selbst übergreifen.

Durch dieselben darf kein Punkt erhoben werden, welcher schon nach dem Stande der Voruntersuchung von Wichtigkeit für die Anklage war. Es können aber auch solche Erhebungen kraft discretionairer Gewalt vorgenommen werden, welche zwar in der Voruntersuchung gemacht wurden, für die Anklage aber ohne Relevanz schienen und deshalb außer Acht gelassen wurden [18].

Taucht nun in der Sitzung eine Frage auf, welche diesen Erhebungen neue Wichtigkeit verleiht, so können sie

constatirt werden. Die Veranlassung zum Gebrauche der discretionairen Gewalt kann sich also immer erst im Laufe der Verhandlung ergeben.

Auch der Vorsitzende bei den bürgerlichen Gerichten kann nicht schon im Voraus Zeugen kraft discretionairer Gewalt laden. Scheint ihm auch ein Umstand von Wichtigkeit, welcher vom Staatsanwalte oder Angeklagten nicht beachtet wurde, so kann er doch nicht durch vorsorgliche Ladung von Zeugen abhelfen, sondern nur mit dem Staatsanwalt ins Benehmen treten, ob derselbe nicht einen Nachtrag zur Zeugenliste abgeben will. Dies ist dadurch begründet, daß der Angeschuldigte ein Recht hat, alle gegen ihn vorgeladenen Zeugen zu kennen, um sich mit Gegenbeweis versehen zu können [19]).

Bei dem Auditor ergibt sich hierüber zwar keine Schwierigkeit, denn sieht er voraus, daß ein Zeuge von Wichtigkeit werden kann, so ist er selbst berechtigt und verpflichtet, ihn sei es auch durch einen Nachtrag zur Zeugenliste, auf diese zu setzen. Die discretionaire Gewalt des Auditors muß also strenge auf Vorkommnisse in der Sitzung beschränkt werden.

Innerhalb dieser Grenzen stehen ihm alle Mittel zu Gebote, durch welche überhaupt auf die Ueberzeugung gewirkt werden kann.

Er kann Zeugen und Sachverständige vorrufen [20]), muß sie aber unbeeidet vornehmen. Er kann Urkunden aller Art verlesen [21]). Selbst Zeugenaussagen kann er verlesen, vorausgesetzt, daß sie über eine erst in der Sitzung entstandene Frage Aufschluß geben [22]). Um nicht den Schein auf sich zu laden, als werde eine Zeugenaussage nur unter diesem Vorwande verlesen, dürfte es aber zweckmäßig sein, nur den Theil der Aussage, welcher über den fraglichen Umstand Auskunft gibt, aus den Akten zu constatiren.

Ferner können kraft discretonairer Gewalt vor den Augen der Richter Versuche aller Art gemacht werden. Auch Haussuchungen oder Augenscheine können veranlaßt werden.

Die Ausübung der discretionairen Gewalt in allen die-

sen Richtungen hat aber eine natürliche Beschränkung durch die Regel, daß die Sitzung höchstens durch kurze Pausen unterbrochen werden darf.

Alle Behelfe müssen also, um verwendbar zu sein, so rasch zur Hand sein, daß ihr Resultat noch vor Schluß des Beweisverfahrens zur Kenntniß der Richter gelangt. Es kann aber deshalb keine Vertagung der Sitzung eintreten.

Wie schon angeführt wurde, steht weder dem Staatsanwalt noch dem Angeklagten vom Beginne der Sitzung an ein Antragsrecht auf Erhebung weiterer Beweismittel zu. Die Verfügung zu solchen Erhebungen kann nur nach kraft discretionairer Gewalt geschehen. Diese liegt aber ausschließlich im Ermessen des Auditors. Es kann also kein Antrag auf den Gebrauch derselben gestellt, sondern lediglich eine Anregung gegeben werden. Wird diese abschlägig beschieden, so kann kein Gerichtsbeschluß provocirt werden [23]).

Sieht sich der Auditor zum Gebrauch der discretionairen Gewalt veranlaßt, so bringt er die zu treffende Verfügung an den Vorsitzenden, welcher sie in Vollzug setzt [24]).

---

1) §. 63. d. Vollz.-Vorschr.
2) s. §. 68. Anmerk. 4.
3) §. 530. Ziff. 3. d. Dienstes-Vorschr. s. oben §. 68.
4) s. Vollzugs-Vorschr. §. 60.
5) s. §. 68. Anmerk. 6. und Art. 11. d. Verordn. v. 14. April 1856. s. §. 26. S. 59.
6) s. §. 68. Anmerk. 7.
7) s. §. 68. Anmerk. 8.
8) Vollzugs-Vorschr. §. 69.
9) s. Art. 162. Abs. 3. d Ges. v. 10. November 1848.
10) Vollz.-Vorschr. §. 70.
11) Art. 142. d. Ges. v. 10. November 1848:

Dem Präsidenten gebührt die Handhabung der Polizei in der öffentlichen Sitzung.

Er ist zu diesem Ende berechtiget, nicht nur diejenigen Zuhörer, welche den Gang der Verhandlung durch Zeichen des Beifalls oder Mißfallens oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu verweisen, sondern auch dieselben geeigneten Falles aus dem Sitzungs-Saale entfernen und nach Umständen auf vier und zwanzig Stunden zur Haft bringen zu lassen.

Von dem Letzteren ist im Sitzungs=Protocolle Erwähnung zu thun.

Art. 304. das.:

Was in den vorerwähnten Artikeln in Ansehung des Schwurgerichtshofes und des Präsidenten desselben vorgeschrieben ist, wird auf den zur Aburtheilung niedergesetzten kreis= und stadtgerichtlichen Senat und den Senatsvorstand analog angewendet.

Art. 55. Abs. 1. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Die Handhabung der gesetzlichen Ordnung während der Sitzung steht dem Vorsitzenden zu.

Vollzugs=Vorschr. §. 71.

12) Art. 51. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Dem im Art. 41. bezeichneten Auditor liegt die Leitung der Verhandlung in so weit ob, als es sich um die Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und der Sachverständigen, sowie um Anwendung aller gesetzlichen Mittel handelt, um die Wahrheit, es sei zum Nachtheile oder zum Vortheile des Angeschuldigten, gründlich zu erforschen.

Derselbe hat hiebei nach den für die Vorsitzenden der öffentlichen Gerichtssitzungen bestehenden Vorschriften zu verfahren.

13) Vollz.=Vorschr. §. 64.

14) das. §. 65.

15) das. §. 66.

16) das. §. 67.

17) das. §. 68.

Art. 141. d. Ges. v. 10. November 1848:

Der Präsident hat als Vorstand des Gerichtes das ganze Verfahren zu leiten, den Angeklagten und die Zeugen zu vernehmen und die Ordnung zu bestimmen, in welcher diejenigen, welche um das Wort bitten, zu sprechen haben.

Er ist verpflichtet, alle seine Kräfte aufzubieten, um die Wahrheit, es sei zum Nachtheile oder zum Vortheile des Angeklagten, gründlich zu erforschen.

Er hat zu diesem Zwecke nicht nur von allen durch den Staats=Anwalt oder den Angeklagten beantragten Mitteln, soferne sie ihm dienlich scheinen, Gebrauch zu machen, sondern ist selbst berechtigt, einzelne bisher nicht abgehörte Personen, von denen nach dem Gange, welchen die Verhandlung genommen hat, noch Aufklärung zu hoffen ist, zur Vernehmung sogleich vorladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen.

Jedoch soll der Präsident von der zuletzt erwähnten Befugniß nur mit Vorsicht Gebrauch machen.

Dergleichen Zeugen sind nicht zu beeidigen, und die Geschwornen in jedem einzelnen Falle darauf aufmerksam zu machen, daß die Aussagen derselben mit besonderer Vorsicht zu würdigen seien.

Auch ist, wenn die Vorrufung solche Personen trifft, welchen das Gesetz gestattet, sich des Zeugnisses zu entschlagen, denselben diese Befugniß ausdrücklich in Erinnerung zu bringen.

Anträge, von denen ein ersprießliches Ergebniß für den Zweck des Verfahrens nicht zu erwarten ist, hat der Präsident zurückzuweisen. Beruhigt sich ein Antragsteller bei der Zurückweisung nicht, so hat der Schwurgerichtshof zu entscheiden.

Sitzungs-Ber. Bd. I. S. 121. Bd. II. S. 50. Bd. III. S. 31. 59. 167. 311. Bd. IV. S. 423. Bd. V. S. 470. Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 6. Dezember 1851. U.-B. Nro. 171.

18) Sitz.-Ber. Bd. III. S. 167. Fertig, II. S. 52.

19) Fertig, II. S. 69. Sitzungs-Ber. Bd. III. S. 312.

20) Sitzungs-Ber. Bd. I. S. 68. 371. 375. 477. Bd. II. S. 181.

21) Sitz.-Ber. Bd. I. S. 39. 87. Bd. III. S. 59. Bd. IV. S. 83.

22) Erk. d. obersten Gerichtshofes v. 17. Dez. 1853. U.-B. Nro. 312. Sitz.-Ber. Bd. II. S. 51. Bd. III. S. 31. S. 59. 167. 264. Bd. IV. S. 423. Bd. V. S. 468. Zeitschr. für G. u. R. Bd. I. S. 42. Fertig, II. S. 24. 213.

23) Erk. v. 17. Dezember 1853. U.-B. Nro. 312. Sitz.-B. Bd. II. S. 237. Bd. V. S. 469.

24) Art. 55. Abs. 2. d. Verordn. v. 14. April 1856:

An diesen (den Vorsitzenden) hat sich der verhandelnde Auditor zu wenden, wenn während der Verhandlung selbst Zeugen vorzuladen, vorzuführen oder aus dem Sitzungs-Zimmer zu entfernen sind, desgleichen wenn eine Maßregel zur Verhinderung des Verkehrs der Zeugen mit dritten Personen nothwendig wird, oder der Angeschuldigte aus dem Sitzungs-Zimmer hinwegzuführen ist.

Vollz.-Vorschr. §. 65. 68.

§. 71.

Vom Angeklagten.

Der Angeklagte hat ein Recht, bei der ganzen Dauer der Sitzung anwesend zu sein und Alles anzuhören, was über ihn erhoben wird. Er muß daher sogleich beim Beginne der Sitzung in das Sitzungslocal eingeführt und daselbst belassen werden, bis die Richter zur Urtheilsfällung abtreten.

Dem Vorsitzenden ist es überlassen zu verfügen, ob der Angeklagte während der Pausen auf seinem Platze die Wiederaufnahme der Verhandlung erwarten, oder in das Arrestlocal abgeführt werden soll.

Das Recht, alles selbst anzuhören, erleidet nur wenige Ausnahmen:

1) Im Falle ungeziemenden Benehmens Seitens des Angeklagten, kann derselbe nach vorgängiger Warnung von Seite des Vorsitzenden durch Gerichtsbeschluß *) für einige Zeit aus der Sitzung entfernt werden. Es muß ihm aber nach seiner Wiedervorführung das inzwischen Verhandelte vom Auditor eröffnet werden [1]). Die Art und Weise der Mittheilung ist dem Ermessen des Auditors überlassen [2]). Stört der Angeklagte auch diese Eröffnung wieder, so unterbleibt sie, ohne die Verhandlung zu hindern.

2) Befürchtet der Auditor, die Anwesenheit des Angeklagten möchte einschüchternd oder sonst nachtheilig auf die Aussage eines Zeugen oder Mitangeklagten einwirken, so läßt der Vorsitzende auf Antrag des Auditors jenen aus dem Sitzungssaale entfernen. Allein auch in diesem Falle muß derselbe bei seinem Wiedereintritt, oder wenn er vollständig vernommen ist, genau von dem inzwischen Geschehenen unterrichtet werden [3]).

Außerdem kann die Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten auch dann vorgenommen werden, wenn derselbe im Laufe der Sitzung so bedeutend erkrankte, daß er dieser nicht länger beiwohnen kann, selbst aber die Fortsetzung der Verhandlung wünscht. Er muß dann in die Verlesung seiner Aussagen willigen, soweit diese noch nothwendig ist. Auch die Zustimmung des Staatsanwalts ist erforderlich [4]). Sind alle diese Vorbedingungen vorhanden, so entläßt der Vorsitzende den Angeklagten [5]) Mangelt eine derselben, oder erkrankte der Angeklagte so plötzlich, daß er gar nicht in der Sitzung erscheinen, und daselbst die erforderliche Erklärung abgeben kann, so muß die Sitzung vertagt werden [6]).

Bezüglich der Vernehmung des Angeschuldigten bei der

---

*) Anmerk. Die Vollzugs=Vorschriften ertheilen sogar dem Vorsitzenden allein das Recht, ohne Gerichtsbeschluß den Angeklagten zu entfernen. Allein diese erweiterte Befugniß steht mit dem Ges. v. 10. Nov. 1848 in Widerspruch und hat in der V. v. 14. April 1856 keine Rechtfertigung, man müßte sie also nur mit den allgemeinen Regeln der Disciplin rechtfertigen wollen.

Hauptverhandlung gelten im Ganzen dieselben Regeln, wie für die Verhöre während der Voruntersuchung.

Die Vorführung geschieht nach Bestimmung der Dienstvorschriften [6]).

Die Vernehmung beginnt nach vorgängiger Erledigung etwaiger Ablehnungsgesuche und der Verpflichtung der Gerichtsmitglieder, dann nach Verlesung des Verweisungs-Erkenntnisses und Belehrung der Zeugen mit den sog. Generalfragen, wie bei jedem Verhöre [7]).

In den Sitzungen der bürgerlichen Gerichte werden zwar die Generalfragen vor Beginn der Verhandlung gestellt und folgt in jenem späteren Zeitpunkt nur die ausführliche Vernehmung. Allein da die Verordnung vom 14. April 1856 bei den Eröffnungshandlungen derselben nicht erwähnt, muß angenommen werden, daß das Verhör des Angeschuldigten im Ganzen vorgenommen wird, wogegen auch kein wesentliches Hinderniß besteht.

Das Verhör wird ebenfalls wie in der Voruntersuchung vorgenommen [8]). Es beginnt mit der Aufforderung, sich über den der Anklage zu Grunde liegenden Vorfall in einer zusammenhängenden Erzählung zu erklären, und werden dann einzelne Fragen zur näheren Aufklärung, Beseitigung von Zweifeln u. s. w. gestellt.

Wenn der Angeklagte in Widerspruch mit früheren Aussagen gerathen sollte, so können ihm letztere nicht nur vorgehalten, sondern auch vorgelesen werden [9]), wenn sie auch über die Schuld von Mitangeklagten sich aussprechen sollten [10]). Auch Aussagen verstorbener nicht aber abwesender Mitschuldigen können vorgelesen werden [11]); z. B. wenn ein Mitschuldiger vom Civilstande ist, und deshalb vor den Civilgerichten abgeurtheilt wird, steht nichts im Wege, ihn in der Eigenschaft eines verdächtigen Zeugen zu laden. Sollte er freilich nach schon erfolgten Verhören entflohen sein, so kann die Verlesung seiner Aussagen nach allgemeinen Grundsätzen stattfinden. Wegen eines Geständnisses soll nicht besonders in den Angeschuldigten gedrungen werden. Es genügt Be-

lehrung über die strafmildernde Wirkung eines Geständnisses und Vorhalt der Widersprüche und Widerlegungen. Das Geständniß ist zur Verurtheilung nicht erforderlich und ist Niemand zu sich nachtheiligen Aussagen gezwungen.

Der Vorhalt, wodurch die Behauptungen des Angeklagten widerlegt seien, wird zweckmäßiger Weise nicht mit dem Verhöre verbunden, da die Gegenbeweise doch noch erhoben werden müssen und sich leicht eine Aenderung am Resultate der Voruntersuchung ergibt. Es ist überdies Vorschrift, den Angeklagten nach der Vernehmung eines jeden Zeugen oder nach der Verlesung eines jeden Aktenstückes zur Erklärung über dessen Ergebnisse aufzufordern [12]) und wird am besten hiemit der Vorhalt verbunden, inwieferne durch die Erhebung Behauptungen des Angeklagten widerlegt seien.

Auch außerdem kann der Angeklagte jeden Augenblick vom Auditor zur Erklärung aufgefordert werden, wie es sich mit einem Umstand verhalte, über welchen Zweifel entstanden sind [13]). Es wird sogar nützlich sein, wenn möglichst rasch die Befragung an ihn gerichtet wird, ehe er Ausflüchte ersinnen kann.

Auch der Staatsanwalt hat das Recht, nachdem er sich vom Vorsitzenden das Wort erbeten hat, Fragen an den Angeklagten zu richten, und gewöhnlich wird er am Ende des Verhöres gefragt, ob er keine Frage zu stellen habe. Der Vertheidiger oder Mitangeklagte haben nach dem bürgerlichen Verfahren das Recht der Fragestellung an den Angeschuldigten nicht. In der Verordnung vom 14. April 1856 ist es jedoch dem ersteren eingeräumt, obwohl er auch auf andere Weise seinen Clienten veranlassen kann, zur Vertheidigung dienliche Angaben zu machen. Der Vorsitzende oder die Richter können entweder selbst Fragen an den Angeklagten richten oder auch den Auditor veranlassen, nach einer bestimmten Richtung zu inquiriren [14]).

Der Angeklagte kann sich während der Sitzung mit seinem Vertheidiger benehmen, nur nicht im Augenblick, in welchem er eine Frage beantworten soll. Selbstverständlich auch nicht

in so lauter Weise, daß die übrigen Verhandlungen dadurch gestört würden [15]).

Der Angeklagte darf gegen die vernommenen Zeugen Alles vorbringen, was auf ihre Glaubwürdigkeit Bezug hat oder geeignet ist, ihre Aussagen zu widerlegen [16]). Begreiflicher Weise werden hiebei oft Beschuldigungen unterlaufen. Beschimpfungen oder offenbar grundlose Beschuldigungen, die nicht auf die Sache Bezug sondern nur den Zweck der Beschimpfung haben, sollen disciplinaire bestraft werden. Die Grenzlinie zwischen erlaubten und unerlaubten Beschimpfungen ist hienach sehr fein, und die Bestrafung sollte nur mit Vorsicht angewendet werden, um den Anschein der Leidenschaftlichkeit oder einer Art Tortur zu vermeiden.

Da jedoch auch den Zeugen der nöthige Schutz gegen Beschimpfungen gewährt werden muß, so ist es Sache des Vorsitzenden und Auditors, jeden Anlaß hiezu dadurch zu vermeiden, daß strenge jedes direkte Zusammensprechen zwischen Angeklagten und Zeugen verhindert wird. Vielmehr haben beide nur gegen den die Vernehmung leitenden Auditor zu sprechen [17]). Ebenso muß jeder ungeeignete Ausbruch der Leidenschaft auf Seite des Angeklagten im Keime unterdrückt und jede ungehörige Aeußerung gerügt werden, um Aergeres zu vermeiden.

Fragestellung an die Zeugen ist entgegen dem Gesetze vom 10. November 1848 dem Angeklagten benommen [18]). Er muß also, wenn er keinen Vertheidiger hat, der für ihn Fragen stellen kann, an den Auditor die Bitte stellen, die von ihm gewünschten Fragen noch an den Zeugen zu richten.

Die Vernehmung tauber oder stummer Personen [19]), die Behandlung von Angeklagten, welche die Antwort verweigern [20]), die Vernehmung von Angeklagten, welche die deutsche Sprache nicht verstehen oder nicht sprechen, richtet sich nach den auch für die Voruntersuchung geltenden Bestimmungen.

---

1) Art. 184. d. Ges. v. 10. November 1848:

Wenn der Angeklagte die Ordnung der Verhandlungen durch ein ungeziemendes Benehmen stört, und der vorgängigen Ermahnung,

sowie der Drohung des Präsidenten, daß er aus der Sitzung entfernt werde, ohnerachtet hievon nicht absteht, so kann er durch Beschluß des Schwurgerichtshofes auf einige Zeit aus der Sitzung entfernt werden. Wird er dann wieder vorgerufen, so ist ihm vom Präsidenten der wesentliche Inhalt desjenigen bekannt zu machen, was während seiner Entfernung ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

Verhindert er diese Bekanntmachung durch abermaliges ungeziemendes Benehmen, so hat das in seiner Abwesenheit Verhandelte in Bezug auf ihn dieselbe Wirkung, als ob er gegenwärtig gewesen wäre. s. hiezu Vollz.-Vorschr. §. 71.

Art. 228. d. Ges. v. 10. November 1848:

Wird ein auf freiem Fuße processirter Beschuldigter in Gemäßheit des Art. 184. durch Beschluß des Schwurgerichtshofes aus der Sitzung entfernt, so ist derselbe bis zur Beendigung der Verhandlung in Haft zu bringen.

2) Sitz.-Ber. Bd. II. S. 272. Fertig, II. S. 21.

3) Art. 162. d. Ges. v. 10. November 1848:

Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, in jedem Moment der Verhandlung von dem Angeklagten und den Zeugen die nothwendig erachteten Erklärungen über die vorkommenden Thatsachen zu verlangen.

Er kann einzelne Zeugen einander gegenüberstellen, und abwechselnd Fragen an einen und den andern richten.

Er kann auch während einer einzelnen Vernehmung einen oder mehrere Zeugen, den Angeklagten oder einen Mitangeklagten aus dem Sitzungssaale entfernen lassen, hat aber in den beiden letzten Fällen die Verpflichtung, diese Personen nach ihrer weiteren Vernehmung von allem Demjenigen zu unterrichten, was während ihrer Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

4) Art. 188. d. Ges. v. 10. November 1848:

Erkrankt der Angeklagte während der öffentlichen Verhandlung in dem Maße, daß er derselben nicht weiter beizuwohnen vermag, so hat der Schwurgerichtshof die Vertagung der Sache auszusprechen. Wenn jedoch der Angeklagte selbst die Verlesung seiner Aussage aus den Akten der Voruntersuchung für genügend erklärt und der Staatsanwalt seine Zustimmung ertheilt, so kann die Verhandlung, als ob der Angeklagte selbst gegenwärtig wäre, fortgesetzt und beendiget werden. Das gefällte Urtheil ist ihm in solchem Falle durch den Protocollführer zu verkünden.

Art. 229. das.:

Ergibt sich der im Art. 188. bezeichnete Fall bei einem auf freiem Fuße processirten Beschuldigten, so ist demselben, wenn nicht die Verhandlung der Sache vertagt wird, das gefällte Erkenntniß in Abschrift zuzustellen.

5) Sitz.-Ber. Bd. III. S. 166.
6) das. Bd. IV. S. 34.
6) Vollz.-Vorschr. §. 60.

§. 523. Ziff. 3. 5. 6. d. Dienstes-Vorschr.:

3. Soldaten und Unteroffiziere, welche als Arrestanten zum Verhöre gezogen werden, sind von dem Profosen mit einer Wache dahin zu führen. Während des Verhörs hat ein Corporal das Aufpassen, und nebst dem Profosen vor der Thüre des Verhör-Zimmers stehen zu bleiben. Nach geendigtem Verhör wird der Arrestant auf gleiche Art in den Arrest zurück geführt.

5. Während eines Verhörs werden dem in Fesseln Verhafteten diese abgenommen und eine Schildwache vor die Thüre des Verhör-Zimmers gestellt.

6. Der wegen eines Vergehens angeschuldete Offizier bis zum Hauptmann oder Rittmeister einschlüssig wird nach Umständen in Haus-Arrest, wegen angeschuldeter Verbrechen aber auf der Haupt-Wache oder in der Caserne zu enger Haft gebracht, und durch den Adjutanten zum Verhör geführt, während welchem im ersten Falle ein Feldwebel, Wachtmeister oder Oberfeuerwerker, im letzten Falle aber ein Corporal das Passen hat.

Staabsoffiziere werden wegen Verbrechens in ihrem Quartiere mit einer Schildwache vor der Thüre in Verhaft gehalten und gleich den übrigen Offizieren zum Verhör geführt, während welchem der Adjutant oder dessen Stellvertreter das Passen hat.

§. 519. Ziff. 2. 3. d. Dienstes-Vorschr.:

Der gemeine Soldat wird durch einen Corporal, der Unteroffizier durch einen Unteroffizier höheren Grades, der Junker durch den Adjutanten, und die übrigen Individuen des Unterstaabs durch den Junker oder durch einen besonders bestimmten Unteroffizier zur Vernehmung der Militair-Commission übergeben. Diejenige Charge, welche das Individuum übergibt, hat dem Vorstande der Commission Meldung zu machen, den Grundlisten-Extrakt nebst dem Leumunds-Atteste zu überliefern, und sich hierauf zu entfernen.

3. Ein zur Vernehmung vorgeforderter Offizier hat sich zu der gesetzten Stunde an dem Orte der Commission einzufinden, und bei dem Vorstand derselben zu melden.

Art. 143. Abs. 1. d. Ges. v. 10. November 1848:

An dem zur Verhandlung der Sache festgesetzten Tage erscheint der Angeklagte in der Gerichtssitzung, von einer angemessenen Sicherheitswache begleitet, aber ohne Fesseln.

Art. 314. d. Ges. v. 10. November 1848:

An dem zur Verhandlung der Sache festgesetzten Tage erscheint der Beschuldigte, wenn er verhaftet ist, in der Sitzung von einer angemessenen Sicherheitswache begleitet, aber ohne Fesseln.

7) Art. 147. d. Ges. v. 10. November 1848:

Der Präsident befragt hierauf den Angeklagten um Vor- und Zunamen, Alter und Religion, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe, und ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und auf den Gang der Verhandlung. (Abs. 2. findet keine Anwendung.)

8) Art. 156. d. Ges. v. 10. November 1848:

Der Präsident vernimmt hierauf den Angeklagten über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Thatumstände und läßt die vom Staatsanwalte und vom Angeklagten zur Abhörung vorgeschlagenen Zeugen und zwar in der beiderseitig festgesetzten Reihenfolge vorrufen.

9) Sitz.-Ber. Bd. I. S. 177. 203.

10) das. Bd. III. S. 310.

11) das. Bd. I. S. 402.

12) Art. 159. Abs. 2. d. Ges. v. 10. November 1848:

Nach beendigter Aussage wird der Zeuge befragt, ob der Angeklagte es sei, auf den sich seine Aussagen beziehen, und dann wird an den Angeklagten die Frage gerichtet, ob er auf dasjenige, was soeben gegen ihn ausgesagt worden, etwas zu erwidern habe.

Sitz.-Ber. Bd. III. S. 59.

13) s. oben Art. 162. d. Ges. v. 10. November 1848. S. 247.

14) Art. 163. d. Ges. v. 10. November 1848:

Außer dem Präsidenten können auch die Richter, die Geschwornen und der Staatsanwalt Fragen an die Zeugen und an den Angeklagten stellen, nachdem sie zuvor von dem Präsidenten die Erlaubniß hiezu erhalten haben.

Art. 56. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Außer dem verhandelnden Auditor können auch der Vorsitzende und die übrigen Richter, sowie der funktionirende Staatsanwalt und der Vertheidiger in der durch den Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge unmittelbar Fragen an den Angeschuldigten, sowie an die Zeugen oder Sachverständigen stellen.

Jedoch darf dadurch der verhandelnde Auditor in einer einzelnen Vernehmung nicht unterbrochen werden.

15) Art. 143. Abs. 2. 3. d. Ges. v. 10. November 1848:

Er kann sich während der Verhandlung mit seinem Vertheidiger benehmen. Jedoch ist dies nicht zuläßig, wenn er auf eine an ihn gestellte Frage zu antworten hat.

Auch darf dadurch die Ordnung der Verhandlung auf keine Weise gestört werden.

16) Art. 168. d. Ges. v. 10. November 1848:

Der Angeklagte und der Vertheidiger, sowie der Staatsanwalt sind berechtiget, alles Dasjenige geltend zu machen, was zur näheren Beurtheilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen und zur Widerlegung seiner Aussagen dienen kann.

Wenn jedoch von dem Angeklagten gegen einen Zeugen Beschimpfungen oder offenbar unbegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden, so kann der Schwurgerichtshof auf Antrag des Zeugen oder des Staatsanwaltes oder auch von Amtswegen wider den Schuldigen eine Gefängnißstrafe von einem bis acht Tagen und beziehungsweise eine Schärfung des Gefängnisses (Art. 29. Th. I. des Str.-G.-B.) auf die Dauer von acht bis vierzehn Tagen anordnen.

Macht sich der Vertheidiger einer solchen Uebertretung schuldig, so kann er vom Schwurgerichtshofe mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden belegt, oder bei erschwerenden Umständen zur Suspension vom Amte auf einen Monat bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

Diese Strafen sind sogleich nach Beendigung der Verhandlung zu vollziehen, vorbehaltlich der weiteren Einschreitungen, in soferne solche Ungebühr noch in ein anderes, nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte.

Art. 227. das.:

Macht sich ein Beschuldigter, welcher auf freiem Fuße processirt wird, einer der im Art. 168. bezeichneten That schuldig, so kann er vom Schwurgerichtshofe in eine sogleich nach Beendigung der Verhandlung zu vollziehende Gefängnißstrafe von einem bis zu acht Tagen verurtheilt werden.

17) Art. 161. Abs. 2. d. Ges. v. 10. November 1848:

Aller Verkehr zwischen dem Angeklagten und den Zeugen ist untersagt. Die einzelnen Zeugen dürfen einander über ihre Aussage nicht zur Rede stellen.

18) Vollz.-Vorschr. §. 70.

19) Art. 182. d. Ges. v. 10. November 1848:

Rücksichtlich der Vernehmung tauber oder stummer Personen, dann solcher, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, finden die für die Voruntersuchung geltenden Bestimmungen analoge Anwendung.

20) Art. 183. d. Ges. v. 10. November 1848:

Wenn der Angeklagte entweder alle Antwort oder die Antwort auf bestimmte Fragen verweigert, so hat ihn der Präsident lediglich darauf aufmerksam zu machen, daß er durch solche Weigerung seine Lage leicht verschlimmern könne und sodann in der Verhandlung der Sache fortzufahren.

§. 72.

Von der Zeugenvernehmung.

Die vorgeladenen Zeugen haben sich zur bestimmten Stunde, welche die Vorladung bezeichnen muß, im Zeugenzimmer einzufinden. Aus demselben werden sie insgesammt

zu der bereits berührten Controlle darüber, ob alle geladenen Zeugen anwesend sind, vorgerufen und hiemit die Belehrung über die religiöse und politsche Bedeutung des Eides und die Folgen des Meineides verbunden [1]. Sodann treten die Zeugen wieder ab, nachdem sie noch gewarnt wurden, sich im Zeugenzimmer nicht über ihre Aussagen unter einander oder nach außen zu benehmen.

Verfehlt sich hiegegen ein Zeuge vom Militairstande, so kann sofort vom Gerichtshof eine Disciplinairstrafe über ihn ausgesprochen und dieselbe dem Commandanten zum Vollzuge angezeigt werden. Gleiches gilt von derjenigen Person, mit welcher der Zeuge in verbotener Weise communicirte.

Das Verfahren hiebei ist folgendes:

Sobald eine derartige Uebertretung zur Anzeige kommt, vernimmt der Auditor alle Personen, welche darüber Auskunft geben können, Mitzeugen u. dgl., jedoch unbeeidet. Der Vorsitzende fordert dann den Staatsanwalt zur Antragstellung auf, worauf sich der Gerichtshof zur Beschlußfassung zurückzieht. Da es lediglich Disciplinar-Angelegenheit ist, so ist der Angeklagte oder Vertheidiger nicht mit seiner Erklärung zu vernehmen.

Uebertretungen von Zeugen oder anderen Personen vom Civilstande in dieser Beziehung sind zu constatiren und den Civilbehörden zur Bestrafung zu übergeben [2].

Wenn die Verhandlung bis zur Zeugenvernehmung vorgeschritten ist, werden die Zeugen einzeln vorgerufen, in der Reihenfolge über welche entweder Auditor und Staatsanwalt übereingekommen sind, oder welche ersterer bestimmt. Die Vernehmung beginnt regelmäßig mit den sog. Generalfragen und folgt hierauf die Beeidigung; wenn diese gesetzlich zulässig ist [3].

Glaubt der Staatsanwalt oder der Angeklagte resp. Vertheidiger die Beeidigung oder Vernehmung eines Zeugen beanstanden zu müssen, so kann er dies durch einen motivirten mündlichen Antrag thun [4]. Es ist nützlich, die Beanstandung schon bei der Bezeichnung der Beweismittel an-

zuzeigen. Jedenfalls aber sollte dieselbe vor dem Eintritt des Zeugen vorgebracht werden, da es nicht wohl angeht, über die Beeidigung in Gegenwart des Zeugen zu verhandeln.

Bei welcher Gelegenheit auch die Beanstandung vorgebracht wird, jedenfalls muß sie beschieden werden [5]). Das Verfahren hiebei ist folgendes:

Auf den Antrag der einen Parthei fordert der Vorsitzende die andere zur Erklärung auf. Hierauf spricht sich der Auditor aus, ob er Grund finde, der Beanstandung Folge zu geben. Verwirft er den Antrag, so kann der Antragsteller einen Gerichtsbeschluß verlangen [6]). Billigt jedoch der Auditor den Antrag, so kann der Gegentheil, wenn er auch dem Antrag entgegengetreten war, doch keinen Beschluß verlangen; denn es liegt in der Befugniß des Auditors, auch ohne Antrag einer Parthei, so oft er gesetzlichen Grund zu haben glaubt, die Beeidigung zu unterlassen.

Wurde gegen die Beeidigung oder Vernehmung kein Anstand erhoben, oder ist derselbe erlediget, so wird der Zeuge je nach Umständen beeidigt oder unbeeidiget vom Auditor vernommen wie in der Voruntersuchung [7]). Entweder zur Nachhülfe für das Gedächtniß, oder zum Nachweis von Widersprüchen können hiebei dem Zeugen seine früheren Aussagen vorgehalten oder vorgelesen werden [8]).

Die Vernehmung des Zeugen ist nicht auf das Faktum beschränkt, für welches der Zeuge vorgeschlagen wurde, sondern einmal vorgerufen kann er über alle Wissenschaft befragt werden, welche er in Beziehung auf die durch die Anklage berührten Thatsachen hat [9]).

Die Vernehmung des Zeugen ist mit der ersten Abhör nicht beendet. Nach der vollständigen Vernehmung können vielmehr der Vorsitzende, die Richter, der Staatsanwalt, der Vertheidiger Fragen an den Zeugen in der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge stellen [10]). Sollte der Vertheidiger diese Befugniß mißbrauchen, so kann sie ihm vom verhandelnden Auditor entzogen und er angehalten werden,

alle Fragen, welche er noch gestellt zu haben wünscht, dem Auditor anzugeben.

Zum Schlusse wird der Angeklagte gefragt, ob er gegen die Zeugenaussage etwas vorzubringen habe. Ueber die vorgebrachten Erinnerungen, welche der Angeklagte jedoch an den Auditor, nicht an den Zeugen selbst richten muß, kann der Zeuge von Neuem befragt werden.

Ebenso kann der Zeuge jedes Mal, wenn durch weitere Vernehmungen über seine Aussage Zweifel entstehen, oder wenn man glaubt, von ihm eine Auskunft erlangen zu können, welche bisher noch nicht erholt wurde, zur weiteren Befragung wieder vorgerufen oder einer andern Person gegenüber gestellt werden [11]. Zu diesem Zwecke bleiben die vernommenen Zeugen im Sitzungssaal auf der sog. Zeugen-Bank [12]. Doch kann der Auditor einen Zeugen aus besonderen Gründen wieder in das Zeugenzimmer abtreten lassen. Dies geschieht hauptsächlich dann, wenn ein Zeuge über verschiedene Fakta vernommen werden soll, deren Beweise besserer Uebrsicht halber getrennt erhoben werden.

Vor der Vernehmung soll ein gewöhnlicher Zeuge niemals der Verhandlung beiwohnen. In Beziehung auf Sachverständige kann aber der Auditor bestimmen, daß sie ihrer besseren Information halber die thatsächlichen Erhebungen anhören [13].

Ein Fragerecht an die Zeugen steht ihnen jedoch bei dieser Gelegenheit nicht zu; sondern sie müssen, Falls sie zum Zwecke eines erschöpfenden Gutachtens Aufschlüsse von Zeugen zu erhalten wünschen, eine dahin gerichtete Bitte an den Auditor stellen [14].

Nach ihrer vollständigen Vernehmung sollen alle Zeugen, wie gesagt, im Sitzungssaale verbleiben, und zwar wenigstens bis zum Schluß des Beweisverfahrens, da bis dahin jeden Augenblick Aufschlüsse von ihnen verlangt werden können. Wenn ein Zeuge unter Benennung dringender Gründe um seine frühere Entlassung bittet, und kein Grund vorhanden ist, anzunehmen, es könne noch seine weitere Be-

fragung nothwendig werden, so kann er vom Vorsitzenden unter Zustimmung des Staatsanwalts und Angeklagten entlassen werden.

Beim Nichterscheinen eines geladenen Zeugen kann unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen die mündliche Vernehmung durch Ablesung seiner Aussagen aus den Voruntersuchungs-Akten ersetzt werden [15].

Da die Verlesung aber nur ein Hülfsmittel anstatt der wirklichen Vernehmung ist, so kann sie nur dann eintreten, wenn der Zeuge auf die Zeugenliste gesetzt und die Ladung verfügt worden war. Aus demselben Grund können auch Aussagen unbeeideter Zeugen verlesen werden, wenn sie geladen waren [16].

Nie dürfen aber Aussagen von solchen Zeugen verlesen werden, welche sich der Zeugschaft entschlagen können, denn sie können von diesem Rechte auch noch in der Sitzung Gebrauch machen, und Verzicht auf Rechte darf nie präsumirt werden [17]. Ist der Zeuge, auf welchen dies Anwendung findet, der Verletzte, und hängt von seinem Antrage die Bestrafung ab, so muß dieser Antrag allein aus den Akten constatirt werden [18]. Eine Verlesung von Aussagen nicht geladener Zeugen kann nur Kraft discretionairer Gewalt des Auditors, also beim Vorhandensein aller Voraussetzungen derselben erfolgen; außerdem nicht einmal mit Einwilligung des Angeklagten.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Verlesung sind: Tod des Zeugen, Verhinderung durch Alter, Krankheit oder Gebrechlichkeit, Landesabwesenheit, große Entfernung oder sonst ein Grund, welchen das Erscheinen unmöglich macht. Hiezu gehört insbesondere Unbekanntsein des Aufenthalts [19], und dienstliche Verhinderung.

Findet keiner dieser Gründe Anwendung auf einen ausgebliebenen Zeugen, so kann die Verlesung auf Antrag des Staatsanwalts nur dann stattfinden, wenn der Angeklagte zustimmt [20]. Bei mehren Angeklagten müssen sogar alle zustimmen [21], und es kann nicht unterschieden werden, ob die

Aussage nur gegen einzelne der mehren Angeklagten gerichtet ist, oder gegen alle.

Beim ungehorsamen Wegbleiben eines Zeugen oder wenn ein solcher sich schriftlich entschuldigt, jedoch ohne Angabe hinreichender Gründe, verfällt derselbe disciplinairer Ahndung [22]). Tritt ein solcher Fall bei einem Zeugen vom Militairstande ein, so stellt der Staatsanwalt den Straf-Antrag, auf welchen ohne Gehör des Angeklagten der Gerichtshof verfügt und die ausgesprochene Strafe dem Commandanten zum Vollzuge mittheilt.

Ist der ungehorsame Zeuge vom Civilstande, so stellt ebenfalls der Staatsanwalt den Antrag, entweder, wenn hinreichender Grund vorhanden ist, die Sache der Civilbehörde zur Bestrafung zu übergeben, oder, wenn der geladene Zeuge entschuldigt erscheint, von weiteren Maßregeln Umgang zu nehmen. Der Gerichtshof beschließt dann in einer von diesen Richtungen, und übermittelt im ersteren Fall der Civilbehörde alle Behelfe zum Nachweise der Schuld. Wurde ein abwesender Zeuge zu einer Strafe verurtheilt, so kann er noch innerhalb acht Tagen von Zustellung des Strafbeschlusses Entschuldigungen vorbringen und das Gericht den Beschluß bei hinreichender Entschuldigung zurücknehmen.

Im Falle des Ausbleibens eines geladenen Zeugen und wenn der Angeklagte nicht in die Verlesung willigt, kommt zur Erwägung, ob die Verhandlung vorgenommen werden könne, oder ob eine Vertagung zu beschließen sei. Letztere ist aber nur gerechtfertigt, wenn auf der Aussage des Zeugen die Anklage wesentlich beruht. Ist dies nicht der Fall, so kann erst am Schlusse der Verhandlung in Erwägung gezogen werden, ob die Sache noch weiterer Aufklärung bedürfe.

Im Falle der Vertagung kann der ungehorsame Zeuge auch in die Kosten der vereitelten Sitzung verurtheilt werden.

Wie der Fall des ungehorsamen Ausbleibens ist auch jener zu beurtheilen, wenn ein Zeuge beharrlich seine Beeidigung oder Vernehmung verweigert. Das Gesetz droht hiefür eine Strafe von ein- bis sechsmonatlichem Gefängniß an [23]).

1) Art 150 d. Ges. v. 10. Nov. 1848:

Der Präsident befiehlt zunächst dem Protocollführer die Liste der zu vernehmenden Zeugen zu verlesen.

Diese haben auf Namensaufruf zu antworten und vorzutreten.

Art 155. das:

Die erschienenen Zeugen erinnert der Präsident an ihre Pflicht, über Alles, worüber man sie vernehmen werde, die unverfälschte und ganze Wahrheit anzugeben, belehrt sie über die Bedeutung des Eides und über die Folgen des Meineides, und weist sie sodann an, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben und daselbst zu bleiben, bis ihre Vorrufung zur Vernehmung erfolgt.

Er ordnet erforderlichen Falles die Maßregeln an, die er für angemessen erachtet, um zu verhindern, daß sich die Zeugen nicht vor ihrer Vernehmung über das Verbrechen oder über den Angeklagten und über das von ihnen bereits gegebene oder noch zu gebende Zeugniß unter einander besprechen, oder nach Außen verkehren.

Zuwiderhandelnde Zeugen können vom Schwurgerichtshofe sogleich während der Sitzung zu einer Geldstrafe von einem bis zehn Gulden oder in eine vier und zwanzig bis acht und vierzig stündige Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Gleiche Strafe kann auch dritte Personen treffen, welche mit den Zeugen während der Verhandlung bezüglich der von ihnen abzugebenden Aussage verkehren, vorbehaltlich weiterer Einschreitung, wenn ihre Handlung in ein nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte.

Vollzugs-Vorschr. §. 65.

2) Art. 3. V. v. 14. April 1856. s. oben S. 89. Vollz.-Vorschr. §. 3.

3) Art. 157 d. Ges. v. 10. November 1848:

Vor der Abgabe ihrer Aussage haben die Zeugen, so ferne ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, mit emporgehobener Rechte folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich meine Aussage ohne Haß, Gunst, Furcht, „ohne Eigennutz abgeben und wissentlich weder etwas Wahres „verschweigen, noch etwas Unwahres hinzusetzen werde, so wahr „mir Gott helfe.“

Sachverständige leisten außer diesem Eide noch den weiteren, daß sie den von ihnen verlangten Bericht oder das von ihnen verlangte Gutachten auf Ehre und Gewissen abgeben werden.

Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

Art 159. das.:

Der Präsident stellt an jeden Zeugen zuvörderst die im Artikel 208. Theil II. des Strafgesetzbuches vorgeschriebenen allgemeinen Fragen, worauf der Zeuge mündlich sein Zeugniß ablegt.

Nach beendigter Aussage wird der Zeuge befragt, ob der Ange-

klagte es sei, auf den sich seine Aussagen beziehen, und dann wird an den Angeklagten die Frage gerichtet, ob er auf dasjenige, was so eben gegen ihn ausgesagt worden, etwas zu erwidern habe.

Art 208 Theil II. d. Str.=G.=B.:

Die Vernehmung selbst beginnt mit Beantwortung persönlicher Fragen über des Zeugen Tauf= und Zunamen, Religion, Alter, Geburts= und Wohnort, über dessen Stand und Erwerb; ob er dem Inquisiten verwandt, oder mit besonderen Pflichten zugethan? ob er demselben besonders Freund oder Feind sei? ob er in solchen Verhältnissen zu dem Beleidigten, oder wenn ein Angeber aufgetreten, zu diesem stehe? ob er von seiner Aussage Nutzen zu hoffen, oder Schaden zu fürchten habe? ob ihm Jemand wegen des Zeugnisses etwas angeboten, oder gegeben? ob er sich nicht mit andern Personen über seine Aussage im Voraus benommen habe?

Art 169. d. Ges. v. 10. November 1848.:

Was in dem gegenwärtigen Gesetze bezüglich der Zeugen vorgeschrieben ist, gilt im Allgemeinen auch von den Sachverständigen.

4) Art 158. d. Ges. v. 10. November 1848:

Dem Angeklagten steht es frei, ihre allenfallsigen Einwendungen gegen die Beeidigung eines Zeugen oder, falls derselbe in das in Gemäßheit der Artikel 128 und 129 anzufertigende Zeugenverzeichniß gar nicht oder unter unrichtiger Bezeichnung wäre eingetragen worden, gegen dessen Vernehmung vorzubringen, und der Schwurgerichtshof entscheidet augenblicklich darüber.

Abs. 2 fällt weg.

5) Sitzungs=Ber. Bd. I. S. 126.

6) Vollzugs=Vorschr. §. 69. — s. Fertig, II. S. 200., I. S. 36. — Sitzungs=Ber. Bd. I. S. 161. 167. 297. Bd. II. S. 68. Bd. V. S. 15.

7) Vollzugs=Vorschr. §. 66.

8) Erk. des obersten Gerichtsh. v. 31. Dezember 1853. U.=B. S. 325.

9) Zeitschr. f. G. u. R. Bd. I. S. 247.

10) Art 56. d. V. v. 14. April 1856. s. oben §. 71.

Vollzugs.=Vorschr. §. 70.

Art 163. d. Ges. v. 10. November 1848:

Außer dem Präsidenten können auch die Richter, die Geschwornen, und der Staatsanwalt Fragen an die Zeugen und an den Angeklagten stellen, nachdem sie zuvor von dem Präsidenten die Erlaubniß hiezu erhalten haben.

Art 164:

Auf dieselbe Weise können auch der Angeklagte und sein Vertheidiger Fragen an die Zeugen stellen.

Sollten sie jedoch die ihnen eingeräumte Befugniß mißbrauchen, so kann der Präsident sie anhalten, ihm die zu stellenden Fragen

vorerst anzugeben und diejenigen, welche ihm unangemessen scheinen, zurückweisen. Wird gegen eine solche Zurückweisung Einspruch erhoben, so hat der Schwurgerichtshof zu entscheiden.

11) Art. 162. d. Ges. v. 10. November 1848. s. oben §. 71. S. 247.

12) Art. 161. das.:

Jeder Zeuge bleibt, nachdem er sein Zeugniß abgelegt hat, in dem Sitzungssaale, soferne nicht der Präsident in Gemäßheit des Art. 162. ein Anderes anordnet oder den Zeugen auf sein Begehren mit Zustimmung des Staatsanwaltes und des Angeklagten entläßt.

Aller Verkehr zwischen dem Angeklagten und den Zeugen ist untersagt. Die einzelnen Zeugen dürfen einander über ihre Aussagen nicht zur Rede stellen.

13) Sitzungs-Ber. Bd. II. S. 183.

14) Erk. d. obersten Gerichtsh. v. 5. Nov. 1853. U.-B. Nro. 275.

15) Art. 54. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Sind Zeugen oder Sachverständige, welche im Laufe der Voruntersuchung vernommen wurden, in der Zwischenzeit gestorben oder konnte ihr persönliches Erscheinen wegen Alters, Gebrechlichkeit, Landesabwesenheit, großer Entfernung, oder irgend eines anderen erheblichen Grundes nicht füglich bewerkstelligt werden, so sollen ihre Aussagen aus den Untersuchungs-Akten abgelesen werden, wenn es von dem funktionirenden Staatsanwalte oder von dem Angeschuldigten beantragt, oder von dem verhandelnden Auditor für nöthig erachtet wird.

Dasselbe gilt von den Aussagen solcher Militair-Personen, welche im Felde oder auf Cantonirung abwesend sind.

Art. 166. d. Ges. v. 10. November 1848:

Sind Zeugen, welche im Laufe der Voruntersuchung vernommen worden sind, mit Tod abgegangen, oder ist ihr persönliches Erscheinen wegen Alters, Krankheit, Gebrechlichkeit oder Entfernung aus dem Lande nicht zu bewerkstelligen, so sollen ihre Aussagen über die betreffenden Thatsachen aus den Untersuchungsakten abgelesen werden, wenn es von dem Staatsanwalte oder dem Angeklagten verlangt, oder von dem Präsidenten für nöthig erachtet wird.

Art. 167: Außer den im Art. 133. u. 166. bezeichneten Fällen dürfen die früheren Aussagen eines ausgebliebenen Zeugen nur mit besonderer Einwilligung des Angeklagten abgelesen werden.

16) Sitz.-Ber. Bd. IV. S. 420.

17) Sitz.-Ber. Bd. I. S. 157. Bd. II. S. 153. S. 154. (Note), S. 220.

18) Sitz.-Ber. Bd. III. S. 198.

19) Sitz.-Ber. Bd. I. S. 313. Bd. II. S. 446. Bd. IV. S. 420.

20) Sitz.-Ber. Bd. II. S. 50. Bd. III. S. 31.

21) Sitz.-Ber. Bd. II. S. 6.

22) Art. 151. d. Ges. v. 10. November 1848:

Erscheint ein Zeuge auf die geschehene Vorladung nicht, so ist

derselbe in eine Geldstrafe von 25—50 fl., und im Falle der Unvermögenheit in eine Gefängnißstrafe von 8—14 Tagen zu verurtheilen.

Auch kann, wenn derselbe am Sitze des Gerichtshofes oder in dessen Nähe anwesend ist, vom Präsidenten seine augenblickliche Vorführung angeordnet werden.

Art. 152: Hält der Gerichtshof das persönliche Erscheinen eines vorgeladenen aber ausgebliebenen Zeugen für nothwendig, so ist nach Umständen entweder ein späterer Sitzungstag zur Verhandlung anzuberaumen, oder die Sache an die nächste Schwurgerichtssitzung zu verweisen.

In diesem Falle trifft den Zeugen außer der im Art. 151. bezeichneten Strafe zugleich die Verurtheilung in die Kosten der vereitelten Sitzung. Auch kann, um dessen Erscheinen bei der künftigen Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen werden.

Art. 153: Gegen die in Gemäßheit der Art. 151. u. 152. ausgesprochenen Verurtheilungen kann der Zeuge binnen acht Tagen, vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an gerechnet, durch eine auf der Gerichtskanzlei abzugebende Erklärung Einspruch erheben, worüber von dem Schwurgerichtshofe noch in der gegenwärtigen und, wenn er bereits aufgelöst sein sollte, in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden ist.

Die Verurtheilung ist aufzuheben, wenn der Zeuge genügende Beweise darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem bestimmten Tage sich einzufinden.

23) Art. 160. d. Ges.-v. 10. November 1848:

Sollte ein Zeuge die Ablegung seiner Aussagen oder die Ableistung des Eides beharrlich verweigern, so kann der Schwurgerichtshof auf Antrag des Staatsanwaltes oder auch von Amtswegen denselben in eine Gefängnißstrafe von einem bis sechs Monaten verurtheilen.

§. 73.

Vom Urkunden-Beweis.

Im §. 61. wurde bereits gezeigt, in welchem innigen Zusammenhange der Zeugen- und der Urkundenbeweis stehe; und daß Auditor und Staatsanwalt sich ein Beweissystem entwerfen müssen, worin Urkunden- und Zeugenbeweis sich gegenseitig ergänzen.

Alle Urkunden nun, welche in diesem Systeme Platz gefunden haben, müssen im Laufe der Verhandlung durch Ablesen zur Kenntniß der Richter gebracht werden [1]).

Es sind dies vorzugsweise die über den objektiven That-

bestand aufgenommenen Protocolle, Augenscheine aller Art, Gutachten, Schätzungen u. s. w., dann aber auch, in soferne dies nothwendig erscheint, alle, subjektive Verdachtsgründe erzeugenden, Urkunden, insbesondere Haussuchungs-Protocolle.

Es wurde zwar als nützlich dargestellt, die Urkunden, welche zur Verlesung kommen sollen, schon auf der Zeugenliste zu bezeichnen. Geschieht dies aber auch, so ist Auditor und Staatsanwalt dadurch keineswegs verhindert, noch andere Urkunden bei der Bezeichnung der Beweismittel, oder selbst im Laufe der Verhandlung zur Verlesung zu beantragen. Gleiches Recht hat der Angeklagte. Es findet also eine präclusive Frist wie zur Benennung der Zeugen nicht auch zur Benennung der Urkunden Statt.

Schon hieraus geht hervor, daß dem Gerichte nicht etwa alle Urkunden, welche im Laufe der Voruntersuchung aufgenommen wurden, vorgeführt werden müssen, sondern daß die Voruntersuchung auch in dieser Beziehung allen zuständigen Personen nur als Information dient, und dieselben die Auswahl haben, welche Aktenstücke sie als zu ihren Zwecken dienlich benützen wollen.

Hievon findet für den militairischen Prozeß nur eine Abweichung Statt, indem alle Urkunden, welche persönliche Verhältnisse des Angeklagten berühren, amtliche Leumunds-Nachweise, Vermögensatteste, Altersnachweise u. s. w. verlesen werden müssen.

Es entstehen zuweilen Zweifel, ob eine Urkunde eine gerichtliche Erhebung ist, welche sich zur Verlesung eignet oder eine in anderer als Protocollarform abgefaßte Zeugenaussage: z. B. Anzeigen, welche eigentlich nur die Aussage des Anzeigenden enthalten, oder Augenscheins-Protocolle, welche häufig nur Mittheilungen einer Person über die Localität sind, an welcher selbst Spuren des Verbrechens nicht mehr zu bemerken sind; oder mit welchen häufig Aussagen vermischt sind.

Es muß dabei an der Regel festgehalten werden, daß Zeugenaussagen in keiner Form verlesen werden dürfen. Amtliche oder dienstliche Anzeigen sind aber vom Gesetz besonders

benannt als zur Verlesung geeignet [2]), und sind dieselben amtliche Beurkundungen, keine Zeugenaussagen. Privatanzeigen dagegen können nicht verlesen werden. Enthalten die Mittheilungen von Personen nur Nachweise über Localitäten, so dürfen sie mit den Augenscheins-Protocollen, in welchen sie enthalten sind, verlesen werden [3]). Andere Aussagen dagegen, in welcher Form und bei welcher Gelegenheit sie auch aufgenommen wurden, dürfen nicht verlesen werden. Dagegen eignen sich zur Verlesung alle Aktenstücke, welche keine Aussagen enthalten [4]).

Die Ordnung zu bestimmen, in welcher Urkunden zur Verlesung kommen sollen, steht dem Auditor zu. Es ist zweckmäßig, die Verlesung mit der Vernehmung derjenigen Zeugen zu verbinden, mit welchen die Urkunden am meisten in Beziehung stehen: z. B. die Thatbestands-Erhebungen mit der Vernehmung der Verletzten.

Die Urkunden über die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten werden gewöhnlich zum Schlusse des Beweisverfahrens verlesen. An die Verlesung der Urkunden schließt sich die Vorzeigung der sog. Ueberführungsstücke an, welche in Verbindung mit denjenigen Erhebungen, durch welche sie zu Gerichtshanden kamen, vorgezeigt und allen Betheiligten zur Anerkennung vorgelegt werden müssen.

---

1) Art. 52. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Im Laufe der Verhandlung können dienstliche Meldungen und Anzeigen, sodann die den Thatbestand betreffenden, und alle über eine Augenscheinsvornahme, eine Haussuchung, Durchsuchung von Papieren oder über eine Beschlagnahme errichteten Protocolle, und die Gutachten der Sachverständigen abgelesen werden.

Ebenso kann der verhandelnde Auditor verfügen, daß die Protocolle über die Vernehmung des Angeschuldigten oder eines früheren Mitbeschuldigten, oder eines nicht gegenwärtigen Mitbeschuldigten aus den Untersuchungs-Akten vorgelesen werden.

Art. 53: Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse, welche von militairischen und anderen Behörden ausgestellt sind, dienstliche Nachweise über die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten, Geburtsscheine und andere ähnliche Urkunden sind abzulesen.

Art. 165. d. Ges. v. 10. November 1848:

Im Laufe der Verhandlung können die über den Thatbestand aufgenommenen Protocolle und die Gutachten der Sachverständigen abgelesen werden. Auch läßt der Präsident dem Angeklagten diejenigen Gegenstände vorzeigen, welche auf das Verbrechen Bezug haben und zur Ueberweisung dienen können. Er fordert ihn zur Erklärung darüber auf, ob er sie anerkenne.

Er läßt sie gleichfalls den Zeugen vorlegen, insoferne eine Veranlassung hiezu gegeben ist.

2) Zeitschr. f. G. u. R. Bd. I. S. 337.

3) Sitz.-Ber. Bd. II. S. 275. Bd. III. S. 145.

4) Sitz.-Ber. Bd. I. S. 141. Bd. III. S. 58. S. 145. Zeitschr. f. G. u. R. Bd. I. S. 330. Vollz.-Vorschr. §. 67.

§. 74.

Vom Staatsanwalt.

Die Thätigkeit des Staatsanwalts während des Beweisverfahrens ist außer der Bezeichnung der Beweismittel lediglich eine controllirende. Er muß aufmerksam der ganzen Beweiserhebung folgen, und durch Fragestellung an die Zeugen, durch Beantragung von Erhebungen, welche zur Erforschung der Wahrheit geeignet sind, durch Beantragung von zweckentsprechenden Maßregeln, wie Gegenüberstellung von Zeugen und Angeschuldigten, Entfernung von Zeugen oder Angeschuldigten in den geeigneten Momenten u. dgl. mehr das Beweisverfahren in denjenigen Theilen ergänzen, in welchen er glaubt, daß außer den von dem verhandelnden Auditor getroffenen Maßregeln noch etwas mit Nutzen geschehen könne. Erweisen sich durch eine Erhebung z. B. durch ein erst in der Sitzung abgelegtes Geständniß des Angeklagten, Beweismittel, welche in Vorschlag gebracht worden waren, als überflüssig, so kann der Staatsanwalt auf dieselben verzichten [1]). Da jedoch durch den Vorschlag, insbesondere durch die Ladung eines Zeugen, auch der Angeklagte ein Recht auf das Beweismittel erhält, so muß, um Umgang von der Erhebung nehmen zu können, die Einwilligung des Angeklagten erholt werden. Dasselbe Verhältniß findet umgekehrt bezüglich der Entlastungsbeweise Statt. Doch ist der Auditor an den Verzicht nicht gebunden.

In allen Zwischenfällen, welche sich durch Ablehnung

von Richtern Seitens des Angeklagten, durch Ungehorsam von Zeugen, durch Beanstandung der Beeidigung eines Zeugen, durch ungeeignetes Benehmen des Angeschuldigten oder Vertheidigers, durch Zwischenanträge derselben auf weitere Erhebungen u. s. w. ergeben können, ist der Staatsanwalt mit seinem Antrage zu vernehmen. Hauptaufgabe des Staatsanwaltes ist jedoch die Begründung der Anklage am Schlusse der Verhandlung und die Entgegnung gegenüber der Vertheidigung [2]).

In allen diesen Richtungen muß sich aber der Staatsanwalt nicht als Gegner des Angeklagten betrachten, welcher mit allen Mitteln dessen Verurtheilung herbeiführen soll, sondern als Vertreter des Gesetzes, welcher auch seine dem Angeklagten günstige Meinung ungescheut vertreten darf. In dieser Richtung ist vor Allem eine Frage von Wichtigkeit, in welchem Maße nämlich der Auditor an die im Verweisungsbeschlusse aufgestellte Anklage gebunden ist. Dieselbe beantwortet sich, wie folgt:

Der Staatsanwalt kann die Anklage nicht fallen lassen [1]), so daß gar nicht mehr darüber erkannt werden müßte. Sollte sich auch in der Sitzung die Unschuld des Angeklagten zur Evidenz heraus stellen, so kann der Staatsanwalt zwar seine dahin gehende Ueberzeugung aussprechen, allein er muß doch die Anklage bezeichnen, über welche geurtheilt werden soll, und die Strafe benennen, welche, die Begründung der Anklage vorausgesetzt, auszusprechen wäre. Das Gericht erläßt dann in der gewöhnlichen Form sein Urtheil. Fallen so viele Beweismittel hinweg, daß der Staatsanwalt die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten verliert, ohne daß die Unschuld bewiesen ist, so bleibt es ihm unbenommen, diesen Mangel an hinreichendem Beweise auszusprechen, er muß aber dennoch die Verdachtsgründe zusammenstellen, welche für die Schuld des Angeklagten sprechen, und darauf für den Fall, daß die Richter die Ueberzeugung von letzterer gewinnen sollten, einen Strafantrag stellen. Bleibt der Beweis der Schuld nach der Ueberzeugung des Staatsanwalts

durch das Ergebniß der Verhandlung aufrecht erhalten, so muß er die Anklage mit allen Mitteln begründen und den geeigneten Strafantrag stellen.

Dieser Strafantrag muß auf ein bestimmtes Strafmaß gerichtet sein [3]); und es kann nicht die Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen dem Gerichtshofe anheimgestellt werden. Glaubt der Staatsanwalt, es könne der Schuldausspruch nur in einer bestimmten Richtung erfolgen, so kann er sich auf den entsprechenden Antrag beschränken. Sind aber einzelne Umstände, welche einen höheren oder geringeren Grad der Schuld, oder den Begriff eines anderen verwandten Reates begründen würden, nicht mit voller Bestimmtheit nachzuweisen, so kann der Staatsanwalt auch eventuelle Anträge stellen: d. h. er begründet die Anklage in ihrem höchsten Grade des Verbrechens oder Vergehens und beantragt den entsprechenden Schuld- und Strafausspruch. Hiemit verbindet er aber die Ausführung, welcher niedere Grad oder welches andere Reat dann vorliege, wenn die Richter die hinreichende Ueberzeugung von einem oder dem anderen den Grad oder Begriff des Reates alterirenden Umstande nicht gewinnen sollten, und verbindet auch hiemit den entsprechenden Strafantrag.

Auch auf die Nebenpunkte insbesondere auf die Kosten, die Hinausgabe der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände, die Entschädigungsfragen u. dgl. muß sich der staatsanwaltschaftliche Antrag erstrecken. Kurz dieser Antrag muß so beschaffen sein, daß damit das Erkenntniß, welches gefällt werden soll, seinem ganzen Umfange nach begründet ist. Alles was im nächstfolgenden Titel über die Urtheilsfällung gesagt ist, hat daher auch Beziehung auf den staatsanwaltschaftlichen Antrag.

Schon in dem Umstande, daß der Staatsanwalt verschiedene Grade der Schuld in der Anklage begründen kann, zeigt sich daß er nicht strenge an das Verweisungs-Erkenntniß gebunden ist. Er hat auch die Befugniß, das in der Verweisung angenommene Reat in jeder Richtung zu modi-

fiziren, in welcher nach dem Ergebniß der Hauptverhandlung Anhaltspunkte gegeben sind, wenn er sich hiebei nur an die im Verweisungs-Erkenntniß beurtheilte Thatsache hält. Er kann also sowohl auf einen höheren oder minderen Grad desselben Verbrechens oder Vergehens übergehen, als auch auf einen höheren oder minderen Strafgrad; anderseits kann er aber auch sogar von dem Begriffe des ursprünglich angenommenen Verbrechens oder Vergehens ganz abgehen, und zeigen, daß in der zu beurtheilenden Thatsache der Begriff eines anderen Verbrechens oder Vergehens begründet sei.

Solche Aenderungen in der Anklage können begreiflicher Weise nur innerhalb gewisser Gruppen verwandter Verbrechen oder Vergehen vorkommen. In diesen berühren sich aber oft die Begriffe so nah, daß zuweilen sehr zweifelhaft erscheint, welches von zwei oder noch mehreren Reaten vorliege; und oft entscheidet nur die Absicht oder Meinung des Thäters über den Charakter der That: z. B. bei unerlaubter Selbsthülfe oder Raub, bei Eigenthumsbeschädigung oder Diebstahl, bei Betrug oder Unterschlagung, bei letzterer oder Diebstahl, bei Aufruhr oder Tumult u. s. w.

In solchen zweifelhaften Fällen muß der Staatsanwalt das geringste Merkmal beachten, welches auf den entscheidenden Umstand schließen läßt; er muß denselben durch geeignete Fragestellung und Vorschlag weiterer Erhebungen möglichst ans Licht ziehen und Beweise dafür zu erlangen suchen und sein weiteres Verhalten nach den Ergebnissen bemessen.

Dies sind zugleich diejenigen Fälle, in welchen der verhandelnde Auditor sehr häufig zum Gebrauche der discretionairen Gewalt veranlaßt sein wird.

Die Vollzugs-Vorschriften zur Verordnung v. 14. April 1856 §. 72. S. 35. verlangen, daß der Staatsanwalt eine Aenderung der Anklage schon während der Verhandlung kund gebe.

Allein diese Vorschrift wird in den meisten Fällen Schwierigkeit in der Anwendung finden. Das Verweisungs-Erkennt-

niß soll nicht auf einen Umfang der Anklage beschränkt werden, welcher bereits zur vollen Gewißheit gebracht ist, sondern wenn nur überhaupt Verweisung gerechtfertigt ist, sollen in dieser alle Umstände, für welche die Untersuchung einigen Anhalt gegeben hat, berücksichtigt werden. Geschieht aber dies, so wird eine Aenderung der Anklage nur in wenigen besonders verwickelten Fällen nöthig werden. Solche verwickelte Fälle machen aber auch einen complicirteren Beweis nöthig, und es wird bei denselben selten vorkommen, daß plötzlich während der Verhandlung ganz neue, bisher gar nicht angezeigte Verdachtsgründe in veränderter Richtung auftauchen und dadurch die Nothwendigkeit einer Aenderung der Anklage plötzlich scharf hervortritt. Vielmehr werden in der Regel unbedeutende Abänderungen in den Zeugenaussagen, welche genau aufgefaßt werden müssen, um die Folgerungen daraus beurtheilen zu können, ein verändertes Gesammtbild ergeben. Verdachtsgründe in einer Richtung werden oft durch nachfolgende Erhebungen wieder aufgehoben, ohne daß es passend wäre, wenn der Staatsanwalt wiederholt im Laufe der Verhandlung die Anklage ändern wollte. So wird er meistens erst am Schlusse des ganzen Beweisverfahrens beurtheilen können, welches Ergebniß aus demselben folgt und wie demgemäß die Anklage zu stellen ist. Die Aenderung der Anklage fällt aber dann mit der Anklagebegründung selbst zusammen. Dies kann jedoch den Staatsanwalt nicht abhalten, auf das Beweisverfahren in allen Richtungen einzuwirken, welche die Anklage möglicher Weise nehmen kann.

Ueber die Form der Anklage lassen sich nur wenige Regeln geben, da dieselbe gänzlich von der Beschaffenheit des Falles abhängt. Im Allgemeinen erscheint es als zweckmäßig, im ersten Theile zu begründen, welches Verbrechen oder Vergehen vorliege, im zweiten, durch welche Verdachtsgründe die Anklage gegen den Beschuldigten gerechtfertigt sei; im dritten endlich alle Gründe darzulegen, welche von Einfluß auf die Strafzumessung sind, woraus dann sogleich das Resultat gezogen wird.

Zum Schluß wird unter Anführung der anzuwendenden Gesetzesstellen der Antrag in derselben Form gestellt, in welcher der Staatsanwalt die Beschlußfassung gerechtfertigt glaubt.

Im ersten und dritten Theile finden die damit in Verbindung stehenden Rechtsausführungen Platz. Im zweiten können alle Combinationen zur Erklärung, wie der Angeschuldigte die That verübt haben kann, unter Anführung der dieselben unterstützenden Umstände vorgebracht werden.

Es ist nicht anzurathen, sich hiebei auf eine einfache Aufzählung der Verdachtsgründe zu beschränken, sondern diese sind durch Schlußfolgerungen und gerechtfertigte Vermuthungen in der Art zu verbinden, daß sich ein vollständiges Bild der That darstellt. Hiedurch ergibt sich fast immer eine chronologische Anordnung der Verdachtsgründe. Anders ist es freilich bei einfachen Fällen, bei welchen durch Geständniß oder Thatzeugen der Beweis hergestellt ist, auf die sich der Staatsanwalt mit kurzen Worten berufen kann. In solchen Fällen bedarf nur der rechtliche Theil einer genaueren Ausführung. Ist die Anklage gleichzeitig wegen mehreren Verbrechen oder Vergehen zu begründen, so ist die Darstellung möglichst zu trennen, am Schluß eines jeden einzelnen Anklagepunktes der dadurch gerechtfertigte Antrag anzuführen und endlich mit einem die einzelnen Anträge zusammenfassenden Gesammtantrage zu schließen.

Aehnlich ist zu verfahren, wenn die Anklage gegen mehrere Beschuldigte gerichtet ist; es ist in solchen Fällen zuerst die Thatsache festzustellen und werden sodann, möglichst getrennt, die Verdachtsgründe gegen jeden einzelnen Beschuldigten angeführt.

Läßt sich dies wegen Identität der Verdachtsgründe nicht ohne auffallende Wiederholung durchführen, so müssen wenigstens die verschiedenen Kategorien von Beschuldigten, Urheber, Begünstiger ꝛc. ꝛc. getrennt behandelt werden.

Muthmaßliche Vertheidigungsgründe bereits in der Anklage zu berühren, erscheint nicht rathsam, besonders wenn ein Vertheidiger fungirt; da dies die Anklage zu weitschweifig

machen würde und sich nicht immer voraussehen läßt, auf welche Punkte sich die Vertheidigung wirft. Nur direkte Gegenbeweisgründe, trotz welcher die Anklage aufrecht erhalten wird, müssen sogleich als unhaltbar widerlegt werden.

Die ausführliche Widerlegung der Vertheidigungsgründe bleibt der Replic vorbehalten, welche keinen andern Zweck hat, als die einzelnen Punkte durchzunehmen, und zu zeigen, daß dieselben entweder nicht stichhaltig sind, oder daß trotz derselben die Anklage bestehen kann.

Der Ideengang der Replic ergibt sich hiedurch von selbst, indem sie dem der Vertheidigung folgt.

---

1) Fertig, II. S. 20. Sitz.=Ber. Bd. III. S. 27.

2) Art. 57. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Nach Beendigung des Beweisverfahrens hat der funktionirende Staatsanwalt die Ergebnisse desselben vorzutragen, und die Gründe, welche zur Rechtfertigung der Anklage dienlich sein können, zu entwickeln; hiemit verbindet derselbe den Antrag auf Anwendung des Gesetzes.

Art. 170. d. Ges. v. 10. November 1848:

Nach Beendigung des Beweisverfahrens hat der Staatsanwalt die Ergebnisse desselben vorzutragen und die Gründe, welche zur Rechtfertigung der Anklage dienlich sein können, zu entwickeln.

Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht das Recht zu, hierauf zu antworten.

Will der Staatsanwalt nochmals das Wort nehmen, so ist dies zu gestatten.

Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger gebührt jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung. Der Präsident erklärt hierauf, nachdem er noch zuvor die Frage an den Angeklagten gestellt hat, ob er noch irgend eine Bemerkung zu machen habe, die Verhandlung für geschlossen.

Art. 199. das. ist nicht anwendbar.

Art. 316. d. Ges. v. 10. November 1848:

Der Staatsanwalt hat mit der ihm nach Vernehmung der Zeugen, der Sachverständigen und des Beschuldigten obliegenden mündlichen Erörterung (Art. 170.) den Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu verbinden.

Bl. f. R.=A. Bd. XIV. S. 362.

§. 75.

Von der Vertheidigung.

Der Vertheidiger hat, wie der Angeklagte selbst, während der Verhandlung im Interesse seines Clienten dieselbe Controlle des Beweisverfahrens zu üben, wie der Staatsanwalt im Interesse des Gesetzes. Nur ist er selbstverständlich nicht verpflichtet, ja nicht einmal berechtigt, auf Umstände aufmerksam zu machen, welche dem Angeklagten schädlich sind. Der Vertheidiger hat ferner alle Anträge auf Beweiserhebungen zu stellen, von welchen sich ein günstiges Resultat für den Angeklagten voraussehen läßt. Er kann, wenn ein gesetzlicher Grund gegeben ist, die Beeidigung oder Vernehmung von Belastungszeugen beanstanden. Er hat das Recht, im Sinne der Vertheidigung, Fragen an die Zeugen zu stellen. Seine Hauptfunktion besteht jedoch in der Beantwortung der Anklage [1]). In dieser, der Vertheidigung im engeren Sinne, muß er sich möglichst an die Angaben des Angeklagten anschließen, doch ist er nicht verpflichtet, offenbar grundlose Behauptungen zu unterstützen. Auf der anderen Seite kann er aber auch nicht Umstände in Abrede stellen, welche sein Client zugestanden hat.

Die Vertheidigung kann zwei Richtungen haben, sie kann nämlich:

1) einen positiven Gegenbeweis versuchen, d. h. sie kann zu beweisen suchen, daß nicht das, was die Anklage behauptet, vorliege, sondern etwas anderes, die Aufstellungen der Anklage Ausschließendes. Oder sie kann auch

2) nur die Beweise der Anklage anfechten und darzuthun versuchen, daß dieselben nicht geeignet seien, hinreichende Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten oder deren Grad zu begründen.

Im Einzelnen sind zu beiden Zwecken die Mittel der Vertheidigung entweder:

1) Rechtsausführungen, um darzuthun, daß die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Anklage auf die von ihr als wahr angenommenen Thatsachen anwenden will, nicht

anwendbar seien, sei es auch, daß die Anwendbarkeit anderer, minder schwerer Strafandrohungen zugegeben wird, oder

2) Deductionen, über die Glaubwürdigkeit der Belastungsbeweise, oder

3) Deductionen, welche die Möglichkeit darthun sollen, daß trotz der Belastungsbeweise der Angeklagte der Thäter nicht sei, oder

4) Vergleiche zwischen den Gründen, von denen die einen für die Schuld, die andern für die Unschuld sprechen, und die Ausführung, welchen von beiden der Vorzug zu geben sei; oder

5) die Vertheidigung kann die Anklage-Behauptungen zugeben und nur Gründe geltend machen, welche die Strafbarkeit ganz oder theilweise aufheben, oder

6) sie kann endlich die Schuld in ihrem ganzen Umfange zugeben, und nur die Gerechtigkeit der beantragten Strafzumessung innerhalb der gesetzlichen Gränzen durch Anführung von Strafminderungsgründen (geringer Schaden, schlechte Erziehung, Verleitung, dringende Noth, unerwartete Gelegenheit, Leidenschaft, geringe Verdorbenheit, bisheriger guter Leumund, Bestreben den Schaden gut zu machen oder zu verhindern, Geständniß u. s. w. [2]) bestreiten.

Hieraus geht hervor, daß die Vertheidigung einzelne Theile der Anklage und damit einen Theil der Strafbarkeit zugeben und andere Theile der Anklage bestreiten kann, oder daß sie ebensowohl auf mindere Schuld als auf Unschuld plaidiren kann.

Die Vertheidigung wird sich im Ideengang immer mehr oder minder der Anklage anschließen müssen, und nur wenn sie den Beweis selbstständiger Thatsachen versucht, welche die Schuld des Angeklagten oder einen Theil derselben ausschließen sollen, kann sie eine der Anklage ähnliche selbstständige Disposition befolgen.

Im äußersten Fall kann auch der Vertheidiger erklären, daß er nichts für den Angeklagten anzuführen habe, oder daß er sich den Anträgen des Staatsanwaltes anschließe.

Gibt der Staatsanwalt eine Replik ab, so steht dem Vertheidiger frei, in der Duplik die Gegengründe des Staats-Anwalts zu bekämpfen.

Während der Sitzung steht der Vertheidiger unter der Disciplin des Vorsitzenden. Von demselben hat er sich das Wort zur Antragstellung oder Befragung der Zeugen zu erbitten. Vergeht sich der Vertheidiger irgendwie, so verweist ihn der Vorsitzende zur Ordnung. In seinem Verhalten gegen die Zeugen steht der Vertheidiger dem Angeklagten gleich, und bestimmt das Gesetz seine Bestrafung. Ebenso wenn er sich gegen den Anstand oder die dem Gerichte schuldige Achtung vergeht[3]).

Bei Beharren bei solcher Ungebühr kann ihm sogar die Funktion als Vertheidiger entzogen, und er in die dadurch entstehenden Kosten verurtheilt werden.

Strafen kann nur das Gericht, nicht aber der Vorsitzende allein aussprechen.

---

1) Art. 58. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Dem Angeschuldigten, sowie dem Vertheidiger desselben steht das Recht zu, auf die Erörterung des funktionirenden Staatsanwaltes zu antworten.

s. Art. 170. d. Ges. v. 10. November 1848. oben §. 74.

2) Art. 90—94. Th. I. d. Str.=G.=B.

3) Art. 168. d. Ges. v. 10. Nov. 1848. s. oben §. 71. S. 249.

Art. 185. das.:

Verletzt der Vertheidiger den Anstand, oder die dem Gerichte schuldige Achtung, so kann er in die im Art. 168. Abs. 3. bezeichneten Strafen verurtheilt werden.

Beharrt er auf solcher Ungebühr, so ist ihm das Wort zu entziehen, der Angeklagte zur Wahl eines andern Vertheidigers aufzufordern, und nöthigenfalls von Amtswegen ein solcher zu ernennen. Ist jedoch zu besorgen, daß die Vertheidigung des Angeklagten nicht genügend stattfinden würde, so kann die Vertagung der Verhandlung auf Kosten des schuldigen Vertheidigers angeordnet werden.

§. 76.

Von den bei der Hauptverhandlung entdeckten Verbrechen oder Vergehen.

In verschiedener Weise kann es vorkommen, daß bei Gelegenheit der Hauptverhandlung neue Verbrechen oder Vergehen zur Entdeckung gelangen. Diese Fälle sind folgende:

1) Durch die Zeugenvernehmungen oder Geständnisse der Beschuldigten können sich Beweise ergeben, daß ein Angeklagter außer dem in der Aburtheilung begriffenen Verbrechen oder Vergehen noch ein weiteres in der Verweisung nicht begriffenes begangen habe [1]).

In diesem Falle handelt es sich darum, ob das neuentdeckte Reat von solcher Bedeutung ist, daß es neben dem in der Aburtheilung begriffenen eine längere Strafdauer herbeizuführen geeignet ist. In diesem Falle, oder wenn bezüglich der bereits erhobenen Anklage Freisprechung in Aussicht steht, beantragt der Staatsanwalt, die neu entdeckte Sache durch Beschluß des Gerichts an den Untersuchungsrichter zu verweisen und nach Umständen die Verhaftung zu verfügen. Ist es nach dem Ergebnisse der Verhandlung zweifelhaft, ob Verurtheilung überhaupt oder doch in einem solchen Grade erfolgen werde, daß die durch das neue Reat verwirkte Strafe ohne Einfluß sein werde, so stellt der Staatsanwalt den Antrag in eventueller Weise.

Der Gerichtshof urtheilt dann das verwiesene Verbrechen oder Vergehen ohne Rücksicht auf das neue ab und verfügt zugleich, wenn nach dem Urtheile noch Veranlassung gegeben ist, Verweisung an den Untersuchungsrichter und Verhaftung, wodurch der Vollzug der erst ausgesprochenen Strafe bis zur neuen Aburtheilung suspendirt wird. Bei der neuen Aburtheilung wird dann der geschehene Schuldausspruch und die verhängte Strafe in der Weise berücksichtigt, als sei zu gleicher Zeit über beide Fälle abgeurtheilt worden.

2) Gleiche Entdeckung kann auch bezüglich eines Zeugen vorkommen, diese macht aber immer Verweisung an den Untersuchungsrichter nöthig, da nach dem militairischen Verfahren Aburtheilung ohne vorgängige Untersuchung unter keiner Bedingung erfolgen kann [2]).

3) Es können aber auch Verbrechen oder Vergehen im Sitzungssaale selbst während der Verhandlung begangen werden, z. B. Taschendiebstahl, wenn auch durch die beschränkte Oeffentlichkeit der Militairgerichte diese Möglichkeit ferner liegt.

Mag nun der Thäter sofort entdeckt werden oder nicht, aus dem oben angegebenen Grunde muß stets eine Verweisung an den Untersuchungsrichter erfolgen [3]).

Die Aburtheilung polizeilich strafbarer Reate dürfte in einem solchen Falle von dem Gerichte erfolgen, und dem Commandanten zum Vollzuge mitzutheilen sein, da die Verordnung v. 14. April 1856 die hieher bezügliche Gesetzesstelle nirgends ausschließt. Oder es kann auch Verweisung an die vorgesetzte Disciplinar-Behörde verfügt werden.

4) Ein öfter vorkommender Fall ist endlich, daß aus den übrigen Erhebungen mit Sicherheit oder doch der dringende Verdacht hervorgeht, daß ein beeideter Zeuge wissentlich falsch aussagt, also das Verbrechen des Meineides begeht. Geht in diesem Falle der Zeuge trotz eindringlicher Ermahnung des verhandelnden Auditors von seinen Angaben nicht ab, so verfügt der Gerichtshof auf Antrag des Staatsanwalts, es sei gegen den Zeugen Untersuchung einzuleiten und derselbe zu verhaften [4]).

Zugleich kann in Erwägung gezogen werden, ob die Sache nach Wegfall dieses Zeugen hinreichend aufgeklärt sei, oder ob Vertagung eintreten müsse, entweder bis noch andere Beweise erhoben werden können, oder bis die Untersuchung gegen den des Meineids verdächtigen Zeugen zu Ende geführt ist.

---

1) Art. 213. d. Ges. v. 10. November 1848:

Haben sich im Laufe der öffentlichen Verhandlung neue, in der Anklageschrift nicht enthaltene Thatsachen ergeben, welche den Verdacht eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen den Angeklagten begründen, so ist in nachstehender Weise zu verfahren:

1) Hat der Angeklagte wegen der That, worauf die Anklage gerichtet war, ein freisprechendes Erkenntniß erlangt und beantragt der Staatsanwalt wegen der neuentdeckten Uebertretung eine weitere strafgerichtliche Verfolgung, so verweist der Schwurgerichtshof die

Sache vor den Untersuchungsrichter und erläßt zugleich einen Verhaftsbefehl gegen den Beschuldigten, soferne die Bedingungen hiezu vorhanden sind;

2) ist dagegen der Angeklagte verurtheilt worden, so findet eine solche Verweisung vor den Untersuchungsrichter nur unter der Voraussetzung statt, daß das neu entdeckte Verbrechen von solcher Erheblichkeit ist, daß den Angeklagten nach den über den Zusammenfluß der Verbrechen geltenden gesetzlichen Vorschriften (Str.-G.-B. Th. I. Art. 109. 110.) eine schwerere Strafe, als die bereits verwirkte treffen kann.

In einem solchen Falle ist mit der Vollstreckung des früheren verurtheilenden Erkenntnisses so lange inne zu halten, bis auch über die neue Strafsache rechtskräftig entschieden ist.

Art. 109. Th. I. d. Str.-G.-B.:

Ist ein und dasselbe Verbrechen an verschiedenen Personen oder Gegenständen wiederholt worden, oder hat der Uebelthäter in mehreren Handlungen Verbrechen verschiedener Art begangen, so ist die Strafe des einen Verbrechens mit der Strafe des anderen zu verbinden. Wenn aber diese Verbindung unmöglich ist, so darf deswegen auf keine schwerere Strafgattung erkannt werden, sondern es ist die schwerste der zusammentreffenden Strafen allein, jedoch verbunden mit äußerlicher Schärfung, soweit diese gesetzlich ist, in Anwendung zu bringen.

Dasselbe ist alsdann zu beobachten, wenn mehrere Freiheitsstrafen dergestalt zusammentreffen, daß die Dauer derselben diejenigen Grenzen überschreiten würde, welche in den Art. 13. 16. u. 28. für jede besondere Gattung der Freiheitsstrafe festgesetzt ist.

Art. 110. Th. I. d. Str.-G.-B.:

Wird ein Verbrechen an demselben Gegenstande oder an einer und derselben Person mehrmals begangen, so sind die verschiedenen, das Verbrechen fortsetzenden Handlungen für eine einzige That zu rechnen, doch als beschwerender Umstand unter den Einschränkungen des Art. 95. bei Ausmessung der Strafe zu berücksichtigen.

Wenn ein Verbrecher in einer und derselben Handlung zu gleicher Zeit mehrere Verbrechen begangen hat, so soll nur die Strafe der schwersten Uebertretung in Anwendung gebracht werden, vorbehaltlich dessen, was in dem Art. 95. Nr. 2. verordnet ist.

Art. 95. Th. I. d. Str.-G.-B.:

Aus keiner der voranstehenden Ursachen ist das Gericht befugt, von der gesetzlichen Strafe selbst abzugehen, die gedrohte Straf-Gattung zu verändern, oder die gesetzlich bestimmte Dauer derselben zu verkürzen, oder zu verlängern.

Das Richteramt ist blos ermächtiget, nach Erwägung dieser Umstände, 1) eine Freiheitsstrafe, welche durch Bestimmung der höchsten und geringsten Dauer gesetzlich zugemessen ist, innerhalb dieser Grenzen

zu verlängern oder zu verkürzen; 2) wegen beschwerender Umstände die Strafe durch äußere Zusätze, soweit dieselben Cap. I. bei jeder Strafgattung besonders zugelassen sind, zu verschärfen; ingleichen 3) wegen mildernder Umstände, die zugleich mit der Hauptstrafe angedrohten verschärfenden Zusätze nachzulassen.

2) Art. 28. d. Verordn. v. 14. April 1856. s. oben §. 30. S. 78.

3) Art. 187. d. Ges. v. 10. November 1848:

Wird während der Verhandlung einer Strafsache in der öffentlichen Sitzung ein Vergehen oder eine Polizei-Uebertretung begangen, und der Thäter auf frischer That betreten, so soll entweder mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben sogleich die Verhandlung und Aburtheilung in der Art stattfinden, daß nach Erhebung des Thatbestandes eine angemessene Anzahl von Zeugen und der Thäter vernommen, und nach Anhörung des Staatsanwaltes und der Vertheidigung des Beschuldigten das Urtheil über Schuld und Strafe vom Schwurgerichtshofe ohne Zuziehung von Geschwornen sofort gesprochen wird.

Ueber die ganze Verhandlung, welche öffentlich zu geschehen hat, ist ein umständliches Protocoll aufzunehmen und von dem Präsidenten und dem Protocollführer zu unterzeichnen.

(Gegen das Urtheil findet außer der Nichtigkeitsbeschwerde kein anderes Rechtsmittel statt.)

Sollte die sofortige Verhandlung und Aburtheilung besonderen Schwierigkeiten unterliegen, so kann der Schwurgerichtshof die Sache vor den Untersuchungsrichter zum regelmäßigen Verfahren verweisen.

Das Letzte hat immer zu geschehen, wenn die in der Sitzung begangene That die Merkmale eines Verbrechens an sich trägt.

Vgl. Sitz.-Ber. Bd. II. S. 161.

4) Art. 186. d. Ges. v. 10. November 1848:

Wenn sich aus der Verhandlung mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, und derselbe auf geeigneten Vorhalt bezüglich der Folgen einer solchen falschen Aussage von derselben nicht abgeht, so kann auf den Antrag des Staats-Anwaltes oder des Angeklagten das Hauptverfahren vor dem Schwur-Gerichte ausgesetzt und auf die nächste Sitzung vertagt werden. In diesem Falle ist die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den verdächtigen Zeugen anzuordnen und derselbe geeigneten Falles zu verhaften.

Besteht kein genügender Grund zur Vertagung, so kann der Schwurgerichtshof dennoch auf Antrag des Staatsanwaltes, des Angeklagten oder selbst von Amtswegen die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung und geeigneten Falles die Verhaftung des verdächtigen Zeugen, jedoch erst dann anordnen, nachdem die Geschwornen ihren Wahrspruch abgegeben haben.

§. 77.

Vom Sitzungs-Protocoll.

Ueber alle Vorgänge in der Sitzung ist durch den Auditoriats-Aktuar ein genaues Protocoll aufzunehmen [1]). Da hiezu der Aktuar nicht die nöthigen Kenntnisse besitzen kann, so muß dies unter Leitung des Auditors geschehen. Zu diesem Behufe muß der Aktuar seinen Platz in der Nähe des Auditors haben, welcher ihm die Punkte bezeichnet, die er sich zur Abfassung des Protocolls vorzumerken habe.

Das Protocoll hat über alle Vorgänge der Sitzung ausschließliche Beweiskraft. Nur über die thatsächlichen Erhebungen liefern auch die Entscheidungsgründe des Erkenntnisses Beweis, und haben als vom Gericht unmittelbar ausgehend im Falle widersprechender Angaben sogar den Vorrang [2]). Wegen dieser ausschließlichen Beweiskraft muß Anträgen des Staatsanwaltes oder des Angeklagten oder Vertheidigers, Vorkommnisse der Sitzung im Protocolle zu constatiren, stets stattgegeben werden.

In dem Protocolle sind alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens, alle gestellten Anträge und die darauf ergangenen Beschlüsse zu bekunden. Letztere können im Militairverfahren sogar ausschließlich in das Protocoll mit angelegt werden, und bedürfen nicht der für die Civilgerichte vorgeschriebenen besonderen Ausfertigung [3]).

Am Schlusse ist das Urtheil, jedoch nur in dem dispositiven Theile, also ohne Entscheidungsgründe und ohne Angabe der Abstimmung vorzutragen.

Die Bestandtheile des Sitzungs-Protocolles sind demnach folgende:

1) Angabe des urtheilenden Gerichtes unter Anführung aller Gerichtsmitglieder, auch des Staatsanwalts und Protocollführers; dann Datum wie bei allen gerichtlichen Verhandlungen;

2) genaue Bezeichnung des Angeklagten nach den von ihm angegebenen Generalien, dann Benennung des etwaigen Vertheidigers;

3) Benennung der verschiedenen Zeugen;

4) Strafantrag und Beschluß gegen etwa ausgebliebene Zeugen;

5) Angabe der Vernehmung des Angeschuldigten. Ausführlich sind nur dessen von der Voruntersuchung abweichenden Angaben anzuführen. Sonst genügt die Angabe, daß er geleugnet oder die Geständnisse der Voruntersuchung wiederholt habe;

6) Vernehmung der Zeugen und deren Beeidigung. Die von dem Zeugen angegebenen Generalien sind aufzunehmen, über ihre Aussagen s. später;

7) Verhandlungen, welche über Beeidigung und Vernehmung von Zeugen etwa vorgekommen sind, und deren Bescheidung. Wurde kein Anstand erhoben, so ist auch dies zu bemerken;

8) genaue Bezeichnung der verlesenen Urkunden, nicht nur mit Benennung und Angabe des Datum, sondern auch mit der Anführung, worüber sie handeln [4]).

9) Anträge des Staatsanwalts und Vertheidigers;

10) Urtheil;

11) Belehrung des Angschuldigten über etwa stattfindende Revision und die Art und Weise, wie er auf dieselbe einwirken könne.

Das Protocoll wird vom Vorsitzenden, Auditor und Staatsanwalt unterzeichnet [5]). Außer dem eigentlichen Sitzungs-Protocoll hat sich der Aktuar noch genaue Vormerkungen über die Angaben der Zeugen zu machen. Bleiben dieselben bei den Aussagen der Voruntersuchung, so genügt diese Anführung. Machen sie abweichende Angaben, oder wurden sie in der Voruntersuchung gar nicht vernommen, so müssen die Aussagen im Vormerkungs-Protocolle vollständig angeführt werden.

Dieses Vormerkungs-Protocoll muß in Fällen, in welchen nothwendige Revision stattfindet, dem Sitzungs-Protocoll in Reinschrift beigelegt werden [6]).

---

1) Art. 209. d. Ges. v. 10. November 1848:

Ueber alles in der Sitzung Vorgehende muß ein Protocoll aufgenommen werden.

Dasselbe hat alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens, alle gestellten Anträge und alle darauf von dem Schwurgerichtshofe ertheilten Entschließungen zu beurkunden. Der Antworten des Angeklagten und der Aussagen der Zeugen geschieht jedoch darin nur insoferne Erwähnung, als dieselben Abweichungen, Zusätze oder Veränderungen bezüglich der in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen enthalten. Aussagen solcher Zeugen, welche in der Sitzung zum ersten Male vernommen werden, sind dagegen vollständig zu protocolliren.

Das Protocoll ist vom Präsidenten und Protocollführer zu unterzeichnen.

Art. 317. das.: Der Protocollführer des kreis- und stadtgerichtlichen Senates hat die Namen der vernommenen Zeugen, ihre Beeidigung und etwaige Abweichungen, Zusätze oder Veränderungen bezüglich der von ihnen in der Voruntersuchung gemachten Aussagen, sowie die wesentlichen Punkte der Erklärung des Beschuldigten vorzumerken. Werden die Zeugen in der Sitzung zum ersten Male vernommen, so ist nebst Vor- und Zunamen, Alter, Stand und Wohnort derselben, auch der wesentliche Inhalt ihrer Aussagen in die Vormerkung aufzunehmen.

Der Staatsanwalt und der Beschuldigte können den Senats-Vorstand ersuchen, dergleichen Vormerkungen machen zu lassen.

Art. 318: Der Senatsvorstand hat die Richtigkeit der Vormerkungen durch seine Unterschrift zu bekräftigen.

Wenn die Berufung ergriffen oder gegen ein im Ungehorsams-Verfahren erlassenes Urtheil Einspruch erhoben wird, so ist eine Reinschrift der Vormerkungen den Akten beizulegen.

s. Vollz.-Vorschr. §. 83.

§. 529. Ziff. 4. §. 530. Ziff. 5. der Dienstes-Vorschriften treten außer Wirksamkeit.

2) Sitz.-Ber. Bd. I. S. 106. Bd. III. S. 62. Bd. V. S. 314.

3) Art. 65. Abs. 3. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Zwischenurtheile können in das Sitzungs-Protocoll ohne besondere Ausfertigung aufgenommen werden.

4) Justiz-Ministerial-Entschl. v. 1. Mai 1851. Fertig, II. S. 23.

5) Art. 68. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Das über die Hauptverhandlung aufzunehmende Sitzungs-Protocoll ist von dem Vorsitzenden, dem verhandelnden Auditor und dem Protocollführer zu unterzeichnen.

6) Justiz-Minist.-Entschl. v. 16. Nov. 1852. Fertig, II. S. 233.

Titel VII.
Vom Urtheil.
§. 78.

Sobald die Verhandlung geschlossen ist, ziehen sich die Richter zur Urtheilsfällung zurück und können die Verhandlung in keiner Weise wieder aufnehmen [1]). Von der Beschlußfassung.

Im Berathungszimmer angelangt, treten die Richter sofort in Berathung, und sollen dieselbe nicht unterbrechen, bis sie zu einem Beschlusse gelangt sind. Die Berathung leitet der Vorsitzende.

Der Auditor folgt zwar den Richtern in das Berathungszimmer, soll aber auf den Beschluß in keiner Weise einwirken, sondern lediglich die faktischen Aufschlüsse ertheilen, welche den Richtern etwa noch nöthig sind. Zu diesem Behufe nimmt er sämmtliche Akten mit sich [2]).

Bei den größeren Kriegs-Commissionen findet die Berathung in Vereinigung aller Richter Statt. Bei Kriegs-Gerichten nur dann, wenn die Beisitzer sämmtlich Offiziere sind [3]).

Fungiren auch Unteroffiziere und Gemeine als Richter, so treten dieselben mit dem Auditor in ein gesondertes Berathungszimmer ab. Hiebei wird naturgemäß der Auditor auch die Leitung der Berathung übernehmen müssen, ohne aber auf das Urtheil einzuwirken.

Hierauf begibt sich der Auditor zur Ertheilung der nöthigen Aufschlüsse in das Berathungszimmer der Offiziere.

Ist in beiden Abtheilungen die Berathung beendigt, so vereinigen sich sämmtliche Beisitzer des Gerichtes zur Abstimmung [4]). Die Abstimmung findet bei größeren Kriegs-Commissionen und Kriegs-Gerichten, ohne Unterschied der Zusammensetzung, in gleicher Weise Statt. Der Vorsitzende fordert jeden Richter einzeln auf, seine Stimme abzugeben, und beginnt hiebei bei dem Richter der untersten Rangstufe und bei gleichem Range bei dem im Dienstalter Jüngsten

und fährt der Anciennetät nach zu den im Range und Alter nächststehenden übergehend fort [5]). Er selbst gibt zuletzt die Stimme. Es wird mündlich abgestimmt und kein Protocoll über die Abstimmung aufgenommen, sondern der Auditor bemerkt sich lediglich die Stimmen und zählt zum Schlusse, wofür sich die Mehrheit erklärt hat.

Gehen die Stimmen in verschiedenen Richtungen auseinander, so daß keine die Mehrheit hat, so sind die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen den nächstfolgenden milderen so lange beizuzählen, bis sich eine Mehrheit ergibt. Steht im Zweifel, welches die mildere Ansicht sei, so entscheidet hierüber der Vorsitzende.

Ein solcher Zweifel kann sich aber, wenn die Fragen richtig getrennt werden, nur schwerlich ergeben. Es muß nämlich vor Allem über die Schuldfrage ohne Rücksicht auf die auszusprechende Strafe abgestimmt werden.

Bewegen sich hiebei die verschiedenen Ansichten innerhalb desselben Verbrechens, so kann ein Zweifel darüber nicht entstehen, welches die nachtheiligere, welches die mildere Meinung sei. Gehen aber die verschiedenen Ansichten dahin auseinander, daß dem Begriffe nach verschiedene Verbrechen oder Vergehen angenommen werden, so ist dasjenige die nachtheiligere Meinung, welche die höchste Strafzumessung möglicherweise zuläßt, ohne Rücksicht darauf, ob in einem vorliegenden Falle nicht vielleicht wegen strafmindernder Umstände ein geringeres als das gesetzlich höchste Strafmaas angenommen wird.

An die Abstimmung über die Schuldfrage schließen sich die über straferschwerende oder die Strafbarkeit ganz oder theilweise aufhebenden Umstände an, welche in Frage stehen [6]).

Ueber das Strafmaas wird erst in zweiter Reihe abgestimmt, und da hiebei immer ein bestimmtes Strafmaas benannt werden muß, kann ebenfalls ein Zweifel nicht entstehen, welches die strengere Ansicht sei. Ueber diejenigen Umstände, welche lediglich auf die Strafzumessung Einfluß haben, wird nicht gesondert abgestimmt. Dieselben hat jeder

Richter bei sich abzuwägen, und danach die Strafe, für welche er stimmt, zu bemessen.

Bei der Abstimmung über das Strafmaas ist noch zu bemerken, daß diejenigen Richter, welche gegen den Schuldausspruch gestimmt haben, sich der Abstimmung enthalten können, in welchem Falle ihre Stimmen den dem Beschuldigten günstigen zuzuzählen sind [7]).

Zum Schlusse wird noch über die unten näher zu erörternden Nebenpunkte abgestimmt.

In der Beurtheilung des Falles sind die Richter, wie schon bei der Erörterung über die Wirkung des Verweisungs-Erkenntnisses angegeben wurde, lediglich an die verwiesene That gebunden.

Auf welche Weise aber die verweisenden Richter diese That beurtheilt haben und welche Strafbestimmungen dieselben darauf anwendbar fanden, gibt den erkennenden Richtern so wenig eine bindende Richtschnur, als der Antrag des Staatsanwalts [8]) (vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 63. der V. v. 14. April 1856 wovon unten §. 82.). Sie können sowohl einen von beiden abweichenden Verbrechensbegriff in der That finden, als sie auch ein höheres oder minderes Strafmaas anwenden können, als vom Verweisungssenat nach den allegirten Gesetzesstellen als anwendbar bezeichnet oder vom Staatsanwalt beantragt wurde.

Um ein „schuldig" auszusprechen, bedarf es der festen moralischen Ueberzeugung der Richter [9]). Es genügt also einerseits nicht ein bloses Glauben oder Wahrscheinlichfinden, vielmehr ist der Richter so lange für nichtschuldig zu stimmen verbunden, als er noch Zweifel an der Schuld des Angeklagten hat. Anderseits bedarf es aber auch nicht einer auf eine bestimmte Weise begründeten Ueberzeugung z. B. durch ein Geständniß des Angeklagten oder durch eine gesetzlich festgestellte Anzahl von Zeugen. Eine Bewegung des Angeklagten vielleicht, welche den Menschenkenner in seine Gedanken blicken läßt, kann zur Begründung der Ueberzeug-

ung genügen. Es braucht deshalb auch kein Richter seine Abstimmung zu motiviren.

Die Abstimmungsweise nach Klassen ist für die Kriegs-Gerichte aufgehoben und es gibt jeder Richter für sich eine gleich berechtigte Stimme ab. Ebensowenig kann ein Richter abtreten, ehe die ganze Verhandlung geschlossen ist. Die Dienstes-Vorschriften §. 530. Ziff. 7—10. sind aufgehoben. Ueber Berathung und Abstimmung ist unverbrüchliches Stillschweigen zu halten, wie aus dem Richtereid hervorgeht.

---

1) Art. 59. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Nach dem Schlusse der Verhandlung und nachdem der Vorsitzende die einstweilige Entfernung des Angeschuldigten verfügt hat, begeben sich die Richter mit dem verhandelnden Auditor und dem Aktuar zur Urtheilsfällung an den Berathungsort.

Art. 200. d. Ges. v. 10. November 1848:

Die Mitglieder des Schwurgerichtshofes begeben sich hierauf zur Berathung und Abstimmung in das hiefür bestimmte Zimmer.

2) Art. 61. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Der verhandelnde Auditor hat bei der Berathung die von den Richtern oder von ihm selbst für nöthig erachteten Aufschlüsse zu ertheilen. Ein Stimmrecht steht demselben nicht zu.

Die Richter können bei der Berathung sowohl von den Akten der Voruntersuchung als von den während der Sitzung niedergeschriebenen Vormerkungen Einsicht nehmen.

Vollzugs-Vorschr. §. 77.

3) Art. 60. d. Verordn. v. 14. April 1856:

In denjenigen Fällen, in welchen Unteroffiziere und Gemeine zu einem Kriegsgerichte commandirt sind, geschieht die Berathung in zwei Abtheilungen in der Art, daß die Offiziere unter sich berathen, und die Unteroffiziere und Gemeinen zur gesonderten Berathung zusammentreten.

Der verhandelnde Auditor hat in einem solchen Falle zuerst bei der Berathung der Unteroffiziere und Gemeinen, und dann bei jener der Offiziere anwesend zu sein.

4) Art. 62. d. Verordn. v. 14. April 1856:

In den Fällen des Art. 60. treten, wenn die Berathung in beiden Abtheilungen gepflogen ist — die Mitglieder des Kriegsgerichts zusammen und geben einzeln nach der Vorschrift der Art. 11. u. 12. ihre Stimme ab.

5) Art. 11. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Die Beschlußfassung der Militairgerichte und Commissionen er-

folgt nach vorausgegangener Berathung durch absolute Stimmenmehrheit.

Die Berathung und Abstimmung ist geheim.

Sie wird von dem Vorsitzenden geleitet.

Die Abstimmung erfolgt von der untersten Rangstufe aufwärts, sodaß der Vorsitzende zuletzt stimmt; bei gleichem Range gibt der dem Dienstalter nach Jüngere seine Stimme vor dem Aelteren ab.

Art. 12: Theilen sich bei einer Beschlußfassung die Stimmen in der Art, daß keine Meinung eine absolute Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen den nächstfolgenden minder nachtheiligen so lange beigezählt, bis hinsichtlich der Zahl aller Stimmen eine entschiedene Mehrheit sich ergibt. Ist es zweifelhaft, welche der verschiedenen Meinungen dem Angeschuldigten nachtheiliger sei, so entscheidet darüber der Vorsitzende. s. Vollz.-Vorschr. §. 8. 9.

Art. 201. d. Ges. v. 10. November 1848:

Der Präsident leitet die Berathung und Abstimmung. Letztere geschieht in der Art, daß die dem Dienstalter nach jüngeren Mitglieder vor den älteren stimmen. Der Präsident gibt zuletzt seine Stimme.

Die Entscheidung geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit.

Theilen sich die Stimmen in mehrere Meinungen, von denen keine die absolute Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeklagten nachtheiligsten Stimmen den nächstfolgenden minder nachtheiligen so lange beigezählt, bis sich hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden eine entschiedene Mehrheit ergibt.

6) Vollzugs-Vorschr. §. 75. Abs. 4. §. 76.

7) Art. 323. d. Ges. v. 10. November 1848:

In der Hauptsache ist über die Frage zu berathen und abzustimmen:
ob der Beschuldigte der That, wegen welcher er vor Gericht gestellt wurde, für schuldig zu achten sei?

Die Richter haben hiebei die in dem Art. 171. Ziff. 1. ertheilte Vorschrift zur Richtschnur zu nehmen.

Art. 171. Abs. 2. Ziff. 1. das.:

Zugleich erinnert er (der Präsident) die Geschwornen an die Pflichten, welche sie zu erfüllen haben, und macht sie darauf aufmerksam:

1) daß es, um den Angeklagten für schuldig zu halten, nicht einer bestimmten Anzahl oder besonderen Beschaffenheit von Beweismitteln, sondern lediglich einer festen Ueberzeugung bedürfe, welche sie durch eine gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise erlangt haben; . . . . . .

Art. 325. das.: Ist der Beschuldigte für schuldig befunden worden, so ist sofort die gegen ihn zu verhängende Strafe festzustellen.

Hiebei können, wenn der Schuldausspruch nur durch Mehrheit

der Stimmen erfolgt ist, diejenigen Richter, welche gegen den Schuld-Ausspruch stimmten, sich der Abstimmung enthalten.

Ihre Stimmen werden, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, denjenigen beigezählt, welche dem Beschuldigten am günstigsten sind.

Vollz.-Vorschr. §. 10. 74.

8) Sitz.-Ber. Bd. I. S. 134. 428. Bd. II. S. 165. 293. 297.

9) Art. 10. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Die Militairgerichte entscheiden über die Frage, ob eine Thatsache als erwiesen anzusehen sei, nach der festen Ueberzeugung, welche sie durch eine gewissenhafte Prüfung der vorgebrachten Beweismittel erlangt haben.

Vollz.-Vorschr. §. 7.

§. 79.

Von der Abfassung des Urtheils.

Sobald der Beschluß gefaßt ist, hat der Auditor das Urtheil abzufassen und mit Entscheidungsgründen zu versehen [1]).

Es genügt zunächst nur ein rasch gefertigtes Concept, welches nach gesetzlicher Vorschrift erst innerhalb 24 Stunden in Reinschrift zu bringen ist. Nur die Reinschrift wird durch Unterschrift des Vorsitzenden, des verhandelnden Auditors und des Aktuars beglaubigt. Für die Richtigkeit des Conceptes bürgt bezüglich der Verkündung des Urtheils die Anwesenheit der den Beschluß fassenden Richter.

Das Urtheil ist in möglichst bestimmten unzweideutigen Ausdrücken zu fassen. Die gewöhnliche Formel ist z. B.:

Das Kriegsgericht oder die größere Kriegs-Commission erkennt:

„N. N. sei schuldig des Verbrechens des ausgezeichneten „Diebstahls, zugleich der Summe nach Verbrechen, began-„gen unter dem besonders erschwerenden Umstande der ver-„abredeten Verbindung zum Schaden des N. N."

oder

„N. N. sei schuldig des Vergehens der Körperverletzung „mit Waffe begangen zum Schaden des N. N."

oder

„N. N. sei von der wider ihn erhobenen Anklage, des „Verbrechens des Raubes III. Grades zum Schaden des „N. N. begangen zu haben, freizusprechen."

In gleicher Weise ist auch die Verfügung in den Nebenpunkten bestimmt zu redigiren. Die Entscheidungsgründe [2]) sollen die vollständige Motivirung des Urtheils in allen seinen Theilen sowohl bezüglich der thatsächlichen vom Gerichte als wahr angenommenen Verhältnisse als der Rechtsfragen enthalten.

In der Abfassung der Entscheidungsgründe kann der Auditor nicht seine eigenen Ansichten geltend machen, sondern er muß die vom Gerichte acceptirten Ansichten vertreten, wie dieselben sich im Laufe der Berathung ausgesprochen haben.

Bei Abfassung der Entscheidungsgründe ist bei den Civilgerichten die Gewohnheit eingerissen, lediglich die Zeugenaussagen und verlesenen Urkunden kurz anzuführen, und dann mit der Formel zu schließen, es habe sich hieraus die Ueberzeugung gebildet, daß dieses oder jenes Verbrechen vorliege. Allein diese Art der Abfassung kann nicht als zweckentsprechend angesehen werden, da in dieser Schlußfolgerung der Mittelsatz fehlt, in wieferne aus den Beweismitteln die Ueberzeugung hervorgehen konnte. Als entsprechender kann anempfohlen werden, in einzelnen Sätzen die Verdachtsgründe zu formuliren, und zu ihrer Begründung sich auf die entsprechenden Zeugenaussagen oder Urkunden zu berufen.

Rechtsausführungen sind nicht nothwendig, wenn die Anwendung der Gesetze auf die constatirten Thatsachen keinem Zweifel unterliegt. Nur wenn eine Rechtsfrage an sich streitig, oder wenn es zweifelhaft ist, ob eine Gesetzesstelle auf eine gegebene Thatsache paßt, muß die Entscheidung näher motivirt werden.

Jederzeit sind im Urtheil die zur Anwendung gekommenen Gesetzesstellen anzuführen, jedoch nur diejenigen, welche die Entscheidung direkt begründen, nicht auch andere, entfernter einwirkende oder jene, deren Nichtanwendbarkeit erkannt wurde [3]).

Auch die Strafzumessung muß motivirt werden, und zwar nicht nur durch Anführung der Strafbestimmungen, sondern auch aller jener thatsächlichen Umstände, welche auf

eine höhere oder niedere Strafzumessung Einfluß hatten. Ebenso sind auch die Nebenpunkte zu begründen [4]).

Die Anlegung eines Urtheilsbuches, in welches alle Urtheile zu sammeln sind, und zwar im Original, indem zu den Akten nur Abschriften genommen werden, wird auch für die Abtheilungen nöthig werden, da die betreffende Stelle des Gesetzes von 1848 in der Verordn. v. 14. April 1856 nirgends aufgehoben ist.

Wird ein Offizial-Begnadigungsantrag vom Gericht beschlossen, so darf derselbe im Urtheil weder erwähnt noch dem Angeklagten mitgetheilt werden, sondern es ist darüber ein eigenes Protocoll aufzunehmen, in welchem auch die Gründe niedergelegt werden und ist dasselbe den Akten bei der Vorlage dieser beizulegen [5]).

In diesem Protocolle ist die Stimmenzahl, durch welche der Begnadigungsantrag beschlossen wurde, anzuführen, nicht aber die einzelnen Vota. Dasselbe ist wie alle vom Gerichtshofe ausgehenden Aktenstücke vom Vorsitzenden, Auditor und Aktuar zu unterzeichnen.

Bei Abfassung von Zwischenerkenntnissen sind gleiche Regeln zu befolgen. Die Entscheidungsgründe werden gewöhnlich in der Form von Erwägungen der Entscheidung voraus geschickt, und, Falls nicht aus besonderen Gründen eine Ausfertigung des Beschlusses zu den Akten verfügt werden sollte, wie die Entscheidung selbst in das Sitzungs-Protocoll aufgenommen.

Die angewendeten Gesetzesstellen sollen zwar gleichfalls angeführt werden, doch ist dies nicht in gleichem Grade wesentlich wie bei den Urtheilen [6]) selbst.

---

1) Art. 65. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Die Abfassung der Urtheile mit kurzen Entscheidungsgründen geschieht durch den verhandelnden Auditor.

Das Urtheil ist von dem Vorsitzenden, dem verhandelnden Auditor und dem Protocollführer zu unterzeichnen.

Zwischenurtheile können in das Sitzungs-Protocoll ohne besondere Ausfertigung aufgenommen werden.

Art. 206. d. Ges. v. 10. November 1848:

Das geschöpfte Erkenntniß ist mit Entscheidungsgründen über den Rechtspunkt niederzuschreiben und vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Die angewendeten Gesetzesstellen sind wörtlich vorzulesen.

Art. 210. das.: Die Reimschrift des Erkenntnisses ist vom Protocollführer zu fertigen und vom Präsidenten und sämmtlichen Richtern binnen vier und zwanzig Stunden zu unterzeichnen.

Dieselbe ist sodann in ein besonderes zur Aufbewahrung der Urtheile bestimmtes Buch einzuheften und eine Abschrift davon den betreffenden Akten beizufügen.

Art. 326. d. Ges. v. 10. November 1848:

Dem Urtheile sind Entscheidungsgründe, sowohl bezüglich der That-, als der Rechtsfrage beizufügen.

Dienstes-Vorschr. §. 530. Ziff. 11:

Der Auditor verfaßt (nach dem Resultate des Kriegsgerichts-Protocolls) das Erkenntniß auf die §. 529. Ziff. 4. bezeichnete Art, welches sofort der Kriegsgerichts-Vorstand, dann der Auditor, beide unter Aufdrückung ihrer Siegel, und zuletzt der Aktuar unterschreibt.

§. 529. Ziff. 4. das.:

Dieser richterliche Ausspruch wird von dem Auditor, (welcher über die Verhandlung das Protocoll führt), sogleich in der Form eines Erkenntnisses aufgenommen, welches

a) den Vor- und Zunamen, den Geburtsort und das Gericht des Abgeurtheilten, dann den Grad, und das Regiment 2c., in welchem dieser steht,

b) die Bezeichnung des Vergehens,

c) (nicht mehr anwendbar),

d) die Verurtheilung oder Freisprechung, und

e) den Schadens- oder Kostenpunkt, sowie die allenfallsigen Belohnungs-Gebühren für Aufgreifung eines Deserteurs 2c. enthalten muß, und . . . . . (Der Schluß ist nicht mehr anwendbar.)

Vollzugs-Vorschr. §. 80.

2) Zeitschr. f. G. u. R. Bd. I. S. 337. Sitzungs-Berichte Bd. IV. S. 325. 340.

3) Sitz.-Ber. Bd. IV. S. 48.

4) Sitz.-Ber. Bd. II. S. 12. 70.

5) Art. 96. Th. I. d. Str.-G.-B.:

Wenn wegen Menge und Wichtigkeit zusammentreffender mildernder Umstände die gesetzliche Strafe in zu ungleichem Verhältnisse mit der eigenthümlichen Strafbarkeit des besonderen Falles zu stehen scheint, so ist an des Königs Majestät, wegen allenfallsiger Milderung aus allerhöchster Gnade, Bericht zu erstatten.

Vollz.-Vorschr. §. 84.

Dienstes-Vorschr. §. 530. Ziff. 12:

In Fällen, in welchen zur Milderung oder Erlassung der rechtlich erkannten Strafe im Wege der Gnade Gründe vorhanden sind, ist hierüber in einem besonderen Protocolle, welches (von den Votanten unterschrieben und) den Verhandlungen beigelegt wird, ein motivirtes Gutachten aufzunehmen.

Justiz-Minist.-Entschl. v. 29. Mai 1850. Fertig, I. S. 86.

Justiz-Minist.-Entschl. v. 6. Juli 1853. Fertig, II. S. 225.

6) Zeitschr. f. G. u. R. Bd. I. S. 341.

§. 80.

Von der Publication des Urtheils.

Das Urtheil wird den Angeschuldigten alsbald nach dessen Fassung, noch ehe es die etwa nothwendige Revision passirt, oder der Commandant es genehmigt hat, verkündet [1].

Alle entgegenstehenden älteren Bestimmungen sind aufgehoben [2].

Die Verkündung geschieht durch wörtliches Ablesen des Erkenntnisses in allen seinen Theilen von Seite des Auditors. Zugleich sind die Gesetzesstellen, auf welche die Entscheidungsgründe sich beziehen, abzulesen [3].

Bei der Verkündung des Urtheils muß der ganze Gerichtshof in derselben Zusammensetzung anwesend sein, wie er bei der Verhandlung und Aburtheilung mitwirkte [4].

Auch der Angeklagte wird Behufs der Verkündigung wieder vorgeführt. Nur wenn die Vorführung des Angeklagten unmöglich ist, z. B. in dem Falle der Erkrankung desselben, darf die Verkündung in seiner Abwesenheit geschehen, und dem Angeklagten selbst verkündet dann der Auditor das Urtheil in einer gewöhnlichen Verhandlung unter Aufnahme eines Protocolles über den Akt.

Mit der Verkündung an den Angeklagten ist stets eine Belehrung desselben darüber zu verbinden, ob noch eine Revision des Urtheils erfolgen werde, und, wenn dies der Fall ist, daß er das Recht habe, binnen 24 Stunden vom Augenblicke der Verkündung an allenfallsige Beschwerdegründe schriftlich einzureichen oder zu Protocoll zu geben, oder endlich neue Beweismittel für seine Vertheidigung vorzuschlagen [5].

Wie gesagt, ist es Regel, daß die Verkündung des

Urtheils sogleich nach dessen Fällung vorgenommen werde und diese Regel soll auch, wenn es irgend möglich ist, eingehalten werden. Ausnahmsweise aber, wenn die Bearbeitung des Erkenntnisses besonderen Schwierigkeiten unterliegt, ist es gestattet, die Publication auf einen späteren Tag, bis zu einer Frist von acht Tagen zu verschieben. Wenn sich dieser Fall ergibt, faßt das Gericht den Beschluß in der Regel sogleich nach Beendigung der Verhandlung und die Frist dient nur dazu, dem Auditor Zeit zur gründlichen Abfassung der Entscheidungsgründe zu gewähren [6]).

In der Sitzung selbst verkündet der Vorsitzende, daß die Publication ausgesetzt werde, und beraumt sogleich Sitzung zur Urtheilsverkündigung auf einen bestimmten Tag an, in welcher Angeklagter und Vertheidiger wieder erscheinen muß. In dieser neuen Sitzung müssen auch dieselben Richter, Staatsanwalt, Auditor und Protocollführer erscheinen und es bedarf hiezu keiner neuen Ordre des Commandanten, da die ursprüngliche erst bei vollständiger Erledigung des Falles, also erst mit der Urtheilsverkündigung vollzogen ist. Jedenfalls muß aber dem Commandanten Anzeige von der Vertagung erstattet werden. Nur wenn die Anwesenheit eines oder des andern, welcher bei der Aburtheilung mitgewirkt hat, bei der Publication unmöglich ist, ernennt der Commandant einen Stellvertreter.

Sobald das Urtheil verkündet ist, wird es durch den Vorstand des Gerichts und den Auditor dem Commandanten zum Vollzuge oder zur Vorlage an das Armee-Divisions- (Corps-) Commando überbracht [7]).

Dem Auditor kann der Commandant das persönliche Erscheinen erlassen.

Endlich ist auch noch die Verkündung des Urtheils durch Mittheilung einer Abschrift an diejenigen Personen nöthig, welche etwa subsidiär in die Kosten verurtheilt wurden oder sonst durch eine Verfügung des Erkenntnisses berührt sind [8]); s. hierüber unten §. 83. S. 303.

An den Denuncianten findet keine Verkündung Statt

und derselbe hat auch bei Freisprechung kein Beschwerderecht [9]).

---

1) Art. 66. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Das Urtheil ist von dem verhandelnden Auditor, oder nach dessen Anordnung von dem Protocollführer in der Gerichtssitzung und zwar, soweit das Gesetz nicht eine Ausnahme festsetzt, in Gegenwart des Angeschuldigten durch wortdeutliches Ablesen zu verkünden.

Art 206. d. Ges. v. 10. Nov. 1848. s. oben §. 79. S. 287

Vollzugs-Vorschr. §. 80. Abs. 1.

2) Dienstes-Vorschr. §. 529. Ziff. 4. §. 530. Ziff. 11.

3) Sitzungs-Ber. Bd. IV. S. 174. Bd. V. S. 27. 178.

4) Sitzungs-Ber. Bd. IV. S. 311.

Vollzugs.-Vorschr. §. 81.

5) Art. 67. d. Verordn. v. 14. April 1856:

In denjenigen Fällen, in welchen eine nothwendige Revision eintritt, hat der verhandelnde Auditor den Angeschuldigten hievon unmittelbar nach der Urtheilsverkündigung in Kenntniß zu setzen.

Ist auf eine Strafe erkannt, so hat der Auditor zugleich dem Angeschuldigten zu eröffnen, daß, wenn er sich durch das Urtheil beschwert erachte, ihm unbenommen sei, innerhalb der nächsten 24 Stunden die Gründe seiner Beschwerde zu Protocoll zu geben, auch etwaige neue Thatsachen oder Beweise geltend zu machen.

Vollzugs-Vorschr. §. 82.

6) Art 319. Abs. 3. d. Ges. v. 10. November 1848:

Außerdem wird das Urtheil sogleich oder längstens binnen acht Tagen gefällt und verkündigt.

7) Vollz.-Vorschr. §. 85. Dienstes-Vorschr. §. 529. Ziff. 5:

Der Vorstand überbringt sofort, unter Begleitung des Auditors das Erkenntniß sammt den Verhandlungen dem Commandanten, damit dieser, wenn die Vollziehung des Erkenntnisses nicht in seiner Befugniß gelegen ist, die weitere Einbeförderung desselben an die zweite Instanz im Dienstwege besorgen.

Dienstes-Vorschr. §. 530. Ziff. 13:

Die Kriegsgerichts- und Untersuchungs-Verhandlungen übergibt sonächst der Vorstand des Kriegsgerichts, unter Begleitung des Auditors, dem Commandanten, welcher sie dem vorgesetzten Divisions-Commando im Dienstwege vorlegt.

8) Sitz.-Ber. Bd. IV. S. 337. Zeitschr. f. G. u. R. Bd. I. S. 187.

9) Sitz.-Ber. Bd. I. S. 321. 209.

§. 81.

Das Urtheil muß sich auf alle strafbaren Handlungen erstrecken, welche im Verweisungs-Erkenntniß zur Aburtheilung verwiesen sind. Zu verweisen sind aber, wie im §. 56. S. 184. fg. ausgeführt wurde, alle jene strafbaren Handlungen, wegen deren gegen eine Person hinreichender Verdacht vorliegt, um eine Verurtheilung voraussichtlich erwarten zu lassen, vorausgesetzt, daß dieselben nicht bereits abgeurtheilt wurden [1]).

Inhalt des Urtheils. 1) Vertagung desselben.

Ist nämlich eine That bereits einmal abgeurtheilt worden, gleichviel ob durch Bestrafung oder durch Freisprechung, so kann der Thäter nie wieder zur Verantwortung deshalb gezogen werden, welche Verdachtsgründe sich neuerdings auch gegen ihn ergeben. Dieser Grundsatz hindert sogar eine Anklage wegen Urheberschaft zu erheben, wenn die Aburtheilung, beziehungsweise Freisprechung, wegen Gehülfenschaft oder Begünstigung zu derselben That erfolgt war [2]).

Ferner gilt als Grundsatz, daß, wenn einmal eine Sache rechtskräftig verwiesen ist, dieselbe jedenfalls verhandelt und ein Definitivurtheil (Bestrafung oder Freisprechung) erlassen werden muß.

Diese Regel erleidet nur eine einzige Ausnahme bei Todesfall des Angeklagten. Die Möglichkeit der Aburtheilung erlischt mit dem Tode. Wegen der Kosten allein kann keine Verhandlung vorgenommen werden, da eine Verurtheilung in die Kosten nur Folge eines Definitiv-Erkenntnisses sein kann. Es bleibt deshalb nur übrig, dem kgl. Staatsärar die Kosten zu überbürden, und dies geschieht nach gebilligter Gewohnheit in geheimer Sitzung durch die Verweisungs-Commission [3]).

Es gibt von obigem Grundsatze scheinbar noch zwei Ausnahmen, jedoch nur scheinbar, denn durch dieselben wird eine definitive Aburtheilung nicht umgangen, sondern nur vertagt. Diese Fälle sind:

1) die Incompetenz-Erklärung des Gerichts;

2) die Vertagung der Aburtheilung.

ad 1) Eine Incompetenz-Erklärung des Gerichtes kann in zwei Fällen vorkommen, nämlich:

a) wenn sich die Sache bei der Hauptverhandlung anders herausstellt, als nach der Voruntersuchung und sich ergibt, daß eine als Vergehen vor eine größere Kriegs-Commission verwiesene That ein Verbrechen sei, zu dessen Aburtheilung daher nicht die größere Kriegs-Commission, sondern das Kriegsgericht zuständig ist [4]).

Erstere beschließt in diesem Falle die Verweisung der Sache vor das Kriegsgericht, welches sich ebenso, als wenn die Verweisung von der zuständigen Militair-Commission erfolgt wäre, mit der definitiven Aburtheilung befassen muß. Sollte das Kriegsgericht die Ueberzeugung nicht theilen, daß ein Verbrechen vorliege, so muß sie dennoch vorkommenden Falls die Verurtheilung in eine Vergehens- oder polizeiliche Strafe aussprechen, denn die höhere Zuständigkeit enthält immer die niedere, nicht aber umgekehrt;

b) aber auch, wenn die That durch das Ergebniß der Hauptverhandlung sich nicht anders herausstellt, als im Verweisungs-Erkenntniß angenommen wurde, kann das Gericht zur Ueberzeugung gelangen, daß die Sache vor ein anderes, Militair- oder Civilgericht zur Aburtheilung gehöre: z. B. wenn ein Soldat in der Zwischenzeit entlassen wurde.

Da nun Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf, muß auch in einem solchen Falle das Gericht sich incompetent erklären und die Sache an das seiner Ansicht nach zuständige Gericht verweisen.

Erkennt letzteres seine Zuständigkeit an, so muß es sogleich, außerdem dasjenige, welches in Folge des entstandenen Competenz-Conflikts von der hiezu befugten Behörde für zuständig erklärt wurde, die Verhandlung und Aburtheilung vornehmen.

ad 2) Das zur Aburtheilung berufene und zuständige Gericht kann aber die Aburtheilung auch aussetzen. Dies

geschieht dann, wenn der Gerichtshof bei der Berathung findet, daß die Sache noch nicht hinreichend aufgeklärt ist, um ein Urtheil fällen zu können, und sich zugleich im Laufe der Verhandlung weitere Beweismittel dargeboten haben, ohne daß dieselben sofort erhoben werden konnten [5]).

Sind diese Beweismittel bekannte Zeugen, so verfügt das Gericht in einem Zwischenerkenntniß, es seien unter Aussetzung des Urtheils diese Zeugen auf eine spätere Sitzung vorzuladen. Diese Sitzung kann sogleich innerhalb einer Frist, welche zur Zeugenladung genügt, anberaumt und dem Commandanten davon Anzeige erstattet werden. Gewöhnlich aber wird die Sitzung nicht sogleich angesetzt; dieselbe bestimmt dann der Commandant und setzt alle betreffenden Personen davon in Kenntniß.

Einer neuen Ernennung des Personals bedarf es hiebei nicht, da mit einer solchen Zwischenverfügung die frühere Ordre noch nicht vollzogen ist, und, wenn neue Richter fungiren sollten, eine gänzliche Wiederholung der Verhandlung nöthig wäre, während in der zweiten Sitzung nur die noch unerhobenen Beweismittel vernommen werden sollen und dieselbe lediglich eine Fortsetzung der ersten Sitzung bildet. Nur im Nothfalle findet eine Ernennung für verhinderte Richter ꝛc. Statt.

In die neue Sitzung können auch einzelne Zeugen, welche bereits vernommen wurden, wiederholt vorgeladen werden, besonders wenn ihre Abhör in Verbindung mit den neu geladenen nöthig erscheint.

Auch sind Staatsanwalt und Auditor sowie der Angeklagte nicht gehindert, in der Zwischenzeit neue Recherchen zu veranlassen, und die Erhebung der sich hiebei ergebenden Beweismittel in der zweiten Sitzung herbeizuführen [6]).

Die Beweismittel, welche zur vollständigen Aufklärung nothwendig sind, können aber möglicher Weise nicht so klar vor Augen liegen, daß durch Ladung von Zeugen allein geholfen wäre. Es können die Namen von Zeugen unbekannt und nur Anhaltspunkte dafür gegeben sein, wie sie zu finden

seien, oder es können auch richterliche Akte, wie Haussuchungen, Augenscheine u. dgl. nöthig sein, welche nicht durch Zeugen, sondern durch die darüber aufgenommenen Protocolle zu richterlicher Kenntniß gebracht werden müssen, oder es kann auch endlich über eine dunkle Thatsache eine ganze Reihe unbestimmter Untersuchungshandlungen nöthig werden.

In solchen Fällen wird die Sache durch Zwischenverfügung an den Untersuchungsrichter zurückgewiesen mit dem Auftrag, die bestimmt bezeichneten Erhebungen vorzunehmen. Nach Vollendung derselben macht der untersuchende Auditor hievon dem Commandanten und dem Vorsitzenden Meldung und ersterer beraumt einen neuen Sitzungstag an, worauf, wie bei Ladung von Zeugen weiter verfahren wird, indem es dem verhandelnden Auditor, Staatsanwalt und Angeklagten freisteht, die durch die angestellten Recherchen sich ergebenden Beweismittel zur Erhebung vorzuschlagen.

Stets muß der Grundsatz festgehalten werden, daß alle solche nachträglich angeordnete Erhebungen nur Information für das aburtheilende Gericht sind, daß sie also immer nur an dieses zurückgelangen. Wenn auch dem Untersuchungsrichter noch so weitläufige Ersetzungen aufgetragen werden, kehrt die Sache doch nicht in das Stadium der Voruntersuchung zurück, und kann nicht von Neuem in einem Verweisungssenat darüber beschlossen werden. Das frühere Verweisungs-Erkenntniß bleibt in Kraft und gibt dem Angeschuldigten ein Recht auf ein Definitiv-Urtheil. Stellte sich also durch die neuen Erhebungen die Unschuld des Angeklagten heraus oder wurden die Anschuldigungsbeweise dadurch so geschwächt, daß sich bei den Richtern keine feste Ueberzeugung von der Schuld mehr begründet, so ist auf Freisprechung, nicht auf Einstellung des Verfahrens zu erkennen [7]).

Die Anordnung, neue Beweismittel zu erheben, kann besonders dann leicht nothwendig werden, wenn unsicher wird, ob ein Verbrechen oder Vergehen vorliege. Geht in einem solchen Falle die Anordnung von einer größeren Kriegs-Commission aus, so kann nach Ergebniß der Erhebungen

von derselben in der zweiten Sitzung die Verweisung an das Kriegsgericht ausgesprochen werden [8]). Immerhin muß aber von der Befugniß, solche Anordnungen zu treffen, theils wegen der Schwierigkeit dasselbe Gericht wieder zu berufen, theils wegen des leicht eintretenden Vergessens der früheren Erhebungen Seitens der Richter, möglichst selten Gebrauch gemacht werden.

---

1) Bl. f. R.-A. Bd. XVIII. Ergänz.-Bl. S. 18. 33. 81. Kriegsminist.-Rescr. v. 2. September 1824.

2) Zeischr. f. G. u. R. Bd. II. S. 101.

3) Justiz-Minist.-Entschl. v. 10. Februar 1849. Fertig, I. S. 79. Bl. f. R.-A. Bd. XIV. S. 343.

4) Art. 63. Abs. 1. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Ueberzeugt sich die größere Kriegs-Commission, daß die als Vergehen zur Hauptverhandlung verwiesene That ein Verbrechen sei, so hat sich dieselbe der Aburtheilung zu enthalten, und die Sache zur Hauptverhandlung vor das Kriegsgericht zu verweisen; diese Verweisung hat dieselbe Wirkung, als ob sie von der im Art. 18. Abs. 2. bezeichneten Commission ausgegangen wäre.

Anologie v. Art. 321. 322. d. Ges. v. 10. November 1848.

5) Vollz.-Vorschr. §. 75.

Art. 319. d. Ges. v. 10. November 1848:

Ergibt sich am Schlusse der Verhandlung, daß die Sache nicht gehörig aufgeklärt ist, so kann die Aburtheilung ausgesetzt und zu weiterer Aufklärung entweder die Vernehmung anderer Zeugen oder Sachverständigen in einer späteren Sitzung verfügt oder die Sache an den Untersuchungsrichter zurückverwiesen werden.

Im ersten Falle kann nach Umständen das Wiedererscheinen der bereits vernommenen Zeugen und Sachverständigen angeordnet werden.

Außerdem wird das Urtheil sogleich oder längstens binnen acht Tagen gefällt und verkündigt.

6) Zeitschr. f. G. u. R. Bd. I. S. 201.

7) das. Bd. II S. 139. 145.

8) Analogie d. Art. 321. d. Ges. v. 10. November 1848:

Ergeben sich bei der Verhandlung Umstände, zufolge welcher sich die That zur Aburtheilung durch das Schwurgericht eignet, so ist die Sache entweder an das Appelationsgericht oder, wenn noch weitere Erhebungen erforderlich scheinen, an den Untersuchungsrichter zu verweisen.

Zugleich wird geeigneten Falles die Verhaftung des Beschuldigten angeordnet.

§. 82.

2) Definitiv-Urtheil.

Das Definitiv-Urtheil, durch welches eine jede Untersuchung, die rechtskräftig zur Aburtheilung verwiesen wurde, beendet werden muß, kann nur Freisprechung oder Verurtheilung in irgend einem Grade enthalten.

1) Freisprechung erfolgt nicht nur, wenn die Richter die feste Ueberzeugung von der Unschuld des Angeklagten gewonnen haben, oder, wenn sie der Ansicht sind, daß die That, welche der Angeklagte begangen hat, straflos ist, sondern auch, wenn sie die feste Ueberzeugung, daß der Angeklagte schuldig sei, nicht fassen können [1]).

Straflos kann eine That sein, sowohl, wenn ein darauf anwendbares Strafgesetz nicht besteht, als auch, wenn dieselbe an sich strafbar wäre, aber die Strafbarkeit auf Seite des Thäters durch irgend einen Umstand ausgeschlossen ist: z. B. durch Nothwehr oder aufgehobene Zurechnungsfähigkeit oder auch Verjährung.

Im Falle, daß die Richter nur die hinreichende Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten nicht gewinnen können, ohne daß jedoch damit die Möglichkeit, ja vielleicht sogar die Wahrscheinlichkeit der Schuld ausgeschlossen wäre, muß immerhin Freisprechung erfolgen. Ein Fallenlassen der Anklage, Einstellung des Verfahrens oder Instanzentlassung kann in diesem Stadium des Processes nicht mehr vorkommen [2]).

2) Verurtheilung des Angeschuldigten kann in sehr verschiedener Weise stattfinden, indem, wie schon öfter gesagt wurde, das Verweisungs-Erkenntniß die urtheilenden Richter nur in der Art bindet, daß sie keine andere That aburtheilen können, anderseits aber die verwiesene That nur nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung zu qualifiziren ist.

Es können demnach die Richter im Grade desselben Reates heruntergehen bis zur polizeilichen Aburtheilung, indem das Gericht auch zur Verhängung einer Polizeistrafe befugt ist [3]); sie können aber auch den Begriff eines anderen Reates anwendbar finden, und diesen der Aburtheilung zu Grunde legen: z. B. Jemand ist angeschuldigt, die Sache eines An-

deren, welche er im Besitz hatte, verbraucht zu haben und deshalb der Unterschlagung angeklagt. Bei der Verhandlung stellt sich heraus, daß er die Sache nur durch eine wissentlich falsche Vorspiegelung erhielt und wird wegen Betrugs verurtheilt.

Es entstehen hiebei zweierlei Schwierigkeiten:

a) es können in enge zusammenhängenden Handlungen eines Uebelthäters verschiedene Verbrechen begründet sein. Wenn nun im Verweisungs-Erkenntniß nur eines derselben benannt ist, so fragt es sich, ob auch das andere zur Aburtheilung gebracht werden kann.

Diese Frage läßt sich nur nach den Grundsätzen über den sog. ideellen und realen Zusammenfluß entscheiden [4]).

Wurden nämlich zwei Strafgesetze in der Weise verletzt, daß die Vollendung des Verbrechens in ein und derselben Handlung liegt, so ist ein ideeller Zusammenfluß gegeben; z. B. es treibt Jemand widernatürliche Unzucht mit seiner noch nicht zwölf Jahre alten Tochter. Er begeht hiedurch sowohl das Verbrechen unerzwungener unfreiwilliger Unzucht als auch das Verbrechen des Mißbrauchs rechtlicher Privatgewalt durch Verführung zur Unzucht [5]). Die Vollendung beider Verbrechen liegt aber in der Unzuchtshandlung; es ist also ideeller Zusammenfluß gegeben. Liegt dagegen die Vollendung der Reate in verschiedenen Handlungen, so liegt realer Zusammenfluß vor; z. B. es unterschlägt Jemand Geld aus einer öffentlichen Cassa, indem er den Ausfall durch eine gefälschte Quittung deckt. Hier liegt die Vollendung der Fälschung, das Verbrechen des ausgezeichneten Betrugs, in der Anfertigung der Urkunde, die Vollendung der Unterschlagung in der widerrechtlichen Ansichnahme oder in dem Verbrauch des Geldes [6]).

Im Falle der ideellen Concurrenz besteht kein Hinderniß sofortiger Aburtheilung in beiden Beziehungen, denn die That ist verwiesen, es handelt sich nur um ihre rechtliche Qualification; z. B. wurde im obigen ersten Fall irrthüm-

lich angenommen, die Tochter habe bereits das zwölfte Lebensjahr überschritten, und wurde der Beschuldigte deshalb nur wegen Mißbrauchs rechtlicher Privatgewalt durch Verführung zur Unzucht zur Aburtheilung verwiesen, so kann er, wenn sich bei der Hauptverhandlung der Irrthum herausstellt, auch wegen Verbrechens der unfreiwilligen unerzwungenen Unzucht verurtheilt werden. Wurde aber im zweiten Fall aus irgend einem Grunde nur in einer Beziehung verwiesen, so kann der Beschuldigte nicht auch in der anderen Beziehung abgeurtheilt werden.

In den meisten Fällen realer Concurrenz, in welchen die verschiedenen Reate nicht in so engem Zusammenhange stehen, z. B. bei mehren concurrirenden Diebstählen an verschiedenen Personen, entsteht ohnehin kein Zweifel.

b) Eine weitere Schwierigkeit entsteht durch die Bestimmung des §. 63. Abs. 3. der Verord. v. 14. April 1856 in dem Falle, daß das Gericht ein Verbrechen oder Vergehen von gleicher oder höherer Strafbarkeit, oder eines höheren Grades, oder einer schwereren Qualification in der seiner Aburtheilung unterbreiteten Thatsache findet, als die Verweisungscommission angenommen hat. In diesem Falle ist nämlich das Gericht ausnahmsweise und im Widerspruche mit den Regeln des bürgerlichen Verfahrens, an die Antragstellung des Staatsanwalts gebunden, und kann ein gegenüber dem verwiesenen gleich oder höher strafbares Verbrechen nur dann annehmen, wenn der Staatsanwalt während der Verhandlung die Anklage ausdrücklich darauf ausgedehnt hat. 7) Es muß zwar wie oben bereits ausgeführt wurde, der Begriff „Verhandlung" nothwendiger Weise auch auf das Plaidoyer ausgedehnt werden und es genügt für die Voraussetzung der bezeichneten Bestimmung, daß der Staatsanwalt die Anklage in der ausgedehnten Art begründet hat. Allein trotzdem entsteht die Schwierigkeit, daß, wenn der Staatsanwalt nur eine geringere Verschuldung annimmt, das Gericht möglicher Weise gegen seine Ueberzeugung seinen Ausspruch in übereinstimmender Weise mit dem Antrag erlassen, oder

freisprechen muß, weil es nicht in dem höheren Grade verurtheilen kann, welcher seiner Ueberzeugung entspricht.

Z. B. Ein Dieb wird vom Eigenthümer ertappt, und vertheidigt sich gegen denselben welcher ihn verfolgt, mit einem Messer, welches er nur augenblicklich aufgerafft haben will, um seine Person zu sichern, von dem aber der Eigenthümer behauptet, er habe es schon bei sich geführt. Glaubt nun der Staatsanwalt dem Dieb, so muß er auf Diebstahl plaidiren. Glaubt dagegen der Gerichtshof dem Eigenthümer, so müßte er den Beschuldigten wegen Raubes verurtheilen, ist aber, Mangels eines Antrags, dies zu thun verhindert. Er müßte also gegen seine Ueberzeugung den Angeschuldigten nur wegen nächsten Versuchs zum Diebstahl verurtheilen, oder ihn ganz freisprechen, weil er ihn nicht wegen Raubes verurtheilen kann [8]).

Eine Lösung dieser Schwierigkeit läßt sich nicht auffinden, sondern muß der gewissenhaften Erwägung der Richter überlassen bleiben.

Als das höhere strafbare Reat muß dasjenige betrachtet werden, bei welchem das Gesetz ein höheres Strafmaximum zuläßt, so daß das Gericht befugt ist, möglicher Weise auf eine höhere Strafe zu erkennen, wenn auch im concreten Fall keine Gründe gegeben wären, auf das Maximum der Strafe hinaufzugehen.

Die Beschlußfassung über die Schuld kann nicht in der Weise erfolgen, daß zuerst der höchste Grad des möglichen Schuldausspruches zur Abstimmung gebracht wird, und erst dann, wenn sich dafür keine Mehrheit ergibt, der nächst mindere Grad und so fort, da hiebei möglicher Weise, wenn mehrere Ansichten bestehen, kein Schuldausspruch eine Mehrheit erhalten würde, selbst wenn alle Richter für die Schuld im Allgemeinen stimmen. Vielmehr muß jeder Richter angeben, welchen Schuldausspruch er gerechtfertigt finden würde. Nimmt ein Richter einen Strafaufhebungsgrund an, so votirt er für Freisprechung und es kann sich hiedurch eine Majorität aus verschiedenen Motiven bilden. Stimmt ein Richter für schuldig,

so muß er sich zunächst nur an den Begriff eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens halten. Ist dieser festgestellt, so wird in verschiedenen Abstimmungen über alle straferschwerenden oder strafmildernden Umstände, für welche sich Anhaltspunkte ergeben haben, einzeln Beschluß gefaßt [9]).

Wenn der Schuldausspruch wegen eines geringeren Reates erfolgt, als dasjenige war, wegen dessen die Verweisung beschlossen wurde, z. B. wurde wegen Verbrechens des Diebstahls verwiesen, wegen Vergehens verurtheilt, so wird doch in das Urtheil keine Freisprechung wegen des höheren Reates aufgenommen [10]).

Ist so die Schuldfrage in allen Theilen erledigt, wobei sich von selbst versteht, daß bei der Aburtheilung mehrerer Angeklagten oder mehrerer Reate für jeden oder jedes einzeln die Schuldfrage in ihrem ganzen Umfange erledigt werden muß, so wird über das Strafmaas in der Art abgestimmt, daß jeder Richter das seiner Ansicht nach angemessene Strafmaas bezeichnet [11]).

Bei divergirender Ansicht werden die Stimmen für das höchste Strafmaas den nächst minderen bis zur Erzielung einer Majorität beigezählt.

Endlich wird zur Abstimmung über die Nebenpunkte geschritten, wovon im nächsten §.

---

1) Analogie d. Art. 202. d. Ges. v. 10. November 1848:

Ist der Schwurgerichtshof der Ansicht, daß die That, deren der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärt worden ist, durch kein Strafgesetz verboten sei, so erkennt er auf Freisprechung von der Strafe.

Art. 324. das.:

Wenn kein genügender Beweis vorhanden ist, daß der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte That begangen habe, desgleichen, wenn ein die Rechtswidrigkeit der That oder die Zurechnungsfähigkeit der Person ausschließender Umstand vorliegt, oder die erwiesene That nach ihren Merkmalen nicht unter ein Strafgesetz fällt, so ist der Beschuldigte freizusprechen.

2) Sitz.-Ber. Bd. III. S. 408.

3) Art. 320. d. Ges. v. 10. November 1848:

Ueberzeugt sich das Gericht, daß die in dem Verweisungsbeschlusse

als ein Verbrechen bezeichnete That blos ein Vergehen oder eine Polizei-Uebertretung sei, so steht dieser Umstand der sofortigen Aburtheilung nicht entgegen.

Analogie d. Art. 203. das.:

Außer diesem Falle erkennt der Schwurgerichtshof auf die durch das Gesetz angedrohte Strafe, selbst wenn dieselbe nach dem Wahrspruche der Geschwornen nicht mehr zu seiner Zuständigkeit gehören würde.

Vollz.-Vorschr. §. 78.

4) Art. 108. Th. I. d. Str.-G.-B.:

Wenn mehrere noch nicht bestrafte Verbrechen eines und desselben Uebelthäters dergestalt zusammentreffen, daß darüber von demselben Gerichte und in einem und demselben Urtheile zu erkennen ist, so heißt dieses ein Zusammenfluß von Verbrechen.

Art. 109. Abs. 1:

Ist ein und dasselbe Verbrechen an verschiedenen Personen oder Gegenständen wiederholt worden, oder hat der Uebelthäter in mehreren Handlungen Verbrechen verschiedener Art begangen, so ist die Strafe des einen Verbrechens mit der Strafe des andern zu verbinden.

Art. 110. Abs. 2:

Wenn ein Verbrecher in ein und derselben Handlung zu gleicher Zeit mehrere Verbrechen begangen hat, so soll nur die Strafe der schwersten Uebertretung in Anwendung gebracht werden, vorbehaltlich dessen, was in dem Art. 95. Nr. 2. verordnet ist.

5) Art. 191. 206. Th. I. d. Str.-G.-B.

6) Art. 229. 230. 266. Th. I. d. Str.-G.-B.

7) Art. 63. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Ueberzeugt sich die größere Kriegs-Commission, daß die als Vergehen zur Hauptverhandlung verwiesene That ein Verbrechen sei, so hat sich dieselbe der Aburtheilung zu enthalten, und die Sache zur Hauptverhandlung vor das Kriegsgericht zu verweisen; diese Verweisung hat dieselbe Wirkung, als ob sie von der im Art. 18. Abs. 2. bezeichneten Commission ausgegangen wäre.

Außerdem sind bei der Berathung und Abstimmung die Vorschriften der Art. 323—325. des Gesetzes vom 10. November 1848 in Anwendung zu bringen, und der Umstand, daß die That sich in der Hauptverhandlung anders herausstellt, als dieselbe in dem Beschlusse auf Hauptverhandlung bezeichnet ist, steht der sofortigen Aburtheilung nicht entgegen.

Jedoch kann auf ein anderes Verbrechen oder Vergehen von gleicher oder höherer Strafbarkeit, sowie auf einen höheren Grad oder eine schwerere Qualifikation desselben Verbrechens oder Vergehens nur dann erkannt werden, wenn der funktionirende Staats-

anwalt hierauf die Anklage während der Verhandlung ausdrücklich erstreckt hat. (Dagegen Fertig, II. S. 105.)

Vollz.-Vorschr. §. 78. Ziff. 3.

8) Art. 235. Th. I. d. Str.-G.-B.

9) Vollz.-Vorschr. §. 76.

10) Verordn. v. 1. Febr. 1814. Lithogr. Samml. Nr. 28. Doppelmaier, S. 137. 241. Sitz.-Ber. Bd. IV. S. 90.

11) Art. 325. Abs. 1. d. Ges. v. 10. November 1848:

Ist der Beschuldigte für schuldig befunden worden, so ist sofort die gegen ihn zu verhängende Strafe festzustellen.

§. 83.

3. Von den Nebenpunkten im Urtheil.
a) Kosten.

Im Erkenntniße wird gleichzeitig über eine Reihe von Nebenpunkten erkannt, worüber noch Einiges angeführt werden muß:

Die Kosten des ganzen Verfahrens hat derjenige zu tragen, welcher es veranlaßt hat [1]). Wird ein Schuldiger nicht aufgefunden, so trägt die Kosten der Staat. Im Urtheil können die Kosten aber nur dem Angeschuldigten überbürdet werden, wenn dessen Verurtheilung erfolgt, oder in gewissen Fällen ein Theil der Kosten seinen nächsten Anverwandten, oder endlich dem Staat. Dritte welche eine Procedur veranlaßt haben, (z. B. bei Freisprechung, nachdem der Angeschuldigte auf eine falsche Denunciation hin in Untersuchung genommen worden war, der falsche Denunciant) können nicht ohne weiteres Verfahren in die Kosten verurtheilt werden [2]). Dies schließt aber nicht eine Ueberbürdung von Kosten an Schuldige in einem Zwischenverfahren aus, z. B. die Verurtheilung eines säumigen Zeugen in die Kosten der durch ihn vereitelten Sitzung; denn das Zwischenverfahren war gegen diesen Zeugen gerichtet. Hieraus ergeben sich folgende Regeln:

a) Ueber die Kosten wird nur in demjenigen Bescheid erkannt, durch welchen ein Verfahren beendet wird.
b) Die Verurtheilung in die Kosten kann nur Folge einer Verurtheilung in der Hauptsache sein.
c) Es kann nur derjenige in die Kosten verurtheilt werden, gegen welchen das Verfahren gerichtet war.

d) In allen übrigen Fällen, insbesondere auch bei Einstellung des Verfahrens trägt der Staat die Kosten [3]).

Es kann kein Mittelweg eingeschlagen werden, so daß jeder Theil in die von ihm zunächst veranlaßten Kosten, der Beschuldigte in die auf seine Verpflegung im Arrest erwachsenen, der Staat in die durch gerichtliche Akte hervorgerufenen, oder aber daß jeder Theil in die Hälfte der Kosten verurtheilt wird [4]). (Kostencompensation).

Als Princip muß festgehalten werden, daß Niemand die Kosten zu tragen verbunden ist, welche er nicht verschuldet hat [5]). Es kann also auch kein verurtheilter Angeschuldigte in solche Kosten verurtheilt werden, welche durch Versehen eines Andern, oder durch überflüssige Handlungen des Untersuchungsrichters entstanden sind, oder durch Widerstreit von Ansichten verschiedener Gerichte: z. B. durch Competenz-Conflikte während des Verfahrens, oder endlich durch Proceduren, welche auf falschen Voraussetzungen beruhten, und deshalb vernichtet werden mußten, oder nur eine polizeiliche Verurtheilung nach sich zogen. In letzterem Falle ist der Angeschuldigte nur zur Tragung derjenigen Kosten verbunden, welche auch durch die sofortige polizeiliche Einschreitung erwachsen sein würden [6]).

Ebenso geht hieraus hervor, daß bei getrennter Aburtheilung mitschuldiger Militair- und Civilpersonen jedes Gericht dem ihm untergeordneten Angeschuldigten nur denjenigen Theil der Kosten zuweisen kann, welchen er selbst veranlaßt hat, und welche deßhalb ausgeschieden werden müssen [7]).

Eine Abweichung von der Regel findet nur in dem Falle statt, wenn die Mittellosigkeit des Angeklagten nachgewiesen ist. In diesem Falle haften nämlich:

1) diejenigen Personen, welche zur Ernährung des Angeschuldigten verpflichtet sind, für alle auf den Unterhalt und die Vertheidigung des Angeklagten erwachsenen Kosten, aber auch nur für diese [8]). Sind solche alimentationspflichtige Verwandte nicht vorhanden, oder sind dieselben ebenfalls mittellos, so übernimmt:

2) der Staat außer denjenigen Kosten, wofür jene ohnehin in keinem Falle haften, auch die Unterhaltskosten.

Die Vertheidigungskosten übernimmt der Staat jedoch auch in diesem Falle nicht, denn dieselben sind keine zur Führung der Untersuchung wesentlichen, sondern lediglich zum Vortheil des Angeschuldigten erwachsen; auch sind die Vertheidiger bei Mittellosigkeit des Angeschuldigten zu unentgeldlicher Dienstleistung verbunden.

Im Falle der Unvermögenheit darf aber nicht das Urtheil in der Art gefaßt werden, daß der Schuldige von den Kosten entbunden wird, sondern er ist in dieselben zu verurtheilen, und nur auszusprechen, daß sie wegen Mittellosigkeit des Angeschuldigten der Staatskassa zur Last fallen.

3) Für Kurkosten widerrechtlich Verletzter haftet der Staat erst dann, wenn der Beschädigte, dann diejenigen Personen, welche dafür verantwortlich sind, einen Angehörigen von einer ihnen bekannten unrechten Handlung abzuhalten, ferner der Beschädigte selbst oder seine alimentationspflichtigen Angehörigen, endlich die Armenpflegschaft, welcher der Beschädigte angehört, succesive in der aufgeführten Ordnung belangt, außer Stand sind, die Kosten zu tragen [9]).

Stets ist aber der schuldige Angeklagte selbst in erster Reihe zur Tragung der Kosten verbunden. Sollte er also auch außer Stand sein, alle Kosten zu tragen, so behält er immerhin noch die Verflichtung, dieselben insoweit zu tragen, als er dazu die Mittel besitzt.

Er muß also auch bei gänzlicher Mittellosigkeit die Kosten des Strafvollzuges insoweit tragen, als er sie durch seinen Arbeitsverdienst am Straforte zu decken im Stande ist.

Es kann ferner das Gericht die Gattungen von Kosten ausscheiden und ihn z. B. nur in die Kosten seines Unterhalts, oder in die Untersuchungskosten und in die Strafvollzugskosten nur in soweit verurtheilen, als sie durch den Arbeitsverdienst des Angeschuldigten gedeckt sind [10]).

Oder das Gericht kann eine Berechnung der Kosten nur in der abgeminderten Weise anordnen, wie sie der Staat zu tragen hat.

Schon hieraus geht hervor, daß das Gericht sich nicht darauf beschränken kann, die Schuldigkeit des Angeklagten zur Tragung der Prozeßkosten auszusprechen, die Beitreibung derselben aber den Finanzbehörden zu überlassen, sondern das Gericht muß sich auch darüber aussprechen, in wieweit der Angeklagte zur Bezahlung der Kosten im Stande ist [11]). Hiemit ist aber nicht begründet, daß das Gericht die Kosten auch dem Betrage nach festsetzen muß. Dies ist Sache der Finanzbehörden, nachdem das Gericht bestimmt hat, von wem die einzelnen Kategorien der Kosten zu tragen sind [12]). Weist es dem Angeklagten oder der Staatskassa die Kosten ohne Unterscheidung zu, so sind darin alle Kategorien begriffen [13]).

Zum Zwecke des Urtheils im Kostenpunkt müssen schon bei der Untersuchungsführung Nachweise über den Vermögensstand des Angeschuldigten gesammelt werden [14]). Nöthigenfalls hat der Staatsanwalt sich nachträglich noch die nöthigen Belege darüber zu verschaffen. Dem Staatsanwalt ist überhaupt die Vertretung des fiscalischen Interesses übertragen und er hat dasselbe in der Sitzung durch die ihm zustehende Antragstellung möglichst zu vertreten [15]).

Der Staatsanwalt kann aber selbst, wenn seine Anträge unbegründet wären, doch nie in die Kosten verurtheilt werden. Er kann auch nicht bei der Kostenzuweisung anstatt der Staatskassa benannt werden [16]).

Hat das Gericht einmal über die Kosten entschieden, so ist es nicht mehr befugt, die Entscheidung zu ändern [17]). Sollten sich selbst die Erhebungen, auf Grund welcher es dem Angeschuldigten die Kosten überbürdet hat, als irrthümlich zeigen, und diese nicht beizutreiben sein, so bedarf es keines neuen Erkenntnisses im Kostenpunkt, wodurch der Staatskasse die Kosten überwiesen werden.

Kriminalkosten, welche nicht zu erlangen sind, sind vielmehr wie andere uneinbringbare Staatsgefälle abzuschreiben.

Nur in einem Falle kann ein zweites Erkenntniß erfolgen; wenn nämlich sich zeigt, daß die Angaben, auf welche hin das Gericht die Mittellosigkeit des Angeklagten angenommen

hat, irgend wie unwahr waren, oder wenn der Angeklagte, wenn er zur Zeit der Verurtheilung auch ohne Mittel war, später zu solchen gelangt. In beiden Fällen kann von dem in der Hauptsache erkennenden Gericht noch nachträglich eine Kostenüberbürdung verfügt werden [18]).

Hatte der Angeklagte zwar zur Zeit der Verurtheilung kein Vermögen, ein solches steht für ihn aber mit einiger Sicherheit in Aussicht, so kann das Gericht die Verurtheilung in die Kosten aussprechen, zugleich aber verfügen, daß die Staatskasse dieselben vorläufig vorzuschießen habe, unter Vormerkung derselben auf das künftige Vermögen des Verurtheilten.

Beides fließt aus der auch nach dem Urtheil fortbestehenden Verpflichtung des Angeklagten zur Tragung der von ihm verschuldeten Kosten, weshalb, wenn ein Ausspruch des Criminalgerichts gegen ihn nicht mehr möglich ist, der Staat doch noch die Möglichkeit civilrechtlicher Verfolgung seiner Ansprüche behält.

---

1) Art. 64. d. Verordn. v. 14. April 1856:

In jedem Endurtheile ist zugleich:

1) über den Kostenpunkt, sowie geeigneten Falles

2) über die Ersatzleistung wegen Aerarialbeschädigung, dann in Desertionsfällen über die Vermögensrechtlichen Folgen der strafbaren Handlung, und

3) über die aus Veranlassung der Untersuchung und gerichtliche Verwahrung gekommenen Gegenstände zu erkennen.

Außer den in Ziff. 2. bezeichneten Fällen sind die aus der strafbaren That entstandenen privatrechtlichen Ansprüche im Civil-Rechtswege zu verfolgen.

Art. 404. Th. II. d. Str.=G.=B.:

Für die Kosten eines Kriminalprocesses haftet zunächst derjenige, welcher sie durch sein Verschulden veranlaßt hat.

Art. 204. d. Ges. v. 10. November 1848:

In jedem Erkenntnisse hat der Schwurgerichtshof zugleich über den Kostenpunkt zu entscheiden. Wird der Angeklagte freigesprochen, (Art. 198. 202.), so kann er in die Tragung der Prozeßkosten nicht verurtheilt werden. Dagegen ist bei dessen Verurtheilung in die Strafe auch dessen Verbindlichkeit zur Tragung der Prozeßkosten oder des betreffenden Theiles derselben auszusprechen.

Vollz.=Vorschr. §. 79. Bl. f. R.=A. Bd. I. S. 271. ff.

2) Art. 406. Th. II. d. Str.=G.=B.:

Wer durch wissentlich falsche Anzeige einen Unschuldigen in Untersuchung gebracht hat, ist, wenn er dessen überwiesen worden, zur Bezahlung aller Prozeßkosten verpflichtet.

Gleiches gilt von dem Untersuchungsrichter, welcher aus rechtswidrigem Vorsatz, oder aus grober Unwissenheit und Nachlässigkeit einen Unschuldigen in Untersuchung gezogen haben sollte.

3) Justiz=Minist.=Entschl. v. 14. März 1849. Fertig, I. S. 78. Sitz.=Ber. Bd. I. S. 321. Bd. IV. S. 82.

Justiz=Minist.=Entschl. v. 28. Jan. 1849. Fertig, I. S. 31. Bl. f. R.=A. Bd. XIV. Ergänz.=Bl. S. 28.

4) Fertig, II. S. 222. Sitz.=Ber. Bd. IV. S. 272.

5) Verordn. v. 3. Juni 1818. Lithogr. Samml. Nr. 192. Doppelmaier, S. 279.

Rescr. v. 14. April 1818. Doppelmaier, S. 129. Lithogr. Samml. Nr. 188.

6) Justiz=Minist.=Entschl. v. 3. Febr. 1853 und v. 22. April 1825. Samml. v. Spies, S. 78. Fertig, II. S. 201.

Bl. f. R.=A. Bd. I. S. 290. Bd. VII S. 180. Bd. VIII. S. 337. 338. Zeitschr. f. G. u. R. Bd. II. S. 60.

7) Kriegs=Minist.=Rescr. v. 27. Dez. 1852. Fertig, II. S. 105.

8) Art. 408. Th. II. d. Str.=G.=B.:

Wenn ein Inquisit wegen Unvermögenheit die ihm zur Last liegenden Kosten zu bezahlen nicht vermag, so haften diejenigen Personen, welche ihn nach bürgerlichen Gesetzen zu ernähren verpflichtet sind, für die auf seinen Unterhalt und auf seine Vertheidigung verwendeten Kosten, nicht aber für die übrigen.

Diejenigen, welche vermöge des Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen Art. 75. ff. zur Verhinderung eines bevorstehenden Verbrechens verpflichtet und wegen solcher strafbaren Unterlassung verurtheilt worden sind, haften im Falle der Unvermögenheit des Hauptverbrechers für alle auf dessen Untersuchung und Bestrafung verwendeten Kosten.

Art. 409: Bei der Unvermögenheit des Angeschuldigten, oder derjenigen Personen, welche sonst zur Tragung der Prozeßkosten verbunden sind, fallen dieselben dem Staate zur Last.

Für unvermögend ist aber derjenige zu achten, welcher durch Entrichtung der Prozeßkosten außer Stand gesetzt sein würde, sich selbst und die Seinigen nothdürftig zu ernähren.

Verordn. v. 18. November 1807. Justiz=Minist.=Entschl. vom 23. Juni 1845 u. 16. Januar 1850. Fertig, I. S. 79. II. S. 52. Bl. f. R.=A. B. XIII. S. 298. Sitz.=Ber. Bd. II. S. 490.

9) Verordn. v. 27. Januar 1818 und 2. Juni 1827. Doppelmaier, S. 287. Lithogr. Samml. Nr. 185. Spies, S. 68.

Art. 79. Th. I. d. Str.-G.-B.:

Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, leibliche Geschwister, Ehegatten, und im nächsten Grade Verschwägerte sind gegen einander weder zur obrigkeitlichen Anzeige, noch zu solchen verhindernden Handlungen, welche diese Anzeige zur Folge haben würden, bürgerlich verpflichtet.

Wenn aber Verwandte in aufsteigender Linie von einem noch unter ihrer Gewalt stehenden Minderjährigen oder der Ehemann von seiner Ehegattin das Vorhaben eines Verbrechens gewußt, und sich erwiesenermaßen der in ihrer Macht habenden Mittel, dem Verbrechen eigenmächtig zuvorzukommen, dasselbe zu erschweren, oder zu verhindern nicht bedient haben, so sind sie nach vorangehendem Strafgesetze (Art. 78.) [Gehilfenschaft dritten Grades] zu beurtheilen.

10) Verordn. v. 3. Februar 1819. Lithographirte Samml. Nr. 197. Doppelmaier, S. 280.

Verordn. v. 20. Februar 1814. Lithograph. Samml. Nr. 31. Doppelmaier, S. 283.

11) Bl. f. R.-A. Bd. XIV. Ergänz.-Bl. S. 27.

12) Bl. f. R.-A. Bd. I. S. 311. Bd. VIII. S. 341.

13) Verordn. v 29. Oktober 1822. Spies, S. 66. Doppelmaier, S. 241. Sitz.-Ber. Bd. II. S. 296. Fertig, II. S. 222.

14) Verordn. v. 16. Dezember 1817 Ziff. 1. Reggs.-Bl. S. 1022. Doppelmaier, S. 285.

15) Justiz-Minist.-Entschl. v. 5. Mai 1849. Fertig, I. S. 16. und Justiz-Minist.-Entschl. v. 16. Januar 1850. Fertig, I. S. 79.

16) Sitz.-Ber. Bd. V. S. 10. Fertig, II. S. 222.

17) Finanz-Minist.-Entschl. v. 26. Januar 1828. Spies, S. 68. Doppelmaier, S. 284.

18) Verordn. v. 16. Dez. 1817. Reggs.-Bl. S. 1022. Doppelmaier, S. 285. Zeitschr. f. G. u. R. Bd. II. S. 407.

§. 84.

Fortsetzung. b) Confiscation.

Confiscation als Strafe findet nicht Statt [1]. Nur als Folge des Mißbrauchs eines Gegenstandes zu Verbrechen soll die Confiscation desselben verfügt werden [2]. Dies muß auch im Urtheil ausgesprochen werden, und es ist während der Voruntersuchung möglichst darnach zu trachten, die Werkzeuge des Verbrechens zu Gerichtshanden zu bringen. Gewöhnlich wird auch die Beschlagnahme des Vermögens eines widerspenstigen Conscribirten oder Deserteurs Confiscation genannt,

es besteht aber ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden, indem Letztere nur die bleibende Wegnahme eines Gegenstandes ohne Entschädigung ist. Dagegen kann die Beschlagnahme durch den Deserteur nach Willkühr dadurch beendet werden, daß er sich stellt. Auch wird das Vermögen seinen Erben im Falle seines Todes nicht vorenthalten. Die Stellung eines Ersatzmannes ist aber Schadloshaltung nicht Confiscation und die Geldstrafe ohnehin nicht mit letzterer zu verwechseln.

Doch ist auch die Beschlagnahme im Erkenntniß zu verfügen [3]).

c) Polizeiliche Aufsicht.

Polizeiliche Aufsicht über einen Verurtheilten findet als gesetzliche Folge über jeden zur Zuchthausstrafe Verurtheilten nach seiner Entlassung Statt. Dieselbe bedarf daher auch keiner besonderen Verfügung. Anders ist es, wenn sich bei Verurtheilung zur Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe das Gericht wegen besonderer Gefährlichkeit des Verbrechers zur Verfügung polizeilicher Aufsicht auf eine bestimmte Zeitdauer nach Beendigung der Strafzeit veranlaßt sieht. Eine solche Verfügung liegt zwar in der Befugniß des Gerichtes, ist aber keine nach dem Gesetze unausbleiblich eintretende Straffolge. Sie muß daher im Urtheil eigens angeordnet werden [4]).

d) Ueberführungs-Gegenstände.

Alle zum Zwecke der Untersuchung zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände müssen nach erfolgter Aburtheilung an diejenigen hinausgegeben werden, welche einen rechtlichen Anspruch auf dieselben haben [5]). Es soll darüber, wer diese Berechtigten sind, im Urtheil ein Ausspruch erfolgen, und diesem gemäß die Hinausgabe an dieselben verfügt werden. Wird dies aus Versehen, oder weil die Berechtigung noch nicht sichergestellt ist, unterlassen, so geht die Befugniß zur Verfügung an den Untersuchungsrichter über, welcher die nöthigen Erhebungen anstellen oder bei streitigen Ansprüchen dieselben auf den Civil-Rechtsweg verweisen muß.

e) Entschädigungs-Ansprüche.

Ueber dieselben wird in der Regel nicht im Criminal-Erkenntniß entschieden, sondern es bleibt allen Interessenten vorbehalten, den Civil-Rechtsweg zu betreten [6]). Im mili-

tairischen Verfahren findet hievon eine Ausnahme Statt, indem die Ersatzpflicht für ärarialische Beschädigungen im Strafurtheil auszusprechen ist [7]). Zu diesem Behufe muß schon der Untersuchungsrichter darauf bedacht sein, die nöthigen Nachweise über den Betrag dieser Beschädigung zu den Akten zu bringen.

Eine weitere Ausnahme ist durch das Preß-Strafgesetz begründet, indem nach demselben bei Injurien, welche durch die Presse begangen wurden, der Verletzte die Entschädigungs-, sog. ästimatorische Klage, welche ihm nach den Civilgesetzen zusteht, mit dem Antrag auf Bestrafung verbinden kann [7]).

e) Straffolgen. Die Verurtheilung wegen gewisser Verbrechen hat gesetzlich persönliche Nachtheile für den Verurtheilten zur Folge.

Dies sind theils Ehrenstrafen, welche im Erkenntniß ausgedrückt werden müssen: z. B. Unfähigkeit zur Ableistung eines Zeugnisses oder Eides und zu allen Aemtern und Würden bei Verurtheilung wegen Meineids. Dann sind es aber Theile der Strafe, also Hauptpunkte des Erkenntnisses.

Oder es sind gesetzliche Folgen einer Bestrafung, welche von selbst eintreten, z. B. die Unfähigkeit zum Landtag zu wählen oder gewählt zu werden, bei Verurtheilung wegen Fälschung, Betrug, Diebstahl oder Unterschlagung; dann brauchen sie im Erkenntniß nicht ausgedrückt zu werden, bilden also ebenfalls keine Nebenpunkte desselben.

Eine vollständige Aufzählung der Fälle ist hier weder möglich noch nöthig; doch wurden sie der Vollständigkeit halber hier erwähnt [8]).

---

1) Verfassungs-Urkunde Tit. VIII. §. 6:

Die Vermögens-Confiscation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt.

2) Edikt vom 29. August 1808. Reggs.-Bl. S. 1937. Doppelmaier, S. 41.

Art. 33. Th. I. d. Str.-G.-B.:

Confiscation des Vermögens eines Verbrechers findet Kraft der Konstitution des Reichs Tit. V. §. 6.*) (vorbehaltlich der im or-

*) Anmerkung: Dies ist der oben angeführte, auch in die Verfassung von 1818 übergegangene Artikel.

ganischen Edikte über die Confiscationen vom 29. August 1808 ausnahmsweise enthaltenen Bestimmungen) weder als selbstständige Strafe, noch als Anhang anderer Hauptstrafen statt.

Dagegen sind gesetzlich 1) Geldbußen, 2) Confiscationen einzelner Sachen, 3) der beständige oder zeitliche Verlust einzelner einträglicher Rechte oder Privilegien.

3) Art. 64. d. Verordn. v. 14. April 1856:

In jedem Endurtheile ist zugleich:

. . . .

2) über die Ersatzleistung wegen Aerarialbeschädigung, dann in Desertionsfällen über die vermögensrechtlichen Folgen der strafbaren Handlung . . . . . zu erkennen.

Dienstes-Vorschr. §. 498. Ziff. 2:

Jeder der Desertion schuldige Soldat oder Unteroffizier hat in Folge des Conscriptions-Gesetzes Tit. 18. Art. 187.*) die Vermögens-Confiscation verwirkt, und die Capitulation, in soferne dieses nach der erkannten Strafart noch zulässig ist, zu erneuern, und unterliegt außerdem folgenden Strafen.

Ges. v. 15. August 1828. Ges.-Bl. St. 7. S. 73 „Die Ergänzung des stehenden Heeres betr." Art. 79:

Eine unmittelbare Folge der Widerspenstigkeits- oder Desertions-Erklärung ist die Beschlagnahme des Vermögens der Widerspenstigen und Deserteurs. Sie erstreckt sich nicht nur über das Vermögen, welches die betreffenden Individuen in dem Momente der erfolgten Widerspenstigkeits- oder Desertions-Erklärung schon wirklich besitzen, sondern auch dasjenige, was ihnen unter einem gültigen Rechtstitel bereits angefallen ist, oder während ihres strafbaren Zustandes anfällt. Die demselben gebührenden Pflichttheile und anderes zu hoffendes Vermögen werden gerichtlich vorgemerkt.

§. 82. das.: Das in Beschlag gelegte Vermögen des Widerspenstigen, vielmehr der nach Bestreitung der oben bemerkten Lasten verbleibende Rest desselben wird erst dann wieder freigegeben, wenn der Widerspenstige sich gestellt, und

a) entweder seine Dienstuntauglichkeit nachgewiesen, oder

b) eine sechsjährige Dienstzeit in der Armee vollendet haben wird.

Der Beschlag wird gleichfalls nach dem Tode des Widerspenstigen aufgehoben und der Vermögensrest den Erben ausgeantwortet.

4) Art. 401. Th. II. d. Str.-G.-B.:

Wer nach überstandener Strafe aus dem Zuchthause entlassen ist, steht in Kraft des Gesetzes unter besonderer polizeilicher Aufsicht.

Bei Uebertretungen, worauf das Strafarbeitshaus oder andere geringere Strafe gesetzt ist, findet nach überstandener Strafe die

---

*) Anmerkung: Das hier angeführte Conscriptions-Gesetz wurde inzwischen durch das Heer-Ergänzungs-Gesetz vom 15. August 1818 ersetzt.

besondere Polizei-Aufsicht nur alsdann Statt, wenn sich aus der Lebensart, dem Charakter und dem Betragen des Verurtheilten besondere Gründe offenbaren, weshalb derselbe als ein der öffentlichen Sicherheit vorzüglich gefährlicher Mensch zu betrachten ist. Doch kann solche Polizei-Aufsicht nicht anders verfügt werden, als auf vorgängiges Erkenntniß des geeigneten Kriminalgerichts.

Art. 403: Rücksichtlich der besonderen polizeilichen Aufsicht und anderer vorbemerkter nachtheiliger Folgen kommt auch hier Alles dasjenige in Anwendung, was in den Art. 392. u. 394. verordnet ist. (Diese Artikel sind aufgehoben.)

s. über den Vollzug: Reggs.-Bl. v. 1807 S. 864. und v. 1812 S. 300. Sitz.-Ber. Bd. III. S. 512.

5) Art. 64. Ziff. 3. d. Verordn. v. 14. April 1856:

In jedem Endurtheile ist zugleich 3) über die aus Veranlassung der Untersuchung in gerichtliche Verwahrung genommenen Gegenstände zu erkennen.

Art. 205. d. Ges. v. 10. November 1848:

Der Schwurgerichtshof hat in seinem Erkenntnisse über die aus Veranlassung der Untersuchung in gerichtliche Verwahrung gekommenen Gegenstände zu verfügen.

Der Entschädigungs-Anspruch des Beschädigten wird der Entscheidung des zuständigen Civil-Gerichtes vorbehalten.

Vollz.-Vorschr. §. 79. Sitz.-Ber. Bd. III. S. 216.

6) s. oben §. 205. Abs. 2. d. Ges. v. 10. November 1848:

Art. 64. d. Verordn. v. 14. April 1856:

In jedem Endurtheile ist zugleich 2) über die Ersatzleistung wegen Aerarialbeschädigung . . . . . zu erkennen.

Außer den in Ziff. 2. bezeichneten Fällen sind die aus der strafbaren That entstandenen privatrechtlichen Ansprüche im Civil-Rechtswege zu verfolgen.

7) Gesetz vom 10. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse:

Art. 8: Durch die Strafe wird die nebstdem begründete Civil-Klage nicht ausgeschlossen.

Der Civilkläger kann seine Ansprüche auch vor dem Strafgerichte geltend machen, muß sie jedoch vor der endlichen Entscheidung der Sache anmelden. In einem solchen Falle hat der Staatsanwalt denselben von der zur öffentlichen Verhandlung des Strafgerichts bestimmten Sitzung in Kenntniß zu setzen.

Das Strafgericht hat in dem Urtheile über die Hauptsache zugleich über die civilrechtlichen Ansprüche zu erkennen und die Entschädigungssumme festzusetzen.

8) Art. 402. Th. II. d. Str.-G.-B.:

Was die Unfähigkeit zum Zeugniß und Eide und andere Wirkungen

eines Straferkenntnisses betrifft, so sind hierüber die Bestimmungen in dem Theile I. dieses Gesetzbuches und in andern Kapiteln dieses II. Theils enthalten.

Titel VIII.

Von dem Verfahren in höheren Instanzen.

§. 85.

1) In formeller Beziehung.

Wie und in welchen Fällen die Akten an die zur Revision der Urtheile bestellten Behörden gelangen, ferner die Zusammensetzung und die Berathungsweise der Revisions-Senate wurde bereits an den gehörigen Stellen insbesondere im §. 28. dargestellt. Es übrigen daher hier nur wenige Bemerkungen.

Die Revisions-Instanzen haben ihre Beschlüsse in derselben Weise zu fassen und in Erkenntnissen niederzulegen, wie die urtheilenden Gerichte I. Instanz.

Sobald daher der Vortrag des Referenten, welcher hiebei an die Stelle der mündlichen Verhandlung tritt und jede persönliche Vernehmung von Zeugen oder Angeklagten ausschließt, beendet ist, geht der Senat zur Berathung über. Die Richter können bei derselben Aufschlüsse aller Art verlangen, und es dürfen alle bisher gemachten Erhebungen, also auch Zeugenaussagen und die in der Hauptverhandlung gemachten Vormerkungen wörtlich vorgelesen werden. Jedenfalls ist aber das zu revidirende Urtheil mit Sitzungsprotocoll und die Beschwerdeschrift des Angeklagten, wenn eine solche in Anwendung des Art. 67. der Verordn. v. 14. April 1856 abgegeben wurde, zu verlesen. Nach vollendeter Berathung geht der Senat zur Abstimmung über, welche in derselben Weise vorzunehmen ist, wie bei den ersturtheilenden Gerichten; nur sind der Beschlußfassung andere Fragen unterbreitet, wovon im nächsten §. Nach gefaßtem Beschluß bearbeitet der Referent sogleich das Erkenntniß mit Entscheidungsgründen,

welches, wenn es nicht auf Vernichtung lautet, sofort zum Vollzuge an die Abtheilung zurückgeht, bei welcher die Aburtheilung stattfand [1]).

Wird das frühere Urtheil vernichtet, so gehen die Akten an die Abtheilung, welcher die neuerliche Aburtheilung aufgetragen wurde, und welches in der Regel eine andere sein soll, als diejenige, bei welcher die erste Aburtheilung vorgenommen wurde [2]). Die Vernichtung greift aber das Verweisungs-Erkenntniß nicht an [3]), sondern die Sache kehrt sofort in das Stadium der Vorbereitung zur Hauptverhandlung zurück.

Dies schließt natürlich nicht aus, daß Lücken, welche sich bis dahin in den Beweismitteln etwa gezeigt haben sollten, in der an den einschlägigen Stellen bereits erwähnten Weise von den hiezu berechtigten Personen ausgefüllt werden.

Die Aburtheilung findet dann wiederholt in einer Hauptverhandlung statt, bei welcher dieselben Regeln zu befolgen sind, wie bei der ersten [4]).

Das in derselben geschöpfte Urtheil geht abermals zur Revision an die höhere Instanz, wird daselbst wiederholt geprüft, und kann nach Umständen auch wiederholt vernichtet werden. Doch beschränkt sich die wiederholte Prüfung auf das seit dem letzten Revisionsurtheil durchgemachte Verfahren und ist auch das zweite Mal die Schuldfrage der Prüfung entzogen, für den Fall, daß wegen derselben das erste Mal vernichtet wurde, das zweite Urtheil aber mit dem ersten übereinstimmend ausfällt [5]).

Liegt endlich ein bestätigtes Urtheil vor, so wird dasselbe dem Angeklagten zu Protocoll eröffnet und sofort dem Vollzug übergeben [6]).

Wie bisher schon bei den Urtheilen der oberen Instanzen, bedarf es auch künftig keines besonderen Auftrags zur Publication und zum Vollzug, sondern diese erfolgen sofort nach Rückschluß der Aken mit dem bestätigenden Erkenntniß [7]).

Nur wenn eines der Gerichte einen Offizial-Begnadigungsantrag gestellt hat, oder wenn das Urtheil auf Tod,

und bei Offizieren auf Entlassung oder Entsetzung von der Charge lautet, werden die Akten vor der Verkündigung Sr. Majestät dem König zur allerhöchsten Entschließung vorgelegt [8]).

Zwei Fragen ergeben sich noch bei diesem Verfahren, nämlich:

1) ob der Revisionssenat auch Ersetzungen verordnen könne, dann:

2) wer die Anträge des Angeschuldigten auf Erhebung neuer Thatsachen oder Beweise, welche er nach erfolgter Aburtheilung zu stellen berechtigt ist, zu bescheiden habe.

ad 1) Das Recht, Ersetzungen zu beschließen, kann dem Revisionssenat nicht eingeräumt werden. Der Beschluß auf Ersetzungen schließt immer die Erklärung in sich, daß die Sache nicht gehörig aufgeklärt sei. Dann war aber das erste Urtheil verfrüht und muß vernichtet werden.

ad 2) Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Anträge des Angeschuldigten auf weiteren Erhebungen nach erfolgter Aburtheilung im Ganzen denselben Charakter haben, wie die nach beschlossener Verweisung.

Unmöglich kann nun, nachdem zwei Gerichte (Verweisungs- und Urtheils-Senat) erkannt haben, daß die Sache hinreichend aufgeklärt sei, dem Angeklagten nach erfolgter Aburtheilung mehr Recht eingeräumt werden, wie vorher. Es kann ihm also nicht zugestanden werden, daß diese Anträge jedenfalls erhoben werden müssen, ohne Beurtheilung ihrer Zweckmäßigkeit, an welche Vorbedingung seine Anträge vor der Aburtheilung geknüpft sind. Es fragt sich nun, hat die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der Commandant der Abtheilung, bei welcher die Aburtheilung erfolgte, oder hat sie der Revisionssenat selbst vorzunehmen? Es scheint für letzteres entschieden werden zu müssen, denn jede Behörde kann nur selbst entscheiden, welches Materials sie benöthigt ist; und es würde ein höchst ungeeignetes Verhältniß ergeben, wenn der Commandant die Erhebungen für unnöthig, der Revisions-Senat sie aber für erheblich halten und deshalb auf Vernichtung des Urtheils erkennen würde.

Ein derartiger Antrag des Angeklagten ergibt also eine Vorfrage für das Revisionsurtheil. Der Revisionssenat hat darüber in seiner Sitzung zu entscheiden, und ordnet entweder unter Suspension der Revision die Erhebung an, oder geht unter Verwerfung des Antrags sofort zur Prüfung des Verfahrens selbst über. Es ergibt sich hiedurch also eine Ausnahme von der Regel, daß der Revisionssenat keine Ersetzungen anordnen könne [9]).

---

1) Art. 76. d. Verordn. vom 14. April 1856:

Wenn von dem General-Auditoriate die erste oder zweite der im Art. 73. bezeichneten Fragen verneint wird, so wird das kriegsgerichtliche Urtheil aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Aburtheilung an das Kriegsgericht eines andern Truppenkörpers verwiesen.

Ausnahmsweise kann diese Verweisung auch an ein Kriegsgericht desselben Truppenkörpers erfolgen, in welchem Falle jedoch zu dem zweiten Kriegsgerichte kein Richter abgeordnet werden kann, welcher bei dem ersten Kriegsgerichte als Richter oder als funktionirender Staatsanwalt mitgewirkt hat.

Auf den zu dem Kriegsgerichte zu beordernden Auditor, sowie auf den bei demselben funktionirenden Staatsanwalt und den Aktuar findet letztere Bestimmung keine Anwendung.

2) Vollzugs-Vorschr. §. 97.

3) Sitz.-Ber. Bd. I. S. 288 Bd. II. S. 20, 46.

Erk. des obersten Gerichtsh. v. 28. April 1851. U.-B. 79.

4) Art. 77. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Vor dem Kriegsgerichte, vor welches im Falle des Art. 76. die Sache verwiesen wird, ist die Hauptverhandlung von Neuem zu pflegen und hierauf das Urtheil zu fällen.

5) Art. 78. das.:

Das nach Art. 77. gefällte Urtheil ist durch das Armee-Divisions- (Artillerie-Corps-) Commando dem General-Auditoriate zur Revision neuerdings in Vorlage zu bringen.

Art. 79: Bei dieser Revision richtet sich das Verfahren nach den in den Art. 71—76. enthaltenen Vorschriften. Jedoch ist, wenn das erste kriegsgerichtliche Urtheil wegen nicht gerechtfertigten Ausspruches über Schuld und Nichtschuld (Art. 73. Ziff. 2.) aufgehoben worden war, eine nochmalige Prüfung dieses Punktes nicht zulässig.

Anal. Art. 212. d. Ges. v. 10. Nov. 1848:

Wenn nach Verkündung des Wahrspruches der Geschwornen, wodurch der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, sämmtliche Richter sich überzeugt finden, daß die Geschwornen in der Haupt-

sache sich geirrt haben, so hat der Schwurgerichtshof von Amtswegen die Urtheilsfällung auszusetzen und die Sache, insoweit der Angeklagte für schuldig erklärt wurde, vor die nächste ordentliche Sitzung zu verweisen, damit ein anderes Schwurgericht darüber entscheide.

In dieses kann keiner der Geschwornen eintreten, welche an dem ersten Wahrspruche Theil genommen haben.

Der Wahrspruch des zweiten Schwurgerichtes muß selbst dann, wenn er mit jenem des ersten übereinstimmen sollte, dem Urtheile des Schwurgerichtshofes zu Grunde gelegt werden.

6) Dienstes-Vorschr. §. 534. Ziff. 2:

Die Entscheidungen dieser beiden letzten Instanzen werden, nebst dem in den einschlägigen Fällen erfolgten allerhöchsten königlichen Rescripte zur Verkündung und Vollziehung mit den Untersuchungs-Verhandlungen an die Behörde zurückgeschlossen.

Dienstes-Vorschr. §. 535:

1) Die Verkündung des durch größere Kriegs-Commission, oder durch Kriegsgericht gefällten Erkenntnisses, sowie des dasselbe bestätigenden oder abändernden Urtheiles zweiter und letzter Instanz wird, nebst dem in den einschlägigen Fällen erfolgten allerhöchsten Rescripte, dem Abgeurtheilten (von der Militair-Commission) mittels Vorlesung durch den Auditor eröffnet, und über diese Eröffnung vom Auditor ein Protocoll abgefaßt.

2) Die Verkündung eines solchen verurtheilenden Erkenntnisses leidet nur dann Aufschub, wenn sich der Verurtheilte in einem Zustande befindet, welcher die Vollstreckung der Strafe ohnehin unthunlich macht.

3) Die durch Kriegsgericht gefällten und oberstrichterlich bestätigten Todesurtheile werden den Verurtheilten drei Tage vor der Vollstreckung nur im Allgemeinen eröffnet, und hiebei, sowie in der Zwischenzeit bis zur Vollstreckung derselben, dasjenige beobachtet, was in den allgemeinen Strafgesetzen diesfalls vorgeschrieben ist.

6) Jedes kriegsgerichtliche Urtheil soll, nebst dem Erkenntnisse der höheren Instanz, drei Tage nach einander, wenn es einen Soldaten oder Unteroffizier betrifft, bei allen Compagnien oder Escadronen des Regiments rc., betrifft es aber einen Offizier, auf der Parade im Kreise der Offiziere verlesen werden.

7) Kriegs-Minist.-Rescr. v. 17. Juni 1821.

8) Dienstes-Vorschr. §. 514. Ziff. 13:

Urtheile, durch welche auf die Todesstrafe, oder bei Offizieren auf Entlassung oder Entsetzung von der Charge, erkannt worden ist, werden vor der Ausschreibung durch den Staats-Minister der Armee Seiner königl. Majestät zur allerhöchsten Entschließung vorgelegt.

Dienstes-Vorschr. §. 515. Ziff. 3. s. oben §. 28. S. 68. Vollz.-Vorschr. §. 100.

9) Art. 67. d. Verordn. v. 14. April 1856. s. oben §. 80. S. 290.

§. 86.

2) In materieller Beziehung.
a) Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten.

Das Verhältniß der Revisionssenate zu den urtheilenden Gerichten ist nicht das einer höheren urtheilenden Instanz, sondern in den meisten Beziehungen das eines Cassations-Gerichtes; d. h. die Revisionssenate können das Urtheil, welches sie fehlerhaft finden, nicht verbessern, sondern nur aufheben, und eine verbesserte Aburtheilung veranlassen. Eine einzige Ausnahme besteht hievon bezüglich der Strafzumessung. Wenn nämlich der Revisionssenat den Schuldausspruch gerechtfertigt findet, die darauf angewendete Strafe nicht, so kann es sofort selbst einen verbesserten Strafausspruch erlassen.

Hieraus folgt, daß das vom Revisionssenat gefaßte Urtheil nie einen Schuldausspruch enthalten kann. Es bestätigt vielmehr das frühere Urtheil, oder hebt es auf, oder bestätigt es im Schuldausspruch unter Abänderung der Strafzumessung [1].

Da die Revision eine Offizialprüfung ist, können Kosten derselben dem Schuldigen nicht überbürdet werden. Nur wenn er neue Erhebungen veranlaßt hat, fallen dieselben unter die allgemeinen Untersuchungskosten, und sind von denjenigen zu tragen, welchem letztere überbürdet werden.

Die Revision erstreckt sich in der Hauptsache in drei Richtungen:

a) auf die Förmlichkeiten des Prozesses;
b) auf den Schuldausspruch;
c) auf die Strafzumessung.

ad a) Fehler der Voruntersuchung fallen nicht unter diese Prüfung. Dieselbe beginnt vielmehr erst bei der rechtskräftigen Verweisung [2]. Uebersehen unbedeutender Förmlichkeiten bringt keinen Schaden, sondern nur das von wesentlichen Förmlichkeiten. Was unter diesen aber zu verstehen sei, dafür gibt es weder eine durchgreifende Regel, noch lassen sich dieselben erschöpfend aufzählen.

Im Allgemeinen läßt sich jeder Formfehler als wesentlich ansehen, welcher die Möglichkeit mit sich bringt, daß das Resultat des Verfahrens ein anderes geworden wäre, wenn alle gesetzlichen Vorschriften beobachtet worden wären. Es

bedarf aber keines sicheren Nachweises des durch den Fehler entstandenen Schadens, welche ohnehin selten zu liefern ist, wenn der richterliche Ausspruch sich lediglich auf Ueberzeugung begründet. Die Eindrücke auf den Geist, welche diese Ueberzeugung herbeiführen, lassen sich nicht so genau verfolgen, um mit Sicherheit bestimmen zu können, ob in dieser Beziehung durch einen Fehler Schaden entstanden sei.

Diese Formfehler können sowohl in Unterlassungen gesetzlich angeordneter Förmlichkeiten, als auch in der Vornahme gesetzlich nicht gerechtfertigter Handlungen bestehen.

Vor Allem gehören hieher alle jene Förmlichkeiten, welche das Gesetz angeordnet hat, um eine erschöpfende Vertheidigung des Angeklagten zu sichern. Dies ist im militairischen Verfahren um so strenger aufrecht zu erhalten, als durch den Mangel aller Rechtsmittel dem Angeschuldigten ohnehin der größte Theil der dem bürgerlichen Angeklagten eingeräumten Vertheidigungsmittel genommen ist.

Dem Bestande der Aburtheilung schadet nicht, wenn von den zu Gunsten des Angeklagten angeordneten Förmlichkeiten diejenigen verletzt werden, welche er sich selbst wahren konnte.

Z. B. liegt ein Grund vor, weshalb die Vernehmung oder Beeidigung eines Zeugen mit Erfolg hätte beanstandet werden können; der Angeklagte hat dies aber unterlassen, so liegt kein Nichtigkeitsgrund vor. Wurde aber die Beanstandung gegen das Gesetz verworfen, so ist die Verhandlung nichtig[3]).

Ebensowenig wenn nur etwas Ueberflüssiges geschah, was zwar nicht hätte geschehen sollen, aber keinesfalls schadete.

Z. B. wenn außer den richtigen auch noch andere nicht passende Gesetzstellen im Erkenntniß angeführt werden[4]).

Ebensowenig kann als Nichtigkeitsgrund betrachtet werden, wenn zwar gegen eine vorgeschriebene Förmlichkeit ein Fehler vorkam, aber sicher für den Angeklagten kein Nachtheil daraus entstehen konnte: z. B. wenn die Beeidigung der Zeugen nicht nach der vorgeschriebenen Eidesformel vorgenommen wurde, aber die gebrauchte doch auch alle wesentlichen Bestand-

theile des Eides enthielt.[5]). Oder wenn ein zur Entschlagung berechtigter Zeuge über dieses Recht nicht belehrt wurde; denn nicht der Angeklagte hat ein Recht auf die Entschlagung eines solchen Zeugen, sondern das Gesetz gewährt letzterem eine Vergünstigung[6]). Nach Analogie der für das bürgerliche Verfahren geltenden Bestimmungen[7]) und der Praxis, welche sich in Folge derselben gebildet hat, sind aber folgende beispielsweise aufgeführten Formverletzungen immer Nichtigkeitsgründe:

1) die Aburtheilung durch ein incompetentes Gericht[8]);

2) die Besetzung des Gerichtes durch Richter, welche bei der Aburtheilung nicht mitwirken durften, s. §. 26.;

3) die Unterlassung der Beigebung eines Vertheidigers, in Fällen, bei welchen dieselbe gesetzlich vorgeschrieben ist;

4) die nicht geschehene Beeidigung der Richter;

5) die unbeeidigte Vernehmung eines Zeugen außer den Fällen, wo das Gesetz die Beeidigung untersagt;

6) die Nichtbescheidung der Beanstandung eines Zeugen[9]).

7) die unterlassene Ladung von Zeugen, deren Ladung rechtzeitig beantragt worden war und welche der Angeklagte auch noch während der Sitzung zu vernehmen beantragt hatte[10]);

7) die ungerechtfertigte Verlesung von Zeugenaussagen[11]);

8) wenn nicht alle Richter oder der Protocollführer der Hauptverhandlung ununterbrochen beiwohnten;

9) wenn der Gerichtshof einen vom Angeklagten oder dessen Vertheidiger gestellten Antrag zu bescheiden unterließ;

10) wenn der Angeklagte wegen einer anderen als der verwiesenen That verurtheilt wurde;

11) wenn die angewendeten Gesetzesstellen im Urtheil nicht angeführt oder bei der Publication nicht verlesen wurden[12]);

12) wenn erweislich Strafmilderungs- oder andere für den Angeklagten sprechende Gründe vorgebracht, im Urtheil aber nicht beschieden wurden[13]);

13) wenn die Entscheigungsgründe so mangelhaft abgefaßt sind, daß die als wahr angenommenen Thatsachen, oder die

richtige Subsumtion unter das Gesetz sich nicht daraus ersehen lassen [14]);

14) oder wenn die Entscheidungsgründe sich selbst widersprechen [15]) u. s. w.

---

1) Art. 73. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Das General-Auditoriat prüft auf Vortrag des von dem Präsidenten ernannten Referenten:

1) ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Prozesses beobachtet seien,

2) ob der Ausspruch über Schuld oder Nichtschuld nach Lage der Akten gerechtfertigt erscheine,

3) ob im Falle einer Verurtheilung die Strafe richtig festgestellt worden sei.

Art. 74: Werden die im Art. 73. aufgeführten drei Fragen von dem General-Auditoriate bejaht, so wird das Urtheil des Kriegs-Gerichts bestätigt.

2) Sitz.-Ber. Bd. I. S. 198. 288. Bd. II. S. 20. 46.

Analogie v. Art. 230. d. Ges. v. 10. November 1848:

Ist ein Angeklagter von dem Schwurgerichtshofe zu einer Strafe verurtheilt worden, so kann er das Urtheil mit der Nichtigkeits-Beschwerde anfechten, welche entweder:

I. bei dem Verfahren, wodurch die öffentliche Sitzung vorbereitet wurde, oder vor dem Schwurgerichtshofe oder bei der Schöpfung des Wahrspruchs eine wesentliche Förmlichkeit des Prozesses verletzt worden ist, oder wenn

II. eine solche Verletzung bei der Fällung des Urtheils stattgefunden hat .....

3) Sitz.-Ber. Bd. I. S. 115. 126.

4) Sitz.-Ber. Bd. V. S. 472.

5) das. Bd. III. S. 67.

6) Zeitschr. f. G. u. R. Bd. II. S. 447.

7) Art. 231. d. Ges. v. 10. November 1848:

Zu den im Art. 230. bezeichneten Formverletzungen sind insbesondere folgende zu rechnen:

1) wenn ein Richter, welcher Untersuchungshandlungen vorgenommen oder zur Erkennung der Anklage mitgewirkt hat, Mitglied des Schwurgerichtshofs war;

2) wenn ein Richter oder Geschworner zur Aburtheilung mitgewirkt hat, welcher in dem gegen den Angeklagten eingeleiteten Verfahren als Zeuge, Dollmetscher oder Sachverständiger vernommen worden ist, oder als Beschädigter betheiligt erscheint;

3) wenn bei einem Verbrechen, welches mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedroht ist, dem Angeklagten kein Vertheidiger beigegeben war;

4) wenn nicht alle Geschwornen in Gemäßheit des Art. 110. in Pflicht genommen worden sind;

5) nicht anwendbar;

6) wenn ein Zeuge außer den Fällen, wo das Gesetz die Beeidigung untersagt, unbeeidigt vernommen wurde;

7) wenn nicht alle Richter, Geschworne und der Protocollführer der Verhandlung in der öffentlichen Sitzung ununterbrochen beigewohnt haben;

8) wenn der Schwurgerichtshof auf einen vom Angeklagten schriftlich übergebenen oder zu Protocoll niedergelegten Antrag, durch welchen derselbe eine ihm vom Gesetze zum Behufe der Vertheidigung eingeräumte Befugniß geltend machen wollte, eine Entscheidung zu geben entweder unterlassen oder verweigert, oder bei der Entscheidung ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet hat;

9—10. nicht anwendbar;

11) wenn das Urtheil von mehr oder weniger Richtern, als gesetzlich vorgeschrieben ist, gefällt wurde;

12) wenn der Angeklagte wegen einer anderen That, als wegen welcher die Verweisung vor das Schwurgericht geschah, verurtheilt worden ist;

13) wenn bei der Verkündung des Urtheiles die in Anwendung gebrachten Gesetzesstellen nicht bestimmt angeführt, und wörtlich abgelesen worden sind;

14) nicht anwendbar;

15) wenn im Falle der Art. 248. 249. u. 272. ein Richter an der zweiten Aburtheilung Theil genommen hat, welcher bereits bei der früheren Verhandlung mitwirkte;

16—18. nicht anwendbar.

Vgl. Vollz.-Vorschr. §. 95.

8) Zeitschr. f. G. u. R. Bd. I. S. 267.
9) Sitz.-Ber. Bd. I. S. 126.
10) das. Bd. II. S. 264. 469.
11) das. Bd. I. S. 141.
12) das. Bd. II. S. 440.
13) das. Bd. III. S. 69.
14) das. Bd. III S. 70. Bd. IV. S. 333. 341. Bd. V. S. 17. 175. 297. Zeischr. f. G. u. R. Bd. I. S. 131. 202. 239. 334.
15) Zeitschr. f. G. u. R. Bd. I. S. 363.

§. 87.

b) Von dem Schuld-Ausspruch.

Findet der Revisionssenat, daß während des Verfahrens vom Verweisungs-Erkenntnisse an bis zur Fällung des Urtheils incl. eine wesentliche Förmlichkeit verletzt wurde, so bedarf

es keines weiteren Eingehens in die Sache selbst. Das erste Urtheil wird aufgehoben und die Sache zur wiederholten Aburtheilung zurückverwiesen.

In diesem Falle hauptsächlich kann die Zurückverweisung an denselben Truppenkörper stattfinden [1]).

Findet der Revisionssenat aber alle Förmlichkeiten eingehalten, so muß er zur weiteren Prüfung der Schuldfrage übergehen.

ad b) Diese theilt sich in zwei Richtungen. Einmal muß hergestellt sein, ob nach den vorliegenden Beweismitteln die That, deren der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig befunden wurde, in ihren einzelnen Umständen richtig festgestellt ist.

Ferner ist zu prüfen, ob auf die festgestellten Thatsachen die gesetzlichen Bestimmungen richtig angewendet wurden.

In ersterer Beziehung könnte ein Zweifel über den Umfang der Prüfung entstehen, welche der Revisionssenat vorzunehmen hat.

Es fragt sich nämlich: Soll der Revisionssenat sich auf den Standpunkt des urtheilenden Gerichtes stellen, und alle Beweismittel, welche diesem geboten waren, in Erwägung ziehend sich fragen, ob es die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten theilen könne oder nicht? Und kann es, wenn es diese Frage verneinen müßte, das erstrichterliche Urtheil aufheben?

Oder ist seine Aufgabe diese, zu prüfen, ob Anhaltspunkte gegeben seien, die möglicher Weise eine Ueberzeugung der Schuld begründen könnten, und muß es, wenn diese Frage bejaht wird, die Ueberzeugung der erst urtheilenden Richter gelten lassen, selbst wenn die Revisionsrichter nicht die volle Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten gewinnen könnten?

Nach dieser zweiten Alternative wäre die Stellung des Revisionssenates gegenüber dem urtheilenden Gerichte analog der des Schwurgerichtshofes gegenüber den Geschwornen. Es hätte dann der Revisionssenat die Befugniß, eine zweite Aburtheilung in dem Falle zu veranlassen, wenn er die Ueberzeugung faßt, daß sich die urtheilenden Richter geirrt haben,

wobei er jedoch nicht mit Einstimmigkeit, wie der Schwur-Gerichtshof, den bezüglichen Beschluß zu fassen braucht; und ihn auch zum Nachtheil des Angeklagten fassen kann. Obwohl die Verordnung vom 14. April 1856 sich nicht deutlich darüber ausspricht, so muß doch die zweite Ansicht als die richtige adoptirt werden; und zwar aus folgenden Gründen:

1) Nur das urtheilende Gericht hat das volle Verständniß aller Beweismittel. Dem Revisionsgericht stehen nur die schriftlichen Aufzeichnungen darüber zu Gebote, welche nie ein vollkommen treues Bild geben.

2) Nachdem beide Instanzen nur nach ihrer moralischen Ueberzeugung über die Schuldfrage urtheilen, und nachdem die Revision mit gesetzlicher Nothwendigkeit in allen ihr zugewiesenen Fällen eintritt, selbst wenn sich der Angeklagte bei dem ersten Urtheil beruhigen wollte, so hätte offenbar die Ueberzeugung und das darauf gebaute Urtheil der urtheilenden Richter gar keine Bedeutung; die Ueberzeugung der Revisionsrichter allein wäre maßgebend, erstere völlig überflüssig.

3) Es hätte ferner keine Bedeutung dem Revisionssenat eine so tief eingehende Prüfung der Förmlichkeiten zuzuweisen, wenn er mit dem Resultate vollkommen einverstanden sein müßte, um das Urtheil nicht zu vernichten. Der Revisions-Senat müßte dann auch in den Entscheidungsgründen seines Urtheils ausführen, wie nach den vorliegenden Beweisen der Schuldausspruch hätte gefällt werden müssen, wodurch die Unbefangenheit des zweiten Urtheils nothwendiger Weise gestört werden würde. Ueberhaupt wäre es dann einfacher und natürlicher, dem Revisionssenat die Befugniß zu ertheilen, sogleich abändernd zu erkennen, anstatt den Umweg durch eine nochmalige Hauptverhandlung zu nehmen.

4) Auch die Analogie zwischen den in §. 85. citirten Gesetzesstellen, wonach im militairischen wie im bürgerlichen Verfahren das Gericht, welches die Schuldfrage das erste Mal wegen irrthümlicher Entscheidung beanstandet hat, an eine übereinstimmende zweite Entscheidung gebunden ist, zeigt die Richtigkeit dieser Ansicht [2]).

5) Endlich weisen auch die Vollzugs-Vorschriften [3]) dem Revisionssenat als Aufgabe in dieser Beziehung zu, nur zu würdigen:

„ob die Thatfragen richtig entschieden, und namentlich die „Subsumtion des gegebenen Falles unter das Gesetz richtig „geschehen ist."

Unrichtige Entscheidung der Thatfrage kann aber nicht genannt werden, wenn Richter eine Ueberzeugung fassen, wo anderen noch Zweifel bleiben, sondern nur wenn letztere die feste Ueberzeugung haben, daß die Sache sich nicht so verhalte, wie die ersteren glaubten.

Nur in letzterem Falle also kann nach Erwägung aller Gründe dem Revisionssenat die Berechtigung zugestanden werden, das Urtheil aufzuheben.

Der zweite Theil der richterlichen Prüfung bezüglich der Schuldfrage kann zu Zweifeln keinen Anlaß geben. Die Revisionssenate haben sich hiebei an die von dem urtheilenden Gerichte als wahr angenommenen und in den Entscheidungsgründen des Urtheils constatirten Thatsachen zu halten [4]); und in denselben alle jene Umstände aufzusuchen, welche zum Begriff desjenigen Reates gehören, dessen der Angeklagte schuldig befunden wurde.

Sind Umstände, welche zu diesem Begriffe erforderlich sind, nicht constatirt, oder andere als wahr angenommen, welche den Begriff eines anderen Reates, oder einen anderen Grad desselben Reates ergeben, oder welche die Strafbarkeit ganz oder theilweise aufheben, oder sind Umstände für unerheblich erklärt, welche als relevant befunden werden, oder findet endlich der Revisionssenat in den constatirten Thatsachen keine strafbare That, so muß Aufhebung des ersten Urtheiles und nochmalige Aburtheilung erfolgen [5]).

Nach Analogie des bürgerlichen Verfahrens ist dies aber nicht nöthig, wenn sich im Strafmaas trotz der eintretenden Veränderung im Schuldausspruch kein Unterschied ergeben würde [6]).

Als Regel ist in der Verordnung v. 14. April 1856 bei

Aufhebung von Erkenntnissen die Zuweisung der Aburtheilung an einen andern Truppenkörper angeordnet.

Diese Regel kann aber mannichfache Modificationen erleiden. Nämlich:

1) Nach dieser Regel würde es scheinen, als ob die Zuweisung zur wiederholten Aburtheilung an ein dem ersturtheilenden gleichstehenden Gericht, wenn auch einer anderen Abtheilung, erfolgen müßte. Allein es kann auch die Aufhebung des ersten Urtheils dadurch gerechtfertigt sein, daß eine als Vergehen abgeurtheilte Sache als Verbrechen, oder eine als Verbrechen abgeurtheilte als Vergehen aufzufassen ist. Oder es kann die Revisionsinstanz das Urtheil begründet finden, es aber deshalb aufheben müssen, weil es von einem incompetenten Gerichte erlassen wurde.

In solchen Fällen erfolgt vernunftgemäß die Verweisung der Sache an das zuständige Gericht einer andern oder ausnahmsweise derselben Abtheilung [7]).

Es kann dann allerdings der Fall eintreten, daß die größere Kriegs-Commission, welcher eine Sache zur wiederholten Aburtheilung als Vergehen zugewiesen wird, nachdem sie früher als Verbrechen beurtheilt worden war, abermals ein Verbrechen darin findet, und die Aburtheilung wiederholt dem Kriegsgericht zuweist.

Findet dies ein Vergehen, so ist es zur Aburtheilung zuständig. Findet es aber ein Verbrechen, so ist die Revisionsinstanz an diesen zweiten gleichförmigen Schuldausspruch gebunden [8]).

2) Es kann ferner vorkommen, daß die Revisionsinstanz in einer bisher als Verbrechen oder Vergehen behandelten Thatsache nur eine polizeilich- oder disciplinair strafbare Handlung erblickt. In einem solchen Falle verweist sie an die competente Stelle zur polizeilichen oder disciplinairen Abwandlung [9]).

Sollte letztere auch nicht übereinstimmender Ansicht sein, so ist sie doch nicht zu einer wiederholten Verweisung an die Strafgerichte zuständig und hat auch die Verweisung an die

Polizei- oder Disciplinair-Behörde die Wirkung eines in strafrechtlicher Beziehung das Verfahren beendenden Bescheides.

Die Revisionsinstanz kann einen Schuld- und Straf-Ausspruch auch in diesem niederen Grade nicht fällen.

3) Es kann endlich vorkommen, daß die Revisionsinstanz die ursprüngliche Verurtheilung nicht nur nicht gerechtfertigt findet, sondern sogar der Ansicht ist, daß eine strafbare Handlung gar nicht vorliege oder daß die Strafbarkeit irgendwie getilgt sei: z. B. durch bereits früher geschehene Aburtheilung desselben Falles [10]. In diesem Falle spricht das Revisionsurtheil zwar die Aufhebung des früheren Urtheils aus, verfügt aber keine Verweisung zu wiederholter Aburtheilung [11]. Ein weiterer Anstand kann sich bei Anklagesachen ergeben, welche auf mehrere Reate gerichtet sind, wenn sich bei der Revision bezüglich einzelner Anklagepunkte Nichtigkeitsgründe ergeben, welche aber nicht das Verfahren auch wegen der anderen berühren.

Hierüber hat sich bis jetzt beim obersten Gerichtshof noch keine consequent festgehaltene Meinung gebildet und liegen Erkenntnisse vor, welche eine theilweise [12], andere, welche eine vollständige Vernichtung des Urtheils aussprechen [13].

Ein gesetzlicher oder Zweckmäßigkeitsgrund für die vollständige Vernichtung läßt sich nicht auffinden [14]. Nur muß jedenfalls zugleich der Ausspruch über die Strafe aufgehoben und die Sache zur wiederholten Ausmessung der Gesammtstrafe an das zur Aburtheilung bestimmte Gericht verwiesen werden. Diese neue Ausmessung hat aber so wenig eine Schwierigkeit, als wenn eine noch nicht vollzogene aber rechtskräftig verhängte Strafe mit neuerdings abzuurtheilenden Reaten concurrirt, in welchem Falle der frühere Schuldausspruch berücksichtigt, und die verhängte Strafe so in Berechnung gezogen wird, als sei die gesammte Aburtheilung in einem Erkenntnisse erfolgt.

---

1) Vollzugs-Vorschr. §. 97.
2) Art. 78. 79. d. Verordn. v. 14. April 1856.
Art. 212. d. Ges. vom 10. Nov. 1848 s. oben §. 85. S. 316.
3) Vollzugs-Vorschr. §. 96.

4) Sitz.-Ber. Bd. I. S. 165.

5) Anal. Art. 230. d. Ges. v. 10. Nov. 1848:

Ist ein Angeklagter von dem Schwurgerichtshofe zu einer Strafe verurtheilt worden, so kann er das Urtheil mit der Nichtigkeitsbeschwerde anfechten, wenn

. . . .

III. von dem Schwurgerichtshofe das Gesetz unrichtig auf die durch den Wahrspruch der Geschworenen festgestellten Thatsachen angewendet worden ist.

Art. 232. das.:

Wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes kann namentlich Beschwerde geführt werden, wenn der Schwurgerichtshof

1) auf einen von den Geschworenen erlassenen Schuldausspruch eine Verurtheilung ausgesprochen hat, während die betreffende That durch kein Strafgesetz verboten ist, oder
2) seiner Entscheidung eine unpassende strafgesetzliche Bestimmung zu Grund gelegt hat.

Wenn jedoch in dem letztgedachten Falle (Nr. 2.) die ausgesprochene Strafe die nämliche ist, welche das auf das Verbrechen oder Vergehen anwendbare Strafgesetz bestimmt, so kann der Staatsanwalt so wenig als der Angeklagte die Vernichtung des Urtheiles unter dem Vorwande beantragen, daß in der Anführung des Textes des Gesetzes ein Irrthum unterlaufen sei.

Auch kann aus der Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Schranken (Str.-G.-B. Th. I. Art. 90—95.) kein Nichtigkeitsgrund entnommen werden.

Sitz.-Ber. Bd. V. S. 337.

6) Erk. des obersten Gerichtsh. v. 31. August 1852 U.-B. Nr. 196.

7) Anal. v. Art. 335. d. Ges. v. 10. Nov. 1848:

Ist die Beschwerde darauf gerichtet, daß die That, welche den Gegenstand der Verhandlung gebildet hat, vor das Schwurgericht gehöre, so wird, wenn das Appellationsgericht die Beschwerde gegründet findet, das Urtheil des Kreis- und Stadtgerichtes vernichtet und die Sache entweder an die nächste Schwurgerichtssitzung oder wenn noch weitere Erhebungen erforderlich scheinen, an den Untersuchungsrichter verwiesen.

Art. 336. Abs. 1. das.:

Die Vorschrift des Art. 335. kommt in analoge Anwendung, wenn die Beschwerde darauf gerichtet ist, daß das Kreis- und Stadtgericht nicht zuständig oder die That, welche von einem aus drei Richtern bestehenden kreis- und stadtgerichtlichen Senate abgeurtheilt wurde, zwar bei dem Kreis- und Stadtgerichte, aber durch einen aus fünf Richtern bestehenden Senat abzuurtheilen gewesen sei.

Sitz.-Ber. Bd. V. S. 399.

8) Art. 79. d. Verordn. v. 14. April 1856 s. oben §. 85. S. 316.

9) Sitz.=Ber. Bd. III. S. 49.

10) Erk. des obersten Gerichtsh. v. 7. August 1849 U.=B. Nr. 58. Sitz.=Ber. Bd. V. S. 156.

11) Analog Art. 249. Ziff. 1. d. Ges. v. 10. Nov. 1848:

Geschah die Vernichtung des Urtheils wegen irriger Anwendung des Gesetzes, so ist zu unterscheiden:

1) Ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die That, wegen welcher die Verurtheilung erfolgte, durch kein Strafgesetz verboten sei, so hat es bei der bloßen Vernichtung des Urtheils ohne weitere Verweisung der Sache sein Bewenden.

12) Zeitschr. f. G. u. R. Bd. I. S. 45. 70. 363.

13) Zeitschr. f. G. u. R. Bd. I. S. 449. 460.

14) Anal. Art. 247. d. Ges. v. 10. Nov. 1848:

Findet der Gerichtshof die angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so wird das angegriffene Urtheil entweder seinem ganzen Inhalte nach oder insoferne sich die Nichtigkeitsbeschwerde nur auf die eine oder die andere der darin enthaltenen Verfügungen beschränkt, theilweise vernichtet, und nach Verschiedenheit der Fälle in Gemäßheit der in Art. 248. u. 249. enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

§. 88.

c) Von der Strafausmessung.

ad c) Findet sich weder bei der Prüfung der Förmlichkeiten noch in der Entscheidung über die Schuldfrage ein Anstand, so hat der Revisionssenat endlich auch die ausgesprochene Strafe zu prüfen und, findet er dieselbe unrichtig festgestellt, oberrichterlich abzuändern [1]). In diesem Falle wird zugleich die Bestätigung des ersten Erkenntnisses im Schuldausspruch beschlossen.

Es fragt sich hiebei nur, wie weit die Prüfung der Strafe Seitens des Revisionssenates gehen dürfe; da auch hierüber eine klare Bestimmung nicht vorliegt. Es fragt sich nämlich, ob der Revisionsinstanz eine Abänderung auch dann zustehe, wenn das urtheilende Gericht innerhalb der gesetzlichen Gränzen die Strafe zugemessen hat, oder ob nur dann eine Abänderung möglich ist, wenn dies erste Urtheil über diese Gränzen hinausgegangen ist. Consequent mit der bezüglich der Schuldfrage entwickelten Ansicht muß für die zweite Alternative entschieden werden. Die Gründe hiefür sind:

1) Nur das urtheilende Gericht hat durch den Anblick des Thäters und des Verletzten, dann durch die unmittelbare Vernehmung aller Beweismittel die nöthigen Anhaltspunkte zur genauen Beurtheilung der Verschuldung des Angeklagten.

2) Wollte man der Revisionsinstanz die Befugniß zugestehen, alle Strafzumessungsgründe nochmals zu erwägen, die Strafe selbstständig zuzumessen und ihre Ansicht an die Stelle des erstrichterlichen Urtheils zu setzen, so wäre das erste Urtheil gänzlich überflüßig und durch öftere Abänderung der vom urtheilenden Gerichte zugemessenen Strafe würde nur dessen Ansehen untergraben werden.

3) Die Analogie des bürgerlichen Verfahrens führt gleichfalls zu der Ansicht, daß der Revisionsinstanz nur die oben angeführte engere Competenz zustehe, denn es kann wegen Strafzumessung innerhalb der gesetzlichen Gränzen auch keine Richtigkeitsbeschwerde eingewendet werden [2]).

4) Endlich führt zu dieser Ansicht der Wortlaut der Verordnungen vom 14. April 1856 [3]). Dort heißt es, es sei zu prüfen:

„ob im Falle einer Verurtheilung die Strafe **richtig** fest„gestellt worden sei.“

Nun kann unmöglich eine unrichtige Feststellung der Strafe darin gefunden werden, wenn ein Richter von der ihm gesetzlich eingeräumten Befugniß, die Strafe innerhalb der gesetzlichen Gränzen zuzumessen, Gebrauch macht.

Ferner heißt es, das General-Auditoriat habe auf die dem Gesetze entsprechende Strafe zu erkennen. Eine innerhalb der gesetzlichen Gränzen ausgemessene Strafe entspricht aber dem Gesetz.

Hat aber das Gericht die Strafbestimmungen unrichtig angewendet, so kann der Revisionssenat die Strafe sowohl erhöhen als mildernd abändern.

d) Von den Nebenpunkten.

In welcher Weise der Revisionsinstanz auch eine Prüfung der Nebenpunkte zustehe, hat die Verordnung vom 14. April 1856 nicht bestimmt.

Nach Analogie des bürgerlichen Strafverfahrens und

nach der Natur der Sache wird nach folgenden Regeln zu verfahren sein:

1) Entscheidung über die Kosten muß in jedem Erkenntnisse stattfinden. Ist also in einem Urtheile keine oder eine nicht gerechtfertigte Entscheidung erfolgt, so ist nicht abzusehen, warum die Revisionsinstanz hierin keine richtige Entscheidung solle veranlassen können. Eine selbstständige Entscheidung zu treffen, kann ihr deshalb nicht zugestanden werden, weil sich die Zuständigkeit hiezu auf gesetzliche Bestimmungen gründen müßte, welche nicht bestehen.

Fehlt eine Entscheidung über den Kostenpunkt in einem Urtheile gänzlich, so hat das urtheilende Gericht einen Theil seiner Pflicht verabsäumt, und ist anzuhalten, die Lücke nachträglich auszufüllen.

Ist die Entscheidung falsch, so wird, wie auch im bürgerlichen Verfahren auf Nichtigkeitsbeschwerde ein Urtheil im Kostenpunkt vernichtet werden kann [4]), das Erkenntniß hierüber aufgehoben und das Gericht zu wiederholter Entscheidung angewiesen.

In allen diesen Fällen kann ohne Nachtheil die wiederholte Entscheidung demselben Truppenkörper zugewiesen werden.

2) Entscheidungen über Confiscation von Gegenständen, welche zu Verbrechen mißbraucht wurden, oder Stellung des Angeklagten unter polizeiliche Aufsicht sind keine wesentlichen Erfordernisse des Urtheils, durch Unterlassung ihrer Anordnung wird also, wenn auch Grund dazu gegeben gewesen wäre, das Urtheil kein nichtiges.

Die Beschlagnahme des Vermögens eines Deserteurs dagegen ist unmittelbare gesetzliche Folge der Verurtheilung wegen Desertion [5]). Dieselbe würde also auch ohne besondere Verfügung ausgeführt werden können. Zweckmäßiger wird aber sein, wenn der Revisionssenat die nachträgliche Verfügung veranlaßt.

3) Letzteres ist auch der Fall bei ärarialischer Beschädigung. Bei anderen Entschädigungs-Ansprüchen ist der Civilrechtsweg

vorbehalten, wenn auch ein Urtheil derselben keine Erwähnung thut.

Bei den oben erwähnten ästimatorischen Injurienklagen, welche mit dem Antrage auf Bestrafung wegen Ehrenkränkung durch die Presse verbunden werden können, müßte auf Beschwerde noch eine nachträgliche Entscheidung veranlaßt werden, wenn eine solche nicht erfolgt war. Irrige Entscheidungen können aufgehoben und neue Entscheidung angeordnet werden. Jedenfalls bleibt aber der Civilrechtsweg vorbehalten.

4) Die Verfügung über die zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände geht, wie schon erwähnt, wenn sie gänzlich unterlassen wurde, an den Untersuchungsrichter über. Entsteht Streit über die Berechtigung zur Empfangnahme, so wird die Entscheidung dem Civilrechtswege überlassen.

5) Was endlich die oben erwähnten Straffolgen betrifft, so kommen diejenigen, welche nothwendige Folge einer Verurtheilung sind, ohne daß sie eines Ausspruchs bedürften, hier gar nicht in Frage.

Diejenigen, welche Theil der Strafe sind, müssen aber im Urtheil ausgesprochen werden. Wurden sie, trotz einer absoluten gesetzlichen Vorschrift, gar nicht oder nicht richtig ausgesprochen, so treten die Regeln über falsche Strafzumessung ein.

Legt aber das Gesetz den Ausspruch in das Ermessen der Richter, so bedeutet ein Uebergehen derselben, daß die Richter sie nicht verhängen wollten. Hiemit ist aber kein wesentlicher Mangel des Urtheils begründet.

---

1) Art. 75. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Wird von dem General-Auditoriate die erste und zweite der im Art. 73. bezeichneten Fragen bejaht, die dritte Frage aber verneint, so wird von dem General-Auditoriate das Urtheil im Schuldausspruche bestätigt, und zugleich auf die dem Gesetze entsprechende Strafe erkannt.

2) Art. 232. Abs. 3. d. Ges. v. 10. Nov. 1848:

Auch kann aus der Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Schranken (Str.-G.-B. Th. I. Art. 90—95.) kein Richtigkeitsgrund entnommen werden.

Sitz.-Ber. Bd. I. S. 329.

3) Art. 73. Ziff. 3. d. Verordn. v. 14. April 1856 s. oben §. 86. S. 321.
4) Sitz.-Ber. Bd. I. S. 325. Bd. II. S. 296. 487. Bd. IV. S. 133.
5) Ges. v. 15. Aug. 1828 Art. 79. s. oben §. 84. S. 311.

Titel IX.

Vom Vollzuge des Urtheils.

§. 89.

Im Allgemeinen.

Der Vollzug der Urtheile geht von dem Commandanten aus, welchem die Ausübung der Strafjustiz überhaupt zusteht. Der Vollzug kann aber erst eintreten, wenn das Urtheil rechtskräftig ist, d. h. wenn keine gerichtliche Instanz eine Aenderung an demselben mehr vornehmen kann [1]).

Die Rechtskraft und hiemit der Vollzug der Strafe tritt also bei Vergehensstrafen gegen Soldaten und Unteroffiziere mit dem Augenblicke der Fällung ein. Bei allen andern, sobald ein in allen Theilen bestätigendes Urtheil der Revisionsinstanz vorliegt.

Eine Aenderung an einer ausgesprochenen Strafe kann der Commandant nicht vornehmen [2]), sondern dies bleibt lediglich der Gnade Sr. Majestät des Königs vorbehalten. Auch Abänderungen in der Art des Vollzuges, Strafaufschub u. dgl. können nur durch Begnadigung gestattet werden.

Begnadigungsgesuche suspendiren bis zur ihrer Bescheidung den Strafvollzug, insoferne durch den Vollzug die Gewährung der Bitte unwirksam gemacht werden würde [3]), z. B. wenn die Bitte um gänzlichen Erlaß der Strafe oder um Verwandlung der Strafart gestellt ist.

Begnadigungsgesuche legt der Commandant mit gutachtlichem Berichte dem Armee-Divisions- (Artillerie-Corps-) Commando vor, welches dieselben zum General-Auditoriat weiter befördert. Letzteres stellt den geeigneten Antrag an Se. Majestät den König [4]).

Sollte sich ein Begnadigungsgesuch auf besondere noch

nicht erhobene Umstände beziehen, so kann der Commandant dieselben durch den Auditor vor Einsendung der Akten erheben lassen, insoferne sie von Einfluß auf die allerhöchste Entscheidung sein können.

Das in Folge des Gesuches ergangene allerhöchste Rescript muß, welches auch sein Inhalt sei, dem Bittsteller eröffnet werden [5]).

---

1) Dienstes-Vorschr. §. 514. Ziff. 9. Abs. 1:

Die Urtheile der größeren Kriegs-Commissionen über Soldaten und Unteroffiziere werden ohne weiters von dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten in Vollzug gesetzt.

Dienstes-Vorschr. §. 515. Ziff. 2. 3:

2) Die Erkenntnisse der größeren Kriegs-Commissionen über Soldaten und Unteroffiziere werden ohne weiteres von dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten dem Vollzuge übergeben; die Urtheile größerer Kriegs-Commissionen über Offiziere (bis zum Oberst-Lieutenant einschlüssig) aber (§. 514. Ziff. 3.) werden vor der Verkündung und Vollziehung an das vorgesetzte Divisions-Commando, als zweite und letzte Instanz, — . . . . eingesendet.

3) Kriegsgerichtliche Urtheile, sowie die auf die Strafe der Entlassung gegen Offiziere ergangenen Kriegs-Commissions-Sprüche, werden durch das betreffende Divisions-Commando alsbald nach dem Empfang der Verhandlungen ebenfalls dem General-Auditoriate zur Revision vorgelegt, welches dann seine Erkenntnisse, soferne sie auf Todesstrafe, oder bei Offizieren auf Entlassung oder Entsetzung von der Charge, ergangen sind, vor der Ausschreibung mit den Verhandlungen an das Staats-Ministerium der Armee zur allerhöchsten Entschließung Sr. königl. Majestät einsendet, außer diesen Fällen aber ohne weiteres zur Verkündung und Vollziehung ausschreibt.

Vollz.-Vorschr. §. 86.

Verordn. v. 28. Dezember 1813. Lithograph. Samml. Nr. 25. Doppelmaier, S. 257.

2) Kriegs-Minist.-Rescr. v. 2. September 1824.

3) Justiz-Minist.-Entschl. vom 12. Juli 1852 und 8. Januar 1853. Fertig, II. S. 228. Verordn. v. 31. Januar 1815. Lithogr. Samml. Nr. 69. Doppelmaier, S. 265. Verordn. v. 9. März 1812 und 20. August 1814. Spies, S. 62. Doppelmaier, S. 266.

4) Dienstes-Vorschr. §. 536. Ziff. 2:

Begnadigungs-Anträge für die wegen gemeiner Verbrechen zur Freiheitsstrafe verurtheilten Militair-Individuen nach angetretener

Strafe eignen sich unter den gesetzlichen Vorbedingungen zur Vorlage an das General-Auditoriat, welches dieselben an des Königs Majestät zur allerhöchsten Würdigung und Entschließung einsendet.

5) Justiz.-Minist.-Entschl. vom 8. Mai 1850. Bl. f. R.-A. Bd. XV. S. 231.

§. 90.

Ist durch das rechtskräftige Definitiv-Urtheil Freisprechung des Angeklagten erfolgt, so ist es sofort durch Freilassung desselben in Vollzug zu setzen [1]). Im Besonderen.

Der Ersatz der abgezogenen Gage an freigesprochene Offiziere wurde bereits erwähnt [2]).

Zufolge der Lossprechung treten die Angeklagten wieder in alle ihre früheren Dienstverhältnisse ein [3]), und können bei Freisprechung von der Anklage wegen eines Verbrechens die Verkündigung in derselben feierlichen Weise verlangen, wie ein verurtheilendes Erkenntniß publicirt wird [4]).

Bei Verurtheilung in eine Freiheitsstrafe ist alsbald die Ablieferung in die betreffende Strafanstalt und bei Gefängniß-Strafen der Uebertritt von der Untersuchungs- in die Strafhaft zu bewerkstelligen [5]).

Mit der Ablieferung in die Strafanstalt ist gleichzeitig eine vollständige Abschrift des verurtheilenden Erkenntnisses [6]) und eine Charakteristik des Verurtheilten [7]) d. h. eine Uebersicht aller von demselben bereits erlittenen Strafen zu überschicken.

Der Anfang der Strafzeit ist von dem Eintritt des Sträflings in den Strafort zu berechnen, wenn nicht außer Schuld des Verurtheilten liegende Zögerungen eingetreten sind [8]).

Bei Gefängnißstrafe beginnt die Strafhaft mit dem Augenblicke der Rechtskraft des Erkenntnisses, außer bei geschärfter Gefängnißstrafe, bei welcher der Anfang von da an zu berechnen ist, wann die Schärfung zum Vollzuge kam [9]).

Aufschub des Strafvollzugs kann nur durch Begnadigungsgesuche und einige wenige, gesetzlich namhaft gemachte Gründe gerechtfertigt werden [10]).

Eine Unterbrechung der Strafe kann nur im Gnadenweg

gestattet werden. Außerdem kann nur provisorisch unter sofortiger Vorlage des Gesuches diejenige Behörde, welche den Strafvollzug zu besorgen hat, eine Unterbrechung zulassen, wenn diejenigen Gründe vorliegen, welche auch den Anfang des Strafvollzugs suspendiren würden, und zugleich ein Gesuch des Sträflings um Unterbrechung [11]).

Krankheit unterbricht an sich die Dauer der Strafzeit nicht, und ist selbst dann die Zeit der Krankheit der Strafzeit einzurechnen, wenn der Sträfling zeitweise in eine Heilanstalt hatte gebracht werden müssen [12]).

Die vollzogenen Strafen wegen militärischer Verbrechen oder Vergehen, dann diejenigen, welche auf Entlassung oder Entsetzung von der Charge lauten [13]), sollen der ganzen Armee bekannt gemacht werden [14]).

Ueber die durch Strafurtheile nöthig gewordene Entlassung aus der Armee mittels Laufzettels [15]), dann über den Vollzug der Todesstrafe kann lediglich auf die sehr vollständigen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen werden [16]).

1) Art. 214. d. Ges. v. 10. Nov. 1848:

Ein von der Anklage freisprechendes Erkenntniß (Art. 198.) wird sogleich nach der Verkündung durch Freilassung des Angeklagten in Vollzug gesetzt, er müßte denn aus einer anderen gesetzlichen Ursache in Verhaft zu bleiben haben.

Art. 215: Gleiches ist der Fall, wenn der Angeklagte ein von der Strafe freisprechendes Erkenntniß (Art. 20.) erlangt (und der Staatsanwalt sogleich bei Verkündung desselben seinen Verzicht auf Einwendung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde erklärt hat.)

Dienstes-Vorschr. §. 474:

Insbesondere geschieht die Vollziehung der militairgerichtlichen Urtheile auf folgende Art:

1) Enthält das richterliche Erkenntniß die Unschulds-Erklärung, die Lossprechung (oder auch die Entlassung von der Instanz), so ist selbes unmittelbar nach der Verkündung zu vollstrecken, und der Angeschuldete demnach frei zu entlassen.

2) Art. 27. d. Verordn. v. 14. April 1856.

Vollzugs-Vorschr. §. 37.

Art. 216. d. Ges. v. 10. Nov. 1848 s. §. 57. S. 194. 195.

3) Dienstes-Vorschr. §. 536. Ziff. 1:

Neben den nach den allgemeinen Strafgesetzen eintretenden Wir-

tungen der vollstreckten Erkenntnisse, soweit solche bei den eigenthümlichen Verhältnissen des Militairstandes stattfinden können, gelten insbesondere noch folgende Bestimmungen:

a) Der Offizier tritt ebenso, wie der Soldat oder Unteroffizier, nach erfolgter Freisprechung wieder in seine vorige Dienststelle und in den Genuß seiner vollen Gage, und erhält die inzwischen hieran eingezogenen Beträge zurück.

b) Nicht mehr anwendbar.

Vollzugs-Vorschr. §. 99.

4) Dienstes-Vorschr. §. 474. Ziff. 6:

Wird ein eines Verbrechens beschuldigtes Individuum für vollkommen unschuldig erklärt, oder losgesprochen, so geschieht, auf sein Begehren, zu seiner Genugthuung auch die Lossprechung auf diese feierliche Weise, und der Losgesprochene erhält, wenn er Offizier ist, seinen Degen oder Säbel, wenn er Unteroffizier oder Soldat ist, seine Waffen unmittelbar nach der Verkündung der Lossprechung wieder zurück. Er rückt hierauf sogleich in seine Abtheilung und marschirt mit den ausgerückten Truppen nach Hause.

5) Art. 217. d. Ges. v. 10. Nov. 1848:

Die Vollstreckung der verurtheilenden Erkenntnisse erfolgt vorbehaltlich dessen, was in den Art. 379. 380. 381. Abs. 2. Th. II. des Strafgesetzbuches verordnet ist*), innerhalb vierundzwanzig Stunden von dem Zeitpunkte an, wo die Frist zur Einwendung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde ohne Anmeldung desselben abgelaufen, oder falls von demselben Gebrauch gemacht wurde, das Erkenntniß auf Zurückweisung der Beschwerde verkündet worden ist.

Art. 385. Th. II. d. Str.-G.-B.:

Ist ein Inquisit zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden, so muß die geschehene Ablieferung des Gefangenen von dem Aufseher des Strafortes bescheiniget, und diese Bescheinigung zu den Akten gelegt werden.

6) Justiz-Minist.-Entschl. v. 28. Juli 1851. Fertig II. S. 45.

7) Justiz-Minist.-Entschl. v. 24. Dez. 1850. Fertig I. S. 89.

8) Verordn. v. 14. Juni 1817. Justiz-Minist.-Entschl. v. 30. Juli 1850. Bl. f. R.-A. Bd. XVI. S. 68. Fertig I. S. 91.

Justiz-Minist.-Entschl. v. 4. Juni 1853. Fertig II. S. 124.

9) Justiz-Minist.-Entschl. v. 14. Juli 1853. Fertig II. S. 126.

10) Art. 379. Th. II. d. Str.-G.-B.:

Die Vollstreckung eines verkündeten rechtskräftigen Strafurtheils darf nur alsdann verschoben werden: 1) wenn der Verurtheilte von Wahnsinn oder Raserei befallen ist; 2) wenn er sich in solchem körperlichen Zustande befindet, daß von Vollziehung der

*) Anmerk.: Im militairischen Verfahren tritt an die Stelle der Nichtigkeitsbeschwerde die nothwendige Revision.

Strafe ein weit größeres Uebel mit Grund zu besorgen ist, als der Gesetzgeber dabei beabsichtet; 3) wenn sich eine zum Tode (oder zu körperlicher Züchtigung) verurtheilte Weibsperson schwanger befindet.

11) Justiz=Minist.=Entschl. v. 21. Oktober 1854. Zeitschr. f. G. u. R. Bd. I. S. 443.

12) Justiz=Minist.=Entschl. v. 29. November 1817 u. 2. August 1853. Fertig, II. S. 219. Finanz=Minist.=Entschl. v. 20. Dez. 1852. Fertig, II. S. 221.

13) Dienstes=Vorschr. §. 474. Ziff. 9:

Wird ein Offizier mit Entsetzung von der Charge bestraft, so geschieht die Verkündung des richterlichen Erkenntnisses gerade so, wie diejenige des Todes=Urtheils. Nach Vorlesung des Urtheiles übergibt der Adjutant den Degen des Offiziers dem Profosen, welcher die Klinge in zwei Stücke zerbricht, dem Verurtheilten vor die Füße wirft, und ihm darauf die Klappen und den Kragen abreißt.

Auf dem Platze befindet sich ein Detachement der Gendarmerie, welches den Verurtheilten übernimmt und ihn der betreffenden Behörde entweder zum Transport an seinen allenfallsigen Straf=Ort, oder aber zur Aufsicht auf seine Person übergibt.

Dem Verurtheilten soll bei Verkündung des Urtheils bedeutet werden, daß er sich nie mehr unterfangen solle, die kgl. bayerische Uniform zu tragen, und daß ihm an jedem Orte, wo er sich mit derselben bekleidet sehen läßt, sie ihm nicht nur abgenommen, sondern er auch als Betrüger arretirt und von der geeigneten Civilbehörde als solcher werde behandelt werden.

Nach der Verordnung vom 1. November 1829 unterbleibt das Abreisen von Klappen und Kragen und wird die Verkündung nicht vor ausgerückter Garnison, sondern vor aufgestellter täglicher Parade vorgenommen.

14) Dienstes=Vorschr. §. 474. Ziff. 10:

Die vollzogenen Strafurtheile wegen militairischer Verbrechen und Vergehen sollen der Armee, bei Entlassungen und Entsetzungen von der Charge mit der Personal=Beschreibung des Entlassenen oder Entsetzten, mit Ende eines jeden Monats auf geeignete Art bekannt gemacht werden.

15) Dienstes=Vorschr. §. 535. Ziff. 5:

Für den wegen militairischer oder gemeiner Verbrechen durch Urtheil aus dem Militair=Verbande entlassenen Soldaten oder Unteroffizier ist ein Entlassungs=Schein (Laufzettel), worin das Verbrechen und die hierauf erkannte Strafe bemerkt wird, durch das Militair=Gericht erster Instanz auszufertigen, und dieser Entlassungsschein, wenn zugleich wegen des Verbrechens eine Freiheits=Strafe verhängt worden ist, an die Straf=Anstalt, außerdem aber an die nächste Polizei=Behörde abzugeben.

Dienstes-Vorschr. §. 581:

Die Entlassungen mittels Entlassungs-Scheines (Laufzettel) beruhen auf richterlichen Erkenntnissen, deren Form die Straf-Gesetze bestimmen.

Der Entlassungs-Schein wird vom Militair-Gericht erster Instanz ausgefertigt.

§. 582: Wird ein Individuum vermöge richterlichen Erkenntnisses an einen Strafort abgegeben, und ist mit dieser Abgabe zugleich die Wegweisung aus den Kriegs-Diensten verbunden, so ist der Behörde des Straf-Orts (nebst dem Akt, welchem die Grundliste beizufügen ist,) noch zu übergeben:

a) ein Verpfleg-Schein, und

b) ein Verzeichniß der mitgebrachten Effekten des übergebenen Individuums.

16) Dienstes-Vorschr. §. 474:

2) Jedes Todes-Urtheil soll in Garnison drei Tage nach dessen Verkündung, in Kriegszeiten aber einige Stunden nach derselben, Standgerichts-Urtheile hingegen ohne Verzug vollstreckt werden.

3) Wenn ein Todesurtheil vollzogen wird, so haben in Friedenszeiten die ganze Garnison, im Felde aber oder im Lager und in Cantonirungen die betreffende Brigade und Commando's von allen im Lager befindlichen oder in Cantonirungen die Brigade berührenden Corps auszurücken. Diese Truppen formiren ein nach einer Seite offenes Viereck. Ein Bataillon ist bestimmt, auf dem Executionsplatz die Vollziehung des Urtheiles zu decken, und wird von dem Major commandirt, welcher dem Kriegsgerichte beigewohnt hat.

Sobald sämmtliche Truppen versammelt und aufgestellt sind, ordnet der Major einen Lieutenant, einen Feldwebel, vier Korporäle oder Gefreite, einen Tambour oder Hornisten und dreißig Schützen ab, um den Schranken zu bilden, und den Verurtheilten aus dem Arrestorte abzuholen. Sobald der Lieutenant mit seinem Zuge daselbst angelangt ist, läßt er auf folgende Art ein Viereck formiren: die zwei hinteren Glieder treten drei Schritte zurück, die Flügelleute des ersten Gliedes treten hinter ihre Nebenleute, diejenigen des dritten Gliedes vor ihre Nebenleute, die Hälfte des zweiten Gliedes schwenkt rechts, die andere Hälfte links. Die Queue dieses Vierecks bleibt auf vier Schritte von der Thüre des Arrestortes entfernt, damit dasselbe für den Empfang des Verurtheilten geöffnet werden könne. Die vier Korporäle oder Gefreite übernehmen sodann von dem Profosen den Arrestanten, und bringen ihn nebst dem Geistlichen in die Mitte des Schranken, worauf solcher sogleich wieder geschlossen wird.

Auf solche Art geht der Zug, ohne Spiel zu rühren, nach dem

Orte, wo die Truppen versammelt sind. Der Profos marschirt hinter demselben. Vor der Mitte der Fronte der aufgestellten Truppen stellt sich das Kriegsgericht in der nämlichen Ordnung, wie solches der gerichtlichen Verhandlung beigewohnt hatte.

Der Lieutenant marschirt mit dem Schranken an dasselbe an, und läßt daselbst angekommen, die Tête und Queue öffnen, indem sich erstere mit linksum hinter die linke, letztere mit rechtsum hinter die rechte Flanke setzt. An die Stelle der Queue treten sechs Tambour, Hornisten oder Trompeter. Hierauf wird der Delinquent zwischen den Unteroffizieren losgeschlossen, der Major läßt unter den gehörigen Pausen dreimal Bann schlagen oder blasen und die Truppen präsentiren das Gewehr. Wenn dieses geschehen verliest der Auditor mit vernehmlicher Stimme das Urtheil, bricht sodann den Stab und wirft ihn dem Delinquenten vor die Füße; hierauf schlagen die Tamboure dreimal ab, während der Delinquent durch den Profosen wieder geschlossen wird. Der Vorstand dankt das Kriegsgericht ab, und entläßt solches seiner Funktion. Der Lieutenant läßt hierauf den Schranken wieder schließen, das zur Deckung der Execution bestimmte Bataillon marschirt auf den Executionsplatz ab; die Abtheilung mit dem Delinquenten aber zwischen dem letzten und vorletzten Zuge.

An dem bestimmten Platze angekommen formirt das Bataillon wieder ein nach einer Seite offenes Viereck, der Schranken mit dem Deliquenten begibt sich auf die offene Seite desselben in angemessener Entfernung. Der Deliquent wird sodann, wenn er wegen eines gemeinen Verbrechens die Todesstrafe zur Friedenszeit zu erleiden hat, dem Scharfrichter übergeben; zur Kriegszeit aber und wegen eines militairischen Verbrechens werden dem Deliquenten zur Vollziehung der Todesstrafe von einem gewählten Cameraden die Augen verbunden, wenn er nicht verlangen sollte, seine Strafe mit offenen Augen zu erleiden, zugleich wird er von dem Profosen losgeschlossen und niederknien geheißen. In dem Detachement des Lieutenants sind acht tüchtige Schützen begriffen, welche zur Vollziehung des Urtheils bestimmt sind. Dieselben stellen sich in zwei Glieder, machen von selbst fertig, und rücken, die ersten vier auf drei Schritte, an den Deliquenten an. Der Major muß sich so stellen, daß die Schützen seine Zeichen mit dem Degen wohl wahrnehmen können. Auf das erste Zeichen desselben sollen die ersten vier Schützen anschlagen, zwei auf den Kopf und die andern zwei wohl auf die Brust zielen, auf das zweite Zeichen aber alle Feuer geben. Wenn der Deliquent nicht gleich todt ist, sollen die vier Reserve-Schützen vorrücken und solchen mit einem oder mehreren Schüssen vollends leblos machen. Der Körper wird hierauf in einen Sarg gelegt, und unter Begleitung eines Gefreiten und drei Soldaten auf den Kirchhof getragen und begraben.

7) Zur Verkündung solcher kriegsgerichtlichen Urtheile und zu deren Vollziehung rückt die Cavalerie jederzeit zu Pferd aus; die Artillerie, das Fuhrwesen und die technischen Corps aber haben dieselbe der Infanterie zu übertragen. Der Schranken rückt jederzeit zu Fuß aus, und soll bei der Cavalerie bestehen aus:

einem Lieutenant,
einem ersten Wachtmeister,
einem Trompeter,
vier Corporälen und
dreißig Reitern.

Jene Cavalerie-Regimenter, welche keine Carabiner führen, haben die Mannschaft, welche zu dem Schranken erforderlich ist, entweder von den Cavalerie-Regimentern, welche Carabiner haben, oder von der Infanterie zu verlangen.

8) Jedem, welcher die Todesstrafe erleidet, sind nach Verkündung des Urtheils die Medaillen oder Orden abzunehmen, und solche auf dem Dienstwege an das Staats-Ministerium der Armee, um vernichtet zu werden, einzuschicken.

Dienstes-Vorschr. §. 535. Ziff. 3:

Die durch Kriegsgericht gefällten und oberstrichterlich bestätigten Todes-Urtheile werden den Verurtheilten drei Tage vor der Vollstreckung (nur im allgemeinen) eröffnet, und hiebei, sowie in der Zwischenzeit bis zur Vollstreckung derselben, dasjenige beobachtet, was in den allgemeinen Straf-Gesetzen diesfalls vorgeschrieben ist.

4) Ueber die Art der Vollziehung der Strafen sind die näheren Vorschriften im 42. Capitel enthalten.

Diese Bestimmungen bezüglich der Vollstreckung der Todesstrafe sind in Einzelheiten durch die Kriegsministerial-Entschließung vom 26. April 1855 Nr. 3468. unter Bezugnahme auf die Verordnung v. 3. August 1854, Reggs.-Bl. S. 585. abgeändert worden.

Verordn. v. 22. Februar 1814. Lithograph. Samml. Nr. 32. 20. Mai 1817. Jahrb. f. G. u. R. Bd. III. S. 117. Doppelmaier, S. 267. Justiz-Ministerial-Entschl. vom 5. Mai 1850. Fertig, I. S. 86.

Art. 381. Th. II. d. Str.-G.-B.:

Nachdem der König erklärt hat, daß er den Verurtheilten nicht begnadige, soll das Urtheil dem Inquisiten bei geöffneten Gerichts-Thüren verkündet, und innerhalb vier und zwanzig Stunden des Morgens früh vollzogen werden.

Verlangt der Verurtheilte einen längeren Aufschub der Vollstreckung, so kann ihm derselbe bis auf dreimal 24 Stunden, von Zeit der Urtheilsverkündigung an gerechnet gestattet werden.

Art. 382: In der Zwischenzeit von der Verkündung des Todes-Urtheils bis zu dessen Vollstreckung ist der Verurtheilte, so weit es ohne Gefahr der Flucht geschehen kann, in bequemerer Gefangen-

schaft zu halten, jedoch wird Niemand anderem, als den Geistlichen seiner Religion und seinen nächsten Verwandten der Zutritt zu ihm gestattet.

Am Tage der Hinrichtung wird unmittelbar vor der Ausführung des Verurtheilten zum Richtplatz in dessen Gegenwart an einem öffentlichen Orte eine kurze und gemeinfaßliche Geschichte seiner Verbrechen verlesen, sodann nochmals das Urtheil bekannt gemacht, und endlich von dem Richter, welcher zur Vollstreckung beordert ist, über den Missethäter der Stab gebrochen.

Ueber die Urtheilsvollstreckung ist ein Protocoll zu verfassen.

Art. 383: Nach geschehener Hinrichtung wird von dem Gerichte eine gemeinfaßliche aktenmäßige Erzählung der von dem Hingerichteten begangenen Verbrechen, nebst dem Urtheil durch den Druck bekannt gemacht.

Titel X.

Von der Wiederaufnahme des Straf-Verfahrens.

§. 91.

Voraussetzungen.

Auch nach rechtskräftig erlassenem Erkenntnisse und zwar ebensowohl vor, als während, als auch nach Vollendung des Strafvollzugs, im letzten Falle als Ehrenrettung, kann bewirkt werden, daß die Untersuchung wieder aufgenommen und ein neues Urtheil erlassen werde.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann entweder eine vollständige Unschuldserklärung, oder auch eine mindere Verurtheilung bezwecken. Vom Gesichtspunkte der Ehrenrettung aus, ist es sogar gestattet, daß nach dem Tode des Verurtheilten vom Gatten, den Verwandten, oder von Verschwägerten desselben, ja sogar von jedem Dritten der Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens gestellt werde.

Während des Lebens des Verurtheilten kann nur er selbst oder ein speciell Bevollmächtigter desselben den Antrag stellen, nicht aber der Vertheidiger in Fortsetzung seiner bereits erloschenen Funktion [1]).

Jedoch ist der Antrag an Vorbedingungen geknüpft,

welche das Gesetz nicht nur beispielsweise, sondern als die ausschließlichen Erfordernisse anführt, unter welchen es die Berechtigung zur Stellung eines solchen Gesuches einräumt [2]).

Diese Vorbedingungen sind folgende:

1) Wenn zwei Personen in verschiedenen Erkenntnissen wegen eines und desselben Verbrechens verurtheilt wurden, und die Thatsachen so beschaffen sind, daß nur eine von beiden nicht aber alle zwei schuldig sein können. Da es auch eine Wiederaufnahme zum Zwecke minderer Verurtheilung gibt, schadet dem Antrage nicht, wenn möglicher Weise der eine Urheber, der andere Gehülfe oder Begünstiger der That war. Die Voraussetzung ist nur dahin zu verstehen, daß zwei Personen als Urheber verurtheilt sind, während faktisch nur eine Urheber gewesen sein kann.

2) Bei Verurtheilung wegen Tödtung, wenn durch neue Beweise wahrscheinlich gemacht wird, daß die angeblich getödtete Person noch lebe, oder doch zur Zeit ihrer angeblichen Tödtung noch gelebt habe, also das Verbrechen an ihr nicht begangen worden sein konnte.

3) Wenn ein oder mehre Zeugen, welche in der öffentlichen Sitzung gegen den Angeklagten vernommen wurden, auf Grund dieses Zeugnisses wegen Verbrechens des Meineides verurtheilt wurden. Es genügt in letzterer Beziehung nicht, wenn Zeugen in Untersuchung gezogen wurden, da erst bei Verurtheilung wegen Meineids feststeht, daß eine falsche Aussage auf die Aburtheilung einwirkte [3]).

Jedoch ergibt sich hierin eine Lücke des Gesetzes, indem auch Fälle vorkommen können, in welchen einem Zeugen materielle Unwahrheit nachgewiesen ist, eine Verurtheilung wegen Meineids aber aus subjektiven Entschuldigungsgründen z. B. wegen Irrthums nicht stattfinden kann. Z. B. es behauptet ein Bestohlener, es fehle ihm eine Sache, die bei dieser Gelegenheit entwendet worden sein müsse; dieselbe findet sich aber später wieder vor. Auf Grund dieser Aussage war aber die Verbrechenssumme oder vollendeter Diebstahl angenommen worden, wo außerdem nur Versuch vorgelegen wäre.

Bei dem klaren Wortlaute des Gesetzes läßt sich in solchen Fällen nur durch ein Gnadengesuch an Se. Majestät den König helfen.

Alle Gesuche um Wiederaufnahme können nur auf Grund neuer Beweismittel, welche im früheren Verfahren nicht benützt wurden [4]), gestellt werden, da außerdem nur eine wiederholte Aburtheilung Statt fände, was nicht angeht.

Es kann ferner nur ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten eines Angeklagten gestellt werden. Zum Nachtheil eines Angeklagten findet es in keiner Weise Statt [5]).

Es kann endlich ein solches Gesuch nur gestellt werden, wenn das frühere Erkenntniß bereits rechtskräftig ist. Solange noch eine Instanz in der Sache zu sprechen hat, mag bei dieser der neue Beweis vorgebracht werden [6]).

Auch bezüglich derjenigen Fälle, welche nach dem früheren Verfahren beurtheilt wurden, findet die Wiederaufnahme des Verfahrens nur unter den Voraussetzungen der neuen prozessualen Bestimmungen Statt. Die Entlassung von der Instanz steht hiebei der Einstellung des Verfahrens nach dem neuen Verfahren gleich.

Jedoch sind alle Wiederaufnahmsgesuche, welche zwischen dem 1. Juli 1856 und dem 30. Juni 1857 gestellt werden, insoferne sie sich auf Urtheile beziehen, welche vor dem 1. Juli 1856 gefällt wurden, und insoferne die Wiederaufnahme nicht zum Nachtheil des Angeschuldigten stattfinden soll, nach den früheren Gesetzen zu behandeln [7]).

---

1) Sitz.-Ber. Bd. II. S. 168. Fertig II. S. 38.

2) Art. 264. d. Ges. v. 10. November 1848:

Dagegen ist ein Verurtheilter zu jeder Zeit, selbst wenn die von ihm erhobene Nichtigkeitsbeschwerde verworfen worden, oder die Strafe schon theilweise oder ganz erstanden sein sollte, berechtigt, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens, jedoch nur in folgenden Fällen zu verlangen:

1) wenn zwei Personen wegen desselben Verbrechens oder Vergehens durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind und aus der Vergleichung beider die Unschuld einer dieser Personen hervorgeht;

2) wenn Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden ist, später aber durch neue bisher unbekannte Beweise wahrscheinlich gemacht wird, daß derjenige, wegen dessen Tödtung die Verurtheilung geschah, noch lebe oder wenigstens nach dem Zeitpunkte seines angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe;

3) wenn ein oder mehrere Zeugen, welche in der öffentlichen Sitzung gegen den Angeklagten ausgesagt haben, wegen ihres in dieser Sache abgelegten falschen Zeugnisses in Untersuchung gezogen worden sind.

Art. 265: Sollte der Verurtheilte bereits verstorben sein, so kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens unter den im Artikel 264. erwähnten Voraussetzungen nicht blos von dessen Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten, sondern auch von jedem Dritten nachgesucht werden.

Sitz.-Ber. Bd. I. S. 116. 152. Fertig I. S. 101.

3) Sitz.-Ber. Bd. II. S. 185. Note. Art. 270. d. Ges. v. 10. November 1848 f. §. 93.

4) Fertig II. 38.

5) Art. 263. d. Ges. v. 10. November 1848:

Ist ein Angeklagter von den Geschwornen für nicht schuldig erklärt worden oder hat ein denselben von der Strafe freisprechendes Urtheil die Rechtskraft beschritten, so kann in Ansehung derselben That, welche den Gegenstand der Anklage bildete, das Strafverfahren niemals wieder aufgenommen werden.

6) Sitz.-Ber. Bd. IV. S. 345.

7) Art. 91. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Hinsichtlich der Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen ein vor dem oben bezeichneten Tage erlassenes Urtheil finden die Artikel 374. u. 375. des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 Anwendung.

Art. 374. d. Ges. v. 10. November 1848:

Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zum Nachtheile desjenigen, welcher vor dem gemäß Artikel 370. festzusetzenden Tage rechtskräftig für unschuldig erklärt, losgesprochen oder verurtheilt wurde, ist von jenem Tage an unzulässig. Gegen einen von der Instanz Entlasseuen kann diese Wiederaufnahme unter denselben Voraussetzungen stattfinden, unter welchen solche der Artikel 55. Absatz 2. des gegenwärtigen Gesetzes nach vorgängiger Einstellung des Strafverfahrens gestattet.

In einem solchen Falle wird das vorhergegangene Urtheil auf Entlassung von der Instanz einem Beschlusse auf Einstellung des Strafverfahrens (im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes) gleichgestellt.

Art. 375: Wer vor dem gemäß Art. 370. festzustellenden Tage verurtheilt oder von der Instanz entlassen wurde, kann, wenn die gesetzlichen Bedingungen gegeben sind, auch nach jenem Tage die Wiederaufnahme des Strafverfahrens verlangen.

Die Zulassung, Instruktion und Verbescheidung des Wiederaufnahmsgesuches, sowie die neue Untersuchung und Aburtheilung im Falle der gestatteten Wiederaufnahme richtet sich, wenn das Gesuch binnen Jahresfrist nach dem oben bezeichneten Tage angebracht wurde, nach dem früheren, außerdem aber nach dem gegenwärtigen Gesetze.

Art. 87. Abs. 1. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1856 in Wirksamkeit.

Vollzugs.-Vorschr. §. 122.

Sitz.-Ber. Bd. II. S. 185.

Justiz-Minist.-Entschl. v. 13. Februar 1849. Fertig I. S. 110.

§. 92.

Vom Verfahren.

Das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens muß schriftlich eingereicht werden; und zwar bei dem Commandanten derjenigen Abtheilung, bei welcher die Verurtheilung stattgefunden hat [1]). Es kann zwar, wenn der Verurtheilte sich in einer Strafanstalt befindet, auch bei dem Vorsteher derselben eingereicht werden, dieser hat es aber sofort an das zuständige Commando zu überschicken.

Zur Bescheidung des Gesuches ist aber der Commandant unter allen Umständen nicht zuständig, sollte dasselbe sich auch beim ersten Anblick als unbegründet darstellen. Der Commandant hat vielmehr das Gesuch nur zu begutachten, und binnen acht Tagen mit den Akten dem Armee-Divisions-(Artillerie-Corps-) Commando vorzulegen, welches die weitere Vorlage an das General-Auditoriat bewirkt. In dem Einsendungsbericht wird das Gutachten am besten seinen Platz finden. Beim General-Auditoriat ernennt der Präsident einen Referenten, welcher in einem Senate Vortrag erstattet, der, wenn es sich um ein gemeines Verbrechen oder Vergehen handelt, aus einem Vorstande und vier Oberauditoren, wenn es sich um militairische Reate handelt, aus einem Vorstande, zwei Staabsoffizieren und zwei Oberauditoren besteht [2]). Handelt es sich endlich um ein Verbrechen, für welches Todes- oder Kettenstrafe verhängt wurde, so wird der Senat aus einem Vorstande und sechs Beisitzern in gleichem

Verhältnisse wie oben gebildet. In Mitte liegende Begnadigung kann nicht berücksichtiget werden, sondern es kann nur die früher ausgesprochene Strafe in Betracht kommen, wenn es sich um Bildung der Senate handelt.

Wird die Wiederaufnahme gegen eine Strafe nachgesucht, welche bei Zusammenfluß von militairischen und gemeinen Verbrechen verhängt worden war, so kann es sich nur fragen, welcher Kategorie von Reaten dasjenige angehört, wegen welches das Verfahren wieder aufgenommen werden soll. Nur wenn der seltene Fall vorkommen sollte, daß zugleich wegen concurrirender Reate die Wiederaufnahme nachgesucht wird, kann die allgemeine Bestimmung zur Anwendung kommen, daß das strafbarere Reat und bei gleicher Strafbarkeit das militairische vor dem gemeinen für die Bildung des Senates maßgebend ist [3]).

Der so gebildete Senat nimmt eine vorläufige Prüfung des Gesuches vor, ob es auf eine der oben angeführten Voraussetzungen gegründet und überhaupt den gesetzlichen Anforderungen entsprechend sei.

Gesuche, welche die gesetzlichen Vorbedingungen nicht erfüllen, oder offenbar unbegründet sind, werden sofort zurückgewiesen.

Gesuche, welche allen Anforderungen genügen, werden zur Instruktion zugelassen. Zugleich ist die Suspension des Strafvollzuges gegen den Gesuchsteller zu verfügen, falls derselbe noch nicht begonnen hat. Außerdem tritt eine Unterbrechung des Vollzuges nur dann ein, wenn während der beginnenden Untersuchung die öftere Vernehmung des Verurtheilten nöthig erscheint, und nicht leicht durch Requisition im Strafreate selbst vorgenommen werden kann [4]). In diesem Falle wird der Verurtheilte vom Straforte in die Untersuchungshaft versetzt.

Die Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens müssen, um zu genügen, eine genaue Darstellung der Thatsachen enthalten, um welche es sich handelt. Diese müssen bescheinigt sein [5]).

Hierunter ist kein vollständiger Beweis zu verstehen, welchen zu erheben ohnehin fast immer außer der Macht eines Verurtheilten oder seiner Angehörigen liegen würde. Es genügen vielmehr Angaben, welche die gemachten Behauptungen wahrscheinlich machen, und möglichst genaue Angabe der Beweismittel dafür, oder wenigstens Anführung von Umständen, welche das Auffinden der Beweismittel möglich machen.

Die Prüfung des Reates kann, wie schon hieraus hervorgeht, nicht eine blos formelle sein, sondern muß auch in eine genaue Würdigung der Thatsachen eingehen, um beurtheilen zu können, ob die angeführten Umstände für die Sache von Belang seien und ob, ihre Wahrheit vorausgesetzt, eine Aenderung des Resultates voraussichtlich eintreten würde [6].

---

1) Art. 84. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist bei demjenigen Militair-Commando, bei welchem die frühere Aburtheilung stattgefunden hat, einzureichen, und wenn es beim Vorsteher einer Gefangenanstalt vorgebracht wurde, dem erwähnten Commando zuzuschicken.

Der betreffende Commandant hat dasselbe mit seinen etwaigen Erinnerungen zu den Akten längstens acht Tage nach dem Empfange dem General-Auditoriate vorzulegen.

Vollzugs-Vorschr. §. 115. 116.

Art. 266. d. Ges. v. 10. November 1848:

Das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist schriftlich auf der Kanzlei des Gerichts, bei welchem die frühere Aburtheilung stattgefunden hat, einzureichen und muß die Thatsachen und Beweise enthalten, worauf es gegründet werden will.

Befindet sich derjenige, welcher die Wiederaufnahme nachsucht, in Haft, so ist das Gesuch bei dem Vorsteher der Anstalt oder dem Aufseher des Straforts mündlich zu Protocoll zu geben, welche solches sodann an die Gerichtskanzlei einsenden.

2) Art. 71. 72. d. Verordn. v. 14. April 1856. s. oben §. 28. S. 69. Vollz.-Vorschr. §. 117.

3) Dienstes-Vorschr. §. 515. Ziff. 7. s. oben §. 28. S. 72.

4) Art. 273. d. Ges. v. 10. November 1848:

Ist zu der Zeit, wo das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens angebracht wird, mit dem Vollzuge der durch das frühere Erkenntniß aufgelegten Strafe noch nicht begonnen worden, so ist

dieser so lange zu verschieben, bis entweder das Gesuch vom obersten Gerichtshofe verworfen oder im Falle der Zulassung desselben die neuerliche Verhandlung beendigt ist.

Dagegen hemmt das Gesuch um Wiederaufnahme des Straf-Verfahrens den Fortgang einer bereits angetretenen Freiheitsstrafe nur in soweit, als die Gegenwart des Angeklagten am Sitze des mit der neuerlichen Verhandlung beauftragten Gerichts erforderlich ist.

Vollzugs-Vorschr. §. 118.

5) Sitz.-Ber. Bd. II. S. 464. Fertig, II. S. 38.

6) Sitz.-Ber. Bd. V. S. 156.

§. 93.

Instruktion und Beschluß.

Die weitere Instruktion des Wiederaufnahmsgesuches ist, je nachdem demselben einer der drei oben genannten Gründe unterlegt ist, eine sehr verschiedene.

1) Ist es auf Grund des Widerstreites zweier Erkenntnisse gestellt, so muß das Gesuch möglichst genau angeben, zu welcher Zeit und vor welchem Gerichte die andere Aburtheilung erfolgte. Das General-Auditoriat requirirt dann die treffenden Akten, wenn dies nicht schon von Seite des die Vorlage bewirkenden Commandanten geschehen ist. Hiezu hat dieser nach Analogie des bürgerlichen Verfahrens jedenfalls die Berechtigung, da ihm alle Funktionen, welche in jenem der Staatsanwalt bezüglich eines Wiederaufnahms-Gesuches hat, zugewiesen sind, und er außerdem auch kein begründetes Gutachten abgeben könnte [1]).

Stellt sich aus den Akten die Identität des Falles heraus, und lassen sich beide Urtheile ihrem Inhalte nach nicht vereinigen, so vernichtet [2]) das General-Auditoriat beide Urtheile, wenn beide militairgerichtliche sind.

Ist dasjenige Urtheil, durch welches bereits eine andere Person wegen desselben Verbrechens verurtheilt worden war, von einem Civilgericht erlassen, so muß die Mittheilung der Akten an das Oberappellationsgericht erfolgen, welches seinerseits das civilgerichtliche Urtheil ebenfalls vernichten muß. Wie bei jeder Vernichtung greift das aufhebende Urtheil nur auf das Verweisungs-Erkenntniß zurück, und es erfolgt daher unter Benützung der von beiden Verurtheilten gemachten Angaben

eine neue Aburtheilung beider Fälle bei den dazu zuständigen Gerichten.

Hiebei hat das General-Auditoriat die Befugniß, die wiederholte Aburtheilung einer anderen Abtheilung als der ursprünglichen zu übertragen, und es wird zweckmäßig sein, wenn zwei militairgerichtliche Urtheile in Frage stehen, die Aburtheilung beider Angeklagten einem Gerichte zuzuweisen [3]).

In das Stadium der Voruntersuchung kehrt ein Fall durch die auf diesem Wege herbeigeführte Vernichtung des Urtheils keinesfalls zurück, denn ein bereits Verurtheilter hat um so mehr ein Recht, ein Definitiv-Urtheil zu erlangen.

Die neuen Urtheile gehen den gesetzlichen Instanzenzug, als sei die Aburtheilung zum ersten Male erfolgt. Es kann daher denkbarer Weise auch die Verurtheilung desjenigen, welcher das Wiederaufnahmsgesuch gestellt hat, wiederholt erfolgen. Eine wiederholt unvereinbare Aburtheilung beider Fälle ist nicht wohl denkbar.

Der eben erörterte Fall kann auch dadurch herbeigeführt werden, daß ein Verurtheilter Angaben über den wahren Thäter macht. Ist in einer solchen Denunciation bereits Bezug auf ein Wiederaufnahmsgesuch genommen, so erfolgt zwar die Vorlage an das General-Auditoriat; dieses weist die Sache aber dem zuständigen Untersuchungsrichter mit dem Auftrage dereinstiger Mittheilung des Erkenntnisses zu. Letzterer nimmt ebenso, als ob die Denunciation ohne Erwähnung eines einstigen Wiederaufnahmsgesuches gemacht worden wäre, neue Untersuchungshandlungen in der angezeigten Richtung vor. Führen dieselben in der regelmäßigen Weise zur Verurtheilung eines zweiten Thäters, so erfolgt dann durch das General-Auditoriat die Beschlußfassung über das Wiederaufnahms-Gesuch in der eben angegebenen Weise.

Bleibt die neue Untersuchung ohne Resultat, so erfolgt Einstellung derselben.

2) Wird die Wiederaufnahme gegen ein wegen Tödtung verurtheilendes Erkenntniß nachgesucht und das Gesuch eignet sich zur materiellen Prüfung, so trägt das General-Auditoriat

dem zuständigen Untersuchungsrichter die Erhebung der dargebotenen Beweismittel auf. Dieser kann aber auch noch andere sich daran knüpfende Erhebungen vornehmen. Sind alle Beweismittel erschöpft, so legt er die neue Untersuchung einer in regelmäßiger Weise commandirten größeren Kriegs-Commission vor, welche sich in Form eines Beschlusses darüber ausspricht, ob die angeblich getödtete Person noch lebe oder nach der Zeit der angeblichen Tödtung noch gelebt habe [4]).

Dieses Urtheil wird dem General-Auditoriat vorgelegt, welches je nach dessen Inhalt das Wiederaufnahmsgesuch zurückweist, oder das wegen Tödtung verurtheilende Erkenntniß aufhebt. Im letzteren Falle erfolgt keine weitere Verweisung, und das aufhebende Erkenntniß gilt als Freisprechung, wenn die neuen Erhebungen die Abwesenheit aller Schuld dargethan haben. Steht noch eine Verurtheilung, wenn auch in minderem Grade z. B. wegen Körperverletzung, in Aussicht, so verweist das General-Auditoriat die Sache zur wiederholten Aburtheilung vor ein Gericht, welches im regelmäßigen Instanzenzug sein Urtheil erläßt. Das vernichtende Erkenntniß vertritt hier zugleich die Stelle des Verweisungs-Erkenntnisses.

3) Die Wiederaufnahme wegen Meineids eines Zeugen endlich kann nur in Form einer Denunciation nachgesucht werden, unter Angabe der Beweismittel, welche die Ueberzeugung zu geben geeignet sind, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe.

Das Gesetz spricht zwar nur von meineidigen Zeugen, die Bestimmung ist aber analog jedenfalls auch auf Auskunftspersonen anzuwenden; denn eine wissentlich falsche Aussage vor Gericht, insbesondere zum Nachtheil eines Angeschuldigten ist immerhin strafbar, und der Einfluß, welchen auch ein unbeeideter Zeuge auf die Ueberzeugung der Richter hatte, nicht zu bemessen.

Diese Denunciation wird vom General-Auditor dem zuständigen Untersuchungsrichter zugewiesen mit dem Auftrage, das gegen den Zeugen ergangene Erkenntniß dereinst vor-

zulegen. Dieser führt die Untersuchung und die Sache macht das ganze gesetzliche Verfahren bis zur Aburtheilung durch.

Erfolgt eine Verurtheilung des Zeugen, so muß das frühere Urtheil vernichtet werden, ohne in die Frage einzugehen, welchen Einfluß die Aussage des Zeugen auf dasselbe haben konnte.

Gegen den Gesuchsteller erfolgt in regelmäßiger Weise eine zweite Verhandlung, welche wiederholte Verurtheilung mit sich bringen kann.

Wurde der Zeuge nicht verurtheilt, so spricht das General-Auditoriat die Abweisung des Wiederaufnahmgesuches aus [5]).

Natürlich kann ein Gesuch nicht durch den Meineid eines Zeugen begründet werden, dessen Aussage sich sogleich in der Sitzung als falsch erwies, und gegen welchen sofort die Untersuchungs-Einleitung beschlossen wurde, selbst wenn diese seine Verurtheilung herbeigeführt hätte. Sprach freilich das Gericht seine Ueberzeugung von der falschen Aussage des Zeugen nicht in dieser bestimmten Weise aus, so wird das Wiederaufnahms-Gesuch zu bewilligen sein, wenn gleich in der Sitzung schon einiger Verdacht rege wurde. — War die Verurtheilung des Gesuchstellers wegen mehrerer concurrirender Reate erfolgt, das begründet befundene Wiederaufnahmsgesuch berührt aber nur einen oder den andern Anklagepunkt, so ist kein Grund gegeben, das Urtheil in seinem ganzen Umfange aufzuheben. Es erfolgt vielmehr nur die Aufhebung des speciell angefochtenen Schuld-Ausspruches und der verhängten Gesammt-Strafe. Wird bei der zweiten Aburtheilung auf Freisprechung wegen des wiederholt abgeurtheilten Anklagepunkts erkannt, so hat das Gericht die Strafe wegen der übrigen Reate von Neuem auszumessen.

In einem solchen Falle müßte auch wiederholte Verweisung erfolgen, wenn bei einer angeblichen Tödtung sich die Unschuld des Verurtheilten herausgestellt hat.

Die Kosten des durch ein Wiederaufnahmsgesuch herbeigeführten Verfahrens hat der Gesuchsteller zu tragen, wenn es unbegründet befunden wurde, wenn auch ein Dritter nicht

der Verurtheilte selbst das Gesuch stellte. Wird das Gesuch begründet gefunden, so trägt die Staatskassa die Kosten. Letzterer sind sie auch bei Unvermögenheit des in die Kosten verurtheilten Gesuchstellers zu überbürden [6]).

Ein Dritter, welcher muthwilliger Weise ein Wiederaufnahmsgesuch gestellt hat, verfällt auch in Strafe [7]).

---

1) Art. 267. d. Ges. v. 10. November 1848:

Das Wiederaufnahmsgesuch ist dem zuständigen Staatsanwalte mitzutheilen und demselben steht es frei, binnen acht Tagen allenfallsige Erinnerungen dagegen vorzubringen, worauf die Akten an den obersten Gerichtshof abgesendet werden.

Art. 271.:

In den in Art. 264. u. 265. bezeichneten Fällen kann der Staatsanwalt auch von Amtswegen die etwa nöthigen Erhebungen beantragen und die Wiederaufnahme betreiben.

2) Art. 85. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Wenn die Wiederaufnahme auf den Grund des Widerstreites zweier Erkenntnisse (Art. 264. Ziff. 1. des Gesetzes vom 10. November 1848) nachgesucht wird, und das General-Auditoriat findet, daß sich die Urtheile nicht vereinigen lassen, so hat es das von dem Militair-Gerichte erlassene Urtheil, und wenn das andere Urtheil gleichfalls von einem Militairgerichte ausgegangen ist, beide Urtheile zu vernichten.

Art. 268. d. Ges. v. 10. November 1848:

Findet der Gerichtshof in dem unter Nr. 1. des Artikels 264. bezeichneten Falle, daß sich die beiden Urtheile nicht vereinigen lassen, so vernichtet er beide und verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an einen andern Schwurgerichtshof, als denjenigen, welcher die vorherigen Urtheile erlassen hat.

3) Vollzugs-Vorschr. §. 117. Abs. 2.

4) Art. 86. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Wenn die Beschlußfassung auf ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens durch vorherige Feststellung des Zeitpunktes einer angeblich erfolgten Tödtung oder durch vorherige Erledigung einer wegen falschen Zeugnisses anhängigen Untersuchung bedingt ist (Art. 264. Ziff. 2. und 3., Art. 269. u. 270. des Gesetzes vom 10. November 1848), so ist im ersten Falle eine größere Kriegs-Kommission mit Feststellung des Zeitpunktes durch ein Urtheil zu beauftragen, im zweiten Falle aber zu veranlassen, daß das seiner Zeit zu erlassende Urtheil dem General-Auditoriate vorgelegt werde.

Art. 269. d. Ges. v. 10. November 1848:

Hält der Gerichtshof in dem unter Nr. 2. des Art. 264. bezeich-

neten Falle die für die Behauptung, daß der Getödtete nach dem Zeitpunkte seines angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe, vorgebrachten Beweise für erheblich, so beauftragt er durch vorläufigen Bescheid ein Kreis- und Stadtgericht, daß dasselbe durch Urtheil die Richtigkeit jener Thatsache feststelle und zu diesem Zwecke alle diejenigen Personen vernehme, von denen Aufklärung in der Sache zu erwarten ist. Das von diesem Gerichte zu erlassende Urtheil hat sich lediglich auf die Frage zu beschränken, ob die Person, deren angebliche Tödtung die Verurtheilung veranlaßt hat, noch lebe, oder doch nach der Zeit des angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe.

Verneint das Gericht diese Frage, so erkennt sofort der oberste Gerichtshof auf Abweisung des Wiederaufnahmgesuches. Wird aber die Frage bejaht, so vernichtet der oberste Gerichtshof das frühere Urtheil und verweist die Sache, soferne er es den Umständen angemessen erachtet, zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die nächste Schwurgerichtssitzung.

5) Art. 86. d. Verordn. v. 14. April 1856 s. oben sub 4.

Art. 270. d. Ges. v. 10. November 1848:

In dem unter Nr. 3. des Art. 264. bezeichneten Falle beauftragt der Gerichtshof durch vorläufigen Bescheid den Staatsanwalt am Appellationsgerichte, in dessen Bezirke die Untersuchung wegen falschen Zeugnisses anhängig ist, zur Vorlage des seiner Zeit zu erlassenden Urtheils.

Wird der in Untersuchung gezogene Zeuge in der Folge wegen falschen Zeugnisses schuldig erkannt, und verurtheilt, so vernichtet der oberste Gerichtshof sofort das Urtheil, gegen welches Wiederaufnahme des Strafverfahrens gesucht wurde, und verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die nächste Schwurgerichtssitzung.

Wird dagegen der wegen falschen Zeugnisses in Untersuchung gezogene Zeuge nicht verurtheilt, so erkennt der Gerichtshof auf Abweisung des Wiederaufnahmegesuches.

6) Art. 274. d. Ges. vom 10. November 1848:

Wird ein von dem Angeklagten, oder im Falle des Art. 265. von seinem Stellvertreter eingewendetes Rechtsmittel verworfen, so ist der Unterliegende zugleich in die Kosten zu verurtheilen.

In allen übrigen Fällen werden die gerichtlichen Kosten des Rechtsmittels von der Staatskassa getragen.

Vollzugs-Vorschr. §. 119.

7) Art. 398. Abs. 3. Thl. II. d. Str.-G.-B.:

Ein Dritter, welcher muthwilligerweise eine Wiederaufnahme der Untersuchung veranlaßt hat, soll um eine Geldsumme von fünfzig bis fünfhundert Gulden, oder mit verhältnißmäßigem Gefängnisse bestraft werden.

Titel XI.

Vom Ungehorsamsverfahren.

§. 94.

Das Ungehorsamsverfahren tritt ein, wenn ein Verdächtiger sich vor Einleitung einer Voruntersuchung gegen ihn oder während des Laufes derselben, aber noch vor der Hauptverhandlung selbst entfernt hat, so daß sein Aufenthalt entweder gänzlich unbekannt oder doch nicht zu erreichen ist. Voruntersuchung.

Die Voruntersuchung wird durch eine solche Entfernung nicht aufgehalten, sondern das Verfahren nimmt nur einige Eigenthümlichkeiten an, welche hier bemerkt werden sollen.

Sobald der Verdacht wegen eines Verbrechens die Richtung gegen eine bestimmte Person nimmt, und der Untersuchungsrichter bemerkt, daß dieselbe flüchtig ist, oder sich sonst aus irgend einem Grunde entfernt hat, wendet er alle gesetzlichen Mittel an, um die Verhaftung und vor Gericht-Stellung derselben zu bewirken [1]).

Diese Mittel sind Haussuchung, Hülfsschreiben, gerichtliche Nacheile, Steckbriefe.

Die Ertheilung sicheren Geleites ist im militairischen Verfahren ausgeschlossen [2]).

Bei Vergehen ist zwar der Untersuchungsrichter ebenfalls zur Verhaftung befugt, aber die geringere Wichtigkeit der Fälle schließt umfassendere und kostspieligere Maßregeln aus.

Die Untersuchung nimmt mittlerweile in Verbrechens- wie in Vergehensfällen ihren regelmäßigen Gang, und wird in gleicher Weise wie im regelmäßigen Verfahren nach Erschöpfung aller Beweismittel, mit Ausnahme natürlich der Vernehmung des Angeschuldigten, den zuständigen Militair-Commissionen zur Beschlußfassung vorgelegt [3]).

Nur für Desertionsfälle und militairische Vergehen von Unteroffizieren und Soldaten ist eine Ausnahme bestimmt. Bei denselben soll nämlich nach fruchtloser Anwendung der-

jenigen Mittel, welche die vor Gericht-Stellung des Angeschuldigten bezwecken [4]), die Voruntersuchung nicht durchgeführt, sondern sollen nur jene Voruntersuchungs-Handlungen vorgenommen werden, welche ohne sofortige Vornahme nicht mehr nachgeholt werden könnten. Sodann wird, welches auch die Verdachtsgründe sein mögen, von der Militair-Commission die Einstellung des Verfahrens beschlossen, und dieses erst wieder aufgenommen, wenn der Beschuldigte vor Gericht gestellt werden kann [5]).

In allen Fällen geht das Verfahren in das regelmäßige über, sobald vor der Hauptverhandlung der Angeschuldigte persönlich vor Gericht gestellt werden kann.

Findet die Militair-Commission hinreichende Verdachts-Gründe gegeben, um auch in Abwesenheit des Beschuldigten eine Verurtheilung voraussehen zu lassen, so beschließt sie in gewöhnlicher Weise die Verweisung zur Hauptverhandlung, und ordnet bei Verbrechen zugleich die Ediktalladung des Angeschuldigten an [6]), welche vom Auditor mit Unterschrift des Commandanten auszufertigen ist. Die Ediktalladung wird noch nachträglich beschlossen, wenn sich der Angeklagte nach seiner Vernehmung, aber vor Zustellung des Verweisungs-Beschlusses flüchtig macht; oder wenn derselbe nicht in der Sitzung erscheint, und Verhaftung ihn nicht erreicht [7]).

Bei Vergehen wird die Verweisung ohne Erlassung von Ediktalien lediglich durch erfolgte Bekanntmachung im Regiments-(Tags-) Befehl als dem Angeschuldigten eröffnet angesehen [8]).

Glaubt die Militair-Commission, daß keine Verurtheilung in Aussicht stehe, stellt sie das Verfahren ein, was aber nicht hindern kann, sobald der Verdächtige betreten wird, das Verfahren gegen ihn wieder aufzunehmen.

Stellt sich der Angeschuldigte innerhalb der durch die Ediktalladung vorgesteckten Frist, so wird die Verhandlung in gewöhnlicher Weise vorgenommen [9]).

Die Bestimmung, daß das Verfahren gegen nicht betretene Deserteure nicht durchgeführt, sondern bis zu deren

Betreten eingestellt werden solle, schließt die Durchführung der vermögensrechtlichen Folgen der Desertion, wovon schon in §. 84 die Rede war, nicht aus. Es wird also die Desertionserklärung und Beschlagnahme des Vermögens ausgesprochen [10]), und nur das Verfahren bezüglich der sonst verwirkten Strafe [11]) eingestellt.

Treffen mehrere Mitbeschuldige in einem Falle zusammen, von denen nur einer oder einzelne flüchtig sind, so geht das regelmäßige Verfahren gegen die einen, und das Ungehorsams-Verfahren gegen die andern in gesetzlicher Weise neben einander, und kann die Aburtheilung in einer Sitzung erfolgen [12]).

---

1) Art. 340. d. Ges. v. 10. November 1848:

Ist der Verdächtige abwesend oder entflohen, so richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Art. 275. u. 276.

Art. 275: Wenn eine Person, welche eines mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens verdächtig geworden, abwesend oder entflohen ist, so sind vom Untersuchungsgericht unverzüglich die nöthigen Verfügungen zu treffen, um dieselbe vor Gericht zu stellen, zu welchem Ende von den in den Art. 411—418. Th. II. des Strafgesetzbuches bezeichneten Mitteln Gebrauch zu machen ist.

Art. 411. Th. II. d. Str.-G.-B.:

Ist der Entflohene wahrscheinlich noch in dem Gerichtsbezirke selbst irgendwo verborgen, so ist nöthige Fürsorge zu treffen, um einerseits dessen Flucht über die Gerichtsgrenze zu verhindern, andererseits aber durch gehöriges Aufpassen und allenfalls anzustellende Haussuchung sich dessen Person zu versichern.

Art. 412: Hält sich der Angeschuldete außer dem Gerichtsbezirke an einem dem untersuchenden Richter bekannten Orte auf, so sollen sogleich die nöthigen Hülfsschreiben (Requisitorialien) an die Obrigkeit seines Aufenthaltes erlassen werden.

Sind gegen den abwesenden Angeschuldeten diejenigen rechtlichen Bedingungen vorhanden, aus welchen derselbe in Verhaft genommen werden darf, so geht das Hülfsschreiben darauf, daß derselbe ergriffen und dem Untersuchungsrichter gefänglich ausgeliefert werde, wobei das Verbrechen, dessen der Angeschuldete verdächtig, im Allgemeinen zu benennen ist, ohne daß es jedoch, wenn das Hülfsschreiben an ein inländisches Gericht erlassen wird, einer Darlegung der wider denselben vorhandenen Verdachtsgründe oder Beweise bedarf.

Ist es zweifelhaft, ob der Anwesende flüchtig sei, oder aus recht-

mäßigen Ursachen im fremden Gerichtsbezirke sich aufhalte, und sind noch zur Zeit keine rechtlichen Ursachen zu dessen Gefangennehmung vorhanden, so wird das Hülfsschreiben blos darauf gerichtet, daß demselben die gerichtliche Ladung bekannt gemacht, und wegen deren Befolgung die nöthige Fürsorge getroffen werde. Der auf diese Art requirirte Richter ist nichts destoweniger befugt, den Vorgeladenen, sobald sich derselbe entweder ungehorsam bezeigt, oder besondere Umstände eintreten, welche dessen Flucht besorgen lassen, zu ergreifen, und dem untersuchenden Richter gefänglich zu überliefern.

Art. 413: Wenn mit Grund zu erwarten ist, einen flüchtig gewordenen Angeschuldigten durch Nacheile zu erreichen, so hat der Richter ungesäumt den Verhaftsbefehl wider denselben auszufertigen, und ihn nach allen Richtungen oder doch nach der Gegend hin, nach welcher er seinen Weg genommen, durch Gerichtsdiener oder Mannschaft eiligst verfolgen zu lassen, wobei die Verfolgenden nicht blos auf ihren Gerichtssprengel beschränkt, vielmehr alle königlichen Obrigkeiten, Gerichte und Unterthanen demselben hilfreich beizustehen verpflichtet sind.

Art. 414: Steckbriefe dürfen nur gegen flüchtige Angeschuldete, gegen blos Abwesende hingegen, deren Aufenthaltsort unbekannt, nur in den Fällen erlassen werden, in welchen auch gegen einen Anwesenden die Verhaftung verfügt werden darf. In solchen Steckbriefen ist das Verbrechen, dessen der Angeschuldete verdächtig geworden, im Allgemeinen zu benennen, und jede Obrigkeit aufzufordern, denselben im Falle des Betretens zu ergreifen, und dem in der Unterschrift benannten Gerichte auszuliefern, wobei zugleich der Verdächtige nach allen seinen äußeren Kennzeichen, nach Gestalt, Gesichtsbildung, Sprache und Kleidung genau zu beschreiben ist.

Art. 415: Steckbriefe werden durch Eilboten oder durch die Postämter, oder sonst auf die durch besondere Verordnung bestimmte Weise schleunigst an die umliegenden Gerichte und Polizeibehörden verbreitet, und nach Umständen in öffentlichen Blättern des Kreises und der Hauptstadt, wie auch in ausländischen öffentlichen Blättern durch den Druck bekannt gemacht.

Art. 416: Jede inländische Gerichts- oder Polizeibehörde, welcher ein Steckbrief zukommt, ist verbunden, denselben nicht nur ihren ihr untergebenen Dienern, sondern auch den Vorstehern der in ihrem Bezirke befindlichen Landgemeinden mitzutheilen, und die Gemeindevorsteher sind schuldig, ihre Gemeinde von dem Inhalte des Steckbriefes in Kenntniß zu setzen.

Justiz-Minist.-Entschl. vom 18. April 1853. „Die Benützung der Telegraphen betr.“ Fertig, II. S. 117.

Vollz.-Vorschr. §. 104. Abs. 2.

2) Dienstes-Vorschr. §. 526. Ziff. 4:

Im Contumacial-Verfahren, welches (in Folge der erkannten Special-Inquisition auf Beschluß der Militair-Commission) jedoch niemals in Desertions-Fällen der Soldaten und Unteroffiziere eingeleitet wird, findet ein sicheres Geleite durchaus nicht statt.

Hiedurch sind aufgehoben: Art. 417. 418. Th. II. d. Str.-G.-B.

3) Art. 276. d. Ges. v. 10. November 1848:

Während diese Maßregeln zum Vollzuge gebracht werden, ist die Voruntersuchung, soweit solches ohne Vernehmung des Verdächtigen geschehen kann, fortzusetzen, und wenn alle Mittel, den Verdächtigen vor Gericht zu bringen, fruchtlos bleiben, nach Art. 47. und folg. zu verfahren.

Art. 47. s. oben §. 52. S. 49. und §. 52. S. 171. s. Vollzugs-Vorschr. §. 105.

4) Dienstes-Vorschr. §. 583:

Jeder Unteroffizier oder gemeine Soldat ist als Deserteur zu betrachten, wenn er sich eigenmächtig von seinem Corps entfernt, und binnen dreimal vier und zwanzig Stunden sich nicht wieder stellt. Wenn ein Soldat aus seinem Garnisons-Orte desertirt, so soll unter Beilage der Personal-Beschreibung sogleich die Gendarmerie und die Polizeibehörde des Orts davon in Kenntniß gesetzt und zugleich wegen der darauf Bezug habenden Verfügungen vom Regiment aus an das betreffende Landgericht geschrieben werden.

Vollz.-Vorschr. §. 104.

5) Art. 82. d. Verordn. v. 14. April 1856:

Ist ein der Desertion oder eines militairischen Vergehens (Art. 31. Ziff. 1.) Beschuldigter landesabwesend oder dessen Aufenthaltsort unbekannt, so sollen zwar, in soweit es angemessen erscheint, die gesetzlichen Mittel, um denselben vor Gericht zu stellen, angewendet, und jedenfalls diejenigen Handlungen der Voruntersuchung, bei welchen Gefahr auf Verzug steht, gepflogen werden, dagegen ist das weitere Verfahren gegen einen solchen Beschuldigten durch besonderen Beschluß der Untersuchungs-Behörde auf so lange einzustellen, bis der Beschuldigte persönlich vor Gericht gestellt werden kann.

Bezüglich der Desertion selbst hat es bei dem durch das Heer-Ergänzungs-Gesetz und die Vollzugs-Vorschriften vorgezeigten Verfahren sein Verbleiben.

Art. 83: In allen Verbrechens- und Vergehensfällen, welche nicht zu den im Art. 82. bezeichneten gehören, kommen, wenn der Verdächtige abwesend oder entflohen ist, die Vorschriften der Art. 340. bis 358. des Gesetzes vom 10. November 1848 in Anwendung.

Vollzugs-Vorschr. §§. 102—104.

6) Art. 341. d. Ges. v. 10. November 1848:

Findet das Kreis- und Stadtgericht am Schlusse der in Abwesenheit des Verdächtigen durchgeführten Voruntersuchung ge-

nügende Gründe, die Sache mit dem Beisatze, daß wegen Verbrechens zu verfahren sei, in die öffentliche Sitzung zu verweisen, so verordnet es mit dem Verweisungsbeschlusse zugleich Erlassung einer Ediktalladung.

Anal. d. Art. 277:

Findet das Appellationsgericht die im Art. 63. Abs. 1. bezeichneten Voraussetzungen gegeben, so erläßt es mit dem Erkenntnisse auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht zugleich den Beschluß auf Einleitung des Ungehorsams-Verfahrens und verordnet die Ediktalladung der Angeklagten.

Vollzugs-Vorschr. §. 106.

Art. 343. d. Ges. v. 10. November 1848:

Die Ediktalladung muß enthalten:

1) Vor- und Zunamen, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe des Angeklagten, soweit dieses Alles bekannt ist;

2) die Bezeichnung des Verbrechens mit Angabe der Zeit und des Ortes der Begehung, sowie des Namens des Beschädigten;

3) die Aufforderung an den Beschuldigten, binnen dreißig Tagen bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu erscheinen, und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

Hiebei kommen die Vorschriften der Art. 279. u. 280. in analoge Anwendung.

Art. 279. d. Ges. v. 10. November 1848:

Die Ediktalladung wird an dem Sitze des Schwurgerichtshofes und des untersuchenden Gerichts, sowie an dem Wohnorte, oder in Ermangelung dessen an dem letzten Aufenthaltsorte des Angeklagten öffentlich angeschlagen. Nebstdem wird dieselbe im Amtsblatte des Kreises und in einem andern dazu geeigneten öffentlichen Blatte bekannt gemacht.

Art. 280. Hat der Angeklagte einen Bevollmächtigten zurückgelassen, so wird die Ediktalladung diesem, außerdem aber seinem Vormunde, Ehegatten oder einem seinem nächsten Verwandten noch besonders eröffnet.

Diese und selbst andere dem Angeklagten befreundete Personen können dem Appellationsgerichte in einer schriftlichen Erklärung die Gründe darlegen, welche den Angeklagten außer Stand setzen, der Ladung zu folgen und den Antrag stellen, daß vorläufig mit dem weiteren Verfahren eingehalten werde.

Der Gerichtshof entspricht dem Gesuche, wenn er die Entschuldigung für begründet erachtet.

s. Vollzugs-Vorschr. §. 107.

7) Art. 342. d. Ges. v. 10. November 1848:

Wenn der Beschuldigte in einem Falle, in welchem eine Verhaftung gemäß Artikel 114. Th. II. des Strafgesetzbuches nicht statt-

findet, sich vor der Zustellung der an ihn erlassenen Ladung entfernt oder auf die ihm zugestellte Ladung nicht in der öffentlichen Sitzung erscheint, so ist unter Aussetzung der Verhandlung ein Verhaftsbefehl und, wenn dieser ohne Erfolg geblieben ist, eine Ediktalladung zu erlassen.

Art. 292. d. Ges. v. 10. November 1848:

Die in den Artikeln 275—291. enthaltenen Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Beschuldigte im Laufe der Untersuchung oder nach Erkennung der Anklage sich entfernt hat.

Im letzteren Falle hat das Appellationsgericht durch einen besonderen Beschluß die Ediktalladung zu erlassen.

8) Art. 356. d. Ges. v. 10. November 1848:

Wenn der eines Vergehens Beschuldigte ohngeachtet richtig geschehener Ladung (Artikel 308.) sich nicht in der öffentlichen Sitzung einfindet, so wird nach Artikel 345. verfahren.

Vollzugs-Vorschr. §. 113.

9) Art. 344. d. Ges. v. 10. November 1848:

Wenn der Beschuldigte in der vorgesetzten Frist zur Haft gebracht wird, oder sich vor dem Kreis und Stadtgerichte stellt, so wird zur Verhandlung der Sache nach den Vorschriften des gewöhnlichen Verfahrens geschritten.

Vollzugs-Vorschr. §. 108.

10) Vollzugs-Vorschr. §. 102.

11) Dienstes-Vorschr. §. 498.

12) Art. 296. d. Ges. v. 10. November 1848:

Sind wegen desselben Verbrechens mehrere Personen angeschuldigt, von denen einige abwesend, andere gegenwärtig sind, so soll das ordentliche Verfahren gegen die letzteren nicht durch das Ungehorsamsverfahren gegen die ersteren gehindert oder aufgeschoben werden.

§. 95.

Von der Verhandlung und dem Urtheil.

Hat die Ediktalladung keinen Erfolg gehabt und wurde auch sonst der Angeklagte nicht aufgegriffen, so wird der Sitzungstag wie gewöhnlich anberaumt und es werden alle Vorbereitungen zur Hauptverhandlung wie im regelmäßigen Verfahren getroffen. Bei Vergehen geschieht das Letztere sogleich nach Erlassung des Verweisungs-Erkenntnisses und wird die Ladung zur Hauptverhandlung als dem Angeklagten zugestellt erachtet, wenn sie in dem Regiments-(Tags-)Befehl bekannt gemacht wurde.

Die Verhandlung weicht nur in wenigen Punkten von der regelmäßigen Art und Weise ab [1]).

Mit der Verlesung des Verweisungs-Erkenntnisses wird die Constatirung verbunden, in welcher Weise der Angeklagte geladen wurde.

In Verbrechensfällen ist also immer die geschehene Ediktal-Citation zu constatiren. Sollte sich hiebei ein Mangel vorfinden, so ist die Aburtheilung auszusetzen, und die Ediktal-Citation in gesetzlicher Weise wiederholt zu erlassen [2]).

Ein Vertheidiger ist nur in jenen Fällen zu ernennen, in welchen nach allgemeiner gesetzlicher Vorschrift die Bestellung eines Vertheidigers vorgeschrieben ist. Sollte aber ohne Offizialbestellung ein Vertheidiger erscheinen, so ist derselbe zuzulassen [3]).

Die Besetzung des Gerichtshofes ist die regelmäßige. Nur entscheidet in Desertionsfällen, in welchen bezüglich der Strafe das Verfahren eingestellt wurde, über die vermögensrechtlichen Folgen immer nur eine größere Kriegs-Commission, wenn auch in der Hauptsache auf eine Verbrechensstrafe zu erkennen gewesen wäre [4]). Wurde der Angeklagte erst nach seiner Vernehmung flüchtig, so werden anstatt seines Verhörs seine früheren Aussagen verlesen.

Nachdem alle Beweismittel erhoben sind, spricht der Gerichtshof das Urtheil, welches in gleicher Weise wie im regelmäßigen Verfahren auf Freisprechung oder Verurtheilung lauten kann.

Das Urtheil wird in der Sitzung verkündet [5]).

In Fällen, in welchen eine nothwendige Revision vorgeschrieben ist, werden sodann die Akten Behufs derselben eingesendet und geht die Revision ihren regelmäßigen Lauf [6]).

Liegt ein rechtskräftiges verurtheilendes Erkenntniß vor, so wird dasselbe in derselben Weise wie die Ladung verkündet, also in Verbrechensfällen in derselben Weise wie die Ediktal-Citation, in Vergehensfällen durch den Regiments- (Tags-) Befehl.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist, wovon im nächsten §, wird das Erkenntniß, soweit dies möglich ist, vollzogen. Dies kann hauptsächlich nur in den Nebenpunkten, besonders im

Kostenpunkt geschehen, wenn der Angeklagte Vermögen zurückgelassen hat. Wird später der Angeklagte noch betreten, so kann auch das Urtheil sofort an ihm vollzogen werden [7]).

Wegen Desertion oder anderer später entdeckter Verbrechen oder Vergehen wird im Betretungsfalle nur dann ein neues Verfahren eingeleitet, wenn die im Ungehorsamsverfahren verhängte Strafe eine so geringe war, daß durch das Hinzutreten der neuen Strafen eine Aenderung eintreten würde. In diesem Fall wird im neuen Verfahren der Schuldausspruch gefällt und für denselben und den im Ungehorsams-Verfahren erlassenen zusammen eine Gesammtstrafe zugemessen.

Freisprechungen im Ungehorsamsverfahren haben dieselbe Kraft wie im regelmäßigen [8]).

---

1) Art. 345. d. Ges. v. 10. Nov. 1848:

Ist dagegen die dem Beschuldigten vorgesetzte Frist fruchtlos abgelaufen, so wird die Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten gepflogen, und nach Anhörung der Anträge des Staatsanwalts und des etwa für den Beschuldigten aufgetretenen Vertheidigers das Urtheil erlassen.

Art. 281. das.:

Ist der Angeklagte in der ihm vorgesetzten Frist vor Gericht nicht erschienen und auch nicht zur Haft gebracht worden, so wird nunmehr zur öffentlichen Verhandlung der Sache vor dem Schwur-Gerichtshofe (ohne Zuziehung der Geschwornen) geschritten.

2) Art. 282. Die Verhandlung beginnt mit Verlesung des Erkenntnisses auf Anklage und der Anklageschrift, sowie derjenigen Aktenstücke, welche die Einhaltung der in den Artikeln 278—280. vorgeschriebenen Förmlichkeiten nachzuweisen bestimmt sind, worauf der Staatsanwalt mit seinem Antrage vernommen wird.

Art. 284: Findet der Gerichtshof, daß die vom Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht gehörig beobachtet worden sind, so vernichtet er in dieser Beziehung das bisherige Verfahren und verordnet, daß dasselbe von dem ersten gesetzwidrigen Akte an wiederholt werde.

Vollzugs-Vorschr. §. 108.

3) Art. 283. d. Ges. v. 10. November 1848:

Dem Angeklagten ist von Amtswegen ein Vertheidiger zu ernennen, *) und jede ihm befreundete Person zur Vertheidigung oder

---

*) Anmerkung: Dieser Artikel bezieht sich nur auf die zur Competenz der Schwurgerichte gehörigen, mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen.

zum Beweise gesetzlicher Hindernisse, welche dessen Erscheinen unmöglich machen, zuzulassen.

Im Falle des Nachweises einer gesetzlichen Verhinderung hat der Schwurgerichtshof nach Vorschrift des Artikels 280. zu verfahren.

Vollzugs-Vorschr. §. 108.

Diensteß-Vorschr. §. 530. Ziff. 6:

Wenn der Angeschuldigte flüchtig gegangen, oder besonderer Hindernisse wegen zu erscheinen außer Stand ist, so wird gestattet, daß für denselben ein Bevollmächtigter aufgestellt werde, der sich von der Förmlichkeit der Verhandlung überzeugen und allenfallsige Erinnerungen vorbringen kann.

4) Vollzugs-Vorschr. §. 102.

5) Art. 357. d. Ges. v. 10. November 1848: *)

Das Urtheil wird in der öffentlichen Sitzung verkündet und dem Beschuldigten eine Urtheils-Abschrift auf seine Kosten zugestellt. Die Zustellung geschieht auf die im Artikel 308. bezeichnete Art.

Art. 287. d. Ges. v. 10. November 1848:

Der Schwurgerichtshof spricht sofort nach vorgängiger geheimer Berathung über Schuld und Strafe das Urtheil.

Art. 288. Die Abfassung, Verkündigung und Ausfertigung des Urtheils geschieht nach den in den Art. 206. 210. und 211. enthaltenen Vorschriften.

Wird der Angeklagte verurtheilt, so ist zugleich das Urtheil an denselben Orten und auf dieselbe Art wie die erlassene Ediktalladung öffentlich bekannt zu machen.

Art. 346. d. Ges. v. 10. November 1848:

Wird der Beschuldigte verurtheilt, so ist das Urtheil an denselben Orten und auf dieselbe Art wie die Ediktalladung öffentlich bekannt zu machen.

Ein freisprechendes Urtheil wird blos in der öffentlichen Sitzung verkündet und geht, (wenn der Staatsanwalt nicht die Berufung dagegen einlegt), in Rechtskraft über.

Art. 358. Abs. 1. das.:

Ist der Beschuldigte freigesprochen, so geht das Urtheil, (wenn der Staatsanwalt nicht die Berufung dagegen einlegt), in Rechtskraft über.

6) Vollzugs-Vorschr. §§. 103. 109.

7) Art. 291. d. Ges. v. 10. Nov. 1848:

Das den Angeklagten verurtheilende Erkenntniß wird, so weit es in dessen Abwesenheit geschehen kann, vollstreckt; die Folgen des bürgerlichen Todes treten indessen nicht ein.

Vollzugs-Vorschr. §§. 111. 114.

---

*) Anmerkung: Dieser Artikel bezieht sich nur auf Vergehen.

8) Art. 290. d. Ges. v. 10. November 1848:
Ist der Angeklagte durch das Urtheil freigesprochen worden, so kann er wegen derselben That keinem weiteren strafrechtlichen Verfahren unterworfen werden.

§. 96.

Vom Einspruch.

Gegen ein im Ungehorsamsverfahren erlassenes, verurtheilendes Erkenntniß steht dem Angeklagten ein Rechtsmittel zu. Es kann derselbe nämlich durch die Erklärung, daß er eine zweite Aburtheilung verlange, diese herbeiführen und das erste Urtheil außer Wirkung setzen [1]).

Dieses Rechtsmittel des Einspruchs kann im militairischen Verfahren nur persönlich angemeldet werden [2]). Ob der Angeklagte sich freiwillig stellte oder gefänglich eingebracht wurde, macht keinen Unterschied.

Die Anmeldung des Einspruchs ist jedoch an eine Frist gebunden. In Verbrechensfällen muß der Einspruch binnen 30 Tagen, in Vergehensfällen binnen 8 Tagen nach Verkündung des Urtheils angemeldet werden. Als Verkündung wird in Verbrechensfällen die Anheftung des Urtheils an einer öffentlich sichtbaren Stelle, und die Einrückung in öffentliche Blätter angesehen und zwar ist die der Zeit nach letzte Publikation dieser Art für die Berechnung der Frist maßgebend.

In Vergehensfällen läuft die Frist von der Publikation in der öffentlichen Sitzung und nur, wenn eine gesetzliche Revision des Urtheils vorhergegangen war, vom Tage an, an welchem das Urtheil im Regimentsbefehl bekannt gemacht worden war [3]).

Nach Ablauf dieser Frist geht das Urtheil in Rechtskraft über und ist sofort vollziehbar. Beweist aber der sich stellende oder eingebrachte Angeklagte, daß er früher nicht erscheinen konnte, um den Einspruch anzumelden, so ist die nachträgliche Anmeldung zulässig.

Jedoch kann der Angeklagte sich auch vor der Frist, d. h. vor Einlauf des revidirten Urtheils, stellen. In diesem Falle muß der Commandant, wenn der Angeklagte vom Einspruchs-Recht Gebrauch machen zu wollen erklärt, die Rücksendung

der Akten schleunigst unter Anzeige von der Anmeldung des Einspruchs durch den Angeklagten veranlassen; denn die Revision, welche gegen den Einspruch doch keine Rechtskraft gewährt, wäre offenbar unnütz.

In allen Fällen setzt aber der Commandant nach erfolgter Anmeldung einen neuen Sitzungstag an. Die Zwischenzeit benützt der Auditor dazu, die Untersuchung in jenen Theilen zu ergänzen, in welchen sie wegen der Abwesenheit des Angeklagten nicht vollendet werden konnte, oder in Desertions- und militairischen Vergehensfällen nicht durchgeführt werden durfte. Ferner trifft der Auditor alle Vorbereitungen zur Hauptverhandlung wie im regelmäßigen Verfahren [4]).

Will der Angeklagte weitere Zeugen abgehört haben, so kann er dieselben innerhalb der für den Einspruch laufenden Frist vorschlagen [5]). Doch kann diese Frist so wenig, wie jede andere zum Vorschlag neuer Beweismittel vorgesteckte als präclusiv angesehen werden; denn jede Bezeichnung relevanter Thatsachen und Beweismittel muß im Interesse der Wahrheit berücksichtigt werden.

Nach Verlesung des Verweisungs-Erkenntnisses hat der Angeklagte den Einspruch zu begründen, und wird sodann zur Verhandlung geschritten [6]). Bei derselben brauchen nur die wesentlichsten Zeugen persönlich vernommen zu werden. Im Uebrigen werden die Zeugenaussagen aus den Voruntersuchungsakten und den Vormerkungen über die erste Sitzung verlesen. Außerdem hat die Verhandlung keinen von einer regelmäßigen Hauptverhandlung abweichendn Charakter. Am Schlusse der Verhandlung wird Urtheil in Haupt- und Nebensache erlassen ohne Rücksicht auf das bereits im Ungehorsams-Verfahren erlassene Erkenntniß [7]).

Bezüglich der Kosten wird hiebei nach den allgemeinen Regeln verfahren, nur hat der Angeklagte, selbst bei erfolgter Freisprechung, die Kosten des von ihm verschuldeten Ungehorsamsverfahrens zu tragen [8]). Das Urtheil kann sowohl milder als strenger ausfallen, als das frühere [9]). Wird aber auch das frühere Urtheil wiederholt gefällt, so kann doch nicht

der Ausdruck gebraucht werden, der Einspruch werde verworfen, sondern es habe bei dem früher erlassenen Urtheile sein Verbleiben [10]).

Das neuerliche Urtheil unterliegt unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Revision, und wird wie gewöhnlich dem Vollzug übergeben.

Das Prozeß-Gesetz von 1848 sieht auch den Fall vor, daß der Angeklagte bei der zweiten Verhandlung abermals nicht erscheine, und verordnet hiefür, daß ohne Verhandlung erkannt werde, es habe bei dem früheren Urtheil sein Verbleiben [11]) unter Verfällung des Angeklagten in die durch den Einspruch erwachsenen Kosten. Allein dieser Fall wird im militairischen Verfahren kaum vorkommen, da in demselben der Einspruch persönlich angemeldet werden muß, hiebei regelmäßig Verhaftung eintreten wird, und der Einspruch bei abermaligem Nichterscheinen bedeutungslos wäre, indem nicht wie im bürgerlichen Verfahren ein Berufungsrecht dadurch bedingt ist.

---

1) Art. 347. d. Ges. v. 10. November 1848:

Der Verurtheilte hat das Recht, gegen das Urtheil Einspruch zu erheben.

Dieser Einspruch ist binnen dreißig Tagen, von dem Tage der öffentlichen Anheftung des Urtheils an gerechnet, auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes anzumelden.

Ist das Urtheil an verschiedenen Orten angeheftet worden, so entscheidet der Tag der zuletzt geschehenen Anheftung.

Art. 348: Nach Ablauf der im Art. 347. bestimmten Frist geht das Urtheil in Rechtskraft über. Wenn jedoch der Verurtheilte auch nach Ablauf jener Frist noch bei dem Kreis- und Stadtgericht erscheint und nachweist, daß ihm die frühere Anmeldung des Einspruchs unmöglich war, so ist dieser noch zuzulassen.

Art. 358. Abs. 2. 3. das.:

Ist der Beschuldigte verurtheilt, so hat er das Recht des Einspruchs, welcher binnen acht Tagen von dem Tage der Zustellung der Urtheilsabschrift an gerechnet, auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichts anzumelden ist, widrigenfalls das Urtheil in Rechtskraft übergeht.

2) Vollzugs-Vorschr. §. 110.

3) Vollz.-Vorschr. §. 113.

4) Vollz.-Vorschr. §. 112.

Art. 294. Abs. 1. d. Ges. v. 10. Nov. 1848:

Unterwirft sich derselbe (der im Ungehorsamsverfahren Verurtheilte) dem Urtheile nicht, so wird nunmehr die Untersuchung, soweit es in Bezug auf den Anschuldigungs- oder Vertheidigungs-Beweis erforderlich ist, durch den Präsidenten des Schwurgerichtshofes, dessen Stellvertreter oder durch ein von ihm zu beauftragendes Gericht ergänzt, worauf unter Aufrechthaltung des Erkenntnisses auf Anklage in der gewöhnlichen Form gegen ihn verfahren wird.

5) Art. 350. d. Ges. v. 10. Nov. 1848:

Will der Verurtheilte Zeugen zu seiner Vertheidigung vorschlagen, so hat dieses innerhalb der für den Einspruch vorgeschriebenen Frist zu geschehen.

Art. 351: Der Gerichtsvorstand bestimmt einen Tag der Verhandlung über den erhobenen Einspruch und läßt hiezu sowohl den Verurtheilten, als die von dem Staatsanwalte vorgeschlagenen Zeugen vorladen. Hinsichtlich der etwa von dem Verurtheilten vorgeschlagenen Zeugen kommt die Vorschrift des Art. 129. Abs. 2. in analoge Anwendung.

6) Art. 352. das.:

Erscheint der Verurtheilte an dem zur Verhandlung bestimmten Tage, so wird er zur Begründung seines Einspruches aufgefordert. Hiernächst werden die erheblichen Zeugen-Aussagen — insoferne die Zeugen selbst nicht vorgeladen worden sind — nebst den Vormerkungen des Protocollführers (Art. 317. u. 318.) abgelesen und die etwa vorgeladenen Zeugen abgehört, worauf nach geschlossener Verhandlung von Neuem erkannt wird.

7) Art. 295. d. Ges. v. 10. November 1848:

Durch das neue Urtheil wird das früher erlassene von Rechtswegen außer Wirksamkeit gesetzt.

Doch bleiben dem Angeklagten jedenfalls die durch sein früheres Nichterscheinen veranlaßten Kosten zur Last.

8) Art. 353. das.:

Wenn ein freisprechendes Urtheil erfolgt, so sind dem Beschuldigten dennoch die Kosten des Verfahrens, in soweit als sie durch sein schuldhaftes Nichterscheinen bei der ersten Verhandlung vermehrt worden sind, zuzuweisen.

9) Sitzungs-Ver. Bd. IV. S. 44. Note.

10) Zeitschr. f. G. u. R. Bd. II. S. 459.

11) Art. 354. d. Ges. v. 10. November 1848:

Wenn der Verurtheilte an dem zur Verhandlung bestimmten Tage nicht erscheint, so wird erkannt, daß es bei dem früher erlassenen Urtheile sein Verbleiben habe, und der Verurtheilte die durch den Einspruch verursachten Kosten zu tragen schuldig sei.

Titel XII.

Vom Standrecht.

§. 97.

Das standrechtliche Verfahren ist ein abgekürztes Verfahren für außerordentliche Rechtszustände. Wenn nämlich innerhalb gewisser Gränzen sich eine so auffallende Vermehrung von Rechtsverletzungen zeigt, daß die gewöhnlichen Mittel des Staates, dieselben zu unterdrücken und zu bestrafen, nicht mehr ausreichend erscheinen, so kann von den hiezu bevollmächtigten Behörden das Standrecht verkündet werden. Vorbedingungen.

Dasselbe bezweckt durch möglichste Raschheit in Verhängung und Vollzug der Strafe, die Bestrafung überhaupt möglich zu machen und durch Strenge den gestörten Rechtszustand wieder herzustellen. Das Standrecht kennt daher nur eine Strafart, die Todesstrafe [1]).

Als Ausnahmszustand besteht das standrechtliche Verfahren nur so lange und in soweit, als es verkündigt wurde, und treten, sowie eine der Vorbedingungen desselben fehlt, das regelmäßige Strafverfahren und die gesetzlich angedrohten Strafen wieder in Kraft.

Das Standrecht muß, bevor es angewendet werden kann, verkündet sein. Es kann deshalb rückwirkend auf keine That angewendet werden, welche vor der Verkündung begangen wurde. Die Verkündung muß so vorgenommen werden, daß sie nothwendiger Weise zur allgemeinen Kenntniß gelangen muß.

Dieselbe muß:

a) genau die Gränzen bezeichnen, innerhalb welcher das Standrecht zur Anwendung kommen soll;

b) sie muß ferner genau die Verbrechen angeben, welche standrechtlich behandelt werden sollen, endlich

c) muß dadurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, daß für jede Begehung eines unter das Standrecht fallenden Verbrechens der Tod als Strafe verhängt wird.

Alle diese Bestimmungen müssen genau nach dem Wortlaute der Verkündung erklärt und in ihrer Anwendung möglichst strenge nach dem Wortlaute vollzogen werden. Die Verkündung gilt als ein Ausnahmsgesetz, und es finden auf dieselbe alle jene Grundsätze Anwendung, welche überhaupt für Erlassung und Anwendung von Strafgesetzen gelten.

Vorstehende Principien des standrechtlichen Verfahrens finden ihre Anwendung sowohl wenn für das bürgerliche Verfahren die Anordnung desselben nothwendig befunden wird, als auch für das militairische Verfahren.

In letzterem verkündet es der Commandirende einer Heeresabtheilung innerhalb der ihm von Sr. Majestät dem König ertheilten Vollmachten.

---

1) Art. 441. Th. II. d. Str.=G.=B. *):

Das Standrecht kann wegen folgender Verbrechen angeordnet werden:

1) wegen Aufruhrs im zweiten Grade (Th. I. Art. 319.), wenn dieser an Umfang und Hartnäckigkeit so weit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann;

2) wenn in gewissen Gegenden Mord, Raub, Brandlegung ungewöhnlich überhand nehmen, vorzüglich aber, wenn sich ganze Banden zu solchen Verbrechen vereiniget haben.

Art. 442. das.:

Die rechtlichen Wirkungen des Standrechts sind folgende:

1) die ordentliche Kriminalgerichtsbarkeit tritt in Ansehung derjenigen Verbrechen und innerhalb derjenigen Distrikte, für welche das Standrecht namentlich angeordnet ist, außer Wirksamkeit;

2) über diejenigen, welche sich, nach gehörig verkündetem Standrechte, eines solchen Verbrechens schuldig gemacht haben, wird innerhalb vier und zwanzig Stunden, nachdem sie zum Verhör vor das Standrecht gestellt worden sind, gerichtet, und zwar ohne Vorbehalt der Berufung oder eines Gnadengesuches;

3) alle diejenigen, welche überwiesen oder geständig sind, sich nach verkündetem Standrechte eines zur standrechtlichen Behandlung

---

*) Anmerkung: Das Strafgesetzbuch hat zwar zunächst nur das Standrecht, soweit es auch im bürgerlichen Verfahren zur Anwendung kommen kann, zum Gegenstand. Allein bei der allgemeinen analogen Anwendbarkeit des Strafgesetzbuches für das militairische Verfahren und bei der allgemeinen Anwendbarkeit der meisten Bestimmungen kann die Anwendung desselben auch für das militairische Verfahren, soweit nicht specielle Bestimmungen der Dienst=Vorschriften oder militairische Einrichtungen entgegenstehen, keinen Anstand finden.

geeigneten Verbrechens als Miturheber oder Gehülfen schuldig gemacht zu haben, werden mit dem Tode bestraft, ohne Unterschied, ob der von ihnen verschuldete Grad des Verbrechers schon in dem Strafgesetzbuche mit der Todesstrafe bedroht ist, oder nicht, und ohne Rücksicht auf mildernde Umstände, welche dem Verbrecher allenfalls vor dem ordentlichen Richter zu Statten kommen dürften.

Art. 448. das.:

Sobald die nöthigen Ernennungen und Vorbereitungen geschehen sind, wird an dem Orte und in den Distrikten, für welche das Standrecht bestellt worden, unter Trommelschlag oder Trompetenschall die eingetretene Wirksamkeit des Standrechts verkündet.

Diese Verkündung soll enthalten:

die Benennung des Verbrechens, für welches das Standrecht angeordnet worden;

den Befehl, von diesem Verbrechen oder dessen Fortsetzung abzustehen; endlich

die Drohung, daß jeder, welcher nach verkündetem Standrecht solches Verbrechen begehe, oder dabei beharre, standrechtlich gerichtet, und unnachsichtlich mit dem Tode bestraft werden soll.

§. 98.

Untersuchungs-Verfahren.

Das Untersuchungsverfahren vor den Standgerichten unterscheidet sich in folgenden Punkten von dem regelmäßigen [1]):

1) Alle Untersuchungshandlungen werden mündlich und in Gegenwart des urtheilenden Gerichts vorgenommen. Zu diesem Behufe muß das Gericht vom Beginne des Verfahrens bis zur Publikation des Urtheils versammelt bleiben. Protocolle werden nicht aufgenommen, sondern der Auditor macht sich nur die nöthigen Vormerkungen in die Schreibtafel [2]).

2) Das Standgericht wird von dem Commandirenden, welcher die Verkündung des Standrechts befohlen hat, oder in dessen Auftrag von einem unter ihm Commandirenden beordert.

Es hat dieselbe Zusammensetzung, wie ein Kriegsgericht.

3) Das Standgericht tritt zusammen so oft ein Angeklagter mit der Anschuldigung eines unter das Standrecht fallenden Verbrechens eingebracht wird. Gegen Abwesende findet keine standrechtliche Verhandlung Statt.

Zur Deckung wird die zum Vollzuge eines Todesurtheils nöthige Mannschaft aufgestellt. In einem von dieser gebil-

deten Viereck tritt dasselbe in der Ordnung zusammen, welche für Kriegsgerichte gilt.

4) Die Verhandlung eröffnet der Vorsitzende durch die Bekanntmachung der Ursache des Zusammentritts. Hierauf folgt das Verhör des Angeschuldigten, welcher zugleich Alles zu seiner Vertheidigung Dienliche vorbringen kann. Nach Beendigung des Verhörs legen die Richter den Eid wie im gewöhnlichen Verfahren ab. Nach dem Beeidigungsakt wird der Angeklagte abgeführt.

5) Hierauf folgt die eidliche Vernehmung aller Personen, welche über die fragliche Thatsache Wissenschaft haben. Dieselben können dem Angeklagten gegenüber gestellt werden. Alle benöthigten Zeugen können augenblicklich vorgerufen und erforderlichen Falls vorgeführt werden.

Auf andere Verbrechen als diejenigen, welche unter das Standrecht fallen, ist die Verhandlung nicht auszudehnen, wenn auch ein derartiger Verdacht den Angeklagten treffen sollte. Doch steht dies der Verfolgung im ordentlichen Verfahren nicht entgegen, wenn der Angeklagte auch wegen des im Standrecht behandelten Verbrechens zu diesem verwiesen, oder freigesprochen werden sollte.

Eine gesonderte Vertheidigungshandlung findet nicht Statt. Nach Erhebung aller sich im Augenblicke darbiethenden Beweismittel wird die Verhandlung geschlossen und sofort zur Urtheilsfällung geschritten.

---

1) Dienstes=Vorschr. §. 514. Ziff. 15:

Standgerichte, welche im Felde von dem en chef Commandirenden für die von ihm bezeichneten Verbrechen, kraft der ihm von des Königs Majestät ertheilten besonderen Gewalt, entweder unmittelbar, oder aus dessen Auftrag und Ermächtigung durch die Commandanten der Corps= oder Regimenter angeordnet, und in derselben Art, wie die Kriegsgerichte gebildet werden, entscheiden, ohne Zuläßigkeit einer Revision ihrer Urtheile, in erster und letzter Instanz.

Art. 449. Th. II. d. Str.=G.=B.:

Das standrechtliche Verfahren unterscheidet sich von dem ordentlichen in folgenden wesentlichen Punkten:

1) Die ganze Verhandlung über eine dem Standrecht übergebene

Person geschieht von Anfang bis Ende ohne Unterbrechung vor versammeltem Gerichte;

2) es beschränkt sich gegen den Angeschuldigten blos auf dasjenige Verbrechen, für welches das Standrecht angeordnet ist, und ist überhaupt summarisch, daher

3) so wenig eine Vertheidigung zur Abwendung der Special-Inquisition, als eine Haupt-Vertheidigung zur Abwendung oder Milderung der Strafe durch einen rechtsverständigen Vertheidiger gestattet wird. Es erstreckt sich dasselbe

4) nur auf diejenigen wesentlichen Umstände der angeschuldeten That, aus welchen sich ergibt, daß sie überhaupt diejenige strafbare Handlung sei, welche zur Kompetenz des Standrechts gehört, und daß dieselbe nach gehöriger Verkündung desselben begangen worden;

5) die Untersuchung und Beweisführung ist an die Förmlichkeiten des ordentlichen Processes nicht gebunden, und es wird zum Straf-Urtheile nur so viel erfordert, als nöthig ist, die Richter in ihrem Gewissen zu überzeugen, daß die That geschehen, und daß sie von dem vor Gericht Gestellten begangen worden sei;

6) sind glaubwürdige Zeugen vorhanden, welche eidlich wider den vor Gericht Gestellten über die That selbst aus eigener Erfahrung Zeugniß geben, so sind ihm diese Zeugen bei dem Verhör mit dem Befragen entgegen zu stellen: was er gegen ihre Person einzuwenden, und allenfalls zu seiner Vertheidigung vorzubringen habe.

Art. 450: Das Standrecht ist berechtiget, die nöthigen Zeugen, wer diese immer sein mögen, augenblicklich durch mündliche Befehle vorrufen, und im Falle der Weigerung mit Gewalt vor sich bringen zu lassen; auch so lange anzuhalten, als für nöthig erachtet wird.

Dienstes-Vorschr. §. 527:

1) Standgerichte, welche auch an Sonn- und Feiertagen zu jeder Stunde stattfinden, werden unter freiem Himmel abgehalten, und müssen mit Einschluß der Execution von Zeit des verübten Verbrechens angefangen, binnen vier und zwanzig Stunden vollendet sein, außerdem das ordentliche Untersuchungs-Verfahren einzuleiten ist.

2) Nach Ordre des Commandirenden wird von der einschlägigen Militaire-Abtheilung so viele Mannschaft commandirt, als zum Vollzuge eines Todes-Urtheiles gehört, und von derselben an dem bestimmten Platze ein Viereck gebildet. Die Richter stellen sich innerhalb desselben in einen Kreis, nach der für die Kriegsgerichte vorgeschriebenen Reihenfolge, und es werden in Ermangelung eines Tisches zwei Trommeln auf einander gesetzt. Der Vorstand eröffnet dem versammelten Gerichte die Ursache des Zusammentritts, worauf der Angeschuldigte vorgeführt, über die gegen ihn zur Anklage gebrachte That mit Umgehung aller Nebenumstände befragt, dessen Aussage mit Bleistift in die Schreibtafel notirt, sodann in dessen

Gegenwart der Richter=Eid abgelegt, und er aus dem Viereck in seinen vorigen Arrest zurückgeführt wird.

2) Art. 455. Th. II. d. Str.=G.=B. findet keine Anwendung.

§. 99.

Vom Urtheil.

Nach vollendeter Verhandlung tritt das Standgericht in Berathung [1]), wobei der Auditor, welcher die Verhandlung geleitet hat, sein Gutachten abgibt. Hierauf stimmen die Richter wie im Kriegsgericht nach ihrer aus der Verhandlung geschöpften festen moralischen Ueberzeugung einzeln ab. Der Auditor bemerkt sich und zählt die Stimmen. Die klassenweise Abstimmung kann auch hiebei nicht mehr Platz greifen, nachdem die Abstimmungsweise der Standgerichte die der Kriegsgerichte ist, und die klassenweise Abstimmung überhaupt aus dem militairischen Verfahren durch Art. 62. der Verordnung vom 14. April 1856 entfernt ist. Die Berathung und Beschlußfassung hat sich auf zwei Punkte zu erstrecken [2]):

1) Ob das Verbrechen, welches den Gegenstand der Anschuldigung bildet, unter das Standrecht falle? Diese Frage wird durch einfache Stimmenmehrheit bejaht oder verneint. Sie kann von den Richtern verneint werden, sowohl,

wenn sie der Ansicht sind, daß ein durch die Standrechtsverkündung nicht bezeichnetes, oder gar kein Verbrechen vorliege, als auch,

wenn das Verbrechen an einem Orte oder von einer Person oder bei einer Gelegenheit begangen wurde, auf welche die Verkündung des Standrechts nicht ausgedehnt worden war,

als endlich auch, wenn das Verbrechen vor der Zeit begangen wurde, von welcher an das Standrecht in Wirksamkeit trat.

Nach Umständen kann der Angeschuldigte der Aburtheilung im ordentlichen Verfahren überwiesen, oder ganz frei entlassen werden.

2) Hat das Standgericht den Beschluß gefaßt, die That falle unter das Standrecht, so ist weiter darüber abzustimmen, ob sich der Angeklagte derselben schuldig gemacht habe. Hierüber kann jeder Richter mit „Schuldig" — oder „Un=

schuldig" oder „Zweifelhaft" abstimmen. Bildet sich für eine dieser Ansichten eine absolute Stimmenmehrheit, so ist je nach derselben der Angeklagte zum Tod zu verurtheilen, freizusprechen, oder dem ordentlichen Verfahren zu überweisen [3]).

Letzteres muß auch dann geschehen, wenn sich zwar die Stimmenmehrheit für schuldig ausspricht, aber seit der Verübung des Verbrechens mehr als 24 Stunden verflossen sind.

Der Vorstand gibt wie bei allen Militairgerichten eine entscheidende Stimme ab. Bildet sich für keine der drei oben bezeichneten Ansichten eine absolute Majorität, so müssen nach der allgemeinen Regel die dem Angeklagten nachtheiligsten Stimmen den nächstmilderen beigezählt werden. Es muß also immer Verweisung zum ordentlichen Verfahren eintreten.

Nach gefaßtem Beschlusse redigirt ihn der Auditor in der Form eines Erkenntnisses und unterschreibt dieses neben dem Vorsitzenden.

Eine Einstellung seiner Thätigkeit steht dem Standgericht nicht wie dem im bürgerlichen Verfahren bestellten zu, weil dies gegen seine Ordre lauten würde, welche ohnehin nur auf einen einzelnen Fall geht [4]).

---

1) Dienstes-Vorschr. §. 532. Ziff. 1:

Sobald der vor das Standgericht Gestellte nach §. 527. Ziff. 2. aus dem Viereck in seinen vorigen Arrest zurückgeführt worden ist, gibt der Auditor berathungsweise sein rechtliches Gutachten ab, worauf der Kreis geöffnet wird, und die Classen der stimmführenden Mitglieder, ebenso wie bei dem Kriegsgerichte zur Berathschlagung sich entfernen, und dann ihre Decisiv-Stimme abgeben, welche der Auditor auf ein besonderes Blatt Papier oder in die Schreibtafel anstatt eines Protocolls notirt.

Nach erfolgter Einheit oder Mehrheit der Stimmen, oder bei Gleichheit derselben nach der Ausschlag-Stimme des Vorstandes, wird das Urtheil vom Auditor abgefaßt, von diesen beiden unterzeichnet, und dem Commandirenden durch zwei Beisitzer aus den Classen der Offiziere überbracht, während die übrigen Mitglieder auf dem Platze beisammen bleiben.

(Die Abstimmungsweise ist geändert durch Art. 62. u. 11. der Verordn. v. 14. April 1856. s. §. 78. S. 282.)

2) Art. 451. d. Ges. v. 10. November 1848:

Nach geendigter Untersuchung wird über folgende Fragen besonders abgestimmt:

1) ob das dem Beklagten angeschuldete Verbrechen ein solches sei, worüber in Folge der ergangenen Verkündung (Art. 448.) standrechtlich gerichtet werden darf?

und wenn diese Frage durch Stimmenmehrheit bejahend entschieden worden,

2) ob Inquisit des Verbrechens schuldig sei?

3) Art. 452. das.:

Bei der Abstimmung über die im vorhergehenden Art. 451. bestimmte zweite Urtheilsfrage hat ein jeder Beisitzer seine Stimme auf folgende Weise abzugeben, nämlich:

1) wenn er den Inquisiten der That für überwiesen erachtet, so äußert er diese Ueberzeugung durch den Ausspruch: „Schuldig!"

2) wenn er überzeugt ist, daß sich Inquisit von aller Schuld gereiniget habe, durch den Ausdruck: „Unschuldig!"

3) wenn er sich überzeugt hält, daß Inqusit weder überwiesen, noch von aller Schuld gereiniget sei, durch das Wort: „Zweifelhaft!"

Art. 453. das.:

Hat mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen Eine die Schuld des Inquisiten ausgesprochen, so wird nur in derselben Sitzung das Todesurtheil von dem Vorstande des Gerichts den Gesetzen gemäß ausgesprochen.

Hat hingegen mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen Eine sich für die Unschuld des Angeschuldeten erklärt, so wird derselbe förmlich losgesprochen und sogleich in Freiheit entlassen.

Außer den beiden vorgedachten Fällen aber wird der Angeschuldete dem ordentlichen Gerichte zur förmlichen Untersuchung übergeben.

(Nach Art. 11. der Verordn. v. 14. April 1856 entscheidet bei allen militairischen Gerichten einfache Mehrheit der Stimmen.)

4) Art. 456. Th. II. d. Str.-G.-B. ist nicht anwendbar.

§. 100.

Vom Vollzug.

Das standgerichtliche Urtheil, welches eine Verurtheilung ausspricht, hängt im Vollzuge von der Vollzugsbestätigung des Commandirenden ab, welcher das Standrecht verkündet hat. Demselben wird daher das Urtheil von zwei Offizieren augenblicklich überbracht [1]), während das Standgericht noch versammelt bleibt.

Der Commandirende kann die Strafe gänzlich aufheben, oder auch abändern [2]).

Bestätigt er dieselbe, so wird sofort das Todesurtheil dem Angeschuldeten verkündet, und an ihm in gewöhnlicher Weise nach kurzem Aufschub durch Erschießen vollzogen [3]).

Auch auf dem Richtplatze kann der Commandirende noch die Begnadigung verkündigen lassen [4]). Bei gänzlicher Begnadigung oder Freisprechung tritt der Angeklagte in alle Dienstverhältnisse wieder ein. Wird der Angeschuldigte den ordentlichen Gerichten überwiesen, so wird das regelmäßige in den vorhergehenden Titeln dargestellte Strafverfahren ohne Rücksichtnahme auf die standrechtliche Procedur gegen denselben durchgeführt.

---

1) s. Diensteß=Vorschr. §. 532. Ziff. 1. Abs. 2. im vorigen §.

2) das. Ziff. 2. 3:

2) Der Commandirende bestätigt oder ändert das ihm vorgelegte Urtheil in Kraft der ihm zustehenden Befugniß ab, und sendet die abgeordneten beiden Offiziere mit der Ordre zurück.

3) Bei dem Eintreffen derselben tritt das Gericht wieder in den Kreis zusammen, der Arrestant wird eingeführt, von dem Auditor das Urtheil und die Ordre des Commandirenden vorgelesen, und wenn die erkannte Todes = Strafe bestätiget worden ist, der Stab gebrochen, sofort das Viereck geöffnet, und dem Verurtheilten eine kurze Zeitfrist gestattet, um sich zum Tode vorzubereiten, worauf sodann der Vorstand des Gerichts die Strafe auf die oben (42. Cap. §. 474. Ziff. 3.) beschriebene Art vollziehen läßt.

3) Art. 454. Th. II. d. Str.=G.=B.:

Das von dem Standrecht gesprochene Todesurtheil wird dem Inquisiten sogleich verkündet, und hierauf längstens nach Verlauf von zwei Stunden mit der Kugel vollzogen, ohne daß gegen ein solches Erkenntniß irgend einem Rechtsmittel oder Begnadigungsgesuche Statt gegeben würde.

Dienstes=Vorschr. §. 474. Ziff. 2. 4. 5:

2) Jedes Todes=Urtheil soll in Garnison drei Tage nach dessen Verkündung, in Kriegszeiten aber einige Stunden nach derselben, Standgerichts = Urtheile hingegen ohne Verzug vollstreckt werden.

4) Die Vollziehung der durch ein Standgericht ausgesprochenen Todes=Strafe geschieht auf dieselbe Weise, wie jene der kriegsgerichtlich erkannten Todes=Strafe.

4) 5) Im Falle sich der Commandirende bewogen findet, einen Verbrecher von der Todes=Strafe zu befreien, so wird er durch einen abzuschickenden Adjutanten auf dem Richtplatz Pardon verkündigen lassen. Wenn dieser auf dem Exekutions=Platz im Namen des Commandirenden: Halt! — Gnade! — ruft, so wird der Arrestant noch auf vier und zwanzig Stunden auf die Brandwache gebracht, und tritt sodann wieder in seine vorigen Dienst=Verhältnisse ein.

Nachweis der Gesetzesstellen.

Vorbemerk. Von denjenigen Gesetzen, welche nur in einzelnen Artikeln citirt sind, werden nur diese angeführt, von den Dienst-Vorschriften vollständig nur die einschlägigen Capitel, der zweite Theil des Strafgesetzbuchs dagegen, das Gesetz vom 10. November 1848, und die Verordnung vom 14. April 1856 sind in ihrer vollen Ausdehnung nachgewiesen.

Die bei der Seitenzahl mit * bezeichneten Gesetzesstellen sind auf der betreffenden Seite nur citirt, nicht ihrem Wortlaute nach abgedruckt.

Real-Register.

Seite

Seite

Druck von Hartmann in Augsburg.

Berichtigungen und Zusätze.

S. 18. am Schlusse des §. 12. ist einzusetzen:
„Der Festungsarrest als militairische Verbrechensstrafe gegen Offiziere „wurde durch Kriegs-Ministerial-Entschließung vom 10. Januar 1849 „Nr. 306. aufgehoben."

S. 23. Zeile 30. ist zu setzen:
„welches sodann gegebenen Falls."

S. 25. Zeile 21. ist am Schlusse der Ziff. 1. einzusetzen:
„und der damit verbundenen eidlichen Verpflichtung."

S. 31. Zeile 3. ist einzusetzen:
Verordn. v. 25. Juni 1804.

S. 35. Ziff. 3. muß lauten:
„Ablehnungsgründe 6) gegen den die Untersuchung führenden Auditor „oder Beschwerden gegen denselben werden beim Commandanten ange- „bracht, und erstere vom vorgesetzten Armee-Divisions- (Corps-) Com- „mando, letztere vom Commandanten beschieden."

S. 59. lies unter Ziff. 19. §. 450. anstatt §. 405. der Dienstvorschriften.

S. 64. Zeile 5. u. 7. lies statt „Ober-Auditoriat" „General-Auditoriat."

S. 64. Zeile 24—26. dann Zeile 32. u. 33. lies:
„aus dem Präsidenten oder Vicepräsidenten des General-Auditoriats „als Vorstand."

S. 65. Zeile 17. ist beizufügen:
„Die im Revisionsgerichte sitzenden Staabs-Offiziere werden jährlich „beigeordnet."

S. 67. Zeile 7. ist zwischen „und" „militairische" zu setzen „bei gleicher Strafbarkeit."

S. 68. Zeile 22. lies statt „Revisions-Commando" „Divisions-Commando."

S. 69. Zeile 31. beizusetzen:
Seit 1829 ist die Formation abgeändert.

S. 72. Zeile 15. lies statt „§. 514 Ziff. 14. d. V.-V." §. 514 Ziff. 14. d. D.-V."

S. 73 Zeile 29. ist beizusetzen:
„Im letzteren Falle entscheidet das Plenum des General-Auditoriats."

S. 83. Zeile 1. lies „Art. 13" statt „Art. 131."

S. 100. Zeile 19. ist beizusetzen:
„s. auch Verordn. v 7. Juni 1829"

S 105. Zeile 30. 31 lies statt „Auditor" „Adjutant."

S. 121. sub 2. lies „Art. 157. Abs 1. 3." statt „Art. 157. Abs. 13."

S. 134. Zeile 20. lies „Art. 238." statt „Art 258."

S. 146 ist bei Ziff. 15. beizusetzen:
„Verordn v 19. April 1844 Nr. 3649."

S. 165 Zeile 22 lies „Auditor" statt „Commandanten."

S. 190. Zeile 4. ist nach „außer auf" zu setzen:
„Beschlüsse auf Verweisung zur Hauptverhandlung dann."

S. 229 Zeile 5. von unten ist nach „Ziff. 4—7." zu setzen „der Dienstes-Vorschriften"

S. 359. Zeile 13. lies „Art. 47. ff. oben §. 25." statt „Art. 47. f. §. 52"

Berichtigungen

zur ersten Lieferung.

Durch die Eile, mit welcher Druck und Correctur der ersten Lieferung bei dem kurzen Einführungstermine des neuen Verfahrens betrieben werden mußte, haben sich einige Unrichtigkeiten eingeschlichen, um deren Verbesserung gebeten wird. Diese sind:

S. 18. am Schlusse des §. 12. ist einzusetzen:

Der Festungsarrest als militairische Verbrechensstrafe gegen Offiziere wurde durch Kriegs-Minist.-Entschl. vom 10. Januar 1849 Nr. 306. aufgehoben.

S. 23. Zeile 30. ist zu setzen:

welches sodann gegebenen Falls.

S. 25. Zeile 21. ist am Schlusse der Ziff. 1. einzusetzen:

und der damit verbundenen eidlichen Verpflichtung.

S. 35. muß Ziff. 3. lauten:

Ablehnungsgründe 6) gegen den die Untersuchung führenden Auditor oder Beschwerden gegen denselben werden beim Commandanten angebracht und erstere vom vorgesetzten Armee-Divisions- (Corps-) Commando, letztere vom Commandanten beschieden 7).

S. 64. Z. 5. u. 7. lies statt „Ober-Auditoriat" „General-Auditoriat".

S. 64. Zeile 24—26. dann Zeile 32. u. 33. lies:

aus dem Präsidenten oder Vice-Präsidenten des General-Auditoriats als Vorstand.

Berichtigungen und Zusätze.

S. 18. am Schlusse des §. 12. [illegible]
„Der Festungsarrest [illegible] gegen Offiziere
wurde durch [illegible] Entschließung vom 10. Januar 1849
Nr. 305. aufgehoben."
S. 23. Zeile 30. ist zu lesen:
„welches sofort [illegible] gegebenen Falls."
S. 25. Zeile 21. ist am Schlusse der Ziff. 1. einzusetzen:
[illegible]
[illegible] vom 6. Juni 1839.
[illegible]
„Ablehnungsgründe⁶) gegen den die Untersuchung führenden Auditor
oder Beschwerden gegen denselben werden beim Commandanten ange-
bracht [illegible] (Corps-) Com-
mando, letztere vom Commandanten beschieden."
[illegible] militärischen [illegible] Vorschriften
[illegible] „General-Auditoriat."
S. 64. Zeile 24—26. dann Zeile 32. u. 33. lies:
„aus dem Präsidenten oder Vice-Präsidenten des General-Auditoriats
als Vorstand."
S. 65. Zeile 17. ist beizufügen:
„Die im [illegible] Ausnahmen [illegible]
[illegible]"
S. 68. Zeile 27. lies statt „Garnisons-Commando" „Divisions-Commando."
S. 93. Zeile 31 beizufügen:
[illegible] ist die Formation abgeändert.
[illegible] § 314 Ziff 14.
[illegible] „General-Auditoriat."
[illegible]
S. 100 Zeile [illegible]
[illegible] nach Absatz 2 [illegible] Juni 1829."
S. 121. sub 2 lies „Art 157. Abs 1. 3." statt „Art [illegible] Ziff 13."
S. 134 Zeile 29 lies „Art 228" statt „Art 258."
S. 146 ist bei Ziff 15. beizufügen:
[illegible]
S. 165 Zeile 22 lies „Auditor" statt „Commandanten."
S. 190 Zeile 4 ist nach „außer auf" zu setzen:
„Beschlüsse auf Verweisung zur Hauptverhandlung dann."
S. 229 Zeile 5 von unten ist nach „Ziff. 4—7." zu setzen „der Dienstes-Vorschriften."
S. 350. Zeile 13. lies „Art. 47 ff. oder § 25." statt „Art. 47. [illegible] § 52."

Stenglein, Melchior

Das militärische Strafverfahren im Königreiche Bayern nach der Verordnung vom 14. April 1856

München 1856